

Friederike Stahlmann*Paul-Lincke-Ufer 2*10999 Berlin*stahlmann@eth.mpg.de

An

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Postfach 57 66

65047 Wiesbaden

AZ: 7 K 1757/16.WI.A

Berlin, den 28.03.2018

Betreff: Gutachten Afghanistan, Geschäftszeichen: 7 K 1757/16.WI.A

Sehr geehrter Herr Dr. Göbel-Zimmermann,

in der Sache [REDACTED] (Afghanistan) ./ Bundesrepublik
Deutschland übermittle ich anbei das mit Beschluss vom 14.03.2017 beauftragte Gutachten.

Mit freundlichen Grüßen,



Friederike Stahlmann

Inhaltsverzeichnis

1. Wie stellt sich die Sicherheitslage für.....	9
a) Zivilpersonen in Afghanistan	9
b) Rückkehrer aus dem westlichen Ausland	9
bei wertender Gesamtbetrachtung der Sicherheitslage dar?.....	9
c) Können für einzelne Regionen bzw. Personengruppen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland als abgelehnte Asylbewerber zurückkehrende Personen Risikofaktoren benannt werden, die zu einer Verdichtung der Gefahren führen?	9
2. Gibt es jenseits des innerstaatlichen Konflikts existenzielle Gefährdungen, die so geartet sind, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen von einer systematischen Untererfassung („Dunkelziffer“) der Opfer ausgegangen werden muss?	9
3. Besteht für Zivilpersonen im gesamten Staatsgebiet Afghanistans ein solches Gewaltniveau, dass allein aufgrund ihrer Anwesenheit aktuell oder in naher Zukunft die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und bestehen insoweit regionale Unterschiede?.....	9
Soweit die soeben genannte Gefahr bejaht wird:	10
a) Von welchen Akteuren geht diese Gefahr aus?	10
b) Kann beurteilt werden, ob die Akteure der Gewalt die Entscheidung zur Anwendung von Gewalt anhand öffentlich getätigter Meinungsäußerungen oder Verhaltensweisen der betroffenen Zivilpersonen, oder auf der Grundlage einer allgemeinen Strategie anwenden? Wenn ja, kann beurteilt werden, welche Kriterien/Strategien dem zugrunde liegen?	10
d) Welche staatlichen Schutzmöglichkeiten gegen gewaltsame Übergriffe, Entführungen oder sonstige vergleichbare Bedrohungslagen können afghanische Staatsangehörige, insbesondere aus dem westlichen Ausland zurückkehrende Flüchtlinge, tatsächlich in Anspruch nehmen?	10
3.1 Militante politische Opposition („Aufständische“)	11
3.1.1 Taliban und ihre Verbündeten	11
3.1.1.1 Organisatorische Vielfalt und Zusammenhalt	11
3.1.1.2 Kontrolle von Gebieten und militärisches Potenzial	14
3.1.1.3 Gewaltsame Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs	31
3.1.1.4 Perspektive: Friedensverhandlungen und Gefahr des Dominoeffekts	54
3.1.2 Daesh und weitere militant-jihadistische Oppositionsparteien.....	59
3.1.2.1 Regionale und internationale Vernetzung	60
3.1.2.2 Strategien der Machtergreifung und Gewaltanwendung, Beispiel Daesh.....	67
3.1.2.3 Perspektive	74
3.2 Staatliche bzw. staatlich tolerierte Akteure und ihre Verbündeten	76
3.2.1 Machtmissbrauch durch politische Elite	77
3.2.1.1 Generalamnestie und fehlende Aufarbeitung von Kriegsverbrechen	78
3.2.1.2 Macht über staatliche, internationale und illegale Ressourcen.....	81

3.2.1.3 Mangelnde parlamentarische Kontrolle und Missachtung von Menschenrechten in der Gesetzgebung	89
3.2.2 Gefahren durch staatliche Sicherheitskräfte und Verbündete	97
3.2.2.1 Mandate und Kompetenzen militärischer Akteure auf Seiten der Regierung	98
3.2.2.2 Risiken für die Zivilbevölkerung.....	109
3.2.3 Missachtung geltenden Rechts durch Justiz.....	133
3.2.3.1 Begrenzte Durchsetzungsfähigkeit.....	134
3.2.3.2 Schwierigkeiten regulärer Aufklärung und Verbreitung von Folter und Misshandlung	139
3.2.3.3 Rechtswidrige Parteilichkeit.....	143
3.2.3.4 Anwendung gewohnheitsrechtlicher Standards	146
c) Ist es Zivilpersonen, insbesondere aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden abgelehnten Asylbewerber möglich, die Gefahren vorherzusehen und diesen auszuweichen?.....	152
4. Wenn Frage 3. verneint wird:.....	164
a) Besteht für Zivilpersonen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, in einzelnen Provinzen Afghanistans oder, wenn eine Provinz nicht vollständig betroffen ist, in einzelnen Distrikten, allein aufgrund ihrer Anwesenheit die Gefahr eines ernsthaften Schadens an Leib und Leben?.....	164
b) Wenn solche Gebiete existieren: Fragen 3a) und 3b) jeweils entsprechend für die betroffenen Gebiete.	164
5. a) Kann eine Zivilperson, insbesondere ein aus dem westlichen Ausland zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber, durch Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz Afghanistans oder, wenn nicht die ganze Provinz betroffen ist, in einen anderen Distrikt, diesen Gefahren entgehen?.....	165
b) Besteht für diese Person bei Verlegung des Wohnsitzes eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden?.....	165
c) Für welche Provinzen/Distrikte kann dies angenommen werden?	165
d) Kann die Person Schutz vor staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung erhalten? Wenn ja, durch wen?	165
e) Kann die Person gefahrlos und ohne erneute Verfolgungsmaßnahmen – nicht ihrer Herkunftsregion entsprechenden – Landesteil erreichen und kann sie sich dort auf Dauer rechtmäßig niederlassen und ihr Existenzminimum sichern?	165
f) Sind aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber besonderen Gefährdungen in anderen als ihren Heimatprovinzen ausgesetzt und worin bestehen diese?	165
g) Welche Rolle spielt eine besondere Schutzbedürftigkeit der Person?	165
5.1 Risiken des Reisens.....	165
5.2 Soziale Voraussetzung relativer Sicherheit	167
5.3 Varianten der Binnenmigration und assoziierte Risiken	170
5.3.1 Traditionelle Migration zur Streuung von Optionen der Überlebenssicherung	170
5.3.2 Kriegsbedingte kollektive Migration	172

5.4 Sozio-politische Ausschlussfaktoren einer Ansiedlung	173
6. Wenn Frage 3. verneint wird:.....	176
a) Besteht auf Grund individueller Besonderheiten von aus dem Ausland zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber (z. B. allein Auslandsaufenthalt, exilpolitische Betätigung etc.) im gesamten Gebiet von Afghanistan oder aber in bestimmten Provinzen oder Distrikten eine individuelle Gefährdung, Opfer von Übergriffen (z. B. politischen Angriffen, Gewaltverbrechen, Entführungen etc.) zu werden.....	176
b) Wenn Frage 6a) bejaht wird: Welche Schutzmöglichkeiten bieten die afghanische Regierung und sonstige staatliche Einrichtungen in den Gebieten (Provinzen oder Distrikten) an, in denen für Zivilpersonen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, nicht allein aufgrund ihrer Anwesenheit die Gefahr eines ernsthaften Schadens an Leib und Leben besteht?.....	176
7. a) Gibt es valides Zahlenmaterial, das die zivilen Opfer von Kriegshandlungen im Zusammenhang des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Afghanistan erfasst?.....	176
b) Bildet das vorhandene Zahlenmaterial, wie z. B. dasjenige von UNAMA, ein realistisches Bild der Gefahr, Opfer von Auseinandersetzungen im Rahmen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Afghanistan zu werden, vollumfänglich ab?	176
c) Gibt es weitere Quellen über die Anzahl ziviler Opfer? Auf welcher Grundlage erheben diese Quellen ihre Daten? Geben diese Daten die Situation umfänglich wieder?.....	176
7.1 Eingeschränkte Primärquellen und Gründe für das Nicht-Melden von Opfern.....	177
7.1.1 Interesse am Verschleiern von Opfern durch Kriegsparteien	178
7.1.2 Journalistische Unterberichterstattung	179
7.1.3 Gründe für das Nicht-Melden von Übergriffen durch Opfer.....	180
7.2 Nicht-berücksichtigte Opferkategorien.....	183
7.2.1 Weitere Menschenrechtsverletzungen durch Kriegsparteien	183
7.2.2 Opfer kriegsbedingter Kriminalität.....	184
7.2.3 Kriegsbedingt psychisch Erkrankte	184
7.2.4 Kriegsbedingt Notleidende	185
2. Gibt es jenseits des innerstaatlichen Konflikts existenzielle Gefährdungen, die so geartet sind, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen von einer systematischen Untererfassung („Dunkelziffer“) der Opfer ausgegangen werden muss?	189
8. Kann grundsätzlich unterstellt werden, dass eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyan, Mazar-i-Sharif oder Herat grundsätzlich auf die Hilfeleistung in Afghanistan verbliebener Familienmitglieder oder Freunde zurückgreifen kann? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um von einer schutz- und unterstützungsfähigen und –willigen Familie auszugehen?	191
Bedingung 1: Es gibt noch Familie im Land und man weiß um ihren Aufenthaltsort.....	192
Bedingung 2: Es gibt soziale Netzwerke in den genannten Orten	194
Bedingung 3: Familie sind trotz der existenziellen Bedrohungen und der humanitären Krise sowie der spezifischen Belastung der Flucht in der Lage Unterstützung zu bieten.	195

Bedingung 4: Es kann nach traditionellen Maßstäben erwartet werden, dass Familienangehörige willens sind, Unterstützung zu bieten.....	197
Bedingung 5: Trotz der Unzuverlässigkeit sozialer Normen des Schutzes fühlen sich Verwandte und soziale Netzwerke weiterhin zu Solidarität verpflichtet und sind schutzwilling.....	199
Bedingung 6: Die Familie und andere soziale Netzwerke sind nicht durch Kriegsgeschehen und Frontverläufe zerrüttet.....	200
Bedingung 7: Die Familie stellt keine Gefahr dar.....	201
Bedingung 8: Die Familie nimmt das Risiko in Kauf, sich in Gefahr zu bringen, und der Rückkehrer das Risiko, seine Familie in Gefahr zu bringen.....	202
9. Kann eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyán, Mazar-i-Sharif und Herat jeweils auch ohne Hilfe der Familie und Freunde	204
a) eine Arbeitsstelle finden? Welchen Einfluss hat die Bildung der jeweiligen Person auf die Chance, eine Beschäftigung zu finden?	204
aa) Wenn Frage 9a) 1. Alternative bejaht wird: Ist es möglich, mit einer Beschäftigung eine weitere Person zu versorgen?	204
bb) Wenn Frage 9a) 1. Alternative verneint wird: Gibt es (staatliche) Sicherungssysteme oder Rückkehrhilfen, die der Person ein Existenzminimum ermöglichen?.....	204
b) eine Unterkunft finden? Insbesondere zusätzlich:	204
aa) Welche Voraussetzungen müssen zur Anmietung oder zum Kauf einer Wohnung erfüllt werden?.....	204
bb) Welches Preisniveau herrscht in den oben genannten Großstädten und können die Preise durch einfache Gelegenheitsarbeiten erwirtschaftet werden?	204
Einleitung: Bedeutung sozialer Netzwerke und Familien als Vermittler von Ressourcen und Bedingungen im Zugang zu neuen Netzwerken.....	205
9.1. Zugang zum Arbeitsmarkt und der Einfluss von Bildung auf die Chance, Arbeit zu finden	221
9.1.1 Allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung	221
9.1.2 Städtischer Arbeitsmarkt: Kabul, Herat, Mazar-e Sharif	223
9.1.3 Ländlicher Arbeitsmarkt: Bamyán und Panjshir	229
9.2 Bedeutung staatlicher Sicherungssysteme und Rückkehrhilfen für die Sicherung des Existenzminimums.....	232
9.3 Zugangsbedingungen zum Wohnungsmarkt.....	239
9.3.1 Finanzierbarkeit.....	240
9.3.2 Soziale Duldung der Ansiedlung	242
9.3.3 Absolute Verfügbarkeit	244
9.3.4 Humanitäre Mindeststandards	247
9.3.5 Rechtssicherheit	249
c) Wenn eine der vorstehenden Alternativen 9a) und 9b) in einer Provinz nicht bejaht werden kann: Gibt es ein Alter, in welchem diese Voraussetzungen in dieser Provinz dennoch beide erfüllt sind? 252	

d) Wenn beide der vorstehenden Alternativen 9a) und 9b) in einer Provinz verneint werden: Gibt es eine Großstadt oder andere Provinz, in der beide Alternativen bejaht werden können?	253
10. Wenn beide Fragen 9a) und 9b) verneint wurden: Ist den nächsten zwei Jahren eine Verbesserung des Wohnungs- oder Arbeitsmarktes einer der Provinzen zu erwarten?.....	253
11. Welche Perspektive hat eine Person, die in diese Provinzen zurückkehrt bzgl. Ernährung, Gesundheit und Eingliederung in die Gesellschaft?.....	254
11.1 Ernährungssicherheit.....	254
11.2 Versorgungslage physisch Erkrankter	258
11.2.1 Prävalenz physischer Erkrankungen	259
11.2.2 Finanzielle und soziale Voraussetzungen im Zugang zu medizinischer Versorgung	260
11.2.3 Mangelhafte Qualität	263
11.2.4 Eingeschränkte Verfügbarkeit	264
11.2.4.1 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen	266
11.2.4.2 Zunehmende Zahl kriegsbedingt Unversorgter und Verletzter	268
11.3 Versorgungslage psychisch Erkrankter.....	270
11.3.1 Prävalenz psychischer Erkrankungen	270
11.3.2 Verfügbarkeit professioneller Behandlung	272
11.3.3 Sozio-kulturelle Einschränkungen der Anerkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen	274
11.3.4 Besondere Hürden von Rückkehrern ohne soziale Netzwerke.....	277
11.4 Gesellschaftliche Eingliederung.....	281
12. Sind afghanischen Staatsangehörige, die im Iran gelebt hatten und über das westliche Ausland als abgelehnte Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehren, als solche in Afghanistan identifizierbar?	283
Wenn ja:	283
a) Wodurch ist eine solche Identifizierung möglich?	283
b) Hat diese Identifizierbarkeit Folgen für das alltägliche Leben dieser Person, insbesondere im Hinblick auf Eingliederung in die Gesellschaft, Finden einer Unterkunft und einer Arbeitsstelle? Gibt es Unterschiede, ob die Person sich in einer Großstadt oder auf dem Land niederlässt? Welche Rolle spielt die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit?.....	283
Einleitung: Varianten der Migration in den Iran	284
12.1 Möglichkeiten der Identifizierung im alltäglichen Umgang	285
12.2 Hürden erfolgreicher Eingliederung nach Rückkehr aus dem Iran	287
12.2.1 Sozio-ökonomische Ausschlussrisiken.....	287
12.2.2 Sozio-kulturelle Ausschlussrisiken.....	292
12.2.3 Sozio-politische Ausschlussrisiken.....	295
13. Sind afghanische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben, allein aufgrund des Aufenthalts in Europa bei einer Rückkehr durch ihre	

Familie oder die Gesellschaft gefährdet? Spielt dabei die Dauer des Aufenthalts in Europa eine Rolle?	299
13.1 Identifizierung als Europa-Rückkehrer	300
13.2 Spezifische Gefährdungslagen.....	301
13.2.1 Soziale Kategorisierung und Stigmatisierung erfolgloser Rückkehrer	301
13.2.2 Risiko der fortgesetzten und durch die Flucht nach Europa provozierten Verfolgung....	308
13.2.3 Gefahren aufgrund der angenommenen Verwestlichung und Apostasie	312
13.2.4 Gefahren durch angenommenen Straftäter-/Gefährder-Status.....	318
13.2.5 Gesteigerte Gefahr räuberischer Erpressung und Entführung aufgrund falscher Annahmen ob der ökonomischen Ressourcen von Europa-Rückkehrern	321
13.2.6 Gefährdungen aufgrund von Schutzlosigkeit bei Rückkehr	324
14. a) Besteht für Angehörige der Hazara, die außerhalb der Städte Kabul und Bamyán im Hazarajat aufgewachsen sind, aufgrund ihres schiitischen Glaubens und/oder ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit ein solches Gewaltniveau, dass allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Hazarajat aktuell oder in naher Zukunft die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und bestehen insoweit regionale Unterschiede?	327
b) Falls ja: von welchen Akteuren geht diese Gefahr aus?	327
14.1 Historische Ableitung der Indikatoren, die systematische Verfolgung begründen	328
14.2 Aktuelle Lage	331
14.2.1 Erneute Verquickung religiöser, ethnischer und politischer Verfolgungsmerkmale, angeheizt durch regionale Konflikte	332
14.2.2 Hazara erneut als politische Gegner im Bürgerkrieg im Visier der Taliban.....	336
14.2.3 Andauernde ethnische Konfliktlinien und die erneute Kontrolle der Straßen durch feindliche Akteure	337
14.2.4 Erneute Kooperation der Kuchis mit den Taliban im Hazara-Kuchi-Konflikt	346
14.2.5 Erneut nicht ‚nur‘ Eliten, sondern auch einfache Bevölkerung von Verfolgung betroffen	348
14.2.6 Mangelnder Schutz und die besondere Gefahr des Domino-Effekts.....	348
c) Besteht die Möglichkeit für Hazara, sich durch eine Neuansiedlung in Bamyán oder Kabul dieser Gefahr zu entziehen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, weshalb nicht?	352
Anhang: Quellenverzeichnis	354

Anmerkung

In der Beantwortung der gestellten Fragen berufe ich mich auch auf Erfahrungen und Analyseergebnissen, die ich als Doktorandin des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung Halle (Saale) sowie Mitglied der International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment im Zuge meiner Feldforschung 2008/09 in Afghanistan und insbesondere Bamyān gewonnen habe. Schwerpunkt dieser Forschung war die Analyse der Konsequenzen der jahrzehntelangen Bürgerkriege sowie der spezifischen Nachkriegspolitik auf Formen des Streitmanagements und die Konstitution staatlicher wie nicht-staatlicher Rechtsinstitutionen. Zum anderen bin ich seit 2002 auf die politische, religiöse und rechtliche Lage in Afghanistan spezialisiert, verfolge intensiv die aktuellen Entwicklungen und pflege seit meinem ersten beruflichen Aufenthalt in 2003/04 in Kabul im Rahmen eines GIZ-Projektes zur „Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan“ regelmäßige Kontakte mit Informanten vor Ort. Mein letzter Aufenthalt in Afghanistan war im Dezember 2014.

Afghanistan stellte zudem im Rahmen meines 2005 abgeschlossenen Magisterstudiums der Religionswissenschaft und der Friedens- und Konfliktforschung (FU-Berlin und Philipps-Universität Marburg), sowie meines MA-Studiums in „International and Comparative Legal Studies“ (SOAS London, 2006/07) einen thematischen Schwerpunkt dar.

Zudem bin ich als Consultant (zuletzt 2016 Van Vollenhoven Institute, Universität Leiden) und bei britischen Gerichten als Gutachterin zu Afghanistan in Asylrechtsfällen tätig. Ich bitte jedoch zu berücksichtigen, dass meine Ausbildung mich nicht zu rechtlichen Einschätzungen qualifiziert und diese auch an keiner Stelle intendiert sind.

Sofern ich in der Erstellung des Gutachtens auf Informationen von Informanten innerhalb Afghanistans zurückgegriffen habe, bin ich gerne bereit dem Gericht deren Identitäten offen zu legen. Da ich den Betroffenen jedoch zur Wahrung ihrer Sicherheit Anonymität zugesichert habe, kann ich dies im Sinne des Informantenschutzes nur verantworten, sofern diese Informationen nicht in eine für Dritte zugängliche Dokumentation des Verfahrens Eingang finden.

Soweit verfügbar habe ich mich in der Beantwortung der Fragen bemüht, zusätzlich zu meinen eigenen Erfahrungen und Analyseergebnissen auch öffentlich verfügbare Quellen auszuwerten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Quellen, kann und möchte ich hierbei jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Aus der Umfänglichkeit der Fragen ergibt sich zudem notwendigerweise ein Fokus auf die Schilderung dominanter Aspekte, jedoch kein Anspruch, der immensen politischen, rechtlichen, sozialen und ökonomischen Vielfalt afghanischer Lebensumstände im Detail gerecht zu werden.

1. Wie stellt sich die Sicherheitslage für

a) Zivilpersonen in Afghanistan

b) Rückkehrer aus dem westlichen Ausland

bei wertender Gesamtbetrachtung der Sicherheitslage dar?

c) Können für einzelne Regionen bzw. Personengruppen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland als abgelehnte Asylbewerber zurückkehrende Personen Risikofaktoren benannt werden, die zu einer Verdichtung der Gefahren führen?

Die wertende Gesamtbetrachtung der Sicherheitslage für Zivilisten und Europa-Rückkehrer, sowie spezifische Risikofaktoren leiten sich aus der Darstellung der Strategien der Gewaltanwendung durch Gewaltakteure, der mangelnden Verfügbarkeit von Schutz sowie der Unvermeidbarkeit dieser Gefahren ab. Um eine Wiederholung zu vermeiden, bitte ich daher im Sinne einer Gesamtbetrachtung, die Zusammenfassung der Gefahren sowie die Diskussion deren Vermeidbarkeit in Abschnitt 3c zu berücksichtigen.

2. Gibt es jenseits des innerstaatlichen Konflikts existenzielle Gefährdungen, die so geartet sind, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen von einer systematischen Untererfassung („Dunkelziffer“) der Opfer ausgegangen werden muss?

Von einer derartigen Untererfassung muss in einer Reihe von Gefährdungskonstellationen ausgehen. Da sich die Begründung des Zustandekommens der systematischen Untererfassung aus der Kombination spezifischer Gefahrenlagen sowie fehlender Schutzmöglichkeiten ergibt, bitte ich die Beantwortung der Frage 2 in Anschluss an Frage 7 zu berücksichtigen.

3. Besteht für Zivilpersonen im gesamten Staatsgebiet Afghanistans ein solches Gewaltniveau, dass allein aufgrund ihrer Anwesenheit aktuell oder in naher Zukunft die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und bestehen insoweit regionale Unterschiede?

Die Gefahr, allein aufgrund der Anwesenheit in Afghanistan einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden, besteht im gesamten Staatsgebiet. Das Gesamtniveau der Gewalt konstituiert sich aus einer Kombination von Gewaltformen, die grundsätzlich landesweit drohen. Dazu gehören konventionelle Kampfhandlungen, Anschläge, die kriegsbedingten Gefahren unkontrollierten Machtmissbrauchs und der Kriminalität, die Gefahr Opfer von Verfolgung zu werden, und kriegsbedingte humanitäre Not.

In ihrer relativen Gewichtung sind manche diese Gefahren von den jeweils akut vor Ort herrschenden Machtverhältnissen abhängig. So unterscheiden sich z. B. manche Kampfstrategien graduell je nachdem, ob Gebiete akut unter Kontrolle der Taliban oder anderer Aufständischer stehen, oder sich offiziell unter Regierungskontrolle befinden. Da sich diese Machtverhältnisse jedoch regelmäßig und auch kurzfristig ändern, müssen Zivilpersonen alle Varianten dieser Machtverhältnisse in ihre Risikoeinschätzungen einkalkulieren. Eine detaillierte Diskussion der aktuellen Lage in einzelnen Distrikten wäre daher für eine Einschätzung der Gefahrenlage bei Weitem nicht ausreichend, sofern auch die nahe Zukunft in die Berücksichtigung der Gefahren in die Beurteilung mit einbezogen werden soll.

In der folgenden Vorstellung der Gewaltakteure, der durch sie genutzter Gewaltformen, Strategien der Gewaltanwendung und Gefahren für die Zivilbevölkerung sowie der verfügbaren staatlichen Schutzmöglichkeiten werde ich daher die Kontext- und Zielgruppenspezifischen Entscheidungen zur Anwendung von Gewalt entsprechend unterschiedlicher Machtkonstellationen diskutieren. Verweise auf konkrete Distrikte oder Orte dienen hierbei nur der beispielhaften Illustration.

Da die Beantwortung der Frage 3c auf den Akteurs-spezifischen Fragen 3a, b und d aufbaut, wird sie im Anschluss daran gesondert diskutiert.

Soweit die soeben genannte Gefahr bejaht wird:

a) Von welchen Akteuren geht diese Gefahr aus?

b) Kann beurteilt werden, ob die Akteure der Gewalt die Entscheidung zur Anwendung von Gewalt anhand öffentlich getätigter Meinungsäußerungen oder Verhaltensweisen der betroffenen Zivilpersonen, oder auf der Grundlage einer allgemeinen Strategie anwenden? Wenn ja, kann beurteilt werden, welche Kriterien/Strategien dem zugrunde liegen?

d) Welche staatlichen Schutzmöglichkeiten gegen gewaltsame Übergriffe, Entführungen oder sonstige vergleichbare Bedrohungslagen können afghanische Staatsangehörige, insbesondere aus dem westlichen Ausland zurückkehrende Flüchtlinge, tatsächlich in Anspruch nehmen?

Gefahren, die mit einem ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit einhergehen, gehen von drei Akteursgruppen aus – der militanten politischen Opposition, die meist als ‚Aufständische‘ zusammengefasst wird, staatlichen Akteuren und ihren Verbündeten, darunter auch internationale Truppen, sowie privaten Akteuren. Die vielen Partikularinteressen, die von den hier Beteiligten vertreten werden, die fehlende Kontrolle der Kriegsparteien über Verbündete und Untergebene, sowie die Unvorhersehbarkeit von Allianzbildungen und -wechseln sorgen für einen immens hohen Grad an Fluidität im Konfliktgeschehen und der genutzten Gewaltformen und -strategien. Vorherzusagen, wie ein einzelner Akteur in naher Zukunft agieren wird, ist so nur sehr eingeschränkt möglich. Im Folgenden werden daher allgemeine Charakteristika der

Gewaltanwendung durch diese Akteursgruppen vorgestellt, wobei Gewalt durch private Akteure im Rahmen staatlichen Machtmissbrauchs diskutiert wird, da sie nicht nur durch politische Eliten, sondern mitunter auch von Seiten der Justiz befördert wird.

Verallgemeinern lässt sich, dass staatliche Institutionen nicht bereit oder in der Lage sind, Schutz vor diesen Gefahren zu bieten und selbst Machtmissbrauch staatlicher Akteure nicht unterbinden können. Relativer Schutz kann somit nur durch eigene Macht oder privaten Schutz durch Gewaltakteure geschaffen werden (vgl. 5). Für die Frage, welche spezifische Kombination aus Sicherheitsrisiken sich hieraus für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende Flüchtlinge ergibt, bitte ich die Antwort auf Frage 13 zu berücksichtigen.

3.1 Militante politische Opposition („Aufständische“)

Die Parteien der militanten politischen Opposition nutzen zwar ähnliche Gewaltformen und -strategien. Sie zeichnen sich jedoch auch durch große interne politische wie strategische Vielfalt aus, die sowohl zu Konkurrenz- als auch zu Kooperationsbeziehungen führt. Im Folgenden kann daher nur eine Übersicht geboten werden, wobei ich aufgrund ihrer derzeitigen Macht ein Schwerpunkt auf den Taliban und ihren Verbündeten einerseits und Daesh als Beispiel kleinerer militanter Parteien andererseits lege.

3.1.1 Taliban und ihre Verbündeten

Die Macht der Taliban und ihrer Verbündeten sowie die von ihnen genutzten Gewaltformen, lassen sich grob in zum einen militärische Strategien zur Kontrolle von Gebieten und der Schwächung der Regierung und ihrer Verbündeter, zum anderen in die gewaltsame Durchsetzung ihres Herrschafts- und Regierungsanspruches unterteilen.

3.1.1.1 Organisatorische Vielfalt und Zusammenhalt

Das ‚Islamische Emirat Afghanistan‘, das die Taliban derzeit erneut in Afghanistan etablieren, steht unter Führung des *amir-ul-mominin* (Führer der Gläubigen), seiner zwei Stellvertreter und des Führungsrates (*rahbari shura*, auch Quetta Shura genannt) sowie Kommissionen (u. a. zu Politik, Justiz, Finanzen, Bildung, Militär und Geheimdienst etc.). Diese Führungsriege wird lokal durch Gouverneure (meist ‚Schattengouverneure‘ genannt) vertreten, die mit der Regierungsführung und der Organisation lokaler Kämpfer betraut sind, während die mobilen, hauptamtlichen Kämpfer zentral organisiert sind. Formell gehören zu den Taliban jene, die dem *amir-ul-mominin* (derzeit: Haibatullah Akhundzada) Treue geschworen haben.

Doch wie viele militante und politische Gruppierungen sind auch die Taliban nicht von internen Machtkämpfen und Abspaltungen verschont geblieben, was auch zu unabhängigen Talibanführungen geführt hat. (zu Zentralisierungs- und Unabhängigkeitsbestrebungen s. Clark June 2011: 12f., Giustozzi/Franco/Baczko 2012: 17, Giustozzi 23.08.2017a, Peters 2009:

13f., Osman 24.11.2015 und 27.05.2016, Roggio/Long War Journal 08.12.2015) So hat sich die Rasool Shura, die insbesondere im Westen und Süden des Landes aktiv ist, in Opposition zur Quetta Shura positioniert und beansprucht Regierungsautorität über ganz Afghanistan. Doch auch die Shura des Nordens und die Mashhad Shura erkennen laut Giustozzi die Autorität der Quetta-Shura nicht, oder nur in Teilaspekten an. Erstere hat ihren Sitz in Badakhshan und erhebt Regierungsanspruch über Nord-Ost-Afghanistan und Kapisa, hat ihre Operationen jedoch nach Laghman, Nangarhar und Nordafghanistan ausgeweitet. Zweitere, mit Sitz in Mashhad/Iran, beansprucht die Autorität über Westafghanistan, ist aber auch im Norden und Süden aktiv. Jede Shura wiederum stellt eine Koalition aus unterschiedlichen Talibangruppierungen dar, deren Führer entscheiden im Rahmen welcher Shura sie agieren wollen. (Giustozzi 23.08.2017a: 6ff., 23.08.2017b) Im Gegensatz zur Rasool Shura gibt es zwischen den anderen jedoch durchaus auch Koordination und Abstimmung, doch meist in militärischen Fragen auf einer ad-hoc Basis. Selbst in der Quetta Shura war die Position Haibatullah Akhundzadas zwischenzeitlich so geschwächt, dass er wohl plante eine konkurrierende Führungsshura zu etablieren (Giustozzi 23.08.2017a: 10). Dazu kommen größere und kleinere Verbände ‚freier Taliban‘, die keiner Shura angehören und in keine Befehlsketten eingebunden sind (Giustozzi 23.08.2017a: 17).

Doch auch der Grad der Unabhängigkeit derer, die Akhundzada Treue geschworen haben, ist sehr unterschiedlich. So ist auch das Haqqani-Netzwerk, das fester Bestandteil der Quetta-Shura ist und dessen Führer, Serajuddin Haqqani, einer der Stellvertreter von Akhundzada in der Quetta Shura ist, ein Beispiel für weitreichende Autonomie. Trotz der Einbindung bildet das Haqqani-Netzwerk eine eigene Unterschura in Nord Waziristan, hat eigene Finanziere und eine ihm eigene Handschrift in der Kampftaktik beibehalten (Ruttig 20.09.2012, Giustozzi 23.08.2017a: 6). So ist es nicht nur auf komplexe Attentate in Großstädten spezialisiert, sondern laut Antonio Giustozzi auch landesweit für die Mehrzahl von Selbstmordattentaten verantwortlich und unterhält eigene Ausbildungseinrichtungen für Kinder zu Selbstmordattentätern (EASO September 2016: 41).

In der Gesamtbetrachtung lassen sich die Taliban, laut Ruttig, somit am ehesten als Netzwerk von Netzwerken beschreiben (Ruttig 20.09.2012). Der Einflussbereich der Mitgliedsnetzwerke ist durch deren Einbindung in weitere soziale wie politische Netzwerke nicht auf Taliban-interne Verbindungen beschränkt, was die effektive Macht der Taliban weit über den Kreis derer hinaus erweitert, die den Treueschwur geleistet haben. Zudem haben auch die Taliban eine lange Tradition spontane Allianzen bis hin zu engen Kooperationen mit anderen militanten Parteien in der Region zu schließen, sich gegenseitig in Kämpfen zu unterstützen und Schutz zu bieten (vgl. 3.1.2).

Auch wenn die politischen Ambitionen der Taliban auf Afghanistan beschränkt sind, enden diese Netzwerke zudem nicht an Landesgrenzen. So wäre das Wiedererstarken der Taliban ohne die Unterstützung Pakistans, den Rückzugsraum für die Führung und die strategische Nutzung der durchlässigen pakistanisch-afghanischen Grenze nicht möglich gewesen. Und auch wenn sich manche Taliban-Führungspersönlichkeiten versuchen zumindest rhetorisch

von Pakistan zu distanzieren, findet in Pakistan z. B. weiterhin zu einem beträchtlichen Maß Rekrutierung statt (EASO September 2016: 24, Landinfo 29.06.2017), und dessen Geheimdienst ISI, der maßgeblich am Aufbau der Taliban beteiligt war, wird weiterhin verdächtigt zumindest logistische Unterstützung zu bieten (BBC News 22.09.2015, Domínguez/DW 21.01.2016, Rashid 2001). Außerdem genießen insbesondere Akhundzada und die Mashhad Schura Irans und wohl auch Russlands Unterstützung, vor allem im Kampf gegen die, von den Regionalmächten als Bedrohung wahrgenommenen, internationalistischen jihadistischen Parteien wie Daesh (Azami/BBC 12.01.2017, Osman 27.05.2016, Liuhto/MiddleEastEye 03.05.2016, Giustozzi 23.08.2017a: 11f., Rasmussen/The Guardian 22.10.2017). Finanziell sind die Taliban zudem mit konservativen sunnitischen Unterstützern ihres *jihad* insbesondere in der Golfregion verbunden. (Domínguez/DW 21.01.2016, UN Security Council 05.10.2016: 9, Walsh/TheGuardian 05.12.2010)

Dennoch verfolgen die Taliban keine internationale Agenda, sondern haben, im Gegensatz zu vielen anderen militanten jihadistischen Parteien (s. u.) eine nationale Herrschaft zum Ziel. Im Gegensatz zu ihrer ersten Machtergreifung, ist das primäre Interesse und mobilisierende Momentum dieser Herrschaft nicht den ‚moralischen Zerfall‘ der Gesellschaft zu beenden, sondern die Verteidigung nationaler Souveränität gegen ‚die internationale Besatzung‘ und die afghanische Regierung als deren ‚korrupte Handlanger‘. (Gopal/van Linschoten 2017: 32ff., Osman 15.07.2017, Ibrahimi et al./AISS 2015)

Dieser nationale Anspruch spiegelt sich auch in der derzeitigen Netzwerkbildung und dem Versuch das Stigma der rein paschtunischen Bewegung abzulegen und sich als pan-afghanische Machthaber zu positionieren, indem sie landesweit Milizen anderer ethnischer Zugehörigkeit kooptieren und sogar deren Vertreter in die Führungsshura aufnehmen (Osman 27.05.2016, Landinfo 29.06.2017). Offiziell sind alle Taliban dem Verhaltenskodex ihrer Shura (*layha*, in der letzten Überarbeitung der Quetta Shura von 2010) und dem Ziel der Errichtung des Islamischen Emirats verpflichtet.

Da Veröffentlichungen zu politischen Fragen üblicherweise von der Quetta Shura verfasst werden, jedoch genauso wie die *layha* der Quetta Shura von anderen nicht als bindend verstanden werden, ist deren Reichweite auch innerhalb der Taliban begrenzt (Giustozzi 23.08.2017a: 11). Dazu kommt, dass das Interesse lokaler Einheiten häufig nicht in theologischer Überzeugung liegt, sondern darin, sich in lokalen Machtkämpfen die Unterstützung des potentesten Partners zu sichern (s. u., vgl. 14 für Beispiele). Von den Taliban als homogene Einheit auszugehen, die sich in ihrem Regierungshandeln oder Kriegsführung durch kohärente Politik auszeichnen würden, wird daher der Vielfalt der Gruppierungen unter dem Mantel der Taliban nicht gerecht. Und auch im Kontrollbereich der Quetta Shura müssen Regelverstöße und eigennützige Gewaltexzesse erfahrungsgemäß gravierend sein, damit sich die Führung zum Ausschluss lokaler Gruppierungen entscheidet (vgl. Osman 23.22.2016). Die Vielfalt dieser Milizen drückt sich auch in lokal teils sehr differenzierten Bezeichnungen der lokalen Bevölkerung für unterschiedlich auftretende Taliban aus: So gibt es zuweilen die Unterscheidung in aufständische/kämpfende Taliban

(*Taliban-e jangi*) und studierende Taliban (*Taliban-e darsi*); oder in echte oder ‚saubere‘ Taliban (*Taliban-e asli/pak*), denen im Unterschied zu ‚Diebes-Taliban‘ (*Taliban-e duzd*), also lokalen Banditen unter dem Deckmantel der Taliban, von manchen zugesprochen wird, für islamische Werte zu kämpfen. Weiterhin findet sich auch die Unterscheidung in lokale Taliban (*Taliban-e mahali*) und pakistanische Taliban, denen eher unterstellt wird, lokale Interessen zu ignorieren (Bijlert 2009: 160, s. dort für weitere Differenzierungen). Auch zwischen den mobilen und lokalen Einheiten wird mitunter in ‚sanfte‘ und ‚harte‘ Taliban unterschieden (Landinfo 29.06.2017: 9).

Öffentliche Verlautbarungen zu Regierungshandeln oder Kriegsführung, wie sie in der *layha* oder auf der Homepage der Taliban (Al-Emarah) unter Kontrolle der Quetta Shura zu finden sind, sind so vor allem dafür interessant, wie die Taliban-Führung und hier insbesondere Akhundzada gerne gesehen würde (vgl. Clark June 2011, Giustozzi 23.08.2017a). Dennoch werden sowohl in der Kriegsführung als auch im Regierungshandeln dieser Führung im Vergleich zur ersten Talibanherrschaft einige bedeutsame Unterschiede deutlich (vgl. Gopal/van Linschoten 2017). So sind sie strategisch umsichtiger geworden, Verluste in den eigenen Reihen zu vermeiden, und bemüht, sich der Bevölkerung gegenüber als legitime Machthaber zu positionieren. Doch auch dort wo sich diese Politik praktisch auswirkt, sind Verbesserungen im Sinne des Schutzes von Zivilisten weit davon entfernt, verlässliche Schutzgarantien für die Zivilbevölkerung zu bieten und viele Talibanverbände sind gar feindlich gegenüber Akhundzadas Position eingestellt, in Regierungshandeln zu investieren, sondern treten ausschließlich als militärische Einheiten auf (Giustozzi 23.08.2017a: 12ff.). Inwieweit sich die Schwächung Akhundzadas und der relative Machtgewinn des sehr viel radikaleren Haqqani-Netzwerkes auf die zukünftige politische Ausrichtung der Quetta Shura auswirken wird, bleibt abzuwarten (vgl. Giustozzi 23.08.2017a).

3.1.1.2 Kontrolle von Gebieten und militärisches Potenzial

Durch den weitgehenden Abzug der internationalen Truppen einerseits und die militärischen Reformen unter ihrem Führer Mullah Mansur (gest. 2016) andererseits haben die Taliban in den letzten Jahren langsam aber stetig geschafft, Kontrolle und vor allem Einfluss über Gebiete auszuweiten, und sind zunehmend zu konventioneller Kriegsführung in der Lage (EASO September 2016: 14, Osman 27.05.2016). Die im Reservistenmagazin der Bunderwehr zitierte Einschätzung des Bundesverteidigungsministeriums bestätigt diese Entwicklung: „So verfügten die Taliban insgesamt über mehr Bewegungsfreiheit, könnten ihre Angriffe besser abstimmen, in größeren Gruppen auftreten und erfolgreich ihre Kern- und Einflussräume erweitern.“ (Seliger 2016: 20) Landinfo fasst diese zunehmende Macht so zusammen: *“Today the Taliban is the offensive force, while the Afghan security forces appear weak, defensive and not proactive. In many parts of the country, groups of tenfold of Taliban fighters are visible on the road network, in rural areas and in some district centres, without encountering significant resistance.”* (Landinfo 29.06.2017: 6) Der UN General-Sekretär stellt in seinem Bericht letzten Bericht an den UN Sicherheitsrat fest: *“The conflict continued unabated throughout the*

country. [...] The record level of armed clashes seen during 2017 reinforced the shift in the conflict evident since earlier in the year, away from asymmetric attacks towards a more traditional conflict pattern characterized by often prolonged armed clashes between government and anti-government forces.” (UN Security Council 15.09.2017: 4)

Dieser Machtgewinn lässt sich auch an der Abnahme der vom Staat offiziell kontrollierten bzw. ‚beeinflussten‘ Distrikte beobachten. So war deren Zahl schon in 2016 um 15 % niedriger als im Vorjahresvergleich (Stand November) (SIGAR 30.01.2017: 89). Im Oktober 2017 wiederum stellte SIGAR fest, dass die Kontrolle der afghanischen Regierung über Distrikte und Bevölkerungsanteile auf den niedrigsten Stand seit Beginn der Analyse in 2015 gesunken ist (SIGAR 30.10.2017: 106). Seither wurde SIGAR (Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction) vom amerikanischen Verteidigungsministerium untersagt, neuere Daten zu veröffentlichen, doch eine von SIGAR zitierte Presseerklärung von General Nicholson, dem Befehlshaber der Mission Resolute Support und der US Forces Afghanistan (USFOR-A), bestätigt eine weitere Abnahme staatlicher Macht (SIGAR 30.01.2018: ii und 59). BBC kommt zu dem Schluss, dass die Taliban in 70 % der Distrikte zu einer offenen und aktiven Präsenz in der Lage sind (Sharifi/Adamou/BBC News 31.01.2018). Wie Ruttig betont, stehen zudem einige Provinz- und Distriktzentren vor dem Kollaps (Ruttig 07.11.2017).

Diese Entwicklung erfüllt viele Afghanen mit Sorge, wobei die Angst vor der militärischen Macht der Taliban nur begrenzt mit der Anzahl der kontrollierten Distrikte oder der Zahl der in ihnen lebenden Bevölkerung zu tun hat. Das hat mehrere Gründe.

Zum einen ist es, wie Ruttig betont, in einer Situation, in der es kaum möglich ist über ‚Frontlinien‘ zu sprechen, diese sich permanent ändern und ‚Regierungskontrolle‘ mitunter zwischen Tag und Nacht zwischen Taliban und Regierung wechselt, schwierig überhaupt von ‚Kontrolle‘ zu sprechen. Ruttig verweist auf einen Tweet von Barnett Rubin, der fragt, wer denn Ghazni nun regiere, wenn eine Radiostation sowohl der Regierung als auch den Taliban Steuern zahle. (Ruttig 29.01.2018) Soweit dies möglich ist, sind Karten über Machtverhältnisse wie die des Long War Journal oder der BBC wichtig und interessant (vgl. Long War Journal n.d, Sharifi/Adamou/BBC News 31.01.2018). Doch solange dieser Krieg auch als Guerillakrieg und nicht zuletzt mit den Mitteln der landesweiten Überwachung und Verfolgung von Gegnern geführt wird, können aus derartigen Karten kategorisch keine Aussagen über geographische Grenzen der Bedrohung abgeleitet werden. (s. u., vgl. Ruttig 29.01.2018)

Die zunehmende Angst der Bevölkerung hat jedoch auch damit zu tun, dass die Gebietsgewinne der Taliban weniger in der Summe der Distrikte als in ihrer strategischen Bedeutung einen immensen Zugewinn an Macht und Bedrohung darstellen. So investieren die Taliban nicht nur in die strategischen Vorteile landesweiter Präsenz, was unter anderem mit einer Eskalation lokaler Konflikte einhergeht und die Unvorhersehbarkeit drohender Kampfhandlungen erhöht, oder in ökonomisch lukrative Gebiete, die wiederum ihre militärische Schlagkraft erhöhen. Dass ihr Kampf gegen die Regierung und die internationale Präsenz als akute Bedrohung im ganzen Land virulent ist, liegt auch darin, dass sie durch die Kontrolle ländlicher Gebiete weitgehende Macht über angrenzende, offiziell von der

Regierung kontrollierte Straßen und umstellte Städte erlangen. Das erweitert nicht nur die Macht der unten diskutierten Schattenregierungen und verstärkt die Bedrohung durch Verfolgung. Den Taliban ermöglicht es so auch, in offiziell regierungskontrollierten Gebieten die Handlungs- und Schutzfähigkeit des Staates zu unterminieren, und fordert auch dort eine große Zahl ziviler Opfer. Diese Situation als ‚Patt‘ zu beschreiben, wie es von westlichen Akteuren in Afghanistan regelmäßig getan wird (SIGAR hat in Oktober 2017 die Formulierung ‚*eroding stalemate*‘ genutzt), ist somit nicht als Beschreibung der Machtverhältnisse angemessen (vgl. Ruttig 07.11.2017).

Investition in landesweite Präsenz

Eine der erfolgreichsten militärischen Strategien der Taliban ist, in möglichst vielen strategisch bedeutsamen Provinzen lokale Machtbasen aufzubauen. Diese landesweiten Basen bieten nicht nur wertvolle Rückzugsräume und verringern die Abhängigkeit von Nachschubwegen. Sie erhöhen auch die mögliche Spontaneität im Konfliktverlauf und hindern die afghanischen Sicherheitskräfte durch eine Vielzahl simultaner Fronten meist schon an effektiver Verteidigung von Gebieten, zumindest jedoch einer nachhaltigen Absicherung kurzzeitiger Gebietsgewinne. Ziel dieser Strategie ist aber auch die personelle Verstärkung durch die Kooption lokaler Milizen und die nachhaltige soziale Verankerung der Taliban in der Bevölkerung.

Kurzfristig ermöglicht diese Taktik die Ausweitung der Räume effektiver Regierungskontrolle inklusive Gerichtsbarkeit und erleichtert die gezielte Verfolgung von Gegnern (s. u.). Mittelfristig werden wohl die dezentralen Ausbildungslager, die auf lokal etabliertem, religiösem Schulwesen aufbauen, von entscheidender Bedeutung sein, da sie erlauben lokal personelle Verstärkung von vor Ort sozial integriertem Nachwuchs zu generieren. (Ali 17.03.2017, vgl. EASO September 2016: 17 und 41, Giustozzi 23.08.2017a)

Ein typisches Vorgehen in der militärischen Erschließung neuer Gebiete schildert Giustozzi anhand des Vormarschs im Westen: nach einer ersten Gruppe von politischen Emissären und Predigern folgen kleinere Gruppen bewaffneter Einheiten, die nicht nur die Propagandaarbeit fortsetzen und Gegner bedrohen und einschüchtern, sondern auch versuchen vorhandene Milizen zum Anschluss zu motivieren. In der Folge können diese dann zumindest als Teilzeit-Kämpfer nachrückende Talibaneinheiten unterstützen (Giustozzi 2009: 225). Giustozzi geht von 150.000 Taliban-Kämpfern aus, von denen etwa 60.000 permanente Kämpfer darstellen, die in mobilen Einheiten organisiert sind und ihre Basen vor allem in Pakistan und Iran haben, und 90.000 Kämpfer, die lokalen Milizen angehören (Giustozzi 23.08.2017a: 12). Die erneute Aufrüstung und der Aufbau lokaler Milizen im Zuge des Antiterrorkampfes (s.3.2.) sorgt hierbei für eine nahezu unbegrenzte Auswahl an potenziellen lokalen Partnern. Das Interesse dieser lokalen Milizen ist häufig jedoch weniger in ideologischer Überzeugung als in lokalen Machtinteressen begründet.

Abgesehen von den Gefahren, die durch einen Widerstand gegen den Machtanspruch der Taliban provoziert würden, sind die häufigsten Gründe von Seiten der lokalen Gemeinschaften in eine Allianz mit den Taliban einzuwilligen, Frustration mit missbräuchlichen staatlichen Sicherheitskräften, unkontrollierte Macht krimineller Banden und Machtkämpfe lokaler Milizen, sowie mangelnde wirtschaftliche Perspektiven (vgl. Giustozzi 2009: 212ff., Bjelica 22.02.2017). So fiel es den Taliban z. B. verhältnismäßig leicht, paschtunische Gemeinschaften im Andarab-Distrikt (Baghlan) zu rekrutieren, die auf Rache für den langjährigen Machtmissbrauch der lokal dominanten tadschikischen pro-Regierungsmilizen aus waren (Hewad 21.10.2015).

Die Anwerbestrategie der Taliban ist jedoch nicht auf paschtunische Gemeinschaften begrenzt. Im Gegenteil verfolgen sie einen explizit multiethnischen Ansatz und werben gezielt um nicht-paschtunische Machthaber und Milizen, um das Stigma der ethnisch diskriminierenden, paschtunischen Besatzungsmacht abzuschütteln. So sind inzwischen nicht nur tadschikische, turkmenische, usbekische, und Aimaq- sondern sogar Hazara-Kommandanten unter den Taliban zu finden. (Ali 03.01.2017, 17.03.2017, 29.07.2017, 09.08.2017 und 18.09.2017, EASO September 2016: 19, Giustozzi/Reuter April 2011, Osman 23.22.2016, Ruttig 19.07.2011)

Dass sich Konkurrenten um lokale Macht mit den Konfliktparteien des innerstaatlichen Konflikts (Taliban/Staat) zusammenschließen, bedeutet für die betroffene Zivilbevölkerung die regelmäßige Gefahr, dass lokale Konflikte durch die militärische Stärkung der Konfliktparteien eskalieren, die Chance sich von diesen Machtkämpfen zu distanzieren sinkt und bestehende Sicherheitsarrangements in Frage gestellt werden. Die Einbindung in den innerstaatlichen Konflikt unterminiert zudem die Chance lokaler Bemühungen und Mechanismen zur Deeskalation lokaler Konflikte. Inwieweit derartige Allianzen stabil sind, ist unterschiedlich, und auch der Grad der Kontrolle von Seiten des Staates oder der Taliban über lokale Gruppierungen ist häufig nur sehr begrenzt (als Beispiele für temporäre Allianzen s. Ali 29.07.2017, Osman 23.22.2016). Selbst Angriffe auf Gegner, die sich in Moscheen aufhalten, und damit ein Tabu nicht nur von Seiten der offiziellen Parteiführungen, sondern auch unter Muslimen generell angreifen, sind so zu einem regelmäßigen Muster geworden (vgl. Ruttig 07.11.2017).

Für die Zivilbevölkerung erhöhen diese fluktuierenden Allianzen wiederum die Unsicherheit, ob der zu erwartenden militärischen Bedrohung durch wechselnde Frontverläufe, neue Kollaborationen und Besetzungen sowie Gegen- und Vergeltungsschlägen (s. 3.c).

Investition in ökonomisches Potenzial

Wo von einer militärischen Bedrohung durch die Taliban ausgegangen werden muss, sind Gebiete mit wirtschaftlich hohem Potenzial, in deren Kontrolle die Taliban gezielt investieren und die es ihnen erlauben, ihre politische wie militärische Macht nachhaltig auszubauen.

Eine zentrale Einnahmequelle ist die Besteuerung der Bevölkerung und des Warenverkehrs. Das betrifft grundsätzlich jede Form der Ernte von 10 % (*ushr*) (z. B. Ali 15.08.2016) und die Vermögenssteuer von 2,5 % (Domínguez/DW 21.01.2016). Aufgrund des hohen Marktwertes, aber auch der Anbaumengen nehmen hierbei die Steuern aus dem Opium- und Marihuanaanbau jedoch eine herausragende Stellung ein. Aufgrund der hohen Gewinnmargen kollaborieren Taliban und Schmuggelnetzwerke daher darin, Bauern zum Anbau von Opium zu nötigen. So gibt es die Dokumentation von Taliban-Drohbriefen, die den Bauern wenig Wahl ließen: Wer sich nicht bereit erkläre Opium anzubauen, oder sich den Regierungsanordnungen zur Zerstörung der Ernte beuge, würde umgebracht (Peters 2009: 10). Teilweise lassen sich Taliban den Schutz der Felder vor Zerstörung durch die Regierung auch durch Schmuggelnetzwerke (z. B. in Form von Waffenlieferungen) bezahlen (Peters 2009: 11).

Die Taliban profitieren jedoch nicht allein durch den Anbau, sondern auch in mehrerlei Hinsicht von dem Handel mit Drogen. Das reicht von der Besteuerung des Handels, über bezahlten militärischen Schutz der Schmuggler bis hin zur Übernahme des Schmuggels (Peters 2009: 10). Dazu kommen Einnahmen aus dem Schmuggel der Chemikalien, die für die Produktion von Heroin gebraucht werden (vor allem Acetanhydrid), der Besteuerung oder Betreibung der geschätzt 400-500 Heroinlabore und nicht zuletzt mit dem Schmuggel des Heroins selbst (Bjelica 15.01.2018, Peters 2009: 11).

UN-Angaben zu den Einnahmen der Taliban aus der Drogenökonomie sind widersprüchlich, stimmen aber darin überein, dass sie in etwa die Hälfte der Einnahmen der Taliban ausmachen.¹ Konsens besteht auch darin, dass der Vormarsch der Taliban ohne den Profit aus dem Drogenhandel nicht möglich gewesen wäre und allein diese Steuereinnahmen die laufenden Kosten der Taliban weitgehend decken (vgl. Peters 2009: 9, UN Security Council 05.10.2016: 9).

Für Bauern gibt es abgesehen von offenem Zwang eine Vielzahl von Gründen, sich für die Opiumproduktion zu entscheiden. Ein nicht zu unterschätzender Faktor ist angesichts der regelmäßigen Dürren und der kriegsbedingten Zerstörung der Bewässerungsanlagen die verhältnismäßig geringe Abhängigkeit der Mohnpflanzen von Niederschlagsmengen.

Es gibt jedoch auch einen direkten Zusammenhang zwischen schlechter Sicherheitslage und zunehmender Drogenproduktion, die den Taliban erlaubt Anbaugelände unter ihre Kontrolle zu bringen: Je schlechter die Sicherheitslage z. B. durch die Angriffe der Taliban, desto größer wird die Abhängigkeit der Bauern von Einnahmen aus der Opium- und Haschischproduktion,

¹ Meines Erachtens handelt es sich hier um einen Zitationsfehler: UNODC zitiert den UN Sicherheitsrat (05.10.2016, para 15) folgendermaßen: „*The UN Security Council Sanctions Committee estimated the overall annual income of the Taliban (drugs and other sources of income) at around \$400 million; half of which likely to be derived from the illicit narcotics economy.*“ (UNODC May 2017: 14) In dem so zitierten Dokument des Sicherheitsrats heißt es jedoch in dem zitierten Absatz 15: „*[...]UNODC estimates that both poppy cultivation and yield are likely to be up in 2016 and that the Taliban will receive up to \$400 million per annum from the illicit narcotics economy, amounting to approximately 50 per cent of Taliban income.*“ (UN Security Council 05.10.2016: 9)

weil die meisten anderen Agrarprodukte sehr viel verderblicher sind und die Bauern somit von verlässlichen und damit auch sicheren Handelswegen abhängig wären (Peters 2009: 7, UNODC May 2017: 18). Je höher die Drogenproduktion in einer Region, desto schlechter ist wiederum die Sicherheitslage (UNODC May 2017: 14) – weil es die betroffenen Regionen sowohl für Taliban als auch lokale Milizen und korrupte staatliche Akteure, die in den Drogenhandel involviert sind (vgl. 3.2), zu begehrenswerten Zielen macht. Die staatliche Praxis der Erntevernichtung macht die Bauern ökonomisch jedoch vom militärischen Schutz der Ernte durch die Taliban abhängig. Nur wenn Kämpfe so großräumig sind, dass von staatlicher Seite weniger Ressourcen zur Vernichtung der Ernte aufgewendet werden können, scheint sich die Gefahr der Erntevernichtung zu verringern. Zumindest wird die generelle Überforderung der Sicherheitskräfte als Grund dafür aufgeführt, dass 2016 im Vergleich zum Vorjahr die Zerstörung der Ernte bezogen auf die Anbaufläche um 91 % sank (UNODC December 2016: 7).

Dass inzwischen in jedem dritten afghanischen Dorf Opium angebaut wird (UNODC May 2017: 6), seit 2009 die Zahl der Opium-produzierenden Provinzen von 14 auf 24 gestiegen ist und allein zwischen 2016 und 2017 der Ertrag um 87 % und die Anbauflächen um 63 % zugenommen haben, ist somit ein ernst zu nehmendes Sicherheitsproblem. Die Ertragszahlen illustrieren diese positive Korrelation zwischen verschlechterter Sicherheitslage, Zunahme des Opiumanbaus und der Macht der Taliban (UNODC December 2016: 9, UNODC November 2017: 5). So hat in den letzten beiden Jahren der Anbau nicht nur in den meisten der umkämpften nördlichen und westlichen Grenzprovinzen wie Badghis, Jawzjan, Balkh, Badakshan, und Herat extrem zugenommen, sondern auch in Baghlan und Sar-e Pul, und selbst in der Provinz Kabul gab es Zunahmen (Musavi/TOLONews 17.07.2017, Pabst/NZZ 23.11.2017, UNODC December 2016: 17, UNODC November 2017: 17).

Die Taliban fordern und fördern jedoch nicht nur Opiumanbau in den von ihnen kontrollierten Gebieten, sondern investieren auch gezielt in die Kontrolle von Gebieten, die von besonderem Interesse für den Drogenhandel sind. Wie die besonders umkämpften Grenzgebiete im Norden illustrieren, sind hierfür abgesehen von Straßen vor allem Grenzregionen für den Zugang zu den internationalen Schmuggelrouten von strategischem Interesse (vgl. Bjelica 22.02.2017). Das unterstreicht wiederum die Sorge, dass die Taliban zunehmend in der Lage sein werden, die Nordgrenze zwischen Afghanistan und den zentralasiatischen Republiken zu kontrollieren und damit auch den eigenen Nachschub mit Waffen und Munition in Nordafghanistan zu verbessern (UN Security Council 05.10.2016).

Grundsätzliche Gefahren, die der Bevölkerung durch den Opiumanbau drohen, sind nicht nur Angriffen von afghanischen Sicherheitskräften sowohl auf die Ernte als auch auf die Taliban ausgesetzt zu sein (vgl. Bjelica 15.01.2018, Pabst/NZZ 23.11.2017), sondern auch in direkter ökonomischer Abhängigkeit von Taliban und Schmugglern zu leben. Da Schmuggelnetzwerke mit zu den verlässlichsten und häufig einzig verfügbaren Kreditgebern gehören, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit schon zur Überbrückung akuter Notfälle in den Opiumanbau einsteigen zu müssen. Für die betroffenen Bauern führt das regelmäßig in Schuldenfallen, denen sie oft nur durch den Verkauf von Mädchen in Zwangsehen oder Jungen in Sexsklaverei

entgehen können. So gibt es Berichte, dass Geldverleiher explizit Kunden suchen, in deren Familien es „Opiumblüten“ genannte, unverheiratete Mädchen gibt. (Newsrecord 13.02.2013, Yousafzai/Newsweek 29.03.2008)

Ein ähnliches Muster der gezielten militärischen Investition in ökonomisch lukrative Gebiete findet sich auch bezüglich des Bergbaus und der Ausbeutung von Rohstoffvorkommen, als der zweitgrößten Einnahmequelle der Taliban (UN Security Council 05.10.2016: 9). Angesichts der afghanischen Bodenschätze im Wert von geschätzten ein bis drei Billionen US\$, ist das eine nahezu unerschöpfliche Geld- und Machtquelle für jeden, dem es gelingt die Ausbeutung von Bodenschätzen zu kontrollieren oder zu besteuern. (Kakar/Reuters: 07.11.2016, vgl. Byrd/Noorani June 2017)

Sofern Minen zumindest rudimentär erschlossen sind, unterminieren die Taliban daher in der entsprechenden Region gezielt die Sicherheit, die nötig wäre, um eine Ausbeutung unter staatlicher Kontrolle zu gewährleisten. Je nach dem Grad effektiver Kontrolle profitieren sie in der Folge von Schutzgeldzahlungen, der Besteuerung des Handels an Checkpoints, oder der eigenen Ausbeutung der Minen (UN Security Council 05.10.2016: 9). Bis zu 10.000 Rohstoffvorkommen sind so außerhalb der Kontrolle der Regierung (Kakar/Reuters: 07.11.2016) und die Gewinne für die Taliban immens. Allein die Kontrolle einer Straße zu Lapolazuli-Minen in Badakhshan und die Schutzgeldzahlungen, die an die Taliban geleistet wurden, um die – wiederum illegalen – Geschäfte der lokalen Warlords (mit Verbindungen zur politischen Elite Kabuls) mit dem Abbau und Handel nicht zu stören, bescherten den Taliban in 2016 geschätzte Einnahmen im Wert von 6 Mio US\$ (Global Witness June 2016: 35). Außerdem sind sie an der Ausbeutung von Gold-, Smaragd-, Rubin-, Jade- und Amethystvorkommen beteiligt (Kakar/Reuters: 07.11.2016, DuPee 10.03.2017), kontrollieren aber beispielsweise auch die Kohleminen in Kahmard/Bamyan (EASO November 2016: 67), Chromminen in Janikhel/Paktia (Omeri/TOLONews 14.03.2017) und den Abbau von Marmor in Helmand, Talk in Nangarhar und Kalkstein in Wardak (DuPee 10.03.2017). Selbst in der Provinz Kabul werden 710 Rohstoffvorkommen von Taliban oder anderen Milizen ausgebeutet, wobei allein die Ausbeutung der Kabuler Rubin-Vorkommen den Taliban in 2014 geschätzte 16 Mio US\$ einbracht haben soll (DuPee 10.03.2017). Während die Taliban so jährlich zwischen 200 und 300 Mio US\$ einnehmen, beschränkten sich die staatlichen Steuereinnahmen aus Bergbau und Bodenschätzen in 2015 auf 30 Mio US\$ (DuPee 10.03.2017). Das stellt nicht nur eine entscheidende Einnahmequelle der Taliban und somit die Finanzierung des militärischen Vormarsches dar. Jedes bekannte und halbwegs erschlossene Vorkommen an Bodenschätzen bedeutet somit auch die akute Bedrohung für die lokale Bevölkerung, Kämpfen um die Kontrolle des jeweiligen Gebiets oder der Herrschaft der Taliban ausgesetzt zu sein.

Ein wiederum ähnliches Muster findet sich in Bezug auf Schutzgelderpressungen von Infrastrukturprojekten. Auch hier verdienen die Taliban systematisch daran, dass sie die Sicherheit zunächst unterminieren, um sich dann für den zumindest zeitweisen Verzicht auf Anschläge bezahlen zu lassen. Die lokale Bevölkerung ist so in Gebieten, die eigentlich von

Infrastruktur profitieren sollten, häufig mit der Verschlechterung der Sicherheitslage und einer Stärkung der Taliban konfrontiert. So ging auch die Verschlechterung der Sicherheitslage und das erneute Auftreten der Taliban im Ghorband-Tal mit der Ankündigung des Ausbaus der Straße Richtung Bamyan und Berichten über Schutzgeldzahlungen der Baufirmen an die Taliban einher (Ruttig 19.07.2011). Tierney und SIGAR dokumentieren detailliert, in welchem Ausmaß die weitgehend unkontrollierten Geldflüsse internationaler Akteure (ziviler wie militärische) dafür gesorgt haben, dass große Anteile der Gelder aus dem Wiederaufbau direkt an die Taliban fließen konnten (Tierney 2010, SIGAR September 2016). Selbst ISAF-Truppen standen im Verdacht ihre Sicherheit bei den Taliban ‚gekauft‘ zu haben (Tierney June 2010: 38f.).

Als drittgrößte Einnahmequelle der Taliban listet der UN-Sicherheitsrat Erpressung durch Entführungen (UN Security Council 05.10.2016: 9). Entführungen dienen zwar auch als Druckmittel auf NGOs und Dienstleister in Infrastrukturprojekten, sich den Schutzgeldforderungen der Taliban zu beugen, und werden mitunter auch zum Tausch gegen gefangene Aufständische eingesetzt (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016). Als Einnahmequelle illustriert die relative Bedeutung der Entführungen aber auch, dass die Taliban nicht von der Entführungsindustrie der organisierten Kriminalität zu trennen sind. So können auch politisch motivierte Entführungen häufig durch Zahlungen von Lösegeld beendet werden (UNAMA July 2017: 43). Betroffen hiervon sind zwar auch, aber bei weitem nicht nur Ausländer oder ungewöhnlich wohlhabende Afghanen, sondern all jene mit privaten oder beruflichen Beziehungen zu Ausländern oder NGOS (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016), und letztendlich auch einfache Geschäftsleute mit nur geringem sozialen Status. (AFP/The National 10.03.2017, BBC News 11.03.2008, Quraishi 06.08.2012) Besondere Tradition hat jedoch die Entführung und Erpressung von Exilafghanen bzw. Rückkehrern und ihren Familien – so gibt es Berichte von Exilafghanen in den Vereinigten Arabischen Emiraten, die ihr Flugticket erst am Tag des Abflugs kaufen, um das Risiko zu verringern, direkt bei Ankunft in Kabul entführt zu werden (Walsh/TheGuardian 05.12.2010). Aufgrund des angenommenen Reichtums von Rückkehrern aus Europa gilt hier das gleiche gefährliche Prinzip (vgl. 13).

Dazu kommen die vom UN-Sicherheitsrat an vierter Stelle gelisteten internationalen Spenden von Privatleuten und religiösen Stiftungen insbesondere aus den Golfstaaten. Diese Kontakte dienen jedoch auch der Geldwäsche und damit der längerfristigen ökonomischen Konsolidierung der Macht der Taliban. (Domínguez/DW 21.01.2016, UN Security Council 05.10.2016: 9, Walsh/TheGuardian 05.12.2010)

Organisierte Kriminalität wie der Schmuggel von Drogen, Waffen, Bodenschätzen oder anderen Waren sowie Schutzgelderpressungen und Entführungen spielen eine derart essentielle Rolle in der Macht der Taliban, dass sie ohne die Verbindungen zur organisierten Kriminalität kaum denkbar wären (Gopal/van Linschoten 2017: 39). Das spiegelt sich auch in den *kill&capture*-Listen der US-Sondereinheiten im Anti-Terrorkampf (vgl. 3.2), auf denen auch Drogenschmuggler als ‚hochrangige Aufständische und Unterstützer‘ geführt werden

(vgl. Clark 17.07.2013, Bjelica 15.01.2018). Die Netzwerke der organisierten Kriminalität sind jedoch nicht nur mit den Taliban symbiotisch verbunden, sondern auch mit staatlichen Strukturen und genießen den Schutz machtvoller staatlicher Akteure (vgl. Maaß 2010, SIGAR September 2016). Das wiederum unterminiert staatlichen Schutz vor organisierter Kriminalität, auch sofern sie in Allianz mit den Taliban agiert.

Dass Einnahmen aus der Schattenwirtschaft und organisierter Kriminalität laut des zentralen Amtes für Statistik genauso hoch sind wie Einnahmen aus der legalen Wirtschaft (Jahanmal/TOLONews 04.08.2017), zeigt das Potenzial dieses Marktes, aber auch die militärische und politische Schwäche der Regierung in der Eindämmung dieser Schattenwirtschaft. Im Vergleich zur Regierung haben die Taliban zudem drei strategische Vorteile in der Nutzung dieses Potenzials: zum einen müssen sie in der Verwaltung von Geldern nicht auf die Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Einnahmequellen Rücksicht nehmen. Zum zweiten scheinen sie deutlich weniger unter Korruption zu leiden und somit besser zur Kontrolle der Geldflüsse in der Lage zu sein (vgl. Peters 2009: 8ff.). Der dritte und vielleicht bedeutsamste Vorteil der Taliban liegt in der Macht, die sie gewinnen, indem sie die Sicherheit und damit die Schutz-, und Handlungsfähigkeit des Staates unterminieren. Letzteres gilt insbesondere für die Kontrolle von Straßen, aber auch für offiziell vom Staat gehaltene Gebiete und Städte.

De facto Kontrolle von Straßen

Wohl jede zivile Regierung ist in ihrer Legitimität und Handlungsfähigkeit von der Sicherheit des Personen- und Warenverkehrs und damit von der Sicherheit der Straßen abhängig. In akuten Kriegssituationen ist diese Kontrolle von Straßen jedoch auch für Durchsetzung militärischer Interessen essentiell. Die Hoffnung, dass diese Kontrolle zumindest für die Hauptverbindungsstraßen möglich wäre, besteht jedoch schon lange nicht mehr.

In diesem Kampf um die Kontrolle der Straßen profitieren die Taliban von der Asymmetrie des Effekts: Der Staat müsste, um seinem Auftrag zum Schutz des Waren- und Personenverkehrs gerecht zu werden und rechtliche wie politische Kontrolle verteidigen, in der Lage sein, Straßen und Städte dauerhaft militärisch zu sichern. Um diesen Schutz durch den Einsatz mobiler Checkpoints oder Sprengfallen zunichte zu machen, genügt den Taliban jedoch schon die punktuelle Kontrolle angrenzender ländlicher Gebiete. Hier bestätigt sich eine afghanische Kriegsweisheit, die besagt, dass Afghanistan regiert, wer die Straßen kontrolliert, und dass die Straßen kontrolliert, wer die Berge kontrolliert (wobei das sinngemäß auch für das flache Land gilt). Die Taliban investieren daher gezielt in die Kontrolle der ländlichen Gebiete, die an strategisch bedeutsame Straßen angrenzen, und zum einen in die Kontrolle zum anderen in die Unsicherheit der Straßen selbst (vgl. 5). Wie erfolgreich sie damit sind, zeigen die Besetzungen von Hauptverbindungsstraßen wie der von Kabul nach Kandahar (Spiegel Online 26.20.2016, TOLONews 01.08.2017), der Ringstraße von Kabul in den Norden durch Baghlan nach Kunduz und Mazar-e Sharif (Ali 15.08.2016, Amiri/TOLONews 05.08.2017), zu den

„Straßen des Todes“, die das zentrale Hochland mit Kabul verbinden (vgl. 14), die Verbindungsstraße von Kabul nach Logar (Faramarz/TOLOnews 21.07.2017), von Kunduz nach Takhar (TOLOnews 12.05.2017) und viele weitere (Bsp. Hamid/TOLOnews 25.11.2017), die von strategischer Bedeutung sind, wie die Straße, die Maidan-Wardak über den Hajikgak-Pass mit den Kohleminen in Kahmard und dem von ihnen gehaltenen Gebiet in Baghlan verbindet (Benish 15.3.2014).

Dass die staatliche Kontrolle der Straßen und dünn besiedelten ländlichen Gebiete durch die staatlichen Sicherheitskräfte in den letzten Jahren zunehmend schlechter geworden ist und Checkpoints an den Straßen immer weniger gehalten werden, um die Kräfte der Regierungstruppen für die Verteidigung der Städte bündeln zu können, erlaubt stellenweise selbst die reguläre Kontrolle von Straßen durch die Taliban und erleichtert somit wiederum die militärische Kontrolle der angrenzenden ländlichen Gebiete. Dieser Kreislauf von geschaffener Unsicherheit und gewonnener Kontrolle stellt auch eine Bedrohung für die durch die Straßen verbundenen Städte und Ortschaften dar, wie Seliger zusammenfasst: *„Die afghanische Armee sah sich im Lauf des vorigen Jahres gezwungen, unter dem Angriffsdruck der Taliban landesweit ihre Checkpoints in Dörfern und entlang von Hauptverkehrsstraßen aufzugeben und sich in Distriktzentren und Provinzhauptstädte zurückzuziehen. Sie gab damit weite Teile der ländlichen Gebiete auf und musste sich einer wachsenden Zahl von aus den Dörfern heraus geführten Angriffe auf die Städte erwehren.“* (Seliger 2016: 21)

Doch auch eine nur temporäre, punktuelle Kontrolle strategisch bedeutsamer Straßen stellt ein militärisches Risiko dar, weil es die spontane Absicherung der Bewegungsfreiheit von Taliban-Einheiten und Angriffe auf gegnerische Truppen oder deren Nachschub ermöglicht. So konnten Taliban allein durch die Kontrolle eines ländlichen Distrikts den militärischen Nachschub der afghanischen Armee zur Rückeroberung von Kunduz im September 2015 für mehrere Tage aufhalten (Hewad 21.10.2015). Häufig bleiben staatlichen Sicherheitskräften dann nur noch die militärisch wenig nachhaltigen Luftangriffe (vgl. Khoshal/Pajhwok 06.08.2017). Selbst der Bau von Straßen kann so verhindert werden: Eine chinesische Baufirma, die mit Baufahrzeugen und 300 Mann angerückt war, um einen Teilabschnitt der Straße von Maidan Shahr nach Bamyan zu bauen, ist letztendlich unverrichteter Dinge abgereist, nachdem Baufahrzeuge gestohlen und angezündet und Mitarbeiter monatelang entführt worden waren und durch Minen umgekommen sind. An einem anderen Abschnitt wurde ein Camp von afghanischen Bauarbeitern mit Raketen beschossen. (Gutsch/Spiegel Online 30.09.2014)

Die Gefahren, die auf diesen Straßen drohen, sind Sprengfallen, Minen, Entführungen, Erpressung von Steuern und nicht zuletzt Hinrichtungen (vgl. 5). Insbesondere der Einsatz von Sprengfallen (IEDs), von denen die meisten technisch so konzipiert sind, dass sie unkontrolliert die ersten treffen, die mit ihnen in Kontakt geraten, ist eine Gefahr, die ganz kategorisch keinen Schutz von Zivilisten zulässt (Clark June 2011: 22f., UNAMA July 2017: 37). Die Unsicherheit mit der die Kontrolle der Straßen erreicht wird, gefährdet so nicht nur deklarierte Feinde, Opfer von Verschleppung und Hinrichtungen zu werden (s. u.), sondern jeden, der auf

die Nutzung von Straßen angewiesen ist. Wie Giustozzi betont, ist es eine besondere, aber auf Reisen kaum vermeidbare Gefahr, Grenzen zwischen Einflusszonen von Taliban und Regierung zu kreuzen: „*The Taliban impose control over population movement, because they are afraid of spying activity against them in areas where they are in control. Anybody visiting a remote area, or moving from a Taliban held area towards a government controlled area and coming back would be viewed with suspicion unless he previously reported his intention. He might be interrogated. If unlucky enough to travel near the time of a successful raid against the Taliban in the area, he would be at serious risk of being suspected of being a spy.*“ (Giustozzi 23.08.2017a: 20)

Auch wenn es in ländlichen Regionen Afghanistan immer noch viele Menschen gibt, die weitgehend von subsistenzbasierter Landwirtschaft leben, so gibt es doch kaum jemanden, der nicht auch von der Nutzung der Straßen abhängig wäre. Auch für Bewohner von Distriktzentren sind Reisen langfristig kaum vermeidbar – sei es für Arbeitssuche, medizinische Versorgung, Behördengänge oder soziale Verpflichtungen wie etwa Familienfeiern (vgl. Chiovenda Kerr zitiert in ACCORD 02.09.2016). Nicht zuletzt ist die Regierung in ihrer Handlungsfähigkeit und Legitimität davon abhängig, dass der Zugang der Bevölkerung zu staatlichen Institutionen und die Sicherung von Grundbedürfnissen wie medizinischer Versorgung gewährleistet sind. Da jedoch das Gerücht eines Taliban-Checkpoints genügt, damit Staatsbedienstete und meist auch NGOs Straßen nicht mehr nutzen können, muss die Bevölkerung sich umso mehr in Gefahr bringen, um grundlegende administrative oder soziale Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Doch auch die Kontrolle des Warenverkehrs stellt nicht nur ein ökonomisches Problem für die lokale Wirtschaft durch die zusätzliche Besteuerung oder den Verlust verderblicher Waren durch temporäre Straßensperrungen dar. Die Kontrolle des Warenverkehrs erlaubt den Taliban auch eine wirtschaftliche Blockade widerständiger Regionen und Orte und ist damit auch ein Sicherheitsrisiko – die Hungersnot, die eine derartige Blockade im großen Gebiet des Hazarajat im Winter 1997 ausgelöst hat, ist der Bevölkerung dort in lebhafter Erinnerung (vgl. 14, Rashid 2001: 129). Die Handlungs- und Schutzfähigkeit des Staates wird so nicht nur auf den Straßen selbst unterminiert, sondern die Taliban gewinnen auch enorme Macht über die Regionen und Ortschaften unter Regierungskontrolle.

Gefahren für Ortschaften und Städte unter Regierungskontrolle

Einer ähnlichen Logik wie der Macht über Straßen durch angrenzende ländliche Gebiete folgt die Bedrohung, die durch die Kontrolle angrenzender Gebiete für Ortschaften, Distriktzentren und Provinzhauptstädte unter Regierungskontrolle besteht.

Zunächst birgt die Kontrolle über Straßen und ländliche Gebiete rund um Städte die direkte militärische Bedrohung der Städte, denn grundsätzlich ist die Bevölkerung damit auch in Städten von der Gefahr betroffen zwischen die Fronten zu geraten. Den Kampf in die Städte zu tragen – und sei es durch Raketenbeschuss – provoziert zuverlässig militärische

Gegenschläge staatlicher und auch internationaler Einheiten (vgl. 3.2) und damit unvermeidbar auch hohe Zahlen ziviler Opfer (UNAMA July 2017: 23ff.). Baghlans Hauptstadt Pul-e Khumri mag als Beispiel dienen: Nachdem es im Zuge der kurzfristigen Besetzung von Kunduz im Herbst 2015 schon zu einer militärischen Aufrüstung der Taliban in Baghlan mit in Kunduz erbeuteten Waffen gekommen war, befürchteten viele Bewohner die Übernahme der Provinzhauptstadt Pul-e Khumri, welche die Taliban schon vorher unter Raketenbeschuss genommen hatten (Hewad 21.10.2015). Anfang 2016 mussten zudem über 30.000 Menschen vor akuten Kämpfen aus den beiden Nachbardistrikten fliehen, weil afghanische Sicherheitskräfte die Taliban aus diesem strategisch so essentiellen Gebiet vertreiben wollten. Nach dem erklärten Sieg und der Übergabe an die örtlichen Sicherheitskräfte, brauchten die Taliban einen Tag, um erneut die Kontrolle zu übernehmen, und bauten in 2016 und 2017 die Kontrolle über diesen Abschnitt der Ringstraße von Baghlan Richtung Norden weiter aus. Von dieser Straße ist immerhin nicht nur der Warenverkehr mit den zentralasiatischen Republiken, sondern auch die Verteidigung der Städte des Nordens abhängig (Ali 15.08.2016, Amiri/TOLONews 05.08.2017). Die Kämpfe um die Region und um Pul-e Khumri gingen auch in 2017 unvermindert weiter. Zwischen Nachrichten wie ‚*Taliban Suffers Heavy Losses in Baghlan, Officials Claim*‘ (Shirzai/TOLONews 11.05.2017) und ‚*Baghlan Soldiers Killed Due To Govt’s „Inattention”*‘ (Shirzai/TOLONews 27.07.2017) werden wiederum erneut zahlreiche Familien vertrieben, wobei der Distrikt Baghlan-e Markazi wohl zeitweise bis auf eine Familie komplett entvölkert war (TOLONews 27.07.2017). Die vorläufige Zahl derer, die in nur einer Woche dieser Kämpfe verletzt oder getötet in das lokale Krankenhaus eingeliefert wurden, lag bei 130 (Amiri/TOLONews 28.07.2017).

Selbst Ärzte und Patienten in Kliniken sind jedoch nicht vor Kampfhandlungen geschützt, wie die vielen Angriffe auf Kliniken dokumentieren (vgl. 11, Al Jazeera 08.02.2017, Clark 15.03.2016, MSF February 2014: 41ff., Tanha/IWPR 17.08.2017, UNAMA 23.02.2016, UNAMA July 2017 17ff., Watchlist on Children and Armed Conflict 2017). So ging auch die Besetzung von Taywara/Ghor durch die Taliban am 23.07.2017 mit einem Massaker im Distriktkrankenhaus einher, bei dem Ärzte und Patienten, darunter Frauen und Kinder, ums Leben kamen. Die Taliban, die regelmäßig betonen, dass medizinisches Personal durch sie geschützt sei und Kliniken nicht zu militärischen Zwecken nützen würden (z. B. in: UNAMA July 2017: 81f.), kommentierten die Toten im Krankenhaus Taywara damit, dass sie ‚den Sicherheitskräften‘ schwere Verluste zugefügt hätten (Ziaratjaye/TOLONews 23.07.2017). Die Gefahr zwischen die Frontlinien zu geraten, gilt auch für Schulen, die als militärische Stützpunkte besetzt und in der Folge auch angegriffen werden (Bsp. HRW 17.08.2016).

Da die lokale afghanische Presse in der Berichterstattung oft der Regierungslinie folgt und dazu tendiert die Gräueltaten der Taliban zu übertreiben, ist es durchaus lohnenswert Gegendarstellungen der Taliban nachzugehen. (Ruttig 22.08.2017) Häufig ist es schwierig derartigen Widersprüche zu überprüfen und Sicherheitsvorfälle restlos aufklären, weil unabhängige Beobachter selten Zugang zu den betroffenen Orten haben (vgl. 7). So stellten sich zum Beispiel erste Berichte über Vergewaltigungen, hunderte Verschleppte und Enthauptungen bei der Einnahme von Mirza Olang (Sar-e Pul) als falsch oder nicht verifizierbar

heraus (vgl. UNAMA August 2017 mit: Musavi/TOLOnews 06.08.2017, Spiegel Online 06.08.2017 und TOLOnews 08.08.2017). Doch auch laut der unabhängigen Untersuchung von UNAMA kam es in diesem Fall zu Massenhinrichtungen von Zivilisten und *hors de combat* durch Talibaneinheiten, die unter den flüchtenden Familien gezielt die Männer von den Frauen getrennt und dann umgebracht haben, darunter auch Kinder und alte Männer. Dass die Taliban den Angriff mit dem andauernden Widerstand der Bevölkerung begründeten (UNAMA August 2017), beschreibt die Gefahr für Bewohner umstellter Ortschaften und Städte unter Regierungskontrolle – auch ohne Rückgriff auf Kriegspropaganda - eindrücklich genug. Und während die meisten Bewohner geflohen sind und viele Häuser in der Kämpfen zerstört wurden (Shahid/TOLOnews 09.08.2017), bleibt auch Mirza Olang umkämpft – in Überschriften: „*Mirza Olang Recaptured By Security Forces*“ (Taieb/TOLOnews 14.08.2017), „*Mirza Olang Valley Still Under The Control Of Insurgents*“ (Faramarz/TOLOnews 14.08.2017), „*Officials Reject Claims That Taliban Have Re-Taken Mirza Olang*“ (TOLOnews 16.08.2017), „*Gunmen Kidnap Mirza Olang Village's ALP Commander*“ (Musavi/TOLOnews 19.09.2017), „*Mirza Olang Valley Once Again Falls To The Taliban*“ (TOLOnews 14.10.2017).

Dass Talibaneinheiten häufig nicht in der Lage sind, Distriktzentren oder auch Provinzhauptstädte längerfristig zu halten, ist somit für die Zivilbevölkerung in den betroffenen Städten keinesfalls beruhigend. Im Gegenteil bedeuten regelmäßige Angriffe, wechselnde Machtverhältnisse oder Besetzungsversuche, wie etwa in Kunduz (Ali 30.01.2016, NZZ 04.10.2016, Ali 09.07.2017) für Zivilisten nicht nur die Gefahr akuter Kämpfe, sondern auch durch wechselseitige Racheakte und Verfolgung für angenommene Kooperation mit dem jeweiligen Gegner in Gefahr zu geraten (vgl. zu Kunduz: Amnesty International 01.10.2015 – mit der Einschränkung, dass sich die Berichte über Massenvergewaltigungen und getötete Hebammen als Gerücht herausgestellt haben - und UNAMA December 2015). Da zudem Fluchtbewegungen häufig mit Plünderungen und Zerstörungen einhergehen, kann selbst die erfolgreiche und kurzzeitige Flucht vor akuten Kampfhandlungen existenziell bedrohliche Risiken bergen.

Die fehlenden Konsequenzen aus der Analyse der ersten Besetzung von Kunduz, wie die andauernde Taliban-Kontrolle von Distrikten und Straßen rund um die Stadt oder die schwache, zerstrittene Regierung in der Stadt, stellen so nicht nur eine andauernde Gefahr für Kunduz dar (AAN Team 28.08.2016, Ali 09.07.2017), sondern beschreiben auch die Lage in weiteren Großstädten wie Herat, Mazar-e Sharif und Kabul (Fisher/Mercado/SmallWarsJournal 10.10.2016, Kazemi 11.01.2017, Ruttig 02.08.2017, Zeyaratjaye/TOLOnews 31.07.2017). Umso mehr gelten sie für die sehr viel weniger geschützten Distrikt- und auch viele Provinzhauptstädte. So listet Ruttig in November 2017, dass Farah, Faryab, Ghazni, Kunduz, Lashkargah (Helmand), Pul-e Khumri (Baghlan), Tirinkot (Uruzgan) und Sar-e Pul unter ‚großem Druck‘ der Taliban stehen (Ruttig 07.11.2017).

Konventioneller Krieg um Städte wie Kabul wäre derzeit nur mit hohen Verlusten für die Taliban möglich. Es ist wohl einer der größten strategischen Unterschiede im Vergleich zur ersten Talibanherrschaft, dass sie effektivere und vor allem für sich weniger verlustreiche

Taktiken verfolgen, als Schlachten wie die um Mazar-e Sharif in 1997/98 oder auch noch in 2006 z. B. um Kandahar (vgl. Clark June 2011: 23, Rashid 2001: 115ff.).

Stattdessen nutzen die Taliban zur Zeit auch hier noch die Asymmetrie des Effekts, die ihnen mit einfachen Mitteln, verhältnismäßig kleinem Aufwand und wenigen eigenen Opfern erlaubt, nicht nur die Sicherheit in den Städten zu untergraben, sondern auch staatliches Handeln im Inneren in Frage zu stellen. Das gilt für die im nächsten Abschnitt detailliert diskutierte Fähigkeit der Taliban zu effektiver individueller Überwachung und Verfolgung, die ihnen erlaubt Gegner einzuschüchtern und auszuschalten. Laut Clark scheint die große Zahl der gezielten Tötungen darauf ausgelegt zu sein, Terror unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten (Clark June 2011: 24, vgl. Shirzai/TOLONews 06.07.2017). Es ermöglicht ihnen auch durch Bestechung oder Androhung von Gewalt staatliche Entscheidungsträger unter ihre Kontrolle zu bringen (s. u.).

Militärische Kontrolle ist auch nicht nötig, um Kämpfer, Waffen und Sprengsätze einzuschleusen und gezielt Anschläge und Attentate zu verüben. Wie unbehelligt selbst LKWs auch die vielen Checkpoints in Kabul passieren können, hat TOLONews medienwirksam in einem Selbstexperiment demonstriert (Bijlert 21.04.2016), wird aber vor allem durch die regelmäßigen komplexen Anschläge auf extrem gut geschützte Ziele praktisch bewiesen. Doch auch Raketenangriffe auf Kabul sind offensichtlich kein Problem – wie die (nur teilweise von den Taliban reklamierten) Angriffe auf den Flughafen, das Headquarter der Resolute Support Mission, Botschaften und die Green Zone genannte Sicherheitszone in Wazir Akbar Khan demonstrieren. (vgl. Mashal/Abed/New York Times 27.09.2017, TOLONews 21.10.2017 und 15.01.2018)

Die meiste Aufmerksamkeit – national wie international – genießen dabei Anschläge auf symbolisch prominente internationale Einrichtungen und staatliche Institutionen. Die erfolgreichen Angriffe auf das deutsche Konsulat in Mazar-e Sharif (Zeit Online 10.11.2016), die amerikanische Militärbasis in Bagram (Spiegel Online 12.11.2016), das Parlamentsgebäude (Shalizi/Reuters 10.01.2017) oder das diplomatische Viertel in Kabul (Bijlert/Ruttig 04.06.2017) sind Beispiele hierfür – wenn auch bei dem letztgenannten nur die Vermutung besteht, dass die Taliban verantwortlich waren, da von ihnen bekannt ist, dass sie mitunter Verantwortung für Anschläge leugnen, bei denen es zu einer großen Zahl ziviler Opfer kam (vgl. Clark/Osman 22.04.2015, Ruttig 05.02.2018).

Diese Anschläge haben nicht nur zum Ziel, den Preis des internationalen Einsatzes in die Höhe zu treiben. Sie beinhalten auch die Botschaft an die afghanische Zivilbevölkerung, jederzeit jedem gefährlich werden zu können und so das Vertrauen in die Schutzfähigkeit internationaler wie staatlicher Sicherheitskräfte in den Gebieten, die offiziell von der Regierung kontrolliert werden, in Frage zu stellen. Wo selbst das amerikanische Militär nicht in der Lage ist, sich – wie in Bagram – selbst zu schützen, ist es nicht verwunderlich, dass es auch afghanischen Sicherheitskräften nicht möglich ist, derart komplexe Angriffe zu verhindern, geschweige denn die Bevölkerung zu schützen.

Dazu tragen auch die spektakulären Anschläge auf den Armeestützpunkt in Mazar-e Sharif am 21.04.2017, als es nur zehn Taliban-Kämpfern gelang über 250 Soldaten zu töten (Mashal/Rahim/New York Times 22.04.2017, SIGAR 30.07.2017: 82), Anschläge auf die Militärakademie in Kabul wie am 21.10.2017 und 29.01.2018 (TOLONews 29.01.2018), das Polizei-Trainingscenter in Gardez, das nach einem ersten Anschlag Mitte Juni 2017 am 17.10.2017 komplett zerstört wurde (80 Tote und 200 Verletzte), oder die Reihe zerstörter Militärbasen in der Nähe von Kandahar in Mai, Juni und Oktober 2017 (vgl. Ruttig 07.11.2017).

Die logistische Macht, die sie nicht zuletzt über erbeutetes und von staatlichen Einheiten gekauftes Militärgerät demonstrieren, sowie die hohen Verlustzahlen unter den Sicherheitskräften unterminieren nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz durch die afghanischen Sicherheitskräfte, sondern auch das der Soldaten, was ein Grund sein mag, dass derartige Informationen nicht mehr veröffentlicht werden oder werden dürfen (vgl. Ruttig 07.11.2017 und SIGAR 30.01.2018).

Derartige Anschläge dienen aber auch der Demonstration der Schutzlosigkeit der Zivilbevölkerung und damit der Delegitimierung des Staates, der offensichtlich nicht nur sich selber nicht schützen kann, sondern auch seiner Sicherheitsverantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung nicht gerecht werden kann. Denn auch wenn das Ziel des Anschlags vom 31.05.2017, bei dem die deutsche Botschaft in Kabul verwüstet wurde, die sogenannte Green Zone gewesen sein mag – unter den 117 Getöteten und 586 Verwundeten war kein Deutscher (Bijlert/Ruttig 04.06.2017). Und auch der Anschlag auf einen ANP/ANA Stützpunkt am 01.02.2017 verursachte 81 zivile Opfer (UNAMA July 2017: 33).

Die Taliban nehmen bei diesen Anschlägen eine große Zahl ziviler Opfer jedoch nicht nur in Kauf, sondern legen sie oft auch auf eine hohe Zahl ziviler Opfer an – auch wenn das nicht ihren offiziellen Stellungnahmen entspricht. Der Anschlag auf eine Einrichtung des NDS mit Zuständigkeit für den Schutz hochrangiger Regierungsmitglieder am 19.04.2016 im Südosten Kabuls ist ein solches Beispiel. Um die Arbeit der Behörde lahmzulegen, hätte es genügt nachts eine sehr viel kleinere Bombe zu zünden oder sich zumindest auf das Gebäude als Ziel zu beschränken. Stattdessen wurde in der morgendlichen Hauptverkehrszeit eine derart große Bombe gezündet, dass nicht nur das NDS-Gebäude, sondern auch der angrenzende Busbahnhof und Taxistände, unzählige Geschäfte, Schulen, Wohnhäuser und eine Moschee weitgehend zerstört wurden und es 393 zivile Opfer gab. (Bijlert 21.04.2016, Mashal/Shakib/New York Times 19.04.2016, UNAMA February 2017: 60)

Zivile Opfer wurden somit nicht nur in Kauf genommen, sondern offensichtlich geplant und die Botschaft, dass die Zivilbevölkerung in Lebensgefahr ist, solange diese Regierung an der Macht ist, wurde dadurch bestärkt, dass die Taliban sofort Verantwortung für den Anschlag übernahmen. Offiziell sind sie damit nicht von ihrer Linie abgewichen, keine Zivilisten zu gefährden - sie haben nur, wie so oft, schlicht geleugnet, dass der Anschlag eine Wohngegend getroffen hat. Meldungen über zivile Opfer seien allein ‚feindliche Propaganda‘. (Bijlert 21.04.2016, vgl. Clark June 2011: 23) Auch im Anschlag auf einen Bus mit Angestellten des Ministeriums für Bergbau am 24.07.2017, bei dem nicht nur 15 zivile Ministeriumsmitarbeiter,

sondern insgesamt mindestens 40 Zivilisten ums Leben kamen und 15 Geschäfte zerstört wurden, übernahmen die Taliban die Verantwortung mit dem Verweis darauf, dass es sich um ein Fahrzeug mit Geheimdienstmitarbeitern gehandelt hätte (Shahid/TOLONews 25.07.2017). Aufgrund der notwendig hohen zivilen Opferzahlen ist aus Sicht der Bevölkerung zumindest jeder Anschlag, der morgens oder abends während der Hauptverkehrszeit verübt wird, direkt gegen sie gerichtet. Wie Yamamoto, Vorsitzender von UNAMA anlässlich des Anschlags der Taliban vom 27.01.2018 in der Kabuler Innenstadt betont: *“While the Taliban claim suggested the purpose of the attack was to target police, a massive vehicle bomb in a densely populated area could not reasonably be expected to leave civilians unharmed.”* (TOLONews 27.01.2018) Auch bei diesem Anschlag mit zumindest 103 Toten und 235 Verletzten sowie rund 200 zerstörten Geschäfte und Gebäude blieben die Taliban bei ihrer Propagandalinie, dass die meisten Opfer Polizisten gewesen seien (Jahanmal/TOLONews 28.01.2018, Ruttig 05.02.2018).

Wie anders auch das, im nächsten Abschnitt ausführlich diskutierte und von internationalem Recht deutlich abweichende, Verständnis der Taliban ist, wer als Zivilist zu gelten hat, illustriert beispielsweise der Anschlag auf eine Theaterpremiere, der damit begründet wurde, dass die Schauspieler Selbstmordattentäter verunglimpft hätten (vgl. BBC News 11.12.2014). Auch der Anschlag auf die American University Afghanistan, für den die Taliban zwar keine Verantwortung übernommen haben, der aber mit großer Wahrscheinlichkeit durch sie verübt wurde und nicht nur großen Applaus in Talibanmedien fand, sondern auch in das Muster passt, dass zivile Ziele diesen Status verlieren, sobald ihnen Kontakte zu Gegnern oder schlicht mangelnde Kooperation unterstellt wird. (s. u., Osman 05.09.2016) Die Begründung für jüngste Anschläge auf offensichtlich zivile Ziele wie das Hotel Intercontinental und in der Kabuler Innenstadt war jedoch an die Amerikaner gerichtet und unterstreicht die Bedeutung derartiger Anschläge als Machtdemonstration: *„If you want to play power politics and talk through the barrel of the gun, then do not expect roses from the Afghans either and await such replies.“* (zitiert in Ruttig 05.02.2018).

Dazu kommt die Vielzahl der weiteren, kleineren und (solange keine Ausländer betroffen sind) sehr viel weniger beachteten Anschläge auf die alltägliche Infrastruktur zivilen Lebens wie Straßen, Märkte, Krankenhäuser, Bushaltestellen, Einkaufszentren, Schulen, Restaurants, Sportveranstaltungen, Hotels, Banken und angeblich sogar Moscheen (z. B. Clark June 2011: 22f., Clark/Osman 22.04.2015, Harooni/Reuters 29.08.2017, HRW 17.08.2016, Osman 05.09.2016, Paiwand/Reuters 24.11.2014, Tamkin/Pajhwok 25.02.2017, UNAMA 2017: 40f., Watchlist on Children and Armed Conflict 2017). Wie die Taliban selbst betonen finden die meisten Anschläge in Kabul nicht in der Innenstadt, sondern in den weniger gesicherten Randbezirken statt (Giustozzi 23.08.2017b: 13). Clark/Qaane fassen diese Angriffe auf Zivilisten mit Verweis auf die Einschätzung des Chefanklägers des ICC folgendermaßen zusammen: *„Both in their codes of conduct (layhas) and public declarations, the Taleban allow or have ordered the commission of war crimes.“* (Clark/Qaane 17.11.2017, vgl. ICC-OTP 14.11.2016)

Diese zielen zwar oft nicht auf die größtmögliche Anzahl an Toten, stellen aber den Vollzug alltäglichen zivilen Lebens grundsätzlich in Frage – und damit in der Konsequenz auch die unabdingbare Grundlage jeder zivilen Regierung. Die explizite Botschaft dieser Taktik ist, dass die Zivilbevölkerung erst Sicherheit vor derlei unvermeidbarer Gewalt hat, wenn der Krieg für das Islamische Emirat gewonnen ist und Afghanistan in Gänze nicht mehr Feindesland (*dar al-harb*) ist. Die Erfahrung, dass selbst Kinder als Selbstmordattentäter eingesetzt werden, hat dabei nicht nur den praktischen Effekt, dass es unmöglich ist, permanent alle Kinder zu kontrollieren. (vgl. USDOS 2017a: 17f., Chopra/AFP 16.06.2016) Es dient genauso wie die Tarnung von Attentätern als Verletzte, Frauen etc. auch als Symbol für die Unmöglichkeit feindliche Kämpfer zu identifizieren und sich zu schützen. (vgl. Clark 2011: 33) Wie UNAMA anlässlich des Anschlags mithilfe zweier Krankenwagen betont, verletzt der Missbrauch medizinischer Symbole auch das humanitäre Völkerrecht (TOLONews 27.01.2018). Derartige Camouflage von Attentätern wird nicht nur als heimtückisch empfunden. Das somit lebensnotwendige Misstrauen selbst gegenüber offensichtlich Schutzbedürftigen, wie etwa Verletzten, prägt inzwischen auch den alltäglichen Umgang.

Die zunehmenden Proteste gegen die Regierung in Folge derartiger Anschläge bestätigen, dass diese Kriegsstrategie im Sinne der Taliban aufzugehen scheint und die Regierung, aufgrund des eklatanten Versagens die Bevölkerung zu schützen, zunehmend an Legitimität verliert. (Ansar/TOLONews 27.01.2018, Bijlert 12.11.2015, Bijlert/Ruttig 04.06.2017, Ruttig 02.08.2017, Mosavi/TOLONews 27.01.2018)

Doch nicht nur die Schutzfähigkeit des Staates ist so regelmäßig in Frage gestellt. Die deutlich weniger beachteten regelmäßigen Anschläge auf Einrichtung des Staates zusammen mit der gezielten Verfolgung staatlicher Akteure und mit der Regierung assoziierter ziviler Akteure (s. u.) unterminiert in der Konsequenz vielerorts zudem reguläres staatliches Handeln. Sich durch Kontakt mit oder die Nähe zu betroffenen staatlichen Institutionen in Lebensgefahr zu bringen ist nicht nur ein Imageproblem des Staates, sondern auch ein praktisches Problem für die von Behörden und Dienstleistungen abhängige Zivilbevölkerung, sie notwendigerweise dadurch mit in Gefahr geraten. Wo sich Richter, Staatsanwälte und die Provinzverwaltung zudem in ihren Büros in Distriktzentren verschanzen müssen, und staatlich beauftragte Firmen und NGOs zur Zielscheibe von Anschlägen werden, ist einem zivilen Staat die Handlungsgrundlage und damit auch die Chance auf Legitimation weitgehend entzogen. Die somit häufig verwaisten staatlichen Mandate können in der Folge ohne größeren Aufwand von den Taliban übernommen und zur Legitimierung ihres Herrschaftsanspruchs genutzt werden. So fasst der Distrikt-Gouverneur von Chahardara/Kunduz die Lage in seinem Distrikt zusammen: *“Because the Taliban are heavily active in the area, local governance is paralyzed. Residents of the district come to the Taliban instead of reverting to the government”* (Amiri/TOLONews 07.08.2017, vgl. Hamid, Tamim/TOLONews 26.11.2017).

Die schwindende Macht des Staates drückt sich daher nicht allein in der weniger werdenden Anzahl kontrollierter Gebiete, sondern vor allem im Verlust der Kontrolle über strategisch entscheidende Gebiete. Diese erlauben den Taliban, die Schutz- und Handlungsfähigkeit des

Staates - nicht zuletzt durch die direkte Gefährdung der Zivilbevölkerung - in denen von ihm kontrollierten Gebieten zu unterminieren.

3.1.1.3 Gewaltsame Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs

Der Anspruch und die Macht der Taliban zu regieren, beschränken sich nicht auf militärische Kontrolle und wirtschaftlichen Gewinn. Auch wenn der Kampf um nationale Souveränität zum entscheidenden Charakteristikum dieser zweiten Talibanherrschaft geworden ist, haben sie doch ihren radikalen Ruf in der Durchsetzung einer islamischen Gesellschaftsordnung nicht eingebüßt – auch wenn diese von unterschiedlichen Talibanfraktionen unterschiedlich definiert wird. Der andauernde Kampf gegen die internationale Präsenz („Besatzung“) und die Regierung – also der weiterhin zu führende *jihad* – lässt in der Praxis nicht immer zu, klare Grenzen zwischen Regierungspraxis und Kriegsführung zu ziehen. Das liegt zum einen daran, dass die Taliban auch über die Bevölkerung umkämpfter bzw. offiziell staatlich kontrollierter Gebiete einen Herrschaftsanspruch formulieren. Zum anderen liegt das an der Wahl der genutzten Methoden diesen Herrschaftsanspruch durchzusetzen. So dient die Überwachung der Bevölkerung nicht nur der Durchsetzung von Gefolgschaft und der Anerkennung ihrer Gesetze in formell von ihnen kontrollierten Gebieten, sondern explizit auch der Unterwanderung des Staates, der Einschüchterung möglicher Opposition, der Ahndung von Widerstand und somit dem Machtgewinn in Gebieten, die offiziell unter staatlicher Kontrolle stehen.

Doch genauso wie in der militärischen Strategie zur Kontrolle von Gebieten lassen sich auch in dieser Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs tendenzielle Unterschiede zu ihrer ersten Herrschaft aufzeigen – seien es die von der von den Shuras erlassene Gesetze und deren Durchsetzung, Praktiken der Regierungsführung oder die Definition von und der Umgang mit Feinden.

Diese Veränderungen illustrieren, dass die Quetta Shura und auch manche lokalen Verbände darauf bedacht sind, lokale Unterstützung nicht unnötig aufs Spiel zu setzen und sich als legitime Machthaber zu positionieren. Dass es sich hierbei nur um Tendenzen der Veränderung ohne Garantie auf Schutz handelt, liegt an der mangelhaften Kontrolle der beteiligten Akteure, aber auch an unterschiedlichen Haltungen zwischen den Shuras. Inwieweit Akhundzadas weniger radikale Position mit der von Giustozzi dokumentierten Stärkung Serajuddin Haqqanis in der Quetta Shura dauerhaft in Frage gestellt ist, bleibt abzuwarten.

Doch auch in Gebieten, die zumindest halbwegs entlang der Vorgaben der Führungsshura im Sinne Akhundzadas regiert werden, besteht kein Zweifel, dass die von ihnen angestrebte und teils realisierte religiöse Diktatur und die Mittel der Durchsetzung dieses Herrschaftsanspruchs systematisch internationale Recht missachtet und grundsätzlich jeden bedroht, der sich militärisch, politisch, oder religiös und damit auch sozial und kulturell nicht den Zielen und Überzeugungen der Taliban unterwerfen will.

Regierungshandeln und Gerichtsbarkeit

Inwieweit Talibaneinheiten um Regierungshandeln bemüht sind, ist sehr unterschiedlich, und zwischen den Shuras ist auch umstritten, ob in diesem Stadium des Kampfes überhaupt in die Bereitstellung von Dienstleistungen investiert werden sollte (Giustozzi 23.08.2017a). Doch bezüglich der Erwartung an Unterstützung und Loyalität von Seiten der Bevölkerung unterscheiden sich die Shuras nicht. Das beginnt in der Regel mit Forderungen an lokale Gemeinschaften, die als Kollektive zur Kooperation aufgefordert werden. Kollektive Forderungen lassen sich vor allem in Gebieten finden, die unter Kontrolle der Taliban stehen oder die sie planen militärisch zu übernehmen. Je nachdem wie konsolidiert ihre militärische Macht in der entsprechenden Region schon ist, werden diese Forderungen entweder in offenen Verhandlungen, durch Gewährspersonen oder auch schriftlich gestellt. (Immigration and Refugee Board of Canada 10.02.2015, SFH 04.03.2016) Erste Forderungen an Gemeinschaften beinhalten so typischerweise freie Passage, Versorgung von Truppen, das Stellen von Rekruten und Zahlen von Steuern, die Auslieferung von Gegnern und die Anerkennung ihrer Gerichtsbarkeit (Beispiele in: Ali 15.12.2014, Bijlert 02.09.2015).

Grundsätzlich beruht die Mobilisierung lokaler Unterstützung auf einer Kombination aus Drohung und Einbindung. Wie Giustozzi betont sind die Taliban mit zunehmender militärischer Stärke in der Übernahme von Gebieten weniger auf gute Beziehungen zur lokalen Bevölkerung angewiesen (Giustozzi 23.08.2017a: 22). Das macht die Drohung, die mit einer Verweigerung den Herrschaftsanspruch der Taliban anzuerkennen einhergeht, umso größer. Der Überfall auf Mirza Olang, wo es nach dem Sieg der Taliban zu einer Massenhinrichtung an ‚der widerständigen Bevölkerung‘ kam (UNAMA August 2017), zeigt, dass auch die Verweigerung der Kooperation durch mächtigere Mitglieder der Gemeinschaften genügt, um kollektive Haftung beziehungsweise Vergeltung zu begründen. Die Vorteile für die Gemeinschaften liegen jedoch nicht nur darin, möglicher Vergeltung zu entgehen, sondern auch vor anderen Gewaltakteuren geschützt zu sein. Ob lokalen Autoritäten sich aus Überzeugung, Zwang oder Pragmatismus handeln, ist daher oft nicht abschließend zu klären – muss jedoch auch nicht unbedingt ein Widerspruch sein, angesichts der Gefahr, die in einer Verweigerung begründet wäre und dem Einfluss, den sie durch eine Assoziation mit den Taliban bekommen können – sei es Hilfe gegen lokale Konkurrenten, Schutz vor kriminellen Banden, Schutz von Schmugglerouten und lokalem Handel, oder einen individuellen Machtgewinn in der eigenen Gemeinschaft (vgl. Landinfo 29.06.2017: 14). Weitere Gründe für Gemeinschaften, lokale Machthaber oder auch Familienoberhäupter, zu kooperieren und z. B. ihre Söhne als Kämpfer zu listen sind ökonomische Not, aber auch ideologische Überzeugung.

Erleichtert wird diese Entscheidung dadurch, dass die Taliban, im Vergleich zu ihrer ersten Herrschaft bemühter sind, soziale Verankerung innerhalb der lokalen Gemeinschaften zu erreichen (vgl. Giustozzi 23.08.2017a: 19). Das zeigt sich unter anderem daran, dass mit der Ausnahme von Richtern, lokale Akteure auch als Funktionäre aktiv eingebunden werden. Sofern ihr grundlegender Machtanspruch akzeptiert wird, gibt es mitunter auch Spielraum für Verhandlungen, wenn sich Forderungen glaubwürdig als nicht erfüllbar oder

existenzbedrohlich herausstellen. Entscheidende Rolle in dieser Vermittlung spielen hierbei lokale Autoritäten und Mullahs, wobei Verhandlungen in impliziter Vertretung der Betroffenen geführt werden (vgl. EASO September 2016: 22, Giustozzi 23.08.2017a). Beispiel hierfür ist die regelmäßige Forderung Rekruten zur Unterstützung der mobilen Einheiten und zur Absicherung von eroberten Gebieten zu stellen.

So gibt es Beispiele, dass etwa die Rekrutierung des einzig verbliebenen Mannes einer Familie verschoben wurde, um der restlichen Familie nicht den Schutz und die Unterstützung durch zumindest einen anwesenden Mann zu entziehen. Doch sofern lokale Autoritäten in Absprache mit den Taliban beschließen, dass eine Familie Rekruten zu stellen hätte, kann sich in der Regel weder die Familie und noch weniger der Betroffene dieser Forderung entziehen. (EASO September 2016: 22, Landinfo 29.06.2017) Das ist kein Spezifikum der Taliban, sondern drückt zum einen lokale Machtverhältnisse, zum anderen die begrenzte Autonomie hierarchisch untergeordneter Familienmitglieder aus, die sich auch in Zwangsehen findet (vgl. 3.3). Entsprechend der auch sonst üblichen Kinderarbeit sind von dieser Rekrutierung auch Kinder betroffen, wobei reichere Familien sich mitunter aus derartigen Beschlüssen freikaufen können (Landinfo 29.06.2017).

Ein weiterer Unterschied zur ersten Talibanherrschaft zeigt sich zumindest von Seiten Akhundzadas daran, dass offiziell manche der Gesetze weggefallen sind, die Afghanen das Leben teils unmöglich gemacht hatten. So ist ein rasierter Bart zwar immer noch ein Symbol für politische Assoziation mit dem Westen und damit ein (mitunter lebensbedrohliches) politisches Problem (s. u.). Mir liegen allerdings keine neuen Berichte von Auspeitschungen derer vor, die aufgrund mangelnden Bartwuchses keinen faustlangen Bart vorweisen können (vgl. Rashid 2001: 187). Giustozzi bestätigt zwar, dass die alte Regel, dass Frauen nur in der Begleitung männlicher Verwandter das Haus verlassen sollten (Giustozzi 23.08.2017a: 20). Mir liegt jedoch nur ein Bericht aus einem Taliban-kontrollierten Gebiet über eine Frau vor, die hingerichtet wurde, weil sie ohne männliche Begleitung einkaufen gegangen sei (Walker/Independent 28.12.2016). Dieser Bericht ist jedoch auch ein Beispiel dafür, dass selbst wenn die Taliban öffentlich für derartige Übergriffe keine Verantwortung übernehmen, die Kontrolle eines Gebiets durch die Taliban sie auch nicht verhindert. Auch drohen weiterhin Körperstrafen z. B. für die Nutzung von Mobiltelefonen, Internet, Musik, Kinos und Fernsehen (BBC News 08.06.2017). Es gibt jedoch offensichtlich eine Tendenz, im Verhalten weniger die Form als den Inhalt bzw. die Absicht zu regulieren. So sind Internet, Filme oder Photos oft nur verboten, wenn sie nicht den Zielen der Taliban dienen. In neueren Veröffentlichungen wird auch bedauert, dass es den Taliban früher aufgrund mangelnder Qualifikation nicht möglich war, moderne Medien professionell für ihre Zwecke zu nutzen. (Gopal/van Linschoten 2017: 35f.) Vor allem scheint sich aber in manchen Bereichen die Einsicht durchgesetzt zu haben, dass die gewalttätige Durchsetzung rigider Formalien während ihrer ersten Herrschaft zu Lasten des Rückhalts in der Bevölkerung ging (entsprechende Zitate s. Gopal/van Linschoten 2017: 39). Inwieweit sich diese Flexibilität mit einer kompletten Regierungsübernahme ändern würde, ist umstritten (Coghlan 2009: 140).

Praktisch sind proklamierte Gesetze oft lokal unterschiedlich, was angesichts der Vielfalt an Talibanverbänden und den sehr unterschiedlichen ideologischen Ausrichtung lokaler Talibaneinheiten und ihrer Führer nicht verwunderlich ist (vgl. Giustozzi 23.08.2017a, sowie Mielke/Miszak 2017 und Osman 27.09.2016 zu salafistischen Taliban).

Mitunter drücken sich in den aufgestellten Regeln jedoch auch die Unterschiede in der zu regierenden Bevölkerung aus. Zumindest scheint in manchen Gebieten die Konsequenz in der Durchsetzung von Gesetzen auch daraufhin abgestimmt zu sein, keinen zu großen lokalen Widerstand zu provozieren, der unter anderem droht, wenn die Gemeinschaften befürchten müssen, von staatlich gewährten Dienstleistungen abgeschnitten zu werden. Während es eine Reihe von Gebieten gab, die ohnehin nicht von der wirtschaftlichen Vorteilen des Wiederaufbaus profitiert haben, oder der damit einhergehenden Politik oppositionell gegenüber standen, haben die Taliban es selbst in ländlichen, traditionell konservativen Gegenden inzwischen oft mit Bewohnern zu tun, die einerseits durch teils langfristiges Leben im Exil und andererseits durch Jahre des proklamierten Wiederaufbaus nicht nur im Alltag an die Nutzung moderner Medien gewöhnt sind, sondern auch Ansprüche an Dienstleistungen wie Schul- und Gesundheitswesen stellen. Aufgrund der Erfahrung, dass die Unterstützung lokaler Gemeinschaften nachhaltig in Frage gestellt werden kann, wenn sie von diesen Dienstleistungen abgeschnitten werden oder die offiziellen Regularien z. B. bezüglich Schulen oder NGOs mit Gewalt durchgesetzt werden, gibt es inzwischen auch Beispiele aus Gebieten unter ihrer Kontrolle, dass die Taliban weiterhin die Finanzierung regulärer Schulen und Kliniken durch den afghanischen Staat oder NGO-Projekte zulassen, sofern sie praktisch unter ihrer Kontrolle sind. Giustozzi fasst diese Praxis als eine Form des Kaperns zusammen: “[...] *the Taliban simply highjack government services, as in the case of education: Taliban impose their own curriculum, textbooks and teachers, while the government continues to pay salaries and all other expenses. The Taliban also stamp NGO and humanitarian agency projects with their seal of approval, often even sending their representatives to the inauguration of projects alongside government officials.*” (Giustozzi 23.08.2017a: 20)

Zu welcher Politik diese Flexibilität in der Praxis führt ist extrem unterschiedlich. Giustozzi listet so als Grundvoraussetzungen für den Schulbesuch von Mädchen: getrennte Beschulung von Jungen, kein Englisch-Unterricht, Taliban Curricula und Textbücher und Taliban Kontrolle (Giustozzi 23.08.2017a: 20). Es gibt jedoch sehr unterschiedliche Berichte, ob Schulbesuch von Mädchen überhaupt geduldet wird, und wenn ja, ob sie bis zum 9. oder 12. Lebensjahr zur Schule gehen dürfen, welche Auflagen dafür gestellt werden und was sie lernen. Letztendlich hängt das von den lokalen Einheiten ab. (vgl. BBC News 08.06.2017, Giustozzi 23.08.2017a, Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016) Und diese Politik ändert nichts daran, dass nicht nur Schulen als weiterhin als militärische Stützpunkte genutzt werden, sondern es auch gezielte Angriffe auf Schulen gibt (vgl. Nadery in Hall/ABC 29.04.2010, HRW 17.08.2016, TOLONews 02.01.2017, United Nations April 2016). So fasst USDOS zusammen: “*The Taliban and other extremists threatened and attacked school officials, teachers, and students, particularly girls, and burned both boys’ and girls’ schools. Between January and June, UNAMA documented 25 incidents of threat and intimidation targeting schools, students, or schools*

staff.” (USDOS 2017a: 41f.) Und UNAMA betont die nachhaltigen Folgen von Drohungen: *“Anti-Government Elements continued to impose restrictions on women’s fundamental rights, including girls’ access to education. For example, in February, Anti-Government Elements issued verbal threats directly to girls’ schools in several villages in Farah district, Farah province, resulting in the closure of six schools between 10 and 20 February. The closures temporarily denied education to over 3,500 girl students. While the schools reopened on 20 February, only ten per cent of students initially returned, fearing the consequences of doing so.”* (UNAMA July 2017: 13) Die Zusammenarbeit von NGOs und Taliban im Betreiben von Schulen scheint oft nicht zu funktionieren: So dokumentiert EASO: *“A member of the Swedish Committee for Afghanistan stated the organisation had to close schools in two districts of Wardak province due to threats from local Taliban commanders.”* (EASO December 2017c: 256) *“According to an international organisation, as of September 2015 a substantial number of schools were closed due to the Taliban’s presence as it ideologically opposes the education of girls.”* (EASO December 2017c: 98)

Die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von NGOs und Taliban mag auch damit zusammenhängen, dass die Taliban Schulen genauso wie Moscheen insbesondere als Propagandainstitutionen nutzen, um direkte Kontrolle über die Bevölkerung und vor allem Einfluss auf die Jugend zu gewinnen (vgl. Giustozzi 23.08.2017a: 19).

Dieses ‚Kapern‘ von Dienstleistungen Dritter hat für die Taliban aber auch wirtschaftliche Vorteile. So werden mitunter nicht nur die entsprechenden Dienstleister für die Durchführung von Projekten besteuert, sondern auch die lokale Bevölkerung. Beispiele dafür finden sich nicht nur in Entwicklungshilfe- und Infrastrukturprojekten, wie bei Straßenbau (Giustozzi 23.08.2017a: 20). Auch das Taliban-Ministerium für Energieversorgung ist ausschließlich damit beschäftigt, Steuern auf die von der Regierung bereitgestellten Energie einzutreiben (Giustozzi 23.08.2017a: 14).

Zu den regelmäßigen Steuern, die teils kollektiv, teils pro Haushalt gefordert werden, gehören offiziell 10 % der Ernte bzw. Einkünfte von Betrieben, so auch von Telefongesellschaften und sogar medizinischen Einrichtungen, sowie Steuern auf Besitz (2,5 %) (Domínguez/DW 21.01.2016, EASO December 2017b: 44). Neben Steuern und der oft geforderten Versorgung mit Lebensmitteln gibt es zahlreiche Berichte über noch kreativere Formen der Ausbeutung: So berichtet Obaid Ali von der Praxis lokaler Taliban in Logar, die eine Weisung erlassen hatten, dass Ausgaben für Hochzeiten oder Beerdigungsfeiern vorher vom Taliban-Gouverneur genehmigt werden müssten. Falls der Gouverneur feststellt, eine niedrigere Summe sei ausreichend, entspricht das zwar in der Sache einer konsistenten Ablehnung der Taliban von Luxus und jeder Form des Exzesses (Gopal/van Linschoten 2017: 25). Dass jedoch der Differenzbetrag vom Gouverneur einbehalten wird, ist nichts anderes als Raub an familiären Ersparnissen (Ali 15.12.2014). Es gibt auch Beispiele, dass die Nutzung ohnehin zur Verfügung stehender Ressourcen wie Wasser besteuert wird, was mitunter zu nicht unerheblichem Widerstand führt. So gibt es auch Dörfer, die lieber ihre Ernte leiden lassen, als für ihre

traditionellen Nutzungsrechte von Flusswasser zu bezahlen (Domínguez/DW 21.01.2016, Tanha/Pajhwok 25.07.2017).

Genauso wie Entführungen zum Zweck der Gelderpressung ist auch gewaltsames Eintreiben von Steuern theoretisch schon seit der *layha* 2006 verboten und dennoch Alltag in vielen von Taliban kontrollierten Gebieten (Clark June 2011: 6). Ein von Ali dokumentiertes Beispiel illustriert die Gefahr der Verweigerung: “[...] *roaming groups of Taleban are patrolling the district and regularly knock on doors to ask for food. If villagers in this district of Logar, a province located just southeast of the capital Kabul, refuse to help, they risk being marked as spies of the government and punished – meaning beaten or even killed.*” (Ali 15.12.2014) So auch in Helmand: „*I know farmers who were too poor to pay Taliban taxes or simply did not want to pay the group. They were taken from their homes and no one knows where they are now.*” (Domínguez/DW 21.01.2016)

Die, wenn auch punktuell, so doch vermehrte Berücksichtigung alltäglicher Bedürfnisse der Bevölkerung in der Durchsetzung religiöser Doktrin markiert zwar einen Politikwechsel von Seiten Akhundzadas. An den generellen Problemen mit ihrer Gerichtsbarkeit und dem Primat des militärischen Erfolgs vieler Talibaneinheiten ändert das jedoch wenig und auch in der Justiz spiegelt sich die Fragmentierung zwischen den Shuras. So werden Urteile von Richtern konkurrierender Shuras teilweise nicht anerkannt. (Giustozzi 23.08.2017a: 22) Grundsätzlich ist die Gerichtsbarkeit weit davon entfernt rechtliche Garantien zu bieten oder verlässlich irgendwelchen Standards gerecht zu werden – seien es klassische islamische, internationale oder Taliban-interne.

Nicht nur, dass Hinrichtungen und Körperstrafen wie Auspeitschungen und Verstümmelungen praktiziert werden und viele Gesetze grundsätzlich internationalen Menschenrechten widersprechen (Glasse/Al Jazeera 03.01.2015, Giustozzi/Franco/Baczko 2012: 24, Saifullah/DW 15.03.2017). Die mitunter größten Probleme finden sich jedoch dort, wo die Shuras nicht bereit oder in der Lage sind, die offiziell proklamierten Regeln, wie etwa jene in den diversen, jedoch ähnlichen Verhaltenscodices wie der *layha* durchzusetzen. So ist - entgegen der Weisung der Führungsshura - Folter weiterhin an der Tagesordnung und oft genügen Gerüchte um ‚Strafvollzug‘ zu legitimieren (Beispiele in Clark June 2011: 9 und 16f.). Inwieweit das Unwissen ob der z. B. nach hanafitischem Recht geltenden Regeln und der *layha* ist, oder Unwillen sie einzuhalten, lässt sich meist von außen nicht bestimmen. Der Bekanntheitsgrad unter den Kämpfern ist schon deshalb begrenzt, weil sich auch unter den Kommandanten viele Analphabeten befinden, welche die Regeln somit auch nicht an die ihnen untergebenen Kämpfer weitergeben können (Giustozzi 23.08.2017a: 17). Marty beschreibt aus Jalalabad wie auch langjährige Kommandanten selbst sieben Jahre nach Erscheinung die *layha* noch nicht gesehen hätten. (vgl. Marty/NZZ 24.10.2017)

Auch wenn die offiziellen Richter oft verhältnismäßig fundierte religiöse Bildung haben, gibt es dennoch immer wieder Urteile, die eher gewohnheitsrechtlichen Praktiken entsprechen, als klassisch islamischem bzw. hanafitischem Recht. So müsste z. B. eine Verurteilung von *zina*, also dem Straftatbestand des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, nach klassischen

hanafitischen Normen durch immens strenge Kriterien der Beweisaufnahme gedeckt sein (vier Männer guten Leumunds müssten bezeugen können, den Akt der Penetration gesehen zu haben). Die gewohnheitsrechtliche Praxis, dass zu einer Verurteilung der Verdacht genügt, ein nicht-verheiratetes Paar hätte unbeobachtet Zeit miteinander verbracht, würde nach klassisch hanafitischer Rechtslehre höchstens den Tatbestand des unbegründeten Vorwurfs von *zina* erfüllen. Nach diesem klassischen Standard müssten statt des verdächtigen Paares, diejenigen hingerichtet werden, die diesen Vorwurf ohne Beweis erheben. Dennoch gibt es immer wieder Urteile, die diesen Vorgaben klar widersprechen und die gewohnheitsrechtliche Beurteilung, nämlich das unbeaufsichtigte Treffen Unverheirateter, zur Grundlage von *zina* nehmen. Auch Steinigung als Bestrafung für *zina* (vgl. Bezhah/RadioFreeEurope 02.11.2015, EASO December 2017a: 49f., Saifullah/DW 15.03.2017) widerspricht sowohl der *layha*, als auch klassisch hanafitischen Recht. Verstärkt wird dies durch die Entwicklung, dass die Taliban in Land- oder Familienrechtsstreitigkeiten inzwischen oft erst einschreiten, wenn traditionelle Autoritäten an einer Streitschlichtung scheitern, und sie damit implizit legitimieren (Giustozzi 23.08.2017a: 19).

Dass die Talibangerichtshöfe dennoch oft einen deutlich besseren Ruf genießen als staatliche, hat weniger mit den angewandten Normen und Gesetzen zu tun, als mit der Reputation, weniger anfällig für Korruption zu sein und damit eher bereit auch relativ Mächtige zu kontrollieren. Dazu trägt bei, dass im Gegensatz zu anderen lokalen Funktionären Richter in der Regel nicht aus dem jeweiligen Ort sind und regelmäßig rotieren um lokale Abhängigkeiten zu vermeiden. Die Bemühungen sowohl interne als auch externe Institutionen zur Wahrung und Kontrolle der Unabhängigkeit der Taliban-Judikative sind beeindruckend elaboriert (Giustozzi/Franco/Baczko 2012: 27ff., Giustozzi 23.08.2017a: 19). Praktisch verhindert das summarische Erschießungen schwangerer Frauen aufgrund von Gerüchten jedoch nicht. (Nordland/Sukhanyar/New York Times 07.05.2016) Die Abschreckung durch schnelle Urteile, die zudem auf öffentliche Erniedrigung abzielen, ist jedoch nicht unerheblich. So werden Verurteilte mitunter nicht nur mit Geld- und öffentlich exekutierten Körperstrafen belegt, sondern auch mit geschwärzten Gesichtern und geschorenen Köpfen durch den Ort getrieben (Coghlan 2009: 150, Glasse/Al Jazeera 03.01.2015). Zumindest im Vergleich zu der korrupten, langwierigen staatlichen Justiz, die dafür berüchtigt ist, die Opfer statt der Täter abzuschrecken, und angesichts der großen Frustration mit unkontrolliertem Machtmissbrauch ist das ein Angebot, das vielen Afghanen willkommen ist. Es gibt zwar auch Berichte, die eher vermuten lassen, dass es Betroffene nicht wagen, sich Talibanurteilen zu widersetzen oder Richter zu kritisieren (z. B. Giustozzi/Franco/Baczko 2012: 23). Doch angesichts des eingeschränkten Zugangs zu staatlichen Gerichten und dem Machtverlust traditioneller Streitbeilegung, stellen Talibangerichtshöfe oft auch die einzige Form der verfügbaren und durchsetzbaren Justiz dar. Es gibt jedoch auch Berichte über freiwillige Nutzung der Taliban-Justiz, so z. B. aus Kunduz: *"[...] while many people fear the Taliban, many also feel they are more honest and efficient than city officials. 'If there were a real government in the center of Kunduz, people wouldn't be going to the Taliban for legal decisions,' said Mawlawi Khosh Mohammad Nasratyar, a member of the Kunduz provincial council. 'Now, even people from*

the center of Kunduz go to the Taliban to settle legal cases.” (Mackenzie/Razmal/Reuters 03.12.2017, vgl. Weigand 07.08.2017)

Diese mögliche Legitimität gilt nur mit der Einschränkung, dass die entsprechenden Taliban nicht einfach nur lokale Milizen oder Banditen sind, worin sich ein grundlegendes Dilemma der Führung zeigt. Denn um an den alten Ruf der *law-and-order* Partei anzuschließen und darüber besonders im Kontrast zu staatlicher Justiz Legitimation zu kreieren, müssten rechtliche Standards wie der Respekt vor der *layha* auch intern durchgesetzt werden. Die Einrichtung einer Beschwerdekommision und die Betonung interner Hierarchien in der *layha* von 2010 sind klare Zeichen dafür, dass sich die Führung des Problems bewusst ist. (Clark June 2011, Coghlan 2009: 150, Osman/AAN Team 14.04.2016, Osman 15.07.2017). Doch die Erwartung, dass die lokalen Bewohner sich bei dem zuständigen Schattengouverneur oder der Beschwerdekommision über das Verhalten der lokal herrschenden Taliban beschweren würden, ist aufgrund der Machtverhältnisse vor Ort und der Angst vor Vergeltung weitgehend unrealistisch (vgl. Giustozzi 23.08.2017a).

Auch sind die Zeiten vorbei, in denen sich Taliban in ihrem Selbstverständnis durch Asketik und Disziplin auszeichneten (Gopal/van Linschoten 2017: 39). Selbst die Bedeutung religiöser Bildung hat im Selbstverständnis der Taliban abgenommen. Wie Gopal/van Linschoten betonen, wäre es unter ihrer ersten Herrschaft undenkbar gewesen, dass z. B. ein Viertel ihrer (Schatten-)Gouverneure keine religiöse Bildung vorzuweisen hätten (2017: 39). Doch vor allem die große Zahl von Gruppierungen, die sich den Taliban für die Chance auf kriminellen Gewinn oder eigene Ambitionen auf Macht angeschlossen haben, macht eine Durchsetzung nicht nur praktisch schwierig. Für die Führung bedeutet es auch ein strategisches Risiko diejenigen zu disziplinieren oder gar auszuschließen, die im Kampf gegen die Regierung und für eine Ausweitung ihrer Macht entscheidend sind. (Clark June 2011: 18)

Die Erfahrung zeigt, dass Machtmissbrauch durch lokale Einheiten mitunter eklatant sein muss, um zu einer Disziplinierung oder dem Ausschluss zu führen (vgl. Osman 23.22.2016). Was, wie auch im Umgang mit staatlichen Akteuren, eine Rolle zu spielen scheint, ist zudem nicht nur wie nützlich die lokalen Einheiten sind, sondern auch wer die besseren Kontakte zu höheren Führungsebenen hat – die betroffenen Bewohner oder die übergriffigen Kämpfer und Funktionäre. Die Institutionalisierung von Beschwerdemöglichkeiten oder Abhilfe bei Übergriffen ist somit begrenzt. (Clark June 2011: 16f.) Sofern Übergriffe von Seiten der Taliban geahndet werden, müssen die Betroffenen jedoch mit der Hinrichtung rechnen (vgl. Giustozzi 23.08.2017a).

Gezielte Verfolgung von Gegnern

Investitionen in Regierungshandeln sind begrenzt und auch intern umstritten (Giustozzi 23.08.2017a: 12). Was jedoch unter Taliban nicht umstritten ist, ist ihren Herrschaftsanspruch durch die landesweite Überwachung der Bevölkerung und die gezielte Verfolgung von Gegnern durchzusetzen. Das betrifft nicht nur strafrechtliche Aspekte, für die in Taliban-

kontrollierten Gebieten die lokalen Richter verantwortlich sind, sondern vor allem politische Verfolgung, die als Kriegsmethode seit 2002 zentralen Stellenwert besitzt.

Auch hier gibt es in der lokalen Praxis erhebliche Unterschiede und welche Rolle systematische Verfolgung im Vergleich zu anderen Formen der Kriegsführung spielt, hängt auch von den akuten lokalen und nationalen Kriegsstrategien ab. Doch insgesamt zeichnet sich mit dem Ziel durch Einschüchterung Widerstand zu brechen und Kooperation zu erzwingen, eine Professionalisierung und ungewöhnliche Kooperationsbereitschaft in der Identifizierung und nationalen Verfolgung von Gegnern zwischen den Shuras ab. Betroffen sind hiervon nicht nur spezifische Zielgruppen, wie Regierungsmitarbeiter, sondern im Grunde jeder, der nicht zur Kooperation bereit ist. Darin kommt nicht nur mangelnder Respekt vor internationalem Recht zum Schutz von Zivilisten, sondern auch die Bürgerkriegslogik im Kampf um die Macht in Afghanistan zum Ausdruck.

Bandbreite von ‚Gegnern‘

Eine der zentralen Maßnahmen der Taliban im Kampf um Legitimation sind regelmäßige Beteuerungen der - wie Giustozzi sie nennt - ‚Propagandaabteilung‘ der Taliban (unter Kontrolle der Quetta Shura), die reguläre Bevölkerung und ihren Besitz nicht zu gefährden, was häufig als Schutzgarantie von Zivilisten übersetzt und zitiert wird (vgl. Clark June 2011: 21, Giustozzi 23.08.2017a: 11). Schon die genutzten Kampfmethoden – von Sprengfallen bis hin zu Terrorattentaten mit offensichtlich geplant hoher Zahl ziviler Toter - zeigen wie wenig diese Zusagen realen Schutz bieten. Ein weiteres grundsätzliches Problem ist jedoch, dass die Definition von Zivilisten von Seiten der Taliban nicht den Standards internationalen Rechts genügt (vgl. Clark June 2011, UNAMA July 2017).

So beschränkt sich der Krieg der Taliban gegen die Regierung grundsätzlich nicht auf Kombattanten im Dienst des Staates, sondern weist in mehrerlei Hinsicht Bürgerkriegsqualitäten auf. Wie Clark zusammenfasst: Es geht den Taliban nicht um die Frage wer Zivilist ist oder nicht, sondern wer für oder gegen sie ist (June 2011: 21). Die Anweisungen zum Kampf reflektieren so nicht nur einen Kampf zwischen militärischen Einheiten, sondern auch einen Kampf darum, die Bevölkerung vom Staat zu entfremden und soziale Frontlinien zu schaffen (Clark June 2011: 5). Nicht nur jene, die politisch mit dem Gegner assoziiert sind, sondern auch all jene, die – zumindest nach Aufforderung - nicht kooperieren, gelten somit per se als Feind im Kampf. So endet auch die Ankündigung der Frühjahrsoffensive 2017 durch die Führungsshura mit der Forderung an Zivilisten die Taliban zu unterstützen: „*We request from civilians [...] to assist their Mujahideen brothers by all means.*“ (Islamic Emirate of Afghanistan/Al-Emarah 28.4.2017) Daraus ergibt sich das klassische Bürgerkriegsproblem, dass lokale Gemeinschaften und insbesondere kampffähige und arbeitsfähige Männer nicht die Option der Neutralität zugestanden bekommen, sondern vor der Wahl stehen, für welche Seite sie arbeiten und kämpfen wollen - und damit von der Gegenseite als legitimer Feind betrachtet werden.

Die religiöse Legitimation um den Kampf für das Islamische Emirat sorgt zudem dafür, dass diese Feindschaft religiös definiert wird. Das bringt in der Konsequenz all jene, die als Gegner wahrgenommen werden, in die tödliche Gefahr, zu Apostaten deklariert zu werden. Grundsätzlich orientiert sich dieses auch religiös definierte Freund-Feindschema der Taliban im Gegensatz zur ersten Talibanherrschaft jedoch weniger an korrektem religiösem Lebensvollzug nach dem Vorbild süd-paschtunischer Dorftraditionen, sondern mehr am religiösen Bekenntnis qua politischer Loyalität (Gopal/van Linschoten 2017: 37). Gerüchte über unislamisches Verhalten oder symbolische Zeichen hierfür haben deshalb ihre Gefährlichkeit nicht verloren. Sie sind jedoch weniger als Verbrechen an sich riskant, sondern eher für den Verdacht, den sie ob der politischen Überzeugung des Betroffenen wecken (vgl. 13). Im Gegenzug bedeutet das, dass religiöser Lebenswandel und die Einhaltung ritueller und praktischer Gebote keinen Schutz bietet. So listen Gopal/van Linschoten Beispiele von lokalen Autoritätspersonen, die trotz anerkannter Gläubigkeit und ihres Bekenntnisses zu den Taliban hingerichtet wurden, weil sie Mitglied in von der Regierung sanktionierten Distrikträten waren oder nur Kontakt mit Regierungsvertretern hatten (Gopal/van Linschoten 2017: 37, vgl. EASO December 2017b: 47).

Der Extremfall derartiger politischer Opposition ist Verrat, zu dem u. a. Seitenwechsel gegen die Taliban oder Spionage fallen (Giustozzi 23.08.2017b: 11). Insbesondere Spionage muss von Seiten der Taliban als reales Sicherheitsrisiko ernstgenommen werden und ist einer der Gründe weshalb offiziell die Nutzung von Mobiltelefonen und Internet in manchen Gegenden verboten sind und Telefonverbindungen in Talibangebieten vor allem nachts immer wieder unterbrochen werden. Die Angst, dass Informanten/Spione der Regierung den Aufenthaltsort von Talibankommandanten oder -truppen verraten und damit Luftschläge provozieren könnten, ist groß (Coghlan 2009: 142). Tatsächlich wird der Vorwurf der Spionage jedoch oft schon bei einem Verdacht der Illoyalität oder mangelnder Kooperation genutzt, um harsche bis tödliche Strafen zu verhängen (Ali 15.12.2014, Clark June 2011: 17, Coghlan 2009: 142, Giustozzi/Franco/Baczka 2012: 33, Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016).

Ganz oben auf der Liste kategorischer Feinde und von Todesstrafe bedroht sind Angestellte und Dienstleister der ‚Ungläubigen‘ (Ausländer) und der Regierung. Explizit als Gründe für Hinrichtungen genannt werden in der *layha* 2010 hierbei die Arbeit als Fahrer, Übersetzer und Sicherheitspersonal, sowie in Baufirmen und Logistikunternehmen. (Clark June 2011: 9 und 21, vgl. auch Gossman/HRW 18.05.2015, Giustozzi 23.08.2017b: 11f.) Giustozzi warnt, dass besonders Übersetzer gefährdet seien und weist als Beispiel auf die erhebliche Zahl in den Kabuler Randbezirken Getöteter hin (Giustozzi 23.08.2017b: 13).

Wie wenig die Unterscheidung von Kombattanten und Zivilisten internationalen Standards entspricht, zeigt sich auch an der Gleichsetzung von Soldaten, Polizisten und allen anderen Staatsbediensteten. Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter in Einrichtungen der Justiz gelten so, genauso wie zivile Mitarbeiter der Regierung, als ‚legitime militärische Ziele‘ (vgl. Clark June 2011: 10, Faiez/AP 25.05.2016, UNAMA July 2017: 45).

Gopal/van Linschoten zitieren die Antwort eines Talibansprechers auf die Frage in einem Taliban-Internetforum, ob zivile Mitarbeiter der Regierung tatsächlich als ‚Ungläubige‘ zu gelten hätten, folgendermaßen: „*Dear brother, all those people who serve in the present government are in fact active against our religion, people, values and national interests. [...] these people are unforgivable whether they work in one particular branch of Kabul administration. You also must not plead their case. [...] if someone works with Kabul administration or directly with the occupying forces, in fact he increase the number of the enemies of Islam and country. So by default he is also reckoned to be an enemy.[sic]*” (Gopal/van Linschoten 2017: 36)

Das gleiche gilt für Politiker, die nicht aktiv für die Taliban eintreten, Wahlhelfer und jene, die sich zu Wahlen aufstellen lassen, alle, die demokratische oder rechtsstaatliche Grundregeln einfordern oder durch ihre Arbeit die Legitimität der Taliban in Frage stellen: Menschenrechtsaktivisten, Medienschaffende, viele NGO-Mitarbeiter aber auch Wähler und alle, die durch ihren Lebensvollzug oder soziale Kontakte andere Werte vertreten, sich kritisch äußern oder auch nur verdächtige Freunde haben. Auch konkurrierende Autoritäten wie Stammesälteste und religiöse Gelehrte mit abweichenden Positionen, sind akut in Gefahr. Nicht zuletzt gelten all jene, die sich konkreten Forderungen der Taliban widersetzen, als Feind. (vgl. EASO September 2016: 15, Giustozzi 23.08.2017b: 11, Immigration and Refugee Board of Canada 10.02.2015 und 22.02.2016, Osman 05.09.2016, Peterson/CSM 18.11.2015, SFH 04.03.2016, UNAMA 2017: 42 und 46f.) Zu Gegnern können so auch medizinisches Personal und Lehrer deklariert werden, wenn ihnen mangelnde Loyalität vorgeworfen wird (EASO December 2017b: 44f.).

Rückkehrer aus dem westlichen Ausland sind hier in besonderem Maße betroffen, da sie dem generellen Verdacht ausgesetzt sind, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten und sich bewusst dem Machtanspruch der Taliban entzogen zu haben (vgl. 13). Auch hieraus wird nicht nur der Vorwurf der Apostasie abgeleitet, sondern auch der, ein Spion westlicher Staaten oder sogar selbst Ausländer zu sein. (UNHCR February 2016: 41, vgl. 13)

Im Vergleich zu ihrer ersten Herrschaft gibt es auch positive Veränderungen in der Doktrin der Verfolgung und die offizielle Nichtverfolgung von Schiiten stellt den vielleicht prominentesten Unterschied dar. Auch hier besteht nur begrenzt Hoffnung, dass Kämpfer, die in der jahrzehntelangen Tradition sozialisiert wurden, Schiiten als Feinde zu behandeln, jetzt plötzlich von dieser Praxis abweichen. Ob Schiiten als Kämpfer geduldet werden, hängt von der jeweiligen Shura ab (Giustozzi 23.08.2017a: 13). Da jedoch die Quetta Shura die Propaganda der Taliban bestimmt, eskaliert die offizielle Nicht-Verfolgung von Schiiten die bestehenden und nicht unerheblichen religiösen Antagonismen in weiten Teilen der Gesellschaft zumindest nicht. Dass das z. B. für die mehrheitlich schiitischen Hazara jedoch auch von Seiten der Taliban nur begrenzt als Schutz zu verstehen ist, begründet sich durch das Grundproblem der angenommenen und tatsächlichen politischen Opposition. So sind die meisten Schiiten und hier insbesondere die mehrheitlich schiitischen Hazara aufgrund der Erfahrung systematisch verfolgt worden zu sein, nicht bereit eine erneute Talibanherrschaft

zu dulden und haben sich in der überwiegenden Mehrheit konsequent auf Seiten des Staates gestellt. Das wiederum macht sie zu Feinden im Bürgerkrieg inklusive der religiösen Qualität dieser Feindschaft. Ob Hazara jedoch nun als Ungläubige verfolgt werden, weil sie Schiiten sind, oder als Ungläubige, weil sie auf der falschen Seite stehen, macht praktisch kaum einen Unterschied. Dass die religiöse Verfolgung von Schiiten auch unter ihrer ersten Herrschaft (wie auch schon bei dem ersten Genozid an Hazara unter Abdur Rahman) eine Konsequenz politischen Widerstands war, macht deutlich, weshalb Hazara das schwerlich als Schutz vor Verfolgung verstehen können (vgl. 14). Wo sich Hazara-Verbände den Taliban anschließen ist das meist eine Konsequenz lokaler interner Konkurrenz (Giustozzi 23.08.2017a: 13).

Ein weiteres positives Signal ist die Tendenz, dass NGOs, sofern ihre Arbeit aus Sicht der Taliban dem ‚nationalen Interesse‘ (Coghlan 2009: 140) dient und sie sich unter die Kontrolle der lokalen Taliban haben, zunehmend toleriert werden. Die letzte, und somit gültige *layha* von 2010 hebt jedoch nicht explizit die Deklaration von NGOs als ‚Werkzeuge der Ungläubigen‘ und das Verbot von Schulen auf: „*In the guise of serving, they are destroying Islam, so all their activities are banned, whether it is [building] roads or anything else, or clinics, or schools or a madrasa or anything else. If a school fails to heed a warning to close, it must be burned.[...]*“ (zitiert in Clark June 2011: 14). Auch wenn sich die praktische Politik gegenüber NGOs und Schulen tendenziell verändert hat und sie mitunter in Gebieten unter Talibankontrolle geduldet werden, um den Herrschaftsanspruch der Taliban zu legitimieren, bietet die *layha* somit kaum Grundlage für Beschwerden zur Eingrenzung von Verfolgung. Clark zitiert als Beispiel einen Talibansprecher, der betont, dass all jene Firmen und NGOs, die im Zuge des Wiederaufbaus mit Ausländern kooperieren oder von ihnen finanziert werden, selbst als Besatzer gelten. (Clark 2011: 25, vgl. Gossman/HRW 18.05.2015) Den Betroffenen nützen interne Regeln zudem wenig, wenn sich die Talibanführung nicht zu Anschlägen bekennt, oder getötete Zivilisten schlicht leugnet (Clark June 2011: 18). Insbesondere die mangelnde Kontrolle lokaler Einheiten, aber auch die unterschiedlichen Haltungen der Shuras sorgen dafür, dass Schutz-Aussagen Akhundzadas wie in der *layha* nur sehr begrenzte Reichweite haben (Bsp. in EASO December 2017b).

Varianten der Verfolgung

Die tödliche Gefahr zu Feinden und Apostaten deklariert zu werden, lässt sich grundsätzlich entlang der Unterschiede zwischen *takfir* und Takfirismus darstellen, also der individuell etablierten Gegnerschaft und der kollektiven Verfolgung.

Die Praxis des *takfir*, also die Feststellung, dass ein Muslim vom Glauben abgefallen und somit zum Ungläubigen (*kafir*) geworden ist, ist reguläres Repertoire islamischen Rechts. Nach klassisch islamischem Recht würde dieses, gerichtlich zu bestätigende Urteil die nachweisliche Missachtung religiöser Gebote voraussetzen und zudem die zeitlich begrenzte Chance auf Reue bieten. In den Taliban-Regularien wird dieses Prozedere in gewisser Weiser übernommen, als zumindest manche der Betroffenen durch Warnungen eine Chance

bekommen sollen, sich den Taliban doch noch zu beugen, und wenn möglich durch ein Gericht befragt werden sollen, bevor sie zur Tötung freigegeben sind (Giustozzi 23.08.2017b: 16). Im Unterschied zu klassisch islamischem Recht werden jedoch auch politische Loyalität und die Erfüllung ihrer Forderungen von den Taliban als religiöses Gebot interpretiert. Damit ist die Grundlage für *takfir* auch durch individuelle oder kollektive Verweigerung, sich dem Willen der Taliban zu beugen, etabliert. Der Anspruch diese religiösen Gebote autoritär zu bestimmen, beschränkt sich zwar auf Afghanistan, ist intern aber absolut. Wie weit das geht illustriert die Hinrichtung religiöser Gelehrter (*ulema*), die sich gegen die Praxis von Selbstmordattentaten gestellt hatten, obwohl die Taliban diese Praxis selbst lange Zeit als unislamisch und unafghanisch gebrandmarkt hatten (Gopal/van Linschoten 2017: 37).

Wie Gopal/van Linschoten betonen, grenzt die derzeitige Praxis der Taliban jedoch häufig an Takfirismus, also die Legitimation der militanten Bekämpfung politischer und damit zugleich auch religiöser Gegner durch deren kollektive Ernennung zu Apostaten (2017: 37). Ein Vorläufer dieser Variante aus ihrer ersten Herrschaft hierzu wäre die zwar relativ späte, aber dann doch pauschale Deklaration von Schiiten zu Ungläubigen (vgl. 14).

Der Unterschied zwischen *takfir* und Takfirismus mag marginal wirken, da beide tödlich sind, ist aber für den Ablauf von Verfolgung und damit die Art der Bedrohung entscheidend. Denn hieraus ergeben sich grob zwei Varianten (mit fließenden Übergängen): jene, die Verfolgung fürchten müssen, weil sie zumindest nach entsprechender Aufforderung nicht bereit waren zu kooperieren, und jene, die ohne Vorwarnung als legitime Ziele eines militärischen Kampfes angegriffen werden.

Eine dritte, von den offiziellen Regularien nicht abgedeckte, aber in der Praxis dennoch regelmäßig zu findende Variante ist die der privaten Verfolgung durch Taliban, die ihre Interessen durch die Opfer verletzt sehen und die Ressourcen der Taliban nutzen um privat Vergeltung zu üben (vgl. 3.3).

Von welcher Form der Verfolgung Betroffene bedroht sind, liegt nicht nur an der Durchsetzungsfähigkeit der Führungsschura bezüglich Taliban-interner Regeln, sondern hat auch mit der lokalen Strategie zur Durchsetzung von Interessen zu tun. Wie Clark analysiert, wirken die Bestimmungen zu Tötungen und Hinrichtungen auch in der *layha* absichtlich vage, obwohl sie zu den wichtigsten Methoden im Kampf gegen vermeintliche Kollaborateure der Regierung und Ausländer zählen. Ihrer Einschätzungen nach sind manche Methoden des Kampfes schlicht zu wirksam, um darauf zu verzichten, und gleichzeitig zu grausam, um öffentlich dafür einzustehen. (Clark June 2011: 7f.) Für all die gelisteten Gefahrenprofile gibt es jedoch landesweit eine Vielzahl von Beispielen von unangekündigten gezielten Tötungen, oft in Kombination mit Entführungen, oder Attentaten – also Takfirismus.

Die Abschreckung und Angst, die das landesweit verbreitet, spiegelt somit die reale Bedrohung wider und ist ein nicht zu unterschätzender Machtfaktor der Taliban. Diese Strategie hat jedoch offensichtliche Schwächen und Grenzen: Die Praxis gezielter Tötungen ohne genügende Beweisführung öffnet auch Verleumdung Tür und Tor. So leicht es aufgrund

der bei politischen Vorwürfen oft nahezu nicht existenten Beweisführung ist, diese politische Verfolgung durch die Taliban zu initiieren, ist sie zu einem beliebten Mittel geworden, sich privater Konkurrenten oder Gegner durch Verleumdung zu entledigen.

Mir sind mehrere Fälle im Raum Ghazni und in Kabul bekannt, in denen Land- und Erbstreitigkeiten durch Verleumdung bzw. Denunziation bei den Taliban fortgeführt wurden. In zwei Fällen führte das zu der Tötung der anderen Streitpartei, in drei weiteren zur überhasteten Flucht ins Ausland. Die Versuche, in der *layha* von 2010 Regeln der Beweisführung in der Überführung von Spionen einzuführen, sind ein deutliches Zeichen dafür, dass die Talibanführung sich bewusst ist, mitunter für private Interessen manipuliert zu werden (Clark June 2011: 10). Die Einbindung lokaler Akteure als Talibanfunktionäre macht sie besonders vulnerebel in lokale Fehden verwickelt zu werden (Giustozzi 23.08.2017: 16f.)

Doch selbst wenn die Talibaneinheiten die Aufklärungsarbeit leisten, die nötig wäre, um Manipulation für Privatinteressen zu entgehen, hat die Strategie der Ermordung von Gegnern Grenzen: Abschreckung sorgt nicht notwendigerweise für Akzeptanz und erschwert in mehrerlei Hinsicht die Ausweitung von Macht. Da es den Taliban primär um die Machtergreifung geht, wäre es nicht nur kaum praktikabel, all jene umzubringen, die sich nicht ohnehin freiwillig angeschlossen haben. Es würde es auch schwierig machen, zu den Taliban überzulaufen, und deutlich erschweren, von Einzelnen, aber auch von Gemeinschaften, Unterstützung oder gar Legitimität zugesprochen zu bekommen. Und je größer ihre militärische Macht wird, desto relevanter wird es, sich als legitime Machthaber zu positionieren. (Clark June 2011: 5) Im Gegensatz zu anderen Aufständischen ist es ihr Ziel das Land zu beherrschen und die Bevölkerung zu kontrollieren. Dafür sind sie bereit zu töten, wenn es ihnen nützt. Aber es ist nicht ihr Ziel so viele Menschen wie möglich zu töten, sondern so viel Macht wie möglich zu generieren. Während wenig darauf hindeutet, dass sich die Beweisführung der Gegnerschaft der Betroffenen systematisch verbessert hätte, wurden so, zumindest entlang der offiziellen Regularien die Chancen verbessert, sich noch zur Kooperation zu entscheiden.

Eine Konsequenz daraus ist, dass die Taliban Überläufern oft Amnestie bieten. So wurde in der Ankündigung zur Frühjahrsoffensive 2016 erklärt: *“Simultaneously with the present Operation the scholars, elders and leaders of the Islamic Emirate will open a dialogue with our countrymen in the enemy ranks to give up their opposition to the establishment of the Islamic government and join the ranks of the Mujahideen so as to safeguard them from the shame and failure of this World and the Hereafter.”* (Osman/AAN Team 14.04.2016)

Strategisch bauen sie auf die Kombination aus Abschreckung und Anwerbung, wie sich am widersprüchlichen Umgang mit staatlichen Sicherheitskräften sehen lässt: Ob gefangene Soldaten oder Polizisten geköpft werden (Matta 10.04.2016), oder als vertrauensbildende Maßnahme mit einem Rückfahrticket ausgestattet und nach Hause geschickt werden, wenn sie versprechen nicht mehr für die Regierung zu kämpfen, ist zu einem gewissen Grad Glückssache und sehr von der lokalen Strategie abhängig (Osman/AAN Team 14.04.2016). So versucht vor allem die Mashhad-Shura Mitglieder der Sicherheitskräfte durch

Überzeugungsarbeit zum Überlaufen zu bewegen (Giustozzi 23.08.2017b: 13). Die öffentlichen Verlautbarungen, und die Versuche Soldaten durch persönliche Ansprache oder kollektive Aufforderungen von einem Seitenwechsel zu überzeugen, machen auch deutlich, dass sich die Führung der Bedeutung von Überläufern bewusst ist. (Osman/AAN Team 14.04.2016)

Ein weiterer Versuch, um die Unterstützung der Bevölkerung zu werben, findet sich in Veröffentlichungen, die eine Verrechtlichung des Kampfes und damit auch geregelten Umgang mit Feinden proklamieren. Die *layha* von 2010 drückt im Vergleich zu den vorangegangenen Ausgaben von 2006 und 2009 deutlich aus, dass die Führung sich der verheerenden Wirkung der zahllosen getöteten Zivilisten für ihre öffentliche Wahrnehmung bewusst ist. Wo also 2006 die *layha* für viele Gegner (z. B. Lehrer) noch die Tötung anordnete, spricht die *layha* 2010 fast durchgängig von ‚Hinrichtungen‘ und verkündet prozessrechtliche Standards (Clark June 2011: 5ff.).

In der Praxis sorgt das manchmal für eine gewisse Formalisierung der Verfolgung: So wurden Wahlhelfer der Parlamentswahl 2010 in Kandahar schriftlich darüber informiert, dass sie aufgrund ihrer Tätigkeit auf einer Hinrichtungsliste stünden. Sollten die Betroffenen aber der Meinung sein, dass sie unbegründet auf der Liste stünden, könnten sie unter der angegebenen Telefonnummer bei dem Vorsitzenden der Hinrichtungs-Kommission Beschwerde einlegen. (Clark June 2011: 17)

Abgesehen von derartigen Beispielen der Verrechtlichung systematischer Verfolgung, die immer noch im Sinne des Takfirismus die kollektive Verfolgung selbst nicht in Frage stellt – auch wenn die Ankündigung manchen die Chance bietet, sich rechtzeitig zu entziehen und z. B. außer Landes zu kommen – gibt es aber noch eine weitere Variante.

Werden jene, die als Gegner identifiziert sind, nicht Opfer des Takfirismus, werden sie oft noch vor die Wahl gestellt, die von ihnen den Beweis der Loyalität und Kooperation verlangt und den Betroffenen somit die Chance bietet, der Verfolgung zu entgehen, indem sie sich dem Herrschaftsanspruch der Taliban doch noch beugen.

Da grundsätzlich von allen Afghanen Loyalität erwartet wird und Verweigerung von Kooperation als Widerstand gewertet wird, gilt das gleiche Prinzip auch für diejenigen, die den Taliban nützlich sein könnten, sich ihnen bisher aber nicht angeschlossen haben (vgl. Giustozzi 23.08.2017b: 11). Das kann im Prinzip jeden treffen: Gemeinschaften, von denen gefordert wird, die staatlichen Sicherheitskräfte zu vertreiben oder Steuern zu zahlen, genauso wie Familien oder Einzelne, die nützliche Ressourcen haben - also zumindest jeden, der Kinder (als Kämpfer und Ehefrauen), Besitz (für Steuern und andere praktische Unterstützung), nützliche Kontakte (nicht nur aber auch zu Feinden), Einfluss oder Qualifikationen (auch, aber nicht nur solche, die in Madrassas tendenziell zu kurz kommen, wie europäische Fremdsprachenkenntnisse, Ingenieurwissenschaften und IT-kenntnisse, oder auch medizinische Ausbildung) hat. Welche Art der Unterstützung tatsächlich von wem gefordert wird – und somit wer akut in Gefahr ist - hängt meist vom lokal akuten Bedarf/Interesse und

dem Grad an Regierungsmacht der Taliban in einem Gebiet ab. Ein Bauer kann hierbei genauso ins Visier der Taliban geraten wie ein Arzt oder Polizeikommandant.

Während kollektive Forderungen primär eine Form der Regierungsführung in mehr oder weniger kontrollierten Gebieten darstellen, sind individuelle Forderungen auch in nicht von Taliban militärisch kontrollierten Gebieten ein zentrales Mittel sukzessive und landesweit ihre Macht auszubauen, indem sie nicht nur staatliche Institutionen unterwandern, sondern auch zunehmend die zivile Bevölkerung unter ihre Kontrolle bringen. In der offiziell von der Regierung kontrollierten Provinzhauptstadt Ghazni geht diese Kontrolle soweit, dass die Taliban systematisch von Geschäftsleuten ‚Steuern‘ eintreiben können (TOLONews 11.01.2018).

Die Aufforderung zur Kooperation und damit dem Beweis der Loyalität, der die ansonsten drohende Verfolgung abwenden kann, kommt meist in Form eines sogenannten ‚Nachtbriefes‘ (*shabnameh*), der spezifiziert welche Forderungen die Taliban haben. Derartige ‚Nachtbriefe‘ wurden auch schon von den Mujahedin im Kampf gegen die sowjetische Besatzung genutzt, sind auch von anderen militanten Jihadisten, lokalen Milizen oder der organisierten Kriminalität bekannt und werden mitunter auch in privaten Auseinandersetzungen eingesetzt. Bei den Taliban gehören sie jedoch zum alltäglichen Repertoire der Regierungsführung, wobei sie in Gebieten, die unter Taliban-Kontrolle stehen, durchaus auch tagsüber zugestellt werden. ‚Nachtbriefe‘ sind somit insbesondere ein Synonym für Drohbriefe, die eine Forderung enthalten. Die Formate reichen von handgeschriebenen Notizen, bis hin zu bürokratisch elaborierten Schriftstücken mit Briefkopf, Aktennummern und Stempel. Manchmal werden derartige Forderungen aber auch am Telefon, per SMS, persönlich oder durch Bekannte und Verwandte übermittelt, oder im Zuge einer Entführung gestellt. Zur Erpressung werden auch Folter oder Verschleppung von Verwandten und Bekannten genutzt. (SFH 04.03.2016, Immigration and Refugee Board of Canada 10.02.2015, UNAMA July 2017: 43)

Ist das Interesse an der zu erbringenden Leistung groß oder steht in der lokalen Strategie nicht die Abschreckung durch Gewalt im Vordergrund, sondern die Hoffnung, denjenigen doch noch unter Kontrolle zu bekommen, kann es auch zu mehrfachen Warnungen/Drohbriefen kommen (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 10.02.2015). Offiziell müssten es zwei Warnungen sein, bevor der Betroffene zur Hinrichtung freigegeben wird (Giustozzi 23.08.2017b: 16). Meistens sind die Drohungen bei Nicht-Erfüllung der Forderungen offen benannt, manchmal jedoch auch implizit - was sie nicht weniger bedrohlich macht, denn der Wille der Taliban zur auch gewaltsamen Durchsetzung ihrer Forderungen ist hinlänglich bekannt. Die praktischen Konsequenzen der Verweigerung reichen hierbei von Entführungen über Verstümmelungen (z. B. dem Amputieren der mit Farbe markierten Finger von Wählern, Bsp.: BBC News 15.06.2014), bis hin zu Mord an den Betroffenen oder ihren Verwandten (s. u.). (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016, SFH 04.03.2016).

Grundsätzlich gilt, dass wer nach einer derartigen Aufforderung bewusst die Wahl trifft, nicht zu kooperieren, sich damit auf die Seite der Ungläubigen und gegen die Taliban stellt. Wer

diese Wahl hatte, ist damit zwar nicht von Takfirismus, allerdings von dem ebenfalls potenziell tödlichen *takfir* bedroht – wenn auch ohne den Schutz einer klassisch islamischen Strafprozessordnung. Ein Gutteil der Bedrohung, die von dieser Verfolgungspraxis ausgeht, liegt jedoch eben in der Unsicherheit, ob man die Wahl überhaupt noch bekommt, und wann aufgrund welcher Warnung die Verfolgung gewalttätige Konsequenzen hat.

Reichweite von Überwachung und Verfolgung

Die Gefahr, die von Verfolgung als Kriegsstrategie ausgeht, ergibt sich aus der nationalen geheimdienstlichen Organisation, deren Methoden der Überwachung, dem internen Informationsfluss und der sozialen wie lokalen Reichweite der Verfolgung. Zusammenfassend konstatiert UNHCR: *„Angesichts des geografisch großen Wirkungsradius einiger regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) existiert für Personen, die durch solche Gruppen verfolgt werden, keine sinnvolle interne Schutzalternative.“* (UNHCR 19.04.2016, vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 15.02.2016)

Da die Verfolgung von Gegnern, wie oben dargestellt, der Abschreckung, Einschüchterung und als Druck zur Kooperation dient, würde sie weitgehend ihre Macht verlieren, wenn man ihr alleine durch einen Wechsel der Provinz entkommen könnte. Stattdessen stellt die Flucht vor der Zusammenarbeit selbst einen Akt des Widerstands dar (vgl. 13) und so unterschiedlich lokale Talibanverbände sein mögen, teilen sie doch das Interesse, dass die Autorität der Taliban grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird. Je weniger prominent Opfer dieser Verfolgung sind, desto größer ist hierbei die abschreckende Breitenwirkung. Es ist also unabhängig von Rang, Berufsstand oder Prominenz davon auszugehen, dass Flucht nicht geduldet wird das Verfolgungsinteresse landesweit besteht.

Seit 2010 hat, wie von Giustozzi ausführlich dokumentiert, in diesem Sinne eine erhebliche Professionalisierung der geheimdienstlichen Strukturen der Überwachung und Verfolgung stattgefunden. So betreiben zwar die einzelnen Shuras ihre eigenen Geheimdienste, haben aber, mit Ausnahme der Rasool Shura, Mechanismen etabliert, durch die sie Informationsaustausch gewährleisten. Unter anderem pflegen sie so eine nationale Liste von Zielpersonen, die zu Gegnern deklariert und zur Exekution freigegeben sind. (Giustozzi 23.08.2017b)

Eingespeist werden in diese Liste Informationen aus einer Vielzahl von Quellen. Dazu gehören zum einen speziell ausgebildete hauptamtliche Geheimdienstmitarbeiter, von denen es in 2016 landesweit, sowie in Iran und Pakistan geschätzt 6000 gab. Dazu zählen allein in Kabul 1.500 hauptamtliche Spitzel. (Giustozzi 23.08.2017b: 10 und 19)

Neben diesen gibt es zwei weiterer Kategorien von Informanten. Zum einen jene, die unbezahlt aus Sympathie oder im Tausch für Schutz vor Verfolgung Informationen bereitstellen, zum anderen jene, die sich für Informationen bezahlen lassen. In der Überprüfung, wer sich oppositionell positioniert hat oder einfach nur nützlich sein könnte,

bedienen sich die Taliban so eines landesweiten Überwachungsapparats. Wie ein Taliban-Kommandant schon 2009 zusammenfasste: „*We have our own secret police to tell us who is good. [...] We have trustworthy people in each village to tell us who is good.*“ (Coghlan 2009: 142). Dazu gehört die Überwachung von Nachbarschaften, über jene, die bei den Sicherheitskräften anheuern, Informationen über Neuankömmlinge, verdächtige Abreisen aus Gemeinschaften, das Verhalten der Bewohner, Verletzung von Talibangesetzen, und abfällige oder ablehnende Kommentare über die Taliban. Dazu gehört aber auch die Bereitstellung klassifizierter Insiderinformationen über Angriffsziele, aus den Sicherheitskräften oder der Regierung. (Giustozzi 23.08.2017b: 7)

Informanten finden sich in allen Gesellschaftsschichten und -bereichen, von ehemaligen Kämpfern, über einfache Dorfbewohner, Geschäftsleute, Ladenbesitzer, Fahrer, Bettler, bis hin zu Imamen (vgl. Immigration and Refugee Board 15.02.2016, Giustozzi 23.08.2017b: 7) Besondere Zielgruppe in der Rekrutierung von Informanten sind jedoch Angehörige der Sicherheitskräfte und der Polizei, Regierungsmitarbeiter, des NDS, und jener die Zugang zu kritischen Zielen haben. Da Sicherheitskräfte meist das erste Ziel derartiger Unterwanderung sind, ist es gleich in mehrerlei Hinsicht gefährlich, der Polizei Taliban-Drohungen anzuzeigen – einerseits, weil es die Veröffentlichung der Verweigerung der Kooperation darstellt, andererseits, weil die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass es in der Polizei Spitzel gibt, die diesen Verrat direkt den Taliban melden. (Immigration and Refugee Board of Canada 10.02.2015) In 2015 sollen die Taliban allein 900 Informanten in den Sicherheitskräften und der Regierung gehabt haben. (Giustozzi 23.08.2017b: 7)

Was die Überwachung der Bevölkerung verhältnismäßig einfach macht ist, dass die relevanten Informationen durch ohnehin stattfindende alltägliche soziale Kontrolle generiert werden. Diese soziale Kontrolle diente traditionell nicht nur der Durchsetzung sozialer Normen im direkten sozialen Umfeld – also des Verhaltens und der Beziehungen jedes Einzelnen. Sie war auch immer schon Grundlage für den vertrauensvollen Umgang mit Fremden. Traditionell ging es hierbei darum zu überprüfen, ob und wieweit ein Fremder in eine soziale Gemeinschaft Einlass finden dürfte – ob er sich längerfristig an dem Ort aufhalten und vielleicht sogar ansiedeln darf, ob es klug und verantwortungsvoll wäre mit ihm Handels- oder gar Heiratsbeziehungen zu etablieren, etc. Für diese Überprüfung werden traditionell biografische Angaben abgefragt, über bestehende Netzwerke an den angegebenen biografischen Stationen überprüft und zugleich Informationen über den Leumund des Betroffenen und seiner Familie eingeholt.

Zeiten, in denen aufgrund organisierter Kriminalität und der Gewalt militanter Gruppierungen von Fremden direkte, akute Gefahr ausgehen kann, verlangen im Sinne eines überlebensnotwendigen Misstrauens auch die Überprüfung flüchtiger, alltäglicher Beziehungen. Nicht zuletzt aufgrund des Wissens um Spitzelnetzwerke werden daher detaillierte Informationen nicht nur ob der Biografie, sondern auch ob persönlicher Beziehungen, bestehender Abhängigkeiten und möglicher Allianzen derer, mit denen man zu tun hat überprüft – immerhin könnte es sich bei ihnen selbst um Spitzel handeln. Die von Kate

Clark vorgenommene und dokumentierte Überprüfung der Identität und politischen wie sozialen Affiliation eines angeblich zuvor durch US-amerikanische Spezialeinheiten getöteten Talibankommandanten, zeigt nicht nur, wie diese Überprüfung grundsätzlich, sondern selbst im Falle eines in Pakistan untergetauchten Talibs auch durch internationale Forscher und sogar grenzüberschreitend möglich ist (s. Clark May 2011: 17). Voraussetzung ist alleine die Einbettung in traditionell funktionierende soziale Netzwerke, wie etwa erweiterte Familienstrukturen, oder wie in dem Fall von Kate Clark ein über Jahrzehnte aufgebautes eigenes soziales Netz. Die Gefahr entdeckt zu werden besteht jedoch auch deshalb landesweit, weil durch die Überprüfung an dem Herkunftsort auch die lokale Gemeinschaft am Herkunftsort und damit potenzielle Verfolger Kenntnis über den Aufenthaltsort eines Geflüchteten bekommen, was selbst privaten Akteuren Verfolgung ermöglicht (vgl. 3.3).

Die Notwendigkeit für lokale Gemeinschaften zu dieser Überprüfung und Überwachung ist bei Fremden und Neuankömmlingen in mehrerer Hinsicht größer als bei Bekannten, da sie zum einen nicht in direkter sozio-ökonomischer Abhängigkeit von lokalen Netzwerken und damit auch nicht unter Kontrolle sind, und zum anderen möglichst schnell der Grad der Bedrohung eingeschätzt werden muss, der von ihnen potenziell für die lokale Gemeinschaft oder Nachbarschaft ausgeht. Besonderes Misstrauen erregen hierbei einzelne Fremde, da die Wahrscheinlichkeit, dass sie aus privaten oder politischen Gründen Verfolgung ausgesetzt sind (und damit für mögliche Unterstützer eine Gefahr darstellen, s. u.) sehr viel größer ist, als bei größeren Gruppen von Binnenvertriebenen, die in der Regel aus dem allgemein anerkannten unpolitischen Grund fliehen, sich vor Kämpfen in Sicherheit bringen zu wollen (vgl. 5). Ist das lokal Wissen generiert, sind Betroffene dann nicht nur in Gefahr durch eingeschleuste Spitzel, sondern auch durch Informanten, die aus Eigennutz für Geld, aus Selbstschutz oder unter Zwang den Taliban Informationen zutragen. (Giustozzi 23.08.2017b: 7)

Dazu kommt die – auch durch die Taliban genutzte – Überwachung mithilfe sozialer Medien, sowie die Durchsuchung und Befragung von Reisenden an Checkpoints (Immigration and Refugee Board of Canada 15.02.2016). Die ohnehin stattfindende Kontrolle der Straßen dient so auch der Kontrolle von Reisenden und der Verhinderung von Flucht: *“The Taliban impose control over population movement, because they are afraid of spying activity against them in areas where they are in control. Anybody visiting a remote area, or moving from a Taliban held area towards a government controlled area and coming back would be viewed with suspicion unless he previously reported his intention.”* (Giustozzi 23.08.2017a: 20) *“Those travelling in or out of Taliban area should be able to provide a convincing justification for their travels, better if backed up by some evidence of trading deals, medical needs, etc. In the event of the Taliban looking for culprits of spying in the government’s favour, anybody suspected of having gone to the authorities would be at great risk.”* (Giustozzi 23.08.2017b: 17) *“Even those relocating have been at risk of being caught travelling on the roads at a Taliban check-point.”* (Giustozzi 23.08.2017b: 13)

Zwar haben die Taliban wohl keinen direkten Zugriff auf die Mitarbeiterdatenbanken der Regierung (Giustozzi 23.08.2017b: 13f.), doch nach der Besetzung von Kunduz in 2015 gab es

Berichte, dass sie auch Fingerabdruckscanner der afghanischen Sicherheitskräfte erobert hätten, was bedeuten würde, dass sie die Identifizierung von staatliche Sicherheits- und Regierungspersonal vornehmen könnten (Khan/The Express Tribune 10.06.2016, Webermann/Deutschlandfunk 23.08.2016). Verdachtsmomente ob der Loyalität der Reisenden zu den Taliban werden auch an Kleidung, Gepäck, mitgeführten Dokumenten, Akzent, Haarschnitt, ethnischer Zugehörigkeit und ähnlichen offensichtlichen Markern festgemacht. (Beispiele in: Maley 15.10.2014, ProAsyl 01.06.2017, Refugee Support Network April 2016: 30) Nach eigenen Angaben haben sie auch Informanten in der Grenzpolizei am Flughafen Kabul sowie an den Grenzübergängen (Giustozzi 23.08.2017b: 14).

Die Informationen über Gegner werden dann mit Kontaktdetails wie Adressen und Telefonnummern in landesweite Such- und Exekutionslisten eingepflegt, von denen wiederum lokale Unterlisten an die lokalen Geheimdienstsektionen ausgegeben werden, die sie an die lokalen Exekutionseinheiten, Checkpoints und lokalen Patrouillen weitergeben. (Giustozzi 23.08.2017b: 8 und 19) Formelle und informelle Methoden der landesweiten Überwachung und Verfolgung greifen so ineinander und das erfolgreich etablierte Wissen um die Ernsthaftigkeit der Bedrohung und ihre Unausweichlichkeit auch in offiziell von der Regierung kontrolliertem Kabul hat sich längst als überlebenswichtiges Alltagswissen durchgesetzt. So Dr. Mostafa Danesch: *„In Kabul kommt es häufig zu Fällern, in denen junge Männer getötet werden und Gerüchte wollen wissen, dass es sich um Racheakte der Taliban handle. Die Kabuler Kriminalpolizei bestätigt, dass in Kabul sehr häufig junge Männer ‚verschwinden‘. Auf ihre Vermisstenanzeigen erhalten die Angehörigen bei der Polizei oft die Auskunft, dann seien sie vermutlich von den Taliban entführt worden. Häufig werden Leichen von Verschwundenen in der Umgebung von Kabul gefunden.“* (zitiert in Christ 08.04.2016: 14) Die meisten Tötungen und Anschläge finden hierbei nach Talibanangaben außerhalb des Zentrums in den weniger geschützten Bezirken statt (Giustozzi 23.8.2017b: 10).

Doch nicht nur die geografische Reichweite von Verfolgung, sondern auch die Langfristigkeit der Bedrohung und die soziale Reichweite machen sie unausweichlich.

Inwieweit Taliban an einzelnen Orten in Verfolgung investieren, ist unterschiedlich und hängt nicht zuletzt auch von der Verfügbarkeit von Ressourcen und der lokalen Kriegsstrategie der Talibaneinheiten an dem Zielort einer Flucht ab. Manchmal sind sie schlicht mit Kämpfen ausgelastet und wo in Aussicht steht staatliche Macht zu beenden, muss diese auch nicht mehr unterwandert werden (vgl. Giustozzi 23.08.2017b: 14). Wie ein Sprecher der Taliban betonte, sollte das jedoch nicht dazu führen, dass sich Gegner sicher fühlten. Auch wenn die Taliban gerade damit beschäftigt seien, gegen bewaffneten Truppen zu kämpfen, ändere das nichts daran, dass Regierungsangestellte Feinde seien und die Arbeit für die Regierung unverzeihlich sei (Gopal/van Linschoten 2017: 36).

Das Phänomen, dass die Gefahr der Verfolgung bestehen bleibt, auch wenn sie nicht notwendigerweise sofort vollzogen wird, ist hierbei Teil einer Drohkulisse, die nicht zuletzt traditionell etablierten Regeln der Vergeltung folgt (vgl. 3.3). Da es nicht möglich ist, sich auf Dauer vor Verfolgung zu verstecken, sollte die zeitliche Unbegrenztheit, die von diesen

traditionellen Regeln vorgesehen wird, Tätern die Chance nehmen, ihrer Strafe zu entkommen. Dass im Gegensatz zu traditionellem Streitmanagement in diesem Fall die Verfolgten keine Straftäter, sondern politische Gegner sind und die Verfolger nicht das Opfer, sondern ein an Macht gewinnendes militant-religiöses Regime, macht die notwendige Sorge vor der Langfristigkeit von Verfolgung nicht kleiner.

Dass diese Langfristigkeit auch offiziell Teil der Drohkulisse ist, zeigt sich daran, dass immer noch 3.000 unter ihrer ersten Herrschaft als Gegner Deklarierte und Verurteilte auf der Gesuchten-Liste stehen, obwohl sie sich laut Giustozzi offensichtlich im Ausland aufhalten (Giustozzi 23.08.2017b: 17).

Dass es häufig gar nicht zu einer Flucht kommt, liegt wiederum an der sozialen Reichweite der Bedrohung. Genauso wie die Langfristigkeit der Bedrohung ist auch die Mithaftbarmachung des weiteren sozialen Umfelds eines deklarierten Feindes ein typisch afghanisches und nicht auf die Taliban beschränktes Charakteristikum der Verfolgung. So nutzen Taliban nicht nur Drohungen gegen Angehörige, um ihren Forderungen per Erpressung Gewicht zu verleihen. Auch durch den Widerstand, der sich im Akt der Flucht ausdrückt, sind Familienangehörige mitbedroht (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 15.02.2016 und 22.02.2016, SFH 04.03.2016, Tanha/IWPR 27.01.2017). *„Wherever the Taliban are present, they have been particularly proactive in targeting members of the Afghan security forces who refuse to quit service, and Taliban have exercised pressure on their families in order to force them to resign, threatening punishment in case of non-compliance. In some cases, they have gone as far as executing relatives. Mainly, such members and their families have gradually been forced to relocate to safer areas under government control, although some Taliban targeting occurs here too. Others who can afford to do so quit, and hundreds have been executed over the years.”* (Giustozzi 23.08.2017b: 13) Auf hochrangiger Ebene sind ein Beispiel hierfür Taliban in Dasht-e Archin, die mit Daesh sympathisierten, und deshalb unter Hausarrest gestellt wurden. Dieser Hausarrest wiederum wurde mit der Drohung durchgesetzt, dass ihre Flucht mit Gewalt gegen ihre Angehörigen sanktioniert würde (Mielke/Miszak 2017: 25). *„UNAMA also documented the imposition of punishments by parallel justice structures on civilians accused of having family or working relations with the ANSF or the Government in Wardak province.”* (EASO December 2017c: 256)

Abgesehen davon, dass es ein potentes Mittel der Erpressung darstellt, hat diese Form der Mithaftbarmachung auch einen sozio-politischen Hintergrund, dass Familien als Wirtschafts- und Handlungsgemeinschaften traditionell auch Haftungsgemeinschaften sind. Die politische Verantwortung der Einzelnen nimmt hierbei grundsätzlich mit der innerfamiliären Hierarchie zu, wobei Männer für das Verhalten ihrer Frauen und Kinder verantwortlich sind. So liegt auch die Verantwortung, sich politisch zu positionieren, bei den Männern eines Haushalts. Arbeitet also eine Frau in einer Position, die von den Taliban aufgrund der Exponiertheit der Frau, des als feindlich eingestuften Arbeitgebers oder der eigentlichen Arbeit als politische Opposition gewertet wird, sind die Männer ihrer Familie aus zwei Gründen direkt dafür verantwortlich und haftbar: Zum einen, weil sie für grundsätzlich für Fehlverhalten verantwortlich gemacht

werden. Eines der Talibangesetze aus ihrer ersten Herrschaft formuliert das beispielhaft: „*Kein Fahrer darf eine Frau mitnehmen, die die iranische Burqa trägt. Im Falle von Zuwiderhandlung wird der Fahrer inhaftiert. Werden solche Frauen auf der Straße beobachtet, wird man deren Häuser finden und deren Ehemänner bestrafen.*“ (Rashid 2001: 352)

Zum anderen sind sie haftbar, weil aufgrund dieser Verantwortung auch davon ausgegangen wird, dass sie die politische Positionierung für ihren Haushalt vornehmen. Ein als oppositionell eingestuftes Verhalten oder Arbeit von Frauen wird also auf den expliziten Willen der verantwortlichen Männer zurückgeführt. Bei unverheirateten Frauen betrifft das primär die Väter und Brüder, bei verheirateten zunächst die Ehemänner und Schwiegerväter und nur indirekt die Männer der Herkunftsfamilie.

Im Vergleich zu Frauen sind Männer also nicht nur als potentielle Kämpfer oder Arbeitskräfte und ihre im Schnitt deutlich bessere Qualifikation besonders bedroht, sondern auch weil traditionell angenommen wird, dass sie die Entscheidungsmacht und -verantwortung für ihre abhängigen Angehörigen haben. Dass Frauen und Kindern diese Verantwortung nur eingeschränkt zugesprochen wird, bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht in Gefahr wären. Ein von Ruttig zitiertes Beispiel einer Frau, die ihren Mann warnen konnte, dass die Taliban nach ihm mit dem Vorwurf suchen, Mitglied der Sicherheitskräfte zu sein, illustriert diese Gefahr: Als die Taliban wiederkamen – und der Mann wieder nicht zu Hause war, wurden so nicht nur die Kinder und die Frau angegriffen, sondern auch die Frau verschleppt und getötet. (Ruttig 16.06.2017) In diesem Fall ist der Übergang von direkter Bestrafung des Aktes, den Mann gewarnt zu haben, und Mitverfolgung aufgrund der Tätigkeit des Mannes für die Sicherheitskräfte fließend. Es illustriert dennoch die Bereitschaft, den besonderen Schutz, der Frauen und Kindern ob ihres offensichtlich zivilen Status und ihrer Wehrlosigkeit traditionell zugesprochen wird, nicht zu respektieren. Ein weiteres Beispiel dokumentiert UNAMA: “*A group of five [Anti-Government Elements] entered the living room where [the victim] was with her husband and six children and dragged her out into the yard without saying anything. [The victim] was screaming and begging, asking why they were doing this. They cruelly shot her dead even though she was pregnant. They accused her of supporting the government. Once she said that [Anti-Government Elements] are against humanity. None of the district mullahs would perform her funeral rites out of fear of the [Anti-Government Elements].*” (UNAMA July 2017: 11)

Eben weil es eine Verletzung traditioneller Normen darstellt, birgt Gewalt gegen Frauen und Kinder für die Taliban allerdings das strategische Risiko sozialer Proteste und ist damit die Ausnahme. Mir sind auch keine neueren Berichte von systematischer Verschleppung und Versklavung von Frauen bekannt, wie etwa vor 2001 von Hunderten von Hazara-Frauen (vgl. Rashid 2001: 141). Dennoch besteht die Gefahr der Mithaftbarmachung und sie nimmt zu, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, doch noch ans Ziel zu kommen – entweder das ursprüngliche Interesse durchzusetzen oder einen Geflüchteten aufzuspüren. So sind mir mehrere Beispiele bekannt, in denen auch Frauen unter Androhung von Gewalt auch gegen die Kinder erpresst wurden, den Aufenthaltsort ihrer geflohenen Männer preiszugeben. Für

die betroffenen Männer, die nicht zuletzt für die Sicherheit ihrer Frauen und Kinder verantwortlich sind, ist das eine nicht unerhebliche Hürde, sich den Taliban zu widersetzen und zu fliehen. (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 15.02.2016)

Die Unausweichlichkeit vor Verfolgung liegt zudem darin, dass Mitverfolgung auch praktische Unterstützer von Verfolgten, respektive ‚Feinden‘, betrifft - selbst wenn derartige Unterstützung von den Beteiligten gar nicht als Akt der Solidarität verstanden wird, wie etwa ein rein finanziell motiviertes Vermieter-Mieter-Verhältnis oder ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis. Auch hier gibt es traditionelle Referenzen, die derartigen Beziehungen weitreichende Verantwortung zuschreiben. Dazu gehört z. B. das traditionelle Gastrecht, das den Gast dem Schutz des Gastgebers unterstellt, ihm aber auch die Verantwortung für das Fehlverhalten des Gastes auferlegt (vgl. Glatzer in Ruttig 16.12.2009). Es wird zudem realistischere Weise davon ausgegangen, dass aufgrund der regulären sozialen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und Biografie eines Betroffenen, jene, die mit einem Taliban-Gegner zu tun haben auch um dessen Gegnerschaft wissen. Bieten sie trotz dieses Wissens existenziell notwendige Unterstützung, wird das wiederum als Akt der Solidarität im Widerstand gewertet. Nicht zuletzt hat die Mithaftbarmachung von Unterstützern Verfolgter inzwischen lange Tradition im Kriegsgeschehen. Die Androhung der Bestrafung von Unterstützern gesuchter Hazara in Mazar-e Sharif 1998 durch Mullah Niazi ist hier nur ein prominentes Beispiel unter vielen (vgl. Roggio/Long War Journal 10.11.2015).

Auch wenn Solidarität für Bedrohte und Schutzbedürftige eine in der Tradition tief verankerte Norm ist, müssen auch Unterstützer so nicht zuletzt eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz ihrer Familien und dem des Schutzsuchenden vornehmen. (Beispiele in: Koelbl/Spiegel Online 18.08.2017, Refugee Support Network April 2016: 20)

Die Deklaration als Gegner und der Status als Verfolgter unterminiert somit auch die sozio-ökonomischen Existenzgrundlagen der Betroffenen, was die Hoffnung sich durch Flucht zu entziehen zusätzlich in Frage stellt. Wo aufgrund enger familiärer Beziehungen dennoch Solidarität gewährt wird, macht es wiederum das Aufspüren der Betroffenen so einfach wie theoretisch möglich.

Die Wahl, vor der die Betroffenen damit gestellt werden, ist somit sich an Straftaten oder Kriegshandlungen zu beteiligen, ihre Freunde und Verwandten zu verraten oder ganz generell die Taliban zu unterstützen oder das eigene Leben und das von Angehörigen und Freunden zu riskieren. In beiden Fällen ist sie lebensgefährlich. Die Gefahr der Bespitzelung droht somit auch aus dem vertrauten Umfeld oder der eigenen Familie. Je weniger Betroffene die Chance haben, sich durch Flucht in andere Länder aus dieser Zwangslage zu befreien, desto nachvollziehbarer und wahrscheinlicher wird die Entscheidung sich dem Zwang zur Kollaboration zu beugen. Je länger zudem diese Macht der Taliban andauert, desto enger und auswegloser wird auch das Netz der lebensbedrohlichen Überwachung und Verfolgung. Zu wissen, dass die Gefahr der Bespitzelung und Verfolgung selbst aus dem Kreis der Familie oder von Freunden zu erwarten ist, begründet nicht nur eine subjektive Angst vor Verfolgung. Es beschreibt auch die Totalität dieser Gefahr.

Auch aus militärischer Sicht stellt das eine hochpotente Strategie dar, denn es sorgt nicht nur für den Zugang zu kriegstaktisch relevanten Informationen und anderen Ressourcen, hilft z. B. bei der Befreiung von Gefangenen und erleichtert die Durchführung von Anschlägen. Das Wissen um die Bedrohung durch Überwachung und Verfolgung dient insbesondere der Abschreckung und Einschüchterung, unterminiert somit Widerstand und stellt nicht zuletzt das Vertrauen in den Schutz durch staatliche Institutionen und selbst persönliche Beziehungen in Frage.

In den von der Regierung gehaltenen Städten und innerhalb der Sicherheitskräfte lässt sich weiterhin eine Zunahme der Infiltration beobachten genauso wie eine Intensivierung der ‚Jagd auf Spione‘ beobachten (Giustozzi 23.08.2017b: 19f.). An Bedeutung verliert diese Taktik temporär nur dort, wo die Taliban sich zutrauen und in der Lage sind mit konventionellen militärischen Mitteln eine Machtübernahme zu erreichen und das gewachsene Selbstvertrauen in diese militärische Stärke sorgt in manchen Gebieten für einen Rückgang von Investition in individuelle Verfolgung - bis sie dann die Macht tatsächlich ergriffen haben.

3.1.1.4 Perspektive: Friedensverhandlungen und Gefahr des Dominoeffekts

Der Verlauf des Krieges zwischen Taliban und afghanischem Staat und ihren jeweiligen Unterstützern beschreibt nur sehr begrenzt einen Kampf um Ideologien, sondern ist vor allem durch pragmatische Interessen und notwendigerweise strategische Entscheidungen geprägt, die in der Gesamtschau die Gefahr eines Dominoeffekts zugunsten der Taliban wahrscheinlich und ein politisches Ende des Krieges unwahrscheinlich machen. Beidem liegt die derzeit relative Stärke der Taliban, beziehungsweise das Versagen staatlichen Schutzes und der fehlende Wille aller Parteien an Friedensverhandlungen zugrunde.

Eine militärische Lösung dieses Krieges wird es nicht geben können, genauso wie es keinen Schutz vor Terrorattentaten oder der Bedrohung durch Verfolgung geben kann. Doch schon bisher waren Verhandlungen trotz immer wiederkehrender Bekenntnissen aller Parteien kaum weniger als Vorbereitungen auf möglicherweise in der Zukunft stattfindende tatsächliche Friedensverhandlungen, und haben in 2017 keinerlei substantiellen Fortschritte gemacht. (Ruttig 07.11.2017, Ruttig/Ali 24.01.2018) So scheitern bisher auch Initiativen dritter Parteien in der Regel daran, dass entweder die Taliban oder die Regierung sie mehr oder weniger offen boykottieren (Ruttig/Ali 24.01.2018). Die derzeitige Eskalation des Krieges durch alle Parteien - die extrem zugenommenen Luftschläge, und die Stärkung afghanischer Spezialkräfte aber auch paramilitärischer Einheiten einerseits und die jüngsten Anschlagsserien andererseits - untergräbt jedoch auch die Bereitschaft der Anhänger beider Seiten in der Bevölkerung Friedensverhandlungen mitzutragen (vgl. 3.2, Ruttig/Ali 24.01.2018).

Ashraf Ghanis Angebot zu offenen Gesprächen vom 28.02.2018 ist diesbezüglich ein bedeutsamer Schritt. Ob aus diesem Angebot ein Friedensprozess werden kann, hängt von

mehreren Bedingungen ab, darunter die gegenseitige Anerkennung von Regierung und Taliban als Verhandlungspartner. (Rubin/TOLOnews 28.02.2018)

Eine weitere Bedingung für erfolgreiche Friedensverhandlungen wäre die Unterstützung der sonstigen am Konflikt beteiligten Staaten. Die USA haben die Taliban als Konfliktpartei bisher weitgehend ausgeklammert und versuchen stattdessen mit Pakistan zu verhandeln, worauf die Taliban im Vorfeld von Verhandlungen regelmäßig mit Attentatsserien reagieren (Ruttig/Ali 24.01.2018, Ruttig 05.02.2018). Die Hoffnung, dass Druck auf Pakistan zu einem Ende Pakistans Unterstützung für die Taliban führen wird, ist angesichts Pakistans bisheriger Resilienz gegenüber Drohungen, der militärischen Abhängigkeit der US-Truppen von Pakistans Kooperation in der Versorgung ihrer Truppen, der Sorge um ein weiter destabilisiertes Pakistan mit Kontrolle über Nuklearwaffen und einer ohnehin stattfindenden regionalen Eskalation eher gering. (vgl. Kolenda/Center for a New American Security 21.02.2017 für mögliche strategische Optionen) Nicht nur Pakistan, sondern auch Iran zeigt zudem wenig Interesse, den Einfluss, den sie durch ihre Beziehungen zu den Taliban in dem Konflikt und damit in der Region haben, aufgeben zu wollen. Stattdessen verhärten die amerikanischen Konflikte mit den Regionalmächten die gegenseitigen Positionen. (vgl. Ruttig/Ali 24.01.2018)

Von Taliban-Seite wiederum gibt es bisher kein Signal einer praktischen Verhandlungsbereitschaft, und in dem Eindruck relativer Stärke auch kein offensichtliches Interesse an Verhandlungen. Wie Giustozzi betont, ist auch der letzte Talibanführer, der in der Lage und bereit gewesen wäre einen Friedensprozess zu moderieren (Mullah Mansur), durch einen Drohnenschlag der US Streitkräfte ums Leben gekommen. Schon innerhalb der Quetta Shura ist nur Haibatullah Akhundzada theoretisch offen für die Option von Verhandlungen, ohne jedoch an dieser Stelle die Konfrontation mit seinen in vielerlei Hinsicht mächtigeren Stellvertretern zu suchen. (Giustozzi 23.08.2017a: 10f.) Die nach Giustozzis Einschätzung zur Zeit dominante Figur der Quetta Shura, Serajuddin Haqqani, sei jedoch ein vehementer Gegner von Verhandlungen und Akhundzada sei nicht in der Lage eine relevante Zahl von Kämpfern in einen Friedensschluss zu führen. (23.08.2017a: 23)

Wieweit die Verhandlungsbereitschaft gehen würde, vermag ich angesichts der widersprüchlichen Verlautbarungen von Seiten der US-Regierung, NATO und afghanischer Regierung, die zwischen ‚wir verhandeln nicht‘ und ‚wir bieten euch den Status einer politischen Gruppierung an‘ schwanken, vermag ich nicht zu beurteilen. (vgl. Pajhwok 06.02.2018, Sharifi/Adamou/BBC News 31.01.2018, Spiegel Online 28.02.2018, Sydow/Spiegel Online 07.02.2018) Die weitgehend konsistenten Taliban-Bedingungen eines Abzugs der ausländischen Truppen und eines ‚islamischen Systems‘ scheidet derzeit an der Abhängigkeit der afghanischen Regierung von westlichem Militär. Die Frage ist jedoch auch, wieweit die Verhandlungsbereitschaft gehen sollte. Die Sorge, dass ein möglicher Friedensvertrag zu Lasten von Demokratie und Menschenrechten gehen könnte, gibt es schon lange. (vgl. Hall/ABC 29.04.2010, Marty/NZZ 24.10.2017)

Insofern es lokale Initiativen der Demobilisierung von Taliban gab, sind sie an einer ähnlichen Halbherzigkeit von Seiten der Regierung gescheitert und Taliban-Verbände, die sich auf einen

Seitenwechsel eingelassen hatten, sind regelmäßig wieder zu den Taliban zurückgewechselt. Während das High Peace Council, das offiziell für die Friedensverhandlung zuständig ist, die Verantwortung unter anderem bei dem mangelnden Willen der Kämpfer sucht (Faramarz/TOLONews 12.12.2017), gibt es auch Berichte, dass demobilisierte Talibanaussteiger zu den Taliban zurückkehren, weil die Regierung ihre Versprechen auf materielle Hilfe für sie nicht gehalten hat und nicht in der Lage war, ihnen Schutz zu bieten (Mielke/Miszak 2017: 29, Ruttig/Ali 24.01.2018).

Für lokale Akteure, seien es Milizen, politische Machthaber oder Einzelne bedeutet die geografische Ausweitung des Krieges und die bisher fehlende Aussicht auf eine politische Lösung zunehmend, sich für eine Seite des Krieges entscheiden zu müssen. Die Motive hierbei sind vielfältig, aber notwendigerweise auch pragmatisch und akteursabhängig strategisch. Dazu gehören zum einen lokale Milizen und Machthaber, die dazu tendieren, sich den vermutlichen Siegern beziehungsweise mächtigeren Unterstützern anzuschließen. Wie Landinfo zusammenfasst: *“The political culture in Afghanistan is characterised by pragmatism and shifting alliances. It is accepted practice to change side and make alliances with the party who at any given time appears to be the strongest actor and whom it is most opportune to be an ally with. As Taliban is on the offensive, the Afghan instinct to form alliances could now cause more persons to join the Taliban.”* (Landinfo 29.06.2017: 6)

Die Erwartung, dass die Taliban hierbei die besseren Partner für lokale Milizen sein würden, ist nicht nur in erfolgreicher Kriegspropaganda der Taliban und ihrer zunehmenden Macht begründet, sondern auch darin, dass Talibankämpfer besser und vor allem regelmäßiger bezahlt und besser ausgerüstet sind. Die oft dramatischen Defizite in der Ausrüstung der afghanischen Sicherheitskräfte, die hohen Verlustzahlen und vor allem die fehlende Rückendeckung lokaler Einheiten durch die afghanische Armee bieten ganz akute, praktische Gründe, die einen Allianzwechsel hin zu den Taliban fördern. (vgl. 3.2, Landinfo 29.06.2017, Maley 01.10.2017, Ruttig/Ali 24.02.2018, Seliger 2016: 20f.)

Von Ali zitierte Kommentare von ALP-Kommandanten aus Mirza Olang können als Beispiel für diese Schwäche des Staates und die Schutzlosigkeit der Bevölkerung dienen: *“[...] over the past two years most of the public uprising fighters had left their jobs due to the fear that the area will fall into the militants’ hand. In that period the number dropped from 150 fighters to only 30.”* Ein weiterer ALP Kommandant berichtete AAN, dass die Taliban nun seit zwei Jahren die Checkpoints angegriffen und die lokale Regierung jede Bitte um Verstärkung ignoriert hätte. Letztendlich hätten ihn die Dorfältesten gebeten abzuziehen und den Widerstand aufzugeben, um die Dorfbevölkerung bei dem Einmarsch der Taliban in nicht noch größere Gefahr zu bringen. (Ali 09.08.2017)

Je schlechter die afghanischen Sicherheitskräfte darin sind, Gebiete langfristig zu sichern und damit auch ihren lokalen Verbündeten Schutz zu bieten, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese lokalen Milizen den Taliban anschließen und ihnen damit auch die Bevölkerung in ihren Gebieten ausliefern. Für Milizen sind abschreckende Faktoren zwar das Risiko von Bombardements durch die afghanische und internationale Luftwaffe und

die möglicherweise zunehmende Durchsetzung der *layha* durch die Führungsshura, was den lukrativen Machtmissbrauch lokaler Milizen eindämmen würde. Dagegen stehen jedoch das Angebot der Einbindung in die machtvollen ökonomischen Netzwerke und die im Vergleich zur Unterstützung durch nationale oder internationale Akteure erfahrungsgemäß sehr viel nachhaltigere militärische Unterstützung der Taliban. Je größer die de facto Macht der Taliban wird, desto größer wird somit auch die Wahrscheinlichkeit, dass lokale Einheiten, welche die Taliban bisher bekämpft haben, die Seiten wechseln.

Dass lokale Sicherheitskräfte auf Seiten des Staates sich aufgrund mangelnder Rückendeckung, Ausrüstung und Finanzierung nicht nur selbst kaum gegen die militärische Macht der Taliban und die Bedrohung durch Terroranschläge verteidigen können (s. 3.2), sondern auch ihre Familien und Angehörigen in die Gefahr von Verfolgung und Vergeltung bringen, während der Seitenwechsel mit Amnestie belohnt wird, begründet nicht nur eine hohe Desertionsrate (Osman/AAN Team 14.04.2016). Diese Desertionsrate zusammen mit der Unterwanderung der Sicherheitskräfte durch die Taliban zerstört weiter das ohnehin mangelnde Vertrauen in die Schutzfähigkeit und -willigkeit staatlicher Sicherheitskräfte und spiegelt deren Reputation wider, schlecht koordiniert und ausgerüstet, demoralisiert und illoyal zu sein (vgl. 3.2, Bsp. in Ali 15.08.2016).

Was Landinfo als ‚afghanischen Instinkt‘ bezeichnet, bedeutet somit für lokale Gemeinschaften und auch Einzelne angesichts des Bürgerkriegscharakters dieses innerstaatlichen Konflikts zunehmend eine pragmatische Frage der Überlebenssicherung. Große Teile der Bevölkerung stehen so vor der nicht zuletzt pragmatischen Wahl, welche Allianz das kleinere Sicherheitsproblem darstellt – die mit den Taliban oder die mit staatlichen Akteuren. Diese Notwendigkeit sich zu entscheiden kann akut regional oder auch persönlich auftreten, droht aber zumindest als individuelle Gefahr landesweit.

Es gibt durchaus Afghanen, die von der Rechtmäßigkeit des Taliban-Regimes überzeugt und gerne bereit sind dafür zu kämpfen. Eine Aufstockung amerikanischer Truppen und eine Zunahme von Luftschlägen und die damit einhergehenden zivilen Toten werden diese nur bestärken.

Genauso finden sich viele Afghanen, die aus Prinzip und Überzeugung, aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit den Taliban oder zur Verteidigung ihres (bisherigen) Lebensstils unter keinen Umständen mit den Taliban kooperieren würden oder könnten. Oft ist erstaunlich, wie lange Gemeinschaften den Widerstand gegen die Taliban teils aufrechterhalten. So vergleichen Bewohner in einem von Logars Grenzdistrikten zu Pakistan (Azra) ihre Lage mit einem Gefängnis: im Winter seien sie von Schnee eingesperrt, im Sommer von den Taliban. Nur vier Dörfer und das Distriktzentrum seien offiziell noch unter Regierungskontrolle. Die Straßen seien für das Militär nicht passierbar, weil es zu viele Anschläge auf Konvois gegeben hätte, und den örtlichen Verteidigungskräfte würde es an Waffen und Ausrüstung mangeln. Selbst nur verwundete Soldaten würden aufgrund fehlender Krankenhäuser sterben. (Faramarz/TOLONews 21.07.2017) Das Krankenhaus war schon in 2011 in einem Selbstmordattentat zerstört worden, das zudem 29 Toten und 53 Verletzten

gefordert hatte. Zudem dient der Distrikt als Basis für kriminelle Netzwerke, die auf Entführungen und Drogenschmuggel spezialisiert sind, und fungiert für das Haqqani-Netzwerk als Transitroute. (Ruttig/Foschini 05.07.2011)

Doch Loyalität hat Grenzen und meist sind es Sicherheitsabwägungen, die zu einer persönlichen oder auch kollektiven Entscheidung für einen Anschluss an die Taliban sorgen. Dass afghanische Sicherheitskräfte kaum in der Lage sind Gebiete militärisch längerfristig abzusichern, und die Taliban nicht daran hindern können, systematisch und landesweit die Sicherheit der Zivilbevölkerung z. B. durch Terrorattentate zu unterminieren, genügt hierbei häufig als Argument die Herrschaft der Taliban zu tolerieren. Eine Zunahme von Luftschlägen wird daran nichts ändern, solange die afghanischen Sicherheitskräfte keine nachhaltige Absicherung der Gebiete zu leisten vermag und die betroffene Bevölkerung nicht

Häufig ist die Bevölkerung schlicht von den immer wieder aufflammenden Kämpfen und den ständigen Machtwechseln zermürbt und fordern von der Regierung, sie doch bitte in Ruhe zu lassen, wenn sie nicht in der Lage ist, sie tatsächlich zu verteidigen. So ein Dorfältester in Dand-e Ghori/Baghlan: *„I want to tell [...] the president to either conduct forceful operations against the Taliban or leave Dand-i-Ghori and Dahan-i-Ghori to the insurgents.“* (Sherzai/Pajhwok 07.09.2015). Die Erfahrung, dass ‚Säuberungsaktionen‘ der Spezialeinheiten, so sie denn bereit gestellt werden, selten längerfristigen Effekt haben, die Taliban in Schach zu halten, ist nicht nur für die Sicherheitskräfte selbst, sondern auch für die Bevölkerung demoralisierend. So brauchten die Taliban im Frühjahr 2016 nach drei Monaten Kämpfen um Dand-e Ghori nur einen Tag um den Distrikt wieder zu übernehmen, nachdem die Sicherheitsverantwortung wieder an lokale Sicherheitskräfte übergeben worden war. Die Kämpfe und dazugehörigen Vertreibungen verursachen jedoch immenses Leid – im Fall von Dand-e Ghori und einem Nachbardistrikt über 30.000 Vertriebene (Ali 15.08.2016). Die friedlichste Zeit der letzten Jahre scheint tatsächlich der Herbst 2015 gewesen zu sein, als Dand-e Ghori in einem „Memorandum of Understanding“ de facto an die Taliban übergeben worden war, Vertriebene zurückkehren, die Ernte einbringen und Schulen wieder öffnen konnten (Hewad 21.10.2015).

Nicht zuletzt ist die Entscheidung lokaler Gemeinschaften, die Unterstützung der Taliban anzufordern, eine der wenigen praktikablen Möglichkeiten sich gegen Machtmissbrauch staatlicher Akteure und sogenannter pro-Regierungs-Milizen, lokale Kämpfer oder unkontrollierte Kriminalität zur Wehr zu setzen (vgl. 3.2, Bsp. in Bijlert 02.09.2015).

Wo nicht nur das Vertrauen in die Handlungs- und Schutzfähigkeit, sondern auch die Legitimität staatlicher Sicherheitskräfte verloren ist, steigt die Chance für pragmatische Seitenwechsel und Allianzen. In der Konsequenz birgt das die Gefahr eines (in Afghanistan nur zu gut bekannten) Dominoeffekts, in dem aus strategischen Sicherheitsabwägungen auch jene sich den Taliban beugen, die sie bisher bekämpft oder sich gegen sie positioniert haben. (vgl. Hazara-Kommandanten: EASO September 2016: 19, Derksen May 2015: 5, EASO December 2017b: 57)

Wenn im Fall einer persönlichen Bedrohung zudem der physische Ausweg der Flucht verschlossen ist, bleibt vielen Betroffenen nicht zuletzt zum Schutz ihrer Familien und Freunde keine andere Wahl als persönlich mit den Taliban zu kooperieren. Der Dominoeffekt, der sich in kollektiven Entscheidung zeigt und weiter droht, wird mit Hilfe des Überwachungsnetzwerkes der Taliban und der glaubwürdigen Drohung von Verfolgung somit individuell vorweggenommen, was den Kontrollverlust der Regierung zusätzlich beschleunigt.

Zusammengefasst besteht die Gefahr eines zunehmenden Machtgewinns der Taliban derzeit darin, dass für Einzelne wie für Gemeinschaften sowohl die Gefahren des Widerstands gegen die Taliban größer ist als die aufgrund des Widerstands gegen staatliche Sicherheitskräfte und der relative Schutz durch die Taliban besser als der staatliche ist.

Daraus ergeben sich zwei Alternativen zum Abwenden dieses Dominoeffekts, der wie das zentrale Hochland auch Regionen betrifft (vgl. 14), die bisher wenig im Fokus der Taliban standen. Die eine ist eine massive Aufstockung der militärischen Kapazitäten auf Seiten der staatlichen Sicherheitskräfte, die dafür sorgen könnte, dass jeder Ort, der an die Taliban fällt mit Verwüstung rechnen muss – was die Taliban militärisch schwächen und einen Seitenwechsel für lokale Gemeinschaften unattraktiv machen würde. Diese Variante ist jedoch nur zum Preis einer bewusst in Kauf genommener Eskalation des Konflikts und großflächiger, systematischer Gewalt auch gegen die Zivilbevölkerung möglich.

Die andere Alternative wäre, durch grundlegende Reformen auf Seiten staatlicher Institutionen und Sicherheitskräfte deren Legitimation und Effizienz derart zu erhöhen, dass der Bevölkerung eine reale Wahl bliebe und den Taliban das Vertrauen genommen würde, weiter an Macht zu gewinnen. Wohl nur auf dieser Grundlage könnte eine politische Lösung gefunden werden, die unter Einbeziehung aller relevanten Akteure die Taliban genauso wie alle anderen Konfliktparteien zumindest zu einem verbindlichen Schutz von Zivilisten verpflichten würde. Die vielfältigen Vorbedingungen hierzu zu erfüllen, wäre jedoch auch bei konzertiertem Willen aller Akteure ehrgeizig und ist nach der Erfahrung der letzten 16 Jahre kaum zu erwarten.

3.1.2 Daesh und weitere militant-jihadistische Oppositionsparteien

Neben den Taliban gibt es eine Vielzahl weiterer militanter jihadistischer Gruppierungen, die in Afghanistan aktiv und Teil der alltäglichen Bedrohungskulisse sind. Zu den Parteien dieser bewaffneten Opposition gehören u. a.: Al-Qaeda, Tehrik-e-Taliban-e-Pakistan (TTP), Lashkar-e Jhangvi (LeJ), Lashkar-e Tayba, Lashkar-e Islam, Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), Junbullah, Mullah Dadullah Front, Feday-e Mahaz, und Islamic State Khorasan Province (ISKP) - das afghanisch-pakistanische Franchise des IS, das lokal vor allem unter dem arabischen Akronym Daesh bekannt ist.

Viele dieser Gruppierungen und Parteien würden für sich genommen gemessen an der Anzahl ihrer Kämpfer unter den vielen anderen Milizen in Afghanistan keine herausragende Rolle in der Gefahrenlage spielen. Dass sie dennoch einen besonderen und bedeutenden Stellenwert

in der Bedrohung der Zivilbevölkerung haben, liegt zum einen an dem Grad der Vernetzung, die ihnen besondere Schlagkraft verleiht, der von ihnen genutzten Gewaltformen und dem Mobilisierungspotenzial militant-jihadistischer Ideologien in bestimmten Segmenten der afghanischen Gesellschaft.

3.1.2.1 Regionale und internationale Vernetzung

Das afghanische Konfliktgeschehen war noch nie ohne externe Interessen denkbar und auch die Entwicklung und relative Stärke der militant-jihadistischen Parteien ist nicht zuletzt von den Konflikten in der Region und internationalen Machtkämpfen geprägt. Internationale Konflikte, welche die militant-jihadistische Szene in der Region prägen sind insbesondere der pakistanisch-indische Krieg und die pakistanisch-afghanische Eskalation, und zum anderen der Krieg zwischen Iran und Daesh und der iranisch – saudi-arabische Kampf um die Vormachtstellung in der Region. Die nun schon seit Jahrzehnten bestehenden militant-jihadistische Parteien sind jedoch auch untereinander vernetzt und prägen das Konfliktgeschehen durch wenig vorhersehbare Konkurrenz- und Kooperationsbeziehungen. Diese regionale Vernetzung wird durch die Präsenz internationaler Kämpfer weiter verstärkt. Deren Zahl wird zwar häufig übertrieben. Ihr Einfluss und die Gefahr, die von ihnen ausgeht, sind jedoch weniger durch ihre Anzahl, als durch ihr Know-How und die mangelnde Kontrolle über sie gegeben.

Internationale Konflikte und externe Machtinteressen

Ein Konflikt, der das afghanische Konfliktgeschehen nun schon seit Jahrzehnten prägt und weiterhin direkte Auswirkungen auf die militant-jihadistische Opposition in Afghanistan hat, ist der pakistanisch-indische Krieg, wobei die Anti-Terror-Politik der USA die damit einhergehenden pakistanisch-afghanische Eskalation noch weiter anheizt.

So ist für Pakistan der Krieg mit Indien schon lange ein Grund sich nicht nur politisch, sondern auch militärisch mit Hilfe von Stellvertreterparteien um möglichst viel Macht innerhalb Afghanistans zu bemühen. Ohne die direkte Unterstützung und Aufnahme militanter Parteien wären nicht nur die Taliban in ihrer derzeitigen Macht nicht denkbar, sondern auch eine Vielzahl der Parteien, die Pakistan in der pakistanisch-indischen Konkurrenz von Nutzen waren. So hat Pakistan viele der oben gelisteten militanten Parteien und selbst deren Verfolgung von z. B. afghanischen Schiiten innerhalb Pakistans lange zumindest geduldet (vgl. HRW 29.06.2014, Mafton 15.09.2016).

Abgesehen davon, dass die Taliban weiterhin in Pakistan offen präsent sind und offensichtlich zumindest geduldet werden, kann ich nicht beurteilen inwieweit die pakistanische Führung oder Teile des pakistanischen Geheimdienst- und Militärapparats – wie von der afghanischen und amerikanischen Regierung behauptet – aktiv Terrororganisationen in Pakistan dulden und gar fördern, und inwieweit deren Präsenz durch einen Mangel von Kontrolle über derartige

Organisationen zustande kommt. Immerhin ist auch Pakistan selbst seit Langem Ziel militanter Jihadisten. Der vor allem mit Drohnenangriffen und dementsprechend vielen zivilen Opfern geführte Antiterrorkampf der Amerikaner in Pakistan und die Abhängigkeit der pakistanischen Führung von amerikanischer Unterstützung haben diesen anti-pakistanischen Terrorismus und damit auch die militant-jihadistische Szene im afghanisch-pakistanischen Grenzraum jedoch weiter angeheizt.

Doch auch Pakistans eigener Antiterrorkampf wirkt sich in mehrerlei Hinsicht auf die Sicherheitslage von Afghanen aus. So werden mit diesem Anti-Terrorkampf zum einen die seit Jahren immer wieder aufflammenden grenzverletzenden Raketenbeschüsse gerechtfertigt, die Tausende Vertriebene auf afghanischer Seite zur Folge hatten und weiterhin haben. (Hewad 16.09.2012, Yaad/TOLONews 10.02.2018, Zarifi/TOLONews 17.08.2017) Im Versuch sein eigenes Staatsgebiet unter Kontrolle zu bekommen, vertreibt Pakistan jedoch auch regelmäßig militante Jihadisten über die Grenze nach Afghanistan (vgl. Osman 23.07.2017), was wiederum militante Parteien in Afghanistan stärkt (s. u.). Diese Kämpfe verschärfen durch einen Zuzug von pakistanischen Flüchtlingen in Afghanistan jedoch auch die humanitäre Not dort. Vor allem jedoch sind afghanische Flüchtlinge in Pakistan davon bedroht, dass sie von Seiten der pakistanischen Regierung zunehmend zu Sündenböcken des anti-pakistanischen Terrorismus (Roehrs 09.03.2015). Die ersten systematischen Vertreibungen afghanischer Geflüchteter aus Pakistan in 2015 waren so eine Reaktion auf einen angeblich in Afghanistan geplanten Anschlag der pakistanischen Taliban (TTP) auf eine Schule in Peschawar im Dezember 2014. Der daraufhin von der pakistanischen Regierung verkündete Anti-Terror-Aktionsplan sah auch die Rückführung afghanischer Flüchtlinge vor (AFP/Newsweek Pakistan 25.12.2014). Dass diese Politik andauert illustriert der Kommentar des pakistanischen Botschafters in den USA, Aizaz Ahmad Chaudhry: *“Their youths are rented by terrorist groups. [...] We will deport both Haqqanis and Taleban to their own country including the Afghan refugees living in Pakistan.”* (zitiert in Bjelica/Sabawoon 31.01.2018)

Der Krieg zwischen Daesh und Iran ist ein weiteres Beispiel für die Bedrohung durch regionale Konflikte: Als militant anti-schiitische aber auch anti-iranische Partei knüpft Daesh in Afghanistan und Pakistan ideologisch an eine lange bestehende militante Tradition an und kann auch personell darauf aufbauen. Die letzte Hochphase hatten diese Ideologie und die dazugehörigen Parteien in der pakistanisch – iranischen Konkurrenz, und dem saudi-arabisch - iranischen Kampf um die Vormachtstellung in der Region, der sich in der Förderung konkurrierender Mujaheddin-Parteien im anti-sowjetischen Widerstand und dem darauf folgenden Bürgerkrieg ausdrückte. Dass die Kriege in Jemen, Syrien und Irak zwar nicht ausschließlich, aber eben auch religiös legitimiert werden, sorgt jedoch auch für den afghanisch-pakistanischen Raum für eine erneute Mobilisierung anti-schiitischer und anti-iranischer Finanziere und Kämpfer, für die Daesh als neues Sammelbecken fungiert und die den Aufstieg Daeshs nicht zuletzt mitbegründet. Angeschlossen haben sich so Überläufer aus der TTP aber auch salafistische Taliban, sie sind in Allianz mit Lashkar-e Islam (Osman 23.07.2017), zeitweise kam es zum Anschluss der ähnlich radikalen Junbullah, es gibt ein Kontingent von Kämpfern aus Zentralasien (Osman 23.07.2017) und nicht zuletzt waren es

bereits bestehende lokale salafistische Netzwerke, die Daeshs Machtergreifung in Nangarhar begünstigt haben (Mielke/Miszak 2017: 35ff., Osman 17.09.2016). Dass die sich als Teil eines internationalen Kampfes verstehen und somit als Erweiterung der Kriege im Nahen Osten, illustriert die Begründung Daeshs für Anschläge auf lokale Schiiten mit der Rache am Einsatz afghanischer Rekruten durch Iran in Syrien (Shalizi/Mackenzie/Reuters 26.07.2016).

Irans Reaktion, im Kampf gegen Daesh vermehrt die Taliban zu unterstützen, befördert damit nicht nur die brutal geführten Kämpfe zwischen Taliban und Daesh. Die damit einhergehende Stärkung der Taliban hat auch Konsequenzen für den Verlauf des innerstaatlichen Konflikts zwischen afghanischer Regierung und Taliban.

Wie Russlands Engagement den Taliban gegenüber praktisch aussieht ist umstritten. Die Existenz russischer Waffen, die man auf nahezu jedem afghanischen Markt kaufen kann, ist alleine sicher noch kein Indikator (vgl. Rasmussen/The Guardian 22.10.2017). Doch Russland selbst betont das gemeinsame Interesse im Kampf gegen Daesh und die Hoffnung, dass die Taliban die Bedrohung durch international agierende Jihadisten wie Daesh eindämmen möge. So wird ein russischer Diplomat mit der Aussage zitiert: „*the Taliban interest objectively coincides with ours in the fight against IS*“ (Azami/TOLONews 12.01.2017). Das schließt andere Interessen nicht aus, doch zumindest dieses Engagement ist eine – den inner-afghanischen Krieg weiter anheizende - Folgeerscheinung der in Afghanistan fortgesetzten Kriege im Nahen Osten, russisch-amerikanische Konkurrenz inklusive. (Osman 17.05.2016, Azami/TOLONews 12.01.2017)

Vom afghanischen Verteidigungsministerium wurde die These aufgestellt, dass eine Reihe großangelegter Anschläge in Wahrheit nicht von Daesh, sondern vom Haqqani-Netzwerk, also den Taliban, im Namen von Daesh verübt wurden, um die Unterstützung Irans und Russlands für die Taliban zu mobilisieren. (vgl. Amiri/TOLONews 08.01.2018) Viele derartiger Theorien gehören in das Reich der Spekulation, sind jedoch interessant für bestehende Sorgen sich verschiebender Machtverhältnisse in der Region.

Regionale jihadistische Netzwerke

Viele der oben genannten Parteien sind schon lange Teil der militanten Opposition Afghanistans, die bis in die 1970er Jahre zurückreicht und sind teils untereinander aber auch international personell und finanziell eng vernetzt.

Als ein Beispiel unter vielen können die Verbindungen zwischen Lashkar-e Jhangvi (LeJ) - gegründet 1996 von Riaz Basra in Abspaltung von der auch anti-schiitischen Sipah Sahaba (Rashid/NYRDaily 12.12.2011) - und den afghanischen Taliban dienen. Beide Parteien haben zwar unterschiedliche Schwerpunkte in ihrem Kampf – während die Taliban primär für das Ende der Besatzung und den Sturz der Regierung kämpfen, war und ist das traditionelle Hauptziel des LeJ die Vernichtung aller Schiiten. Nichtsdestotrotz sind sie durchaus bereit sich gegenseitig in ihren Kämpfen zu unterstützen: Die Unterstützung der Taliban durch den LeJ ab

1996 ging so mit einer zunehmend systematischen Verfolgung von Schiiten durch die Taliban selbst einher. In den letzten Jahren hat der LeJ wiederum die Taliban in ihrem Kampf gegen die NATO-Truppen unterstützt. (HRW 29.06.2014) Beide wurden zudem maßgeblich durch pakistanische Sicherheitskräfte und den Militärgesamtdienst ISI (Inter-Services Intelligence) unterstützt. Dass LeJ schon vor 2001 seinen Kampf gegen den pakistanischen Staat richtete, während die afghanischen Taliban weiterhin von Pakistan unterstützt werden, verhinderte auch nicht die Unterstützung der Taliban für LeJ in Quetta, wo die Taliban Führung 2001 Zuflucht gefunden hat, oder deren derzeitige Kooperation in Afghanistan. (HRW 29.06.2014, Rashid 12.12.2011) Taliban genauso wie LeJ, aber auch IMU und vielen anderen ist zudem gemein, dass sie die durchlässige pakistanisch-afghanische Grenze auch strategisch nutzen. Ein Beispiel hierfür ist die Offensive des pakistanischen Militärs Zarb-e-Azb in Nord-Waziristan im Juni 2014. Unter den vielen Kämpfer, die daraufhin in Afghanistan Zuflucht gesucht haben (darunter auch usbekische, arabische und vor allem pakistanische), waren auch Kämpfer des LeJ, wo sie sich teilweise den Taliban angeschlossen haben. (Azami/BBC 05.01.2016, Domínguez/DW 04.11.2015, UN Security Council 05.10.2016). Die ‚Khyber 4 Operation‘ der pakistanischen Armee (Beginn 16.07.2017) im pakistanischen Grenzgebiet zu von Daesh gehaltenen Distrikten in Nangarhar hat voraussichtlich einen ähnlichen Effekt (Osman 23.07.2017). Wer hierbei gerade auf wessen Seite steht, ist schon innerhalb Pakistans angesichts von offiziell 72 unterschiedlichen Terrorgruppen eine komplexe Angelegenheit (Ghubar/TOLOnews 07.10.2018). Die strategische Nutzung der Grenze und die vielen möglichen Kooperations- und Konkurrenzbeziehungen, die sich daraus ergeben können, machen Allianzbeziehungen umso unvorhersehbarer.

Zu derartigen Koalitionen und den Beziehungen, die hieraus entstehen, kommen auch Seitenwechsel (in der Regel von Einheiten, die ihren Kommandanten folgen), wie von Salafi-Taliban zu Daesh, die selbst wenn sie zeitlich befristet sind, doch weitere persönliche Netzwerke schaffen. (vgl. Mielke/Miszak 2017) Auch wenn es teils klar scheinende Frontlinien zwischen diesen Gruppierungen geben mag (z. Z. am prominentesten wohl TTP vs. Taliban, und Taliban vs. Daesh), kreuzen so doch die persönlichen Netzwerke und vertretenen Ideologien diese organisatorischen Grenzen und lassen sie damit verschwimmen. So ist ein stellvertretender Führer von ISKP, der zunächst von den Taliban zu Daesh gewechselt war, angeblich im November 2017 wieder zu den Taliban zurückgekehrt (Joscelyn/Long War Journal 04.12.2017).

Diese persönlichen Netzwerke ermöglichen z. B. auch die gezielte Verfolgung von Gegnern über Parteigrenzen hinweg. Ein Hazara, der in Pakistan von LeJ gesucht wird, ist damit z. B. direkt und akut durch die Taliban und deren Macht zu landesweiter Verfolgung in Afghanistan gefährdet.

Auch Bildungsnetzwerke wie diejenigen durch Madrassas als zentrale ideologische wie soziale Knotenpunkte kreuzen die afghanisch-pakistanische Grenze, schaffen Verbindungen zwischen weiteren islamischen Netzwerken und machen nicht an Parteigrenzen halt (vgl. die Analyse der Salafi-Netzwerke in Mielke/Miszak 2017: 35ff.). Noch internationaler werden diese

Netzwerke, wenn man den Transfer von Bildung und Ideologien miteinbezieht. Nicht zuletzt hat auch Propaganda eine internationale Dimension - von der professionellen IS-Propaganda in Syrien und Irak, bis hin zu Ideologisierung und Radikalisierung, die in Gefängnissen und sozialen Medien stattfindet (Mielke/Miszak 2017: 42, Ibrahimi et al./AISS 2015).

Dazu kommen die auch über Jahrzehnte etablierten internationalen wirtschaftlichen Unterstützungsnetzwerke jihadistischer Parteien, in denen Stiftungen, Geschäftsleute und NGOs für transnationale und internationale Verknüpfung von externen Geldgebern und lokalen Empfängern sorgen. Die Bedeutung der internen Vernetzung innerhalb der jihadistischen Szene zeigt sich auch daran, dass auch neu auftretende Organisationen wie Daesh durch die soziale Vernetzung ihrer Mitglieder auch auf diese Finanzierungsquellen zurückgreifen können, und offensichtlich keine direkte Abhängigkeit von Daesh in Syrien und Irak besteht. (Mielke/Miszak 2017: 40ff.) Diese Kapazität zur Mobilisierung externer Ressourcen bedeutet zugleich auch eine weitgehende finanzielle Unabhängigkeit von der Mobilisierung lokaler Unterstützung oder Gebietskontrollen. Konventionelle militärische Kriegsführung ist somit kein Mittel, um ihre ökonomische Macht zu untergraben, genauso wie lokale soziale Kontrolle ihnen gegenüber weitgehend machtlos ist.

Die Bedeutung des Zugangs zu externen Ressourcen und damit die inhärente Konkurrenz der jihadistischen Parteien um diese Ressourcen und damit auch die relative Macht innerhalb der jihadistischen Szene erhöht jedoch auch die Gefahr, dass diese Konkurrenz unter den Parteien gewaltsam ausgetragen wird. Wie Mielke/Miszak feststellen ergeben sich Koalitions- und Konkurrenzbeziehungen zwischen diesen Parteien häufig aus der Mobilisierung von internen wie externen Ressourcen. (Mielke/Miszak 2017: 34)

Diese Konkurrenz – sei sie nun ideologisch motiviert oder ein Kampf um den beschränkten Pool an Ressourcen und Rekruten - sorgt immer wieder für eine Vielzahl zusätzlicher Fronten und die Gefahr für die Zivilbevölkerung zwischen diese Frontlinien zu geraten. Dass diese Allianz- und Konkurrenzbeziehungen häufig von pragmatischem Machtkalkül oder öffentlich ausgetragenen persönlichen Interessen geprägt sind, macht diese Bedrohung nicht kleiner, weil sie die Vorhersehbarkeit des Konfliktverlaufs erschwert.

Internationale Kämpfer

Dass Afghanistan erneut zum Austragungsort internationaler Konflikte geworden ist, erhöht zudem auch die Attraktivität als Kampfplatz für internationale Jihadisten – immerhin ist Afghanistan eines der wenigen Ländern in denen noch die Möglichkeit besteht, direkt amerikanische Soldaten anzugreifen (Clark 30.05.2017).

In Bezug auf ausländische Kämpfer in Afghanistan sind jedoch auch hier vor allem die engen sozialen Netzwerke in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion von Bedeutung und pakistanische Kämpfer sind mit Abstand die größte Gruppe ausländischer Kämpfer innerhalb Afghanistans – teils als Rekruten in afghanischen Parteien wie den Taliban, teils in originär

pakistanischen Parteien wie der TTP, die auch in Afghanistan aktiv sind. Eine weitere Partei mit ausländischen (usbekischen) Wurzeln ist IMU, die jedoch schon seit den 1990ern ihren Kampf nach Afghanistan und in der Folge des Sturzes der Taliban 2001 nach Waziristan verlegt hat und zwar weiterhin nationale Usbeken in ihren Reihen haben, aber nur noch als lokale Partei auftreten (Ali 29.07.2017, Giustozzi/Reuter April 2011, Ruttig 11.10.2013). Es gab und gibt vermutlich weiterhin auch militante Jihadisten aus arabischen Ländern, die sich den Kämpfen in Afghanistan anschließen und der explizit internationale *jihad* von Parteien wie Daesh erleichtert diese Art von Beziehungen. Dass viele dieser Kämpfer lokal al-Qaeda zugerechnet werden, mag im Einzelfall zutreffen, drückt jedoch eher das Stereotyp des ‚elitären, meist arabischen Ausländers‘ unter den Kämpfern aus (Giustozzi/Reuters April 2011: 22f.). Grundsätzlich scheint al-Qaedas Rolle zur Zeit eher in der Vernetzung nationaler wie internationaler Akteure zu liegen. Al-Qaeda zugeordnete Kämpfer finden sich vor allem als Unterstützer der Taliban. (Clark 30.05.2017, Giustozzi/Reuters April 2011: 22f., UN Security Council 05.10.2016) In die Gegenrichtung gibt es auch Beispiele von afghanischen Salafisten, die nach Syrien gegangen sind (Mielke/Miszak 2017: 39, Osman 12.12.2016).

Dass die Zahl ausländischer Kämpfer in der Berichterstattung so prominent ist, liegt daran, dass es nahezu allen Parteien strategisch dient, die Zahl ausländischer Kämpfer systematisch zu übertreiben. So machen lokale Gemeinschaften und lokale wie nationale Regierungsvertreter auf der Suche nach Unterstützung gegen eine Bedrohung die Erfahrung, dass die Behauptung es mit fremden Jihadisten zu tun zu haben, sehr viel Erfolg versprechender ist, als die Bitte um Schutz vor lokalen Banditen. (Clark 30.05.2017) Genauso scheinen Behauptungen afghanischer Sicherheitskräfte wie auch internationaler Akteure ein Mittel zu sein, lokal wie international Anerkennung für ihren Einsatz zu generieren und sind somit Teil der Kriegspropaganda: Afghanen vor der Gefahr durch ‚skrupellose, ausländische Kriegstreiber‘ zu schützen, ist eine sehr viel anerkanntere Mission als – möglicherweise lokal legitimen - Widerstand zu bekämpfen. Von internationaler Seite scheint die Betonung der Bedeutung internationaler Jihadisten (in diesem Fall Tschetschenen) nach 2001 auch ein Zugeständnis an russische Interessen gewesen zu sein (vgl. Bleuer 27.06.2016). Nicht zuletzt ist die proklamierte Bedrohung durch ausländische Jihadisten schon lange ein beliebtes Mittel in Russland und den zentralasiatischen Republiken, um sich in einem so legitimierten Anti-Terrorkampf auch ziviler politischer Opposition zu entledigen. Für Parteien, denen es um Abschreckung geht, passt die Behauptung, über eine Vielzahl ausländischer Kämpfern zu verfügen, zudem als Machtdemonstration in ihre Mobilisierungsstrategie.

Praktisch ist die Identifizierung ‚ausländischer Kämpfer‘ oft nichts anderes, als eine besonders krude Form rassistischer Stereotypisierung: So berichtete ein ISAF-Kommandant in Mazar-e Sharif, dass in Kämpfen Getötete, deren Leichen nicht von Familien reklamiert wurden, je nach Phänotyp zu Tschetschenen (kaukasische Gesichtszüge), Pakistanis (dunklere Haut) oder nationalen Usbeken (zentralasiatische Gesichtszüge) deklariert wurden (Bleuer 03.07.2016). Dass es bis auf sehr wenige Einzelfälle keine tatsächlichen Hinweise darauf gibt, dass es jemals (weder vor 2001 noch danach) tschetschenische Kämpfer in Afghanistan gab, ändert nichts daran, dass die – national, wie international für ihre Grausamkeit, Kampfgeist, Disziplin und

Effizienz ‚bekannten‘ Tschetschenen laut nationaler und internationaler Berichterstattung permanent gesehen und getötet werden (Bleuer 27.06.2016 und 03.07.2016, Clark 12.07.2016, vgl. Amiri/TOLOnews 10.12.2017, TOLOnews 30.11.2017).

Lokal ist die Erklärung von Kämpfern zu ‚Ausländern‘ mitunter schlicht ein Mittel der Distanzierung – von politisch nicht opportunen Kämpfern, aber auch von besonders grausamen Kriegspraktiken und Mangel an Respekt für lokale Traditionen, religiöse Praxis und sozio-politische Organisation. Das gibt selten Aufschluss über die Nationalität der Kämpfer und dient eher als ein Indikator für die fehlende Legitimität der Kämpfer und das herrschende Gewaltniveau. In diesem Stereotyp steckt jedoch ein wahrer Kern der Erfahrung, denn ortsfremde Kämpfer tendieren dazu, lokale Befindlichkeiten nicht zu kennen und sie auch nicht zu teilen und auch nicht durch lokale Beziehungen kontrolliert zu sein, was sie deutlich gefährlicher für die Zivilbevölkerung macht, als jene, die auch auf lokale Unterstützung angewiesen sind. Auch bei den Taliban und trotz der derzeitigen Politik der Führungsshura, von ihren Kämpfern Respekt für lokale Interessen zu fordern, fällt dieser Unterschied auf. So berichten Giustozzi/Reuter von Führungswechseln auf der mittleren und niedrigeren Kommandoebenen in Nordost-Afghanistan, nachdem die lokalen Kommandanten weitgehend einer *kill&capture* Kampagne US-amerikanischer Sondereinheiten zum Opfer gefallen waren. Der Ersatz, der aus Südafghanistan und Pakistan geschickt wurde, hatte mangels lokaler Einbettung schlicht keine andere Chance, als durch *jihad* Autorität zu gewinnen. Das Ergebnis war, dass der Konflikt brutaler und lokale Verhandlungen schwieriger wurden. (Giustozzi/Reuter 2011: 30) Ausländische Kämpfer scheinen auch weniger interner Disziplin zu unterliegen: So berichtet Clark, dass sich z. B. al-Qaeda Kämpfer in Afghanistan, trotz des Loyalitätsschwurs ihres Führers Aiman al-Zawahiri zu den Taliban nicht den Talibanregeln unterwerfen und ausländische Daesh-Kämpfer anscheinend überhaupt keiner Kontrolle unterliegen (Clark 30.05.2017).

Die Bedeutung ausländischer Kämpfer lässt sich jedoch nicht an ihrer Zahl messen und in dem Wissenstransfer militärisch-taktischer Erfahrung z. B. mit der Planung und Durchführung komplexer Anschläge oder in der neuesten Konstruktionen von Sprengfallen können wenige Kämpfer große Wirkung erzielen, die eine entscheidender Machtgewinn der international vernetzten jihadistischen Parteien gegenüber lokalen Milizen darstellt und zugleich die Bedrohung für die Zivilbevölkerung potenziert. (vgl. Clark 30.05.2017)

Insbesondere Koalitionsbildungen zwischen jihadistischen Parteien bieten so einen ernstzunehmenden Pool an kampferfahrenen und weitgehend unkontrollierten Kämpfern mit einem sehr viel größeres Gewaltpotenzial als das zahlenmäßig gleich große lokal Milizen aufweisen. Sollten sich Meldungen bestätigen, dass Daesh-Kämpfer aus Irak und Syrien amerikanischen Einheiten aus dem Irak nach Afghanistan folgen, ist das somit eine zutiefst beunruhigende Aussicht. (vgl. Afghanistan Times 11.12.2017, Amiri/TOLOnews 10.12.2017, Financial Tribune 06.02.2018)

Die strategische Übertreibung des externen Einflusses birgt jedoch analytisch Risiken, weil es die Einschätzung des Konfliktgeschehens erschwert. Wenn Nicholson damit zitiert wird, dass

„die meisten Daesh-Kämpfer Ausländer seien“ (Kakar/Pajhwok 16.07.2017), dann besteht das Risiko, den Blick auf die endogenen Ursachen der Macht dieser Organisationen wie etwa das Rekrutierungspotenzial von Daesh innerhalb Afghanistans zu verstellen, während es dieses Potenzial ist, das einen Gutteil von der Gefahr ausmacht, die von Daesh ausgeht.

3.1.2.2 Strategien der Machtergreifung und Gewaltanwendung, Beispiel Daesh

Wo im Land militante Jihadisten schaffen, welche Macht zu generieren und damit auch welche Gefahren sie für die Zivilbevölkerung darstellen ist sehr unterschiedlich und vor allem Kontext-abhängig. Die von ihnen mobilisierten Ressourcen und die Formen der Bedrohung zeigen jedoch, dass die Macht der meisten dieser Organisationen maßgeblich aus dem Zustand Afghanistans selbst herrührt und weniger fremd und ausländisch ist, als mitunter proklamiert wird. So ist auch Daesh in Afghanistan nicht als fremde Organisation ins Land getragen worden, sondern baut auf bestehenden institutionellen Strukturen, ideologischen Traditionen und sozialen Netzwerken auf (Mielke/Miszak 2017: 35). Nicht zuletzt nutzt Daesh praktisch, strategisch und ideologisch bestehende Räume, die für die Macht vieler der oben gelisteten militanten Organisationen wie auch der Risiken symptomatisch sind, die sich durch viele dieser Parteien für die Zivilbevölkerung ergeben.

Gebietskontrolle

Nachdem Daesh im Sommer 2014 das erste Mal in Afghanistan aufgetreten war, hatten sie bis Dezember 2014 geschafft, die Taliban aus einigen südlichen Distrikten der Provinz Nangarhar zu vertreiben und bis 2015 weitere Machtbasen in Nuristan und Kunar aufzubauen. Grundlage für diese Machtübernahme war, wie so oft in Afghanistan, die Frustration der Bevölkerung mit den bisherigen Machthabern – dem Versagen staatlicher Verwaltung, der fragmentierten und zerstrittenen Opposition und der Zerrüttung der sozialen Ordnung, aber auch salafistische Netzwerke vor Ort. (Mielke/Miszak 2017: 19ff. und 35ff., Osman 27.09.2016)

In den Distrikten unter ihrer Kontrolle demonstrieren sie durchaus ein Interesse an Regierungshandeln, haben quasistaatliche Institutionen wie Gerichte und Gefängnisse und rudimentäre Regierungsstrukturen aufgebaut, erheben Steuern, betreiben Schulen und erlassen Gesetze (Mielke/Miszak 2017: 19ff). Abgesehen von dem Verbot von Mohnanbau und lokalen Traditionen wie der Brautgabe, aber auch die Zerstörung von Schreinen, hat vor allem ihre zunehmende Grausamkeit Widerstand hervorgerufen, die umso größer wurde, je mehr sie militärisch unter Druck geraten sind. So folgte auf Drohnenangriffen oft die Folterung lokaler Bewohner, um Verräter identifizieren, wohlhabende Bewohner wurden zu Spionen deklariert, um ihren Besitz zu konfiszieren, und ihr Ruf missliebige Talibananhänger zu verfolgen, schlug schnell in die Reputation um, „unschuldige Zivilisten zu töten“. (Mielke/Miszak 2017: 20f) Die Ermordung von Stammesautoritäten, die Entführungen, Misshandlungen, Vergewaltigungen und Ermordungen von Frauen (als Druckmittel um Gefangene Daesh-Mitglieder freizupressen oder zur Erpressung lokal einflussreicher Familien,

aber auch zur Ausbeutung als Sexsklavinnen) und die komplette Missachtung jeder Form von zivilem Status in der Gewaltanwendung hat bald dafür gesorgt, dass sie auch in lokalen salafistischen Gemeinschaften Rückhalt eingebüßt haben. (Mielke/Miszak 2017: 21)

Dass große Teile der Bevölkerung aus den von Daesh beanspruchten Gebieten geflohen sind, liegt aber auch an der Brutalität des Kampfs mit den Taliban. Wie Osman schildert gingen die vielen Besatzungswechsel zwischen den beiden Parteien regelmäßig mit gegenseitigen ‚Hexenjagden‘ unter der Zivilbevölkerung einher. (Osman 23.07.2017, Sarwary/IRIN News 10.01.2017)

Zusammen mit dem konzertierten Kampf afghanischer Sicherheitskräfte und internationaler Einheiten sorgt diese militante Konkurrenz zwischen Taliban und Daesh dafür, dass Daesh als effektive Regierungsmacht nur von begrenzter Bedeutung sein wird. Immerhin ist inzwischen der Großteil der Bevölkerung aus den besetzten Gebieten geflohen (Osman 23.05.2017). Das wird Daesh jedoch nicht an kurzfristigen Gebietsgewinnen hindern und auch nicht daran, die von ihnen kontrollierten Distrikte in Nangarhar in Kampfzonen zu verwandeln. Aber als Machtdemonstration taugen diese Kämpfe nur begrenzt, weshalb sie konsequenterweise ihre Hauptaktivitäten auf den Kampf in den Städten verlegt haben.

Dennoch ist es für eine Einschätzung der militärischen Macht von Daesh notwendig, auch die anderen Varianten von Daesh-Präsenz ernst zu nehmen – auch, aber nicht nur, weil es offensichtlich andere Konfliktparteien tun. Immerhin hat NATO-Kommandant John Nicholson verkündet, dass die NATO ‚im ganzen Land‘ Militäroperationen gegen ISIS durchführt (Kakar/Pajhwok 16.07.2017). Anfang Januar 2018 wird die afghanische Regierung damit zitiert, dass es Daesh-Einheiten in den Provinzen Nangarhar, Kunar, Laghman, Nuristan, Faryab, Sar-e-Pul and Jawzjan gäbe. (Amiri/TOLOnews 10.01.2018)

Von dieser Präsenz, bzw. Manifestationen von Daesh, gibt es unterschiedliche Varianten, die jedoch alle die gefährlichen Folgewirkungen eines derartig gewalttätigen Vorbilds illustrieren:

Zum einen besteht diese in der Verschärfung der Konkurrenz innerhalb bestehender jihadistischer Parteien und deren Machtbasen. So können sich lokale Verbände von dem Anschluss an Daesh zumindest lokal die Chance auf Emanzipation von und Profilierung gegen die ansonsten dominanten Taliban erhoffen und Daesh quasi einladen (Beispiele in: Mielke/Miszak 2017: 29). In Kunduz und Takhar konnten die Taliban die Konkurrenz, die Jundullah in Allianz mit Daesh etabliert hatte, zwar gewaltsam niederschlagen. Und auch in Helmand, Farah, Zabul und Logar haben die Taliban Dissidenten erfolgreich wieder unter ihre Kontrolle gebracht (Ali 11.11.2017).

In Jawzjan und Sar-e Pul waren die Taliban hiermit nicht erfolgreich. So hat sich in Jawzjan der vormalige Schattengouverneur des Distriktes Darzab in Süd-Jawzjan, Qari Hekmat, Daesh angeschlossen, seitdem den Nachbardistrikt Qush Tepa von den Taliban erobert, und trotz der Mobilisierung von mehreren hundert Taliban-Kämpfern in Oktober 2017 und erneut in Januar 2018 ist es ihnen nicht gelungen seinen Einfluss zurückzudrängen. (Ali 11.11.2017 und 04.03.2018, Khaama Press 21.01.2018) Auch gibt es Hinweise, dass der Sohn eines getöteten

IMU-Führers sich Daesh angeschlossen hat, in Sar-e Pul und Jawzjan unter Taliban rekrutiert und in Jawzjan Trainingslager unterhält, was auch erklären könnte, warum Jawzjan angeblich ein Ziel von Daesh-Kämpfern aus Syrien und Irak ist. (Afghanistan Times 11.12.2017, Zahid/Voice of America 08.02.2017) Während sich hiermit eine auch von ISKP anerkannte neue Daesh-Enklave zu etablieren scheint (vgl. UNAMA July 2017: 49), ist umstritten, inwieweit sich diese auch ideologisch ISKP unterordnet. So folgt Hekmat wohl der Daesh-Linie Mädchenschulen niederzubrennen und hat angekündigt in den Schulen für Jungen Daesh-Curricula einzuführen (Hamid/TOLONews 05.07.2017). Auch die Zerstörung von Schreinen und die Ermordung eines Amulettverkäufers passen in die Doktrin und Praxis von Daesh (Ali 04.03.2018). Doch entgegen der Daesh-Doktrin scheint sich Hekmat auch weiterhin aus Erlösen des Drogenhandels zu finanzieren. Zumindest haben sich die Anbaufläche in den beiden betroffenen Distrikten zwischen 2016 und 2017 nahezu vervierfacht (Ali 11.11.2017, UNODC November 2017: 69), was etwa 46 % der Anbaufläche von Jawzjan und trotz des Einbruchs des Marktwertes lokalen Erlösen von 4,26 Mio US\$ entspricht (vgl. UNODC November 2017: 42, 45 und 69). Ökonomisch zumindest müsste Hekmat somit von externer Unterstützung unabhängig sein.

Die auch dort andauernden Kämpfe illustrieren das Risiko, dass Allianzen zwischen lokal aktiven jihadistischen Parteien und größeren Parteien und Netzwerken zusätzliche Ressourcen und Kämpfer in eine Region bringen und durch zusätzliche Fronten die zivile Bevölkerung in noch größere Gefahr bringen - inklusive der jüngst ausgeweiteten Luftschläge der amerikanischen Streitkräfte. (Ali 15.07.2016 und 04.03.2018, Amini/TOLONews 05.01.2018, Mielke/Miszak 2017: 22ff.)

Daesh ermächtigt so auch lokale Milizen und trägt zu einer Radikalisierung bei, ohne selbst praktisch involviert zu sein. Insbesondere in Gegenden mit umkämpften Machtverhältnissen stellt das das Risiko dar, lokale Machtarrangements in Frage zu stellen. Für lokale Milizen und Machthaber stellt die durch Daesh praktizierte unkontrollierte Gewalt zudem ein Angebot an persönlicher Macht dar, das aufgrund des proklamierten Interesses der Talibanführung an der internen Durchsetzung von Verhaltensregeln und vor allem der sehr viel besseren Kontrolle von erbeuteten Ressourcen von den Taliban so nicht zu erhalten ist. (vgl. Ali 09.08.2017 und 18.09.2017) Die Wahrscheinlichkeit, dass Daesh durch derartige Allianzen Eingang in bisher unerschlossene Gebiete findet, steigt somit je mehr die Talibanführung in die Lage ist, interne Regeln durchzusetzen. So war einer der Gründe für Hekmats Bruch mit den Taliban ein Streit über Steuereinnahmen (Ali 18.09.2017 und 11.11.2017).

Eine weitere Variante von Daesh-Sichtungen beruht auf (teils bewusst) fälschlichen Behauptung, Daesh sei in einer Region aktiv – entweder durch die lokale Bevölkerung, lokale Regierungsbeamte oder eine von mehreren konkurrierende Fraktionen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und von Seiten der lokalen Bevölkerung dient es oft schlicht dazu, auf das bestehende Gewaltniveau hinzuweisen. Erfolgt die Anschuldigung allerdings durch lokale Konfliktparteien dient der Vorwurf meist auch der Hoffnung auf Unterstützung bei dem Kampf gegen Gegner und birgt damit für die Zivilbevölkerung die Gefahr einer Eskalation der Kämpfe.

Lokale Milizen wiederum versuchen mitunter den furchteinflößenden Ruf von Daesh zu nutzen, um Widerstand in der Bevölkerung zu unterminieren und Gegner einzuschüchtern. (vgl. Mielke/Miszak 2017: 29, Osman 23.11.2016)

Zahlen zu der personellen Stärke von Daesh sind so kaum verlässlich zu etablieren. Offizielle Angaben scheinen wiederum insbesondere Auskunft über die diplomatische Strategie der Akteure zu bieten: So betonen die amerikanischen Streitkräfte die große Zahl getöteter Daesh-Kämpfer (1.600 allein in 2017) und bestreiten Gerüchte über einen Zuzug von Kämpfern (Ansar/TOLONews 19.01.2018). Russland dagegen stellt – ganz im Sinne ihres als Antiterrorkampf begründeten Engagements in der Region - einen immensen Zuzug fest und geht von 10.000 Daesh Kämpfern aus. Die afghanische Regierung wiederum schwankt zwischen Leugnung, Versuchen die Bevölkerung zu beruhigen und der Werbung um Unterstützung bei Alliierten. (vgl. Amiri/TOLONews 10.01.2018, Langari/TOLONews 19.01.2018)

Unbegrenzter Terrorismus

Wäre Daesh ausschließlich an der Kontrolle von Gebieten interessiert, wäre die Gefahr tatsächlich begrenzt. Insbesondere für kleinere Parteien mit geringen Aussichten auf Gebietsgewinne sind daher vor allem spektakuläre Anschläge mit vielen Opfern schon lange ein Mittel, sich in Szene zu setzen und damit nicht zuletzt Finanziere und Anhänger zu mobilisieren. Die kompromisslos gewalttätige Absolutheit im Umgang mit Gegnern gewährt hierbei nicht nur medialer Aufmerksamkeit, sondern auch dem Machtgefühl der Anhänger.

Damit die Strategie jedoch in Konkurrenz zu den anderen Parteien wirken kann, muss sich eine Partei wie Daesh von dem bestehenden Gewaltlevel absetzen. Daesh tut das, indem er offensichtlich bemüht ist, mehr zivile Opfer zu verursachen und ganz explizit die Bandbreite der Ziele um jene zu erweitern, die die Taliban behaupten zu schützen.

Das zeigt sich schon an der Liste der Gegner, die in einer extremen Variante des Takfirismus zur Tötung freigegeben sind: CIA, ISI, Ausländer, Taliban, Lashkar-e Tayba, die Regierungen Afghanistans, Saudi-Arabiens und Irans, Schiiten, afghanische Sicherheitskräfte, lokale Milizen, politische Parteien, Medienschaffende, und nicht kooperative religiöse Gelehrte und lokale Autoritäten, NGOs, und alle, die ‚Säkularismus, Kommunismus, Nationalismus, Patriotismus und Demokratie‘ propagieren. (Mielke/Miszak 2017: 48, 51)

Die Kompromisslosigkeit zeigt sich jedoch nicht nur in Entführungen und Tötungen Einzelner. (Mielke/Miszak 2017: 21f. und 42, Shaheed/TOLONews 22.11.2017, UNAMA February 2018: 38ff.) Sie wird auch durch die oft als besonders grausam empfundenen und teils weithin propagierten Hinrichtungen vermittelt. Wenn Opfer vor laufender Kamera medienwirksam enthauptet oder Frauen und Kindern die Kehlen durchgeschnitten werden, wie bei den sogenannten ‚Zabul Seven‘, sorgt das vorhersehbar für einen gesellschaftlichen Aufschrei und

entfaltet somit sehr viel mehr Wirkung, als beispielsweise Erschießungen im Rahmen von Kampfhandlungen. (vgl. Bijlert 12.11.2015)

Dem gleichen Prinzip folgt auch die Vielzahl komplexer Anschläge, die offensichtlich auf eine möglichst große Zahl von Opfern angelegt sind. Dazu zählen Anschläge, die auch durch Taliban verübt werden könnten, wie z. B. auf das Supreme Court in Kabul (Rasmussen/The Guardian 07.02.2017), das schon 2013 Ziel eines Attentats war (Arian/TOLONews 08.02.2017), das Militärkrankenhaus Kabul/08.03.2017, den Präsidentenpalast in Kabul/12.04.2017 (Mashal/Abed/New York Times 08.03.2017 und 14.04.2017), internationale Truppen in der Kabuler Innenstadt/03.05.2017 (UNAMA July 2017: 48), Radio Television Afghanistan Jalalabad/17.05.2017 (UNAMA July 2017: 48), Shamshad TV Kabul/07.11.2017 (TOLONews 07.11.2017), einen Sicherheitsposten in Macroyan/Kabul 04.01.2018 oder eine ANA-Einheit an der Militärakademie in Kabul/29.01.2018, aber auch auf Schulen und Banken (Clark/Osman 22.04.2015, Hamid/TOLONews 05.07.2017, Osman 05.09.2016, Ruttig 05.02.2018).

Daesh erweitert diese Liste um Ziele, die für die Taliban zumindest den offiziellen Regularien entsprechend tabu wären, wie der auf den Schrein Solakai Baba in Jalalabad am 18.04.2015 (Clark/Osman 22.04.2015), oder die irakische Botschaft in Kabul (TOLONews 31.07.2017), aber auch auf langjährig in Afghanistan etablierte humanitäre Organisationen wie das Internationale Rote Kreuz (Spiegel Online 09.02.2017) oder Save the Children (Ruttig 05.02.2018).

Das Beispiel des Angriffs auf einen Konvoi des IKRK ist insofern ein besorgniserregendes Zeichen, als es verdeutlicht, dass die ansonsten üblichen Sicherheitsarrangements gegen diese Form der Radikalität nicht helfen. So fand dieser Angriff statt, obwohl das IKRK soziale Anerkennung für seine Mission genießt, von lokalen Autoritäten willkommen waren und auch nichts über etwaige private Fehden oder Feindschaften der Betroffenen bekannt wurde.

Vor allem setzen sie sich jedoch durch die Vielzahl an Anschlägen gegen Schiiten von den Taliban ab. Prominente Beispiele hierfür sind: Sakhi Schrein Kabul (Constable/Washington Post 12.10.2016), Baqir ul-Uloom Moschee/Kabul (Rasmussen/TheGuardian 21.11.2016), Al-Zahra Moschee/Kabul (Faramarz/TOLONews 16.06.2017), Jawadia Moschee Herat (TOLONews 01.08.2017), Imam-Zamam Moschee/Kabul (TOLONews 25.08.2017), Hussainia Moschee/Kabul (AAN Team/Ruttig 30.09.2017), Imam-Zamam Moschee/Kabul (Röhrs 07.11.2017), und ein schiitisches Kulturzentrum/Kabul (NZZ 04.01.2018).

Aufgrund der religiös-politischen Begründung, muss auch der Anschlag auf die Hazara-Demonstration am 23.07.2016 in Kabul mit 498 Opfern als anti-schiitischer Anschlag geführt werden (Shalizi/Mackenzie/Reuters 26.07.2016, UNAMA February 2017: 60).

Die Konkurrenz um Aufmerksamkeit durch großangelegte Terrorattentate, die Daesh mit den Taliban aufgemacht hat, sorgt praktisch dafür, dass derartige Anschläge in ihrer Regelmäßigkeit inzwischen zum Alltag gehören und die logistisch-technische Kompetenz, die Daesh hierbei demonstriert, steht den Taliban kaum nach (vgl. UNAMA July 2017: 33).

Dass die Unterschiede auch inhaltlich nicht so groß sind, wie beide Gruppen glauben machen mögen, wird nicht nur durch die vielen Seitenwechsel illustriert, sondern auch an den radikalen Strömungen innerhalb der Taliban. Das soll nicht die weitgehend konsistenten Bemühungen Akhundzadas um Legitimität in Frage stellen, doch die kategorische Abgrenzung in den öffentlichen Verlautbarungen hat nicht zuletzt auch strategische Gründe und lässt wenig Rückschlüsse auf das Verhalten der Mitglieder in der Praxis zu. Das zeigt sich auch daran, dass die Verantwortung für Anschläge oft schwierig zuzuordnen ist. So gibt es die Vermutung, dass Daesh für Anschläge des Haqqani-Netzwerkes Verantwortung übernimmt, was wiederum im Sinne der Taliban ist, sofern es zu einer großen Zahl ziviler Opfer gekommen ist. (vgl. Ruttig 05.02.2018)

Nicht immer ist es möglich restlos aufzuklären, wer für derartige Gewalttaten verantwortlich ist und ob sie im Vorfeld von höherer Stelle autorisiert waren (vgl. Clark/Osman 22.04.2015, Osman 05.09.2016, Ruttig 05.02.2018). Die entführten und getöteten Hazara-Reisenden in Zabul sind ein Beispiel hierfür: So gibt es unterschiedliche Berichte ob nun IMU-Kämpfer in Allianz mit der Taliban-Splittergruppe rund um Dadullah als Mitglieder von Daesh, im Auftrag von Daesh oder selbstständig agiert haben (vgl. Bijlert 12.11.2015, Mashal/Shah/New York Times 09.11.2015).

Das illustriert, dass Daesh auch ein Sammelbecken für militant-sektiererischer Gruppierungen ist und auf ihnen aufbaut. Nicht nur Lashkar-e Jhangvi wurde mit dem Ziel gegründet so viele Schiiten wie möglich umzubringen und begeht auch weiterhin Anschläge, wie zu Ashura, dem Gedenktag des Todes von Imam Hussain am 06.12.2011 in Kabul, Mazar-e Sharif und Kandahar mit mindestens 63 Toten und 150 Verletzten (Rashid/NYRDaily 12.12.2011). Auch viele Taliban wurden in anti-schiitische Ideologie sozialisiert, haben lange Zeit auch offiziell für diese Ideologie gekämpft. Unvergessen ist der Aufruf des Taliban-Gouverneurs von Mazar-e Sharif Mullah Niazi nach der Einnahme der Stadt in 1998: *„Die Hasaras sind keine Muslime, und darum müssen wir sie töten. [...] Egal wohin ihr geht wir kriegen euch. Wenn ihr in die Luft aufsteigt, werden wir euch an den Füßen herabziehen; wenn ihr euch vergrabt, ziehen wir euch an Haaren heraus.“* (Rashid 2001: 139).

Wie schwierig es die Verantwortung für Attentate zuzuordnen, illustriert auch das grundsätzlich im Land bestehende radikale Gewaltpotenzial und die Unvorhersehbarkeit der Bedrohung, die sich aus der Vielzahl von Parteien, die für derartige Gewalttaten selbst bei der wenig populären sektiererischen Gewalt in Frage kommen, ergibt. Wie Ruttig vermutet, erlaubt die bestehende terroristische Infrastruktur zum Beispiel in Kabul auch kleinen Parteien Anschläge in Auftrag zu geben (*„terrorists for rent“*) (Ruttig 05.02.2018). Dass die anti-schiitische Gewalt über die letzten Jahre so deutlich zugenommen hat, spricht jedoch für das Rekrutierungs- und Mobilisierungspotenzial, dass Daesh als gewalttätiges Vorbild und durch Propaganda freisetzt.

Mobilisierung militanter Radikalität

Daeshs Fähigkeit zur ideologischen Mobilisierung einer radikalen Minderheit besteht offensichtlich auch trotz herber Verluste – an kontrolliertem Territorium wie auch an getötetem Führungspersonal. Diese Anziehungskraft lässt sich somit nicht allein durch das Angebot von Regierungsmacht erklären.

So berichtet Osman, dass trotz der personellen und territorialen Verluste weiterhin Kämpfer aus zahlreichen afghanischen Provinzen wie auch aus Pakistan nach Nangarhar strömen (Osman 23.07.2017). Dass sich diese Kämpfer durch – auch für afghanische Verhältnisse - extreme Kampfbereitschaft auszeichnen ist kein Zufall, sondern speist sich aus der ideologischen wie militärischen Radikalität. Nicht nur, dass Daesh auch als Sammelbecken für ohnehin schon etablierte radikale Jihadisten fungiert. Es gibt innerhalb der afghanischen Gesellschaft auch jenseits bestehender Parteien oder einzelner Distrikte ein ernstzunehmendes Mobilisierungspotenzial für die nach 2001 auch in Afghanistan zunehmend prominenter gewordenen Ideologien des militant-salafistischen *jihad* (im Gegensatz zu der explizit gewaltlosen salafistischen Position, die z. B. von der Hezb-u Tahrir vertreten wird) (Mielke/Miszak 2017: 32, vgl. Ibrahim et al./AISS 2015).

Nachdem sich ihre Machtergreifung in Nangarhar zunächst vor allem durch Brutalität und weithin propagierte Gewaltorgien ausgezeichnet hat, musste auch Daesh die Erfahrung machen, dass Abschreckung und unkontrollierte Gewalt als Mobilisierungsmethode ihre Grenzen hat und bemüht sich inzwischen zusätzlich zur Demonstration von Macht durch Gewalt, ihren Herrschaftsanspruch sehr viel umfangreicher und hochprofessionell ideologisch zu untermauern (Mielke/Miszak 2017: 42ff.). Praktisch nutzen sie hierzu Twitter, Facebook und Telegram, haben ein lokales Radioprogramm aufgebaut, und produzieren Propaganda-Filme, sowie E-Books und Brochuren in Dari und Pashtu (Osman 12.12.2016, vgl. Ibrahim et al./AISS 2015).

Inhaltlich setzen sie sich damit gezielt von den Taliban, als den größten Konkurrenten um Rekruten und Ressourcen des *jihad* in Afghanistan, durch einen exklusiven Anspruch auf *jihad* ab. Besonderes Mobilisierungspotenzial scheinen hierbei die explizit anti-nationalistische Agenda des Daesh und die proklamierten globalen Kampfziele zu haben (Mielke/Miszak 2017: 44). Nicht zuletzt beinhaltet das für Anhänger auch das Angebot Teil einer machtvollen internationalen Gemeinschaft zu sein, die noch dazu in der Propaganda mit einer in Bezug auf Ethnien, Nationalitäten und Sprachen diskriminierungsfreien Variante sozialer Gerechtigkeit unterfüttert wird (vgl. Mielke/Miszak 2017: 50). Attribute, mit denen Daeshs Propaganda beschrieben wird, sind ‚modern‘, ‚romantisch‘, und ‚revolutionär‘, womit sie sich deutlich von bisherigen jihadistischen Anwerbestrategien absetzen und offensichtlich Erfolg haben. (Mielke/Miszak 2017: 43ff., Osman 12.12.2016)

Die Beschränkung der Taliban auf einen nationalen Kampf und ihr Ziel, internationale Anerkennung zu erlangen und respektvolle nachbarschaftliche Beziehungen mit Ländern wie Iran und Russland zu unterhalten (vgl. Ruttig 11.10.2013), hat vergleichsweise geringes

utopisches Potenzial. Dass die Taliban pragmatische Allianzen mit Nachbarländern wie Iran, Russland oder auch Pakistan eingehen, denen viele Afghanen gegenüber nicht nur misstrauisch sind, sondern für manche auch weiterhin Feindstatus haben, bietet hierbei eine Vielzahl von Angriffspunkten (Osman 12.12.2016).

Zudem sind sie explizit anti-traditionalistisch, was (im Gegensatz zu ihrer Regierungspraxis) in den Veröffentlichungen sogar die Selbstdarstellung als einzige Verteidiger der Rechte der Frauen, die ihnen durch lokale Traditionen vorenthalten würden, beinhaltet (Mielke/Miszak 2017: 49). Aber nicht nur traditionelle Varianten des Islam, auch Schiiten, Sufis und manchmal selbst Anhänger anderer sunnitischer Rechtsschulen werden zu Ungläubigen ernannt. Das spricht all jene an, die sich durch die pragmatischen Kompromisse und Veränderungen in der Verfolgungsdoktrin der Taliban in ihrem bisherigen Kampf verraten fühlen - vom Profit durch die Drogenökonomie bis hin zur Zusammenarbeit mit westlichen NGOs, aber auch die religiöse Toleranz z. B. gegenüber Schiiten. Daesh setzt sich hiervon durch Kompromisslosigkeit und ideologisch radikalere Position deutlich ab. (Osman 12.12.2016)

Diese Propaganda richtet sich gezielt auch an die salafistische oder zumindest internationalistisch orientierte islamistische Opposition, die besonders unter gebildeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zulauf hat (vgl. Osman June 2015). Auch wenn diese Opposition sich bisher vor allem mit gewaltlosen Mitteln engagiert hat und die bisherigen Parteien teils explizit für einen gewaltlosen Kampf eintreten, scheint ein bestimmtes Segment das Angebot von Daesh zum praktischen Kampf attraktiv zu finden (Osman 12.12.2016). So berichten auch Mielke/Miszak aus Takhar, Kunduz und Badakhshan, dass nach einer Phase, in der Daesh zunächst in Form von Propaganda und symbolisch (wie Flaggen oder kopierte Uniformen) im Alltag Einzug gehalten hatten, für viele Jugendliche eine Rekrutierungs- und Ausbildungsphase in Nangarhar und Pakistan folgte, die sie nicht nur weiter radikalisierte, sondern teils soweit ging, dass sie nach Rückkehr ihre eigenen Väter zu Ungläubigen deklarierten (Mielke/Miszak 2017: 23f.).

So finden sich nicht nur desillusionierte Militante und Gefängnisinsassen auf der Suche nach neuen radikaleren Optionen des Kampfes, sondern auch eine junge, gebildete Elite in Form von Universitätsstudenten, die sich Daesh als Kämpfer anschließen. Zudem scheinen sich al-Qaeda Zellen in Kabul, die unter anderem an der Universität Kabul gegründet wurden, Daesh angeschlossen und teilweise auch in Syrien gekämpft zu haben. Auch salafistische Zellen in Kabul, die eine Zeitlang noch Taliban-Ressourcen nutzten, haben sich inzwischen zu Daesh bekannt. (Osman 19.10.2016)

3.1.2.3 Perspektive

Die Gebietsverluste von Daesh in 2017 deuten darauf hin, dass der gleichzeitige Kampf internationaler Einheiten, afghanischer Sicherheitskräften und Taliban es für Daesh und andere schwierig machen wird, als Regierungsmacht aufzutreten – auch wenn die Kämpfe selbst für die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten eine nachhaltige existenzielle

Bedrohung darstellen. So vielfältig und flexibel Daesh und andere die von den Taliban zurzeit unbesetzten Räume nutzen, begrenzt das die Gefahr, die durch sie ausgeht, nur bedingt. Es hindert sie nicht daran, durch Überfälle auf Dörfer und kleinere Städte immense Verwüstung anzurichten und auch nicht an Kooperationen mit lokalen Milizen und

Es hindert sie auch nicht an der Durchführung von Terrorattentaten, und an der Rekrutierung und Radikalisierung jihadistischen Nachwuchses. Je mehr die Talibanführung auf der Durchsetzung von Regeln pocht, desto größer wird zudem die Interessensallianz zwischen lokalen Milizen, die auf Macht durch Gewalt bauen, und Parteien wie Daesh.

Und auch die regelmäßige gezielte Tötung ihres Führungspersonals und großangelegte Bombenschläge scheinen keinen nachhaltig schwächenden Effekt zu haben. Da sie zudem weder finanziell noch personell von dem IS in Irak und Syrien abhängig sind, sondern auf in der Region bestehende Strukturen aufbauen, deutet vieles darauf hin, dass Daesh in Afghanistan von den Niederlagen in Irak und Syrien wenig betroffen und kein kurzzeitiges Phänomen sein wird. Stattdessen besteht das Risiko, dass Daesh-Kämpfer amerikanischen Einheiten aus dem Irak quasi nach Afghanistan folgen werden. (vgl. Afghanistan Times 11.12.2017, Amiri/TOLOnews 10.12.2017, Financial Tribune 06.02.2018) Bei aller Pragmatik, die das afghanische Konfliktgeschehen prägt, zeigen diese Beispiele deutlich, dass sich die Macht und Rekrutierungserfolge nicht allein durch externe Ressourcen erklären lässt.

Der Versuch sunnitisch-schiitische Frontlinien in die afghanische Gesellschaft zu tragen, scheint derzeit nur begrenzt erfolgreich zu sein, auch wenn die Stimmen aus der Hazara-Community zunehmend radikal werden (Röhrs 07.11.2017). Die Gefahren, die die Propaganda sektiererischer Gewalt mit sich bringt, bestehen aber nicht nur in der angestrebten gesamtgesellschaftlichen Radikalisierung, sondern auch in der Mobilisierung einer radikalen gewaltbereiten Minderheit.

Für die zukünftige Bedrohungslage ist vor allem das Potenzial entscheidend, das ihnen bisher Macht verliehen hat und das sie offensichtlich trotz militärischer Verluste weiterhin mobilisieren können. Die Vielfalt der Parteien und Organisationen, die bereit und in der Lage sind, dieses Potenzial auszuschöpfen, ist groß. Selbst wenn Daesh sich als ‚Marke‘ aus Afghanistan zurückziehen würde, was nicht absehbar ist, bliebe die Gefahr, die von dieser Mobilisierung und Radikalisierung ausgeht, bestehen.

Die vielen Sichtungen von Daesh manchmal falscher Alarm sind, spiegeln so das Potenzial und die nachvollziehbare Angst vor dieser Bedrohung. Was sie beschreiben, ist ein bestehendes Gewaltniveau, das durch Daesh weiter angeheizt wurde und wird. Analytisch ist wichtig aufzuklären, ob der für das Massaker in Mirza Olang wohl hauptsächlich verantwortliche Kommandant von Daesh beauftragt war oder nicht. Dass er offensichtlich nur mit Daesh sympathisiert hat (Ali 09.08.2017), ändert an der praktischen Bedrohung für die Zivilbevölkerung nur zu wissen, dass die Macht der Radikalisierung unabhängig von Daesh als Organisation eine Gefahr darstellt. Das Phänomen das Christoph Reuter für IS-Anschläge in

Europa beschreibt, gilt insofern auch für Afghanistan: „*Der IS hat eine Terrorwelle entfacht für deren Fortgang er nicht mehr benötigt wird*“ (Reuter/Spiegel Online 30.08.2017).

Dass von entscheidenden Regionalmächten wie Pakistan, Iran und wohl auch Russland die Taliban als Stellvertreter im Kampf gegen Daesh und Ähnlichgesinnte gefördert oder zumindest toleriert werden, hat jedoch auch eskalierende Wirkung auf den Krieg zwischen den Taliban und dem Staat.

3.2 Staatliche bzw. staatlich tolerierte Akteure und ihre Verbündeten

Der politische Prozess beginnend mit der Petersberg-Konferenz 2001 in Bonn hat eine staatliche Ordnung begründet, die der Form nach als demokratische, rechtsstaatliche Ordnung geeignet gewesen wäre.

Bezogen auf die Machtverhältnisse führten die politisch und militärisch gesetzten Prioritäten bei allen formellen und praktischen Veränderungen jedoch in vielerlei Hinsicht zu einer – in abgewandelten Form - fortgesetzten unkontrollierten Macht alter und neuer Warlords.

Militärisch dominante Parteien und ihre Vertreter konnten mit Beginn des Bonn-Prozesses weitgehend die demokratischen Institutionen des Staates kooptieren und ihre Macht durch die systematische Bereicherung an staatlichen, internationalen und illegalen Ressourcen ausbauen. Die von Beginn an gewährte Generalamnestie setzt sich währenddessen in weitgehender Straffreiheit fort, die systemische Korruption und Machtmissbrauch erlaubt und eine Kontrolle durch die Justiz unterminiert. Wo die Justiz dennoch einen Handlungsspielraum hätte, zeichnet sie sich regelmäßig durch die Bestätigung gewohnheitsrechtlicher Normen und bestehender Machtverhältnisse im privaten Umfeld aus, trägt so zu einer Verweigerung staatlichen Schutzes bei und unterminiert die Verteidigung gesetzlich verankerter Grundrechte.

Die politisch und militärisch machtvolle Elite nutzt diese Macht auch, um demokratisch geführte inhaltliche Auseinandersetzungen oder schlicht die Verteidigung verfassungsgemäßer Grundrechte zu unterbinden. Sie vertritt dabei Positionen, die inhaltlich auch bei den Taliban zu finden sind. Zudem rufen sie offen zur Gewalt gegen jene auf, die ihre Straffreiheit in Frage stellen, Grundrechte verteidigen, und versuchen Opfer zu schützen, was nicht zuletzt die Pressefreiheit gefährdet.

Militärisch wurde die Macht dieser politischen Eliten durch eine weitgehende und in vielerlei Hinsicht unkontrollierte Militarisierung der Gesellschaft untermauert, was nicht zuletzt gewalttätige Diskriminierung und die Eskalation bestehender Frontlinien befördert.

Warnungen zu den Folgen dieser Entwicklung kamen schon früh. So stellte in 2003 der damalige Vorsitzende von UNAMA Lakhdar Brahimi fest, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage von alltäglichen Belästigungen und Bedrohungen, inter-ethnischen und inter-fraktionellen Konflikten, zunehmender Bedrohung durch Aufständische sowie einer Stärkung der Drogenökonomie herrühren würde. (zitiert in: Edmund Rice Centre September 2006: 8)

Dass sich an diesem Befund mit Ausnahme der inzwischen immens ausgeweiteten Macht der Taliban wenig geändert hat, liegt auch an der Priorisierung kurzfristiger Stabilität und kurzfristiger militärischer Erfolge vor einer rechtsstaatlich kontrollierten Kriegs- und Regierungsführung oder dem Schutz von Zivilisten. Der Abzug der ISAF-Truppen und die im internen Konkurrenzkampf weitgehend blockierten Nationale Einheitsregierung (NUG) in Kombination mit dem Vormarsch der Taliban hat diesen Prozess beschleunigt. Viele der Errungenschaften und Erfolge des Wiederaufbaus sind so akut gefährdet und wurden in Teilen wieder zerstört.

Staatliche Akteure stellen somit nicht nur durch Kriegshandlungen eine Gefahr für die Zivilbevölkerung dar, sondern auch durch den Machtmissbrauch der regierenden Elite, die Missachtung internationalen Rechts in der Gesetzgebung, durch Machtmissbrauch der Sicherheitskräfte, und die Missachtung nationalen Rechts durch die Justiz.

3.2.1 Machtmissbrauch durch politische Elite

Die politische Entwicklung ab 2001 stand - bei aller Euphorie, die der erstaunlich schnelle Fall des Taliban-Regimes ausgelöst hatte - vor einer Reihe fundamentaler Herausforderungen: ein nahezu komplett zerstörtes Land ohne institutionelle Infrastruktur, ein andauernder Krieg, der gegen den Terrorismus ausgerufen worden war, eine hochmilitarisierte und zerrüttete Gesellschaft, eine internationale Gemeinschaft, die zwar sehr ehrgeizige Ziele formulierte, jedoch nur begrenzt bereit war, Verantwortung für die Absicherung dieses Prozesses zu übernehmen, und als Teil der siegreichen Koalition eine Gruppe von Kriegsherren, die durch die Kämpfe gegeneinander für einen Gutteil des Leids und der Zerstörung in den vorangegangenen Kriegen und eine Vielzahl von Kriegsverbrechen verantwortlich waren.

Die Prioritäten, die in diesem Konglomerat an Problemen getroffen wurden, waren von den bestehenden Machtverhältnissen und den Interessen der dominanten Akteure geprägt. Sicherheitspolitisch bestand so eine der größten Sorgen in der historischen Konkurrenz der Kriegsherren, die zu der siegreichen Allianz gehörten. Der letzte große UN-geführte in 1992 unternommene Versuch, in Afghanistan auch mit den diesmal siegreichen Bürgerkriegsparteien eine Friedensordnung und stabile Regierung zu formen, hatte zu fast einem Jahrzehnt unglaublich brutalen Bürgerkriegs und dem Aufstieg der Taliban geführt. Daraus hätte man den Schluss ziehen können, ihnen nicht erneut Macht und Verantwortung zu übertragen. Doch sie waren Teil der siegreichen Koalition, hatten zum Zeitpunkt der Petersberg-Konferenz schon zwei Drittel des Landes inklusive Kabul unter ihre Kontrolle gebracht, und es gab lange keine Bereitschaft von internationaler Seite Sicherheitsverantwortung jenseits von Kabul zu übernehmen. Bis die ISAF-Truppen in Folge eines Beschlusses des UN-Sicherheitsrates in Oktober 2003 nach und nach landesweit eingesetzt wurden, waren so Jahre vergangen, in denen diese lokalen Kriegsherren ihre Macht wieder konsolidieren und unkontrolliert herrschen konnten. (Bhatia et al./AREU June 2004, Gossman/Kouvo June 2013: 15f.)

Im Zuge des verfassungsgebenden Prozesses war einer der zentralen Streitpunkte die Entscheidung zwischen föderaler und präsidentialer Ordnung. In der Hoffnung dem Risiko einer erneuten Fragmentierung des Landes in Fürstentümer der Kriegsherren zu verhindern, fiel die Wahl auf eine präsidentiale und hochgradig zentralistische Ordnung – im Tausch für eine Einbindung der lokalen Machthaber in das Machtgefüge der Zentralregierung. (vgl. Maaß 2010, Rubin July 2004: 11ff., Ruttig 14.06.2017)

Diese Einbindung wurde jedoch zu hohen Preisen erkaufte, darunter eine erst de facto dann gesetzlich verankerte Generalamnestie, Zugang zu staatlichen und internationalen Ressourcen, die Duldung persönlicher und parteiischer Bereicherung, sowie eine schwache und einfach zu manipulierende parlamentarische Kontrolle. Dominante Fraktionen wurden so gestärkt statt geschwächt, die Machtkämpfe innerhalb der Regierung eskalieren regelmäßig in einem Maß, das den Fortbestand dieser Ordnung bedroht, und effektives Regierungshandeln wird genauso wie rechtsstaatliche Kontrollinstitutionen systematisch unterminiert. So konnte sich eine politische Elite formieren, die nicht nur versucht demokratische Aushandlungsprozesse zu unterbinden, sondern auch unter Androhung von Gewalt die Realisierung Afghanistans internationaler Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte und verfassungsgemäßer Grundrechte verhindert.

3.2.1.1 Generalamnestie und fehlende Aufarbeitung von Kriegsverbrechen

Bedingung für die politische Einbindung dieser Kriegsherren war alleine die militärische Loyalität im Kampf gegen die Taliban und die formale Anerkennung des Bonn-Prozesses. Im Laufe dieses Prozesses beginnend mit dem Petersberg-Abkommen, über die Bildung der Übergangsregierung, die Emergency Loya Jirga bis hin zur Verfassungs-Loya Jirga wurde auf Druck der USA und in Kooperation mit dem UN-Sondergesandten Lakhdar Brahimi konsequent keine Schritte unternommen, die ein Ausscheiden mächtiger Kriegsherren riskiert hätte. (Gossman/Kouvo June 2013: 16ff.)

De facto wurde ihnen hierzu eine Generalamnestie zugesprochen, die durch ein Amnestiegesetz (offiziell: ‚Gesetz der nationalen Versöhnung, generellen Amnestie und nationalen Stabilität‘), das 2007 vom Parlament beschlossen wurde und im Dezember 2008 in Kraft getreten ist, offiziell bestätigt wurde. Die darin vorgesehene Amnestie ist in mehrerer Hinsicht extrem weit gefasst. Zum einen wird sie auch für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewährt, was mit für Afghanistan bindendes internationalem Recht, wie der Anti-Genozid Konvention, den Genfer Konventionen samt Zusatzprotokollen und dem Rom-Statut, nicht vereinbar ist. Zum anderen beinhaltet es keine zeitliche Beschränkung. Es gilt somit nicht nur für jene, die vor der Etablierung der Interimsregierung Verbrechen begangen haben, sondern auch für jene, die sich noch in Opposition zum Staat befinden, sofern sie ihren Kampf aufgeben und hat somit auch zukünftige Wirkung. (Gossman/Kouvo June 2013: 28ff., Leopold 16.03.2010) So waren diese Bestimmungen auch Grundlage der Friedensverhandlung mit der Hezb-e Islami unter Hekmatyar (vgl. Osman 29.09.2016).

Auch wenn der ICC in seinem Mandat auf Kriegsverbrechen für die Zeit seit Mai 2003 beschränkt ist, da Afghanistan das Rom-Statut erst Februar 2003 ratifiziert hat, wertet das Büro des Chefanklägers derartige Beschlüsse als Indikator für die fehlende staatliche Bereitschaft und Fähigkeit zur Aufklärung und Verfolgung von Kriegsverbrechen. (Gossman/Kouvo June 2013: 42, ICC-OTP 14.11.2016: 48) Dies und der zivilgesellschaftliche Protest mag erklären, weshalb der Gesetzesentwurf mit wenig Gelegenheit zur Prüfung und Debatte durch das parlamentarische Verfahren geschleust wurde. Eine Überraschung war es jedoch nicht, weil es schlicht die rechtliche Bestätigung einer langen politischen und militärischen Realität darstellte. Die einzige Änderung, die durchgesetzt werden konnte, war die Ergänzung, dass die nach islamischem Recht verbrieften Rechte der Opfer davon unbetroffen bleiben, womit Opfer zivilrechtlich Klage erheben könnten. (Gossman/Kouvo June 2013) Stand Januar 2017 gab es jedoch keinen bekannten Fall, in dem Opfer gewagt hatten, diese Option zu nutzen (Qaane/Kouvo 06.01.2017).

Von den zwei von Gossman/Kouvo dokumentierten Verfahren in Afghanistan von Kriegsverbrechen vor dem Sturz der Taliban, fand eines noch vor dem Amnestiegesetz statt und der Verdacht besteht, dass der Beschuldigte als Zeuge eliminiert werden sollte, und der andere Beschuldigte war schon seit 1992 in Haft. (Gossman/Kouvo June 2013: 39ff.) Beide bezeugen rechtsstaatlich höchst zweifelhafte Bedingungen, wie eingeschränkter Zugang zu Strafverteidigern, unangemessenen Umgang mit Beweismaterial und exzessiv lange Verfahren. Zudem bestand Unklarheit über die Zuständigkeit von Gerichten und die strafrechtliche Grundlage in Ermangelung der Straftatbestände im Strafgesetzbuch. (Gossman/Kouvo June 2013: 39ff., Qaane/Kouvo 06.01.2017) Das Büro des Chefanklägers des ICC erwähnt zwei weitere Verfahren gegen Mitglieder des Haqqani-Netzwerkes, die jedoch auf unbekannter Grundlage verurteilt wurden. (ICC-OTP 14.11.2016: 48) Das 2014 verabschiedete und am 14.02.2018 in Kraft getretene Strafrecht listet zwar Kriegsverbrechen entsprechend Afghanistans internationaler Verpflichtungen. Die Beziehung zum Amnestiegesetz bleibt jedoch unklar. Ob das neue Gesetz Wirkung entfaltet, wird nicht nur von erfolgreichen Reformen der Justiz und des Innenministeriums, sondern auch von dem politischen Willen zu strafrechtlicher Verfolgung abhängen, was in der Kombination aufgrund der bisherigeren Erfahrungen und bestehenden Machtverhältnissen bezweifelt werden kann. (s. u., vgl. Qaane/Kouvo 06.01.2017, UNAMA 22.02.2018)

Weitere vier Verfahren wurden im Ausland mit Rückgriff auf universelle Jurisdiktion geführt, darunter die Verurteilung des Hezb-e Islami Kommandanten Faryadi Sawar Zardad in Großbritannien (Clark 14.12.2016), und zweier KhAD-Angehöriger in den Niederlanden. (Gossman/Kouvo June 2013: 41)

Diese politische Entwicklung hat jedoch auch eine Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung von Verantwortung für Kriegsverbrechen weitgehend verhindert. Dass ohne einen Friedensvertrag und ohne jede Aufarbeitung und Übernahme von Verantwortung für derart großräumige und brutale Gewalt wie in der Zeit von 1978-2001 eine Stabilisierung möglich wäre, ist früh bezweifelt worden. Dominante Akteure wie die afghanische Regierung, die

Vereinten Nationen und USA aber, wie ich 2003/04 in Kabul erlebt habe, auch viele andere waren bezüglich des Umgangs mit Verbrechen der Vergangenheit der Meinung, dass die Dokumentation von Kriegsverbrechen andauernde Konfliktlinien eskalieren und damit eine Stabilisierung in Frage stellen könnte. (vgl. Gossman/Kouvo June 2013)

Dass selbst die Veröffentlichung der Dokumentationen, die von der UN Hochkommissarin für Menschenrechte und der afghanischen Menschenrechtskommission (AIHRC) erstellt wurden, verhindert werden sollte, wurde mit der Sicherheit der UN-Mitarbeiter, den fehlenden Optionen auf die Zuschreibung von Schuld zu reagieren, und dem Druck von Seiten der Regierung, der nicht zuletzt Beschuldigte angehörten, begründet. Selbst der mit hochrangiger internationaler Unterstützung beschlossene für drei Jahre vorgesehener ‚Aktionsplan für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit‘ wurde solange politisch ausgebremst, bis die drei Jahre vorbei waren. (Gossman/Kouvo June 2013: 31ff.) Die vorhandenen Informationen sind so vor allem den Bemühungen der afghanischen Zivilgesellschaft zu verdanken (für eine der ausführlichsten s. Afghanistan Justice Project 2005), hatten jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Machtverhältnisse. Die öffentliche Debatte über die Vergangenheit wurde so nicht zuletzt durch Angst vor weiterhin bzw. wieder herrschenden Tätern zum Schweigen gebracht. In den Schulbüchern kommt der Krieg nicht vor. Doch von Lehrern könnte auch - genauso wie auch von Opfern oder Journalisten - nicht erwartet werden, dass sie in Eigenregie das diskutieren, was die amerikanische Regierung und die UN aus Gründen der eigenen Sicherheit nicht wagen zu dokumentieren. Die Konsequenz fassen Gossman/Kouvo so zusammen: *„Memories are ground in a mill of grievances and fear“*. (Gossman/Kouvo June 2013: 36f.)

Diese Politik der juristischen wie politischen Leugnung von Schuld und Verantwortung hat die weitere Entwicklung nachhaltig geprägt. Zum einen stellte sie die Grundlage der Rückkehr von Kriegsherren und ihren Parteien als Machthaber dar. Damit einher ging jedoch nicht nur die Option weitere Verbrechen zu begehen, sondern auch dafür zu sorgen, dass es weiterhin keinen politischen Willen zu deren strafrechtlichen Verfolgung gibt (s. u.).

Zum anderen hat die Verweigerung von Aufklärung in Kombination mit der andauernden auch militärischen Unterstützung derer, die für den Bürgerkrieg verantwortlich waren, auch nachhaltig die Glaubwürdigkeit internationaler Akteure in Forderungen zur Kontrolle von Macht und Rechtsstaatlichkeit in Frage gestellt, und nicht zuletzt die internationale Intervention für viele als parteiisch delegitimiert. Die Ermordung von bis zu 2.000 Taliban-Kämpfern, die sich im November 2001 in Kunduz ergeben hatten, ist hierfür ein prominentes Beispiel, auch weil sie immens grausam war: so wurden die Gefangenen von Jombesh-Einheiten unter Führung von Rashid Dostum in Container gesperrt und die, die nicht erstickt oder verdurstet sind, wurden exekutiert. Die Verantwortlichen waren jedoch nicht nur Alliierte der US-Streitkräfte. Die kategorische Verweigerung einer Untersuchung durch die Bush-Regierung und der Widerstand des damaligen UNAMA-Vorsitzenden Lakhdar Brahimi gegen eine Untersuchungskommission, lässt bis heute auch die Frage einer möglichen Mitverantwortung der US-Spezialkräfte offen, die sich in der Nähe befanden und mit einiger Wahrscheinlichkeit von dem Schicksal der Gefangenen Kenntnis hatten. (Gossman/Kouvo

June 2013: 10 und 21) Diese Priorisierung von Stabilität vor Gerechtigkeit setzt sich nicht nur in andauernden Straflosigkeit, sondern auch in der Priorisierung des Antiterrorkampfes und kurzfristiger militärischer Erfolge vor Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Zivilbevölkerung fort (s. u.).

3.2.1.2 Macht über staatliche, internationale und illegale Ressourcen

Das hauptsächliche Angebot an die mit dem Sturz der Taliban de facto regierenden Kriegsherren, sich formell in den Bonn-Prozess einzufügen, war weitreichende Kontrolle über die Institutionen dieser staatlichen Ordnung und Zugang zu Ressourcen. Wie Ruttig zusammenfasst: „*The warlords – now referring to themselves as “Jihadi leaders” – were allowed to take over not only the “new” democratic institutions but virtually everything else that mattered in the country.*“ (zitiert in Gossman/Kouvo June 2013: 17).

Aus dieser Politik der Einbindung entwickelte sich das bis heute andauernde Muster, dass Posten und damit der Zugang zu staatlichen und internationalen Ressourcen als Teil interner Machtteilung zwischen den dominanten Akteuren und Parteien vergeben werden. Besonderen Stellenwert in diesen Machtarrangements haben die machtvollen Ministerien des Inneren und der Verteidigung, sowie der Geheimdienst (NDS), da sie erlauben private Milizen direkt in den Staatsapparat zu überführen und somit staatlich finanzieren zu lassen. Es sind jedoch auch die Chancen auf Bereicherung an öffentlichen Ressourcen und die Absicherung illegaler Einnahmequellen, die in den Aushandlungen innerhalb der politischen Elite verhandelt wird. Nepotismus und Bereicherung war und ist somit Teil des grundsätzlichen Angebots des Machtarrangements, das Regierungsbildungen seit 2001 zugrunde liegt. Diese Aushandlung von Regierungsmacht auf Basis von Bereicherung hat nicht nur bestehende Machtverhältnisse bestätigt, sondern stellt effektives Regierungshandeln in mehrerer Hinsicht in Frage und verschärft ethnische und parteiische Konfliktlinien in und außerhalb der Regierung.

Varianten der Bereicherung

Bereicherung nimmt diverse Formen an. Allein im Bereich des Schulwesens listet ein afghanischer Untersuchungsbericht 36 unterschiedliche Varianten der Korruption (vgl. Bjelica 29.10.2017). Jedes Ministerium bietet zumindest die Chance, durch Manipulationen in der Einstellungspraxis Patronagenetzwerke zu bedienen oder sich das Wohlwollen einflussreicher Personen durch Bevorzugung z. B. ihrer Verwandten zu sichern. So stellt ein Bericht zu Korruption im Schulwesen fest: *“The comments all referred to nepotism, favoritism and preference by MoE staff and preference by influential persons, including Members of Parliament (MPs) [...] The MEC interviews found that the pressure for MoE to subvert its procedures to employ relatives, friends and favored individuals is relentless and ubiquitous, reported by literally hundreds of interviewees. The most frequent pressure comes from MPs.*

Interviewees reported MPs intervening at all levels of hiring and promotion, and in the placing of teachers in desirable locations.” (zitiert in Bjelica 29.10.2017)

Manipulation der Einstellungspraxis erlaubt aber auch materiellen Profit zu generieren. So gibt es in vielen Ministerien die Praxis, dass Staatsbedienstete gezwungen sind, sich ihre Stellen zu kaufen. Besonders lukrativ sind daher Ministerien mit einer verhältnismäßig großen Zahl an Angestellten, wie das Innenministerium oder auch das Bildungsministerium: “[...] A widespread practice of payment-for-appointment has now become entrenched, requiring an average of between [Afghani] 50,000 to 70,000 (about USD 800 to 1,000) from the applicant. The amount varies depending on the attractiveness of the position. This has also meant that some teachers have been forced to seek additional work outside of school to feed themselves and their families because they have had to pay the equivalent of one or two year’s salary to secure a teaching position.” (zitiert in Bjelica 29.10.2017, vgl. APPRO April 2016: 63, Amini/TOLONews 25.12.2017, Clark 09.06.2017, TOLONews 22.02.2017) Wie eine Studie zu Korruption im Innenministerium ergeben hat, scheint sich dort ein eigenes Vermittlungssystem hierzu entwickelt zu haben: “The system rests on intermediaries, the authors said, who bring together offers and demands for MoI positions. ‘Typically an up-front payment is required,’ it quoted one respondent as saying, “followed by regular monthly payments.”” (zitiert in Clark 09.06.2017, vgl. Isaqzadeh/Giustozzi/Integrity Watch Afghanistan 2015) Das Bildungs- und das Innenministerium wurden jedoch auch für die Praxis bekannt, dadurch Gewinne abzuschöpfen, dass in den Gehaltslisten ‚Geisterposten‘ gelistet werden, wie längst aus dem Dienst ausgeschiedene Polizisten oder nicht-existierende Schulen, Lehrer oder Schüler. (Adili 13.03.2017, APPRO April 2016: 63, Bjelica 29.10.2017, Bjelica 29.10.2017, Clark 09.06.2017, Hakimi/IWPR 05.12.2016, Ibrahim/IWPR 27.02.2017) Wie ein Bericht aus Herat dokumentiert, lassen sich jedoch auch mit ‚Geister-Märtyrern‘ große Summen generieren (Ziaratjayee/TOLONews 26.11.2017).

Der Sicherheitsapparat und die Schlüsselministerien der Wirtschaft und des Bergbaus erlauben zudem immense Gewinne durch Missbrauch in der Vergabep Praxis von Aufträgen und dem Zugang zu Konzessionen. Wie Byrd/Noorani für den Bergbausektor analysieren, gehören auch hier zu den wichtigsten Empfängern Parlamentarier, beziehungsweise ihre Familien und Anhänger, sowie Machthaber mit Zugang zu bewaffneten Einheiten. Schon die legalen Gewinne, die diese Verträge ermöglichen würden, wären immens. In der Hand bewaffneter Einheiten mit politischer Rückendeckung geht die systemische Korruption im Bergbausektor sowie dem Transportwesen und den Grenzkontrollen jedoch soweit, dass sie inzwischen auch die industriell betriebene illegale Ausbeutung von Bodenschätzen und deren Handel ermöglicht. Die Ermächtigung dieser machtvollen Netzwerke innerhalb der politischen Ordnung erlaubt somit Gewinne, die komplett dem Zugriff des Staates entzogen sind, was in der Folge nicht nur die Machtbasen der Kriegsherren stärkt und lokale Machtkämpfe fördert. Da ein Großteil der Lagerstätten in umkämpften Gebieten liegen, fördert diese Korruption nicht zuletzt auch aufständische militante Gruppierungen. (Byrd/Noorani June 2017) Die so möglichen Gewinnmargen im Bergbausektor haben den Ministerposten nicht nur lukrativ,

sondern auch hart umkämpft gemacht – mit zumindest sechs offiziellen und drei weiteren amtierenden Ministern seit dem Sturz der Taliban. (Ruttig/AAN Team 09.12.2017)

Herausragende Bedeutung hatten zudem die immensen Ressourcen, die im Zuge der internationalen Intervention und des Wiederaufbaus ins Land gekommen sind und die unter großem Zeitdruck umgesetzt werden mussten. Insbesondere der Bau- und Dienstleistungssektor, in denen erneut lokal dominante Akteure einen Startvorteil hatten, bot hier die Chance auf große Gewinne: *“Each region has a different set of resources that feed “warlord economics,” and reconstruction has spurred their diversification into areas such as the service economy, the formation of NGOs, construction, property and international contracts, with start-up capital from illicit activities that others cannot match.”* (Bhatia et al./AREU June 2004: 6, vgl. AREU January 2016) Das Beispiel von Atta Nur demonstriert, wie selbst Bereiche wie die medizinische Versorgung durch Kooption lokaler Machthaber private Gewinne generieren kann. AREU spricht in diesem Zusammenhang von der Wandlung lokale ‚strongmen‘ zu ‚stationary bandits‘. (AREU January 2016: 62)

Dass diese systemische Korruption möglich wurde ist nicht nur der Schwäche der Justiz geschuldet (s. u.), sondern auch der frühzeitigen Verquickung des Innenministeriums und damit auch der Polizei mit der organisierten Kriminalität, wofür die Verbindungen in den Drogenhandel exemplarisch sind. So beschreibt Maaß mit dem Amtsantritt Karzais eine Transformation eines Teils der Kriegsökonomie in eine Drogenökonomie, wobei vormalige Kriegsherren zu rehabilitierten „Drogenpolitikern“ wurden und staatliche Institutionen für den Schutz der Drogenindustrie einsetzten. (Maaß 2010: 19ff.) Wie sie für das Innenministerium zusammenfasst, sind *„die meisten der Angestellten in Schutzgelderpressung, Patronagesysteme, Netzwerke von Drogenhandel und andere Machenschaften organisierter Kriminalität verwickelt“* (Maaß 2010: 25). Die Verflechtung politischer und krimineller Strukturen verstärkt in der Konsequenz wiederum die systemische Bedeutung von Korruption. *„In der konsolidierten Nachkriegsordnung herrscht ein durch Kriminalität deformierter Frieden (»kriminalisierter Frieden«), in dem die Drogenökonomie Macht und Profite gewährleistet und Korruption im politischen System fördert.“* (Maaß 2010: 34)

Die Praxis, dass Ämter käuflich sind, trägt maßgeblich zur Fortsetzung dieser Verbindung bei, denn diese Investitionen sorgen notwendigerweise für das Interesse, sie durch Bestechlichkeit auszugleichen und zugleich einen weiteren zu kaufenden Aufstieg zu ermöglichen. Höhere Hierarchieebenen haben durch die Beteiligung an Gewinnen wiederum ein Interesse, die Verbindungen zur organisierten Kriminalität aufrecht zu erhalten und dafür Straffreiheit zu gewähren. (Clark 09.06.2017)

Wie Maaß dokumentiert, ging die Duldung dieser Drogenbarone in der Regel mit militärischer Kooperation im Antiterrorkampf in der Aufstandsbekämpfung oder der Loyalität mit der Regierung einher, und spricht von einer *„selektiven politischen Blindheit der internationalen Gemeinschaft gegenüber Großhändlern und Drogenpolitikern, die hohe Posten in der Regierung Karzai innehaben“* (Maaß 2010: 24). Eines der prominentesten Beispiele für die

Kombination aus Unterstützung durch die CIA, Drogengewinnen und organisierter Kriminalität in Verbindung mit politischer Macht war Karzais eigener Bruder (vgl. Baker/Time 28.10.2009).

Die Kombination aus Korruption in der Polizei und Justiz erlaubt organisierte Kriminalität nicht allein in der Drogenökonomie, sondern auch in vielen anderen Bereichen – sei es der offensichtlich durch politische Eliten gedeckter Handel mit gefälschten Medikamenten (Omid/TOLONews 06.10.2017), oder auch das Phänomen des großräumigen Landraubs. Letzteres reicht von persönlichem Machtmissbrauch Machthabender, sich das Stück Land zu nehmen, an dem persönliches Interesse besteht, oder das dem persönlichen Gegner gehört, über die Zugehörigkeit zu Netzwerken organisierten Landraubs, bis hin zur bezahlten Tolerierung und der Vermittlung von Straflosigkeit dieser in Afghanistan „*land mafia*“ genannten Netzwerke. 5.260 km² Land sollen so nachweislich landesweit geraubt worden sein – wobei die drei Provinzen Kabul, Herat und Balkh die Statistik anführen. Ansonsten sind vor allem ländliche Gegenden unter Kontrolle von Kriegsherren und Milizen betroffen. (Ariana News 21.02.2016, Gaston/Dang June 2015, Independent Joint Anti-Corruption Monitoring and Evaluation Committee November 2014, Muzhary 12.05.2017, Poncin/FAO 01.09.2016: 61, Stahlmann (ed.) 2016, USDOS 2017a: 30)

Nicht zuletzt die wirtschaftliche Dimension dieses Machtmissbrauchs zeigt die Schwächung der Regierung, die damit einhergeht. So sind die Einnahmen aus der Schattenwirtschaft und organisierter Kriminalität (Opiumanbau, Drogenhandel, illegaler Bergbau, illegale Ausfuhren, unterschlagene Steuern, das Geschäft mit Landraub und Geldwäsche) laut des zentralen Amtes für Statistik gleich hoch, wie Einnahmen aus regulärer Wirtschaft und die großen Gewinne aus dem Drogenhandel fließen kaum in die legale Wirtschaft zurück. (Bjelica 11.07.2017, Jahanmal/TOLONews 04.08.2017) Insbesondere der Drogenanbau geht jedoch auch zu Lasten legaler Agrarproduktion und damit der Lebensmittelversorgung sowie der Chance auf Subsistenz. (vgl. UNODC May 2017: 14)

Je schlechter wiederum die Sicherheitslage und damit die reguläre Kontrolle durch staatliche Institutionen wird, desto weniger haben rechtsstaatliche Kontrollinstrumente eine Chance zu greifen und desto größer werden die Freiräume der Bereicherung militärischer und politischer Eliten in Verbindung mit der organisierten aber auch privaten Kriminalität.

Straffreiheit im privaten Kontext ist eine ernstzunehmende Bedrohung für die Zivilbevölkerung, da sich diese nicht auf Führungspersönlichkeiten beschränkt, sondern durch deren Beteiligung an Korruptionsgewinnen auch niederrangige Angestellte, Angehörige von Patronagenetzwerke, einfache lokale Kommandanten und Alliierte schützt. Die Vorwürfe dieses Machtmissbrauchs durch Regierungsangehörige und beteiligte Fraktionen sind angesichts der systematischen Straffreiheit vielfältig und betreffen alle Lebens- und Rechtsbereiche - von der Einschüchterung und Ausschaltung von Gegnern, Ausbeutung von Untergebenen, der Bedrohung von Journalisten, über die Versklavung von Jungen auch zur sexuellen Ausbeutung (*bacha baazi*), Schießereien auf offener Straße, und nicht zuletzt der Einsatz ihrer Milizen für private Zwecke. (s. u., Bsp. in: AFP/The National 10.03.2017, AIHRC

July 2011, Babak/IWPR 02.03.2017, BBC News 11.03.2008, Bengali/Los Angeles Times 06.12.2017, EASO December 2017c: 48, Hamid/TOLOnews 10.09.2017, Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016, IWPR 14.02.2012, Quraishi 06.08.2012, Rasmussen/The Guardian 02.11.2017, Samuel Hall 2016: 16, TOLOnews 06.01.2018, USDOS 2017a und b).

Aushandlung von Regierungsmacht auf Basis von Bereicherung

Grundlage dieser geduldeten und einkalkulierten Bereicherung ist mögliche Störer in die politische Ordnung einzubinden und sie so zu stabilisieren, auch wenn dies zu Lasten der Regierungsführung ging. Die gleichen Argumente, die für Amnestie für vergangene Verbrechen vorgebracht wurden, galten somit auch für die Tolerierung von fortgesetztem Machtmissbrauch. Das Grundproblem an dieser Einbindung von Störern ist, dass je größer die bestehende Macht derer ist, die eingebunden werden sollen, desto besser muss das Angebot an Macht und nicht zuletzt parteiischer Bereicherung sein, um ein Interesse an Beteiligung zu generieren, und desto größer wird wiederum deren Macht. So wurden politische Eliten geschaffen, die keinerlei Interesse haben, den Kreislauf aus Rechtlosigkeit, Bereicherung und weiterem Machtgewinn zu beenden.

Wie wenig sich hierbei an den Akteuren geändert hat, illustriert die von Ruttig analysierten Warlord-Strukturen in der aktuellen Regierung, darunter: Jamiat-e Islami, Jombesh-e Melli, die beiden dominanten Fraktionen der Hezb-e Wahdat unter Muhammad Mohaqeq und Karim Khalili, Harakat-e Inqilab-e Islami, der legale Hezb-e Islami Flügel und inzwischen auch die Fraktion unter Gulbuddin Hekmatyar, sowie die Netzwerke rund um Sebghatullah Mojadeddi, dem inzwischen verstorbenen Pir Sayed Gailani, Gul Agha Sherzai, Haji Din Muhammad, und Sayyed Mansur Naderi. Selbst die Nachfolgepartei der Ittehad-e Islami (Dawat-e Islami) unter Sayyaf ist auf Provinzebene vertreten und stellt den Vorsitzenden des staatlich finanzierten Obersten Rats der Geistlichkeit (*ulema*). (zu Details der Machtverteilung s. Ruttig 14.06.2017).

Dem zugrundeliegenden Muster der Aushandlung von Macht innerhalb der politischen Elite ist zu verdanken, dass auch Präsidentschaftswahlen daran nichts geändert haben. So ist Ziel der Kampagnen, die informellen Kommandeurs- und politischen Parteinetzwerke als Unterstützer zu mobilisieren, die dann nach der Wahl mit Posten und dem Zugang zu Ressourcen bedacht werden. (Ruttig 14.06.2017) Für die wählende Bevölkerung wiederum, ist die Chance von diesen Ressourcen mitzuprofitieren umso größer, je größer die Macht der politisch-militärischen Fraktion ist – womit sich nicht nur Machtverhältnisse, sondern auch die ethnischen und religiösen Frontlinien fortsetzen. Opposition formiert sich so am Ehesten unter jenen, die nicht in der Lage waren, die von ihnen erhofften Machtpositionen zu sichern, und versuchen durch Zusammenschlüsse ihre Verhandlungspositionen zu verbessern. Die Drohung, die in diesen, meist nur kurzfristigen, Zusammenschlüssen mitschwingt, ist außerhalb der Regierung für mehr Ärger zu sorgen als innerhalb. (vgl. Adili/Linke 27.10.2016)

Mit der Präsidentschaftswahl 2014 und den dabei antretenden zwei großen, konkurrierenden Lagern rund um Ashraf Ghani und Abdullah Abdullah hätte es erstmals eine Chance zu einer mächtigen Opposition gegeben. Die Legitimität der bis heute nicht anerkannten Wahl war aufgrund der weitverbreiteten Manipulation jedoch zu gering, um eine Entscheidung als demokratisch legitimiert präsentieren zu können, und die Sorge, dass aus dem politischen Machtkampf ein militärischer werden könnte galt als zu groß. Den Machtkampf durch die Bildung der sogenannten nationalen Einheitsregierung (National Unity Government, NUG) mit einem 50:50 Proporz-System „zu beenden“ und dafür neben Ashraf Ghanis Präsidentenamts für Abdullah Abdullah den nicht verfassungsgemäßen Posten des Chief Executive zu schaffen, hat somit die bestehende Ordnung der Machtaushandlung bestätigt. Der Regierungs-interne Konkurrenzkampf ist darüber jedoch in einer Weise eskaliert, die lange keine Regierungsführung oder auch nur die Ernennung von Ministern zuließ (bis zur vollständigen Ernennung des Kabinetts waren zwei Jahre vergangen) und setzt sich seither in einer Serie von Krisen und mitunter offenen Machtkämpfen fort, die nicht nur die interne Zerrüttung, sondern auch die praktischen Grenzen dieses Modells der Machtarrangements illustrieren. (vgl. Ruttig 19.11.2016 und 14.06.2017)

Wenn Streitigkeiten über die ethnisch/parteiische Besetzung von Posten wie den Verteidigungs- und Innenministern, des Geheimdienstchef und der Stabschefs des Verteidigungsministeriums dafür sorgen, dass es zu langen Vakanzen und einer schnellen Rotation kommt (vgl. Ruttig 14.06.2017), dann ist das nicht zuletzt ein Sicherheitsproblem für einen Staat, der sich im Krieg befindet. Eine Regierung, deren Koalitionäre sich gegenseitig beschuldigen Anschläge aufeinander zu verüben, schwächt sich nicht nur selbst, sondern beschädigt durch derartige Machtkämpfe auch die Legitimität staatlicher Institutionen. Die Machtkämpfe rund um die Besetzung der Wahlkommission, die Reform des Wahlgesetzes und die seit 2015 überfälligen Parlamentswahlen stellen inzwischen sogar die Legalität des Parlaments und auch den nächsten anvisierten Wahltermin am 07.07.2018 in Frage (vgl. Ahmadi/Ruttig 04.11.2016, Adili 18.11.2017, 28.11.2017, 17.12.2017 und 18.01.2018)

Diese Konkurrenzkämpfe verstärken jedoch auch ethnische Frontlinien, die durch die erneute Macht der Bürgerkriegsparteien ohnehin angelegt waren. Dass in den seit 2013 andauernden hitzigen Debatten über die Nennung von Identitätsmerkmalen in der e-Tazkeras selbst in Frage gestellt wurde, dass „afghanisch“ die nationale Identität beschreibt und nicht mehr wie noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts üblich ein Synonym für „paschtunisch“ ist, zeigt wie tief die Gräben und Zerwürfnisse sind. Der gekündigte, aber weiter regierende Gouverneur von Balkh, Atta Nur hat die Erwähnung der Nationalität auf der e-Tazkera als „afghanisch“ als Provokation zu einer Teilung des Landes und Bürgerkrieg bezeichnet. Ähnlich äußerten sich prominente Hazara-Führer wie Muhammad Mohaqeq und Mohammad Akbari. Ein paschtunischer Abgeordneter wiederum drohte jedem mit dem Tod, der die Bezeichnung „afghanisch“ ablehnt. (vgl. Adili/Bjelica 22.02.2018, Raofi/TOLONews 08.01.2018, Shalizi 08.02.2018)

Angesichts der eingeschränkten Kontrolle, die die Regierung durch die Stärke der Taliban im Land hat und der wachsenden Wut der Bevölkerung, dass die Regierenden keine Lösungen für

die alltägliche Gewalt oder die Probleme der Existenzsicherung haben, sind diese Machtkämpfe und zunehmenden Fronten auch deshalb fatal, weil sie die Durchsetzungsfähigkeit der Regierung weiter einschränken.

Der Fall des Vize-Präsidenten Rashid Dostum mag da noch als Erfolg der Durchsetzungsfähigkeit der Regierung gelten. So konnte er zwar einen lokalen Konkurrenten festnehmen, vergewaltigen und sich in Kabul von seiner Privatmiliz vor einer Befragung durch die Polizei „schützen“, jedoch immerhin von einer Rückkehr aus dem verordneten Exil in der Türkei durch ein Landeverbot abgehalten werden. (Ihsas/Pajhwok 18.07.2017, Mashal/New York Times 19.05.2017, Nordland/Sukhanyar/New York Times 21.02.2017)

Der Fall Atta Nur dagegen demonstriert deutlich die begrenzte Reichweite der Durchsetzungsfähigkeit. Als Gouverneur der Provinz Balkh Anfang Dezember 2017 entlassen, weigert er sich nicht nur die Entlassung anzuerkennen und regiert ungehindert und wohl auch uneingeschränkt weiter, sondern droht auch offen mit gewaltsamen Widerstand. Vizepräsident Rashid Dostum, Abdullahs zweiter Stellvertreter Muhammad Mohaqeq und General Abdul Raziq, der Polizeichef von Kandahar, hätten ihm hierfür die Unterstützung auch ihrer Milizen angeboten. Er gab zu Protokoll, dass nicht der Präsident, sondern nur seine Partei (Jamiat-e Islami) ihn entlassen könne, warf zugleich seinem Parteikollegen Abdullah Abdullah Verrat vor und ernannte sich zum geeigneten Führer der Partei und zukünftigem Präsidentschaftskandidaten. Abgesehen von der Kontrolle des Luftraums durch die NATO (nicht nur Rashid Dostum konnte nicht in Mazar-e Sharif landen, Atta Nur konnte auch nicht starten, um ein Oppositionstreffen in Kandahar zu besuchen) wirkt die Regierung bisher weitgehend machtlos. Dass Atta Nur die Provinz in den letzten 14 Jahren seiner Amtszeit mit Geschick und Gewalt nahezu vollständig unter seine persönliche Kontrolle gebracht hat, steht zumindest nicht in Zweifel. Ob Balkh angesichts Atta Nurs offensichtlicher Unabhängigkeit und, mit Ausnahme des Luftraums und der Bedrohung durch die Taliban, uneingeschränkter Macht sowie der Androhung von Krieg gegen die Zentralregierung noch als 'von der Regierung kontrolliert' gelten kann, ist damit auch formell in Frage gestellt und die Entwicklung in der nahen Zukunft, wie so oft, völlig offen. (Adili/Bjelica 22.02.2018, HRW 03.03.2015, Mashal/Rahim/New York Times 18.12.2017, Mashal/New York Times 15.01.2018, Najafizada 26.10.2011, TOLONews 27.12.2017)

Dies sind auch Beispiele dafür, dass Machtkämpfe nicht nur zwischen den beiden Lagern Ghani und Abdullah sowie den jeweils beteiligten Parteien, sondern innerhalb der beteiligten Parteien, oder durch Lager-übergreifende oppositionelle Koalitionsformationen innerhalb der an der Regierung beteiligten Parteien geführt werden. (weitere Beispiele in: Mashal/New York Times 15.01.2018, Ruttig 19.11.2016, 19.07.2017 und 25.11.2017) Und sie sind ein Beispiel wie schnell derartige Allianzen sich ändern können: Während Rashid Dostum nun Atta Nur angeblich militärische Hilfe gegen die Zentralregierung anbietet, gab es März 2016 noch die akute Sorge, dass beide ihre damals (wieder) eskalierende Konkurrenz in Mazar-e Sharif militärisch austragen könnten. (vgl. Adili/Linke 27.10.2016, Adili/Ruttig 25.07.2017,

Mashal/New York Times 15.01.2018, Mashal/Sukhanyar/New York Times 23.03.2016, Ruttig 24.10.2013 und 15.11.2017, Sahar/The Diplomat 31.03.2016)

Die systemische Korruption, der Machtmissbrauch und die Straffreiheit unterminieren nicht nur die Legitimität der Regierung, sondern bieten den Taliban auch eine willkommene Angriffsfläche und gelten als eins der größten Risiken für den Verlauf des innerstaatlichen Konflikts und den Fortbestand des Staates. Die Machtkämpfe in der Regierung verschärfen den Legitimitätsverlust zusätzlich. (Clark 09.06.2017, Hamid/TOLOnews 24.12.2017, Najafizada 16.03.2016) Die Sorge besteht, dass die anstehenden Wahlen (2018: Parlaments- und Distriktwahlen, 2019: Präsidentschaftswahlen) und die damit einhergehenden Aushandlungen innerhalb und zwischen Parteien, die Mobilisierung von Anhängern und die Profilierung gegen die amtierende Regierung derartige Grabenkämpfe und Konfrontationen verschärfen werden.

Derartige ‚interne‘ Machtkämpfe wie zwischen Atta Nur und der Regierung zeigen jedoch zumindest, dass die Strategie der Einbindung in staatliche Strukturen im Tausch für die Option der Bereicherung auch zu einer Ausweitung, statt zu einer Begrenzung deren faktischer Macht führen kann – wie Ruttig dies auch für die Machthaber attestiert, die im Gegensatz zu Atta Nur erfolgreich in das Kabinett eingebunden werden konnten. (vgl. Ruttig 14.06.2017)

Den etablierten Kreislauf von Rechtlosigkeit, Bereicherung und weiterem Machtzuwachs zu brechen, ist hierbei kaum möglich, solange die faktische Macht bei Akteuren liegt, die ein Interesse daran haben, diesen Kreislauf aufrecht zu erhalten. Sie mit dem Entzug von politischer Macht zu sanktionieren oder anderweitig gegen Korruption vorzugehen und somit ihre ökonomische Machtbasis zu bedrohen, wie Ghani es mitunter durchaus glaubwürdig versucht, riskiert angesichts der immensen Macht der relevanten Akteure, die Regierung weiter zu lähmen und sie der geringen Durchsetzungsfähigkeit zu berauben, die sie noch hat. Atta Nurs Weigerung seine Kündigung anzuerkennen und stattdessen mit Krieg gegen die Regierung zu drohen, ist ein Beispiel dafür. Das bedeutet nicht, dass alle Minister korrupt sind, und das Beispiel des Ministeriums für Flüchtlinge und Rückkehrer (MoRR) zeigt, dass unter einem Minister wie Alemi Balkhi auch ein traditionell hochgradig korruptes Ministerium substanziell reformiert werden kann. (vgl. SIGAR August 2015) Wie wenig die Antikorruptionsbemühungen bisher jedoch in den mächtigen Ministerien gefruchtet haben, zeigt sich exemplarisch an den gescheiterten Bemühungen der Reform des Innenministeriums. (vgl. Clark 09.06.2017, International Crisis Group 30.08.2007, Isaqzadeh/Giustozzi/Integrity Watch Afghanistan 2015, Maaß 2010, Singh 2014) So nimmt Afghanistan auf dem weltweiten Korruptionsindex von Transparency International immer noch hinter Sudan und Yemen den viertletzten Platz ein (Transparency International 2018).

Die Preise, die die Zivilbevölkerung für diese Entwicklung zahlt, sind schwer zu beziffern. Sie beschränken sich jedoch nicht nur auf wirtschaftliche Kosten, wie die regelmäßigen Bestechungssummen bei einfachen staatlichen Dienstleistungen oder das Land, das geraubt wird – so existenziell bedrohlich diese auch sein mögen. Straf- und Schutzlosigkeit bergen

durch Übergriffe staatlicher Sicherheitskräfte, kriminelle Banden oder im sozialen Umfeld auch eine Vielzahl akut physischer Risiken (s. u.).

3.2.1.3 Mangelnde parlamentarische Kontrolle und Missachtung von Menschenrechten in der Gesetzgebung

Dass ein Amnestiegesetz oder derartig systematischer Amts- und Machtmissbrauch möglich und auch nicht überraschend war, liegt auch an der Schwäche parlamentarischer Kontrolle, respektive die Nutzung des Parlaments als weitere Machtbasis für die militärisch-politische Elite des Landes. Auch hierfür war die mangelnde Aufklärung und Anerkennung von Kriegsverbrechen und die fehlende Kontrolle illegitimer Machthaber mit ursächlich.

So sieht die Verfassung zwar vor, dass jene die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Straftaten verurteilt wurden, nicht zu einer Wahl antreten dürfen. Wie eine Untersuchung der afghanischen Menschenrechtskommission in 2005 ergeben hatte, war die große Mehrheit der Bevölkerung sowohl für strafrechtliche Verfolgung als auch für den Ausschluss von Tätern von öffentlichen Ämtern oder staatlichen Positionen. (AIHRC 2005) Wenn jedoch keine Prozesse stattfinden, ist dies eine wirkungslose Einschränkung. In den Parlamentswahlen 2005 und 2010 wurde versucht, stattdessen jene auszuschließen, die Verbindungen zu ‚illegalen bewaffneten Gruppen‘ haben, die sich einer Entwaffnung verweigern, und letztendlich wurden 34 Kandidaten gesperrt. Doch auch hier wurden Kandidaten nicht zur Überprüfung gemeldet, die die militärische Macht hatten, eine Bedrohung darzustellen und es gab keine politische Bereitschaft Kandidaten einer fairen Überprüfung zu unterziehen, weshalb eine Vielzahl von Kommandanten und Warlords zur Wahl standen und zugleich mögliche Konkurrenten mit Gewalt von der Kandidatur abhalten konnten.

Das Parlament wurde so zu der bevorzugten Institution von Kommandanten, Milizführern und Profiteuren der organisierten Kriminalität, die an anderer Stelle um ihre Machtbasis besorgt waren. Der Vertrauensverlust, den dies in 2005 für Wahlen aber auch die Legitimität des Parlaments bedeutete war enorm und bedeutete eine weitere Enttäuschung in der Hoffnung auf Schranken des Machtmissbrauchs bekannter Kriegsverbrecher und illegitimer Machthaber. (Gossman/Kouvo June 2013: 26ff.)

Dass bestehende militärische Fraktionen auch im Parlament dominant wurden, und es sich kaum als Kontrollinstanz der Regierenden etablieren konnte liegt jedoch auch an dem im internationalen Vergleich ungewöhnlichen Wahlrecht, das keine Bildung von Listen vorsieht, sondern nach dem ‚*single non-transferable vote system*‘ (SNTV) funktioniert. Nachteile dieses Systems ist nicht nur der hohe Anteil verlorener Stimmen, sondern es stellt auch eine immense Hürde für die Etablierung politischer Parteien auf Basis programmatischer Positionen dar. Mitverantwortlich hierfür war nicht nur Karzais Misstrauen gegenüber programmatisch definierten Parteien, sondern auch, dass sich sonst niemand in der dominanten politischen Elite einen Erfolg hiervon versprochen hätte, da deren Macht auf Personen-zentrierter

Mobilisierung von Netzwerken beruht. Parlamentarier so weiterhin weniger als Gesetzgeber, sondern als persönliche Interessensvertreter ihrer Herkunftsgemeinschaften und Wahlbasen verstanden und mit der Erwartung nach Kabul entsandt, die heimischen Patronagenetzwerke zu befriedigen. Das Interesse von Seiten der Parlamentarier an ihrem Mandat und ihre Präsenz im Parlament sind dementsprechend gering, was nicht nur Gesetzgebungsprozesse behindert, sondern auch ihre Kontrolle der Exekutiven schwächt und das Parlament vulnerabel für Manipulationen und Korruption durch politisch und militärisch machtvolle Netzwerke in- und außerhalb der Regierung macht. (vgl. Ahmadi 22.02.2016, Ahmadi/Linke 31.05.2016, Adili 17.12.2017, Ruttig 14.10.2013)

Die regelmäßigen Misstrauensvoten gegen Kabinettsmitglieder dienen so weniger der demokratischen Kontrolle, sondern entweder der Korruption, als Druckmittel auf den Präsidenten und Kabinettsmitglieder bezüglich parteiischer Machterwartungen oder als Revanche für Korruptionsvorwürfe gegenüber Abgeordneten. Unter der NUG ist das Parlament außerdem zu einem weiteren Schauplatz des Machtkampfes zwischen Abdullah und Ghani geworden, wobei auch Minister, die das Misstrauensvotum verloren haben oder auf Druck zurückgetreten sind, auf mitunter Ghanis Anordnung langfristig weiter im Amt verbleiben. (vgl. Ahmadi/Linke 31.05.2016, Hewad et al. 23.07.2013, Ruttig 19.11.2016 und 14.06.2017) In Befragungen zum Vertrauen in öffentliche Akteure und Institutionen (darunter auch Medien, religiöse Autoritäten, Provincial Councils und int. NGOs) haben Parlamentarier mit 35,4 % und Minister mit 35,9 % die geringsten Vertrauensquoten überhaupt. (The Asia Foundation 2017: 98) Wenn verfeindete Abgeordnete ihre Machtkämpfe im Parlament nicht nur mit Prügeleien austragen, sondern ihre Bodyguards auch noch aufeinander schießen, trägt das auch nicht zu einer Verbesserung der Reputation des Parlaments bei (Ansar/TOLONews 12.02.2018).

Die machtpolitische Profilierung der dominanten Netzwerke im Parlament zeigt sich jedoch auch in der Gesetzgebung und zwar nicht nur in der Verabschiedung des Amnestiegesetzes, oder der Austragung inter-ethnischer Rivalitäten wie rund um die e-Tazkera. Ein weiterer Schauplatz dieser Machtkämpfe findet sich auch in den Aushandlungen, die sich aus den potenziellen Widersprüchen in der Verfassung zwischen der Konformität mit islamischem Recht in Art. 3,² der Achtung internationalen Rechts in Art. 7,³ und der Antidiskriminierungsklausel in Art. 22⁴ ergibt. Die mögliche Konkurrenz blieb in der verfassungsgebenden Verhandlung als machtpolitischer Kompromiss ungelöst, genauso wie die in der Verfassung angelegte Konkurrenz zwischen Höchstgericht und der „Kommission zur

² *“No law shall contravene the tenets and provisions of the holy religion of Islam in Afghanistan.”* (The Constitution of the Islamic Republic of Afghanistan 2004)

³ *“The state shall observe the United Nations Charter, inter-state agreements, as well as international treaties to which Afghanistan has joined, and the Universal Declaration of Human Rights.[...]”* (The Constitution of the Islamic Republic of Afghanistan 2004)

⁴ *“Any kind of discrimination and distinction between citizens of Afghanistan shall be forbidden. The citizens of Afghanistan, man and woman, have equal rights and duties before the law.”* (The Constitution of the Islamic Republic of Afghanistan 2004)

Überwachung der Umsetzung der Verfassung“ in der Prüfung der Verfassungskonformität von Gesetzen offenblieb und viel Raum für politische Manöver bietet.⁵

Zwar bietet modernes islamisches Recht eine Vielzahl von Optionen, die zwischen klassischem islamischen Recht und Menschenrechtskonventionen üblichen Widersprüche aufzulösen. Angesichts der religiös, politisch und gesellschaftlich machtvollen konservativen bis extremistischen Fraktion war dies jedoch nicht zu erwarten. Es war auch nicht zu erwarten, dass Homosexualität, Apostasie, oder außereheliche Beziehungen entkriminalisiert würden oder Gleichberechtigung rechtlich eine Chance hätte. Die Hoffnung bestand jedoch, dass extrem konservative und extremistische Positionen verhindert werden könnten und eine Grundlage für einen Verhandlungs- und Aushandlungsprozess gelegt wäre.

Diesen Aushandlungsprozess gibt es tatsächlich. Dass er jedoch in der Regel zu Ungunsten der Menschenrechte ausgeht, hat nur sekundär mit der Frage zu tun, ob Bestimmung *sharia*-konform wären oder nicht. Es beruht vielmehr auf der symbolischen Aufladung des Menschenrechtsdiskurses im Zuge der Intervention nach 2001, und deren Instrumentalisierung durch mächtige Fraktionen in der herrschenden Elite. Deren Widerstand gegenüber internationalem Recht und insbesondere Menschenrechten dient so nicht nur dem eigenen Machterhalt, sondern stellt auch ein Mobilisierung- und Profilierungspotential gegen die internationale Intervention dar.

Der ausgerufenen Neubeginn nach 2001 war von Beginn an trotz der denkbar ungünstigen Machtverhältnissen mit immensen Erwartungen an die Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung und der Verwirklichung von Menschenrechten verbunden. Wo die internationale Gemeinschaft normativ aufgetreten ist, ist sie es im Rahmen des Wiederaufbaus, der in vielerlei Hinsicht ein Neubau war, häufig mit einer offensiven Modernisierungsagenda. Das war teilweise der Legitimierung des Militäreinsatzes in den Entsendungsländern geschuldet, teils einem mangelnden Verständnis bestehender Machtverhältnisse und lokaler Rechtsdiskurse. So gab es schon früh Warnungen, dass der radikale soziale Wandel, wie etwa die dominante Rhetorik der ‚Befreiung der Frauen‘ und die Gleichsetzung von ‚modern‘ und ‚westlich‘ ähnlich militante Widerstände wie frühere Modernisierungsagenden (unter König Amanullah, Mohammad Daud und der kommunistischen PDPA) provozieren könnte. Die Bekenntnisse zu einer islamischen Ordnung sowohl im Bonn Agreement, als auch in der Verfassung waren Versuche diesem Widerstand vorzubeugen. (Suhrke 2007)

Den weitverbreiteten und von oppositionellen Kräften geschürten Eindruck eines anti-islamischen Kulturimperialismus durch die internationale Gemeinschaft konnten diese Referenzen jedoch nicht verhindern. Doch vor allem war es eine Unterschätzung der realen Machtverhältnisse, denn nicht nur eine Vielzahl der Männer, deren Frauen vor ihnen

⁵ Karzai hatte sich im verfassungsgebenden Prozess erfolgreich gegen den Plan eines Verfassungsgerichtshofs durchgesetzt. Stattdessen wurde in der Verfassung nicht nur die Autorität des Höchstgerichts zur Prüfung der Verfassungskonformität von Gesetzen wie auch internationalen Verträgen und Konventionen verankert, sondern auch eine „Kommission zur Überwachung der Umsetzung der Verfassung“ etabliert, die mit dem gleichen Mandat ausgestattet wurde. (vgl. Art. 121 und 157 in: The Constitution of the Islamic Republic of Afghanistan 2004, Pasarlay 18.03.2015, Adili/Qaane 04.08.2017)

geschützt werden sollten, sahen ihren Status und ihre Macht bedroht. Auch die islamische Geistlichkeit (*ulema*) sah ihren religiösen Anspruch des Primats über die ‚Rechtmäßigkeit‘ von Gesetzen zu urteilen in Gefahr.

Die afghanische *ulema* war und ist hierbei jedoch nicht allein, sondern war von Anfang der Kriege an enge Verbindungen mit Kriegsparteien eingegangen und hat mitunter auch Führungspositionen eingenommen. Ihre Mitverantwortung für die Gewalt hat sie zwar in den Augen vieler delegitimiert. Die Verunglimpfung internationaler Menschenrechte als antiislamischem Kulturimperialismus und somit die Verteidigung ‚religiöser und nationaler Integrität‘ gegen eine nicht zuletzt militärische ‚Besatzungsmacht‘, war jedoch eine willkommene Möglichkeit der Rehabilitierung und fügt sich gut in den selbsternannten Heldenstatus der Kriegsherren als ‚Führer des Jihad‘.⁶

Karzais Versuch, auch die *ulema* durch Einbindung unter Kontrolle zu bringen und ihre Unterstützung im Kampf gegen die Taliban zu mobilisieren, ähnelt in gewisser Weise der Einbindung von Kriegsherren, mit denen sie eng verbunden sind. So sind durch das ‚National Council of Ulema‘ rund 3.000 Geistliche landesweit staatlich finanziert und unterstützen offiziell Positionen der Regierung im Tausch für Zugang zum Präsidenten und Einfluss auf Entscheidungen. Unter Karzai galt deren Kabuler Vertretung als die Institution mit dem besten Zugang zum Präsidenten und etwa 60 % der staatlich bezahlten *ulema* hatten zusätzliche staatliche Funktionen – als Richter, Regierungsberater, Imame in städtischen Moscheen, Parlamentarier, Lehrer und andere Staatsbedienstete. (Osman 05.11.2012)

Die offizielle Einbindung und Finanzierung hindert jedoch die Mitglieder des Councils of Ulema nicht, auch gegen die Kabuler Regierung und ihre westlichen Unterstützer zu predigen. Bei der Dominanz der extremistischen Fraktionen in der Führung des Council, wie Sayyafs extremistischer Dawat-e Islami (vormals Ittehad-e Islami), oder der Mitgliedschaften des Präsidenten der Kabuler Universität unter den Taliban und des vormaligen, inzwischen verstorbenen Vorsitzenden des Höchstgerichts Shinwari ist dies auch nicht überraschend. (Osman 05.11.2012, Ruttig 14.06.2017)

Auch wenn *ulema* für ihre Kooperation mit der Regierung weit oben auf der Liste von Feinden der Taliban stehen, unterscheiden sich ihre inhaltlichen Forderungen oft inhaltlich kaum von ihnen und weichen dabei auch oft von klassischem islamischen Recht ab. Karzais Unterstützung für den von dem Council geforderten Verhaltenskodex macht deutlich welchen Preis Karzai bereit war, für die Hilfe gegen die Taliban zu zahlen: kein Mindestalter für Eheschließungen, keine Bedingungen für Mehrehen, Frauen sollten nur in männlicher Begleitung reisen und keinen Kontakt zu fremden Männern haben (etwa in Behörden,

⁶ So hielten schon die Unterzeichner des Petersberg-Abkommens fest: *“The participants in the UN Talks on Afghanistan, [...] Expressing their appreciation to the Afghan mujahidin who, over the years, have defended the independence, territorial integrity and national unity of the country and have played a major role in the struggle against terrorism and oppression, and whose sacrifice has now made them both heroes of jihad and champions of peace, stability and reconstruction of their beloved homeland, Afghanistan, [...]”* (UN Security Council 05.12.2001: 2)

Schulen, Universitäten, oder beim Einkaufen) und ihre Ehemänner dürften sie schlagen. (Osman 05.11.2012, Roehrs/Kouvo 16.03.2013, UNAMA 19.03.2012)

Eine weitere langjährige Forderung des Councils ist die Schließung der wenigen Frauenhäuser im Land. Doch die heftigen Diskreditierungskampagnen gegen Frauenhäuser zeigen, dass die federführenden Akteure nicht allein externe, extremistische Randerscheinungen der Gesellschaft oder oppositionelle Taliban sind, sondern die Regierung selbst Teil des Problems ist. Frauenhäuser haben hierbei insbesondere symbolische Bedeutung: Die wenigen Schutzräume, die es gibt, sind ohnehin nur für Frauen eine Option, die nichts mehr zu verlieren haben, denn externen Schutz vor der eigenen Familie zu suchen, bedeutet in der Regel auch, keinen Weg zurück zu haben. Es geht hier vor allem um Frauen, die exzessiver Gewalt ausgesetzt sind, Verstümmelungen erlitten haben (so grausam wie prominent ist die ‚Strafe‘ den Frauen Nasen und Lippen abzuschneiden), zur Prostitution gezwungen wurden, halb verhungert waren, etc. Die Frauen und Mädchen dann vor dem Zugriff ihrer Familien zu schützen, ohne ein weiteres Gefängnis darzustellen, ist extrem schwierig und für alle Beteiligten gefährlich. Dass es jedoch überhaupt, wenn auch nur für einen Bruchteil der Betroffenen diese Option gibt, war nicht nur für konservative oder extremistische Kreise ein grundsätzliches Problem, sondern mitunter auch für die Regierung selbst: Frauenhäuser seien „korrupt und unmoralisch“ (Ministerin für Frauenbelange), würden den „Ruf der Nation beschmutzen“ und seien „ein Hort von Prostitution und Immoralität“ (Justizminister) und „bedrohen Familien“, indem sie Mädchen dazu „motivieren, von zu Hause wegzulaufen“. (Arghandiwal/Aziz/Reuters 18.05.2013, HRW 28.03.2012, Kouvo 18.02.2011, 06.04.2012 und 06.07.2012)

Nicht zuletzt applaudierten eine Vielzahl prominenter Imame den Tätern von Lynchjustiz bei angenommener Apostasie, die sich nicht durch eine „Dekade der Demokratie haben korrumpieren lassen“. Der ehemalige Vorsitzende des Kabuler Provincial Council und prominente Mullah, Mawlawi Habibullah Hassam, erklärte den Mord an einer Shariat-Studentin, der verleumderisch Apostasie vorgeworfen worden war, gar zu einem Prototyp einer neuen ‚Gerichtsbarkeit‘: *“Arbitrary execution (mahkama-e sahayi, literally desert trials) is a necessity that must take place: respected khatibs [preachers], Friday sermons should be dedicated to this subject. The people can no longer tolerate insults to Islam under this or that pretext. A new court has started its work. From today on, the penalty for insulting Islam, the Quran and the Prophet is arbitrary execution. The top brass of the state supports those hostile to Islam.”* (Osman 29.04.2015) Dass jedoch auch hochrangige Regierungsmitglieder und staatliche Funktionäre den Lynchmord als Abwehr von „Imperialismus“, „Ungläubigen“, „Spionage“, „Demokratie“ und „Apostasie“ begrüßt haben, macht die Dominanz dieses letztlich gewaltverherrlichenden Diskurses deutlich. (vgl. 13, Osman 29.04.2015)

Dieser Diskurs hat nicht nur jene Afghanen in Verruf und Gefahr gebracht, die sich im Land um rechtsstaatliche und menschenrechtliche Standards oder Opferschutz bemühen. Die Verunglimpfung internationaler Menschenrechte als anti-islamischem Kulturimperialismus

und damit *jihad*-würdigen Angriff auf eine islamische Nation ist auch die Grundlage der Verhandlungen rund um die Realisierung internationalen Rechts und Menschenrechten in Gesetzgebungsverfahren.

Exemplarisch hierfür mag Oates Analyse der Aushandlungen des schiitischen Personenstandsrechts stehen. So wurde weiträumig begrüßt, dass die Verfassung 2004 erstmalig die Anerkennung der traditionell marginalisierten schiitischen Minderheit durch Art. 131 gewährt: *“The courts shall apply the Shia jurisprudence in cases involving personal matters of followers of the Shia sect in accordance with the provisions of the law.”* (The Constitution of the Islamic Republic of Afghanistan 2004). Angesichts der Referenz zur schiitischen Jurisprudenz war wenig verwunderlich, dass die schiitische *ulema* die Autorität über die Rechtmäßigkeit beanspruchte. Diese schiitische *ulema* wiederum war dominiert und angeführt von Asef Mohseni, dem Vorsitzenden der Bürgerkriegspartei Harakat-e Islami, und die Entwurfsphase zwischen 2004 und 2007 fand ohne jede Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Mit Veröffentlichung des Entwurfs versuchte die afghanische Menschenrechtskommission mit Hilfe externer schiitischer Gelehrter einige der kritischsten Passagen abzumildern, was in Teilen gelang. Das reguläre gesetzgebende Verfahren wurde jedoch an entscheidenden Punkten umgangen, und durch zivilgesellschaftliche Organisationen initiierte mediale Wahrnehmung begann erst, als das Gesetz von Karzai schon unterzeichnet war. Getragen wurde dies wohl von einer Absprache zwischen Sayyaf und Mohseni, die in der Ermächtigung der *ulema* im Gesetzgebungsprozess eine ungewöhnliche Gemeinsamkeit fanden, und durchsetzten, dass sunnitischen Parlamentariern die Legitimation einer Beurteilung des Entwurfes abgesprochen wurde. Karzai wiederum sorgte sich wohl um Mohsenis Unterstützung in den bevorstehenden Wahlen. Der Protest auch der internationalen Presse, in der das Gesetz das Label ‚Vergewaltigungsgesetz‘⁷ bekam, zwang Karzai zur Ankündigung einer Überarbeitung, die jedoch so in die Wahlphase platziert war, dass sie erwartungsgemäß keinerlei Aufmerksamkeit bekam. Weder in der Entstehung noch in der Überarbeitung gab es so effektive demokratische Kontrolle, oder eine gesellschaftliche Debatte über die Interpretation schiitischer Jurisprudenz. Mohseni selbst hat deutlich gemacht, dass er das auch nicht für legitim erachten würde: *“This law is based on the fiqh and no one has the right to challenge it. There can be no changes.”* (Oates September 2009: 20) Stattdessen konnte der (ex-)Warlord Mohseni in seiner selbstgewählten Rolle als religiös-politische Autorität Kritik an seinem Entwurf erfolgreich als Angriff auf „die *sharia*“, „den Islam“ und „die nationale Identität als Muslime“ verunglimpfen und abwehren. Frauen, die in Protest auf die Straße gingen, wurden nicht nur an dem Tag physisch angegriffen und als „Apostaten“, „westliche Agenten“ und „Feinde des Islam“ diskreditiert, sondern von anhaltenden Drohungen verfolgt. Tatsächliche Unterstützung scheint sich dagegen auf seine Parteianhänger, Madrassanetzwerke und religiöse Eliten im Iran beschränkt zu haben. Dass Mohseni nicht

⁷ Mohseni fühlte sich an dem Punkt unverstanden. Die detaillierten Vorgaben zu Pflichten der Frauen die sexuellen Bedürfnisse ihre Ehemänner zu befriedigen seien nicht als Erlaubnis zur Vergewaltigung gemeint gewesen. Doch wenn Frauen sich ihren Männern verweigerten, müssten diese sie eben auch nicht ernähren (vgl. Daily Mail 17.04.2009).

unwidersprochen mit diesem Kurs Erfolg hatte und es tatsächlich Änderungen gab, war einer engagierten und mutigen städtischen und noch mutigeren ländlichen Frauenrechtsbewegung und dem internationalen Druck, der durch die Aufmerksamkeit der internationalen Presse auf Karzai entstanden war, geschuldet. (Oates September 2009, vgl. Daily Mail 17.04.2009, HRW 14.04.2009)

Die Abhängigkeit des jeweiligen Präsidenten von internationaler Unterstützung einerseits und dem Wohlwollen machtvoller Akteure andererseits macht statt des Parlaments somit seine Position zum Kontenpunkt der Machtaushandlungen und Lobbyismus in Gesetzgebungsverfahren. Die von Seiten afghanischer Menschenrechtsorganisationen deutlich geäußerte Kritik an einer späten und halbherzigen Reaktion machtvoller internationaler Akteure wie Botschafts- und EU-Vertretern und UNAMA auf den Entwurf des schiitischen Personenstandsrecht und anderer Menschenrechtsbelange beschreibt somit auch eine Abhängigkeit von externer Unterstützung in der Durchsetzung internationaler Rechtsstandards gegen die vereinte, letztlich anti-demokratische Koalition aus religiösen und militanten Kräften innerhalb des Parlaments und im öffentlichen Diskurs. (Oates September 2009)

Dass diplomatischer Druck Erfolg haben kann, zeigt das Gesetz zur ‚Elimination of Violence Against Women‘ (EVAW), das per Präsidialdekret in 2009 in Kraft trat und als eine der größten Errungenschaften der Menschenrechtsbewegung nach 2001 gilt. Auf parlamentarischer Ebene ist es jedoch extrem schwierig Menschenrechte im Allgemeinen durchzusetzen und bei Frauenrechten scheint es nahezu unmöglich. Selbst das von wenigen religiösen Autoritäten beanspruchte Monopol in der Interpretation der *sharia* zugunsten des vorhandenen inner-islamischen Pluralismus in Frage zu stellen, scheiterte bisher an der Unterstützung dominanter Bürgerkriegsparteien, die diesen Diskurs nutzen, um sich als „Verteidiger der nationalen Souveränität“ und „islamischen Identität“ gegen „westlichen Kulturimperialismus“ gegenüber dem mächtigen Präsidialamt zu profilieren, das wie kein anderes die Abhängigkeit von eben diesem Westen symbolisiert. (Oates September 2009, Osman 26.05.2013, Roehrs 18.05.2013,

Die Entscheidung Karzais, den ehemaligen Talibanfunktionär Abdur Rahman Hotak in die afghanische Menschenrechtskommission (AIHRC) zu berufen, mag exemplarisch für die Konsequenzen der Einbindung und Ermächtigung eben dieser Akteure in staatliche Funktionen stehen. Nicht nur ist es ein bezeichnender Schritt, nachdem einer der prominentesten Akteure im Bemühen um eine Aufarbeitung der Kriegsverbrechen vor 2001, Nader Nadery, zusammen mit zwei Kommissionsmitgliedern gekündigt und mit Hamida Barmaki ein prominentes Mitglied der Kommission von der Hezb-e Islami ermordet worden war. (vgl. Gossman/Kouvo June 2013: 23, Kouvo/Bijlert 16.06.2013) Es ist auch wenig erstaunlich, dass er die Position, die er immer noch innehat, nutzte, um EVAW als „un-afghanisch“ und „un-islamisch“ zu verurteilen. (AIHRC 2018, HRW 16.07.2013) Wenn selbst ein Mitglied der AIHRC es als un-islamisch bezeichnet, den Verkauf von Frauen und Mädchen, Zwangs- und Kinderehen, Vergewaltigung und nicht zuletzt häusliche Gewalt zu

kriminalisieren, ist auch kaum zu erwarten, dass seine Kollegen im Ulema-Council, die als Abgeordnete oder Richter fungieren, dem Gesetz zur Realisierung verhelfen (s. u.).

EVAW konnte so nur ‚gerettet‘ werden, weil die parlamentarische Überprüfung abgebrochen wurde und es weiterhin als präsidiales Dekret in Kraft ist. Die Forderungen der dominanten Fraktionen waren u. a. die Abschaffung des Mindestalters für Eheschließungen, die Entkriminalisierung von Vergewaltigungen und häuslicher Gewalt, die Abschaffung von Frauenhäusern, die Zustimmung von Ehemännern falls Frauen arbeiten wollen. (HRW 04.02.2014, Osman 26.05.2013, Roehrs 18.03.2013)

Die Errungenschaften von EVAW waren jedoch wieder in Gefahr, als der Entwurf des neuen Strafprozessrechts trotz langfristigem internationalen Engagement in der Begleitung des Prozesses vorsah, belastende Aussagen von Angehörigen Beschuldigter unter Strafe zu stellen – was jede Form der Verfolgung innerfamiliärer Gewalt verhindert hätte. (HRW 04.02.2014, Kouvo 17.02.2014, vgl. Siracusa International Institute 11.04.2017) Dies und ein weiterer Gesetzesentwurf in 2013, der die Wiedereinführung der öffentlichen Hinrichtung durch Steinigung bei außerehelichem Geschlechtsverkehr vorsah, konnte auf internationalen Druck hin gestoppt werden. (vgl. HRW 16.07.2013)

Wie groß die Widerstände weiterhin sind, zeigt sich auch daran, dass das entsprechende Kapitel zur Sanktionierung von Gewalt gegen Frauen trotz ansonsten weitreichender Verbesserungen und internationaler Lobbyarbeit auch aus der Endfassung des neuen Strafgesetzbuchs gestrichen wurde. (UNAMA 22.02.2018) Die Einschätzung von Kouvo von 2012 scheint so weiter Bestand zu haben: *“Key international actors have become more careful in choosing their battles, and the battle for women’s rights is not one they seem ready to give priority.”* (Kouvo 06.04.2012) Die Streichung spiegelt jedoch auch die Machtverhältnisse und den dominanten politischen Diskurs im Parlament und der Regierung, in dem die Verteidigung internationalen Rechts und Menschenrechten pauschal als „anti-national“ und „anti-islamisch“ verunglimpft wird und - auch durch das Verhalten der Regierung und des Parlaments – eine Gefahr für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, ihre Unterstützer und nicht zuletzt die Freiheit der Presse darstellt.

So werden auch gewaltsame Übergriffe auf Journalisten, die kritisch über Regierungsmitglieder berichten, öffentlich damit verteidigt, dass sie angeblich „Jihadi Leaders beleidigen“, „die öffentliche Ordnung stören“, „unmoralische“, „unislamische“, „anti-islamische“ Positionen vertreten oder „afghanische Werte verletzen“. Die Argumentationsketten, die hierbei genutzt werden, sind nach rechtswissenschaftlichen und logischen Gesichtspunkten fast schon schrill: So werden kritische Berichte über beispielsweise Korruption als „unislamisch“ verurteilt, weil sie „das Gefüge der afghanischen Gesellschaft bedrohen“ würden. Die Pressefreiheit müsse durch eine Einschränkung der Pressefreiheit geschützt werden, damit die Bevölkerung keine schlechte Meinung von der Pressefreiheit bekäme. Dass die nationale Sicherheit bedroht sei, wenn über Kriegsverbrechen berichtet würde, entspricht wie oben diskutiert wiederum der weithin geteilten dominanten und lange

von internationaler Seite unterstützen politischen Linie im Umgang mit der Vergangenheit und der politischen Elite. (Samandary 09.12.2013)

Die Drohungen gegen Journalisten könnten offener kaum sein: So erklärte ein Mitglied des Council of Ulema, dass manche Presseveröffentlichungen bedrohlicher seien als Selbstmordattentäter und Abgeordnete erklären den *jihad* gegen unliebige Fernsehanstalten. Die Gefahren, die Journalisten drohen, die sich gegen diese vereinte Position des Ulema Council und politischer Eliten, sind Misshandlungen und Mord, Verhaftungen in Kombination mit Folter sowie Anklagen und Verurteilungen wegen Apostasie. (MacKenzie/PRI 03.06.2011, Samandary 09.12.2013) So zitiert USDOS eine Erhebung, nach der 50 % der Angriffe gegen Journalisten auf Angehörige der Regierung zurückgingen und innerhalb nur eines Jahres 300 Journalisten ihre Arbeit aufgrund der Bedrohungslage aufgeben hätten. (USDOS 2017a: 20f., vgl. HRW 01.09.2016, Samandary 09.12.2013)

Mächtige und dominante Vertreter des Staates versuchen somit nicht nur demokratisch geführte inhaltliche Auseinandersetzungen oder schlicht die Verteidigung verfassungsgemäßer Grundrechte zu unterbinden und vertreten dabei Positionen, die inhaltlich auch bei den Taliban zu finden sind. Sie rufen auch offen zur Gewalt gegen jene auf, die ihre Straffreiheit in Frage stellen, Grundrechte verteidigen, und versuchen Opfer zu schützen.

Dass manche Politiker und andere staatliche Machthaber nicht nur kritische Journalisten mit Gewaltdrohungen einschüchtern, sondern sich auch positive Berichterstattung in nationalen Fernsehanstalten wie Tolo und Ariana kaufen und eigene Fernsehsender und Zeitungen für eine ihnen wohlwollende Öffentlichkeitsarbeit unterhalten, ist dagegen schon wieder harmlos. (vgl. das Beispiel von Atta Nur in der Provinz Balkh: Najafizada 26.10.2011)

3.2.2 Gefahren durch staatliche Sicherheitskräfte und Verbündete

Gefahren durch staatliche oder auf der Seite des Staates kämpfende Sicherheitskräfte bestehen einerseits durch deren Methoden der Kriegsführung, andererseits im Machtmissbrauch gegenüber der durch sie zu schützenden Bevölkerung wie auch gegenüber vermeintlichen Gegnern. Der Bürgerkriegscharakter birgt zudem das Risiko für Zivilisten nicht nur durch Kampfhandlungen wie Raketenbeschuss und Luftschläge zum Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, sondern insbesondere für Männer auch anlässlich zufälliger Begegnungen mit Sicherheitskräften, im Rahmen von Razzien und durch grundlose Verhaftungen.

Während die tödlichen Gefahren durch Kriegshandlungen mitunter durch internationales Recht abgedeckt sind, geht Gefahr somit auch von dem fehlenden politischen Willen aus, umstrittene Kriegshandlungen einer juristischen Überprüfung zu unterziehen, Kriegsverbrecher zu verfolgen und Sicherheitskräfte für privat oder kriminell motivierte Übergriffe zu sanktionieren. Diese mangelnde politische Bereitschaft beruht zum einen auf der Priorisierung kurzfristiger militärischer Gewinne gegenüber dem Schutz der

Zivilbevölkerung, zum anderen behindert die militärische Macht lokaler wie nationaler politischer Eliten rechtsstaatliche Kontrolle und Reformen.

3.2.2.1 Mandate und Kompetenzen militärischer Akteure auf Seiten der Regierung

Grenzen zwischen den Mandaten der Sicherheitskräfte auf Seiten der Regierung – wozu internationale Einheiten, die regulären afghanischen Sicherheitskräfte und regierungsnahe paramilitärische Verbände gehören – sind aufgrund der vielfältigen Beziehung und Formen der Zusammenarbeit in der Praxis oft nur schwer, wenn überhaupt detailliert nachvollziehbar. Der Fokus in der Vorstellung der Akteure liegt daher neben den offiziellen Mandaten und deklarierten strategischen Zielen im Folgenden auf der Kompetenz und Kapazität zur Verteidigung und dem Schutz der Bevölkerung im innerstaatlichen Konflikt.

Was hierbei auffällt ist, neben der erneuten Ausweitung der Kämpfe und Mobilisierung, die Fortsetzung der Priorisierung kurzfristiger militärischer Gewinne vor dem Schutz der Bevölkerung und dem Aufbau rechtsstaatlich kontrollierter Sicherheitskräfte.

Internationale Streitkräfte

Internationale Einheiten sind in und seit dem Sturz der Taliban in einer Vielfalt von Rollen und Mandaten in Erscheinung getreten. Das gilt nicht nur für den Einfluss auf die afghanischen Sicherheitskräfte, sondern auch für ihre aktiven Rollen im Kampfgeschehen. Grob unterteilen lassen sich die Mandate in die Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte und der militärischen Absicherung von Gebieten einerseits und den von den USA ausgerufenen Krieg gegen den Terror andererseits. Ersteres wurde vor allem durch die ISAF-Mission vertreten und wird nach der Übergabe der Sicherheitsverantwortung an die afghanischen Sicherheitskräfte seit 2015 in der Beratungsmission Resolute Support fortgesetzt. Die Anti-Terrormission wiederum war primäres Ziel der ‚Operation Enduring Freedom‘ und ist seit 2015 Teil des amerikanischen Einsatzes ‚Operation Freedom’s Sentinel‘ sowie der CIA.

Sowohl bezüglich der beteiligten Akteure, als auch der Kampfstrategien lassen sich Grenzen zwischen den unterschiedlichen Einsätzen nur sehr grob zu ziehen und die Beziehungen zwischen den jeweiligen Mandaten blieben und bleiben oft schwammig. Das liegt nicht nur an der Beteiligung von ISAF-Truppen am Kampf gegen ‚die Aufständischen‘, sondern auch an der Einbindung der US-Streitkräfte in jeweils beiden Missionen. Hinzu kommt die Personalunion in der Führung der NATO-geführten ISAF- und Resolute Support-Missionen und der US-Streitkräfte in Afghanistan (US Forces Afghanistan, OSFOR-A), inklusive der US Spezialkräfte im Anti-Terrorkampf (Special Operations Forces), derzeit durch John Nicholson. Aufgrund des anderen rechtlichen Rahmens, auf dem der Einsatz der CIA beruht, wie auch der kaum existenten Rechenschaftspflicht und des eingeschränkten Zugangs zu Einsatzinformationen, spielt die CIA organisatorisch wie praktisch eine Sonderrolle im Antiterrorkampf (vgl. Clark 26.10.2017).

Mit dem Ende des ISAF Mandats in 2014, der offiziellen Übernahme der Sicherheitsverantwortung durch die afghanischen Sicherheitskräfte und dem weitgehenden Abzug der internationalen Truppen wurde die aktive Beteiligung der internationalen Streitkräfte an militärischen Einsätzen jedoch zunächst deutlich reduziert und auch in den Mandaten eingeschränkt.

So ist die ISAF-Nachfolgemission ‚Resolute Support‘ mit derzeit 13.000 und geplant 16.000 Truppen explizit nicht mehr als Kampf- sondern als Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsmission angelegt. Die bewaffneten Einheiten sind so primär zum Schutz der Ausbilder und Berater eingesetzt (etwa im Verhältnis von 1:10). (Ruttig/Clark 06.10.2014, Münch January 2015: 3, NATO/Resolute Support 09.11.2017) Praktisch ist der Einfluss dieser Beratungsmissionen genauso wie der Bewegungsradius der Trainer jedoch auf innerhalb der Feldlager beschränkt. Der Wirkungsgrad ist damit nicht nur begrenzt, sondern vor allem nicht überprüfbar. (vgl. Ruttig 22.09.2017)

Die Rolle der CIA in Details bleibt weiterhin unklar und auch die Informationsfreigabe durch das amerikanische Militär wurde nach 2014 deutlich eingeschränkt. Dennoch ist deutlich, dass auch von Seiten der Antiterrormissionen das direkte militärische Engagement, wie etwa durch Luftschläge, zunächst vergleichsweise deutlich reduziert wurde. Zudem war es meist an die Aufforderung der afghanischen Streitkräfte gebunden und wurde oft als letztes Mittel bei drohendem Verlust strategisch bedeutsamer Gebiete eingesetzt. Beispiele hierfür wären der Talibaneinmarsch in Kunduz, Badakhsan und in Lashkargah (Helmand). (Clark 24.05.2017)

Nachdem jedoch deutlich wurde, dass die afghanischen Sicherheitskräfte einen zunehmend erfolglosen Abwehrkampf gegen erstarkende Taliban führten, immer mehr Gebiete aufgeben mussten und sie auch große Städte nicht schützen können, hat sich diese Entwicklung umgekehrt. Auf Basis eines zwischen Ashraf Ghani und John Nicholson entwickelten Vierjahresplan zur Entwicklung der afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF Road Map) kam es so auch zu einer erneuten Ausweitung des Einsatzes internationaler und insbesondere amerikanischer Truppen. Zudem wurde das Mandat der US-Streitkräfte seit Sommer 2016 durch die amerikanische Regierung laufend erweitert. So konnten seit Juni 2016 US-Kommandanten nicht mehr nur gegen al-Qaeda und Daesh, sondern auch gegen die Taliban Einsätze anordnen, die strategischen Zwecken dienen, woraufhin Luftschläge seit 2016 deutlich ausgeweitet wurden und inzwischen auch nicht-militärische Ziele wie die Infrastruktur der Drogenökonomie einschließen. (Clark 24.05.2017, vgl. AirForce Times 29.07.2016, Sydow/Spiegel Online 07.02.2018) Nach NATO-Angaben hat sich die Zahl der Luftschläge durch US-Streitkräfte 2017 im Vorjahresvergleich erneut verdreifacht und die Flotte wird weiter ausgebaut (NATO/Resolute Support 14.01.2018 und 24.01.2018). Und auch auf Seiten der CIA scheint es zu einer Ausweitung von Kompetenzen zu kommen. Wurden bisher Drohneneinsätze ‚nur‘ in Pakistan geflogen, kann die CIA sich nun auch an Einsätzen in Afghanistan beteiligen. Sie kooperiert auch erneut verstärkt mit afghanischen Milizen kooperieren. (Clark 26.10.2017)

Die derzeit stattfindende Verlegung von Spezialeinheiten der US-Streitkräfte aus dem Irak nach Afghanistan deutet zudem auf einen aktiveren Einsatz in Kampfsituationen hin. Zumindest sollen amerikanische Spezialkräfte afghanische Truppen in Kampfeinsätze begleiten. (Financial Tribune 06.02.2018, TOLONews 12.11.2017)

Die Ausweitung der Luftschläge, genauso wie die erneute Ausweitung der Zusammenarbeit der CIA mit nicht-staatlichen afghanischen Milizen (s. u., Clark 26.10.2017) und die vergleichsweise geringe Truppenzahl bestätigen Trumps Zusammenfassung der derzeitigen amerikanischen Mission: *"We are not nation-building again, we are killing terrorists."* (Davis/Landler/New York Time 21.08.2017) Nicholson formuliert die Ziele etwas nuancierter: *"...the destruction of Al Qaeda Afghanistan, the destruction of Islamic State in Afghanistan, helping the Afghans extend their control to at least 80 per cent of the population, working closely with the Pakistanis to eliminate or reduce sanctuary for the Taliban, Haqqani, and other groups inside Pakistan, and then working with the Afghans and the international community for an Afghan-led peace and reconciliation process."* (zitiert in Clark 24.05.2017). Ziel dieser Mission ist somit nicht die Erwartung, den Krieg militärisch zu gewinnen, sondern die Taliban derart zu schwächen, dass sie Interesse an einer politischen Lösung gewinnen oder gar dazu gezwungen sein würden (vgl. Marty 02.10.2017, Clark 24.05.2017).

Während die Ausweitung von Luftschlägen erfahrungsgemäß geeignet sein wird, die Kapazität der Taliban zu konventioneller Kriegsführung einzuschränken, sind die gewählten Mittel jedoch weder quantitativ noch qualitativ neu. Auch wenn sich die Truppenstärke seit des Amtsantritts Trumps beinahe verdoppelt hat, sind die Aufstockungen nicht vergleichbar mit früheren Offensiven, deren Ziel es war dem Taliban-Vormarsch Momentum zu nehmen und den Kriegsverlauf zugunsten der afghanischen Sicherheitskräfte zu drehen. (vgl. Jackson/The Oval 21.09.2012, Clark 24.05.2017) So waren zu ISAF-Zeiten bis zu 101.000 amerikanischen Soldaten in Afghanistan stationiert - im Vergleich zu geplanten 15.000 im Frühjahr 2018. (Defense News 27.11.2017, Defense Manpower Data Center 30.09.2017, News Agencies/TOLONews 06.02.2018 und 25.02.2018) Von denen sind wiederum ein Großteil in der Resolute Support Mission und damit zur Eigensicherung eingesetzt (Stand August 2017: 8.400 in RS und 2000 in der Anti-Terrormission) (Cooper/New York Times 30.08.2017).

Angesichts der Flexibilität der Taliban in ihrer Kriegsführung auf die Strategien der Regierung und ihrer Alliierten zu reagieren und dem in 3.1 diskutierte Unwillen der Taliban, sich auf Friedensverhandlungen mit der afghanischen Regierung einzulassen, ist somit von außen nicht ersichtlich, worauf sich die Hoffnung einer Entmutigung der Taliban gründet. Wie Rubin in seinem offenen Brief an die Taliban anlässlich der letzten Initiative zu Friedensverhandlungen betont, werden diese keine Chance haben, wenn es nicht von afghanischer Regierung und Taliban die Bereitschaft gibt, sich als gegenseitig Verhandlungspartner anzuerkennen. Die USA müssten sich jedoch von dem Glauben verabschieden, dass eine Aufstockung von Truppen ihnen erlauben würde, mit den Taliban aus einer ‚Position der Stärke‘ zu verhandeln. (Rubin/TOLONews 28.02.2018) Wie Ruttig/Ali betonen ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass eine Eskalation des Krieges die Taliban-Fraktion stärken wird, die nicht bereit ist zu

verhandeln. (Ruttig/Ali 24.01.2018) Mehr zivile Opfer – durch beide Seiten des Konflikts – verhärteten zudem den Hass und die Unwilligkeit der Bevölkerung zu politischen Lösungen.

Zumindest verdeutlicht das Zitat des damaligen US-amerikanischen Verteidigungsministers Leon Panetta anlässlich des Endes der Großoffensive 2009-2012, dass Erfolgsmeldungen mit Vorsicht zu genießen sind: *"The surge did accomplish its objectives of reversing the Taliban momentum on the battlefield and dramatically increase the size and capability of the Afghan national security forces."* (Jackson/The Oval 21.09.2012) Was daraufhin folgte, war eine extreme Ausweitung der von den Taliban direkt und indirekt kontrollierten Gebiete sowie eine rapide Zunahme ziviler Opfer.

Ein Einsatz, der strategisch darauf beschränkt ist, Terroristen zu töten und die Kapazität der Taliban zu konventionellem Vormarsch zu begrenzen, ist zudem weder geeignet die vielfältigen anderen Bedrohungen durch die Taliban einzudämmen, noch den alltäglichen Schutz der Bevölkerung oder die Chance auf einfaches Regierungshandeln zu gewährleisten. Ob dies möglich sein wird, hängt somit von der Kapazität und Kompetenz der afghanischen Sicherheitskräfte zur Verteidigung von Gebieten und dem Schutz der Bevölkerung ab.

Afghanische Sicherheitskräfte

Zum Zeitpunkt des Sturzes der Taliban gab es keine nationalen Sicherheitskräfte und zunächst verließen sich internationale Streitkräfte auf die militärische Kooperation mit den bestehenden Bürgerkriegsparteien. Rubins Beschreibung dieser Beziehung in 2004 beschreibt eindrücklich deren Ermächtigung: *„The U.S.-led coalition gave commanders weapons and cash to fight the Taliban. The commanders used those resources to remobilize patronage networks into armed groups. These groups were then able to seize control of assets such as land, customs posts, and businesses as well as smuggling routes for drugs, lumber, or gems. The mutually reinforcing personal control of armed groups and economic assets meant warlordism. [...] Though international aid and troops ensured that the Karzai government would hang on in Kabul, the first post-Taliban year saw little in the way of effective efforts to widen the reach of President Karzai's writ or boost state-building. Even within Kabul, Karzai had only limited control over his own government, many of whose top officials led militias that had fought or were still fighting against the Taliban with U.S. support. It was little wonder that he hesitated to dislodge such leaders.“* (Rubin July 2004: 9)

Die mit den amerikanischen Streitkräften alliierten Einheiten/Bürgerkriegsparteien, die mehrheitlich zur Nordallianz gehörten, wurden in der Folge zunächst unter dem Titel ‚Afghan Military Forces‘ (AMF) dem neugegründeten Verteidigungsministerium zugeordnet, was jedoch wenig Auswirkungen auf die tatsächlichen Kommandostrukturen hatte. Während die Bereitschaft der Geberländer in militärische Investitionen zunächst minimal war und ISAF-Einheiten selbst nach der Erweiterung ihres Mandats über Kabul hinaus lange damit beschäftigt waren, sich selbst zu schützen, fungierten die Milizen der großen Kriegsparteien so zunächst weiter als Alliierte und wurden als solche finanziert und ausgerüstet. In den ersten

Jahren nach 2001 wurde so die Grundlage der erneuten und unkontrollierten Machtergreifung ihrer Kommandanten und Kriegsherren entsprechend ihrer lokalen Machtbasen gelegt. (Bhatia et al./AREU June 2004, Clark 09.06.2017 und 26.10.2017, Gaston/Clark January 2017: 31, Ruttig 19.07.2017)

Die Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Bevölkerung durch diese militärisch geschützten absoluten Herrscher waren verheerend (Bsp. in HRW November 2002). So ist es wenig überraschend, dass eine Untersuchung des Human Rights Consortium in November 2003 ergab, dass aus Sicht der Bevölkerung höchste Priorität eine konsequente Entwaffnung hatte, gefolgt von einer Stärkung der Polizei und Armee, politischen Reformen und einer Reduktion von Spannungen zwischen den Bürgerkriegsparteien. (zitiert in Bhatia et al./AREU June 2004) Stattdessen haben die in nahezu allen Teilaspekten weitgehend gescheiterten Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramme die Einheiten dieser alliierten Kriegsparteien bestenfalls etwas ausgedünnt und schwere Waffen wurden nur teilweise übergeben. Die mächtigen Fraktionen konnten sich der Entwaffnung teils mit der Androhung von Gewalt entziehen, und unter schwächeren bestand die Angst, dass die politisch und militärisch dominanten Fraktionen, wie etwa die der Jamiat-e Islami, die Gelegenheit nutzen könnten, sich ihrer Konkurrenten zu entledigen. Die ohnehin halbherzige Entwaffnung der großen Zahl privater Milizen wurde auf halbem Weg schlicht eingestellt. (Derksen May 2015, Gossman/Clark June 2013: 25, Stapleton April 2013)

Sofern Demobilisierung stattfand hat sie die politischen Machtverhältnisse weitgehend ungebrochen widerspiegelt. So wurde die Mehrheit der demobilisierten Kämpfer der siegreichen Bürgerkriegsparteien in die paramilitärische Afghan National Police (ANP) unter Führung des Innenministeriums übernommen. Loyalitäts- und Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Bürgerkriegskommandanten und ihren Miliznetzwerken blieben in der ANP so weitgehend intakt. (Derksen May 2015, Gossman/Clark June 2013: 25, Singh 2014) Während die Afghan National Army (ANA) auf explizit multiethnischer Basis neu aufgebaut wurde, herrschen nach Ruttigs Einschätzung im Offizierskorps von Armee und Polizei weiterhin Jamiat-Anhänger vor, auch wenn der paschtunische Anteil über die vergangenen Jahre angestiegen ist. (Ruttig 14.06.2017: 3) Die oben diskutierte Duldung der parteiischen und in vielerlei Hinsicht kriminellen Nutzung der Ministerien des Inneren und der Verteidigung zur Bereicherung durch politische Eliten und die damit einhergehende Verfestigung von Korruptions- und Abhängigkeitsbeziehungen trägt dabei notwendigerweise zu einer Schwächung der Kapazität und Kompetenz der Sicherheitskräfte bei.

Auf Ebene der betroffenen Soldaten und Polizisten ist die mangelnde Schutzwilligkeit jedoch auch der hochgradig demoralisierenden Schutzunfähigkeit geschuldet. Diese betrifft nicht nur Bedrohungen, die durch reguläres militärisches Handeln nicht kontrollierbar sind, wie die immense Kapazität zur Verfolgung und die Bedrohung durch Attentate und Sprengfallen. Wie die letzten Jahre eindrücklich bewiesen haben, betrifft die Schutzunfähigkeit auch die reguläre Verteidigung von Gebieten.

Diese mangelnde Kapazität hat dabei wenig mit der Truppenstärke selbst zu tun. Auch wenn inzwischen alle Angaben zur Kapazität und Verlustzahlen der ANSF klassifiziert sind, lagen Stand Mai 2017 die Mannschaftsstärken immerhin bei 180.000 (ANA) und 156.000 (ANP). (Clark 21.09.2017, Ruttig 07.11.2017, SIGAR 30.01.2018) Darunter mag zwar eine hohe Dunkelziffer von nur formell gelisteten Soldaten sein – was nicht nur in der ANP, sondern nach 2014 auch in der ANA zu einem zunehmenden Problem wurde (Giustozzi/Ali March 2016). Doch auch wenn Rekrutierung immer schwieriger wird, wären Mannschaftsstärken wohl kein Problem, wenn nicht die Verlust- und Desertionsraten so hoch wären. (Giustozzi/Ali March 2016) Von AAN eingesehene, jedoch von der NATO nicht veröffentlichte Opferzahlen der afghanischen Sicherheitskräfte lagen in 2016 bei 8.146 Toten und 14.278 Verletzten, was 61 Opfern pro Tag entspricht, und SIGAR berichtete für den Zeitraum 01.01.-08.05.2017 von 2.531 Toten und 4.238 Verletzten, wobei er betont, dass die Zahlen vermutlich inakkurat seien. Laut AAN berichteten afghanische Medien allein von 2.600 Toten in September und Oktober 2017. (Ruttig 07.11.2017)

Die hohen Opferzahlen sind jedoch nicht nur ein Element in einer ganzen Reihe demoralisierender Umstände. Dazu gehört die Strategie der Taliban, afghanische Sicherheitskräfte durch die Vielzahl von Bedrohungen gezielt zum Desertieren zu bewegen. Die Ankündigung der Frühjahrsoffensive der Taliban hat dies deutlich gemacht: *“The present Operation will also employ all means at our disposal to bog the enemy down in a war of attrition that lowers the morale of the foreign invaders and their internal armed militias.”* (Osman/AAN Team 14.04.2016) Mittel zum Zweck sind hierbei die Verfolgung und gezielte Tötung von Polizisten und Sicherheitskräften auch außerhalb von Kampfsituationen und die Bedrohung von Familienangehörigen. Die Unterwanderung der Sicherheitskräfte und die Vielzahl von Insideranschlägen erhöht hierbei nicht nur die Todesrate, sondern schafft zudem großes Misstrauen innerhalb der Einheiten. Demoralisierend sind jedoch auch Maßnahmen wie die mitunter erzwungene Verweigerung örtlicher Mullahs, Beerdigungszeremonien gefallener Soldaten und Polizisten durchzuführen. Dazu kommt, dass der soziale Status, der sich aus der Zusammenarbeit mit den Taliban ergibt, in einigen Landesteilen deutlich höher ist, als der einer Mitgliedschaft in den staatlichen Sicherheitskräften. (vgl. 3.1, Landinfo 29.06.2017: 14)

Die hohen Opferzahlen sind jedoch auch auf die mangelnde praktische Kapazität der regulären Sicherheitskräfte zurückzuführen. Probleme, die immer wieder gelistet und auch in der afghanischen Presse regelmäßig thematisiert werden, sind beispielsweise mangelnde Ausrüstung und Nachschub, oder fehlende medizinische Versorgung. Soldaten ohne Munition können weder sich noch andere verteidigen. (Beispiele: Amiri/TOLONews 05.08.2017, Ali 09.08.2017 und 15.08.2016, Shirzai/TOLONews 21.07.2017) Stattdessen mit den Taliban Nicht-Angriffspakte zu schließen oder rechtzeitig vor einem drohenden Angriff zu desertieren ist nachvollziehbar. (vgl. Clark 09.06.2017) Das gilt insbesondere, wenn die Taliban vergleichsweise professionell ausgestattet sind. So gibt es Berichte aus Uruzgan, dass sich ANA-Einheiten nicht trauen Nachtoperationen durchzuführen, weil die Taliban besseres Nachtsichtequipment zur Verfügung haben (Ruttig 07.11.2017).

Zu den demoralisierenden Umständen gehören auch unregelmäßige und schlechte Bezahlung. Polizisten, die von ihrem regulären Gehalt keine Unterkunft für ihre Familie finanzieren können und Nachrichten über Soldaten, denen das Essen ausgeht, sind schlecht für die interne Moral und fördern Kriminalität und Machtmissbrauch. (TOLONews 27.07.2016, Amani/MacAskill/Reuters 18.01.2016, Landinfo 29.06.2017:14) Die beliebte Form der ökonomischen Grundsicherung von Sicherheitskräften, Ausrüstung und Waffen auf dem freien Markt zu verkaufen, verschärft nicht nur die Ausrüstungsprobleme. (Mielke/Miszak 2017: 29) Der Verkauf der eigenen Waffen ist auch der Ausdruck einer moralischen Kapitulation vieler Einheiten.

Wenn jedoch, wie in 2015, innerhalb eines Jahres ein Drittel der Armee aufgrund der Verlustrate durch Tote, Verletzte und Desertierte ersetzt werden muss, bedeutet das auch, dass ein Drittel der Armee aus Rekruten besteht, die abgesehen von einem dreimonatigen Trainingskurs keinerlei Erfahrung oder Ausbildung haben, was auch für sich genommen ein Sicherheitsrisiko darstellt (Amani/MacAskill/Reuters 18.01.2016). Dazu kommen, laut Nicholson, Ausbildungs-, Führungs- und Strategieprobleme (Clark 24.05.2017), sowie ein eklatanter Mangel an Kooperation zwischen Polizei und Armee. Diese Probleme sind nicht zuletzt dem auch in der ANA üblichen Vorgehen geschuldet, Offiziers- und Führungsposten politisch motiviert zu besetzen. Dies fördert nicht nur die Konkurrenzsituation zwischen Einheiten, sondern auch den Aufstieg inkompetenten Führungspersonals. (Giustozzi/Ali March 2016)

Zwischen amerikanischer und afghanischer Regierung sowie internationalen Beobachtern besteht weitgehend Einigkeit, dass Reformen in ANA und vor allem ANP, respektive im Innen- und Verteidigungsministerium, nicht nur für den Kampf gegen die Taliban bedeutsam sind, sondern deren derzeitiger Zustand auch in bedrohlichem Maß die Legitimität der Regierung in Frage stellt. (Clark 24.05.2017 und 09.06.2017)

Die Annahme der NATO, dass die Defizite der afghanischen Sicherheitskräfte vor allem technischer Natur seien, die durch bessere Organisation zu lösen seien, ignoriert jedoch, dass ein Großteil der Probleme auf gut organisierte und tief im System verankerte Veruntreuung zurückzuführen ist, die bestehende Machtverhältnisse bestätigt. (Clark 09.06.2017, Münch January 2015) Münch bezweifelt daher, dass eine Beratungsmission wie die im Rahmen der Resolute Support Mission das geeignete Instrument sein kann, dem ursächlich entgegen zu wirken. (Münch January 2015) Wie schwierig Reformen in der Praxis sind, zeigen nicht nur die gescheiterten Bemühungen der Polizei-Reform der Vergangenheit. (vgl. Clark 09.06.2017, International Crisis Group 30.08.2007, Isaqzadeh/Giustozzi/Integrity Watch Afghanistan 2015, Maaß 2010, Singh 2014) Wie US-Botschafter Ryan Crocker zitiert wird: „*The ultimate point of failure of our efforts ... wasn't an insurgency. It was the weight of endemic corruption.*“ (zitiert in SIGAR September 2016: 11)

Dass diese Missstände auch für Soldaten und Polizisten eine akute Gefahr darstellen, illustriert Clark an einem Beispiel: So ist lange bekannt, dass die Vielzahl festinstallierter, aber nur schlecht bewachter Checkpoints (7.300 der ANP, 1.100 der ANA) ein Sicherheitsrisiko für die

dort eingesetzten Sicherheitskräfte darstellen und den Schutz der Bevölkerung kaum erhöhen kann. Die zahlreichen Direktiven Ashraf Ghanis, die die Reorganisation hin zu mobilen und besser bewachten Checkpoints anordneten, wurden jedoch weitgehend ignoriert. Damit setzen sowohl lokale Gouverneure und Machthaber ihr Interesse durch, die Einnahmen durch illegale Besteuerung an diesen Checkpoints zu verteidigen. Auch hochrangige Vertreter des Verteidigungs- und Innenministeriums scheinen entweder nicht die Bereitschaft oder nicht die Fähigkeit zu haben, Ghanis Anordnungen durchzusetzen. Leidtragende sind jedoch nicht nur die ausgeraubte Bevölkerung, sondern eben auch die dort stationierten Polizisten. (Clark 09.06.2017, vgl. USDOS 2017a: 25) Für die Bereicherung der Vorgesetzten sein Leben in den regelmäßigen Angriffen der Taliban zu riskieren, macht nur Sinn, wenn es keine anderen Optionen der Existenzsicherung gibt. So kommentiert ein desertierter Polizist: *“We were treated as if we had no value and our job was to get killed.”* (Amani/MacAskill/Reuters 18.01.2016)

Offensichtlich auch nicht in Erwartung schneller Erfolge von Reformen in den Ministerien, sieht Nicholsons Plan vor, sich zunächst auf die Einheiten zu stützen, die „offensives Potenzial“ haben. (Clark 24.05.2017) Der Versuch die begrenzte Kapazität der regulären Sicherheitskräfte (ANA und ANP) auszugleichen, ist daher sowohl die Flotte der afghanischen Luftstreitkräfte (Afghan Air Force) als auch die afghanischen Spezialeinheiten (Afghan Special Security Forces) zu verdoppeln (Bengali/Los Angeles Times 10.12.2017, NATO/Resolute Support 02.10.2017 und 24.01.2018). Zu letzteren gehören das Afghan National Army Special Operations Command (ANASOC) mit eigenen Boden- und Luftstreitkräften, sowie das General Command of Police Special Units (GCPSU). (Marty 02.10.2017) Sowohl die Luftwaffe als auch die Spezialeinheiten gelten als sehr viel weniger korrupt, besser ausgebildet, motiviert und profitieren von besserer Ausrüstung und wohl auch einer deutlich kompetenteren Führungsebene (Clark 24.05.2017).

Diese Spezialeinheiten werden inzwischen primär als Notfalltruppen in akut bedrohten Gebieten eingesetzt und schaffen meistens Taliban-Verbände spontan an der Übernahme von Gebieten durch konventionelle Kriegsführung zurückzudrängen oder deren Vormarsch zu stoppen. (Clark 21.09.2017, Marty 02.10.2017) Besonders die Spezialeinheiten, die von einem Brennpunkt zum nächsten geflogen werden, gelten jedoch als völlig überlastet. (Clark 24.05.2017) Zur Schwächung der konventionell militärischen Kapazität der Taliban ist die Aufrüstung der Luftwaffe und Spezialeinheiten durchaus nachvollziehbar.

Wie auch im Einsatz internationaler Einheiten illustriert diese Strategie jedoch erneut eine Priorisierung der kurzfristigen Schwächung der Taliban vor dem Schutz der Bevölkerung. Denn das Problem, das diese Strategie offenlässt, ist die Frage was passiert, wenn diese Notfalleinsätze beendet und die Spezialeinheiten wieder abgezogen sind. Solange dann niemand da ist, der die Gebiete halten und zu einem Grad absichern kann, der zumindest einfaches Regierungshandeln erlaubt, bleiben umkämpfte Gebiete extrem vulnerabel für Kreisläufe aus Angriffen und Vertreibungen. (vgl. Clark 21.09.2017, Muzhary 04.03.2016) Ohne vertrauenswürdige und kompetente reguläre Sicherheitskräfte im Hintergrund stellen

diese Einsätze somit durch häufigere Kämpfe, öfter wechselnde Machtverhältnisse und der damit einhergehenden Zerstörung von Lebensgrundlagen und humanitärer Infrastruktur ein zusätzliches Risiko dar (s. u.). Der Ausbau von Luftwaffe und Spezialeinheiten hindert die Taliban auch nicht daran, auf andere Arten die Schutz- und Regierungsfähigkeit der Regierung in Frage zu stellen – mit den bekannten Risiken von Selbstmordanschlägen, Attentaten, und systematischer Verfolgung.

Ob das militärisch mittelfristig erfolgversprechend ist, mag angesichts der bisherigen Erfahrungen bezweifelt werden. Wie Clark betont, hat die Forschung zu Aufstandsbewegungen gezeigt, dass Erfolg im Kampf gegen sie maßgeblich von der Legitimität der Regierung und der Fähigkeit erobertes Terrain zu halten abhängt. (Clark 24.05.2017)

Aufrüstung lokaler Milizen

Ein weiterer Versuch, die Unzulänglichkeiten der regulären Sicherheitskräfte spontan auszugleichen, war und ist die Mobilisierung einer Vielzahl sogenannter ‚regierungsnaher‘ paramilitärischer Verbände und lokaler Milizen, die teils von Seiten internationaler Truppen, teils von Seiten der afghanischen Regierung bewaffnet oder finanziert wurden. Die Mandate und Funktionen, die diesen Milizen zugewiesen wurden und werden, sind extrem vielfältig.

So stützten sich die US-Spezialeinheiten (US-SOF) und die CIA schon früh auf außerhalb der ANP weiterhin bestehende Milizen, die als Alliierte demzufolge vor Entwaffnung geschützt waren – sogenannte ‚Campaign Forces‘ oder ‚Counter Terrorism Pursuit Teams‘. Letztere waren als bis 3.000 Mann starke verdeckte afghanische Armee unter Kontrolle der CIA vor allem an nächtlichen Razzien an Verhaftungen und Tötungen von Aufständischen beteiligt. Während es wiederholte Beschlüsse von afghanischer Seite gab, die Milizen unter Kontrolle internationaler Einheiten verboten, bestanden sie nach jüngeren Aussagen wohl bis heute durchgehend fort. (Gaston/Clark January 2017: 31ff., Clark 26.10.2017)

DDR (Disarmament, Demobilisation and Reintegration)-Programme wiederum wurden weitgehend eingestellt, bevor es zur Entwaffnung der ‚illegalen bewaffneten Gruppen‘ kommen konnte. Diese waren zwar im Vorfeld der Parlamentswahlen 2005 als ernstzunehmendes Sicherheitsrisiko anerkannt worden und immerhin 1.800 unterschiedliche Gruppen waren gelistet worden. Doch durch den großen Anteil an Regierungsmitgliedern, die ihre eigenen Milizen hatten, und das erneute Interesse an lokalen Partner-Milizen, das mit dem Wiedererstarken der Taliban einherging, war der Widerstand gegen Entwaffnungen groß und die Versuche blieben halbherzig. (Derksen May 2015, Gossman/Kouvo June 2013: 25, Stapleton April 2013) Dass alle wichtigen politischen Führer (darunter neue und alte Warlords) weiterhin auf die Loyalität bewaffneter Verbände zählen können, liegt so nicht nur an der halbherzigen Entwaffnung der siegreichen Bürgerkriegsparteien und deren staatlich finanzierten Fortbestand in der ANP, sondern auch an der großen Zahl privater Milizen. (Ruttig 14.06.2017)

Die mit dem Wiedererstarken der Taliban zeitgleiche Ausweitung der ISAF-Truppen zwischen 2005 und 2009 ging zudem mit einem immensen Bedarf an Sicherheitspersonal zum Schutz der Basen und Konvoys einher. Behoben wurde dieser Bedarf mit sogenannten privaten Sicherheitsfirmen, die meist mächtigen Regierungsmitgliedern beziehungsweise deren Verwandten und Alliierten gehörten, die zu dem (gut bezahlten Zweck) ihre alten Milizverbände re-mobilisierten. (Gaston/Clark January 2017: 33) Maaß spricht von ‚Wendepolitikern‘, die gestützt auf private Milizen als ‚Sicherheitsunternehmer‘ fungierten und Sicherheit gegen Schutzgelder verkauften (Maaß 2010: 25).

Ab 2009 wurden, auf Druck Karzais, formal viele diese Sicherheitsunternehmen unter staatliche Kontrolle gestellt und in einem beim MoI angesiedelten Unternehmen als Afghan Public Protection Force (AFFP) zugeordnet, aber weiterhin durch private Verträge von den internationalen Streitkräften finanziert. (Gaston/Clark January 2017: 33)

Auf Karzais Wunsch hin, Stammesmilizen zu etablieren, beziehungsweise zu stärken, wurde zwischen 2006 und 2008 zudem die NATO-finanzierte und US-trainierte Afghanistan National Auxiliary Police (ANAP) als zeitweise anti-Taliban Einheit im Süden Afghanistans etabliert. Auch wenn das Programm auf internationale Kritik und Berichte über Taliban-Infiltration hin 2008 eingestellt wurde, bedeutete auch diese Initiative eine Gelegenheit zur Legalisierung und Aufrüstung von Milizen lokaler Machthaber. (Gaston/Clark January 2017: 33)

Mit der Ausweitung der Macht der Taliban ab 2009 begann eine Reihe von Initiativen, die mit dem Ziel lokaler Selbstverteidigung in Entlastung der afghanischen Sicherheitskräfte initiiert wurden. Darunter waren finanziert und ausgestattet von US-Sondereinheiten das Afghanistan Public Protection Program (AP3), die Local Defense Initiative (LDI) und die Community Defense Initiative sowie auf Initiative Karzais die Community Defense Force, die insbesondere die Wahlen 2009 (manche meinen auch Stimmen für Karzai) absichern sollten. Neben diesen ‚Village Stability Operations‘ gab es weitere international initiierte Projekte, wie das deutsch-amerikanische Critical Infrastructure Protection Program (weitere in Gaston/Clark January 2017: 33).

Viele dieser Einheiten sind in der Folge in die von den US-Spezialeinheiten initiierte und 2010 gegründete Afghan Local Police (ALP) übergegangen, die dem MoI untersteht und vor allem von US-Seite finanziert und ausgestattet wird, jedoch nicht offiziell den afghanischen Sicherheitskräften zugeordnet wird. Stand Mai 2017 verfügte die ALP über eine Mannschaftsstärke von 28.968. (Gaston/Clark January 2017: 33, Ruttig 14.06.2017, SIGAR 30.07.2017: 104)

Neben der ALP gibt es zudem eine zunehmende Zahl von ‚pro-Regierungs-Milizen‘, wie sie von UNAMA genannt werden, was Milizen beschreibt, die von der Regierung mobilisiert werden und bei Bedarf für die Regierung kämpfen sollen. So hat die Regierung seit 2015 sogenannten National Uprising Forces (Paschtu: *patsuniun*, Dari: *khezesh-e mardomi*) initiiert, die Sicherheitslücken in Gebieten schließen sollen, die für die ANSF zu abgelegen oder unsicher sind. Deren Status ist nicht gesetzlich geregelt, sie werden aber von unterschiedlichen

staatlichen Institutionen angeheuert und aufgerüstet: Der zu den afghanischen Sicherheitskräften gehörende Geheimdienst NDS (National Directorate of Security) stellt hierfür lokale Partner ein, die Rekruten vorschlagen, die vom NDS ausgewählt, vom Independent Directorate of Local Government bezahlt, und vom Mol bewaffnet werden und dann offiziell unter dem Kommando von NDS und ANP stehen. (Gaston/Clark January 2017: 35, Ruttig 14.06.2017)

Nicht nur die erneute Bewaffnung von Milizen, sondern auch die einfache Verfügbarkeit von Waffen sorgt dafür, dass es ein beträchtliches militantes Potenzial gibt, das – wie die Mobilisierungsinitiativen beweisen – jederzeit aktiviert werden kann. Zu diesem Muster passt, dass sich auch Einheiten, die der ALP beitreten wollen, mit ihren eigenen Waffen bewerben müssen, die eigentlich illegal sind (Ruttig 14.06.2017).

Letztendlich rekrutieren viele diese Initiativen aus dem großen Pool ungebundener Privatmilizen, die von Afghanen als ‚verantwortungslose‘ (*qhair-e masul*) oder ‚rechtlose‘ (*qhair-e qanun*) bewaffnete Gruppen bezeichnet werden, da sie auch theoretisch keiner staatlichen Institution gegenüber verantwortlich sind. (vgl. Ruttig 14.06.2017, Hewad 08.10.2012)

Sie könnten ihre Chance staatlicher Unterstützung und Anerkennung schon bald bekommen. Zumindest wurden im Herbst 2017 Pläne der afghanischen Regierung und US-amerikanischer Militärberater bestätigt, zwei weitere Milizverbände zu etablieren.

Der eine, mit einer geplanten Mannschaftsstärke von 36.000, soll als ‚Afghan Territorial Army‘ in Parallele zur ALP im Verteidigungsministerium angesiedelt sein. Dass explizit die Indian Territorial Army als deren Vorbild genannt wird, ist insofern beunruhigend, als diese sich in der Aufstandsbekämpfung in Jammu und Kashmir einen Ruf durch immense Menschenrechtsverbrechen und Straffreiheit erworben hat. (Ansar/TOLONews 05.03.2018, Clark 21.09.2017)

Ein weiterer Verband in Mannschaftsstärke von 15.000 soll im Ministerium für Grenzen und Stämme unter dem neuen Minister, Gul Agha Shirzai, angesiedelt werden. Das ist auch angesichts Shirzais Vergangenheit beunruhigend. So hat sich Shirzai als Milizführer und Gouverneur in Kandahar einen Namen damit gemacht, seine Kooperation mit US Streitkräften für die Jagd auf konkurrierenden Eliten genutzt zu haben. So soll er einflussreiche aber friedliche Konkurrenten angegriffen, gefoltert und ausgeraubt haben und hat private Gegner als ‚Terroristen‘ nach Bagram bringen lassen. Nicht zuletzt gilt sein Regime als der bedeutsamste Grund für den Aufstand und das Wiedererstarken der Taliban in Kandahar. (Clark 21.09.2017, Ruttig/AAN Team 09.12.2017)

Auch die geplante Ausweitung von CPTPs (Counter Terrorism Pursuit Teams) unter Führung der CIA in Kooperation mit amerikanischen Spezialkräften und ‚Vertragsnehmern‘ sowie - zumindest formeller – Kooperation mit dem NDS, zur gezielten Verfolgung und Tötung von Taliban bietet eine erneute Plattform für den Einsatz ungebundener und unkontrollierter Milizen. (Clark 26.10.2017)

Die Vielfalt dieser Milizen lässt Verallgemeinerungen nur begrenzt zu. Grundsätzlich getragen wird diese Strategie der punktuellen oder gar generellen Auslagerung von Sicherheitsfunktionen jedoch von der Effizienz, die nicht zuletzt durch fehlende Kontrolle möglich ist. Die Auswertung deren Erfolge fällt somit sehr unterschiedlich aus, je nachdem welche Ziele geprüft und wessen Sicherheit der Maßstab ist. Die Miliz, die erfolgreich eine Militärbasis gegen Angriffe der Taliban verteidigt, kann zugleich eine akute Bedrohung der Bevölkerung in den umliegenden Dörfern darstellen. Je kurzfristiger das Mandat und je geringer die institutionelle Einbindung und Kontrolle, desto größer ist langfristig die Bedrohung für die Zivilbevölkerung. Praktisch hat die Mobilisierung dieser Milizen zugunsten meist kurzfristiger militärischer Interessen jedoch nicht nur zu einer weitgehend unkontrollierten Remilitarisierung der Gesellschaft und Privatisierung von Gewalt beigetragen, sondern auch bestehende lokale Machtverhältnisse und deren gewaltsame Aushandlung befördert. Dass diese Milizen sich abgesehen von dem eigenen Machterhalt dem Schutz lokaler Gemeinschaften verpflichtet fühlen, ist demzufolge die Ausnahme (s. u., Gaston/Clark January 2017).

3.2.2.2 Risiken für die Zivilbevölkerung

Die legalen und illegalen Formen der Gewaltanwendung und die Risiken, die diese Gewaltformen für die Zivilbevölkerung bergen, sind abhängig von den gewählten Kampfmitteln und der spezifischen Reichweite der Macht. Dementsprechend sind im Folgenden die Risiken entsprechend der Mittel der Gewalt dargestellt, die sich grob in die Gefahren durch Bodentruppen und Milizen sowie der Luftwaffe unterteilen lässt. Aufgrund des eigenständigen institutionellen und rechtlichen Rahmens im Umgang mit Kriegsgefangenen, wird dieser Gefahrenkomplex gesondert diskutiert. Was diese Akteure verbindet, ist jedoch, dass sie nicht nur durch rechtlich abgesicherte Risiken durch Kampfhandlungen, sondern auch durch den systematischen Mangel an rechtlicher Kontrolle und weitgehende Straffreiheit bei Machtmissbrauch geprägt sind – sowohl gegenüber der zu schützenden Bevölkerung als auch gegenüber vermeintlichen Kriegsgegnern.

Die exakte Zuordnung von Verantwortung ist aufgrund von häufig bestehenden Unklarheiten in den Hierarchie- und Kommandostrukturen und der engen Kooperation einer Vielzahl von Akteuren in konkreten Situation oft schwierig vorzunehmen. Ein Beispiel hierfür ist der Umgang mit Kriegsgefangenen: Wer wen in wessen Auftrag unter welchen Umständen festgenommen, festgehalten und verhört hat, ist so oft nur durch Zeugenaussagen der Betroffenen und nicht-autorisierte Insiderinformationen nachzuvollziehen, wenn überhaupt. Bei der Einbindung lokaler Milizen durch die diversen internationalen und nationalen geheimdienstlichen Akteure ist es oft sogar schwierig zu etablieren, ob überhaupt Kommandohierarchien vorgesehen sind (s. u.).

Eben diese Unklarheiten und der hohe Grad militärisch oder geheimdienstlich begründeter Geheimhaltung in Kombination mit mangelndem politischen Willen zur Aufklärung befördert wiederum das Klima der Straflosigkeit und damit weiteren Machtmissbrauch.

Gefahren durch Bodentruppen und Milizen

Der Einsatz von Bodentruppen spiegelt die Charakteristika der Taliban-Strategien insofern wider, als die Maßnahmen konventioneller Kriegsführung zur Verteidigung von Gebieten und Maßnahmen des Antiterrorkampfes auch in Antwort auf die Guerillataktiken der Taliban ineinander übergehen. Aufgrund der spezifischen Gefährdung, die diese Maßnahmen für die Zivilbevölkerung darstellen, sind sie im Folgenden gesondert voneinander dargestellt. Gemeinsam haben diese Gefahrenkomplexe jedoch zum einen, dass sie für die Zivilbevölkerung weitgehend unvorhersehbar und damit auch unvermeidbar sind, und zum anderen, dass der Bürgerkriegscharakter dieses Krieges die notwendige Unterscheidung von Kombattanten und Zivilisten immens erschwert, womit auch der Nachweis kriegsrechtlicher Verstöße kaum möglich ist. Unabhängig davon - da auch theoretisch nicht durch das Kriegsgeschehen legitimierbar - wird der private Machtmissbrauch von Angehörigen der Sicherheitskräfte dargestellt.

Konventionelle Kampfeinsätze

Wann und wo direkte Kämpfe um Gebiete ausbrechen, ist nicht zuletzt den strategischen Entscheidungen der gegnerischen Kriegsparteien geschuldet. So scheinen sich, nicht zuletzt aufgrund strategischer Entscheidungen der Taliban, großräumige Kämpfe um die offizielle Kontrolle von Distrikt- und Provinzhauptstädte im Zuge des letzten Jahres verringert zu haben. Dies und der verringerte Einsatz von Waffen mit größerer Reichweite wie Granaten und Raketen hat zu einem leichten Rückgang an dokumentierten Opfern durch Kampfeinsätze in der direkten Konfrontation zwischen Taliban und staatlichen Sicherheitskräften geführt. (UNAMA February 2018)

Die Zahl der durch Bodenkämpfe getöteten Zivilisten ist dennoch alarmierend hoch und die Grundrisiken, die derartige Kämpfe in Afghanistan auszeichnen, bleiben bestehen. Dazu gehören neben den Schwierigkeiten Gebiete zu halten sowie den unvorhersehbaren und häufigen Veränderungen der Frontverläufe auch die langfristige Zerstörung ziviler Infrastruktur und Existenzgrundlagen.

Die Talibanstrategie auf landesweite Präsenz zu bauen und damit eine Vielzahl gleichzeitiger Fronten eröffnen, sowie flexibel auf Kriegsstrategien der staatlichen Sicherheitskräfte reagieren zu können, bedingt auch in der konventionellen Kriegsführung die Unvorhersehbarkeit wann und wo Kampfhandlungen ausbrechen, wobei die geographische Ausweitung der von Kriegshandlungen betroffenen Gebiete seit Jahren anhält. (vgl. die Berichte von SIGAR und UNAMA, Ruttig 29.01.2018)

Das Problem für die Zivilbevölkerung besteht jedoch auch darin, dass die regulären Einheiten der ANP und ANA Gebiete meist nicht gegen spontane Angriffe der Taliban verteidigen können. Kommt es somit zu Angriffen von Seiten der Taliban werden derzeit – sofern verfügbar – afghanische Spezialeinheiten eingeflogen, um die Taliban zurückzudrängen. Die

Pläne diese Einheiten auszubauen, scheinen diese Taktik auch für die Zukunft zu bestätigen (s. o.). Das sorgt zwar dafür, dass strategisch bedeutsame Orte oft nicht längerfristig von den Taliban gehalten werden, sich jedoch Kreisläufe von Gewalt ergeben. Denn sobald die Spezialeinheiten abziehen, sind die regulären Einheiten ja nicht besser in der Lage die Orte vor erneuten Taliban-Angriffen zu schützen, was den Taliban wieder die Chance gibt erneute Angriffe zu starten. (Ali 15.08.2016, Clark 24.05.2017 und 21.09.2017, Hewad 21.10.2015, Sherzai/Pajhwok 07.09.2015, Marty 02.10.2017)

Für die Bewohner bedeuten diese Kampfhandlungen nicht nur die Gefahr in Kreuzfeuer zu geraten, was noch durch die Taktik der Taliban sich unter die reguläre Bevölkerung zu mischen, Wohnhäuser zu besetzen und vor dort aus Angriffe zu starten erhöht wird. (vgl. 3.1, Bsp. in Muzhary 04.03.2016) Der Kampf um bewohnte Gebiete birgt, insbesondere durch Raketen- und Granatenangriffe, so unvermeidbar auch das Risiko der Zerstörung ziviler Infrastruktur – seien es Wohnhäuser, Geschäfte und Märkte, Straßen, aber auch vom Staat oder NGOs betriebene Infrastruktur, die der alltäglichen Versorgung mit Dienstleistungen dient. Doch auch kurzfristige Vertreibungen bergen das Risiko des Ernteverlusts und Plünderungen und damit die langfristige Zerstörung der Existenzgrundlagen. Die langfristigen Schäden, die das für Gemeinschaften und Familien mit sich bringt, sind schwer zu beziffern. Deutlich ist jedoch, dass viele der Errungenschaften des privaten, staatlichen und internationalen Wiederaufbaus in Frage gestellt oder zerstört wurden. Wie gering der Respekt vor ziviler Infrastruktur durch afghanische Sicherheitskräfte ist, zeigt sich unter anderem an den regelmäßigen Angriffen auf und der militärischen Nutzung von Schulen und Krankenhäuser. (vgl. AAN Team 18.04.2016, Clark 15.03.2016, Bouckaert/HRW 31.05.2016, HRW 17.08.2016, Ibrahim/IWPR 27.02.2017, USDOS 2017a: 41, Muzhary 04.03.2016, United Nations April 2016, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017)

Angesichts des besonderen rechtlichen Schutzes, den insbesondere Krankenhäuser im Kriegsrecht genießen, aber auch aufgrund der offensichtlichen Bedeutung für die Zivilbevölkerung ist diese Missachtung bezeichnend für die Prioritäten, die auch staatliche Sicherheitskräfte im Kampf gegen die Taliban zu Lasten des Schutzes der Zivilbevölkerung setzen. Dass auch Politiker immer wieder Angriffe auf geschützte Ziele wie Krankenhäuser mit dem Argument rechtfertigen, dass sich Taliban dort aufhalten würden, illustriert, dass dies zudem nicht dem mangelnden Respekt einzelner Kommandanten geschuldet ist, sondern weitreichendem politischen Willen entspricht. (Clark 15.03.2016) So waren in 2013 80 % der Übergriffe auf medizinische Einrichtungen staatlichen oder staatlich geförderten Akteuren geschuldet. (MSF February 2014: 41)

Verfolgung von Gegnern

Die Übergriffe auf Krankenhäuser ist auch insofern erschreckend, als deren Identifikation als zivile Einrichtung kein Problem darstellt. Die Identifizierung von Zivilisten respektive Kombattanten ist dagegen sehr viel schwieriger und damit auch der Schutz von nicht-

Kombattanten deutlich schwieriger durchzusetzen. So bergen Konfliktparteien, die nicht als offizielle Armeen auftreten, wie die Taliban und viele andere Kriegsparteien, das für innerstaatliche Konflikte typische Problem, dass Kämpfer in der Regel nicht durch militärische Insignien, wie Uniformen, Abzeichen und ähnliches identifizierbar sind. Auch die Tatsache, dass Personen Waffen mit sich führen, ist in vielen Landesteilen ein anerkannter Schutz vor gewaltsamen Übergriffen krimineller Banden und somit kein hinreichender Indikator für die Zugehörigkeit der jeweiligen Männer zur militanten Opposition. Der Kampf gegen die militante Opposition steht damit grundsätzlich vor dem Problem Zivilisten von Kombattanten zu unterscheiden. (Clark May 2011)

Diese Identifizierung wird noch dadurch erschwert, als der gewaltsam durchgesetzte Anspruch der Taliban an die Zivilbevölkerung, ihnen gegenüber im Kampf gegen die Regierung loyal zu sein und sie, wenn gefordert, aktiv zu unterstützen, erlaubt der Bevölkerung in praktischer Hinsicht keine Neutralität. Sich gegen den ‚Besuch‘ von Taliban, deren Übernahme von Privathäusern, der Forderung Kämpfer zu stellen oder Drogen anzubauen und zu transportieren und vieles mehr, was als aktive Unterstützung der Taliban gewertet wird, zu wehren, ist Einzelnen und oft auch ganzen Gemeinschaften nicht möglich (vgl. 3.1). Damit ist jedoch auch die Unterscheidung von freiwilligen Talibankämpfern, von jenen, die sie unter Zwang unterstützen, und Zivilisten spontan nahezu unmöglich zu treffen.

Das ist kein Problem, sofern bewaffnete Einheiten in unbewohnten Gebieten in offensichtlicher Absicht zu kämpfen aufeinandertreffen. In nahezu allen anderen Situationen in denen Männer auf Sicherheitskräfte treffen und der Verdacht besteht, dass Taliban in der Region aktiv sind – was angesichts der Guerillamethoden nahezu überall im Land der Fall ist – sind diese Männer somit in der Gefahr für Taliban gehalten zu werden. Das erhöht nicht nur die Gefahr für Zivilisten in Häuserkämpfen für Gegner gehalten zu werden. Typische Situationen, die diese Gefährdung provozieren, sind auch Checkpoints und Razzien. Dass insbesondere Spezialkräften des NDS, teilweise wohl weiterhin in Kooperation mit internationalen Streitkräften die Tötung von Zivilisten bei Razzien vorgeworfen wird, wird auch auf die mangelnde Kontrolle dieser Spezialeinheiten zurückgeführt, die UNAMA mit deutlichen Worten kritisiert. (UNAMA February 2018: 53, Bsp. auch in Weigand 07.08.2017) Als Ortsfremde sind externe Spezialkräfte oder auch Einheiten der ANA jedoch auch nicht in der Lage zu beurteilen, wer tatsächlich Mitglied der Taliban ist und wer nicht, was de facto willkürliche Gewalt gegenüber Männern in diesen gezielten Angriffen nahezu unvermeidbar macht.

Vor allem der Grad der Gewalt und die vielen Todesfälle in Situationen, die maximal Verhaftungen zum Ziel haben dürften, ist daher beunruhigend. Eine Erklärung (unter vielen) für die oft exzessive Gewalt ist das Wissen der Sicherheitskräfte um die Guerillamethoden der Taliban, wie etwa durch Selbstmordattentate an Checkpoints, und die Erfahrung, dass Überleben bei einem Treffen mit Taliban oft davon abhängt, im Zweifelsfall zuerst zu schießen. UNAMA listet Beispiele, was das praktisch bedeuten kann: *“For example, on 16 April, Afghan national police shot a 65-year-old man in the leg as he returned home from taking his cows to*

graze on a hill-side. He subsequently died from his injuries in hospital. An Afghan National Army soldier shot dead a 13-year-old boy as he collected grass close to their check-post on 19 May in Bala Murghab districts, Badghis province and another shot and injured two civilian men in Shindand district, Herat province, on 4 February after they disembarked their vehicles near to a check-post while going to a picnic.” (UNAMA July 2017: 57)

Vorwürfe, dass Opfer derartiger Einsätze keine Taliban, sondern Zivilisten waren, gibt es zuhauf. Rechtlich zumindest wäre diese Aufklärung zwar immer herausfordernd, doch durchaus möglich, wenn die Einsatzentscheidungen einer transparenten Überprüfung zugänglich wären und somit beurteilt werden könnte, ob die nötige Sorgfalt in der Identifizierung von Gegnern gewährleistet gewesen wäre und in der Situation selbst keine unnötige Gewalt angewandt wurde. Stattdessen werden derartige Informationen in der Regel – auch bei internationalen Verfahren – auf Basis militärischer oder geheimdienstlicher Geheimhaltungsinteressen klassifiziert (Clark 29.08.2017). Ein weiteres Problem in der Zuschreibung von Verantwortung sind die oft unklaren Kommandohierarchien, was UNAMA insbesondere bezüglich der Spezialkräfte des NDS moniert, die anscheinend außerhalb des regulären institutionellen Rahmens agieren. Doch auch die Verantwortung internationaler Einheiten in gemeinsamen Einsätzen mit afghanischen Einheiten bleibt oft unklar. (UNAMA February 2018: 53) Bei den sogenannten Regierungsmilizen ist ein Problem, dass sie grundsätzlich ohne rechtliche Legitimation agieren. (UNAMA February 2018: 52).

Von staatlicher wie internationaler Seite wiederum gibt es jedoch auch ein Interesse Meldungen über zivile Opfer zu unterbinden, was nicht zuletzt den Zugang zu relevanten Informationen für Journalisten erschwert. (vgl. 7, USDOS 2017a: 21) Praktisch obliegt es somit in der Regel den Betroffenen oder der Presse den Nachweis zu führen, dass Gewalt exzessiv war oder erkennbar Zivilisten getroffen hat. Die Probleme der Identifikation von Kombattanten sind jedoch die gleichen wie die der Aufklärung von Vorfällen – den Nachweis zu führen, dass jemand keine Verbindungen zu Taliban hatte, ist kaum möglich. Dokumentiert werden daher insbesondere Vorfälle, in denen auch Kinder und Frauen ums Leben gekommen sind, da diese im direkten Aufeinandertreffen zweifellos als Zivilisten erkennbar sind, oder solche mit einer Vielzahl von Opfern. (Bsp. TOLONews 21.02.2018)

Doch selbst bei diesen Vorfällen gibt es Beispiele, die vertuscht werden sollten. So entfernten US-Spezialkräfte die Patronen aus dem Körper einer bei einer Razzia erschossenen Schwangeren, um dann zu behaupten, sie sei Opfer eines Ehrenmordes geworden. Als die Presse den Fall aufdeckte, bemühte man sich zwar um die Diskreditierung des Journalisten, jedoch nicht um Aufklärung. Die letztendlich von den Familien der getöteten Zivilisten erbetene Entschuldigung ging wiederum nicht mit der Verurteilung der Täter einher. Im Fall einer Einheit der amerikanischen Spezialkräfte, die über Monate für Verschwindenlassen, Misshandlungen, Tötungen von Gefangenen und die Terrorisierung der Bevölkerung in Nerkh verantwortlich waren, wurde versucht, die Verantwortung alleine afghanischen Übersetzern zuzuschieben. Zu Verurteilungen kam es erst aufgrund eines Whistle-Blowers aus dem Team. (Aikins/Rolling Stone 06.11.2013, Clark 14.11.2013 - dort auch weitere Beispiele)

UNAMA betont dementsprechend deutlich, dass die Aufklärung von Verdachtsmomenten ob ziviler Opfer und die strafrechtliche Verfolgung von Rechtsbrüchen eine Pflicht der Kriegsparteien sei. Auch um Opfer entschädigen zu können, müssten zivile Opfer anerkannt und dokumentiert werden, selbst wenn Anschläge für rechtmäßig befunden würden. (UNAMA February 2018: 48f.) Das wird umso bedeutsamer, je mehr die Gewalt gegen Journalisten zunimmt. So stellt USDOS fest, dass die Regierung Einschüchterung und Gewalt besonders gegen die Journalisten einsetzt, die über Straffreiheit von Tätern, Kriegsverbrechen, Regierungsmitarbeiter und lokale Machthaber berichten. So zitiert USDOS eine Erhebung nach der 50 % der Angriffe gegen Journalisten auf Angehörige der Regierung zurückgingen und innerhalb nur eines Jahres hätten 300 Journalisten ihre Arbeit aufgrund der Bedrohungslage aufgegeben. Diese Bedrohung ist eine landesweite. In umkämpften Gebieten kommen jedoch zu den gegen sie gerichteten Gefahren auch die der allgemeinen Gewalt, was die Zugänglichkeit und damit die journalistische Überprüfung lokal erhobener Vorwürfe deutlich einschränkt. (vgl. HRW 01.09.2016, Samandary 09.12.2013, USDOS 2017a: 20f.) Sofern lokal verankerte Einheiten zu Tätern werden, ist auch die Chance der Bevölkerung, ohne Sorge vor Vergeltung Übergriffe oder exzessive Gewalt anzuzeigen, sehr gering. Beides sorgt in der Konsequenz dafür, dass auch internationalen Beobachtern wie UNAMA Hinweise entgehen, selbst Nachforschungen anzustellen und zumindest Opfer zu listen, soweit dies möglich ist.

Legitimität kann durch die Unterdrückung kritischer Berichterstattung jedoch nicht gewonnen werden. Dass über 40 % der Bevölkerung Angst davor haben auf Polizei- oder Armeeeinheiten zu treffen, zeigt wie konkret das Empfinden der Bedrohung ist, und stellt angesichts der überproportionalen Berücksichtigung staatlich kontrollierter Gebiete in der Erhebung einen für die verantwortliche Regierung desaströsen Wert dar. (vgl. Kolenda/Center for a New American Security 21.02.2017)

Privat motivierter Machtmissbrauch und das Versagen von Schutz

Während die Gefahren im Rahmen von Kampfhandlungen insbesondere die Bevölkerung in umkämpften Gebieten und auf Reisen betreffen, stellen Sicherheitskräfte auch durch privat und kriminell motivierte Gewalt auch in Gebieten ohne Kämpfe für die Bevölkerung unter ihrem Schutz ein Sicherheitsrisiko für die Zivilbevölkerung dar.

So setzt sich der Machtmissbrauch, der durch die Kooption staatlicher Institutionen durch dominante Bürgerkriegsparteien und die Duldung der Bereicherung politischer Eliten und deren straffreie Verquickung mit der organisierten Kriminalität, ungebrochen in den niederen Rängen staatlicher Sicherheitskräfte fort.

Viele Formen des Machtmissbrauchs sind nicht auf einzelne Institutionen beschränkt, wobei die dem Mol unterstellten Einheiten aufgrund der im Vergleich zum Verteidigungsministerium extremen Korruption und der Verquickung mit der organisierten Kriminalität, eine deutlich größere Gefahr darstellen. Die durchgängig schlechteren Vertrauenswerten der ANP im Vergleich zur ANA werden auch damit begründet, dass der ANA eher zugesprochen wird,

nationale Interessen zu vertreten, während die ANP weiterhin als eine Institution gilt, die parteiisch in lokale Konflikte involviert ist. Eine weitere Erklärung für den besseren Ruf der ANA ist, dass Soldaten durch ihren Dienst in Armeestützpunkten und Kasernen in von Aufständischen bedrohten Gebieten in der Regel deutlich mehr Distanz zur und weniger Kontakt mit der lokalen Bevölkerung haben. (Kolenda/Center for a New American Security 21.02.2017, Münch 20.01.2015, vgl. The Asia Foundation 2015: 45 und 2017: 54)

Der schlechtere Ruf der Polizei liegt jedoch auch daran, dass deren Machtmissbrauch die Bevölkerung gleich doppelt trifft. Nicht nur sind sie deren Übergriffen ausgesetzt, sie verlieren auch die Chance, Schutz vor Tätern zu bekommen und Strafverfolgung zu initiieren. Zumindest beschränken die Verstrickung des Mol in organisierte Kriminalität, die systemische Korruption, und nicht zuletzt die Infiltration der Taliban den Schutz der ANP praktisch auf diejenigen, die durch Beziehungen und Patronagenetzwerke oder eigene Ressourcen relativ bessere Beziehung zu den Polizei- und Sicherheitskräften haben als die jeweiligen Täter. Ansonsten kann eine Anzeige schnell zu einem eigenständigen Risiko werden und Racheakte provozieren – was nicht zuletzt jeden rechtsstaatlichen Schutz vor Kriminalität unterminiert. Das beinhaltet organisierte Kriminalität, wie systematischen Landraub, die Drogenindustrie und das was in Afghanistan aufgrund seiner weiten Verbreitung Entführungsindustrie genannt wird. (s. o.) Es erlaubt auch die zunehmende Bedrohung durch bewaffnete Banden im Alltag der Städte und auf den Überlandstraßen und unterminiert nicht zuletzt die Strafverfolgung im Rahmen sozialer Beziehungen (s. u., AFP/The National 10.03.2017, Ansar/TOLOnews 10.02.2018).

Eine Hoffnung, die mit dem Aufbau lokaler Milizen verbunden war, war somit nicht nur, dass sie motivierter seien würden, ihre Heimatdörfer zu verteidigen, und weniger schnell desertieren, bessere Chancen hätten eine angemessene Identifikation von Gegnern vorzunehmen, und aufgrund ihrer Vertrautheit mit dem lokalen Terrain effektiv auf spontan auftretende Bedrohungslagen reagieren könnten. (vgl. Goodhand/Hakimi January 2014: 15f.) Es bestand auch die Hoffnung, dass sie die Unterstützung und das Vertrauen der lokalen Gemeinschaft genießen und durch die soziale Kontrolle durch lokale Gemeinschaften die Legitimität generieren könnten, welche die regulären Sicherheitskräfte schon lange verloren haben:

“... living among the people in rural villages (surrounded by the insurgents and the populace), building relationships and assisting the populace to stand up against insurgents, while re-empowering their traditional local governance structures within the village through the shura to establish ALP to enable a local “security bubble” around the village.” (Combined Joint Special Operations Task Force – Afghanistan, 01.04.2011 zitiert in Clark 05.07.2017)

“...[the] key strengths of the ALP include its ability to distinguish local residents from insurgents, a higher level of perceived trustworthiness compared to outside forces, and an intimate knowledge of villages’ vulnerable sites and exit routes. Additionally, a Mol Deputy Minister noted that the effectiveness of the ALP is based, in part, on its ability to garner public support since its personnel are from the immediate area.” (SIGAR zitiert in Clark 05.07.2017)

Diese Erwartungen, dass lokale Machthaber und Milizen von der Zustimmung der lokalen Bevölkerung abhängig seien und die Bevölkerung Kontrolle über deren Verhalten hätte, beschreiben in Grundzügen traditionelle Institutionen kommunaler Selbstverteidigung – in der paschtunischen Tradition zum Beispiel *arbakai* (Pl. von *arbaki*). Die besten Erfahrungen mit lokalen Milizen im Sinne der Sicherung der Bevölkerung finden sich somit dort, wo lokale Gemeinschaften weitgehend homogen und intakt sind und lokale Milizen aufgrund eines kommunalen Interesses spontan gegen eine externe Bedrohung gebildet wurden. (vgl. Gaston/Clark January 2017, Clark 21.09.2017)

Davon auszugehen, dass das allerdings die Regel werden würde, blendet nicht nur die seit Ende der 1970 durchgängig leidvollen Erfahrungen mit extern finanzierten Milizen und Kriegsparteien in Afghanistan und die Zerrüttung, welche die Gesellschaft im Zuge dessen erlebt hat, aus. Es blendet auch die Veränderung in der Konstitution lokaler Macht im Zuge der letzten Jahrzehnte aus. So beruhte traditionell lokale Macht auf lokalen Ressourcen und hing von der lokalen Zustimmung ab. Wer im Dorf etwas zu sagen haben wollte, oder wer das Dorf nach außen vertreten wollte, musste sich an Normen und Regeln halten. Tat er das nicht, konnte er diese Macht verlieren oder auch sanktioniert werden. Das fing mit dem Entzug von Solidarität in Notfällen an, ging über sozialen und ökonomischen Ausschluss bis hin zur Vertreibung aus dem Dorf – der kommunalen Höchststrafe, da man auch damals alleine in Afghanistan nicht überleben konnte. Die jungen Männer, die *arbakai* bildeten, waren somit von der lokalen Gemeinschaft abhängig und konnten nur in ihrem Auftrag handeln.

Spätestens seit Ausbruch der Kriege begründet sich lokale Macht jedoch auf Zugang zu Ressourcen von außerhalb und letztendlich aus dem Ausland (Waffen, Geld, aber auch Hilfslieferungen). Statt dass Macht durch den Zugang zu lokalen Ressourcen lokal kontrolliert wird, ist die lokale Bevölkerung also von denjenigen abhängig, die Zugang zu diesen externen Ressourcen haben. Die Schwächung lokaler Gemeinschaften hat sie zudem anfälliger für den Einfluss von ‚gunlords‘, wie Barfield sie nennt, gemacht. (Barfield et al. 2006: 17) Elwert hat diesen Unterschied, mit Referenz zu afrikanischen Beispielen, als den zwischen *big men* und *warlords* beschrieben: „*Warlords create power with money for weapons and mercenaries, and win prestige from power, which gives them credit for the acquisition of new wealth. Big men [...] transform prestige into power. Power may create wealth, but wealth and labour power has to be ‘devoted’ to the people in order to create prestige*“ (Elwert 2002: 42). Im afghanischen Kontext entsprächen *big men* am ehesten den paschtunischen *khan*.

Wann diese Verschiebung vom *khan*-Modell von Macht zum *warlord*-Modell genau passiert ist, ist schwer zu bestimmen, und hing sehr vom sozio-politischen Setting vor Ort ab. Doch die historischen Beschreibungen machen deutlich, dass spätestens mit dem Beginn der großräumigen militärischen Intervention anderer Staaten im Zuge des anti-sowjetischen Widerstands und der Abhängigkeit von externen Ressourcen im Kampf um lokale Macht das *warlord*-Modell klar dominant wurde. (vgl. Anderson 1978, Glatzer 1996, Edwards 2002)

Selbst dort, wo lokale Machthaber tatsächlich regieren und Ressourcen in die lokalen Gemeinschaften investieren, sind diese Gemeinschaften dennoch von dem Zugang zu diesen

Ressourcen abhängig und können somit keine effektive Kontrolle der Machthabenden gewährleisten. Lokale Machthaber zu konfrontieren würde somit zumindest den Zugang zu diesen Ressourcen abschneiden und damit das eigene Überleben gefährden – was sich somit weder Opfer von Übergriffen, noch das weitere soziale Umfeld durch die Unterstützung der Rechte von Opfern leisten können. (vgl. Stahlmann 2016: 73ff.)

Die erneute auch militärische Ermächtigung ohnehin dominanter lokaler Fraktionen wiederholt somit die politische wie militärische Ermächtigung der national dominanten Siegerparteien nach 2001 auf lokaler Ebene. Auch für die ALP gilt somit wie auch für ANP und ANA, dass Einheiten insbesondere dann von Straflosigkeit profitieren, wenn sie auf bestehenden Milizen aufbauen, von lokalen Kommandanten beziehungsweise lokalen oder nationalen politischen Eliten kooptiert und zu deren Machterweiterung und Bereicherung genutzt werden. (vgl. Clark 21.09.2017) Aufgrund ihrer schwächeren institutionellen Einbindung sind lokale Milizen somit oft nicht mehr, sondern weniger kontrolliert als nationale Sicherheitskräfte. ALP-Einheiten wurden so zu einem Symbol für Machtmissbrauch, während *arbakai* sowohl als Synonym für ALP als auch für unkontrollierte bewaffnete Banden verwendet wird. (USDOS 2017a: 4, ACCORD 22.06.2017).

UNAMA beschreibt die Gefahren, die durch die Kombination aus fehlender rechtlicher Kontrolle, der Verbindung zu politischen und militärischen Machthabern, und der allgemeinen Verfügbarkeit von Waffen für die Bevölkerung birgt, bezüglich der pro-Regierungsmilizen: “[...] *their continued existence remains a major concern due to the absence of clear legal standing for such groups, the abuses they continue to commit against civilians, their ongoing access to indirect weapons such as mortars, rockets and grenades, and the persistent lack of accountability in relation to their actions. In many instances, such impunity is due to their relationship with political and security power-holders, allowing armed groups to take advantage of the fragile security environment, abuse the local population, and place civilians in the areas they operate at risk of harm.*” (UNAMA February 2018: 52)

Dass eine Verbesserung von Kontrolle möglich ist, wenn sie politisch gewollt wird, zeigen die relativen Verbesserungen der ALP nach den vehementen nationalen und internationalen Protesten, ob deren exzessiven Machtmissbrauchs - womit sie sich inzwischen nicht mehr wesentlich von Gewalt und Machtmissbrauch der regulären Sicherheitskräfte unterscheidet. Dennoch attestiert UNAMA auch der ALP *“a prevailing lack of accountability for violations of human rights committed by Afghan Local Police”* (UNAMA February 2018: 51).

Vorwürfe gegen staatliche Sicherheitskräfte und pro-Regierungsmilizen reichen von Mord und Misshandlungen über illegale Besteuerung, Plünderungen, Raub, abgebrannte Häuser, Vergewaltigungen, sexuelle Versklavung von Jungen, erzwungene Eheschließungen von Mädchen bis hin zu Freiheitsberaubung und Folterung in Privatgefängnissen. (Beispiele in: Ezzat/IWPR 29.11.2013, Hewad 08.10.2012, HRW 03.03.2015, Shirzai/IWPR 31.01.2017, UNAMA February 2018: 49ff., USDOS 2017a: 4, Weigand 07.08.2017) Selbst traditionell tabuisierte Angriffe auf Gegner innerhalb von Moscheen gehören zu dem Gewalt-Repertoire

von mit dem Staat assoziierten Sicherheitskräften (Ahmadi/TOLONews 13.08.2017, Ruttig 07.11.2017).

Wenn ALP-Einheiten auch von MoI-Offiziellen für private Zwecke genutzt werden – sei es als Bodyguards, um private Gegner zu bekämpfen und die Bevölkerung auszubeuten, ist auch hier nicht nur die Frage, an wen sich Opfer von Übergriffen denn wenden sollten, sondern auch wieweit der politische Wille zu Reformen reicht und wie groß die Durchsetzungsfähigkeit der Kabuler Regierung tatsächlich ist. (Gaston/Clark January 2017) Davon wird auch abhängen, welchen Effekt die Verbesserung der Gesetzeslage, wie etwa der Kriminalisierung des sexuellen und sonstigen Missbrauchs verklavter Jungen als *bacha baazi* im Rahmen des neuen Strafgesetzbuchs innerhalb der Sicherheitskräfte haben wird (vgl. UNAMA 22.02.2018). So betont USDOS den andauernden Raub und sexuellen Missbrauch von Jungen und Mädchen durch Einheiten der ANP und ALP. (USDOS 2017a: 42f., USDOS 2017b: 66) Das ist nicht nur beunruhigend, als die Vorwürfe lang bekannt sind (vgl. Babak/IWPR 02.03.2017, HRW September 2011: 41f., SFH 13.02.2013), sondern auch weil sich diese Praxis als akut gefährdend für Polizeieinheiten erwiesen hat: So ist eine Taktik der Taliban Jungen als Selbstmordattentäter in Polizeistationen einzuschleusen – in der verlässlichen Annahme, dass diese die Jungen zur sexuellen Ausbeutung aufnehmen werden. Die sexuelle Ausbeutung von Jungen an Polizeistützpunkten wurde so mitunter von Polizeikommandanten als die „größte Schwachstelle“ der Polizei bezeichnet. Viele Polizisten würden sich dennoch weigern Posten anzutreten, wenn nicht Jungen zur sexuellen Ausbeutung und als Dienstboten zur Verfügung ständen. Versuchen die Jungen den Misshandlungen zu entkommen, droht ihnen regelmäßig die Verfolgung als ‚Taliban‘. (Chopra/AFP 16.06.2016)

Viele Milizen geben sich jedoch noch nicht einmal die Mühe, ihre Opfer offiziell als ‚Taliban‘ zu verunglimpfen und einen Schein von Rechtmäßigkeit zu wahren. Wenn, wie von UNAMA dokumentiert, die Verweigerung illegale Steuern zu zahlen dazu führt, dass pro-Regierungsmilizen Bomben in dem Geschäft des Betroffenen zünden oder ihn umbringen, ist deutlich, dass die Alternativen in der Duldung der Übergriffe oder Flucht liegen. (vgl. UNAMA July 2017: 60) Die Bewaffnung durch staatliche oder internationale Partner ist hierbei zwar hilfreich, aber aufgrund des unkontrollierten öffentlichen Waffenmarktes nicht notwendig, was nicht zuletzt daran liegt, dass staatliche Sicherheitskräfte ihre Waffen oft auf dem öffentlichen Markt verkaufen. (Mielke/Miszak 2017: 29) Selbst, wenn diese Gewalt von lokalen Banden ohne derzeitige staatliche Unterstützung ausgeht, birgt die Anzeige der Gewalt einer lokalen Bande immer das Risiko von unkontrollierter Vergeltung. Meist scheitern Anzeigen jedoch an den politischen Verbindungen, die den Banden, pro-Regierungsmilizen oder staatlichen Funktionären erlaubt haben, ihre derzeitige Macht zu generieren. Sofern Übergriffe in die Öffentlichkeit gelangen, ist es somit meist durch journalistisches Engagement. Diese Gewalt stellt jedoch auch journalistische Kontrolle in Frage.

Je geringer der politische Wille zur Kontrolle militärischer oder paramilitärischer Einheiten, und je direkter die Abhängigkeit der Bevölkerung von diesen Einheiten und Machthabern, desto größer ist tendenziell deren Machtmissbrauch. Milizen in direkter Kooperation mit

internationalen Institutionen wie der CIA gelten somit als besonders unangreifbar, weshalb die erneute Ausweitung dieses Modells beunruhigend ist. (Gaston/Clark January 2017, Clark 26.10.2017) Das setzt sich in der mangelnden Kontrolle von NDS-affilierten Einheiten und unklaren Verantwortungs- und Kommandohierarchien fort (UNAMA February 2018: 53f.).

Wer gerade die größere Gefahr darstellt, die Taliban oder pro-Regierungs-Einheiten, hängt sehr von den aktuellen Machtverhältnissen ab. Doch während die Taliban generell als Bedrohung anerkannt sind, wäre die Erwartung an staatliche Sicherheitskräfte, dass sie der Bevölkerung zumindest in denen von ihnen kontrollierten Gebieten Sicherheit bieten und keine zusätzliche Gefahr darzustellen.

Stattdessen fasst Human Rights Watch die Lage 2015 folgendermaßen zusammen: *“More than 13 years after the overthrow of the Taliban government, Afghans continue to suffer serious human rights abuses by government and military officials and their agents. Perpetrators are rarely held to account and the victims are rarely able to gain legal redress. This impunity hinges on the inability or unwillingness of the Afghan government and its institutions, including the military, police, and courts, to challenge the strongmen and militias who operate throughout much of the country. The administration of former President Hamid Karzai installed many powerful warlords and failed to confront others, while many others have been funded by and worked alongside international forces, further entrenching them politically into the fabric of Afghan society.”* (HRW 03.03.2015: 1)

Die Bestätigung bestehende Machtverhältnisse sorgt so zum einen für einen hohen Grad willkürlicher Gewalt. Zum einen birgt sie die spezifische Gefahr, dass Minderheiten entlang ethnischer, religiöser oder parteiischer Konfliktlinien der Schutz durch Sicherheitskräfte verweigert wird oder sie explizit verfolgt werden.

Prominentes Beispiel hierfür wären Hindus und Sikhs, von denen bekannt ist, dass sie keinerlei machtvolle politische oder militärische Vertretung haben und damit überall im Land schutzlos jeder Form von Kriminalität und religiös wie politisch motivierten Übergriffen ausgesetzt sind. (Rana/Times of India 03.10.2015, Shalizi/Reuters 22.06.2016, Singh 26.04.2017)

Zum anderen provoziert es die Eskalation lokaler Konflikte und Konkurrenzkämpfe – seien es lokale Einheiten der großen Bürgerkriegsparteien, wie etwa Jamiat- und Jombesh-Einheiten, die sich im Nordosten als ALP-Einheiten weiter bekriegen, sei es in der Eskalation ethnischer oder religiöser Frontlinien beziehungsweise Diskriminierung durch lokal dominante Gruppierungen oder als Kämpfe zwischen konkurrierenden Nachbarn. (vgl. Clark 21.09.2017, HRW 03.03.2015, Najafizada 26.10.2011, Sahar/The Diplomat 31.03.2016) Ein von Hewad dokumentiertes Beispiel illustriert die mögliche Verstrickung alter und neuer Fronten und das besondere Risiko dem paschtunische Minderheiten hierbei ausgesetzt sind: *„The provincial authorities turn a blind eye to the reality of illegal ‘tax collection’. This neglect of duty can be explained by two facts. Firstly, the commanders of illegal militias like Mir Alam belong to the same tanzim (mujahedin party) networks that dominate the provincial administration. Secondly, the administration and the police forces (mainly Aymak and Tajiks) perceive the*

Pashtun villagers to be pro-Taliban. 'The Taliban have their own targets, we are not concerned about them', a villager from Loy Kanam told AAN. 'We feel the major security threat now comes from these militias, not from the Taliban.'" (Hewad 08.10.2012)

Ein weiteres Risiko besteht in der Pragmatik der Allianzbildung. Wo schon in den nationalen afghanischen Sicherheitskräften Loyalität zum Staat oft in Frage gestellt ist – sei es durch die andauernde Abhängigkeit von politisch mächtigen Akteuren, sei es durch die Erpressung durch die Taliban, gilt dies somit umso mehr für lokale Milizen. Diese so intensivierten lokalen Machtaushandlungen erhöhen somit das Risiko unklarer und vor allem wechselnder Loyalitäten hin zu dem jeweils strategisch vorteilhafteren Partnern, seien es nun Unterstützer auf staatlicher Seite oder der Taliban. Das häufig kurzfristige Engagement und die mitunter unregelmäßige Bezahlung beschleunigt diese Wechsel zusätzlich. Wie Ruttig betont, machen auch diese Allianzwechsel eine Abgrenzung zwischen diesen unterschiedlichen Miliz-Kategorien schwierig, da solche Gruppen – z. B. durch zeitweilige Anwerbung und Bezahlung – mitunter im staatlichen Auftrag handeln und danach wieder daraus ausscheiden. (Ruttig 14.06.2017) So berichten Mielke/Miszak aus dem Nordosten: *"The local representatives and commanders of the established Jamiat and Junbesh parties pursue their personal interests at any cost, including siding with anti-government groups such as local Taliban against another when needed, until some other arrangement promises to be more opportune, and allegiances shift again"*. (Mielke/Miszak 2017: 28)

Doch auch diejenigen, die aufgerüstet wurden, dann aber aus der Kooperation ausgeschieden sind, stellen ein immenses Gefahrenpotenzial dar, denn die Grundlage für weiteren Machtmissbrauch ist mit dem Ausscheiden nicht verschwunden. So berichtet Maaß über das Engagement der CIA, die nicht nur mehrere hundert Mio. US\$ in den ‚Kauf‘ von Kommandanten im Süden und Osten für ihren Anti-Terror-Krieg investierte. Sie duldet in der Folge auch, dass diese Kommandanten in Kredite für Mohnbauern umgesetzt wurden. Insgesamt herrschte so *„eine Laisser-faire-Politik gegenüber Kommandanten, die in die Drogenökonomie involviert sind, aber den Geheimdiensten der US-geführten OEF-Koalitionskräfte und den ISAF-Truppen als Verbündete und Informationsquellen dienen.“* (Maaß 2010: 24)

Luftwaffe

Luftschläge durch Drohnen oder bemannte Luftwaffe wurden und werden in Afghanistan sowohl zur Unterstützung von Bodentruppen in Kampfsituationen, als auch für sogenannte ‚gezielte Tötungen‘ eingesetzt. Das grundsätzliche Problem kriegerischer Gewalt, dass die Zivilisten besonders betroffen sind, die durch die Präsenz der Taliban ohnehin in Gefahr sind, besteht nicht nur durch Bodenkämpfe und direkte Konfrontationen, sondern trifft in noch gesteigertem Maße auf Luftschläge zu – nur dass sie noch schlechtere Überprüfung der Ziele zulassen, einfacher zu manipulieren sind und den Angegriffenen keine Chance bieten ihren zivilen Status zu rechtfertigen.

Nachdem Luftschläge durch die internationalen Truppen zunächst in Reaktion auf die vielen Fehlschläge wie auf Hochzeiten und Beerdigungen sowie den weitreichenden öffentlichen Protest ob der vielen zivilen Opfer und dann im Zuge des Abzugs von ISAF zunächst eingeschränkt und dann weitgehend eingestellt wurden, ist inzwischen nicht nur die afghanische Luftwaffe deutlich ausgebaut worden, sondern auch der Einsatz von Luftschlägen von internationaler Seite seit 2016 wieder extrem ausgeweitet worden. Zwischenzeitliche protokollarische Einschränkungen wurden dabei, im gegenseitigem Einverständnis afghanischer und amerikanischer Regierungen weitgehend aufgehoben. So waren in dem bilateralen Sicherheitsabkommen, das dem amerikanischen Einsatz seit 2014 zugrundeliegt, Luftschläge noch auf „al- Qaeda und deren Partner“ beschränkt. In 2016 wurde dies auf die Taliban als Ziel ausgeweitet und Ende 2017 wurden auch die Beschränkungen bezüglich Luftschlägen gegen Einrichtungen der Drogenindustrie und Drogenhändler aufgehoben (Bjelica 15.01.2018, Clark 07.10.2015 und 27.02.2017).

Erfahrungsgemäß besteht die einzige mögliche Begrenzung ziviler Opfer in der politisch gewollten und institutionell verankerten Anwendung von strikten Einsatzprotokollen, die dem Schutz von Zivilisten Priorität gegenüber strategischen Zielen des Kampfeinsatzes einräumen. Die strengere Überprüfung, wie etwa in der Veränderung der Einsatzprotokolle, die zwischenzeitlich vorsahen, dass ausgehend von der Annahme, dass Zivilisten an dem identifizierten Zielobjekt anwesend seien, der Nachweis erbracht werden musste, dass dem nicht so ist, bevor ein Angriff freigegeben werden durfte. Doch sowohl Trumps als auch Nicholsons Äußerungen lassen eher eine gegenteilige Haltung erwarten. So zitiert Clark die New York Times: “President Trump had *“authorized the agency to ‘take risks’ in its efforts to combat insurgents ‘as long as they made sense,’ with an overall goal ‘to make the C.I.A. faster and more aggressive.’”* Und Nicholson versprach: *“a tidal wave of air power is on the horizon”* (zitiert in Clark 26.10.2017).

Die CIA soll diesbezüglich eine aktivere Rolle einnehmen. Zwar war die CIA auch bisher eng in die Erstellung von ‚Ziel-Listen‘, also die Identifikation jener, die zur Tötung freigegeben wurden, involviert – so etwa durch die Beisteuerung von Geheimdienstinformation aus den ‚Befragungen‘ von Gefangenen. (Clark 27.02.2017) Der selbstständige Einsatz von Drohnen durch die CIA war bisher jedoch auf Angriffe in Pakistan beschränkt, was sich offensichtlich im Herbst 2017 geändert hat (Clark 26.10.2017). Das ist insofern beunruhigend, als der einzige Unterschied zwischen US-Armee und CIA in Afghanistan die deutlich eingeschränkte Rechenschaftspflicht und damit auch Aufklärung und Verantwortlichkeit der CIA darstellt, was wiederum ungeahndete Verletzungen internationalen Rechts wahrscheinlicher macht (vgl. Clark 26.10.2017).

Die Ausweitung der Luftschläge drückt sich sowohl in den veröffentlichten Angriffs-, als auch in Opferzahlen aus (UNAMA February 2018: 45f.). Stand Februar 2018 werden nach Auskunft des US-Militärs pro Woche mindestens 65 Angriffe geflogen und es sei geplant diese Zahl deutlich zu erhöhen (Popalzai/TOLONews 08.02.2018). Für 2017 gibt es die Meldung, dass

4.300 Bomben abgeworfen wurden. (Ghubar/TOLOnews 26.01.2018) Da für die afghanischen Sicherheitskräfte inzwischen jedoch grundsätzlich keine Informationen mehr veröffentlicht werden und auch die Statistiken des US-Militärs zu Luftschlägen sich als lückenhaft erwiesen haben, sind statistische Angaben nur begrenzt möglich. (Clark 27.02.2017, de Grandpre/Snow/Military Times 05.02.2017)

UNAMA geht davon aus, dass die Zunahme dokumentierter ziviler Opfer von 7 % gegenüber 2016 durch Luftschläge bisher auf die größere Zahl von Angriffen, und nicht auf eine erhöhte Zahl von Opfern pro Angriff zurückzuführen ist (UNAMA February 2018: 45). Dass dem so bleibt ist angesichts der (spät in 2017 erfolgten) Veränderung im politischen Mandat und basierend auf den früheren Erfahrungen mit intensivem Einsatz der Luftstreitkräfte jedoch unwahrscheinlich. Die grundsätzlichen Probleme in der Vermeidung ziviler Opfer von Luftschlägen bleiben jedoch auf jeden Fall bestehen.

Dazu gehört, dass sofern Aufständische bombardiert werden, die sich in bewohnten Gebieten aufhalten, die Vermeidung ziviler Opfer nahezu ausgeschlossen ist. So ist es auch nicht erstaunlich, dass 62 % der zivilen Opfer durch Luftschläge in 2017 Frauen und Kinder waren. (UNAMA February 2018: 45) UNAMA fordert die Konfliktparteien daher eindringlich auf, in ihren Angriffsplanungen davon auszugehen, dass es sich bei anvisierten Zielen um Zivilisten handelt und bis zum Beweis des Gegenteils auf Angriffe zu verzichten. (UNAMA February 2018: 48) Das stellt auch für die Luftschläge gegen Drogenlabore ein Problem dar, da diese sich meist in bewohnten Gebieten befinden (Bjelica 15.02.2018).

Systematische Mängel finden sich jedoch auch in der Aufklärung, die zur Deklaration von Gegnern und Zielen führt, in den Schwierigkeiten der Luftwaffe spontan auf Veränderungen vor Ort zu reagieren, in dem extrem weitgefassten Verständnis von legitimen Zielen und der Unmöglichkeit bei Luftangriffen von den klassischen Schutzmechanismen des Kriegsrechts Gebrauch zu machen. Das führt nicht nur zu einer Vielzahl von Toten und Verletzten, sondern birgt durch die Zerstörung von Existenzgrundlagen und ziviler Infrastruktur weitreichende Folgerisiken für die betroffenen Familien und Gemeinschaften. Die Möglichkeiten der Dokumentation ziviler Opfer und der Nachweis möglicher Rechtsverstöße ist jedoch extrem herausfordernd.

Schwierigkeiten in der Bestimmung legitimer Angriffsziele beginnen mit der zugrundeliegenden geheimdienstlichen Aufklärung, die weiterhin meist auf oft unter Folter gemachten Aussagen Kriegsgefangener oder den Aussagen von Informanten in Gegenden beruhen, wobei die Sicherheitslage in der Regel keine eigenständige Überprüfung der Informationen zulässt. Der enorme Zuwachs an zivilen Opfern im Vergleich zu vor 2015 wird daher auch damit begründet, dass die US-Streitkräfte weniger Bodentruppen vor Ort haben, und sich damit die Qualität und die Chance der Überprüfung von Informationen verschlechtert hat (vgl. Clark 27.02.2017, VOA News 15.03.2013). Hier ist vor allem die Wahl der Partner vor Ort eine kritische Größe. Die Chance von US-Spezialeinheiten, die mit der regulären

afghanischen Armee oder auch afghanischen Spezialeinheiten vor Ort eingesetzt sind, an verlässliche Informationen zu kommen, scheint so deutlich größer, als die der CIA in ihrer Zusammenarbeit mit unkontrollierten Milizen ohne Training zu oder Interesse an Schutz von Zivilisten. (Schmitt/Singhvi/New York Times 14.04.2017) Stattdessen bietet die Notwendigkeit sich auf nicht überprüfbare Informationen lokaler Informanten verlassen zu müssen, den jeweiligen Informanten die Gelegenheit, sich mithilfe internationaler oder afghanischer Luftwaffe privater Gegner zu entledigen – was insbesondere ein Problem im Rahmen gezielter Tötungen darstellt. (vgl. Bjelica 15.01.2018) Das US-Militär, im Bewusstsein regelmäßig manipuliert zu werden, versuchte daher sich mitunter auf andere geheimdienstliche Methoden zu verlassen. Wie grob die Fehler sind, die dabei begangen werden, zeigt die Analyse der gezielten Tötung eines Kandidaten für die Präsidentschaftswahlen 2010 und seiner Wahlhelfer in Takhar – statt der geplanten Tötung eines Talibanfunktionärs, der mit einem der Wahlhelfer verwechselt worden war. So bestand die Annahme, dass der Taliban-Kommandant den Namen des Wahlhelfers als Alias nutzte. Verstörend daran ist, dass der Wahlhelfer nicht nur lokal, sondern national eine prominente Person des öffentlichen Lebens war. Nicht zuletzt war er einer derer, die im Rahmen des Afghanistan Justice Project mithalfen die Menschenrechtsverletzungen zwischen 1978 und 2001 zu dokumentieren. Trotz seiner früheren Mitgliedschaft in unterschiedlichen Bürgerkriegsparteien und den Taliban war er bekannt dafür, sich nicht an Übergriffen oder Kriegsverbrechen beteiligt zu haben. Bevor er anfang seinen Neffen als Wahlhelfer zu unterstützen und sehr öffentlich im Wissen der lokalen aber auch Kabuler Elite durch Takhar reiste, lebte er ein ruhiges Leben in Kabul und besuchte Englisch- und Computerkurse. (zur ausführlichen Dokumentation seines Lebens: Clark May 2011: 14ff.) Als die US-Streitkräfte mit ausführlichen Belegen ob der Existenz dieses weithin bekannten Mannes, den sie für eine alias-Identität hielten, konfrontiert wurden, erklärten sie, dass sie „keine Namen, sondern Telefone verfolgten“. (Clark May 2011: 13) Selbst ein von den US-Streitkräften überwachtetes Telefongespräch zwischen den beiden Männern, änderte nichts an der Überzeugung, dass sie ein und dieselbe Person seien. (Clark May 2011: 17)

Derartige Aufklärungsmängel sind umso problematischer, als der Geheimnischarakter der Joint Prioritised Effects List, die die zur Tötung freigegebenen Gegner listet, keinerlei Revision oder auch Rehabilitation auf Betreiben der Betroffenen erlaubt. So verlieren diejenigen, die einmal auf der Joint Prioritised Effects List sind, ihren Status als feindliche Kombattanten auch dann nicht, wenn sie sich langfristig nicht mehr an Kampfhandlungen beteiligen, oder andere Kriterien des *hors de combat* erfüllen, wie etwa akute Verwundung oder fehlende Bewaffnung. (Clark May 2011: 32f.) Doch auch die Erweiterung der legitimen Angriffsziele um Drogenhändler stellt den Schutz von Nicht-Kombattanten zumindest praktisch, wenn nicht auch rechtlich, in Frage.

Aufklärung durch Drohnenbilder kann diese Aufklärungsarbeit vor Ort in akuten Kampfsituationen nicht ersetzen. Wie eine Mitarbeiterin des US-Drohnen-Programms betonte, liegt die Gefahr für Zivilisten fälschlicherweise für Kämpfer gehalten und angegriffen zu werden, schon darin, dass die Qualität der Aufklärungsbilder diese Unterscheidung in der Regel nicht zulässt. (Linebaugh/The Guardian 29.12.2013) Dass Luftschläge primär in Gebieten

eingesetzt werden, in denen Bodenkämpfe nicht mehr möglich oder schwierig sind, erschwert ganz systematisch auch die Verifizierung von Zielen als ‚feindliche Akteure‘. (Schmitt/Singhvi/New York Times 14.04.2017) Wenn es schon für die lokale Bevölkerung oft schwierig ist, Taliban, die nicht zuletzt oft in den Uniformen staatlicher Sicherheitskräfte auftreten, spontan als solche zu identifizieren, ist es aus der Luft schlicht nicht möglich derartige Unterscheidungen adäquat vorzunehmen. (vgl. TOLONews 28.02.2018) Auch die Bombardierung afghanischer Sicherheitskräften durch die amerikanische Luftwaffe („friendly fire“) illustriert die Grenzen von Aufklärung aus der Luft. (Bsp. in TOLONews 22.07.2017) Beispiele hierfür sind jedoch auch die vielen Hochzeitsfeiern, Beerdigungen und friedlichen Versammlungen, oder der prominente Fall des Bombardements von Zivilisten in Kunduz 2009 im Auftrag der deutschen Einheiten. (Ruttig 15.12.2013)

Dazu kommen die regelmäßigen Kommunikationsprobleme im Zuge von Luftschlägen. Die Bombardierung des von Ärzten ohne Grenzen betriebenen Krankenhauses in Kunduz im Jahr 2015 ist hierfür ein prominentes Beispiel und demonstriert, dass selbst der direkte Kontakt der Betroffenen mit den verantwortlichen Einsatzkräften keinen Schutz bietet. (Clark 07.10.2015, Schmitt/Singhvi/New York Times 14.04.2017)

Das MSF-Krankenhaus in Kunduz stellt jedoch als prominente Institution einer prominenten internationalen Organisation in einem auch aus der Luft eindeutig identifizierbaren Gebäude und nach internationalem Kriegsrecht bedingungslos geschütztem Status in vielerlei Hinsicht eine Ausnahme dar. (vgl. Clark 07.10.2015 und 27.11.2015) Dass selbst dieses Gebäude zum Ziel von Angriffen wurde, macht die Durchsetzung des Schutzes von Zivilisten und ziviler Infrastruktur in weniger prominenten oder eindeutigen Umständen umso unwahrscheinlicher.

Was Luftschläge nahezu gar nicht erlauben, ist die spontane Anpassung an veränderte Umstände vor Ort. Ein Beispiel aus Jawzjan mag das illustrieren. Ziel des Angriffs war das Wohnhaus eines Daesh-Kommandanten und wäre als solches auch nicht umstritten gewesen. Zum Zeitpunkt des Angriffs war jedoch eine Gruppe Dorfältester im Haus anwesend, die mit dem Kommandanten über die Freilassung eines von Daesh entführten und gefangen gehaltenen Imams verhandelten und auch sie wurden durch den Angriff teils getötet, teils verwundet. (Amini/TOLONews 05.01.2018) Auch wenn bei Razzien auch oft anwesende Zivilisten getötet wurden und werden, hätten physisch anwesende Soldaten den Ältesten zumindest theoretisch die Chance geboten, sich zu identifizieren und so der Tötung zu entgehen. Das gleiche gilt für offensichtliche Zivilisten – wie etwa Kinder, aber auch Alte und Frauen, die in Afghanistan nicht als Kämpfer auftreten. Erfahrungsgemäß werden jedoch auch dann oft keine Neueinschätzungen vorgenommen, wenn für die Besatzungen bemannter Flugzeuge oder Helikopter Hinweise offensichtlich sein müssten, dass es sich doch um Zivilisten handeln könnte. So hätte in dem Fall des bombardierten und beschossenen Wahlkonvois die Besatzung des Helikopters aufgrund der an den Fahrzeugen angebrachten Wahlwerbung in Frage stellen können und vermutlich auch müssen, ob es sich tatsächlich um

einen Talibankonvoi handelt (Clark May 2011: 28 für weitere ignorierte Indikatoren dieses zivilen Status).

Das Beispiel des Angriffs auf den Daesh-Kommandanten in Jawzjan illustriert jedoch auch, wie falsch die Grundannahme des US-Militärs sein kann, dass diejenigen, die sich in der Nähe eines identifizierten Zieles aufhalten, automatisch legitime Ziele seien. So zitiert Clark Mitglieder von US-Spezialeinheiten: „*If someone is a targeted individual or someone is with that person, they are unlawful combatants.*“ „*[...]if we decide he is a bad person, the people with him are also bad.*“ (zitiert und analysiert in: Clark May 2011: 30). Dass gerade afghanische Einheiten, trotz der traditionell anerkannten kollektiven Mithaftbarmachung in diesem Punkt strengere Maßstäbe anlegen würden als amerikanische Streitkräfte, wäre erstaunlich. Stattdessen beweisen sie, wie oben diskutiert, regelmäßig mangelnden Respekt selbst gegenüber grundsätzlich geschützten Einrichtungen wie Krankenhäusern. Auch Helfer, die freiwillig oder unter Zwang durch die Taliban Opfer und Verletzte bergen, sind dem erhöhten Risiko ausgesetzt, als ‚Unterstützer‘ der Angegriffenen selbst Angriffen ausgesetzt zu werden – was erschreckend an die Praxis von Attentätern erinnert, unter Helfern von Anschlagsoffern weitere Sprengsätze zu zünden. (vgl. 3.1, Clark May 2011: 21, Jeong/The Intercept 27.01.2018, Rahim/Nordland/New York Times 10.11.2017) Auch wenn hier – im Gegensatz zu Selbstmordattentätern - keine Absicht unterstellt werden soll, erhöht das Risiko für Ersthelfer und die Verzögerung im Zugang zu Verletzten die Rate derer, die nicht mehr rechtzeitig versorgt werden können, jedoch deutlich.

Problematisch ist jedoch auch, dass traditionelle Schutzmechanismen des Kriegsrechts im Rahmen von Luftschlägen kategorisch unmöglich sind. So sind auch US Armee-Anwälte der Meinung, dass es unmöglich sei, sich einem Helikopter zu ergeben und damit der Tötung zu entgehen (Clark 2011: 32). Bei Drohnen mag dies umso schwieriger werden. Zu fliehen verwirkt jedoch den Schutz als *hors de combat*, auch wenn umstritten ist, ob dies auch für Verwundete gilt, die sich noch nicht in der Hand ihrer Gegner befinden (Clark May 2017: 30f.). Während dieses Verbot der Flucht jedoch auf Kombattanten beschränkt ist, stellt es in Kombination mit der extrem eingeschränkten Möglichkeit zur Identifizierung von Zivilisten aus der Luft auch ein konkretes Risiko für Zivilisten dar, die versuchen weiteren Angriffen zu entkommen. Zumindest kann zugunsten der afghanischen Luftwaffe unterstellt werden, dass die von UNAMA dokumentierten Fälle bombardierter und beschossener fliehender Zivilisten - darunter Frauen und Kinder, keine Absicht waren. (vgl. UNAMA February 2018: 46, Bsp. für amerikanische Luftwaffe: Zeyaratjaye/TOLONews 29.08.2017)

Abgesehen von Toten und Verletzten bergen Luftschläge, wie auch Bodenkämpfe, die Gefahren der Zerstörung von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Schulen und weiterer ziviler Infrastruktur eine Vielzahl langfristiger Risiken. Die Auswirkungen auf alltägliches Leben in den Gebieten in denen Luftschläge durchgeführt werden, illustrieren jedoch weitere spezifische Risiken. So hat sich auch in Gebieten, in denen Drohnenschläge grundsätzlich als Teil des Kampfes gegen Taliban und Daesh begrüßt werden, der Alltag grundlegend verändert, um die Gefahr zu minimieren, für ein Feind gehalten zu werden. Eine Erhebung in Nangarhar hat

beispielsweise ergeben, dass alltägliche und sozial essenzielle Aktivitäten, wie Hochzeiten, Beerdigungen, abendliche Treffen im Dorf oder Familienzusammenkünfte extrem eingeschränkt oder vermieden werden. Auch das Hüten von Vieh, das Bestellen von Feldern oder das Sammeln von Feuerholz in Gegenden, in denen sich feindliche Kämpfer aufhalten, wird vermieden – was als wirtschaftliches Problem existenzielle Gefahren darstellen kann. (Clark 27.02.2017) Christiansson wiederum beschreibt, wie in einem vom Drohnenkrieg betroffenen Gebiet der selbstorganisierte Schulunterricht eingestellt werden musste, weil es für die Kinder zu gefährlich wurde, in Gruppen im Freien zu sitzen (Christiansson/Expressen 01.06.2014). In manchen Gegenden haben Arbeiter die Routine entwickelt bei dem Geräusch von sich nähernden Drohnen in unterschiedliche Richtungen zu laufen, um die Chance zu verkleinern, getroffen zu werden (Jeong/The Intercept 27.01.2018).

Wo es zu zivilen Opfern kommt und der Verdacht besteht, dass die Kriegsparteien ihrer Pflicht zum Schutz von Zivilisten nicht nachgekommen sind, ist Aufklärung extrem herausfordernd. Das fängt schon damit an, dass ein Gutteil der Einsätze nicht zugeordnet werden kann. So konnte UNAMA bei einer Vielzahl von Luftschlägen in 2017 nicht ermitteln, ob sie von der amerikanischen oder der afghanischen Luftwaffe geflogen wurden. (UNAMA February 2018: 45)

Von staatlicher Seite wiederum gibt es ein Interesse Meldungen über Kollateralschäden oder Fehlschläge zu unterbinden (s. o.) Dass Luftschläge meist in Gebieten geflogen werden, die aufgrund der Sicherheitslage schlecht zugänglich sind, erhöht diese Gefahr für Journalisten, auch wenn sie nicht gezielt angegriffen werden (vgl. USDOS 2017a: 21). Auch hier ist die Reaktion von afghanischer wie amerikanischer Seite selbst in eklatanten und detailliert dokumentierten Fällen in der Regel eine kategorische Ablehnung sowohl der Darstellungen als auch von Verantwortung. Als Beispiel mag erneut die Tötung des Kandidaten für die Parlamentswahlen und seiner Wahlhelfer in Takhar dienen. So bestand das US-Militär trotz des Protests Karzais, des Provinzgouverneurs und des Polizeichefs, sowie erdrückender Indizien, wie etwa einem Interview mit dem angeblich Getöteten und den ausführlich belegten Biografien der beiden Männer weiterhin darauf, dass es sich um ein und denselben Mann gehandelt habe. Auch die durch sorgfältig dokumentierten Belege der Indikatoren für die Anwesenheit von Zivilisten direkt vor und während des Einsatzes und deren Nicht-Berücksichtigung durch die US-Streitkräfte wurden entweder in Frage gestellt oder ignoriert. (Clark May 2011 und 06.02.2014)

Dass eine derart detaillierte Dokumentation vorliegt oder überhaupt möglich ist, ist jedoch die extreme Ausnahme und wurde bisher durch langfristige und vor Ort durchgeführte investigativen Bemühungen nationaler und internationaler Journalisten ermöglicht. Die Recherchen zu den Angriffen auf den Wahlkonvoi, die Tank-Laster und das MSF-Krankenhaus in Kunduz sind meines Wissens die einzigen drei Fälle in denen interne Details zu den Einsatzverläufen bekannt wurden, ohne die eine rechtliche Bewertung nicht möglich ist. Dass derartige Recherchen inzwischen kaum noch mehr möglich sind und es im Gegensatz zu Karzai unter Ghani und Abdullah kein Interesse zu geben scheint, das militärische Engagement der

amerikanischen Streitkräfte kritisch zu begleiten, entzieht den Einsatz der Luftstreitkräfte weitgehend einer rechtlichen Überprüfung entlang internationalen Kriegsrechts.

Wenn es überhaupt Meldungen über zivile Opfer gibt, bleiben meist Nachrichten wie *„Nangarhar resident claim foreign airstrike targeted civilians“* (Yad/TOLOnews 24.07.2017) und *„U.S. Forces reject civilian casualties in Nangarhar airstrike“* (TOLOnews 12.08.2017) ohne größeres Aufsehen und detaillierte Aufklärung nebeneinander stehen und bei der Vielzahl täglicher Luftschläge und 4.300 Bomben allein durch die amerikanische Luftwaffe in 2017 kann eine mediale Aufarbeitung einzelner Luftschläge auch nicht erwartet werden. (vgl. Ghubar/TOLOnews 26.01.2018, Popalzai/TOLOnews 08.02.2018)

Das erweiterte Mandat der CIA zu Drohnenangriffen ist diesbezüglich beunruhigend, da sich deren Engagement effektiver Aufklärung entzieht. So betont wie Philip Alston, der frühere UN-Sonderberichtersteller für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen in seiner Diskussion der Drohnen-Angriffe und *‘kill or capture’* Einsätze: *„Assertions by Obama administration officials, as well as by many scholars, that these operations comply with international standards are undermined by the total absence of any forms of credible transparency or verifiable accountability. The CIA’s internal control mechanisms, including its Inspector-General, have had no discernible impact; executive control mechanisms have either not been activated at all or have ignored the issue; congressional oversight has given a ‘free pass’ to the CIA in this area; judicial review has been effectively precluded; and external oversight has been reduced to media coverage which is all too often dependent on information leaked by the CIA itself. As a result, there is no meaningful domestic accountability for a burgeoning program of international killing.“* Unter diesen Umständen sei es laut Alston den USA nicht möglich, ihren Verpflichtungen nach internationalem Recht nachzukommen. (zitiert in Clark 26.10.2017)

Da die CIA schon immer Mitglied des Joint Special Operations Command (JSOC) und damit auch an der Erstellung der Joint Prioritised Effects List (JPEL) beteiligt war, stellt der einzige Unterschied der aktiven Beteiligung an Luftschlägen somit die schlechtere Chance auf Aufklärung dar. (Clark 10.02.2012 und 26.10.2017) Dass die Drohnen-Angriffe der CIA auch Teile Pakistans als Kriegsgebiet mit einbeziehen, erhöht wiederum nicht nur die Spannungen zwischen Pakistan und den USA, sondern bietet Pakistan zugleich einen Vorwand, afghanische Flüchtlinge aus Pakistan zu vertreiben. (s. 3c, vgl. Masood/New York Times 24.01.2018)

Umgang mit Kriegsgefangenen

Das Risiko zu einem Kriegsgefangenen zu werden, ist nicht nur sehr groß, sondern führt auch mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, Folter und erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden.

Die hohe Wahrscheinlichkeit zum Kriegsgefangenen zu werden ist zum einen in der Kriegsführung der Taliban und anderer militanter Oppositioneller begründet, die einen

immensen Bedarf an geheimdienstlicher Aufklärung nach sich ziehen. Sofern auch nur der leiseste Verdacht besteht, dass man über Informationen verfügen könnte, die Aufschluss über den Aufenthaltsort von gesuchten Gegnern, die Planung von Terrorattentaten, oder andere geheimdienstlich relevante Informationen geben könnten, ist die Wahrscheinlichkeit in Haft zu geraten enorm. Der große Erfolgs- und Legitimationsdruck unter dem die Sicherheitskräfte stehen, in der Verfolgung von Terroristen und Taliban Erfolge nachzuweisen (vgl. Ziaratjayee/TOLONews 31.01.2018), erhöht zudem das generelle Risiko willkürlicher Verhaftungen.

Die Gefahr gilt grundsätzlich für Männer im ganzen Land. Besonderes Risiko besteht jedoch, wenn aktuelle Grenzen zwischen Taliban-kontrollierten Gebieten und solchen mit Regierungspräsenz überschritten werden, also besonders beim Reisen. Aber auch die Rückeroberung von Taliban-kontrollierten Gebieten erhöht die Gefahr durch staatliche Sicherheitskräfte als Talibansympathisant oder -kollaborateur verhaftet zu werden, was die vielen Machtwechsel und die Unvorhersehbarkeit von Frontverläufen somit umso gefährlicher macht. Erhöht ist dieses Risiko auch bei jenen, die möglicherweise durch Kampfhandlungen verursachte Verletzungen aufweisen. Festnahmen in Krankenhäusern zu entgehen ist daher ein Grund, weshalb viele Verletzte nicht wagen, Krankenhäuser aufzusuchen. (vgl. Bijlert 09.03.2011, MSF February 2014: 41ff., United Nations April 2016, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 19)

Ebenfalls erhöht ist das Risiko von Verhaftungen von Fremden, die nicht sozial integriert und damit kontrolliert sind, deren Absichten somit nicht überprüf- und kontrollierbar sind. Dass auch Männer in regierungskontrollierten Gebieten ohne offensichtliche Verbindungen zum Kampfgeschehen in das Visier und unter die erzwungene Kontrolle der Taliban geraten können, birgt zudem das Risiko persönlich motivierter Verleumdung. In ähnlicher Weise besteht die Gefahr, dass pro-Regierungs-Milizen versuchen ihre Macht auszubauen, indem sie lokale Konkurrenten als Taliban diskreditieren und festnehmen. (vgl. HRW 03.03.2015, Clark 21.09.2017)

Willkürliche oder privat motivierte Verhaftungen wären jedoch ein vernachlässigbares Problem, wenn der Umgang mit Verdächtigten und Gefangenenommenen rechtsstaatliche Kriterien erfüllen würde, was sie jedoch nicht tun.

Zum einen machen es die Strategien der Machtergreifung durch die Taliban mit ihren vielen Varianten der erzwungenen Kooperation in Kombination mit den herrschenden Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnissen extrem herausfordernd zwischen freiwilliger und erzwungener Unterstützung zu unterscheiden. Mächtige eines Dorfes, die sich Talibanforderungen beugen wollen oder müssen, und in der Folge weder Familien noch dem Einzelnen eine Wahl in der Kooperation lassen, oder der Vater, der sich den Taliban anschließt und seinen Sohn zum Kämpfen schickt, ohne dass der praktisch eine Wahl hätte, bringt die Betroffenen nicht nur in die Gefahren der Kampfsituation. Sie begründet auch die Gefahr trotz dieser Zwangslagen für die Mitgliedschaft verantwortlich gemacht zu werden. Die große Zahl inhaftierter Kinder ist ein deutlicher Hinweis hierfür. (vgl. UNAMA 24.04.2017)

Das noch größere Problem ist jedoch, dass alle Akteure, die mit vermeintlichen Kriegsgefangenen zu tun haben, sich durch den systematischen Einsatz von Folter auszeichnen - sei es um illegitime Verhaftungen durch „Geständnisse“ zu rechtfertigen, „Erfolge“ im Kampf gegen Terror und Taliban zu beweisen, sich privater Gegner zu entledigen, durch ein Regime der Angst Widerstand zu brechen oder Kritik zu unterbinden, oder schlicht Geld zu erpressen.

Die Institutionalisierung von Folter folgte jedoch dem offiziellen Duktus der Bush-Regierung, dass Folter der geheimdienstlichen Aufklärung diene. Das Büro des Chefanklägers des ICC ermittelt diesbezüglich ob des Verdachts der Kriegsverbrechen der grausamen Behandlung und Folter, der entwürdigenden und erniedrigenden Behandlung und der Vergewaltigung durch US-Streitkräfte und die CIA sowohl innerhalb Afghanistans als auch in Polen, Rumänien und Litauen, in denen die CIA ebenfalls Gefängnisse unterhielt und gefangene Afghanen vermutlich gefoltert hat. (ICC-OTP 14.11.2016: 49, vgl. Clark 12.12.2014)

Die systematische Folter und Erniedrigung von Gefangenen durch die CIA und das amerikanische Militär in den Geheimgefängnissen und öffentlich bekannten Haftanstalten wie in Bagram, hat spätestens mit der Dokumentation der Gewalt in Abu Ghraib nicht nur international, sondern auch national Entsetzen ausgelöst. Die Kabuler Regierung unter Karzai schien jedoch primär über die Tatsache, dass es Ausländer sind, die da foltern, entrüstet gewesen zu sein. Entsprechend wichtig war der afghanischen Seite in den Verhandlungen zum bilateralen Abkommen zur weiteren Stationierung amerikanischer Truppen im Rahmen von Freedom's Sentinel die Klausel, dass US-Streitkräfte nicht die Kompetenz hätten, afghanische Staatsbürger festzunehmen oder zu inhaftieren, und keine Gefängnisse unterhalten dürften. (Ruttig/Clark 06.10.2014) Da die CIA von diesem Abkommen jedoch nicht betroffen ist, ist die Frage welche Konsequenzen dies für die Rolle der CIA tatsächlich hatte. (vgl. Ruttig/Clark 06.10.2014) So wurde schon das sogenannte ‚Night Raids Memorandum of Understanding‘ von 2012 von amerikanischer Seite nicht respektiert. In diesem war vorgesehen, dass alle Einsätze, die auf die Verhaftung von Afghanen abzielten, von Afghanen geleitet werden sollten. Und auch in 2013 haben US-Streitkräfte weiterhin Verhaftete längerfristig auf Militärbasen und in der vom Joint Special Operations Command (JSOC) Tor Jail genannten Haftanstalt festgehalten und erst nach eigenen Vernehmungen an afghanische Sicherheitskräfte übergeben. (Clark 25.07.2013)

Die Grenzen der Verantwortung zwischen internationalen und afghanischen Einheiten war und ist (soweit das Engagement der CIA betroffen ist) aufgrund der engen Zusammenarbeit oft schwer zu ziehen. Doch wenn die Finanziere und Ausbilder der afghanischen Sicherheitskräfte selbst Kriegsgefangenen rechtsstaatliche Verfahren verweigern, Foltergefängnisse unterhalten und amerikanische sowie afghanische Geheimdienste und Sicherheitskräfte in der Folterung von Gefangenen zusammenarbeiten, dient das zumindest als Vorbild. Die Missachtung internationalen Rechts und die explizite Botschaft, dass im ‚Kampf gegen den Terror‘ und die Taliban jedes Mittel Recht sei und Gefangene kein Recht auf den Schutzstatus von Kriegsgefangenen hätten (vgl. HRW 09.12.2014, Open Society Foundations 2013), hat über die Einschränkung von Folter durch Obama und den

weitgehenden Abzug der internationalen Truppen oder die Übergabe des Foltergefängnisses Bagram 2014 hinaus Wirkung. (vgl. Bijlert 09.03.2011, Clark 10.02.2012, 23.05.2012, 12.12.2014 und 30.05.2017, UNAMA 24.04.2017)

Auf Seiten der afghanischen Sicherheitskräfte sieht das Büro des Chefanklägers des ICC (ICC-OTP) hinreichende Hinweise, dass NDS, ANP, ANA, ALP und die Afghan National Border Police sich der Kriegsverbrechen der grausamen Behandlung und Folter, der entwürdigenden und erniedrigenden Behandlung und der sexuellen Gewalt an angenommenen Kriegsgegnern schuldig gemacht haben (ICC-OTP 14.11.2016: 46) und UNAMA bestätigt die andauernden Misshandlungen (UNAMA 24.04.2017). Dass Afghanen mitunter nicht die für den NDS offiziell gebräuchliche Abkürzung ‚Amniat‘, wörtlich ‚Sicherheit‘ nutzen, sondern weiterhin das Akronym des für gravierende Menschenrechts- und Kriegsverbrechen berüchtigten Geheimdienstes ‚KhAD‘ unter Kontrolle des KGB, spricht Bände über die Wahrnehmung des NDS in der Bevölkerung (vgl. Gossman/Kouvo June 2013: 9).

Da Gefangene in diesen Einrichtungen berichten, dass die Folter meist eingestellt wird, sofern sie ein ‚Geständnis‘ unterschrieben haben, liegt hier der Schwerpunkt des Interesses wohl auf vermeintlicher Effizienz im Antiterrorkampf und Krieg gegen die Taliban. Doch auch im zentralen Gefängnis der ANA in Parwan, in dem nur Gefangene untergebracht sind, deren Vernehmungen schon abgeschlossen sind, stellt UNAMA den systematischen Einsatz von Misshandlungen fest und vermutet, dass er der Disziplinierung der Gefangenen dient. (UNAMA 24.04.2017: 10). Oft sind die Motive nicht abschließend bestimmbar: Ob die Festnahme von Familienmitgliedern vermeintlicher Taliban dem ‚Informationsgewinn‘, der Rache an den Taliban für eben diese Taktik oder der gewaltsamen Erpressung dient, kann von außen oft nicht nachvollzogen werden. (Giustozzi 23.08.2017b: 17, Tanha/IWPR 27.01.2017)

Als in den Folterungen genutzten Gewaltformen listet UNAMA: Schläge (auch mit Stöcken, Plastikrohren und Kabeln) auf den Körper und die Fußsohlen, Elektroschocks (auch an den Genitalien), langes Aufhängen an den Armen, Sauerstoffentzug mit Plastiktüten oder Untertauchen in Wasser, Quetschungen der Hoden, Verbrennungen der Fußsohlen, langanhaltende Fixierung in Stresspositionen, Schlafentzug, sexuelle Übergriffe und Todesdrohungen (UNAMA 24.04.2017: 7). Dazu kommen Vorwürfe, dass staatliche Sicherheitskräfte auch für das Verschwinden und außergerichtliche Tötungen vermeintlicher Kriegsgegner, die in ihre Gewalt geraten sind, Verantwortung tragen (UNAMA 24.04.2017: 9).

Neben den staatlichen Haftanstalten unterhalten zudem viele Warlords und mit dem Staat assoziierten Milizführer eigene Gefängnisse, die als Privatgefängnisse außerhalb der Kontrolle von Beobachtermissionen wie des Internationalen Roten Kreuzes, der afghanischen Menschenrechtskommission oder UNAMA liegen. Es gibt Berichte über Folter, die primär der Einschüchterung von Gegnern und Abschreckung möglicher Kritiker und Konkurrenten dienen. Was noch eine Einrichtung des NDS oder schon ein grundsätzlich illegales Privatgefängnis eines lokalen Warlords ist, ist aufgrund der Assoziation vieler Milizen mit dem NDS und afghanischen Sicherheitskräften in der Praxis oft schwierig zu beurteilen. In der Formulierung von USDOS: *“There were reports of private prisons run by members of the ANDSF*

and used for abuse of detainees.” (USDOS 2017a: 4). Doch auch die ALP hätte eigentlich nicht die Kompetenz Verdächtige festzuhalten, sondern müsste Gefangene sofort an kompetente Institutionen (NDS, ANP) übergeben. (UNAMA 24.04.2017: 9) Entlang der dokumentierten Fälle finden die meisten Fälle durch die ANP, den NDS, die ALP und *arbakai* statt. (CSHRN March 2017: 15, vgl. UNAMA 24.04.2017: 7)

Ermöglicht und befördert wird diese systematische Folter durch die andauernde und konsequente Straffreiheit. So konstatiert das Büro des Chefanklägers des ICC, das keiner der verantwortlichen Staaten die Bereitschaft an einer Aufklärung der Vorwürfe und der strafrechtlichen Verurteilung der Verantwortlichen gezeigt hätte.

Bezüglich der Vorwürfe gegenüber dem CIA und amerikanischer Sicherheitskräfte hat die afghanische Regierung nicht nur aufgrund der absoluten Abhängigkeit wenig Spielraum. So hat sie den US-Streitkräften und deren zivilen Auftragnehmern auch zugesichert, sie weder an den ICC auszuliefern noch eigene strafrechtliche Kompetenz zu beanspruchen. Ähnliche Absicherungen haben sich auch viele europäische Länder, die am ISAF-Einsatz beteiligt waren, geben lassen. (Ruttig/Clark 06.10.2014) Die von den USA zugesicherte eigenständige Aufklärung und Verurteilung findet jedoch praktisch nicht statt. Human Rights First kam in 2006 zu dem Ergebnis, dass von 100 dokumentierten Todesfällen Gefangener, 34 von der Armee bestätigt wurden, von denen in weniger als der Hälfte Verfahren eingeleitet wurden. Die höchste verhängte Strafe betrug fünf Monate. Human Rights Watch kam auch in 2006 zu dem Ergebnis, dass die meisten Verdachtsfälle von Seiten der US-Justiz gar nicht bis halbherzig aufgeklärt werden. (Clark 14.11.2013) Laut der Untersuchung des Chefanklägers des ICC hätten die einzigen Verfahren bezüglich Todesfällen in CIA-Gefängnissen mit Freisprüchen geendet (ICC-OTP 14.11.2016: 49). Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt die Zulassung einer zivilrechtlichen Klage gegen zwei von der CIA angestellter Psychologen, die an dem Folterprogramm der CIA beteiligt waren, dar, die mit einer Kompensationszahlung an die Familie des Opfers endete. (Clark 29.08.2017)

Doch auch gut dokumentierte Fälle, in denen erheblicher internationaler und öffentlicher Druck aufgebaut wurde, endeten in Freisprüchen. Als eine Ausnahme kann eine amerikanische Spezialeinheit in Nerkh dienen, denen vielfältige Misshandlungen und die Ermordung von Gefangenen, sowie das Verschwindenlassen von Dorfbewohnern vorgeworfen wurde – dokumentiert von investigativen Beiträgen in den Medien (darunter Reuters, New York Times, Wall Street Journal, Rolling Stone) und in ihrer Glaubwürdigkeit bestätigt durch UNAMA, das Internationale Rote Kreuz und die afghanische Regierung. Karzai setzte schließlich durch, dass die Einheit die Provinz verlassen musste. US-Streitkräfte hatten jedoch zunächst alle Anschuldigungen als unbegründet abgewiesen, dann einen afghanischen Übersetzer verantwortlich gemacht und erst nach monatelangem Druck, weiteren Verschwundenen und der Entdeckungen eines Massengrabes an der Außenmauer des Compounds, Untersuchungen eingeleitet. In dieser wurde jedoch keiner der Augen- und Ohrenzeugen oder überlebende Opfer befragt und zu Verurteilungen kam es nur aufgrund eines Whistle-Blowers aus dem Team. (Clark 14.11.2013)

Auffällig ist zudem, dass es bisher nicht zu Verurteilung derer kam, die aufgrund der Kommandohierarchie Verantwortung für die Übergriffe ihrer Untergebenen tragen. Auch gut dokumentierte Fälle tödlicher Folter führten, selbst wenn interne Überprüfungen die Verantwortlichkeit der CIA-Vorgesetzter der ausführenden Offiziere bestätigten, nicht zu Verurteilungen. (Clark 14.11.2013)

Im Gegensatz zur Folter in den Einrichtungen der CIA schließt der OTP-ICC sich UNAMA in der Einschätzung an, dass der Einsatz von Folter durch afghanische Sicherheitskräfte nicht notwendigerweise eine von der Regierung unterstützte oder geplante Praxis darstellt. Die Systematik und weite Verbreitung von Folter sei jedoch nicht auf das Fehlverhalten Einzelner zurückzuführen, sondern stelle als konsistente Praxis die übliche Verfahrensweise der jeweiligen Einrichtung dar und müsse damit von den Leitungen der Einrichtungen zumindest geduldet sein. (UNAMA 24.04.2017: 8, vgl. ICC-OTP 14.11.2016: 46)

Die Regierung hat jedoch in der Einschätzung des ICC-OTP trotz dieser systematisch auftretenden Übergriffe mit Ausnahme von zwei Einzelfällen (bei denen sich die Anklage auf ‚Machtmissbrauch im Amt‘ beschränkte) keine wirksamen Maßnahmen ergriffen, die Vorwürfe zu untersuchen und die Verantwortlichen zu strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen oder die Opfer zu entschädigen (OTP-ICC 14.11.2016: 48, vgl. UNAMA 24.04.2017: 8ff.). Selbst jene, die durch interne Prüfkommision des NDS der Folter überführt wurden, hatten so nur dienstrechtliche Disziplinarmaßnahmen zu befürchten, und das waren mitunter nur Verwarnungen. UNAMA spricht bezüglich des NDS von einer „*pervasive culture of impunity*“. (UNAMA 24.04.2017: 8, 11f.) Das trifft jedoch auch auf andere Institutionen zu: Das einzige abgeschlossene Verfahren gegen zwei Polizisten der ANP endete mit einem Freispruch, der Ausgang der wenigen Verfahren gegen ALP-Angehörige ist unbekannt. Am ehesten scheinen die internen Kontrollmechanismen in der ANA, mit immerhin 22 Verfahren zwischen 2013-2017 zu funktionieren. (UNAMA 24.04.2017: 9ff.)

UNAMA dokumentiert eindrücklich, dass der andauernde Missbrauch durch die Einrichtung interner Kontrollinstanzen, Aus- und Fortbildungen und öffentliche Bekenntnisse alleine keinen Effekt haben, sofern der politische Wille respektive die judikative Durchsetzungsfähigkeit fehlt, weshalb auch der nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Folter keinen Effekt auf die Zahl der Opfer oder die Systematik der Anwendung von Folter hatte (UNAMA 24.04.2017: 11ff.).

Straflosigkeit erlaubt so nicht nur die Fortsetzung, sondern derzeit auch die Ausweitung von Folter. So kommt UNAMA zu dem Ergebnis, dass der Anteil derer, die glaubwürdig von Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch die afghanischen Sicherheitskräfte berichten, nach einem zeitweisen Rückgang in den letzten Jahren wieder deutlich zugenommen hat – und in dem letzten Bericht den erschreckend hohen Wert von 39 % erreicht hat. Bei inhaftierten Kindern lag der Wert sogar bei 45 %. (vgl. Clark 25.02.2017, UNAMA 24.04.2017: 7)

Die Hoffnung der zivilgesellschaftlichen Akteure auf Aufklärung und Ahndung zumindest der seit 2003 begangenen Kriegsverbrechen ruht somit auf dem ICC, auch wenn dessen eingeschränktes Mandat eine Vielzahl von Fällen ausschließt. Dass das Interesse besteht, wurde nicht nur durch frühere Untersuchungen in Afghanistan bestätigt (vgl. AIHRC 2005, Winterbotham 09.01.2012). Auch das Konsultationsverfahren des ICC hat ergeben, dass von den 695 Eingaben, die in Vertretung von rund 1,17 Mio Menschen Kriegsverbrechen durch die derzeitigen Kriegsparteien anzeigen, sich 98 % für die Aufnahme von Verfahren aussprachen. (Clark 26.02.2018, Transitional Justice Coordination Group 20.02.2018)

3.2.3 Missachtung geltenden Rechts durch Justiz

Wie die Eingaben im Konsultationsverfahren des ICC illustrieren, ist die Frustration mit dem Versagen der afghanischen Justiz immens: *“Attempts in the country to ensure justice have not been successful, so it is better to give ensuring justice by the international mechanism.” “We have not seen the central government of Afghanistan create a fair and independent court or prosecuting warlords or Mujahedeen for the international crimes they have committed against innocent victims.” “The current government of Afghanistan cannot overpower the warlords in Afghanistan and there are a lot of crimes happening, but no one can raise their voices because of fear.”* (zitiert in Clark 28.02.2018)

Der Vertreter Großbritanniens bei den Vereinten Nationen, Matthew Rycroft, fasst die Grenzen und Konsequenzen der Rechtsstaatlichkeit folgendermaßen zusammen: *“The nature of today’s conflict has encouraged growth of armed groups, terrorists and powerful criminal networks. They all thrive in the absence of rule of law and they profit on an unprecedented scale from the chaos of ungoverned spaces.”* (Shaheed/TOLONews 22.11.2017)

Das Versagen der Justiz und die Missachtung geltenden Rechts ist jedoch nicht auf die politisch und militärisch mächtigen Eliten des Landes beschränkt. Wo die Exekutive politisch oder gar militärisch vereinnahmt und zudem bestechlich ist, sind der Justiz nicht nur bei hochrangigen und besonders mächtigen Tätern die Hände gebunden. Der Mangel an faktischer Autorität führt auch dazu, dass in der Regel schwächere Streitparteien keine Chance auf die Durchsetzung gesprochenen Rechts haben, und Prozessbeteiligte vor Vergeltungsmaßnahmen der Täter nicht geschützt werden.

Das wiederum fördert rechtswidrige Parteilichkeit, die auf mehrerlei Arten auch politisch unverdächtige Prozesse prägt. Die eingeschränkte Reichweite und Durchsetzungsfähigkeit der Justiz verschärft zudem die ohnehin eklatanten Schwierigkeiten der Aufklärung, was in Kombination mit der auch in der regulären Justiz üblichen Anwendung von Folter die Wahrscheinlichkeit einer angemessenen Beurteilung von Fällen sehr gering werden lässt.

Die Missachtung geltenden Rechts folgt jedoch nicht nur den Regeln der Korruption, sondern auch gewohnheitsrechtlichen Standards, in denen die Regulierungskompetenz staatlicher Justiz nur in Ausnahmefällen als legitim erachtet wird. Opfern von Übergriffen, die in nicht-staatlichen Institutionen kein Recht erhalten, wird somit die Chance auf staatlichen Schutz

genommen. Wo staatliche Gerichte jedoch intervenieren, folgen sie jedoch oft Gewohnheitsrecht statt staatlichem Recht, womit auch im privaten Kontext herrschende Machtverhältnisse weitgehend unreguliert bestätigt werden.

3.2.3.1 Begrenzte Durchsetzungsfähigkeit

Die Autorität der Justiz ist in mehrerlei Hinsicht extrem eingeschränkt, was nicht nur ein Sicherheitsrisiko für Angehörige der Judikative, sondern auch für Opfer und Zeugen von Rechtsverletzungen eine Bedrohung darstellt.

Mangelnde Reichweite

Die in vielen Landesteilen im Alltag schlechte Sicherheitslage und die Unfähigkeit der Sicherheitskräfte praktisches Regierungshandeln abzusichern, betreffen auch die Judikative. Richter und Staatsanwälte sind so wie andere staatliche Akteure nicht nur in umkämpften oder von Taliban kontrollierten Gebieten in Gefahr, sondern landesweit von der Verfolgung durch Taliban bedroht, wie deren Bekenntnisse zu Anschlägen auf Angehörige der Justiz demonstrieren (UNAMA February 2018: 68). Als juristische Konkurrenz zu den Taliban, aber auch als Komplizen in der Verfolgung der Taliban stehen sie hierbei besonders im Fokus deren Gewalt. So zitiert USDOS Anschläge auf Richter und Staatsanwälte, die als Racheakt gegen die staatliche Judikative für die Hinrichtung von gefangenen Taliban verübt wurden. (USDOS 2017a: 12) Doch auch die organisierte Kriminalität verübt gezielte Anschläge auf Angehörige der Justiz. (Arian/TOLOnews 08.02.2017)

Wenn sich Richter allerdings in ihren Büros in Distrikt- und Provinzhauptstädten verschanzen müssen, ist das ihrer Autorität nicht förderlich. Mir bekannte Richter haben immer wieder beklagt, dass man sich über Urteile lustig mache, die von Richtern stammen, die sich nicht trauen ihr Büro zu verlassen. (vgl. Stahlmann 2016: 73)

Die größere Einschränkung ihrer Autorität und Durchsetzungsfähigkeit liegt jedoch in der mangelhaften Unterstützung der Exekutiven. So müssen auch Polizeikräfte als aktive Kriegspartei selbst einen immensen Aufwand zur Eigensicherung betreiben, was ihre Fähigkeit zu klassischer Polizeiarbeit meist deutlich einschränkt. Sie erhalten aufgrund der vielen Gefahren, welche die staatlichen Sicherheitskräfte für die Zivilbevölkerung bergen, und der spezifisch parteiischen Reputation der Polizei oft jedoch auch keine Unterstützung aus der Bevölkerung. Viele haben zudem keinerlei Ausbildung, die sie zu einer rechtsstaatlich gedeckten Wahrung der öffentlichen Ordnung qualifizieren würden. Die Kombination aus mangelnder Akzeptanz, fehlender Qualifikation und Korruption macht die Polizei zu einem unzuverlässigen bis unbrauchbaren Partner in der Durchsetzung gerichtlicher Autorität. Regelmäßige Beschwerden von Richtern sind daher, dass sie keine angemessenen Urteile fällen können, wenn die Polizei noch nicht einmal in der Lage oder bereit ist, dafür zu sorgen, dass geladene Zeugen zu einer Vernehmung erscheinen.

Die auch schon 2009 in Bamyān weitverbreitete Erwartung, dass dieses Regime wie viele anderen auch ein zeitlich begrenztes Phänomen sein wird und damit auch Gesetze und Urteile nur von begrenzter Dauer sein werden, schränkt die relative Bedeutung der Justiz auch in vermeintlich sicheren Gebieten mit geringen Machtunterschieden ein. Warum sollte man sich mit hohem finanziellen und zeitlichen Aufwand um die Anerkennung eines Rechts bemühen, wenn es vielleicht noch vor Prozessende auch theoretisch keine Polizei mehr gibt, die das Recht durchsetzen könnte.

Das Problem der mangelnden Autorität setzt sich in der fehlenden Durchsetzung von Urteilen fort, die in der Praxis nur realistisch ist, wenn es politische Rückendeckung oder ein Interesse im sozialen Umfeld gibt, die Einhaltung von Urteilen zu kontrollieren. Wenn die Opfer von Übergriffen jedoch die Unterstützung der sozialen Gemeinschaft oder der lokal Mächtigen genießen, macht das nicht nur die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen sehr klein. In diesen Fällen braucht es auch für die Anerkennung von Rechten meist keine staatliche Unterstützung durch Gerichte.

Wenn selbst rechtskräftig verurteilte Straftäter sich regelmäßig der Verhaftung entziehen können, oder durch Bestechung oder politischen Druck nach kurzer Zeit wieder entlassen werden, liegt dies nicht in der Verantwortung der Richter, untergräbt jedoch auch deren Autorität. Kaum ein Argument habe ich so häufig über die Unrechtmäßigkeit der Justiz gehört, wie die Ungerechtigkeit, dass nur die Armen und Schutzlosen Verhaftung und Verurteilung zu befürchten haben. Selbst Urteile, die in der Sache als richtig beurteilt werden, werden so mitunter im sozialen Umfeld als illegitim und damit nicht bindend gewertet, was die Durchsetzungsfähigkeit besonders gegenüber stärkeren Parteien deutlich einschränkt.

Wenn Durchsetzung möglich ist, dann vor allem bei verhältnismäßig ausgeglichenen Machtverhältnissen zwischen den Parteien und Kooperation nicht-staatlicher Akteure mit den Gerichten – seien es lokale Machthaber, die *ulema* oder Dorfräte. Kaum realistisch ist jedoch die Umsetzung von Urteilen, die zugunsten von Minderheiten ausfallen.

Mangelnder Schutz von Prozessbeteiligten

Das größte Sicherheitsproblem in der Durchführung von Verfahren ist jedoch nicht der Schutz der Richter und Urteile, sondern der Schutz von Opfern und Zeugen. Einer der gewichtigsten Gründe von Opfern, Täter nicht anzuzeigen, ist somit, dass selbst wenn es zu einer Verurteilung der Täter kommt oder die mächtigere Partei vor Gericht unterlegen ist, sich die Täter für die Verurteilung und die Belästigung durch das Verfahren rächen werden.

Wie gering das öffentliche Interesse an einem derartigen Schutz ist, zeigt sich sogar bei hochrangigen Verfahren, wie etwa dem Zardad-Fall, als einem der wenigen Prozesse gegen Kriegsverbrecher, die auf Grundlage universeller Jurisdiktion im Ausland stattfanden. Zardad wurde in Großbritannien auch mit Hilfe von noch in Afghanistan lebenden Zeugen für das Terrorregime verurteilt, das er als Hezb-e Islami Kommandant Mitte der 1990er südlich von

Kabul etabliert hatte. Nach seiner Verurteilung in 2005 wurde er 2016 wegen guter Führung nach der Hälfte der Haftstrafe freigelassen und nach Afghanistan abgeschoben. Doch während er am Flughafen von Hunderten auch bewaffneter Anhänger empfangen wurde, bekamen die Zeugen, die trotz der Morddrohungen gegen ihn ausgesagt hatten, keinerlei Schutz. (vgl. Clark 14.12.2016, Feroz 03.01.2017, HRW 15.12.2016)

Von Seiten afghanischer Justiz ist es jedoch nicht nur mangelndes Interesse am Schutz von Prozessbeteiligten, sondern vor allem mangelnde Fähigkeit. Wenn Richter und Polizisten sich selbst nicht schützen können, gilt das umso mehr für Prozessbeteiligte – seien es nun Zeugen oder Opfer. Das gilt jedoch nicht nur für mächtige Milizführer, sondern auch für Täter aus dem regulären sozialen Umfeld. (vgl. Coburn August 2011)

So wurde in Bamyán immer wieder ein Vorfall zitiert, in dem ein für *zina* angeklagtes Liebespaar auf dem Weg vom Gefängnis zum Gericht von einem vorbeifahrenden Motorradfahrer erschossen wurde. Der Mord wurde zwar nie aufgeklärt, jedoch bestand auch unter Richtern und Polizisten Einigkeit, dass die Familien der Betroffenen verantwortlich seien und sich an dem Paar gerächt hätten. Mir gegenüber wurde die Geschichte von Angehörigen der Justiz immer mit einem gewissen Fatalismus kommentiert. Wenn der Staat selbst diesen Weg nicht absichern könnte, könnte auch nicht erwartet werden, dass Opfer oder Zeugen gegen mächtigere Täter aussagen. Diese Privatisierung von Gewalt ist jedoch nicht nur dem kriminalitäts- und kriegsbedingt hohen Gewaltniveau und der mangelnden staatlichen Kompetenz zur Durchsetzung öffentlicher Ordnung geschuldet, sondern auch durch gewohnheitsrechtliche Normen gedeckt. Doch auch das gewohnheitsrechtliche Recht auf Ehr- und damit auch Rechtsverletzungen mit Vergeltung zu reagieren, hat sich durch die kriegsbedingten gesellschaftlichen Veränderungen von einem Recht der Schwächeren in eines der Stärkeren gewandelt.

Traditionelle Vergeltung

Ehrverletzungen sind Taten, die den sozialen Status und die Autorität der betroffenen Familie in Frage stellen. Ehrverletzungen können somit von innerhalb der Familie begangen werden – indem niederrangige Familienmitglieder die Autorität der höherrangigen unterlaufen, oder Verhalten an den Tag legen, das den Ruf der Familie beschädigen könnte. Dazu gehört moralische oder religiöse Normverletzungen. Ein typisches Beispiel hierfür sind auch junge Erwachsene, die sich gegen den Willen ihrer Eltern stellen und versuchen nicht-autorisierte Ehen einzugehen, und damit das traditionelle Recht ihrer Väter in Frage stellen, zu bestimmen, wen sie heiraten werden. Die oben zitierten Erschießung des Paares durch die Herkunftsfamilien ist so durch das Recht zur Sanktionierung rufschädigenden Verhaltens traditionell legitimiert, wobei sowohl der Vater der Frau, als auch der des Mannes verantwortlich sein könnte. (vgl. EASO December 2017a: 50f., Stahlmann 2016: 77ff.)

Ehrverletzungen können jedoch auch von außerhalb begangen werden – indem die Autorität und Kompetenz der verantwortlichen Männer zur Verteidigung der Rechte und des guten Rufs

der Familie in Frage gestellt wird. Im Falle des jungen Liebespaares, würde das somit auf den jungen Mann zutreffen, der zum einen den Leumund der Familie seiner Freundin beschädigt hat, indem er sie verführt, und zum anderen aber auch Recht ihres Vaters, zu bestimmen wen sie heiraten wird, in Frage gestellt hat. Andere prominente Beispiele sind Übergriffe auf Landbesitz aber auch physische Übergriffe. (vgl. EASO December 2017a, Stahlmann 2015 und 2017)

In letzter Instanz verantwortlich für die Verteidigung des Ansehens und der Rechte der Familie sind die hierarchisch höchstrangigen Männer, woraus sich nicht nur deren Anspruch und Recht ableitet, das Verhalten der untergeordneten Familienmitglieder zu kontrollieren und sanktionieren, sondern auch das Recht und die Pflicht die Familie gegen Übergriffe von außen zu verteidigen und zu ahnden.

Vergeltung hat dabei grundsätzlich die Merkmale, dass sie durch die Opfer zeitlich unbefristet verübt werden und sich nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen seine Familie oder Unterstützer richten darf. Unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit war traditionell dem Opfer zudem freigestellt in welcher Form er dem Täter schaden möchte. In der ursprünglichen Absicht von Vergeltung war dieses Recht zur selbst exekutierten Bestrafung als Macht der Schwächeren intendiert. Da sich auch starke Täter nicht gegen diese Art der Bedrohung schützen können und im traditionellem Gewohnheitsrecht keine übergeordnete judikative oder exekutive Instanz vorgesehen war, sollte es stärkere Täter dazu motivieren, sich auf eine der Tat angemessene Entschädigung einzulassen und Reue zu demonstrieren. Als begleitende traditionelle Norm (*nang*/Ehre, Würde) fungierte die Pflicht der verantwortlichen Männer der sozialen Gemeinschaft aber auch ihren Familien gegenüber, unnötige Eskalation zu vermeiden und sich nach einer ersten Demonstration ihres Willens ihre Rechte zu verteidigen, auf Vermittlungs- und Deeskalationsbemühungen der sozialen Gemeinschaft (Dorf, städtische Nachbarschaft etc.) zum Beispiel durch eine *jirga* oder *shura* (Dorfrat) einzulassen. (vgl. Stahlmann 2015 und 2017, Steul 1981: 229)

Ein Opfer kann Vergeltung auch durch andere ausüben lassen und eine Option hierfür ist, eine gerichtliche Verurteilung zu initiieren, wobei die effektivere Variante derzeit die Verleumdung der Täter als ‚Talib‘ ist, da sie aufgrund der systematisch angewandten Folter sehr viel effizienter Verurteilungen nach sich zieht. Häufig bleibt jedoch insbesondere die Ehrverletzung auch vor Gericht ungesühnt. So wäre das junge Paar vielleicht für *zina* verurteilt worden, jedoch nicht für die Autoritätsverletzung der Eltern. Da das Paar innerhalb des Gefängnisses weitgehend geschützt gewesen wären, war der Transport der Beschuldigten vom Gefängnis zum Gericht eine der wenigen Möglichkeiten, Vergeltung zu üben.

Doch auch wenn ein Täter für die Ehrverletzung vor Gericht steht, liegt es allein beim Opfer zu entscheiden, ob es eine Verurteilung als Vergeltung anerkennt oder nicht. Wie Steul schreibt: „[...] *niemand hat das Recht ihn [den Mann] in seinen Handlungen einzuengen, er alleine ist verantwortlich für die Sanktionen auf vermeintliche oder tatsächlich gegen ihn ausgeübte Handlungen*“ (Steul 1981: 169, vgl. Barfield/Nojumi/Their 2006, Glatzer 1996).

Kriegsbedingt veränderte Form der Vergeltung

Die Einhaltung der Grundregeln von Vergeltung und insbesondere die Schranken von Gewalt sind seit Langem zumindest nicht mehr verlässlich. (vgl. Coburn 2011) Das zentrale Problem hierbei ist, dass die sozialen Mechanismen, welche die Regeln der Vergeltung schützen und die Streitparteien kontrollieren sollten, aufgrund des strukturellen Machtverlustes sozialer Gemeinschaften oft nicht mehr durchsetzbar sind. Denn in der traditionellen Form der Vergeltung kommt dem sozialen Umfeld eine bedeutende Rolle zu. So hätte es die Pflicht, zur Aufklärung des Falles beizutragen, die Durchsetzung der Regeln von Vergeltung wie etwa der Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren und die Rechte der Opfer in Verhandlungen zur Streitbeilegung zu verteidigen.

Der in 3.2.2 im Kontext der *arbakai* diskutierte kriegsbedingte Verlust der Kontrolle lokaler Machthaber durch soziale Gemeinschaften hat diese Ordnung jedoch grundlegend unterminiert. Das zentrale Problem hierbei ist, dass die Macht der sozialen Gemeinschaften, auf der die Kontrolle von Normen und der Mechanismen der Streitbeilegung beruhte, so nicht mehr besteht, da lokale Macht spätestens seit Ausbruch der Kriege nicht mehr von der Zustimmung der sozialen Gemeinschaft, sondern von dem Zugang zu externen Ressourcen wie Waffen, Geld und Hilfslieferungen abhängig ist. Statt dass Macht durch den Zugang zu lokalen Ressourcen lokal kontrolliert wird, ist die lokale Bevölkerung nun von denjenigen abhängig, die Zugang zu externen Ressourcen haben. (Anderson 1978, Edwards 2002) Diese Abhängigkeit wird dadurch verstärkt, dass viele Afghanen mit einem baldigen Zusammenbruch des derzeitigen Regimes und einer vollständigen Rückkehr zu einer Bürgerkriegsordnung rechnen. Überleben wird dann landesweit wieder absolut von denen abhängen, die den Zugang zu Waffen kontrollieren und zumindest minimalen Schutz vor unkontrolliertem Machtmissbrauch von Gegnern bieten können. (vgl. Stahlmann 2016 und 2017)

Sich lokalen Machthabern entgegenzustellen, würde somit direkt das eigene Überleben gefährden – was sich weder Opfer von Übergriffen leisten können, noch diejenigen, die ihre Rechte vertreten sollten – seien es Richter, Polizisten oder das weitere soziale Umfeld. Das sorgt somit auch für weitgehend unkontrollierte Konfliktaustragung und eine extreme Schwächung oder komplette Aussetzung traditioneller Schranken, insbesondere der Verhältnismäßigkeit. So habe ich auch in Bamyan Vergeltungskreisläufe dokumentiert, in denen ganze Familien samt Frauen und Kindern umgebracht wurden, obwohl letztere in Bamyan theoretisch vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt gewesen wären.

Dass Streitigkeiten und Konflikte dazu tendieren zu eskalieren und Vergeltung in der Regel zur unkontrollierten Machtdemonstration der jeweils Stärkeren mutiert ist, hat seinen Grund jedoch auch darin, dass in dem allgemeinen Klima der Rechtlosigkeit Abschreckung der einzig verlässliche Schutz vor Übergriffen und damit der Verteidigung der Existenz geworden ist. Das Verfolgungsinteresse besteht somit nicht nur in der Verteidigung von Rechtsansprüchen, sondern auch darin sich durch Abschreckung die Reputation uneingeschränkter Macht zu erwerben. Das landesweit übliche Szenario ist somit inzwischen, dass Schwächere nicht mehr

wagen, ihre Rechte überhaupt einzufordern, weil das erfahrungsgemäß zu einer Machtdemonstration der Stärkeren in Form eines gewalttätigen Übergriffs führen würde. Wo sich Schwächere in direkter Abhängigkeit der Stärkeren befinden, würden sie zudem existenziellen Schutz aufs Spiel setzen. Das Recht der Stärkeren und Willkürherrschaft setzen sich damit auch im Kleinen durch und fort. Das zeigt sich auch in Alltagskriminalität und setzt sich in oft unkontrollierter Gewalt gegenüber hierarchisch Untergeordneten fort. (Stahlmann 2016 und 2017)

Die Kapazität der Judikativen eine Regelungs- und Ordnungsfunktion einzunehmen ist durch die unkontrollierte Privatisierung von Gewalt extrem eingeschränkt. Statt dass gerichtliche Entscheidungen zu einer Konfliktregelung beitragen würden, erhöhen Verfahren das Gewaltniveau und bringen schwächere Parteien, aber auch Zeugen zu deren Unterstützung in akute Gefahr. Die mangelnde Kapazität und Kompetenz der Polizei zum Schutz der öffentlichen Ordnung, deren Bestechlichkeit und oft auch parteiisches Auftreten verstärken dieses Problem zusätzlich.

Gegen Vergeltungsmaßnahmen wäre Polizei jedoch auch bei angemessener Amtsführung und Ausbildung machtlos, was an den traditionellen Charakteristika von Vergeltung der zeitlichen unbefristeten Gültigkeit, der Mitbedrohung von Verwandten und Unterstützern und nicht zuletzt der Kapazität zu landesweiter Verfolgung liegt. Da Überleben in Afghanistan von der Einbettung in soziale Netzwerke abhängig ist, ist für das Aufspüren in der Regel nur die Überprüfung der Verwandten und Freunde des Betroffenen nötig – die sich wiederum in die Gefahr der Mithaftbarmachung bringen, wenn sie den Flüchtigen unterstützen. Fremde wiederum haben in der Regel keine Chance auf Ansiedlung, sofern nicht die Herkunftsgemeinschaft für ihren guten Leumund birgt. (vgl. 5 und 9) Sobald jedoch Erkundigungen über den Verfolgten am Herkunftsort eingeholt werden, erfährt dieser auch wo sich der Flüchtige aufhält. Wie groß das Verfolgungsinteresse im Einzelfall ist, ist unterschiedlich. So genügt es Verfolgern mitunter, die Verfolgten vertrieben zu haben und ihr Land übernehmen zu können. Es gibt jedoch auch Beispiele, dass Betroffene bis in die Nachbarländer Iran und Pakistan verfolgt wurden.

Gerichtsverfahren machen somit insofern für stärkere Parteien Sinn, gegen die schwächere Parteien keine Vergeltung wagen würden, oder für Streitparteien, die ähnlich viel, aber insgesamt geringe Macht haben und mit der Gerichtsverhandlung tatsächlich das Interesse an einer friedlichen Konfliktbeilegung verfolgen.

3.2.3.2 Schwierigkeiten regulärer Aufklärung und Verbreitung von Folter und Misshandlung

Aufklärung von Verbrechen oder Unterstützung bei der Aufklärung von Rechtsbrüchen scheitert von staatlicher Seite jedoch auch an der mangelnden Unterstützung von Seiten der Polizei.

Dass liegt zum einen daran, dass Polizei und Staatsanwaltschaften die nötige Aufklärungsarbeit aus Befangenheit, Angst oder Kapazitätsgrenzen nicht leisten wollen oder

können. So waren in 2015 landesweit nur 2.000 Polizisten an der Aufklärung von Drogendelikten beteiligt. Angesichts der immensen Bedrohung der Drogenökonomie für die öffentliche Sicherheit und den 2.242 km² Land, die in 2014 für Mohnanbau genutzt wurden, sowie der Rückendeckung, welche die Drogenwirtschaft bei politischen Eliten genauso wie den Taliban hat, war absehbar, dass das keinen substanziellen Unterschied gemacht hat. (Constable/Washington Post 08.01.2015)

Die begrenzte Bedeutung der Polizei hat jedoch auch damit zu tun, dass sie primär zur Verteidigung von Gemeinschaften gegen Feinde von außen eingesetzt wird, was weitere Ressourcen von Strafverfolgung oder der Aufrechterhaltung von Ordnung im Inneren abzieht. Nicht zuletzt entspricht diese Rolle in vielen Gegenden auch dem Selbstverständnis und den Erwartungen an die Polizei. Denn während in den Städten angesichts der immensen Kriminalität der Ruf nach Polizei im Alltag lauter wird (Bsp. Faramarz/TOLONews 17.03.2017), ist für große Teile der Bevölkerung das Konzept einer Polizei, die sich für Sicherheit im Alltag zuständig fühlen würde, eine sehr fremde Vorstellung – inklusive der betroffenen Polizisten. Ein von Liza Schuster dokumentiertes Gespräch mit einem Polizei-Kommandanten dokumentiert diese gegenseitige Distanz:

„LS: *Would it be unfair to say the police [ALP] can't really deal with crime, that they are more focused on security – on the threat from the Taliban, insurgents etc.?*

PC: *(Reluctantly) well...yes. They are trying to secure the village or town itself, so they are not so concerned with what what's happening inside the village between the villagers. And you have to understand – it is only recently that Afghanistan has had a police force. People still haven't got used to the idea of going to the police – they will go to village elders. They still do what they have traditionally done. (The commander went on to describe an incident in his own family where a dispute over the April 2014 elections escalated and a young man was shot. Eight months later [at the time of the interview], the dispute continues but the police have not been involved).*

LS: *What do you think of reports that the police, especially the ALP [Afghan Local Police] are just a private militia for powerful figures around the country?*

PC: *Yeah, well, I guess that's true in lots of places. But the ALP are brand new and not educated. Even my guys aren't literate. They [the ALP] were an idea of General McCrystal's – I remember the conversations in 2010, and they have really only been functioning since 2011-12.*

LS: *I have read that 90% of people would not go to the police.*

PC: *Most people don't have police they can go to! Even in the most modern Afghan towns, most people won't go to the police about crimes – they will try to solve things their own way or the traditional way.*

LS: *Is it true that people don't really trust the state or the police.*

PC: *'The state' and 'the police' are pretty far from most people's experience in Afghanistan – it's not like Britain or the US!*" (Schuster 08.11.2016: 11)

Wenn man Opfer von Übergriffen wird, ein Überfall passiert oder man sonst Bedarf an Schutz hat, ist der erste und einzig realistische Schritt, Solidargruppen zur Verteidigung oder Abschreckung zu mobilisieren. Nicht zuletzt versuchen sich inzwischen auch Nachbarschaftsverbände in Kabul gegen die zunehmende Kriminalität zu schützen, indem sie nachts in ihren Wohngebieten patrouillieren (Ansar/TOLONews 10.02.2018). Das gleiche Prinzip trifft jedoch auch bei akuten oder privaten Problemen zu. Wenn diese Freunde oder Bekannten bei der Polizei arbeiten, ist das aufgrund ihres Zugangs zu Waffen praktisch, hat aber keine weitere Bedeutung. Genauso wie bei Kontakten zu Milizen handelt es sich hier von allen Seiten anerkannt um eine Nutzung deren Macht zu privaten Zwecken.

Rechtsinstitutionen des Staates kommen so oft, wenn überhaupt, erst nach mehreren Konfliktrunden ins Spiel – manchmal jedoch auch erst nach Regime- oder Machtwechseln, die z. B. die Rückkehr geflohener Opfer erlauben. Auch dort wo sich Gerichte um Aufklärung bemühen, stehen sie somit oft vor immensen Herausforderungen. Gerade Landrechtsstreitigkeiten, die nicht nur den Alltag prägen, sondern vor allem in Form von Landraub auch schon lange Teil der Kriegsführung waren und sind, ziehen sich so oft über Jahrzehnte hin und unterliegen im Laufe des Streitprozesses durch Regimewechsel auch regelmäßigen Gesetzesänderungen. (s. o., Stahlmann 2015)

Nicht zuletzt haben die extrem lange Dauer der kollektiven und langfristigen Migrationsbewegungen und die Vielzahl missbräuchlicher Machthaber soziale und politische Realitäten geschaffen, die weder gewohnheitsrechtlich noch nach staatlichem Recht vorgesehen waren. Niemand würde von einem Hazara in Bamyan erwarten, erworbenes Land bei den Taliban staatlich registrieren zu lassen; Nachbarn, die als Zeugen für die Rechtmäßigkeit von Transaktionen dienen sollten, sind oft entweder vertrieben oder gehören zu feindlichen Gruppierungen; Transaktionen finden im Ausland statt; etc. (vgl. Bjelica 29.03.2016, Foley/NRC 2011, Stahlmann 2015, Wily February 2013)

Weder gewohnheitsrechtliche noch staatliche Gesetze sind geeignet, der Vielzahl widersprüchlicher Besitztitel und -ansprüche gerecht zu werden, die durch wiederholte großräumige illegale Enteignungen, aber auch konsekutive legale Transaktionen im Zuge von bald vier Jahrzehnten Kriegsgeschehen entstanden sind. Ich habe in Bamyan Landrechtsstreitigkeiten begleitet, in denen bis zu fünf konkurrierende Besitztitel für ein Stück Land verhandelt wurden, denen alle auf nachvollziehbare Weise Legitimität zugesprochen wurden. Selbst wenn Dokumente auf Authentizität geprüft werden könnten, was oft nicht möglich ist, ist es oft jedoch der Kontext der Entstehung von Dokumenten, der Unrecht ausdrückt, nicht die formelle Authentizität. Ob der Verkauf von Land unter Zwang stattgefunden hat, ist aus einer Urkunde genauso wenig ersichtlich wie die missbräuchliche Ausstellung von Besitzurkunden regierender Parteien mit dem Ziel, Landraub zu kaschieren.

Richter, die dennoch versuchen dieses gewohnheitsrechtliche Wissen zu nutzen um derartige Sachverhalte aufzuklären, wären jedoch auf die Bereitschaft der nachbarschaftlichen Gemeinschaft angewiesen, an der Aufklärung mitzuwirken. Gibt es jedoch die Bereitschaft der Nachbarschaft, sich aktiv für die Rechte der Betroffenen einzusetzen, braucht die Klärung von Landrechtsstreitigkeiten in der Regel keine Unterstützung von Gerichten. Ansonsten kosten Zeugen ein paar Dollar. (vgl. TLO/Stahlmann 2016, Stahlmann 2015, 2016 und 2017)

Dieser langfristige Machtmissbrauch gilt zudem nicht nur für den ländlichen, sondern auch für den städtischen Raum, wie Wily zusammenfasst: *“Urban areas had also been in chaos since the early 1990s with successive warlords or regimes taking and retaking neighbourhoods, buildings, public lands, houses and apartment blocks. Bonn did not change this. In 2002 most of the 9,600 apartments in the Russian-built Macrorayan estate in Kabul were still not occupied by their original owners. The apartments had been reallocated to others when the instalments stopped being paid. Apartments and houses were co-opted by mujahaddin leaders or occupied by individuals helping themselves.”* (Wily February 2013: 29)

Folter und Missachtung prozessrechtlicher Standards

Die Rechtmäßigkeit von Verfahren und insbesondere Strafverfahren ist jedoch auch durch die Missachtung prozessrechtlicher Standards und der Menschenrechte regelmäßig in Frage gestellt.

Ein Problem, das sich von der ersten Festnahme bis in die Strafhaft durch die Verfahren zieht ist die Anwendung von Folter und Misshandlungen. In der Beweisführung haben Polizisten, Staatsanwälte, Richter und Gefängniswärter mir gegenüber Gewalt gegenüber Angeklagten regelmäßig offen und ohne jedes Problembewusstsein zugegeben. Die übliche Begründung illustriert dabei die Selbstverständlichkeit von Misshandlungen, aber auch die traditionell große Bedeutung von Geständnissen. So wurde ich immer wieder ganz erstaunt gefragt, warum Schuldige denn gestehen sollten, wenn man ihnen ‚nur gut zuredet‘. Auch in Europa würde doch niemand freiwillig ins Gefängnis gehen. Mein Eindruck war jedoch, dass es sich nicht nur um mangelnde Ausbildung, fehlende kriminaltechnische Optionen und mangelndes Empfinden für Machtmissbrauch handelte, sondern dass an den Gefangenen auch die Frustrationen ausgelebt wurden, die den Alltag im Justizsektor prägen.

Der Grad der Gewalt scheint bei Kriegsgefangenen im Vergleich zur regulären Haft deutlich höher zu sein. Die Formen der genutzten Gewalt sind jedoch vielfältig. So wurden in Bamyán unter anderem Verwandte von Opfern ohne Aufsicht in die Zellen der Verdächtigen gelassen, um sie „davon zu überzeugen“ zu gestehen. USDOS berichtet zudem von Fällen, in denen weibliche wie männliche Verwandte in Haft genommen wurden, um Verdächtige und verurteilte Straftäter davon zu überzeugen sich zu stellen. (USDOS 2017a: 14)

Die Rechtmäßigkeit von Verfahren sind jedoch auch durch die oft langfristig überschrittenen Zeiten der Untersuchungshaft, fehlende Ressourcen, die mangelnde Ausbildung von

Justizbeamten und Korruption in Frage gestellt. Dass Angeklagte oft nicht um ihre Rechte wissen und ein eklatanter Mangel an kompetenten Strafverteidigern besteht, erleichtert den möglichen Missbrauch durch die Gerichte zusätzlich. (vgl. USDOS 2017a: 13). Wie USDOS zusammenfasst, profitieren viele Gefangenen von keiner oder kaum einer der Schutzbestimmungen des Strafprozessrechts. (USDOS 2017a: 10, vgl. EASO December 2017a)

3.2.3.3 Rechtswidrige Parteilichkeit

In Bezug auf Richter, aber auch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei finden sich mehrere Varianten rechtswidriger Parteilichkeit, die in der Summe dazu führen, dass das Justizwesen als der korrupteste staatliche Sektor gilt.

Die chronische Überlastung durch den Mangel an Personal, das Phänomen, dass durch angemessene Amtsausübung kaum die Chance besteht Legitimität oder Autorität zu generieren oder auch nur die Durchsetzung gefällter Urteile zu erreichen, und damit rechnen zu müssen, dass sorgfältige Urteile im Zweifelsfall in der nächsten Instanz der Korruption zum Opfer fallen, ist für die Angehörige der Justiz hochgradig frustrierend. Dementsprechend gering ist oft die Motivation der Richterschaft, sich um eine angemessene Beurteilung von Fällen zu bemühen. Es erhöht jedoch auch die Versuchung, sich selbst an Korruption zu beteiligen oder politischem Druck zu beugen.

Manipulation von Urteilen und Verfahren

Die grundsätzlich für staatliche Akteure typische Bestechlichkeit hat im Justizsektor deutlich dramatischere Auswirkungen als in vielen anderen Fällen behördlichen Handelns. Denn während auch in anderen Bereichen mangelnde Ressourcen den Ausschluss von Dienstleistungen bedeuten können, geht es bei Bestechlichkeit im Justizsektor nicht nur um absolutes Vermögen, sondern um das relativ größere. Rechtsstaatlichkeit ist somit jeder Grundlage beraubt, weil es nicht ‚nur‘ die Armen betrifft, sondern grundsätzlich die stärkere Partei bevorzugt und damit jeden betrifft. Das Problem ist zudem nicht auf zivilrechtliche Verfahren beschränkt, sondern betrifft auch strafrechtliche. Auch das Phänomen, das reichere oder besser vernetzte Parteien sich von Strafverfolgung freikaufen oder dafür sorgen können, dass unschuldige, aber ärmere Konkurrenten strafrechtlich verurteilt werden, betrifft grundsätzlich jeden. Gerichte sind daher auch die staatliche Institution, in der die höchsten Bestechungssummen aufgewandt werden müssen – laut der Erhebung der Asia Foundation im Schnitt pro Person und Kontakt mit dem Gericht 347 US\$ (The Asia Foundation 2017: 100).

Korruption zielt dabei entweder auf die Manipulation von Urteilen oder von Verfahren. Letzteres ist nach meiner Erfahrung die üblichere Variante, auch weil sie die deutlich weniger offensichtlichere und nachweisbare Manipulation darstellen. Das betrifft beispielsweise die selektive Berücksichtigung von Beweismitteln oder die partiische Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen und Zeugen. Eine beliebte Variante dieser Manipulation ist

jedoch auch, Verfahren zu beschleunigen beziehungsweise zu verzögern. Da in der Regel Verfahren zumindest in die zweite Instanz gehen, bieten sich für Richter eine Vielzahl von Gelegenheiten, die Verfahrensdauer zu manipulieren, wobei meist schuldige stärkere Parteien auf eine Verzögerung abzielen, denn diese trifft in zweierlei Hinsicht die schwächeren Parteien. Nicht nur summiert sich mit der Länge der Verfahren und der Vervielfachung von Verfahrensschritten der Bedarf an Einzelzahlungen auf unvorhersehbare Beträge. Schwächere Parteien sind daher umso mehr davon bedroht, sich für Bestechungsgelder verschulden zu müssen oder existenzielle Ressourcen einzusetzen und je länger das Verfahren dauert, desto größer wird auch die Chance, dass die schwächere Partei diese Konkurrenz aufgeben muss. Sofern es in dem Verfahren um die Nutzung von Ressourcen geht, wiegt dieser Vorteil der Stärkeren doppelt. Landstreitigkeiten, als die häufigste Streitursache, sind ein typisches Beispiel hierfür. Der stärkere Nachbar, der unrechtmäßig ein Feld besetzt hat, kann so die Verfahrenskosten im Streit um die Besitzansprüche durch die Ernteerträge ausgleichen, womit der schwächere Besitzer durch die Verzögerung eines Verfahrens gleich doppelt im Nachteil ist. (vgl. TLO/Stahlmann 2016, Stahlmann 2016)

Berücksichtigung lokaler Machtverhältnisse

Neben Bestechung in Form von Bezahlung, ist die direkte Abhängigkeit der Justiz von lokalen Machthabern wohl die häufigste Ursache parteiischer Urteile. Da Richter nicht nur in der Durchsetzung von Urteilen von der Unterstützung von lokalen Machthabern abhängig sind, sondern auch in ihrer persönlichen Sicherheit, haben sie nicht nur ein professionelles, sondern auch ein persönliches Interesse, sich das Wohlwollen dieser Machthaber zu erhalten. Das sorgt oft nicht nur für die Bevorzugung von Mitgliedern der Patronagenetzwerke dieser Machthaber, sondern bedeutet auch, dass sie sich in der Regel nicht gegen die juristische Konkurrenz durch die Machthaber zur Wehr setzen können - sei es das Betreiben eigener, privater Gefängnisse, oder der Anspruch privater Rechtsprechung. (Stahlmann 2016: 70ff.)

Die Machtverteilung in Istalif illustriert, dass dies auch staatlich kontrollierte Gebiete in der Provinz Kabul betrifft. So hat ein lokaler Kommandant der Jamiat-e Islami im Distrikt Istalif eine lokale *shura* der Jamiat-e Islami gegründet, die entweder durch Kooption staatlicher Institutionen oder, wenn nötig, auch in Konkurrenz zu ihnen quasi-staatliche Funktionen übernimmt, und somit weitgehend uneingeschränkte Kontrolle über den Distrikt hat. So berichtete ein Staatsanwalt in einem von TLO geführten Interview: *“Some people referred to me for a dispute where the counterpart had connections with the commander. Before even starting the investigation process, the commander comes to my office asking to view the dispute’s papers and shouted that no one should stand in his way, claiming that he was able to resolve the issue by himself.”* (TLO/Stahlmann 2016: 32) Bezeichnend ist jedoch insbesondere die Einschätzung des Forschers zu der Kontrolle des lokalen Kommandanten über die Polizei: *“The chief of police of Istalif fears that if he goes against them, he might get fired because the commander is connected to Dr Abdullah [Chief Executive of the Islamic State of Afghanistan], who can fire the chief of police within hours.”* (Stahlmann 2016: 74)

Nicht-staatliche Justiz unter der Kontrolle lokaler Machthaber hat lange Tradition auch von Seiten der Bürgerkriegsparteien. Während das in Istalif durch bewaffnete Einheiten untermauert wird, gibt es hiervon auch formell zivile Alternativen. So hat das Büro der Hezb-e Wahdat in Bamyān sich mir gegenüber als durchaus staatsloyal präsentiert, also immer wieder betont, dass sie bei strafrechtlich relevanten Streitigkeiten sofort die Staatsanwaltschaft einschalten und selbstverständlich nur mit Zustimmung aller Parteien Streitschlichtung betreiben. Ich habe jedoch in dem gesamten Jahr Begleitung von Streitfällen niemanden in Bamyān gefunden, der sich vorstellen konnte, dass eine Streitpartei sich gegen die Einmischung der Hezb-e Wahdat verwehren könnte und konnte mehrere Strafrechtsfälle dokumentieren, die von den Beteiligten zu zivilen Streitigkeiten ‚umdeklariert‘ worden waren. Stattdessen war es einhellige Meinung, dass die Gerichte die Paralleljustiz der Hezb-e Wahdat wissentlich dulden würde – sei es aus Zugehörigkeit zur Partei oder aus Machtlosigkeit.

Das Interesse, Aufgaben der Justiz zu übernehmen, liegt sowohl an der Macht, die mit der Durchsetzung von Interessen von Anhängern und Mitgliedern sowie der Regulation lokaler Belange einhergeht, und andererseits in der möglichen Bindung der lokalen Bevölkerung an nicht-staatliche Institutionen. Nicht-staatliche Akteure haben mir und, wie ich beobachten konnte, auch Streitparteien gegenüber, viel Mühe aufgewandt, den Ruf der staatlichen Justiz bewusst als ‚endlos‘, ‚ungerecht‘, ‚korrupt‘, ‚inkompetent‘, ‚konfliktverschärfend‘ und je nach Fallkonstellation auch ‚unmoralisch‘ oder ethnisch oder religiös diskriminierend zu schädigen. Einmal wurde ich Zeugin einer Schlägerei, bei der sogenannte Älteste zwei Streitparteien mit Gewalt daran hindern wollten, das wenige hundert Meter entfernte Gericht zu erreichen. Als ich später die Gelegenheit hatte, die Ältesten zu fragen, was es denn mit der Szene auf sich hatte, bekam ich wieder zur Antwort, dass sie die beiden nur daran hindern wollten, in ihr Verderben zu laufen, was ein staatlicher Gerichtsprozess unweigerlich bedeuten würde. Die beiden Parteien waren sich jedoch auf Nachfrage sicher, dass sie bei Gericht immer noch bessere Chancen auf eine faire Lösung hätten, als durch diese Dorfvertreter, weil Richter zumindest nicht Teil der lokalen Machtverstrickungen seien. Wer wo tatsächlich bessere Urteile fällt, ob einzelne Akteure Legitimität genießen, lässt sich nicht verallgemeinern. Die reguläre Bevölkerung teilt jedoch oft nicht die Meinung lokaler Autoritäten, dass diese die besseren Richter oder Vermittler seien und die faktische Abhängigkeit von lokalen Machtverhältnissen ist für nicht-staatliche Autoritäten zumindest nicht kleiner als für staatliche. (vgl. Stahlmann 2016)

Wo diese nicht-staatliche Justiz jedoch nicht nur durch Dorfautoritäten, sondern durch weithin vernetzte auch militärische Machthaber vertreten wird, ist auch die Chance auf ein Gerichtsverfahren eingeschränkt. Für die Parteien bedeutet das oft keine Chance auf einen Rechtsweg zu haben, oder ein existenzielles Risiko damit einzugehen.

Die Entscheidung von Opfern, sich um die Verteidigung ihrer Rechte zu bemühen, ist somit keineswegs trivial. Selbst wenn der Machtunterschied zwischen Streitparteien nicht offensichtlich ist, haben die Parteien mit denen ich zu tun hatte in der Regel Monate damit zugebracht, alle möglichen Beziehungen der gegnerischen Partei genauso wie die eigenen auf

möglichen prozessrelevanten Einfluss, Ressourcen und Loyalität hin zu überprüfen, bevor sie sich entschieden, ob sie einen Konflikt austragen wollen und die meisten haben sich dagegen entschieden und vorsichtshalber der Rechtsverletzung gebeugt. (vgl. Stahlmann 2015)

3.2.3.4 Anwendung gewohnheitsrechtlicher Standards

Die oft zu findende Anerkennung nicht-staatlicher Rechtsinstitutionen und gewohnheitsrechtlicher Normen ist jedoch nicht nur Arbeitsüberlastung, Korruption, Angst und mangelnder Durchsetzungsfähigkeit geschuldet, sondern folgt mitunter auch aus Überzeugung der gewohnheitsrechtlichen Ordnung.

Lässt man hoheitliche und regulative Interessen in der Durchsetzung von Gesetzen beiseite und orientiert sich ausschließlich an den Interessen der Opfer von Rechtsverletzungen, haben gewohnheitsrechtliche Standards und auch Streitschlichtung einen berechtigten Platz im Umgang mit Normverletzungen, sofern sie von den Parteien auf freiwilliger Basis gewünscht werden, alle Parteien dem Ergebnis zustimmen und im Zuge der Streitbeilegung die Rechte Dritter nicht verletzt werden. So ist nicht-staatliche Streitbeilegung gesetzlich explizit in zivilrechtlichen Verfahren und in Form von Mediation mit wenigen Ausnahmen auch bei Gewalt gegen Frauen in EAW als eine Option vorgesehen (vgl. Civil Law of Afghanistan 1977, Law on Elimination of Violence against Women (EAW) 2009). Nicht zuletzt das Risiko von Vergeltung ist ein gewichtiger Grund eine einvernehmliche und sozial unterstützte tatsächliche Streitbeilegung zu gewährleisten. (vgl. Barfield/Nojumi/Their 2006, Wardak 2016)

Freiwilligkeit jedoch kann nur gewährleistet werden, wenn die staatliche Justiz tatsächlich als Alternative und mögliches Korrektiv fungiert. Diese Option wird den Betroffenen jedoch häufig verweigert – entweder indem staatliche Akteure die Zuständigkeit verweigern, oder indem durch staatliche Justiz rechtsverletzende Normen des Gewohnheitsrechts zur Anwendung kommen. Beides stärkt nicht nur bestehende Machtverhältnisse, sondern verschlechtert auch die Verhandlungsoptionen der schwächeren Parteien in nicht-staatlichen Foren.

Anerkennung gewohnheitsrechtlicher Kompetenzverteilung

Staatliche Justiz hat in der Vorkriegsgeschichte des Landes praktisch eine oft nur begrenzte und vor allem distanzierte Rolle gespielt, während lokale Gemeinschaften weitgehende rechtliche Kompetenzen innehatten. Im Widerspruch zum Mandat der Justiz, tragen Richter wie auch Polizei weiterhin aktiv zur Aufrechterhaltung dieser Kompetenzteilung bei. (vgl. Stahlmann 2016)

Nach diesem traditionellen Modell liegt die Kompetenz zur Klärung und Aushandlung von Rechtsansprüchen aber auch rechtsverletzendem Verhalten traditionell in dem sozialen Rahmen, der sich aus der Beziehung der Streitparteien ergibt. Konflikte zwischen Geschwistern sind Sache der Familie, in Ehestreitigkeiten kann die Familie der Ehefrau eine

Rolle einnehmen und Konflikte unter Nachbarn sollten im Dorf geklärt werden. Sind die Streitparteien wiederum aus unterschiedlichen Dörfern, würde die Verantwortung der Streitbeilegung bei den Familien der Beteiligten und Vertretern der jeweiligen Dörfer liegen. Wenn nötig können hierbei Autoritäten der sozialen Gemeinschaft als Mediatoren hinzugezogen werden, die wiederum entsprechend der ihnen zugesprochenen fachlichen Kompetenz in Erscheinung treten. So sind *ulema* primär für Erb- und Familienrecht zuständig, und Dorfräte in Fragen der landwirtschaftlichen Wassernutzung und des Besitzrechts in Landrechtsfragen. Bei Konflikten, die das Potenzial der Eskalation haben, wären traditionell zudem die politisch mächtigen Akteure gefordert, ihren Einfluss für eine konstruktive Konfliktregelung zu nutzen. Staatliche Justiz hat in dieser Ordnung erst ein Mandat, wenn die öffentliche Sicherheit durch eine erweiterte Eskalation betroffen ist, oder wenn das soziale Feld, in dem der Konflikt entstanden ist, nicht die Kapazität hat, den Konflikt zu lösen. Was keine Rolle in dieser Kompetenzregelung spielt, ist die Unterscheidung zwischen Straf- und Zivilrecht.

Diese Ordnung wird von Seiten der Gerichte wie auch durch zuständige Polizeieinheiten regelmäßig aufrechterhalten, indem sie sich weigern Anzeigen aufzunehmen und Verfahren anzunehmen, sondern Streitparteien stattdessen zur Konfliktbeilegung an nicht-staatliche Institutionen verweisen.

Die Motivation, dieses Modell aufrecht zu erhalten, ist im Einzelfall nicht immer möglich zu belegen, da insbesondere der Einfluss von Korruption schwer zu bestimmen ist. Zumindest zwei Motive wurden jedoch in den vorgebrachten Begründungen deutlich: zum einen wurde das Anrufen des Gerichts als Missachtung sowohl des Gerichts als auch nicht-staatlicher Autoritäten gewertet. Zum anderen teilen sowohl Vertreter der Polizei als auch der Judikativen oft die gewohnheitsrechtliche Norm, dass die Veröffentlichung familien-interner Angelegenheiten durch hierarchisch niederrangige Familienmitglieder für sich genommen einen Normverstoß darstellt, der schwerer wiegt als die möglichen Vorwürfe.

Ersteres kommt insbesondere bei Landrechtsstreitigkeiten zum Tragen. So wurde mir gegenüber diese Verweigerung mehrfach mit dem Argument begründet, dass es den Betroffenen an Respekt vor dem Gericht mangle, wenn Richter mit derartigen Kleinigkeiten belästigt würden. Mein Hinweis, dass es bei Land doch durchaus um die Existenz der Betroffenen ginge, wurde damit abgetan, dass das Gericht ja wohl nicht dafür zuständig sei, jedermanns Land zu verteidigen. Das müsste das Dorf schon intern klären, wobei in Erbfragen, genauso wie in anderen familien-internen Angelegenheiten, meist auf religiöse Autoritäten und in Vertrags- und Nutzungsfragen an Dorfräte verwiesen wird. Häufig werden derartige Fälle somit nur angenommen, wenn nachweislich eine anderweitige Klärung nicht möglich war, die Situation drohte zu eskalieren oder der Fall für bestechliche Richter lukrativ war. Starke Konfliktparteien können so oft einen Urteilsspruch durchsetzen. Schwächere Parteien wurden jedoch auch dann oft an nicht-staatliche Gremien zurückverwiesen, wenn sie sich schon nachweislich und kompromissbereit um eine nicht-staatliche Konfliktlösung bemüht hatten oder physische Übergriffe und damit eine akute Gefährdung nachweisen konnten.

Noch systematischer ist die Verweigerung von Zuständigkeit bei innerfamiliären Konflikten. So wurden auch halbtot geschlagene Frauen und ihre misshandelten Kinder in Bamyán immer und immer wieder nach Hause geschickt mit der Auflage, sich um eine Mediation zu bemühen und auch große Öffentlichkeit wie der Beistand der Menschenrechtskommission oder meine Anwesenheit hat nicht dafür gesorgt, dass zumindest grobe Beleidigungen ausblieben. So redete sich ein Richter mir gegenüber in Rage, dass die Tatsache, dass eine von nachweislich langfristiger Misshandlung betroffene Frau es ja offensichtlich verdient hätte, verprügelt zu werden, wenn sie sich derart respektlos verhielte und sich in aller Öffentlichkeit über ihren Mann beschwert. Ein guter Mann würde dafür sorgen, dass sie nicht mehr in der Lage wäre, das Gericht zu erreichen.

Diese Argumentation entspricht der gewohnheitsrechtlichen Norm, dass eine offizielle Beschwerde gegen ein ranghöheres Familienmitglied und somit die Veröffentlichung familieninterner Belange als grobe Ehrverletzung gilt, die nachhaltig die Autorität der betroffenen Männer unterminiert und eine extreme Schande für die Familie bedeutet. Praktisch stellt dieses Verhalten für die Familie ein Sicherheitsrisiko dar. Wer als Mann oder Vater noch nicht einmal in der Lage ist, sich gegenüber den Frauen der eigenen Familie durchzusetzen und eine derartige Ehrverletzung zu unterbinden, stellt offensichtlich ein einfaches Opfer für Übergriffe dar. In der Ahndung der Ehrverletzung und der öffentlichen Demonstration von Autorität, wird mitunter selbst die Ermordung der Betroffenen legitimiert. (vgl. Amini/TOLOnews 10.03.2018, EASO December 2017a, Echavez/Mosawi/Pilongo January 2016, HRW 06.12.2009, Luccaro/Gaston 2014, TLO/Stahlmann 2016: 50ff.)

Das lebensbedrohliche Risiko, die Betroffenen nach Hause zurück zu schicken, wird somit wissentlich eingegangen und damit auch missbräuchliche Machtverhältnisse gestärkt. Ähnlich waren die Reaktionen von Polizisten. Doch selbst eine Mitarbeiterin des lokalen Frauenhauses sprach mir gegenüber von der ‚Schande‘, die eine Veröffentlichung von Übergriffen für die Familie bringt und die Frauen unter keinen Umständen in Kauf nehmen dürften, weil sie den Weg zurück versperren würde und sie alleine keine Chance auf Überleben hätten. Mitunter nutzen Frauen oder ihre Unterstützer die Drohung dieser ‚Schande‘ der Veröffentlichung als Druckmittel in internen Verhandlungen, doch schon diese Androhung kann dafür sorgen, dass sie jede Unterstützung in ihrem Umfeld verlieren. (Stahlmann 2016, vgl. EASO December 2017a, HRW 28.03.2012, Luccaro/Gaston 2014)

Nur aufgrund großer Proteste nationaler wie internationaler Menschen- und Frauenrechtsorganisationen konnte verhindert werden, dass dieses Verbot auszusagen auch in der Strafprozessordnung festgeschrieben wurde. So sah der ursprüngliche Reformentwurf vor, dass Familienmitglieder nicht gegen Angehörige hätten aussagen dürfen, was jede Form der Verfolgung häuslicher Gewalt, aber auch anderer Straftaten gegenüber schwächeren Familienangehörigen nahezu unmöglich gemacht hätte. (vgl. Mcbain/New Statesman 05.02.2014)

Um diese Arbeitsverweigerung formell zu legitimieren, werden zum einen regelmäßig Strafrechtsfälle zu zivilen Fällen ‚umdeklariert‘. Zum anderen reklamierte auf Nachfrage

Richter mir gegenüber, dass sie nur in beratender Funktion aufgetreten seien, ‚um dazu beizutragen, dass Betroffene eine kluge Konfliktstrategie‘ wählen und Konflikte tatsächlich gelöst werden können. Die Schreiben, die den Parteien ausgehändigt wurden, wurden jedoch von den Richtern offiziell im Namen des Gerichts ausgestellt.

Nicht-staatliche Aushandlungen verlieren jedoch die gesetzlich vorgesehene Freiwilligkeit und qualifizieren nicht mehr als Mediation, wenn sie erzwungen werden und mit einer Verweigerung der Gerichte verbunden ist, sich der Fälle anzunehmen. (vgl. Wardak 2016, Civil Law of Afghanistan 1977, Law on Elimination of Violence against Women (EVAW) 2009) Gerichte tragen mit dieser Haltung somit nicht nur zu einer Ermächtigung nicht-staatlicher Akteure bei, sondern fallen damit vor allem für schwächere Parteien als mögliches Korrektiv zur nicht-staatlichen Konfliktregelung weitgehend aus. Wenn jedoch alle Beteiligten wissen, dass die Option dieses gerichtlichen Korrektivs ausfällt, schwächt das wiederum die Verhandlungspositionen der schwächeren Parteien in nicht-staatlichen Gremien, wo sie aufgrund der lokalen Machtverhältnisse ohnehin im Nachteil sind. Mitunter sind Frauen als Opfer von Übergriffen von den Mediationsverfahren, in denen diese Übergriffe verhandelt werden, sogar ausgeschlossen (UNAMA-OHCHR April 2015). Das wiederum fördert Konfliktlösungen, die für schwächere Parteien überproportional schlechte Kompromisse und den Verzicht auf Rechte bedeutet. Der mitunter auch wohlwollende Rat von Mediatoren ist daher auf Rechte zu verzichten, oder gar auszuwandern, um weitere Gewalt durch die Täter in einer weiteren Konfrontation zu vermeiden. Da die Abhängigkeit von Frauen und Kindern jedoch in praktischer Hinsicht meist absolut ist, fällt die Option auszuwandern oder sich anderweitig den Tätern zu entziehen in der Regel aus. Schon Verhandlungen vor Gericht zu führen, ist vielen Opfern aus finanziellen Gründen nicht möglich. (vgl. HRW 06.12.2012 und 28.03.2012, UNAMA/OHCHR April 2015)

Auch wenn Dorfgerichte in offiziell von der Regierung kontrollierten Gebieten, die öffentliche Auspeitschungen von Frauen durchführen, die Ausnahme seien mögen (vgl. Ghubar/TOLONews 02.02.2018, Ziaratjaryee/TOLONews 20.03.2018). Dass derartige Fälle durch veröffentlichte Handyvideos zufällig bekannt werden müssen, damit die Frauen eine Chance auf Unterstützung erhalten, beschreibt jedoch ein typisches Muster, dass der Presse eine Verantwortung gibt, der sie nicht gerecht werden kann. Die meisten Fälle von Machtmissbrauch und Misshandlung finden schließlich hinter verschlossenen Türen statt.

Anwendung gewohnheitsrechtlicher Normen

Ein anderes Bild bietet sich, wenn das Fehlverhalten der Betroffenen so gravierend ist, dass es von den Familien oder der lokalen Gemeinschaft nicht mehr unter Kontrolle gebracht werden kann. Hier sind Richter oft erstaunlich bereitwillig Autorität zu reklamieren – jedoch oft nicht nach staatlichem Recht, sondern erneut in Bestätigung gewohnheitsrechtlicher Normen und bestehender Machtverhältnisse.

Dass gewohnheitsrechtliche Normen in vielen Bereichen die Entscheidungspraxis prägen, hat zum einen mit den sehr unterschiedlichen juristischen Ausbildungen zu tun, welche die Richter genossen haben. In Bamyan waren so Talibanrichter neben Vorkriegsrichtern, Absolventen der Shariatfakultät und solchen der Fakultät für Politik und Recht tätig. Dass letztere deutlich in der Minderheit waren, liegt an einer traditionellen Arbeitsteilung zwischen diesen beiden Rechtsfakultäten, bei der Richter primär aus der Shariatfakultät rekrutiert wurden und Anwälte primär aus der Rechtsfakultät.

Es hat jedoch auch mit dem Selbstverständnis vieler Richter zu tun, primär ‚die *sharia*‘ zu verteidigen. Dass sie in den Urteilsbegründungen jedoch eher auf islamisch legitimes Gewohnheitsrecht statt auf klassische *sharia* oder das auch islamisch legitimierte staatliche Recht zurückgreifen, stellt den Versuch dar sich von dem ideologisch umstrittenen Einfluss internationaler Akteure auf staatliches Recht abzusetzen und ist nicht zuletzt auch ein Versuch lokal Legitimität und Autorität zu generieren.

Prominentestes Beispiel ist hierbei das Phänomen von jungen Paaren, die sich ohne Zustimmung der Eltern gefunden haben und eigenmächtig planen zu heiraten. Da sie sich jedoch damit der Autorität ihrer Eltern widersetzen und nicht davon ausgegangen werden kann, dass das von der Gemeinschaft oder lokal eingebundener Imame geduldet wird, können sie die Eheschließung aus Angst vor Entdeckung oft nicht vor Ort vollziehen. Der Plan ist daher meistens erst zu fliehen und dann so schnell wie möglich zu heiraten. Die Behauptung von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren in Bamyan, dass das die häufigsten Konfliktfälle seien, hat sich zwar quantitativ als falsch erwiesen. Es illustriert jedoch das Aufsehen, das derartige Fälle generieren, indem sie durch den so eingeforderten Anspruch auf Individualrechte die sozialen und ökonomischen Grundlagen der sozialen Ordnung in Frage stellen.

Nach klassischer *sharia* bieten diese Eheschließungen keine Grundlage für strafrechtliche Verfolgung. Praktisch werden jedoch bei Verdachtsmomenten entfloher Paare sofort Checkpoints und auch Sicherheitskräfte in anderen Landesteilen alarmiert, um die Flüchtigen festzunehmen. Die Familien reagierten auf die Festnahme der entflohenen entweder, indem sie die jungen Frauen verstießen oder versuchten sie erneut aus der Haft und unter ihre Kontrolle zu bekommen. So versuchte in einem dieser Fälle eine Familie in Kooperation mit dem Staatsanwalt eine junge Frau, die mit ihrem Freund geflohen und gefasst worden war, und in der Folge den routinemäßigen Jungfräulichkeitstest bestanden hatte, davon zu überzeugen, ihrem Freund eine Entführung vorzuwerfen (vgl. EASO December 2017a: 45f.). Sie hat dies jedoch mit dem Argument verweigert, dass ihr egal sei, was mit ihr geschehe, solange sie nicht zu ihren Eltern zurückmüsste, da sie dann mit Sicherheit umgebracht würde. In der Folge wurde sie daher, für ‚Weglaufen‘ und trotz des bestandenen ‚Jungfräulichkeitstests‘ auch für *zina* verurteilt. Ihr Partner wurde zu Beihilfe bei ‚Weglaufen‘ und ebenfalls *zina* verurteilt.

Beides widerspricht sowohl klassischer *sharia*, als auch staatlichem Recht, deckt sich jedoch eins zu eins mit den gewohnheitsrechtlichen Normen, dass *zina* von weiten Teilen der

Gesellschaft für Frauen als konstituiert gilt, sofern der Verdacht besteht, sich ohne Aufsicht in Anwesenheit eines Mannes aufgehalten zu haben, der nicht zur Kernfamilie gehört, beziehungsweise außerhalb der Aufsicht eines Familienmitglieds gewesen zu sein. Das unautorisierte Entfernen aus dem Wohnhaus entspricht zudem der ahndungswürdigen Verletzung familieninterner Hierarchien. Die Verantwortung, den Verdacht dieser Situation zu vermeiden, liegt bei der Frau, was auch ein Grund dafür ist, dass Vergewaltigungen in der Regel zu Anklagen wegen *zina* führen: Dass eine Frau einem Mann die ‚Gelegenheit‘ zu sexuellen Handlungen ‚geboten hat‘, schließt eine Vergewaltigung aus dieser Sicht kategorisch aus. Bei Männern ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit grundsätzlich unverdächtig, doch auch das kurzfristige, unkontrollierte Zusammensein mit einer Frau, die nicht durch Heiratstabus unverdächtig ist, reicht oftmals als ‚Beweis‘ von *zina* aus. (vgl. HRW 28.03.2012, Luccaro/Gaston 2014)

Es ist somit der Verdacht der theoretischen Gelegenheit zu Geschlechtsverkehr, der gewohnheitsrechtlich und in der gerichtlichen Praxis genügt, um außerehelichen Geschlechtsverkehr zu unterstellen. Richter, die ich gefragt habe, wie lange denn ein derartiges Treffen dauern muss, um *zina* zu konstituieren, meinten, dass zwei bis drei Minuten doch reichen würden. Auf meine vorsichtig vorgetragenen Einwände, dass dies nicht den strengen Beweisansprüchen klassischer *sharia* entspricht, nach der vier Männer guten Leumunds bezeugen können müssten, den Akt der Penetration gesehen zu haben, antworteten die Richter, dass sie *zina* nicht als *hodud*-Verbrechen, sondern im Rahmen von *ta'azir*-Strafen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung ahnden. Dass für *ta'azir*-Strafen nach klassischem islamischem und staatlichem Recht geringere Beweishürden genügend seien, ist zwar richtig, es verdeutlicht jedoch nicht nur den Anspruch der Gerichte, unabhängig von staatlichem Recht eine eigenständige Interpretation der *sharia* vorzunehmen, sondern auch, wie sehr sie sich in der Interpretation der öffentlichen Ordnung an Gewohnheitsrecht orientieren.

Nach landesweiten und öffentlichen Protesten folgte nach vielen Jahren die Bestätigung des Supreme Court, dass ‚Weglaufen‘ kein Straftatbestand sei. Das Supreme Court ermöglichte jedoch auch die Fortsetzung dieser Praxis, indem es betonte, dass ‚Weglaufen‘ das Verbrechen der ‚möglichen‘ oder ‚versuchten‘ *zina* darstellen würde, wenn die Frau nicht bei einem anderen Teil der Familie oder Regierungsinstitutionen Zuflucht suchen würde. (Kouvo 06.04.2012, UNAMA/OHCHR December 2013: 23) Bei der eigenen Familie vor der eigenen Familie Zuflucht zu suchen hat jedoch nicht wirklich Aussicht auf Erfolg und auch von Regierungsinstitutionen kann regelhaft erwartet werden, dass sie zu ihren Familien zurückgebracht oder eben festgenommen werden. (EASO December 2017a: 46) Dazu kommen die für unbegleitete Frauen üblichen Beleidigungen und Übergriffen von Sicherheitskräften. Viele Frauen meiden aufgrund der Sorge von Vergewaltigung durch die Polizei und auch Angehörige der Justiz (Habib/IWPR 22.09.2016). Die Praxis ist somit weiterhin, dass Frauen, die vor gewalttätigen Vätern, Ehemännern und Schwiegermüttern fliehen, versuchen einer Zwangsehe zu entkommen oder Opfer einer Vergewaltigung werden, wegen ‚moralischer Verbrechen‘ wie ‚versuchter *zina*‘ verurteilt werden. Nach Angaben des

USDOS sind so geschätzte 51 % aller weiblichen Gefangenen aufgrund ‚moralischer Verbrechen‘ in Haft. (USDOS 2017a: 36, vgl. Habib/IWPR 22.09.2016, HRW 28.03.2012, UNAMA/OHCHR December 2013: 23)

c) Ist es Zivilpersonen, insbesondere aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden abgelehnten Asylbewerber möglich, die Gefahren vorherzusehen und diesen auszuweichen?

Nein, diese Gefahren sind entweder nicht vorhersehbar, oder man kann ihnen nicht ausweichen.

UNAMAs Listung ziviler Opfer illustriert, wie umfassend die Bedrohungen allein durch Kampfhandlungen den Alltag prägen: *“Civilians lost their lives, limbs, sight or suffered harm while inside of their own homes, travelling on public roads, attending classes, praying in mosques, purchasing food, playing outside, working in offices, laboring in agricultural fields, visiting the bank, and lying in hospital beds.”* (UNAMA July 2017: 7) Kriegsbedingte Gefahren erschöpfen sich jedoch nicht in Kampfhandlungen. Die politischen und militärischen Entscheidungen im Zuge der internationalen Intervention haben dafür gesorgt, dass die Bevölkerung institutionellen wie privaten Machtmissbrauch sowie organisierte, bandenmäßige und private Kriminalität auch durch staatliche Akteure zu befürchten hat. Die Abhängigkeit von unkontrollierten Machthabern und das Versagen von Justiz und Polizei in der Wahrung der öffentlichen Ordnung betrifft zwar grundsätzlich jeden, wird jedoch vorhersehbar und unvermeidbar für all jene, die nicht über potente politische oder militärische Unterstützer verfügen. Diese auch kriegsbedingte Rechtlosigkeit hat zudem bestärkt, dass Verfolgung zu einer regulären Methode der Durchsetzung privater wie politischer Machtansprüche werden konnte. Kriegsbedingt ist nicht zuletzt die umfassende humanitäre Not durch die Zerstörung von Existenzgrundlagen, die immense Zahl Binnenvertriebener, die dem afghanisch-pakistanischen Konflikt geschuldete Vertreibung afghanischer Geflüchteter und der wirtschaftlichen Abhängigkeit von internationalen Investitionen, die mit dem Abzug der internationalen Truppen zu einem Einbruch des Arbeitsmarktes geführt haben. Wie IDMC zusammenfasst: *“Afghanistan is considered one of the most dangerous and crisis-ridden countries in the world.”* (IDMC 2017)

Relativer Schutz kann unter diesen Umständen nur durch ein unterstützungswilliges und -fähiges soziales Netz gewährleistet werden, das die Unterstützung lokaler Machthaber und weitgehende ökonomische Unabhängigkeit genießt (vgl. 5). Dieses steht Europa-Rückkehrern aufgrund der für sie spezifischen Gefährdungen in der Regel nicht zur Verfügung, was das Risiko zum Opfer von Übergriffen zu werden erhöht, sie jedoch zugleich schlechter vermeidbar macht, da ohne soziale Unterstützung auch der Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen versperrt ist (vgl. 8 und 13). In extremem Maß sind hiervon jene betroffen, denen Erfahrung mit Leben und Überleben in Afghanistan fehlt, die längerfristig nicht im Land waren, oder die sich in anderen sozialen Umständen als den bekannten wiederfinden. Je

weniger spezifisch lokales Wissen Betroffene haben, desto weniger ist es ihnen zudem möglich nicht nur sich anbahnende, sondern selbst akut eingetretene Gefahren situativ angemessen einzuschätzen und eine Provokation von Gefahrensituationen zu vermeiden.

Vermeidbarkeit konventioneller Kampfhandlungen

Opfer konventioneller Kampfhandlungen zu werden ist eine landesweit drohende Gefahr, und damit vorhersehbar, allerdings nicht vermeidbar. Das lässt sich durch Zahlen beschreiben: So illustriert die große Zahl Binnenvertriebener von knapp zwei Millionen seit 2012 und über einer Million allein seit Sommer 2016 aus 33 der 34 Provinzen die weite Verbreitung und zunehmende Bedrohungen durch Kämpfe, wobei von einer erheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden muss (vgl. 7, UNOCHA 21.01.2018). Auch die von UNAMA veröffentlichten Opferzahlen können nur sehr eingeschränkt Auskunft über die tatsächliche Zahl von Opfern geben, illustrieren jedoch eindrücklich, dass von der Gewalt durch Kampfhandlungen potenziell jeder betroffen ist: Männer und Frauen, Alte und Kinder. (UNAMA February 2018)

Die Unvorhersehbarkeit, Opfer von Kampfhandlungen zu werden, ist jedoch vor allem auf die Kriegsstrategie der Taliban, die erneute Eskalation des Kriegsgeschehens und die für Afghanistan typischen Konfliktverläufe zurückzuführen.

So dient die erfolgreiche Talibanstrategie, in den Aufbau militärischer Machtbasen in allen Provinzen zu investieren und lokale Milizen zu kooptieren, nicht zuletzt dem Zweck, spontan und somit unvorhersehbar Vorstöße in nahezu allen Landesteilen unternehmen können. Die andauernde Fähigkeit zu simultanen Angriffen an mehreren Fronten und zur Verlegung großer Truppeneinheiten über Provinzgrenzen hinweg illustriert, wie Ruttig betont, dass die zunehmende Zahl von Luftschlägen durch amerikanisches und afghanisches Militär bisher keine abschreckende Wirkung hatte. (Ruttig 07.11.2017, vgl. 3.1) Das kann sich mit der extremen Ausweitung der Luftschläge durch die amerikanische, aber auch afghanische Luftwaffe zwar ändern. Woran Luftschläge jedoch nichts ändern können, ist die Talibanstrategie, die Legitimität der Regierung und staatlicher Institutionen zu unterminieren, staatliches Handeln zu unterbinden und indirekt Kontrolle über Distrikt- und Provinzhauptstädte zu gewinnen, indem sie sich in den Ortschaften und ländlichen Gebieten im Umfeld dieser Städte festsetzen. Das stellt durch jederzeit mögliche Angriffe eine andauernde Bedrohung der Bewohner nicht nur des Umlandes, sondern auch der Städte dar. Selbst wenn Vorstöße oder Besetzungen nur kurzfristig sind, provozieren sie die dann vorhersehbaren Kämpfe. (vgl. 3.1 und 3.2)

Der erneute Fokus auf den Ausbau der Luftwaffe und die afghanischen Spezialkräfte lässt erwarten, dass diese effektiver als bisher in der Lage sein werden Angriffe zurückzuschlagen. Woran sich damit jedoch nichts ändern wird, ist das bisherige Grundproblem, dass die regulären afghanischen Sicherheitskräfte nicht in der Lage sind, Gebiete zumindest vor konventionellen Angriffen zu schützen. Insgesamt ist damit ein höherer Grad der Gewalt zu

erwarten. Aufgrund der formell nicht möglichen Identifizierung von Taliban und der Schwierigkeiten der Unterscheidung von Taliban und erzwungenen Kollaborateuren zeichnet sich das Kriegsgeschehen ohnehin durch einen hohen Grad willkürlicher Gewalt gegenüber Männern aus. Das betrifft nicht allein Tötungen, sondern auch Verhaftungen, die durch die systematische Anwendung von Folter von Kriegsgefangenen regelmäßig in willkürlichen Verurteilungen münden. (vgl. 3.2)

Ein noch höherer Grad der Willkürlichkeit, gepaart mit größerer Zerstörungskraft findet sich bei der großen Zahl von Luftschlägen und Artilleriebeschuss auf bewohnte Gebiete. Doch auch die Grenzen der theoretisch möglichen Aufklärung und die große Gefahr der Manipulation der Aufklärungsarbeit, die der Auswahl von Angriffszielen zugrunde liegt, macht Angriffe auf zivile Ziele vorhersehbar. (vgl. 3.2)

Die Nutzung von Wohnhäusern und Schulen als militärische Basen und die Angriffe auf Krankenhäuser durch die Kriegsparteien verletzen dabei nicht nur die Pflicht zum größtmöglichen Schutz ziviler Infrastruktur, sondern bedrohen auch die medizinische und humanitäre Versorgung der Betroffenen. Luftschläge und offene Kampfhandlungen schränken jedoch auch soziales Leben und die Chancen auf Existenzsicherung grundlegend ein. Vorhersehbare und unvermeidbare Folgen dieser Kämpfe sind zudem die Zerstörung von Besitz, der Verlust von Ernten und Existenzgrundlagen sowie die humanitären Folgerisiken für Vertriebene und Angehörige von Verletzten und Getöteten. (vgl. 3.2, 9, 11)

Ebenfalls über die Dauer akuter Kampfhandlungen hinaus bleibt zudem die Gefahr durch Verminderung und zurückgebliebene Kampfmittel bestehen, wie die andauernde Gefahr durch sowjetische Minen illustriert. So sind nach UN-Schätzungen eine Million Afghanen durch Minen und zurückgebliebene Kampfmittel bedroht (UNOCHA November 2016: 18), und Afghanistan war in 2016 erneut weltweit das am meisten mit Minen verseuchte Land mit den meisten Opfern von Minenopfern. Dass diese Gefahr zunimmt, illustriert dass in 2016 220 km² neu kontaminiert wurden, während knapp 50 km² geräumt wurden. (Ansar/TOLONews 14.12.2017, Glatz/IDMC 16.07.2015, International Campaign to Ban Landmines December 2017: 35, 37 und 57).

Die Schwierigkeit vorherzusagen, wann man an einem bestimmten Ort von Kämpfen bedroht ist, liegt jedoch nicht nur an der Kriegsstrategie der Taliban und den gewählten Kampfmethoden, sondern auch an den für afghanische Kriege typischerweise unberechenbaren Allianzbildungen. Die Verquickung lokaler Konflikte und Milizen mit den Parteien des innerstaatlichen Konflikts und die Vielzahl strategischer Kooperationen und auch kurzfristiger Allianzwechsel machen Veränderungen lokaler Machtverhältnisse selbst für diejenigen, die Zugang zu strategierelevanten Informationen der Kriegsparteien haben, kaum vorhersehbar. Vorhersehbar ist jedoch die Gefahr der Eskalation inter-ethnischer Konflikte. Doch auch Konkurrenz innerhalb von Fraktionen und Parteien können so weitreichende Folgen für den Konfliktverlauf haben. (vgl. 3.1, 3.2) Prominentestes Beispiel ist wohl Mazar-e Sharif, wo die Taliban im Frühjahr 1997 schafften einzudringen, weil Malik Pahlawan sich von einer Kooperation mit den Taliban die Schwächung seines innerparteilichen Rivalen Rashid

Dostum erhofft hatte. Das führte in Mazar-e Sharif zu gegenseitigen Massakern von Taliban und Hazara mit Tausenden von Toten. Bezeichnenderweise galt bis dahin Mazar-e Sharif als sicheres Gebiet, in das UNHCR die Rückkehr afghanischer Geflüchtete aus Pakistan koordinierte. (Maley 01.10.2017, Schetter 2002: 533f.) Diese Entscheidung Maliks hatte jedoch durch die Schwächung der Nordallianz Auswirkungen in großen Teilen des Landes und ermöglichte den Taliban z. B. den Shirbar-Pass einzunehmen und ins zentrale Hochland einzudringen. (Afghanistan Justice Project 2005: 120ff., Maley 2002: 230, Rashid 2001: 136ff.)

Je schlechter die Sicherheitslage wird und je mehr die Bevölkerung somit von dem nicht zuletzt militärischen Schutz vor deklarierten Gegnern und lokal konkurrierenden Parteien abhängig ist, desto mehr setzt sich gesamtgesellschaftlich die durch die Taliban etablierte Bürgerkriegslogik in der Abhängigkeit von Gewaltakteuren fort. (vgl. 3.1) Die seit 2001 umfangreiche und weiterhin zunehmende Militarisierung durch den Aufbau zahlreicher lokalen Milizen beschleunigt den Prozess. (vgl. 3.2) Eine Grundbedingung für Schutz ist somit, einer militärisch potenten Partei anzugehören, was wiederum Minderheiten besonders gefährdet – seien es Hindus/Sikhs, die als landesweite Minderheiten niemandes Schutz genießen, oder lokale Minderheiten, wie die z. B. Paschtunen im Norden. Doch auch strategisch vulnerable Gegenden wie das Hazarajat, dessen Sicherheit letztendlich von der Kontrolle der beiden Zugangsstraßen abhängig ist, sind hiervon betroffen (vgl. 14).

Die Fluidität im Kriegsgeschehen und die regelmäßigen Frontwechsel wiederum sorgen für die Gefahr, dass lokale Gemeinschaften für Allianzentscheidungen ihrer Vertreter Opfer von Vergeltungsschlägen werden, wie z. B. in dem Dorf Mirza Olang, in dem sich die machthabende Elite entschlossen hatte, für die Regierung zu kämpfen, und wo es nach dem Sieg der Taliban zu Massenhinrichtungen unter ‚der widerständigen Bevölkerung‘ kam. (UNAMA August 2017, EASO December 2017c: 239) Die Schwierigkeiten der staatlichen Sicherheitskräfte, eroberte Gebiete längerfristig zu verteidigen, die ständig wechselnden Frontverläufe und die Gefahr als Kollaborateur verfolgt zu werden, erschweren auch pragmatische Arrangements des Überlebens mit aktuellen Machthabern. So wird die Entscheidung, sich dem Rekrutierungsdruck einer lokalen Miliz zu beugen und einen Sohn der Familie als Kämpfer zu stellen, um Vergeltung durch die Miliz zu vermeiden, bei einem Machtwechsel leicht zu der Falle, als vermeintlicher Anhänger dieser Miliz verfolgt zu werden.

Sofern sie überhaupt möglich sind, setzen auch kurzfristige Vorhersagen zur lokalen Sicherheitslage intimes Wissen um aktuelle Interessen machtvoller Akteure, Allianzen, Machtverhältnisse, Truppenbewegungen etc. voraus. Der Zugang zu diesen Informationen verlangt somit zumindest eine Einbindung in ein gut informiertes soziales Umfeld, das Rückkehrer jedoch häufig nicht haben (vgl. 8 und 13). Oft ist es jedoch auch lokal integrierten Familien noch nicht einmal möglich zu beurteilen, von wem genau ein Angriff ausgeht. Die widersprüchlichen Angaben zu Daesh- und Talibanverantwortung für Angriffe sind ein Beispiel hierfür (vgl. 3.1). In extremem Maß sind von dieser Unsicherheit jedoch jene betroffen, die orts- oder gar landesfremd sind.

Vermeidbarkeit von Anschlägen

Anschläge durch Insider, Selbstmordattentäter, Sprengfallen oder mit Sprengsätzen ausgerüstete Fahrzeuge zeichnen sich dadurch aus, dass man ihnen, auch wenn sie vorhersehbar sind, grundsätzlich nicht ausweichen kann.

Als zentrales Kriegsmittel der Aufständischen ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Anschlägen zu werden, kaum existent in Gebieten, die so weit unter Kontrolle der Taliban stehen, dass es keine unabhängige staatliche Infrastruktur und keine Konkurrenz durch lokale Milizen, Machthaber oder konkurrierende Aufständische wie den IS gibt, und Regierungstruppen keine Versuche einer Rückeroberung der Gebiete unternehmen. Sollte es durch die begonnene extreme Ausweitung von Luftschlägen zu einer Schwächung der Kapazität der konventionellen Kriegsführung der Taliban kommen, erhöht sich jedoch erfahrungsgemäß in allen anderen Gebieten die Bedeutung der asymmetrischen Kriegsführung und damit auch die Anschlagdichte.

Die geringe Chance für Zivilisten Anschlägen zu entgehen liegt zum einen an der Missachtung internationalen Rechts in der Durchführung von Anschlägen, zum anderen der Vielfalt der strategischen Ziele, die mit Anschlägen verfolgt werden.

So dienen insbesondere komplexe Anschläge auf prominente und politisch oder militärisch symbolisch bedeutsame Ziele der Demonstration der Stärke und damit zum einen der Mobilisierung von Ressourcen und Kämpfern, wobei insbesondere Daesh in eine Konkurrenz zu den Taliban um spektakuläre Anschläge eingetreten ist. Zum anderen schwächen sie die Regierung, indem sie deren Schutz- und Regierungsfähigkeit in Frage stellen und damit der Demoralisierung der Zivilbevölkerung dienen. Selbst wenn Anschläge nur unter afghanischen Sicherheitskräften Opfer fordern, schwächt das nicht nur die Schutz- und Kampfkapazität der Sicherheitskräfte, sondern sendet auch das Signal an die Bevölkerung, dass staatliche Sicherheitskräfte selbst in der Eigensicherung versagen. (vgl. 3.1)

Anschläge der Aufständischen illustrieren zudem eine andauernde Missachtung des Humanitären Völkerrechts. Das betrifft die Wahl der Ziele, wie Medienanstalten und Journalisten, Krankenhäuser, medizinisches Personal und Patienten, Straßen, Schulen und die amerikanische Universität, Banken, Politiker, Regierungsmitarbeiter, Auftragnehmer des Staates, NGOs, Restaurants, Moscheen und Schreine, Märkte, Theater, Demonstrationen, Minensucher, Sportveranstaltungen, sowie religiöse und traditionelle Autoritäten (vgl. 3.1, International Campaign to Ban Landmines December 2017: 46, Hamid/TOLOnews 05.07.2017, Paiwand/Reuters 24.11.2014, Tamkin/Pajhwok 25.02.2017, UNAMA 2017, UNAMA 07.11.2017, United Nations April 2016)

Der mangelnde Respekt internationalen Rechts gilt auch für die Verpflichtung zur Minimierung ziviler Opfer. Dazu zählen Anschläge in dicht bewohnten Gebieten, zur Hauptverkehrszeit, aber auch durch Opfer-aktivierte Sprengsätze, die grundsätzlich den ersten treffen, der mit ihnen in Kontakt kommt. (UNHCR Dezember 2016, UNAMA July 2017)

Doch selbst wenn Bomben und Sprengsätze ausschließlich gegen afghanische Sicherheitskräfte gerichtet wären, wären Zivilisten in Kabul und anderen Städten schon aufgrund der vielen Checkpoints immer in unmittelbarer und unvermeidbarer Gefahr, Opfer von Anschlägen zu werden. Dazu kommt, dass Attentäter häufig nicht ihr eigentliches Ziel erreichen und es zu frühzeitigen Zündungen von Sprengsätzen kommt. (vgl. 3.1)

Dazu kommt die täuschende Absicht und damit die Nicht-Identifizierbarkeit von Attentätern. Beispielhaft hierfür stehen der Einsatz von Kindern als Attentäter, Anschläge durch Insider, aber auch Tarnung von Attentätern als afghanische Sicherheitskräfte, Ärzte, als Frauen in Burqa, Schäfer, Bettler oder als medizinisches Personal in Krankenhäusern und sogar Krankenwagen (vgl. 3.1, Chopra/AFP 16.06.2016, Ghafoor 21.11.2016, Mashal/Abed/New York Times 08.03.2017 und 29.09.2017, TOLONews 25.10.2017, 27.01.2018 und 11.02.2018).

Wie auch bei Kampfhandlungen sind die Folgen hiervon nicht allein Tote und Verletzte und die große Wahrscheinlichkeit humanitärer Not ihrer Familien, sondern auch die Zerstörung von ziviler und humanitärer Infrastruktur und Existenzgrundlagen. So wurden bei nur einem Anschlag in Kabul am 27.02.2018 rund 200 Geschäfte und Gebäude zerstört (Jahanmal/TOLONews 28.01.2018).

Vermeidbarkeit von Machtmissbrauch und Kriminalität

Die politischen und militärischen Entscheidungen im Zuge der internationalen Intervention haben dafür gesorgt, dass institutioneller wie privater Machtmissbrauch sowie organisierte, bandenmäßige und private Kriminalität für all jene vorhersehbar und unvermeidbar geworden sind, die nicht über potente politische oder militärische Unterstützer verfügen.

So hat die Priorisierung kurzfristiger Stabilisierung und militärischer Erfolge vor der Kontrolle von Macht und Regierungsführung dazu geführt, dass militärisch dominante Parteien und ihre Vertreter mit Beginn des Bonn-Prozesses weitgehend die Institutionen des Staates kooptieren konnten. Die für die Zeit bis 2001 gewährte Generalamnestie für Machthaber auf Seiten des Staates setzt sich so in weitgehender Straffreiheit fort. Lokale und nationale Eliten konnten so ihre Macht durch die systematische Bereicherung an staatlichen, internationalen und illegalen Ressourcen und unregulierten Machtmissbrauch ausbauen. Nicht nur die Taliban, sondern auch staatliche Eliten profitieren zudem von der organisierten Kriminalität und gewähren ihr Straffreiheit. Auch wenn die Opiumproduktion nur eine dieser Einkommensquellen ist, ist für die Macht, die damit für lokale Machthaber einhergeht bezeichnend, dass inzwischen in jedem dritten Dorf Opium angebaut wird (UNODC May 2017: 6). Die zunehmende Abhängigkeit von Gewaltakteuren der Bevölkerung bedeutet somit auch eine verstärkte Abhängigkeit von der organisierten Kriminalität. (vgl. 3.1 und 3.2)

Sowohl staatliche Sicherheitskräfte als auch Taliban zeichnen sich zudem dadurch aus, dass sie weder effektive Kontrollmechanismen des Verhaltens ihrer Mitglieder etabliert haben, noch diese bei Verbündeten oder kooptierten lokalen Einheiten durchsetzen. Die fehlende

Kontrolle erlaubt wiederum bewaffneten Gruppierungen weitgehend ungestörte Machtausübung, wobei einerseits die durch internationale Akteure geförderten Milizen und andererseits externe Kämpfer unter den Aufständischen als noch unberechenbarer und unkontrollierter gelten als lokal verankerte. Je umkämpfter Gebiete oder Ressourcen sind, und je schutzloser die Bevölkerung, desto eklatanter wird derartige Machtmissbrauch. Betroffen sind somit vor allem jene, die sich nicht auf ein schutzwilliges und -fähiges soziales Netz und die Unterstützung eines bekannten Gewaltakteurs verlassen können. (vgl. 3.1, 3.2 und 5).

Die erneute Militarisierung der Gesellschaft und der nahezu ausschließliche Fokus der afghanischen Sicherheitskräfte auf das Kriegsgeschehen sowie die Schwäche und Korruption in der Justiz fördern jedoch auch private oder bandenmäßige Kriminalität. Zu den damit einhergehenden Gefahren gehören u. a. Raub, Landraub, illegale Besteuerung und Schutzgelderpressung, sexualisierte Gewalt, Ausbeutung, Entführungen und Menschenhandel (vgl. 3.2, AFP/The National 10.03.2017, Ansar/TOLONews 10.02.2018, Aryan/Siddique/Ghandara 25.01.2018, Habib/IWPR 14.02.2012, Mackenzie/Razmal/Reuters 03.12.2017, USDOS 2017a und b). So haben 17 % der von Save the Children in 2016 befragten Kinder angegeben, schon räuberische Überfälle auf ihre Häuser erlebt zu haben (Ashrafi/TOLONews 29.08.2017). Die Bedeutung sozialer Netzwerke ergibt sich somit auch aus der notwendigen Verteidigung von Ressourcen, die Einzelnen aufgrund des Versagens von Justiz und Polizei im Schutz der öffentlichen Ordnung kaum möglich ist.

Nicht zuletzt wurde im Zuge der Kriege die Kapazität sozialer Gemeinschaften zur Kontrolle lokaler Machthaber unterminiert, da lokale Machthaber spätestens seit Ausbruch der Kriege nicht mehr von der Zustimmung der sozialen Gemeinschaft, sondern von dem Zugang zu externen Ressourcen wie Waffen, Geld und Hilfslieferungen abhängig sind. Statt dass Macht durch den Zugang zu lokalen Ressourcen lokal kontrolliert wird, ist die lokale Bevölkerung nun von denjenigen abhängig, die Zugang zu externen Ressourcen haben. (Anderson 1978, Edwards 2002) Sich lokalen Machthabern entgegenzustellen, würde somit direkt das eigene Überleben gefährden – was sich weder Opfer von Übergriffen leisten können, noch diejenigen, die ihre Rechte vertreten sollten – seien es Richter, Polizisten oder das weitere soziale Umfeld. (vgl. 3.2)

Rechtlosigkeit und Straffreiheit können sich so in allen gesellschaftlichen Bereichen durchsetzen und prägen den Alltag. So haben Haushaltsbefragungen der Asia Foundation in 2017 ergeben, dass 35 % physische Übergriffe, 19 % räuberische Erpressung, 11 % Mord und 11 % Entführungen erlebt haben. Weiteren 23 % wurde Vieh geraubt. (The Asia Foundation 2017: 161) Geschäftsleute, die nur noch bewaffnet auf die Straße gehen, Exilafghanen zu Besuch in Afghanistan, die von ihren Verwandten nur mit bewaffneten Begleitern außer Haus gelassen werden, oder Nachbarschaftsverbände, die in Eigenregie nachts in ihren Wohngebieten patrouillieren, um sich gegen die zunehmende Kriminalität zu schützen, sind Beispiele für die Auswirkungen dieser Gewalt auf den Alltag. (vgl. 3.2 und 13). Das in Frage 9 vorgestellte Beispiel von Ziegelbrennereien in Nangarhar, von denen berichtet wird, dass inzwischen die Hälfte der Arbeiter mit ihren Familien in Schuldklaverei gefangen sind und

samt ihrer teils erst sechs Jahre alten Kinder täglich 12 Stunden arbeiten müssen, illustriert genauso wie die Ausbeutung von Kindern als Minenarbeitern die Fortsetzung dieses Machtmissbrauchs im wirtschaftlichen Kontext. (Pajhwok 27.12.2017, ul-Haq/IWPR 24.01.2017)

Dass Machtmissbrauch und Kriminalität sich auch im privaten Bereich durchsetzen, liegt nicht allein an der Korruption in der Justiz, sondern auch an der Unterstützung nicht-staatlicher Institutionen und der Anwendung gewohnheitsrechtlicher Standards durch die Justiz, sowie dem grundlegenden Versagen staatlicher Akteure Opfern und Prozessbeteiligten Schutz zu gewähren. (vgl. 3.2.3)

In extremem Maß hiervon betroffen sind jene, von denen bekannt ist, dass sie keinen potenten politischen oder militärischen Schutz genießen. Dazu gehören insbesondere ethnische, religiöse oder politische Minderheiten, hierarchisch Untergebene, diejenige ohne unterstützungswilliges und -fähiges soziales Netzwerk und aus anderen Gründen Notleidende. So betont IDMC das besondere Risiko Binnenvertriebener, Opfer von physischen Übergriffen und Entführungen zu werden (IDMC 2017). Entführungen sind jedoch auch ein besonderes Problem für jene, deren Reichtum größer ist als ihre politische Macht oder die, wie Europa-Rückkehrer, im Ruf stehen über Ressourcen zu verfügen, die sie nicht haben.

Vermeidbarkeit von privater und politischer Vergeltung und Verfolgung

Verfolgung ist bei privaten Auseinandersetzungen genauso zu erwarten, wie bei Konfrontationen mit lokalen Machthabern und Kriegsparteien. Ihr auszuweichen ist jedoch nicht möglich, da die Mechanismen sozialer Kontrolle landesweite Verfolgung erlauben und Verfolgung sich traditionell zeitlich unbegrenzt auch gegen die Verwandten und Unterstützer der Verfolgten richtet.

In der gewohnheitsrechtlichen Variante beruht das Recht auf Vergeltung auf dem Rechtsanspruch der hierarchisch höchstrangigen Männer einer Familie Verletzungen der Rechte und des Ansehens der Familie zu ahnden. Dieses Recht auf Ahndung inkludiert zum einen die Sanktionierung hierarchisch untergeordneter Familienmitglieder bei Verletzung von Autoritätsansprüchen - wie etwa eigenmächtige Entscheidung zu einer Eheschließung der Kinder, aber auch moralisch verurteiltem Verhalten, wie etwa unangemessenem Auftreten in der Öffentlichkeit oder religiös abweichendem Verhalten. Europa-Rückkehrer sind von dieser Form der Sanktionierung beispielsweise durch den Verdacht bedroht, während ihres Aufenthalts im Westen Gebote des Islam oder soziale Normen verletzt zu haben. (vgl. 3.1, 3.2 und 13)

Zum anderen besteht die Erwartung, dass die verantwortlichen Männer den Ruf und die Rechte der Familie vor Angriffe Dritter schützen und Übergriffe unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu ahnden. Vergeltung sollte hierbei traditionell den Opfern die Chance bieten, Rechtsbrüche gegen sie zu sanktionieren, sofern Täter nicht bereit waren, sich auf eine

angemessene Konfliktbeilegung einzulassen. Das betrifft sowohl Verletzungen materieller Rechte, als auch Verstöße, die dem Ansehen der Familien und damit der Autorität der für den Schutz des Ansehens der Familie in letzter Instanz verantwortlichen Männer der Familie schaden. Die traditionellen Regeln von Vergeltung waren hierbei so konzipiert, dass sie Tätern keine Chance bieten, der Vergeltung zu entkommen. Dazu zählen, dass auch Verwandte und Unterstützer von Vergeltung bedroht sind und dass sie zeitlich unbefristet ist. Es sind jedoch insbesondere die praktischen Möglichkeiten zur landesweiten Vergeltung, die Vergeltung unausweichlich macht. Dem liegt zugrunde, dass eine Flucht innerhalb sozialer Netzwerke nicht zu verheimlichen ist, doch auch Fremde sich selbst bei kurzfristigen Kontakten glaubwürdig identifizieren müssen. Spätestens der Versuch einer Ansiedlung setzt aufgrund des allgemein großen Misstrauens gegenüber Fremden, und hier insbesondere alleinstehenden Männern als potenziellen Gefährdern, eine Offenlegung der Biografie und deren erfolgreiche Überprüfung durch die Aufnahmegemeinschaft voraus. Im Zuge dieser Überprüfung erfahren somit auch die Herkunftsgemeinschaft und Verfolger den Aufenthaltsort des Geflohenen. (vgl. 3.1, 3.2, 5, 9 und 13)

Diese traditionelle Form der Vergeltung hat kriegsbedingt entscheidende Veränderungen erfahren, was insbesondere dem Verlust der Kontrolle lokaler Machthaber durch soziale Gemeinschaften geschuldet ist. Die Rechte relativ schwächerer Opfer zu verteidigen, oder Regeln der Konfliktaustragung gegenüber mächtigeren Mitgliedern der Gemeinschaft durchzusetzen würde somit direkt das eigene Überleben gefährden. Das sorgt in der Konsequenz auch für weitgehend unkontrollierte Konfliktaustragung und eine extreme Schwächung oder komplette Aussetzung traditioneller Schranken der Vergeltung, wie etwa der Verhältnismäßigkeit. (vgl. 3.2)

Dass Streitigkeiten und Konflikte dazu tendieren zu eskalieren und Vergeltung in der Regel zur unkontrollierten Machtdemonstration der jeweils Stärkeren mutiert ist, hat seinen Grund jedoch auch darin, dass in dem allgemeinen Klima der Rechtlosigkeit Abschreckung der einzig verlässliche Schutz vor Übergriffen und damit der Verteidigung der Existenz geworden ist. Das landesweit übliche Szenario ist somit inzwischen, dass Schwächere nicht mehr wagen, ihre Rechte überhaupt einzufordern, weil das erfahrungsgemäß zu einer Machtdemonstration der Stärkeren in Form eines gewalttätigen Übergriffs führen würde. (vgl. 3.2.3)

Das zeigt sich auch in Alltagskriminalität und setzt sich in oft unkontrollierter Gewalt gegenüber hierarchisch Untergeordneten fort. Doch auch jede nicht vermeidbare Konfrontation mit Stärkeren oder die Verweigerung den Erwartungen lokaler Machthaber Folge zu leisten birgt somit das Risiko unkontrollierter Vergeltung. (vgl. 3.2)

Vergeltung ist zudem zu einem Mittel der Durchsetzung politischer Machtansprüche geworden. Das gilt insbesondere für die Taliban, die systematische individuelle Verfolgung in organisierter Form als Mittel der Herrschaftsdurchsetzung nutzen, was wie in 3.1.1 diskutiert pauschal jene trifft, die sich aus Sicht der Taliban den Feinden angeschlossen haben, aber auch all jene, die zumindest nach Aufforderung nicht zu Kooperation bereit sind. Auch hier finden sich Sippenhaft und zeitlich unbefristetes Verfolgungsinteresse. Auch die Taliban nutzen

neben ihrem eigenen landesweiten Geheimdienst- und Spitzelnetzwerk die sozial generierten Informationen über den Verbleib gesuchter Personen. Das allgemeine erfahrungsbedingte Wissen, Verfolgung nicht entgehen zu können, und bei Widerstand nicht nur sich selbst, sondern auch Angehörige und Unterstützer in Gefahr zu bringen, unterminiert nicht nur Widerstand, sondern stellt grundsätzlich die Freiwilligkeit der Unterstützung der Taliban, aber auch anderer Machthaber in Frage. (vgl. 3.1 und 3.2)

Im weiteren Sinne finden sich diese Verfolgungsmerkmale jedoch auch bei anderen Kriegsparteien. Die Inhaftierung und Misshandlung von Angehörigen vermeintlicher Talibanmitglieder stellt auch eine Form der Sippenhaft dar. Auch die Ernennung jener als ‚Kombattanten‘, die sich im Umfeld von zur Tötung freigegebenen Kriegsgegner befinden und damit US-Streitkräften als legitime Ziele im Krieg gelten, und der zeitlich unbefristete Kombattanten-Status dieser Kriegsgegner ähnelt den Mechanismen der Verfolgung. (vgl. 3.2)

Praktisch ist der Übergang zwischen politischer und privater Verfolgung jedoch oft fließend. Der Milizführer, dessen Machtansprüchen man sich widersetzt, mag das als politischen Widerstand oder persönliche Beleidigung verstehen. Ob Taliban mit der Vergeltung für ihre getöteten Kameraden politischen Widerstand sanktionieren oder private Verfolgungsinteressen realisieren, ist von außen kaum zu beurteilen. Die gesteigerte Gefahr auch privat motivierter Verfolgung ergibt sich bei machtvollen Akteuren, die auf bewaffnete Verbände zurückgreifen können, jedoch zumindest durch die gesteigerte Kapazität zur Gewaltanwendung und die fehlende Kontrolle ihrer Macht. Das sorgt in der Folge auch dafür, dass Verleumdung durch private Gegner ein potentes Mittel der privaten Vergeltung geworden ist. Mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen zu können, dass die Denunziation eines privaten Konkurrenten als ‚Talib‘ durch staatliche Sicherheitskräfte zu Folter und langfristiger Inhaftierung führt, oder die verlässliche Verfolgung eines privaten Gegners aufgrund der Verleumdung als ‚Spion‘ der Regierung durch die Taliban macht private Verfolgung leichter denn je. (vgl. 3.1 und 3.2)

Vermeidbarkeit humanitärer Notlagen

Zu einem Opfer humanitärer Not zu werden ist vorhersehbar und unvermeidbar, sofern Betroffene nicht auf unterstützungswillige und -fähige soziale Netzwerke zurückgreifen können. Dies basiert auf der Kontrolle existenzieller Ressourcen durch soziale Netzwerke, sowie der Bedeutung, die diese Netzwerke für die Verteidigung von Ressourcen haben. (vgl. 5, 8 und 9)

Unterstützungswilligkeit setzt zum einen die durch das soziale Netzwerk etablierte Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen voraus. So betont Monsutti, dass erweiterte Verwandtschaftsbeziehungen oder ethnische Zugehörigkeit alleine noch keine Basis für Unterstützung und Kooperation darstellen. Entscheidend ist zusätzlich eine etablierte Vertrauensbasis, was viele derer ausschließt, die in Afghanistan zwar Verwandte haben, aber aufgrund längerer Zeiten im Exil keine engen Beziehungen zu diesen Verwandten haben

(Monsutti August 2006: 36). Unterstützungswilligkeit kann aufgrund der Gefahr der Mithaftbarmachung auch in Verfolgungssituationen entzogen werden. Europa-Rückkehrer und ihre potenziellen Unterstützer sind jedoch vorhersehbar nicht nur durch die Taliban und durch Entführungen aufgrund falscher Annahmen ob ihres angenommenen Reichtums bedroht. Die Vertrauenswürdigkeit unfreiwilliger Rückkehrer ist regelmäßig auch durch die Stigmatisierung als Versager, Annahmen einer Verwestlichung und des Abfalls vom Glauben, sowie Kriminalität als Ursache der Abschiebung grundlegend in Frage gestellt. (vgl. 3.1, 13)

Dass jedoch auch mangelnde Unterstützungsfähigkeit inzwischen regelhaft der Fall ist, liegt an der kriegsbedingten Zerstörung von Existenzgrundlagen in umkämpften Gebieten und dem Einbruch des Arbeitsmarktes in formell staatlich kontrollierten. So sind durch den weitgehenden Abzug der internationalen Truppen und damit auch großer Teile der Entwicklungshilfe im Dienstleistungs- und Bausektor, aber auch im Sektor hochqualifizierter Beschäftigungen seit 2014 ein Großteil der Stellen weggefallen (vgl. 9.1).

Diese Verringerung verfügbarer Ressourcen trifft auf einen immens gestiegenen Bedarf, der sich durch die großräumigen kriegsbedingten Vertreibungen, Abschiebungen aus dem Iran und nicht zuletzt die konfliktbedingte Vertreibung afghanischer Geflüchteter aus Pakistan in kürzester Zeit vervielfacht hat. So wurden in 2016 und 2017 insgesamt 1.683.879 Rückkehrer aus Iran und Pakistan sowie zwischen Januar 2012 und Januar 2017 1.938.996 kriegsbedingt Binnenvertriebene registriert. (IOM December 2016 und December 2017, UNHCR 08.04.2017 und 31.12.2017, UNOCHA 21.01.2018) Praktisch werden die meisten Rückkehrer jedoch in der Folge zu IDPs. So konnten nicht nur 75 % der Rückkehrer aus Iran und Pakistan aus Sicherheitsgründen nicht in den Herkunftsort ihrer Familien zurückkehren. Auch wurden seit ihrer Rückkehr 72 % zweimal und beinahe ein Drittel sogar dreimal intern vertrieben. (NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10)

Dass die gesellschaftliche Eingliederung der Rückkehrer nicht zu erwarten war, war schon vor dem wirtschaftlichen Einbruch seit 2014 und der Ausweitung des Kampfes absehbar. So gab UNHCR in 2012 an, dass nach 2001 bis zu 60 % der Rückkehrer aus den Nachbarländern keine erfolgreiche Wiedereingliederung gelungen war. (Schmeidl 2016, vgl. Roehrs 09.03.2015) Ashraf Ghanis Aufforderung an afghanische Geflüchtete in Pakistan freiwillig zurückzukehren, verfolgte das Ziel im afghanisch-pakistanischen Konflikt Pakistan das Druckmittel einer zwangsweisen Ausweisung zu nehmen. Konfrontiert mit Hass, Gewalt und rechtlicher Unsicherheit in Pakistan und dem Kurswechsel der afghanischen Regierung, durch den der Fürsprecher ihrer Rechte in Pakistan weggefallen war, und im Wissen um die begrenzten Ressourcen in Afghanistan ging es somit für viele afghanische Geflüchtete in Pakistan darum, möglichst früh zurückzukehren, was im Sommer und Herbst 2016 einen Massenexodus von über 600.000 Afghanen auslöste. Dass Betroffenen von pakistanischen Behörden oft nur 12 oder 48 Stunden gegeben wurden, um ihre Sachen zu packen, hat wiederum geregelte Rückkehr oder einen Transfer von Besitz für viele unmöglich gemacht. (vgl. Amnesty International 04.11.2016, Bjelica 22.12.2016, HRW 18.11.2015, IRIN News 13.02.2017, UNOCHA November 2016: 11, Willner-Reid 16.11.2017) In einer Befragung von

2016 kam IOM zu dem Ergebnis, dass 60 % der Pakistan-Rückkehrer schon verschuldet in Afghanistan ankamen (IOM 31.12.2016: 3). Die Überforderung humanitärer Organisationen, die nicht übersehbare humanitäre Not und die Eskalation lokaler Ressourcenkonflikte in den Aufnahmegebieten (vgl. Muzhary 12.05.2017, FEWS Net 2017: 3), die dieser Massenexodus auslöste, hat die formell freiwillige Rückkehr in 2017 weitgehend beendet und auf internationalen Druck hin hat Pakistan die Gültigkeit ‚*proof of registration*‘ (PoR)-Ausweise zunächst bis Dezember 2017 verlängert (Willner-Reid 16.11.2017). So sind in 2017 nur noch 57.400 in Pakistan registrierte und 98.000 unregistrierte Flüchtlinge zurückgekehrt (IOM December 2017, UNHCR 13.12.2017). Der oft gewaltsame Druck, das Land zu verlassen, hat von Seiten Pakistans jedoch mit Jahresende 2017 wieder zugenommen (vgl. Shah/Pajhwok 09.11.2017). Basierend auf einer erneuten Registrierungskampagne in Pakistan geht IOM inzwischen von 2,4 Mio Afghanen aus, die noch in Pakistan leben und somit weiterhin Spielball in dem Machtkampf zwischen Pakistan und Afghanistan, aber auch Pakistan und den USA sind und deren Ausweisung Pakistan im Zuge des Antiterrorkampfes plant (vgl. 3.1.2, Bjelica/Sabawoon 31.01.2018). Die letzten Verlängerungen der PoR-Ausweise waren im Dezember 2017 auf einen Monat und Anfang Februar 2018 auf zwei Monate begrenzt. (Bjelica/Sabawoon 31.01.2018, Zaafir/The News 01.02.2018)

Die durch dieses zunehmende Missverhältnis von Angebot und Nachfrage somit rapide gestiegene Arbeitslosigkeit führt nicht nur dazu, dass vier von fünf IDPs von Unterstützung mit Nahrungsmitteln abhängig sind (vgl. 9, IDMC 2017). Auch die Zustände in den schnell wachsenden Slums der Städte haben sich dramatisch verschlechtert. Das betrifft die Versorgung mit Trinkwasser, Hygiene- und Sanitäranlagen sowie Abwassersystemen, aber auch den Mangel an Heizmaterial und witterungsgeschützten Unterkünften. (vgl. 9) All dies erhöht die Prävalenz von Krankheiten, wobei der Anteil derer, die aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben, unter IDPs bei 75,6 % liegt. (Samuel Hall 2016: 21) Angesichts des absoluten Mangels und der geringen Qualität medizinischer Versorgung müssen jedoch auch wohlhabende Afghanen auf Behandlung im Ausland ausweichen. (vgl. 11)

Humanitäre Not ist somit für all jene sehr wahrscheinlich, die Opfer ökonomischer Schocks werden. Dazu gehören kriegsbedingte Vertreibung, der Verlust oder die Verletzung von Angehörigen, der Verlust existenzieller Ressourcen durch Kampfhandlungen, die Ausbeutung der Bevölkerung durch Kriegsparteien oder kriminelle Banden, Verfolgungssituationen, aber auch Naturkatastrophen oder Krankheit. (vgl. 3.1, 3.2 und 11)

Einen Extremfall stellt jedoch das Scheitern des Versuchs dar, die Sicherheit Einzelner oder der Familie durch Migration zu gewährleisten. Insbesondere Flucht nach Europa unterscheidet sich diesbezüglich von traditionellen Formen der Migration zur Überlebenssicherung, die auf eine Streuung der Optionen zur Überlebenssicherung ausgelegt waren. Die Entscheidung für die Investition in eine Flucht nach Europa ist jedoch in der Regel entweder eine Reaktion auf den Grad der Gefahr, der es unausweichlich macht, die Existenzgrundlage der Familie zu riskieren, um den Bedrohten in Sicherheit zu bringen; oder Familien sehen angesichts akuter

Bedrohungen wie militärischer Gefahren keine Chance, ihre Existenzgrundlage zu verteidigen, und nehmen dann häufig sogar Verschuldung in Kauf, in der Hoffnung dadurch Zugang zu Transferleistungen aus dem Ausland zu erhalten und so ihr Überleben zu sichern. Verschuldung birgt jedoch akute Sicherheitsrisiken für die Rückkehrer und ihre Familien – darunter Schuldklaverei und andere Formen des Menschenhandels. (Echavez et al. December 2014, Pajhwok 27.12.2017 HRW 14.07.2016, Newsrecord 13.02.2013, Samuel Hall July 2015, Yousafzai/Newsweek 29.03.2008 ul-Haq/IWPR 24.01.2017 UNICEF January 2013: 6) Aufgrund der Bedrohung, die sich aus den Risiken des Scheiterns einer Flucht oder dem Ausbleiben von Transferzahlungen für die humanitäre Lage der Familie ergibt, wird Migration wie auch Kinderarbeit, Kriminalität oder der Verkauf von Land für den Erwerb von Nahrungsmitteln als ‚schädliche Überlebensstrategie‘ gewertet. (Poncin/FAO 01.09.2016: 70, vgl. 5 und 13)

Humanitäre Hilfen sind bei Weitem nicht ausreichend, um die hieraus entstehenden akuten Gefahren abzuwenden, wobei arbeitsfähige Männer sowohl in der traditionellen Hierarchie der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit, als auch in der Priorisierung internationaler humanitärer Organisationen an letzter Stelle stehen. Sich den Aufständischen oder der organisierten Kriminalität anzuschließen, gehört somit zu den wenigen verbliebenen Optionen der Überlebenseicherung, was wiederum droht den Konflikt anzuheizen. (vgl. 9, Gossman/HRW 24.01.2017)

4. Wenn Frage 3. verneint wird:

a) Besteht für Zivilpersonen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, in einzelnen Provinzen Afghanistans oder, wenn eine Provinz nicht vollständig betroffen ist, in einzelnen Distrikten, allein aufgrund ihrer Anwesenheit die Gefahr eines ernsthaften Schadens an Leib und Leben?

b) Wenn solche Gebiete existieren: Fragen 3a) und 3b) jeweils entsprechend für die betroffenen Gebiete.

Da Frage 3 bejaht wird, wird Frage 4 nicht beantwortet. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

5. a) Kann eine Zivilperson, insbesondere ein aus dem westlichen Ausland zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber, durch Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz Afghanistans oder, wenn nicht die ganze Provinz betroffen ist, in einen anderen Distrikt, diesen Gefahren entgehen?
- b) Besteht für diese Person bei Verlegung des Wohnsitzes eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden?
- c) Für welche Provinzen/Distrikte kann dies angenommen werden?
- d) Kann die Person Schutz vor staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung erhalten? Wenn ja, durch wen?
- e) Kann die Person gefahrlos und ohne erneute Verfolgungsmaßnahmen – nicht ihrer Herkunftsregion entsprechenden – Landesteil erreichen und kann sie sich dort auf Dauer rechtmäßig niederlassen und ihr Existenzminimum sichern?
- f) Sind aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber besonderen Gefährdungen in anderen als ihren Heimatprovinzen ausgesetzt und worin bestehen diese?
- g) Welche Rolle spielt eine besondere Schutzbedürftigkeit der Person?

Da die derzeit drohenden Gefahren, wie in 3 dargestellt, grundsätzlich landesweit drohen und insofern sie akut regional unterschiedlich gewichtet sind, nicht vorhersehbar ist, wann sich wo Machtverhältnisse ändern, müssen Fragen 5a) d) und e) verneint und 5b) und f) bejaht werden. Bezüglich der Unterfragen a) b) c) d) bitte ich die grundsätzliche Darstellung der drohenden Gefahren sowie der mangelnden Verfügbarkeit von Schutz in Antwort auf Frage 3 zu berücksichtigen. Im Folgenden beschränke ich mich daher auf die speziellen Risiken des Reisens, sowie die Grundvoraussetzungen relativer Sicherheit, die auch die Bedingungen einer möglichen Niederlassung im Fall einer Binnenmigration darstellen. Der Versuch diese Bedingungen am Zielort der Migration zu reproduzieren ist praktisch durch den herrschenden Mangel an existenziellen Ressourcen und den daraus resultierenden Gefahren eingeschränkt.

Kategorisch ausgeschlossen ist eine Neuansiedlung jedoch für einzelne Fremde und Verfolgte, wobei die spezifischen Risiken für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland sowie die generellen Hürden in der Sicherung eines Existenzminimums mit Verweis auf die Fragen 8, 9, 10, 11 und 13 nur zusammenfassend berücksichtigt sind.

5.1 Risiken des Reisens

Reisen gilt unter Afghanen als mit das Gefährlichste, was man in Afghanistan tun kann, und 80 % der Afghanen gaben in einer Befragung der Asia Foundation an, sich vor Inlandsreisen zu fürchten. Größer war in dieser Befragung nur der Anteil derer, die sich vor einer Begegnung mit den Taliban fürchten (92 %). (The Asia Foundation 2015: 36) Diese Furcht wird durch Warnungen internationaler Beobachter bestätigt. Gewaltakteure an Straßen sind die nationalen Kriegsparteien, lokale Milizen, kriminelle Banden. Die Gefahren, die drohen sind:

Kreuzfeuer in Kampfhandlungen, Landminen und Sprengfallen, illegale Checkpoints, Entführungen, Misshandlungen und Mord sowie die Erpressung von Geld und Gütern bzw. illegale Besteuerung. (EASO August 2017: 123, Beispiele in: AFP 05.12.2015, Clark June 2011, Gutsch/Spiegel Online 20.09.2014, Hamid/TOLONews 25.11.2017, Jomhor News 12.08.2012, Keller/AP 22.01.2014, MSF February 2014: 41ff., Pajhwok 06.12.2011, TOLONews 30.12.2017, UNOCHA November 2016: 10, USDOS 2017a: 25f., USDOS 2017c, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 19, Webermann 12.09.2017, Webermann/Deutschlandfunk 23.08.2016)

Insbesondere der Einsatz von Sprengfallen (IEDs), von denen die meisten technisch so konzipiert sind, dass sie unkontrolliert die ersten treffen, die mit ihnen in Kontakt geraten, ist eine Gefahr, die ganz kategorisch keinen Schutz von Zivilisten zulässt (Clark June 2011: 22f., EASO December 2017c: 44, UNAMA July 2017: 37).

Illegale Checkpoints sind vor allem für die Taliban, die sie an nahezu allen Straßen betreiben können, zudem ein potentes Mittel der Überwachung, der Kontrolle von Gegnern und damit auch der Abschreckung. Nicht zuletzt sorgt das Wissen um diese Checkpoints dafür, dass in einer Vielzahl von Provinzen Vertreter staatlicher Institutionen es nicht wagen, Distriktzentren und Provinzhauptstädte zu verlassen. (vgl. 3) Nach der Besetzung von Kunduz in 2015 gab es Berichte, dass die Taliban auch Fingerabdruckscanner der afghanischen Sicherheitskräfte erobert hätten, was bedeuten würde, dass sie die Identifizierung von Sicherheits- und Regierungspersonal vornehmen könnten (Khan/The Express Tribune 10.06.2016, Webermann/Deutschlandfunk 23.08.2016). Verdachtsmomente ob der Loyalität der Reisenden zu den Taliban werden auch an Kleidung, Gepäck, mitgeführten Dokumenten, Akzent, Haarschnitt, ethnischer Zugehörigkeit und ähnlichen offensichtlichen Markern festgemacht. (Beispiele in: Maley 15.10.2014, ProAsyl 01.06.2017, Refugee Support Network April 2016: 30) In Bamyan wurde ich z. B. gewarnt, dass die Taliban an den Checkpoints die Hände der Frauen kontrollierten – und nur die unbehelligt ließen, die offensichtlich Hände von Bauersleuten seien, weil alle anderen im Verdacht stünden, entweder zu lokalen Eliten zu gehören (und es daher nicht nötig haben auf dem Feld zu arbeiten) oder in einem Büro arbeiten (also aufgrund ihrer Assoziation mit der Regierung oder NGOs deklarierte Feinde sind).

Doch auch von Seiten staatlicher Sicherheitskräften besteht die Gefahr für Reisende oder Passanten an Checkpoints für Aufständische gehalten und ohne Vorwarnung erschossen bzw. verwundet zu werden. UNAMA listet hierfür Beispiele: *“For example, on 16 April, Afghan national police shot a 65-year-old man in the leg as he returned home from taking his cows to graze on a hill-side. He subsequently died from his injuries in hospital. An Afghan National Army soldier shot dead a 13-year-old boy as he collected grass close to their check-post on 19 May in Bala Murghab districts, Badghis province and another shot and injured two civilian men in Shindand district, Herat province, on 4 February after they disembarked their vehicles near to a check-post while going to a picnic.”* (UNAMA July 2017: 57)

Ein Grundproblem ist, dass man auf einer Straße mit Checkpoints konkurrierender Gruppen und Parteien rechnen muss. Die Identifizierung, sei sie ethnisch, religiös oder politisch, die bei

dem einen Checkpoint schützt, kann so leicht zu einer Gefahr bei dem nächsten werden. Da Männer im kampffähigen Alter ohnehin vor dem Problem stehen, sich nicht nur ob ihrer Identität, sondern auch ob ihrer politischen Loyalität ausweisen zu müssen, sind sie unter besonderer Beobachtung und damit auch in besonderem, lebensbedrohlichen Risiko für Gegner gehalten zu werden. Insbesondere Männer, die nicht zur dominanten Kriegspartei oder zu einer konkurrierenden ethnischen Gruppe gehören, sich nicht ausweisen können oder unterwegs Konfliktlinien kreuzen müssen, sind auf Reisen in Gefahr Opfer von Übergriffen und Vergeltung durch Konfliktparteien zu werden. Diese Gefahr besteht verstärkt, wenn sie verwundet sind. So kontrollieren Taliban mitunter speziell die Zufahrtswege von Krankenhäusern und belästigen diejenigen, die in Regierungskrankenhäusern Hilfe suchen. (Beispiele in: Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 19, MSF February 2014: 41ff.)

Die Gefahren für Männer sind in der Konsequenz auch Gefahren für Frauen und Kinder, die auf deren Begleitung angewiesen sind – entweder weil es die Männer nicht wagen zu reisen, oder weil die Gefahren der Männer auch ihre Familien nicht verschonen. So ein von UNAMA dokumentiertes Beispiel: “[...] on 16 March, in Darzab district, Jawzjan province, Afghan Local Police shot and injured a man and his mother after mistaking them for Anti-Government Elements as they approached a check-post. The shooting occurred as the man tried to transport his mother to the local hospital by motorcycle to care for his sick and pregnant wife.” (UNAMA July 2017: 12)

Checkpoints können jedoch auch für private Verfolgung genutzt werden – sei es durch Verrat und Verleumdung bei militanten Gruppierungen, oder durch Beziehungen zu denjenigen, die an den Checkpoints stationiert sind (vgl. 3.2, 14). In Bamyán habe ich in zwei Fällen erlebt, dass derartige Checkpoints auch für das Aufspüren geflüchteter Verwandter genutzt wurden – in diesen Fällen, um die Flucht von Liebespaaren vor ihren Familien zu verhindern.

5.2 Soziale Voraussetzung relativer Sicherheit

Sicherheit, so relativ sie ist, setzt als Grundbedingung soziale Einbindung voraus. Dazu gehört zunächst die Verortung in einem familiären Netz, das soziale Zugehörigkeit bietet und dem Einzelnen erlaubt, den an ihn gestellten sozialen Erwartungen gerecht zu werden, die ohne die Einbindung in eine Familie als kleinster sozialer, ökonomischer und politischer Einheit praktisch nicht erfüllbar sind (vgl. 9). Familiäre Anbindung ist jedoch auch die Grundvoraussetzung für den Zugang zu existenziellen Ressourcen, der durch die Zugehörigkeit der Familie zu erweiterten sozialen Netzwerken ermöglicht und kontrolliert wird. Dazu gehören Wohnraum, Arbeit, die nötigen Mittel in Investitionen wie Familiengründungen. (vgl. 9) Diese Netzwerke müssen zudem über genügend Reserven verfügen, als dass sie zumindest die ökonomischen Herausforderungen abfangen können, die durch reguläre Risiken wie Krankheit, natürlich verursachte Schocks wie ausgefallene Ernten, oder einfache private Konflikte verursacht werden.

Angesichts der vielen alltäglichen Gefahren und des fehlenden Schutzes durch staatliche Institutionen, sind soziale Netzwerke jedoch auch der einzige mögliche, wenn auch relative Schutz vor gewaltsamen Bedrohungen. Das gilt sowohl für die Kontrolle von Normen im Inneren, als auch in die Verteidigung von Gefahren von außen.

Grundlage dieses Schutzes ist die Kapazität sicherheitsrelevante Informationen zu generieren. Schon bei privaten Auseinandersetzungen ist das Wissen um individuelle Schwächen und Stärken, die soziale Einbindung Einzelner sowie ihre Abhängigkeiten fundamental bedeutsam. Zu wissen, ob ein Gegner oder Täter zu stark ist, um ihm gegenüber Rechtsansprüche durchzusetzen oder die Frage, wer sich im Zweifelsfall auf wessen Seite stellt, ist mangels durchsetzungsfähiger und unparteiischer Rechtsinstitutionen Grundlage jeder Verteidigung von Rechten. Dieses Wissen um lokale Machtverhältnisse setzt jedoch Zugehörigkeit zu einem sozialen Netz voraus, in dem dieses Wissen durch soziale Kontrolle generiert werden kann, da es in der Regel kritisches Wissen ist, das nicht freiwillig geteilt wird - seien es individuelle Schwächen oder illegitime Stärken, die offiziellen und inoffiziellen Beziehungsnetzwerke, die meist Aufschluss über die politische Vergangenheit der Familien und Täter- wie Opferrollen geben, und die oft in keiner Weise regelkonforme praktische Aushandlung von Beziehungen und Macht.

Für soziale Netzwerke und Gemeinschaften gilt im Grundsatz das gleiche Prinzip. Auch hier müssen Gefährder und Verbindungen von Parteien und machtvollen Akteuren in die soziale Gemeinschaft bekannt sein, um die Bedrohung, die von ihnen ausgeht, einschätzen zu können. Ein von Ruttig zitiertes Beispiel, illustriert, wie das selbst auf Reisen zum Tragen kommt: *„Schon Hadschi Saifullah hatte uns gewarnt, ein 55-jähriger Ladenbesitzer in Mirai: ‚Du musst eine Karte in deinem Kopf haben, die zeigt, welches Dorf den Taliban gehört und welches den Arbaki, wenn du dahin fährst.‘ Unterscheiden kann man die beiden Gruppen kaum, denn sie tragen die gleiche örtliche Zivilkleidung.“* (Ruttig/taz 03.09.2012) Und auch für soziale Gemeinschaften verlangt die Frage, ob man sich gegen Gegner wehren kann oder ihnen besser ausweicht, und wie bestmöglicher Schutz angesichts drohender Gefahren gewährleistet werden kann, die fundierte Einschätzung bestehender Machtverhältnisse, des weiträumigeren Konfliktgeschehens und möglicher Veränderungen in der Bedrohungslage.

Um Gefahren tatsächlich abwehren zu können, muss im privaten wie im politischen Konfliktgeschehen die eigene Macht die der Gegner übertreffen und sie so abschrecken. Traditionell wird auch das durch Familienverbände gewährleistet. Ein von IWPR zusammengefasstes Beispiel: *“In the eastern province of Paktia, large Pashtun families traditionally live together as a way of protecting their security, honour and assets. Families can span four generations with up to 150 people settled together in the same compound. Such enormous families are particularly respected, not least because hostile parties are less likely to attack a group that includes many men and thus potential fighters.”* (Mukhlis/IWPR 15.04.2016) Dass in Kabul Nachbarschaftsverbände begonnen haben, in Eigenregie nachts in ihren Wohngebieten zu patrouillieren, in der Hoffnung sich so gegen die zunehmende

Kriminalität zu schützen, mag als städtisches Pendant gewertet werden (Ansar/TOLONews 10.02.2018).

Der Bedarf an eigener Macht oder machtvолlem Schutz durch andere ist umso kleiner je weniger akut die in 3c zusammenfassten Gefahren sind, je weniger strategisches Interesse militante Akteure an den Ressourcen einer Gemeinschaft haben, je kleiner die Abhängigkeit von externen Ressourcen und je besser die interne Kontrolle sozio-politischer Gemeinschaften ist. Die große Macht militanter Akteure, aber auch politischer Machthaber sorgt jedoch dafür, dass Zugang zu externen Ressourcen in der Regel auch die Machtverhältnisse und damit den Zugang zu Schutz prägt. In Kombination mit der grassierenden Korruption stärkt diese Bedeutung externer Ressourcen illegitime Patronagenetzwerke, beschleunigt die gewaltsame Umverteilung von Ressourcen von unten nach oben, unterbindet soziale Kontrolle von Machthabern und erleichtert das Eindringen feindlicher Akteure. So bieten die von TLO in Istalif (Provinz Kabul) und Behsud (Provinz Nangarhar) erhobenen Daten zwei typische Szenarien von Macht und Machtmissbrauch: So ist in Istalif die Jamiat-e Islami als lokal dominanter politischer wie militärischer Partei in der sozialen Gemeinschaft verankert, und hat auch staatliche Institutionen vor Ort weitgehend unter Kontrolle, bzw. parallele Regierungsstrukturen etabliert. So berichtete ein Staatsanwalt: *“Some people referred to me for a dispute where the counterpart had connections with the commander. Before even starting the investigation process, the commander comes to my office asking to view the dispute’s papers and shouted that no one should stand in his way, claiming that he was able to resolve the issue by himself.”* (TLO/Stahlmann 2016: 32) Macht in Istalif wird somit nicht nur von eigenem Vermögen, sondern primär durch die Beziehungen der Einzelnen zur Jamiat-e Islami bestimmt, während externe Akteure sehr mächtig sein müssten, um eine Bedrohung darzustellen. In Behsud dagegen beziehen vormalige Kommandanten der Bürgerkriegsparteien ihr Macht vor allem aus Beziehungen zur organisierten Kriminalität, wie Landraub und Drogenhandel, mit deren Erlösen sie wiederum Straffreiheit und politische Unterstützung politischer Eliten in Kabul sichern. (vgl. Stahlmann (ed.) 2016)

Der Zugang zu externen Ressourcen stellt somit im privaten wie im politischen Konfliktgeschehen eine bedeutsame Grundlage der Macht dar. Wer diesen Zugang hat, sei es zu Geldern, Waffen oder anderen existenziellen Ressourcen, kann nicht nur Abhängigkeit generieren, sondern genießt auch das Interesse des sozialen Umfelds ihm Schutz zu gewähren, um den Zugang zu den Ressourcen zu schützen. Das betrifft im privaten Umfeld erfolgreiche Exilafghanen und ihre Familien oder auch diejenigen, die Zugriff auf staatliche Ressourcen oder Mittel der NGOs haben. Es ist jedoch auch die verlässlichste Grundlage für Schutz von NGOs selbst, wie der Beschluss machtvoller Akteure Bamyans, dass NGOs und Ausländer mehr nützen als schaden und deshalb geschützt würden. Im Konfliktgeschehen hängt die Stärke sozialer Gemeinschaften gegenüber lokalen Konkurrenten aufgrund der weitreichenden Militarisierung in der Regel von der Möglichkeit ab, in ihrer Selbstverteidigung Allianzen mit nationalen Parteien des Bürgerkriegs schmieden zu können – sei es der Staat, oder die der Taliban. (vgl. 3, 13, und 14)

Macht dient hierbei nicht nur der Verteidigung, sondern insbesondere der Abschreckung lokaler Gegner und Konkurrenten um die Macht. Genießen Einzelne oder soziale Netzwerke jedoch nicht den Schutz durch machtvolle Akteure, zieht dies wiederum Gewalt an. Das betrifft insbesondere Minderheiten, die zu klein sind, als dass sie diesen Schutz mobilisieren könnten. Das können lokale Minderheiten entsprechend ethnischer, religiöser, sprachlicher oder politischer Merkmale sein. Besonders betroffen sind jedoch Minderheiten von denen bekannt ist, dass sie landesweit keine machtvolle Vertretung haben, wie etwa Hindus und Sikhs (vgl. 3, Rana/Times of India 03.10.2015, Shalizi/Reuters 22.06.2016, Singh 26.04.2017).

5.3 Varianten der Binnenmigration und assoziierte Risiken

Die gegenwärtig drohenden Gefahren sorgen regelmäßig dafür, dass diese grundlegenden Bedingungen des Schutzes nicht erfüllt sind oder nicht ausreichen, um Gefahren abzuwehren. Wo alltägliche Überlebenssicherung in Frage gestellt oder unmöglich ist, stellte Migration in Afghanistan wohl immer schon eine entscheidende Rolle sowohl in der *ex-post* Bewältigung von Krisen- und Notsituationen, als auch *ex-ante* als vorbeugende Risikobewältigung. (World Bank/UNHCR May 2011: 6) Zudem haben schon 76 % der Afghanen Vertreibung erlebt (Samuel Hall 2016: 7). Ob eine Binnenmigration oder -flucht jedoch möglich ist, hängt davon ab, aus welchen Gründen jemand flieht und ob am Zielort die Grundvoraussetzungen relativen Schutzes erfüllt sind.

Unabhängig von den Fluchtgründen kann Migration aufgrund dieser sozialen Ordnung von Schutz nur gelingen, wenn den Migranten an dem Zielort ein schützendes soziales Netz zur Verfügung steht. Praktisch lassen sich grob zwei Formen der Migration beobachten: einerseits die traditionelle Form der Migration zur Überlebenssicherung, die der Streuung von Optionen der Überlebenssicherung dient und in der Betroffene bestehende Netzwerke am Zielort nutzen und auf ihnen aufbauen; andererseits die kriegsbedingte kollektive Migration, in der Betroffene versuchen, die Voraussetzungen von Schutz am Zielort kollektiv zu reproduzieren. Praktisch eingeschränkt werden diese Formen der Migration durch den zunehmenden Mangel an existenziellen Ressourcen und den daraus resultierenden Gefahren.

Kategorisch ausgeschlossen ist eine Neuansiedlung jedoch für einzelne Fremde und Verfolgte. Erfolgreiche Rückkehrer aus Europa sind aufgrund der zahlreichen Verdachtsmomente ihnen gegenüber in der Regel sowohl vom Zugang zu bestehenden sozialen Netzwerken, wie auch von der Duldung in fremden Gemeinschaften ausgeschlossen.

5.3.1 Traditionelle Migration zur Streuung von Optionen der Überlebenssicherung

Ziel der traditionellen Variante der Migration war und ist das Streuen von Optionen der Überlebenssicherung und somit die Verbesserung der Überlebenschancen aller. In dieser traditionellen Variante der Migration verlässt der Migrant zwar seinen Wohnort, nicht jedoch

sein soziales Netzwerk. Stattdessen baut er auch am Zielort auf der Zugehörigkeit zu seinem erweiterten Netz auf und profitiert von dessen Schutz.

Wie Monsutti betont sind erweiterte Verwandtschaftsbeziehungen und geteilte ethnische, religiöse oder sprachliche Zugehörigkeit alleine noch keine ausreichende Grundlage für eine derartige Unterstützung am Zielort. Entscheidend ist zudem eine etablierte Vertrauensbasis. (Monsutti August 2006: 36) Zugehörigkeit verlangt daher auch Bekanntheit und Vertrauenswürdigkeit innerhalb des Netzwerkes zu genießen.

Praktisch funktioniert das über Bürgen am Zielort und der bekannten familiären Zugehörigkeit am Herkunftsort, die beide im Zweifelsfall für das Verhalten des Migranten mitverantwortlich gemacht werden. Diese Vertrauenswürdigkeit betrifft selbst die Duldung der Ansiedlung des Migranten am Zielort, umso mehr jedoch den Zugang zu existenziellen Ressourcen wie Arbeit und Wohnraum. Der Regelfall z. B. eines jungen Mannes aus Ghazni, der in Kabul keine nahen Verwandten, aber eine Resthoffnung auf Arbeit hat, wird sich in Kabul zunächst entfernteren Verwandten oder Freunden aus Ghazni anschließen, die ihn wiederum an dem jeweiligen Wohnort vorstellen, für ihn bürgen und die Zustimmung der Nachbarschaft zur Ansiedlung verhandeln. Selbst wenn ein junger Mann somit also ohne enge Verwandte vor Ort ist, gilt er lokal und sozial als ‚verortet‘, sozial eingebettet und nicht zuletzt kontrolliert, und somit nicht fremd. Diese Kontrolle der Ansiedlung sorgt so innerhalb ethnischer Cluster für Untercluster entsprechend der Herkunftsgemeinschaften. Ruttig beschreibt die Städte so als ‚Konglomerat von Dörfern‘, in dem die meisten Bewohner innerhalb ethnischer Cluster entsprechend ihrer Herkunftsorte zusammenleben (Ruttig zitiert in EASO December 2017b: 91, vgl. Schuster 08.11.2016: 3f.).

Möglich ist diese Form der Binnenmigration, weil sie lange Tradition hat und so im Laufe der Jahrzehnte weitverzweigte, multilokale soziale Netzwerke entstanden sind, die nicht zuletzt auch Arbeitsmigration in die Nachbarländer wie den Iran oder Pakistan ermöglichen. Da diese Form der Migration auf dem Poolen von Ressourcen aufbaut, wird sie somit umso schwieriger, je schlechter die wirtschaftliche Lage des Netzwerkes als Ganzes ist. Je häufiger ökonomische Krisen auftreten, desto geringer ist somit auch die Chance, Ressourcen zu poolen und Übergangsphasen wie Existenzgründungen abzufangen. (vgl. UNOCHA November 2016: 7) Damit sie in ihrer Funktion als Streuung von Überlebensoptionen möglich wird, muss entweder die Familie am Herkunftsort oder die am Zielort der Migration in der Lage ist, die Migranten ökonomisch abzusichern und ihnen eine Existenzgründung zu ermöglichen.

An den Herkunftsorten wird dies dadurch erschwert, dass Landraub weiterhin eine entscheidende Strategie der Kriegsführung und des Machtmissbrauchs ist (vgl. 3), denn traditionell spielen in dieser Form der Migration die Erlöse aus dem ererbten Land am Herkunftsort eine zentrale Rolle der Absicherung von Migranten. Immerhin sind knapp 80 % der überwiegend städtischen Bewohner der Provinz Kabul direkt oder indirekt von der Landwirtschaft abhängig. (EASO December 2017: 28, USDOS 2017a: 30)

Doch auch die zunehmend begrenzten Ressourcen von Netzwerken an typischen Zielorten der Migration, wie den Städten Kabul, Herat, Mazar-e Sharif und Jalalabad sorgen für immer kleinere Kreise derer, die praktisch aufgenommen werden können. Das traditionell erwartete Szenario wäre, dass - zumindest sofern es sich um die Verwandtschaft des Vaters handelt - Migranten für eine Übergangsphase beherbergt und mit dem Nötigsten versorgt werden. Wie in Frage 8 diskutiert sind viele dieser traditionellen Regeln jedoch nicht mehr verlässlich. Dazu kommt die rapide abnehmende Unterstützungsfähigkeit bestehender sozialer Netzwerke an Zielorten von Migration, und somit auch die abnehmende Chance der Migranten, eine neue Existenzgrundlage aufzubauen. (vgl. 8, 9 und 11, Afghanistan Food Security Cluster 2017, Poncin/FAO 01.09.2016, UNOCHA December 2017). Das wird auch dadurch deutlich, dass die 14 % der Haushalte, die Freunde und Verwandte beherbergen, im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mehr als doppelt so häufig von extremer Nahrungsmittelunsicherheit betroffen sind. (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 8, Poncin/FAO 01.09.2016: 60)

5.3.2 Kriegsbedingte kollektive Migration

Die größte Gruppe der Binnenmigranten sind zur Zeit mit 93 % diejenigen, die vor der Gewalt akuter Kämpfe, der damit einhergehenden Zerstörung von Existenzgrundlagen oder dem Machtmissbrauch militanter Gruppierungen fliehen (UNOCHA December 2017: 11).

Je spontaner Flucht ist, je weiträumiger die Gewalt und damit je größer die Fluchtgruppen sind, und je geringer die Notfallreserven der Betroffenen sowie die Aufnahmekapazitäten bestehender Netzwerke, desto geringer sind die Chancen, dass die traditionell abgesicherte Form der Migration greifen kann. Das inzwischen übliche Szenario ist somit, dass größere Gruppen Binnenvertriebener versuchen, als Kollektive weiterzubestehen und sich so gegenseitig zumindest den Schutz zu bieten, der durch eine Prävention von Gefahren aus der direkten Nachbarschaft und eine kollektive Interessenvertretung möglich ist (vgl. 9b). Bei spontanen, kollektiven Fluchtbewegungen gründen Fluchtgruppen mitunter auch neue Ansiedlungen und teilen damit auch die Fluchtgeschichte. (Beispiele in: Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016, Karimi/Pajhwok 24.01.2017, World Bank/UNHCR May 2011: 38) Als ein Beispiel unter vielen, die in World Bank/UNHCR dokumentiert sind, mag die folgende Schilderung eines Paschtunen aus Kandahar in Kabul dienen: *„The area where he lives is mostly populated by his relatives. They all have a blood affiliation or are from the same areas. They get along well. Some families arrived from Tagab, but ‘they are still Pashtuns. We don’t let people from other areas such as Badakhshan to come settle here – we will not allow anyone else but our own join in here.’”* (World Bank/UNHCR May 2011: 40)

In einem Beispiel in Herat ist eine IDP-Gemeinschaft sogar durch eine gemeinsame Migrations- und politische Parteigeschichte verbunden, die bis 1917 zurückreicht. (Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016: 48)

Diese Fluchtgemeinschaften sind, genauso wie die meisten unfreiwilligen Rückkehrer aus den Nachbarländern, durch den Verlust ihres Landes und den fehlenden Zugang zu ökonomischen

Ressourcen an den Zielorten ihrer Flucht gleich doppelt gefährdet. Die schiere Zahl Binnenvertriebener und Rückkehrer auf der Suche nach Wohnraum und Arbeit sorgt dafür, dass die Verfügbarkeit rechtssicherer und finanzierbarer Unterkünfte mit minimaler Infrastruktur und Zugang zu Verdienstmöglichkeiten schon länger erschöpft ist (vgl. 9b). Die Hauptrisiken stellen die mangelnde Verfügbarkeit existenzieller Ressourcen wie winterfestem Wohnraum und Arbeit dar, die in der Folge zu mangelndem Zugang zu Trinkwasser, Nahrungsmittelunsicherheit, mangelnder Hygiene- und Sanitäreinrichtungen sowie medizinischer Versorgung führt. Humanitäre Hilfen sind bei Weitem nicht ausreichend, um die hieraus entstehenden akuten Bedrohungen abzuwenden, wobei arbeitsfähige Männer sowohl in der traditionellen Hierarchie der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit, als auch in der Priorisierung internationaler humanitärer Organisationen an letzter Stelle stehen. (vgl. 9)

Mit zunehmender Not sinkt jedoch nicht nur die ökonomische Schutzfähigkeit sozialer Gemeinschaften, sondern es steigt auch das Risiko von Gewalt. Je weniger Vertriebene in den Slums und irregulären Siedlungen in der Lage sind, sich durch legale Arbeit zu ernähren, desto einfacher ist es für militante oder kriminelle Akteure, die Zwangslage der Betroffenen auszunutzen. Primär sind von dieser Zwangslage arbeitsfähige Männer bedroht – zum einen, da die Verantwortung der familiären Absicherung bei ihnen liegt, zum anderen, da sie sowohl militanten als auch kriminellen Organisationen als Kämpfer oder auch Drogenkuriere nützlich sind. (Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 32, Hamdard/Pajhwok 07.09.2015, Landinfo 29.06.2017: 14f., Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 42, Beispiel in Refugee Support Network April 2016: 31) So kommentierte ein Vertreter des UNHCR: *“When it comes to the specific issue of displaced populations, of returnees, we are seeing very significant numbers of youth being put in a very vulnerable situation... [They face] further challenges than the rest in finding jobs [and] livelihoods and therefore [they] become a potential target for recruitment, for violence, for criminality.”* (Samuel Hall 2016: 3) Von der Gefahr, in die sich Männer damit bringen, wie Verwundung, Gefängnis und Tod, sind aufgrund ihrer sozio-ökonomischen und sozio-politischen Abhängigkeit von Männern auch Frauen und Kinder betroffen. Das gleiche gilt für Haushalte, in denen die Haupternährer erfolglos migriert sind, die verschuldet sind, oder Kranke und Pflegebedürftige zu versorgen haben. Zu Hauptgefährdungen für sie gehören nicht nur Verelendung, sondern auch Schutzlosigkeit vor kriminell motivierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt, Kinderarbeit, Schuldklaverei und Zwangsehen. Not und Elend erhöhen jedoch auch die Prävalenz häuslicher Gewalt. (Ansar/TOLOnews 10.02.2018, Ashrafi/TOLOnews 29.08.2017, Pajhwok 27.12.2017, HRW 14.07.2016, Newsrecord 13.02.2013, Poncin/FAO 01.09.2016, Samuel Hall July 2015, The Asia Foundation 2017: 161, ul-Haq/IWPR 24.01.2017, UNICEF January 2013: 6, UNOCHA December 2017, Yousafzai/Newsweek 29.03.2008)

5.4 Sozio-politische Ausschlussfaktoren einer Ansiedlung

Die Organisation auch der großen Städte entlang ethnischer, religiöser und sprachlicher Zugehörigkeit sowie lokaler Herkunft, aber insbesondere die Kontrolle von Ressourcen durch

soziale Netzwerke schließt zum einen all jene von Ansiedlung aus, die nicht über derartige Netzwerke verfügen, zum anderen jene, deren Vertrauenswürdigkeit in Frage gestellt ist. Wie Schuster/Majidi zusammenfassen: „*‘Internal relocation’ is often proposed by courts in Europa as a solution for those who cannot be returned to their areas of origin, or to their homes. However, ‘internal relocation’ is not feasible in the Afghan context due to the essential role played by family networks.*“ (Schuster/Majidi 2013: 12)

Dieser Ausschluss verstärkt sich nicht nur durch die zunehmende ökonomische Not, sondern auch die sich verschlechternde Sicherheitslage. Als soziales Phänomen ist diese Segregation und damit Exklusivität der Ansiedlung kein neues Phänomen. So hat schon Schetter in den 1980ern beobachtet, dass sich die von Kraus bereits für die 1970er dokumentierte ethnische Segregation Kabuls verstärkt hat. (vgl. Kraus 1975: 208, Schetter 2003: 484) Die inter-ethnischen und inter-religiösen Gewalterfahrungen seither, die andauernde ethno-politische Konkurrenz und die zunehmende Verschlechterung der Sicherheitslage verstärken diese Tendenz zum Ausschluss zusätzlich (vgl. 3 und 9, Ibrahimi et al./AISS 2015). Misstrauen und Angst sind jedoch nicht nur durch ethno-politische Konkurrenz begründet, sondern auch durch Terrorismus, Kriminalität, gewaltsame Konkurrenz um Ressourcen und das Risiko durch die Aufnahme Verfolgter in die Gefahr der Mithaftbarmachung zu geraten. (vgl. 3)

Wie Monsutti betont sind erweiterte Verwandtschaftsbeziehungen oder ethnische Zugehörigkeit alleine noch keine Basis für die Unterstützung in Migrationsituationen. Entscheidend ist zusätzlich eine etablierte Vertrauensbasis (Monsutti August 2006: 36). So haben selbst jene, die z. B. über erweiterte Familienbeziehungen Zugehörigkeit etablieren könnten, ihre Vertrauenswürdigkeit jedoch nicht nachweisen können und nicht über entsprechende Bürgen vor Ort verfügen, keine Hoffnung auf Duldung einer Ansiedlung. (vgl. 9, Schuster 08.11.2016: 14) Dies ist verstärkt für all jene der Fall, die keine Familie mehr im Land haben, über die eine Überprüfung des Leumunds des Betroffenen möglich wäre.

Fremd zu sein und kein soziales Netz zu haben ist jedoch schon deshalb ein Verdachtsmoment, weil es die Frage aufwirft, weshalb sich jemand freiwillig außerhalb seines sozialen Netzwerkes bewegen sollte, wenn ohne ein solches Netzwerk in keinerlei Hinsicht Schutz zu erwarten ist. (vgl. 9, 12 und 13) Akut durch Kämpfe Vertriebene haben damit meist kein Problem, denn in der Regel sind großräumige Kämpfe bekannt und die Geflohenen bewegen sich, wenn sie keine schutzfähigen Verwandten haben, in Gruppen. Auch die Chance auf Arbeit am Zielort kann ein anerkannter Grund der Migration sein, wobei das Angebot von Arbeit Betroffene nicht von dem Nachweis ihrer Vertrauenswürdigkeit und der Überprüfung und Überwachung durch das neue soziale Umfeld befreit.

Die biografische Überprüfung und Überwachung ist umso intensiver, je verdächtiger die Betroffenen sind, und hängt im Detail von den spezifischen Verdachtsmerkmalen ab, die den Einzelnen auszeichnen. So das Beispiel eines älteren Mullahs, der ohne seine Familie nach Bamyān gekommen war, um für die Menschenrechtskommission als Mediator zu arbeiten, und 2009 ein Nachbar von mir war. Die Mitarbeiter der Menschenrechtskommission waren wie auch Mitarbeiter von NGOs und auch staatliche Vertreter grundsätzlich vor Ort geschützt,

weil es den Beschluss gab, dass sie mehr nützen als schaden würden. Dennoch wurde dieser Mullah, bevor er einen Mietvertrag bekam, nicht nur wie üblich auf seine Biografie und den Ruf seiner Familie hin überprüft. In seinem Fall wurde auch spezifisch in seinem Herkunftsort nachgefragt und dann in der Folge beobachtet, ob er irgendwelche politischen Kontakte zu vor Ort bestehenden Bürgerkriegsparteien pflegt, da viele religiöse Funktionäre bedeutsame Positionen in den Bürgerkriegsparteien hatten und haben. Derartige Beziehungen wären entscheidend für eine Einschätzung seiner Macht und nicht zuletzt dafür, wie man vorgehen könnte und müsste, wenn man ihn wieder loswerden will, falls sich zum Beispiel herausstellt, dass er seine Position für unerwünschte politische oder private Interessen nutzt. Und obwohl sich aus dieser Überprüfung kein konkreter Verdacht ergeben hatte, wurde er während seines Aufenthalts weiterhin durch Erkundigungen bei seinen Arbeitskollegen mit der Frage überwacht, ob er in seiner Arbeit ein ideologisch oder politisch verdächtiges Mandat zu erfüllen sucht. Als ich einzog, wurde mir von den Nachbarn nicht nur seine gesamte Biografie und Details aus seinem Arbeitsalltag referiert, sondern auch betont, dass er keinerlei soziale Kontakte außerhalb seiner Arbeit pflegen und deshalb keine akute Gefahr darstellen würde. Aus den Kommentaren der Nachbarschaft und Gesprächen mit diesem Mullah, aber auch anderen ortsfremden Angestellten von NGOs, wurde deutlich, dass die Auflage dieser Duldung an die Betroffenen war, deutlich zu machen, dass sie kein Interesse an dauerhaftem Aufenthalt und sozialer Eingliederung hatten und nur Stellen besetzten, für die es keine lokalen Konkurrenten gab. (vgl. 9, 12 und 13)

Sobald Verdachtsmomente jedoch nicht ausgeräumt werden können, stellt ein Fremder aus Sicht der lokalen Gemeinschaft nicht nur potenzielle Konkurrenz um begrenzte Ressourcen, sondern auch ein unkalkulierbares Risiko dar. Arbeitslose Männer, die nicht sozial integriert und damit kontrolliert sind, sind schon aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit im Verdacht Gefährder anzuziehen – wie etwa militante Organisationen oder kriminelle Netzwerke – und stellen schon deshalb selbst eine Gefahr dar. (vgl. 3 und 9) Übliche Verdachtsmomente sind jedoch auch, dass der Betroffene vor privater oder politischer Verfolgung fliehen und deshalb sein soziales Netzwerk verlassen musste. Das birgt nicht nur den Verdacht, dass jemand etwas getan hat, das verfolgungswürdig ist, wie zum Beispiel religiöse Gebote oder die Ehre einer Familie verletzt hat. Verfolgte aufzunehmen birgt zudem das Risiko, dass Vermieter, Arbeitgeber oder aufnehmende Gemeinschaften von Verfolgern als Unterstützer in Mithaftung genommen werden können. Das beruht nicht nur auf traditioneller Verantwortung für diejenigen, die z. B. als Gäste aufgenommen werden (vgl. Glatzer in Ruttig 16.12.2009), sondern auch darauf, dass aufgrund dieser Überprüfung erwartet wird, dass Arbeitgeber oder Vermieter wissen, mit wem sie es zu tun haben und die Aufnahme somit einen Akt der bewussten Unterstützung darstellt. Für vor Verfolgung Geflüchtete wiederum stellt die Schutzlosigkeit durch das Fehlen eines sozialen Netzes nicht nur die Gefahr dar, Opfer krimineller Übergriffe zu werden, sondern auch die Gefahr, an Verfolger verraten zu werden. (vgl. 3, 9 und 13)

Abgeschobene Asylbewerber aus Europa ohne schutzwillige soziale Netzwerke stellen hierbei in jederlei Hinsicht einen Extremfall dar: Sie sind moralisch und religiös im Verdacht sich

europäischen Lebensweisen angepasst und damit ihre Kultur und Religion verraten zu haben. Sie sind aufgrund ihrer Flucht nach Europa und der Assoziation mit westlichen Besatzern von Verfolgung bedroht und stehen zudem in dem Verdacht vor Verfolgung geflohen zu sein. Ihre Abschiebung wiederum provoziert den Verdacht, dass sie sich strafbar gemacht haben und eine Gefahr für Leib und Leben ihrer Umwelt darstellen. Aufgrund ihres angenommenen Reichtums sind sie ein besonderes Ziel der organisierten Kriminalität, während sie und ihre Familien meist den physischen Gefahren ausgesetzt sind, die durch nicht bediente Kredite zur Finanzierung ihrer Flucht ausgesetzt sind. Ohne soziale Einbindung, die ihnen aus diesen Gründen regelmäßig von bestehenden Netzwerken verwehrt wird, so sie denn welche hatten, haben sie jedoch auch keine Chance vor Ort einzuschätzen wer vertrauenswürdig ist und wer eine Gefahr darstellt. Ihre einzige Chance der Binnenmigration ist daher der Anschluss an Alternativnetzwerke wie Milizen oder Banden. Die meisten entscheiden sich jedoch für die erneute Migration Richtung Europa. (vgl. 13)

6. Wenn Frage 3. verneint wird:

a) Besteht auf Grund individueller Besonderheiten von aus dem Ausland zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber (z. B. allein Auslandsaufenthalt, exilpolitische Betätigung etc.) im gesamten Gebiet von Afghanistan oder aber in bestimmten Provinzen oder Distrikten eine individuelle Gefährdung, Opfer von Übergriffen (z. B. politischen Angriffen, Gewaltverbrechen, Entführungen etc.) zu werden.

b) Wenn Frage 6a) bejaht wird: Welche Schutzmöglichkeiten bieten die afghanische Regierung und sonstige staatliche Einrichtungen in den Gebieten (Provinzen oder Distrikten) an, in denen für Zivilpersonen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, nicht allein aufgrund ihrer Anwesenheit die Gefahr eines ernsthaften Schadens an Leib und Leben besteht?

Da Frage 3 bejaht wird, wird Frage 6 nicht beantwortet. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

7. a) Gibt es valides Zahlenmaterial, das die zivilen Opfer von Kriegshandlungen im Zusammenhang des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Afghanistan erfasst?

b) Bildet das vorhandene Zahlenmaterial, wie z. B. dasjenige von UNAMA, ein realistisches Bild der Gefahr, Opfer von Auseinandersetzungen im Rahmen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Afghanistan zu werden, vollumfänglich ab?

c) Gibt es weitere Quellen über die Anzahl ziviler Opfer? Auf welcher Grundlage erheben diese Quellen ihre Daten? Geben diese Daten die Situation umfänglich wieder?

Nein, derartige statistische Erfassungen sind nicht vorhanden und aufgrund der Kombination aus andauernden Kampfhandlungen und weitreichender Rechtlosigkeit praktisch auch nicht möglich.

Das Zahlenmaterial von UNAMA zu zivilen Opfern ist zwar valide, im Sinne methodischer Verlässlichkeit, will und kann aber nicht den Anspruch erheben, die tatsächliche Anzahl ziviler Opfer zu erfassen. Da UNAMA die vorhandenen Quellen prüft und, insofern sie als valide bestätigt werden können, in ihre Statistiken aufnehmen, ist meiner Einschätzung nach UNAMA nicht nur die methodisch vertrauenswürdigste, sondern auch die umfänglichste Zusammenstellung ziviler Opfer: *„UNAMA obtains information through direct site visits, physical examination of items and evidence gathered at the scene of incidents, visits to hospitals and medical facilities, still and video images, reports of the United Nations Department of Safety and Security and other United Nations entities, accounts by secondary sources, and information gathered by non-governmental organizations and other third parties.“* (UNAMA July 2017: 1)

Die Grenzen der Aussagekraft dieser Zahlen beruhen zum einen auf den von UNAMA gewählten Standards der Validierung von Informationen. So setzt UNAMA für die Listung ziviler Opfers voraus, dass das Ereignis von drei unabhängigen, überprüfbaren Quellen bestätigt wird. So bleiben kategorisch all jene Übergriffe unberücksichtigt, für die es nicht genügend Zeugen gibt. Doch auch wenn sich das Ereignis in akut umkämpftem Gebiet oder in einem Gebiet abspielt, das unter Kontrolle der Aufständischen oder lokaler Milizen steht, sind diese Bedingung oft nicht zu erfüllen. Eine weitere Schwierigkeit ist die abschließende Bestätigung des zivilen Status der Betroffenen. UNAMA selbst verweist darauf in der Diskussion ihrer Methodologie. (UNAMA July 2017: 1)

Zum anderen ist die Aussagefähigkeit durch den Mangel an Primärquellen und den auf physisch Verletzte und Getötete begrenzte Opferbegriff beschränkt, der somit eine Vielzahl existenzieller kriegsbedingter Bedrohungen sowie durch die Konfliktparteien verübte gravierende Menschenrechtsverletzungen außen vorlässt.

Insgesamt steigt der Grad der Untererfassung mit der Wahrscheinlichkeit der Gewalt: Je intensiver Kämpfe geführt werden, je häufiger Frontwechsel stattfinden, je öfter Terrorattentate begangen werden, je größer das Risiko der individuellen Verfolgung und je systematischer staatlicher Schutz versagt – und versagt wird, desto weniger können zivile Opfer dokumentiert werden.

7.1 Eingeschränkte Primärquellen und Gründe für das Nicht-Melden von Opfern

Da UNAMA nur Übergriffe überprüfen kann, von denen sie Kenntnis erhalten, ist die Erstmeldung für die Chance auf eine Berücksichtigung in der Dokumentation entscheidend. Aus mehreren Gründen sind diese Primärquellen jedoch systematisch eingeschränkt.

7.1.1 Interesse am Verschleiern von Opfern durch Kriegsparteien

Allen Kriegsparteien (staatlicher Sicherheitsapparat und staatlich tolerierte Gewaltakteure, internationales Militär, sowie Aufständische) ist gemein, dass sie keine ausreichenden Maßnahmen zur Minimierung ziviler Opfer ergreifen, „wie es den Verpflichtungen des Humanitären Völkerrechts entspräche“ (UNHCR Dezember 2016). Doch selbst wenn Einsätze dieser Maßgabe internationalen Rechts entsprechen, ist davon auszugehen, dass Kriegsparteien wenig Interesse daran haben, Details ihrer Einsätze in der Öffentlichkeit zu diskutieren und mit wenigen Ausnahmen verfolgen die Kriegsparteien das Interesse, Nachrichten über durch sie verursachte zivile Opfer genauso wie militärische Verluste und Niederlagen ihrerseits zu vermeiden oder sogar zu unterbinden. (vgl. Böge/FAZ 15.01.2014, DeGrandpre/Snow/Military Times 05.02.2017, Ruttig 07.11.2017 und 29.01.2018) So hat das US-Militär auf Bitte der afghanischen Regierung Informationen über die Leistungsfähigkeit der afghanischen Sicherheitskräfte klassifiziert und eingeschränkt, darunter auch die Opferzahlen unter den Sicherheitskräften (Ruttig 07.11.2017 und 29.01.2018).

Das gleiche gilt für die Stärke der Gegner. Wie hitzig der Kampf um Zahlen geführt wird, zeigen die mitunter heftigen Auseinandersetzungen um die Stärke Daeshs in Afghanistan: So betont die afghanische Regierung zwar regelmäßig die Zahl der getöteten Daesh-Kämpfer, verwehrt sich jedoch vehement gegen die Meldungen über einen Zuwachs von Daesh-Kämpfern im Land (Amiri 10.01.2018).

Eine entscheidende Rolle in der fehlenden Dokumentation ziviler Opfer spielt daher die übliche Kriegspropagandastrategie, zivile Opfer zu feindlichen Kämpfern zu deklarieren. Weder die Regierung noch internationale Einheiten haben zudem ein Interesse daran, die Opfer durch ihre Gegner zu dokumentieren und zu veröffentlichen, da dies das Versagen des Staates in seinem Schutzauftrag noch weiter öffentlich untermauern würde. (vgl. Böge/FAZ 15.01.2014, Graham-Harrison/Evans/The Guardian 08.05.2016, vgl. Schuster 08.11.2016: 8)

Muzhary dokumentiert einen typischen Fall: In einer Konfrontation zwischen ANSF und Taliban seien nach Regierungsangaben, die auch von der afghanischen Presse übernommen wurden, 61 Taliban getötet, 21 verwundet und 8 festgenommen worden. Die Taliban veröffentlichten einen Bericht über 25 getötete und 14 verwundete Soldaten. Zivile Opfer wurden von keiner der Seiten erwähnt. Die Bevölkerung der betroffenen Ortschaften berichteten dagegen von einem getöteten Talib, zwei getöteten Soldaten sowie vier getöteten, sechs verletzten und zahlreichen verprügelten Zivilisten, darunter Frauen und Kinder. Die Armee wiederum reagierte auf die Vorwürfe, dass die Taliban die Dorfbewohner gezwungen hätten, gegen die Regierung auszusagen. (Muzhary 04.03.2016) Letzteres Argument hat schon länger Tradition, um lokale Berichte über Opfer zu diskreditieren. (vgl. Aikins/Rolling Stone 06.11.2013)

Das verfolgt zweierlei Ziele: Einerseits, den eigenen Erfolg zu begründen, andererseits, die demoralisierende Konsequenz von Nachrichten über zivile Opfer zu vermeiden. Immerhin ist die Veröffentlichung von zivilen Opfern und eigenen Verlusten nicht nur für die Moral der eigenen Truppen schlecht. Sie hat auch das Potential, oppositionelle Gewalt zu provozieren

und die Legitimität des eigenen Einsatzes in den Augen der Öffentlichkeit nachhaltig zu unterminieren. Dass die afghanische Regierung als eine der Kriegsparteien verantwortlich für die Dokumentation sicherheitsrelevanter Vorfälle ist, stellt die Glaubwürdigkeit dieser Erfassung daher grundsätzlich in Frage. Doch auch die Veröffentlichungen der internationalen Truppen stellen keine verlässliche Quelle dar, wie beispielsweise die Nichtveröffentlichung einer bedeutenden Anzahl von Luftschlägen durch die US-Armee demonstriert (456 allein in 2016) (DeGrandpre/Snow/Military Times 05.02.2017, vgl. Bundesverwaltungsgericht (Schweiz) 13.10.2017: 9). Doch auch die eingeschränkten Definitionen von Zivilisten durch die Kriegsparteien unterminiert die Qualität der Berichterstattung durch die Parteien selbst. Zum Beispiel scheint von Seiten des US-Militärs die physische Nähe von Personen zu identifizierten Feinden zu genügen, um ihren Status als Kombattanten zu begründen (vgl. Clark May 2011), staatliche Autoritäten zeigen offene Unterstützung für Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Patienten (Clark 15.03.2016); und für Taliban ist im Zweifelsfall jeder Feind, der nicht bereit ist mit ihnen zu kooperieren (vgl. 3.1, Clark June 2011). Öffentliche Verlautbarungen, wie sie in den *layha* oder in der Verantwortungsübernahme für Anschläge zu finden sind, sind so vor allem dafür interessant, wie die Taliban gerne gesehen würden (vgl. Clark June 2011: 18).

Die politischen Interessen an der Unterberichterstattung erschweren auch die ohnehin methodisch herausfordernde Unterscheidung von Zivilisten und Mitgliedern von Kriegsparteien. So ist selbst für die Opfer oft nicht eindeutig identifizierbar, welcher Kriegspartei Täter zuzuordnen sind. (vgl. 3)

Eine Ausnahme zu diesem Interesse an Unterberichterstattung stellen zur Zeit nur Daesh und kleinere Parteien wie Lashkar-e Jhangvi dar, die durch großangelegte Anschläge in der Konkurrenz zu anderen Aufständischen Potenz demonstrieren und sich durch größtmögliche Zahl ziviler Opfer mediale Aufmerksamkeit sichern wollen. (vgl. 3.1.2)

7.1.2 Journalistische Unterberichterstattung

Auch in Afghanistan gelten die allgemeinen journalistischen Grundsätze, dass sich regelmäßig wiederholende Nachrichten und damit alle üblichen, alltäglichen Gefahren systematisch dem Interesse am Außergewöhnlichen und Neuen untergeordnet werden. Die ersten Hazara, die an Taliban-Check-Points aus Bussen geholt und zusammengeschlagen oder ermordet wurden, waren selbstverständlich eine Nachricht wert – soweit diese Nachrichten die Medien des Landes erreicht haben. Die Nachrichtenwürdigkeit geht jedoch umso mehr verloren, je alltäglicher solche Übergriffe werden, was noch dadurch verstärkt wird, dass diese alltägliche Gewalt ja regelmäßig von spektakulärer Gewalt überlagert wird.

Wenn, wie allein im Monat Ramadan 2017 (27.05.-25.06) zusätzlich zu den Toten und Verletzten durch Militäroperationen 230 Menschen in großangelegten Anschlägen ermordet und über 800 verletzt werden (Faramarz/TOLONews 23.06.2017), dann bleibt wenig Raum für Berichte über die regelmäßigen Sprengfallen auf Überlandstraßen. (vgl. Ruttig 16.06.2011)

Wie Ruttig per E-mailkorrespondenz betonte, ist inzwischen die Abstumpfung gegenüber zivilen Opfern und Krieg bei afghanischen Medien stark ausgeprägt. Es gäbe zudem viele Beispiele für direkte, parteiliche Berichterstattung, so dass auch Behauptungen, es seien bei bestimmten Zwischenfällen "nur Taleban" getötet worden, unkritisch weiterverbreitet werden. (Ruttig per E-mailkorrespondenz 30.01.2017) Dazu kommt die Berücksichtigung des angenommenen öffentlichen Interesses, was unter anderem zu einer systematischen Diskriminierung derer führt, denen tendenziell weniger öffentliches Interesse zu Gute kommt, was etwa kleinere oder schlecht repräsentierte Minderheiten betrifft.

Wie das Bundesverwaltungsgericht der Schweiz unter Berufung auf Human Rights Watch feststellt, werden kritische Medienschaffende zudem *„eher zum direkten Ziel von Anschlägen und geraten gleichzeitig unter Druck der afghanischen Sicherheitskräfte.“* (Bundesverwaltungsgericht (Schweiz) 13.10.2017: 10, vgl. HRW 01.09.2016) Wie USDOS betont ist sowohl unter Journalisten als auch unter Nutzern sozialer Medien eine Konsequenz dieser Angst vor Rache lokaler oder nationaler Machthaber Selbstzensur. (USDOS 2017a: 22f.)

Für die wenigen ausländischen Journalisten, die noch im Land sind, kommt erschwerend hinzu, dass sicherheitsbedingt weite Teile des Landes komplett unzugänglich sind, und selbst in Städten wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif die Bewegungsfreiheit sosehr eingeschränkt ist, dass eigene Recherchen in der Regel inzwischen nur die Darstellung von Ausschnitten der afghanischen Realität zulassen. Auch qualitative Forschung ist durch die Gefahr der Verfolgung, der vor allem die afghanischen Unterstützer durch die Zusammenarbeit mit Ausländern ausgesetzt sind, zu einer ethischen und praktischen Herausforderung geworden, die eine nur sehr eingeschränkte Erfassung der Opfer des innerstaatlichen Konflikts zulässt.

Was somit primär registriert wird, sind Gewalttaten, die sich durch ihre Öffentlichkeit und Außergewöhnlichkeit auszeichnen und von weitreichendem Interesse sind. Aber selbst bei diesen, wie etwa prominenten Anschlägen in Kabul, sind Opferzahlen nur nach und nach und ohne Garantie auf Vollständigkeit zu ermitteln. Der Guardian dokumentiert das an dem Beispiel des Attentats auf einen schiitischen Schrein in Kabul in 2011: Während die UN von 62 Toten ausgingen, veröffentlichte Hamid Karzai die Zahl von 80 und ein Sprecher Ashraf Ghanis korrigierte diese in 2016 auf 90 Tote. (Graham-Harrison/Evans/The Guardian 08.05.2016) Gründe hierfür sind neben möglichen politischen Interessen, dass staatliche Organisationen mit dem Katastrophenmanagement grundlegend überfordert sind und viele Familien ihre Toten gleich mit nach Hause nehmen, um die baldige Beerdigung zu ermöglichen. (Graham-Harrison/Evans/The Guardian 08.05.2016, Schuster 12.08.2016: 7) Auch Verletzte werden in der Regel nur in Notfallklinken registriert und fallen somit aus der Dokumentation, wenn sie sich selbstständig ärztliche Hilfe suchen.

7.1.3 Gründe für das Nicht-Melden von Übergriffen durch Opfer

Doch auch von Opfern kann nicht erwartet werden, dass sie Übergriffe melden können oder wollen. So setzt eine Meldung zumindest voraus, dass Opfer Institutionen erreichen können,

die an einer Registrierung Interesse haben. Viele kriegsbedingt Verletzte haben aufgrund der Zerstörung der medizinischen Infrastruktur jedoch zum Beispiel nicht mehr die Chance rechtzeitig ein Krankenhaus zu erreichen oder wagen die Reise aufgrund der Bedrohungen an Checkpoints nicht. Insbesondere kriegsbedingt verletzte Männer sind von allen Kriegsparteien an Checkpoints und in Krankenhäusern in Gefahr als Kombattanten verdächtigt, festgenommen oder sogar getötet zu werden. (MSF February 2014)

Zudem ist unwahrscheinlich, dass es bei andauernden Gefahren zu einer Meldung kommt, wenn nicht davon auszugehen ist, dass die Meldung zu verbessertem Schutz führen könnte. Eine Polizeistation von einem Übergriff der Taliban zu informieren, im Wissen, dass die Polizei keine Kontrolle über das Gebiet oder die Täter hat, birgt keine Hoffnung auf Schutz, jedoch das Risiko des Verrats an die Taliban durch illoyale Polizisten (vgl. 3). Oft gehören Übergriffe zudem zum Alltag, und stellen somit auch lokal keine besondere Nachricht mehr dar. Aus einem von Watchlist on Children and Armed Conflict 2017 dokumentierten Zitat des medizinischen Leiters einer NGO zu Übergriffen auf medizinischen Einrichtungen wird deutlich, dass das selbst NGOs betrifft: *“Some attacks are not being reported from the field because they are happening so frequently—there are too many incidents to recall.”* (Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 5, vgl. Al Jazeera 08.02.2017, Clark 15.03.2016, MSF February 2014: 41ff., Tanha/IWPR 17.08.2017, UNAMA 23.02.2016, UNAMA July 2017 17ff.) Auch die werdende Mutter, die aufgrund des Schocks eines Bombardements eine Fehlgeburt erleidet, wurde als reguläre Patientin gelistet. Wie der Ehemann der betroffenen Frau kommentierte: *„[I]t is not normal, but in a way it is normal, because we are used to all this violence.”* (MSF February 2014: 21)

Für die Opfer besteht bei Meldung von Übergriffen eine akute Gefahr darin, dass sie eine direkte Konfrontation derer darstellt, die gerade zum Täter geworden sind. Wenn die Täter jedoch andauernde Macht haben und unterbinden möchten, dass die Nachricht über zivile Opfer an die Öffentlichkeit gelangt, birgt das konkrete Gefahren von Vergeltung. Wer dem geheimen Gefängnis eines lokalen Kommandanten oder auch der Folter durch afghanische Sicherheitskräften oder dem Geheimdienst NDS entkommen ist, wird jede öffentliche Konfrontation mit diesen Akteuren zu vermeiden suchen (vgl. AIHRC 2016, Ezzat/IWPR 29.11.2013, Tanha 27.01.2017, UNAMA 20.01.2013 und 24.04.2017, USDOS 2017a: 4ff.). Das gleiche gilt für Opfer der Taliban.

Genauso ist es oft riskant, mit denen in Kontakt zu treten, die solche Daten sammeln (ob es nun Vertreter von UN-Organisationen, der Menschenrechtskommission, des Staates, oder Journalisten sind). Das gilt für Beschwerden über die Taliban genauso wie für Fälle, in denen staatliche oder staatlich tolerierte Akteure zu Tätern werden. Der systematische Machtmissbrauch staatlicher Institution wie z. B. durch die ALP (Afghan Local Police), die in der Regel aus lokalen Milizen besteht und in Unterstützung der Armee für lokale Sicherheit sorgen sollte, ist ein solches Beispiel (vgl. 3). Auch wenn systematischer Machtmissbrauch durch sie eindrucksvoll belegt ist (Bsp. in HRW 03.03.2015) kann es hierzu keine validen Zahlen geben, solange diese Milizen im Namen des Staates lokal absolute Macht und Straffreiheit für

Verbrechen genießen. UNAMA selbst dokumentiert einen solchen Fall: *“UNAMA continued to document additional human rights abuses perpetrated against civilians by Afghan Local Police, including the beating of four civilian men in Seuri district, Zabul province, after they complained about civilian casualties caused by a mortar round fired by Afghan Local Police.”* (UNAMA 2017: 59) Ebenso würden lokale Opfer von Übergriffen staatlicher Akteure, die z. B. mit der organisierten Kriminalität oder Aufständischen kooperieren, die Gefahr durch die Einbindung eben dieser staatlichen Stellen für die Betroffenen erhöhen.

- Beispiel Rückkehrermonitoring

Das Monitoring de facto unfreiwilliger Europa-Rückkehrer ist eines der Beispiele, in denen methodisch all diese Probleme zusammenkommen. Zum einen haben sie weder eine politische noch eine soziale Lobby im Land. Zum anderen sind sie aufgrund ihres Status als erfolglose Rückkehrer aus Europa durch eine Vielzahl von Akteuren bedroht. (vgl. 13) Die Dokumentation von Übergriffen war daher bisher nur durch andauernden Kontakt mit den Betroffenen zu Externen oder die Aussage von Freunden der Betroffenen möglich.

Eingeschränkt wird diese Dokumentationsmöglichkeit dadurch, dass der Kontakt mit europäischen Freunden selbst ein Risiko darstellt und zugleich die Risiken der Entdeckung als Rückkehrer erhöht (vgl. 13, Peterson/CSM 18.11.2015). Daher geben sich Rückkehrer in der Regel große Mühe jeden Hinweis auf ihre Zeit in Europa und vermeiden oft auch Kontakte mit Europäern. Auch die Sicherheitsvorkehrungen meiner Informanten sind dementsprechend im Laufe der letzten Jahre immer komplexer geworden - keine Telefonate in Anwesenheit von Zeugen, keine Spuren der deutschen Nummer auf dem Handy, falls es gestohlen wird, etc. (vgl. Bowerman February 2017: 79) Ein Rückkehrermonitoring, das den Betroffenen keinen Vorteil oder eine Chance auf Unterstützung bietet, stellt somit ein Risiko, aber keinen Nutzen dar. Ein Kontaktabbruch mit jenen, die nur an dem Verbleib der Betroffenen interessiert sind, lässt somit noch keine Schlüsse über den Verbleib der Betroffenen zu. Dass es sehr viel einfacher ist, den Kontakt zu denjenigen zu halten, die das Land wieder verlassen haben, als zu denen, die noch dort sind, unterstreicht jedoch die Angst vor Entdeckung.

Beunruhigend sind jedoch vor allem die Fälle, in denen der Kontakt zu Unterstützern und Freunden abreißt, wenn diese die aktuelle Überlebenssicherung ermöglichen, wie etwa die Finanzierung von Verstecken oder das Schicken von Medikamenten. Ähnlich beunruhigend ist ein Kontaktabbruch mit Anwälten, wenn es den expliziten Wunsch der Rückkehr nach Europa gibt und Pläne, das auf juristischem Weg zu ermöglichen. Die Überprüfung von Verdachtsmomenten ist jedoch durch den Versuch der Geheimhaltung nicht nur schwierig, sondern auch ethisch nicht vertretbar, sofern er denjenigen in Gefahr bringen könnte.

7.2 Nicht-berücksichtigte Opferkategorien

Mehrere Kategorien von Opfern werden zwar u. a. von diversen UN Organisationen und anderen Beobachterinstitutionen dokumentiert, jedoch nicht in die Zählung ziviler Opfer durch UNAMA aufgenommen. Dazu gehören systematische Menschenrechtsverletzungen durch Kriegsparteien, Opfer kriegsbedingter Kriminalität, sowie diejenigen, die kriegsbedingt psychisch erkrankt oder in humanitäre Not geraten sind.

7.2.1 Weitere Menschenrechtsverletzungen durch Kriegsparteien

Während die Opfer von Körperstrafen und Ermordungen z. B. durch die Paralleljustiz der Taliban in der UNAMA-Zusammenstellungen gelistet sind, werden andere Menschenrechtsverletzungen von UNAMA zwar teilweise vorgestellt, jedoch nicht gezählt, solange sie nicht nachweislich zu physischen Verletzungen oder dem Tod führen – darunter Zwangsrekrutierung und Entführungen. Auch wenn die Androhung von Gewalt an den Betroffenen oder ihren Angehörigen als Gewaltform Folter entspricht, sind somit jene ganz systematisch nicht in die UNAMA Statistiken aufgenommen, die sich unter Androhung von Gewalt den Forderungen militanter oder krimineller Gruppierungen beugen mussten, oder gezwungen waren zu fliehen. Sofern die Betroffenen sich der Drohung beugen, sind die Gewalt und den Gefahren, nicht mehr Teil der Listung, da sie dann offiziell als Kombattanten oder Kriminelle gewertet werden. Prominentestes Beispiel ist wohl die Taliban-Kriegsstrategie mit Hilfe von systematischer Überwachung und unter Androhung von Gewalt Gefolgschaft zu erzwingen. Das betrifft nicht nur all jene, die in Taliban-kontrollierten Gebieten leben und ihrer direkten Herrschaft unterworfen sind, sondern auch diejenigen, die sich in offiziell regierungskontrollierten Gebieten Erpressung beugen müssen, um ihr Leben oder das ihrer Familien nicht in Gefahr zu bringen (vgl. 3). Je größer die Macht der Taliban und je unausweichlicher die Zwangslage der Betroffenen, nicht zuletzt durch die eingeschränkten Optionen auf Flucht, desto umfassender wird diese Form der Gewalt.

Auch nicht gelistet sind Opfer illegaler Verhaftungen und Folter in privaten und geheimen Gefängnissen. Während illegale Verhaftungen von UNAMA nicht als Körperverletzung gewertet werden und Opfer daher nicht gelistet werden, ist die methodische Schwierigkeiten bei privaten und geheimen Gefängnissen, dass oft nicht abschließend zu belegen ist, ob es sich um lokale Milizen handelt, die nur Interesse an der Macht über die von ihnen kontrollierten Region haben, oder mit Unterstützung oder Tolerierung durch Akteure im innerstaatlichen Konflikts agieren, und ob die Übergriffe politischen Interessen oder persönlicher Bereicherung geschuldet sind (vgl. Ezzat/IWPR 29.11.2013).

UNAMA verweist im Bericht von Juli 2017 in einer Fußnote auf die Ergebnisse des Komitees gegen Folter, und zitiert aus dessen Bericht Menschenrechtsverbrechen in geheimen Gefängnissen: *“numerous and credible allegations indicating ANP Commander in Kandahar, as being widely suspected of complicity, if not of personal implication, in severe human rights abuses, including extrajudicial killings and settlement of secret detention centers”* (UNAMA

July 2017: 57). Auch wenn es sich bei diesen Opfern um vermeintliche Kombattanten handelt, der die von UNAMA festgestellte systematische Folter und die Verweigerung grundlegender Rechte von vermeintlichen Kriegsgegnern in Frage, ob es sich bei diesen tatsächlich um Kombattanten im Sinne internationalen Rechts handelt (vgl. UNAMA 24.04.2017). Bei Verhaftungen aufgrund von Verwandtschaft zu Kombattanten durch afghanische Sicherheitskräfte ist dies sicher nicht der Fall. (vgl. Tanha/IWPR 27.01.2017)

7.2.2 Opfer kriegsbedingter Kriminalität

Auch zu Kriminalität gibt es in Afghanistan keine verlässlichen Statistiken. UNODC bietet als Beispiel hierfür, dass die offizielle Kriminalitätsstatistik für das Jahr 2011 sieben Fälle von Bestechung und Veruntreuung auswies, während Erhebungen von UNODC ergeben haben, dass jeder zweite Afghane innerhalb nur eines Jahres Bestechung leisten musste (UNODC und Islamic Republic of Afghanistan 28.05.2012: 16f., vgl. EASO December 2017c: 48). Kriminalität ist jedoch in mehrerlei Hinsicht kriegsbedingt. Zum einen stellt die organisierte Kriminalität eine entscheidende Strategie des Machterwerbs der Kriegsparteien sowie politischer Machthaber dar, zum anderen fördert die Militarisierung der Gesellschaft und der nahezu ausschließliche Fokus der afghanischen Sicherheitskräfte auf das Kriegsgeschehen private oder bandenmäßige Kriminalität. Dazu zählen neben Raub auch Vertreibungen im Rahmen des systematischen Landraubs, illegale Besteuerung und Schutzgelderpressung, Entführungen und Menschenhandel. Auch diese sind, sofern entweder die Täter nicht eindeutig Konfliktparteien zuzuordnen sind oder die Opfer nicht verwundet oder getötet werden, nicht Teil der UNAMA-Listung.

Auch in diesen Fällen ist eine Dokumentation schwierig. So ist es beispielsweise bei Entführungsfällen zum einen entscheidend, möglichst wenig Öffentlichkeit herzustellen, um zu verhindern, dass sich der Preis erhöht, und stellt die Einmischung von Sicherheitskräften auch für die Entführten das Sicherheitsrisiko dar, bei Befreiungsversuchen zu Schaden zu kommen. (vgl. AFP/The National 10.03.2017, Schuster 12.08.2016: 21) Hinweise auf die Verbreitung von Kriminalität ergeben sich aus Befragungen. So haben Haushaltsbefragungen der Asia Foundation in 2017 ergeben, dass 35 % physische Übergriffe, 19 % räuberische Erpressung, 11 % Mord und 11 % Entführungen erlebt haben. Weiteren 23 % wurde Vieh geraubt. (The Asia Foundation 2017: 161) Und 17 % der von Save the Children in 2016 befragten Kinder haben angegeben, schon räuberische Überfälle auf ihre Häuser erlebt zu haben (Ashrafi/TOLONews 29.08.2017).

7.2.3 Kriegsbedingt psychisch Erkrankte

Eine weitere von UNAMA hervorgehobene, jedoch nicht gezählte Kategorie von Opfern des innerstaatlichen Konflikts sind jene, die aufgrund der erlebten Gewalt psychisch erkrankt sind (vgl. UNAMA July 2017: 7). Das afghanische Gesundheitsministerium ging 2009 davon aus, dass 66 % der Bevölkerung unter psychischen Erkrankungen leiden (Patience/BBC News

20.01.2009). Doch während ob der immens hohen Prävalenz psychischer Erkrankungen Einigkeit besteht und hierfür weithin die Vielzahl kriegsbedingter Bedrohungen verantwortlich gemacht wird, scheitert eine tatsächliche Erfassung schon an den mangelnden Kapazitäten zur Diagnostik. (Samuel Hall 2016, Constable/Washington Post 08.01.2015, Najibullah/Marzban/RadioFreeEurope 03.06.2012) Das gleiche gilt für die geschätzt 4,6 Mio Drogenabhängige – davon 1,6 Mio in den Städten und 3 Mio auf dem Land (Constable/Washington Post 08.01.2015, UNODC 21.06.2010). Die kriegsbedingte Kombination aus Nachfrage und Angebot wird zwar nicht bezweifelt, doch schon die Unzugänglichkeit, vor allem aber der Mangel an Versorgung macht eine individuelle Erfassung und Begründung im Kriegsgeschehen praktisch unmöglich (vgl. 11).

7.2.4 Kriegsbedingt Notleidende

Auch unberücksichtigt bleiben in der Zählung ziviler Opfer durch UNAMA diejenigen, die kriegsbedingt in existenziell bedrohliche humanitäre Not geraten sind. Dazu gehören Binnenvertriebene und die 75 % der Rückkehrer, die kriegsbedingt keine Option haben, in ihre Heimatregionen zurückzukehren und somit zu Binnenvertriebenen werden (NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10), die Angehörigen von Kranken, dauerhaft Versehrten und Getöteten, sowie Opfer des kriegsbedingten Zusammenbruchs der humanitären Versorgung in umkämpften oder von Aufständischen besetzten Gebieten und Zufluchtsregionen. In all diesen Bereichen findet sich eine systematische Unterberichterstattung, die wiederum sowohl methodische als auch politische Gründe hat.

- Beispiel: Erfassung Binnenvertriebener

Es ist allgemein anerkannt, dass kriegsbedingte Vertreibung die Betroffenen durch den Verlust der Lebensgrundlage am Herkunftsort in oft existenziell bedrohliche Situationen bringt. Als zivile Opfer sind die seit 2012 1,94 Mio registrierten kriegsbedingt Vertriebenen jedoch nicht gelistet (vgl. UNOCHA 21.01.2018). Doch auch die Erfassung von Migrationsbewegungen und ihren Folgen steht vor einer Vielzahl methodischer Schwierigkeiten, die über die sicherheitsbedingt eingeschränkte Zugänglichkeit zu den Betroffenen und Kapazitätsprobleme hinausgehen.

Dazu gehört, dass sich Bewegungen schlechter erfassen lassen, als örtlich begrenzte Entwicklungen. Auch die Irregularität und, sofern Grenzübertritte involviert sind, auch Illegalität vieler dieser Bewegungen schaffen zusätzliche Hürden in der Erfassung. Schwierigkeiten bereiten auch die Fluidität und Überlappung von Migrations-Kategorien. Zurückkehrende Flüchtlinge werden so oft in der Folge zu Binnenvertriebenen, bevor Einzelne möglicherweise Richtung Europa fliehen und dann abgeschoben werden. Angesichts dessen, dass landesweit 76 % der Bevölkerung schon Vertreibung erlebt haben, sind derartige Überschneidungen in den Erhebungskategorien eher die Regel als die Ausnahme. (Samuel Hall 2016: 7 und 9) Ein neu initiiertes Forschungsvorhaben von IDMC scheint viele dieser Probleme

zu adressieren, doch Daten hieraus liegen bisher nicht vor (vgl. IDMC November 2017). Registrierung geschieht zudem in der Regel nur, wenn sich die Betroffenen einen Vorteil davon versprechen, was angesichts des Mangels an Unterstützung oft nicht der Fall ist.

Wie unzuverlässig Zahlen, insbesondere in Bezug auf Migration sein können und oft sind, illustriert das von Schmeidl dokumentierte Beispiel afghanischer Flüchtlinge in Pakistan: Nach drei Jahren Rückkehrassistenz durch UNHCR beginnend in 2002 hatten so schon eine halbe Million mehr Afghanen Pakistan verlassen, als angeblich dort gelebt hatten. Und nachdem 4 Millionen Pakistan verlassen hatten, gingen neue Schätzungen davon aus, dass weiter 3,5 Millionen noch in Pakistan wären. Quasi über Nacht hatte sich damit die angenommene afghanische Flüchtlingspopulation in Pakistan verdoppelt. Ein Grund dafür war, dass die Zahlen der Geflüchteten als statisch betrachtet worden waren und schlicht ‚vergessen‘ worden war einzuberechnen, dass Afghanen auch im Exil Familien gründen und Kinder bekommen. Ein weiterer war, dass auch Geflüchtete nicht notwendigerweise über Jahrzehnte in Flüchtlingslagern bleiben, sondern sich auch in regulären Wohngebieten ansiedeln. Erst die Einführung einer ‚*proof-of-registration card*‘ hat die tatsächliche Größe der afghanischen Exilgemeinschaft in Pakistan offengelegt. (Schmeidl 2016: 12) Diese Probleme finden ihre Parallelen in derzeitigen Erhebungen z. B. bei Binnenvertriebenen. So müsste man zu den seit 2012 registrierten 1,94 Mio kriegsbedingt Binnenvertriebenen die Nicht-Registrierten hinzuzählen. Dazu kämen jene, die vor 2012 vertrieben wurden sowie die 75 % der Rückkehrer aus den Nachbarländern, die kriegsbedingt nicht in Heimatregionen ihrer Familien zurückkehren konnten (vgl. Bjelica 29.03.2016, IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017, NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10, Saito July 2009, UNOCHA 21.01.2018). Dann könnte man die demographische Entwicklung hochrechnen. Ob man dann diejenigen herausrechnet, die zwar womöglich ihre Existenzgrundlage verloren haben, aber in der Zwischenzeit in ihre Heimatorte zurückkehren konnten, hängt vom spezifischen Erkenntnisinteresse ab. Die Quelle gibt zunächst somit nur an, dass Vertreibungen ein landesweites, langfristiges und zunehmendes Problem darstellen. (vgl. Schmeidl 2016: 14)

Das Bundesverwaltungsgericht der Schweiz betont insbesondere bezüglich Wahrscheinlichkeitsberechnung von Gefahren das Problem der fehlenden Referenzgrößen: *„So liegen unterschiedliche Schätzungen zwischen 3,8 und 7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern vor, wobei Kabul als eine der schnellst wachsenden Städte der Welt gilt. Diese Tatsache lässt auch die Berechnung von Opferzahlen sowie die Berechnung der Wahrscheinlichkeit, Opfer eines sicherheitsrelevanten Vorfalls zu werden, ins Absurde gleiten, weshalb fortfolgend darauf verzichtet wird.“* (Bundesverwaltungsgericht (Schweiz) 13.10.2017: 21) Wie Schmeidl dokumentiert folgt die Anerkennung von Migrationsbewegungen offensichtlich auch politischen Interessen, die zu einer systematischen Unterberichterstattung prekärer Migration führen und einen Teil der Differenz auch in den Bewohnerangaben von Kabul und anderen Städten erklären. So galt zwar die Rückkehr von Millionen Afghanen in den frühen 2000ern als Zeichen des Aufbruchs. Doch nicht nur dauerte es bis 2012 bis UNHCR anerkannt hat, dass bis zu 60 % dieser Rückkehrer keine erfolgreiche Wiedereingliederung gelungen ist. Schmeidl erklärt z. B. auch

die frappierend divergierenden Angaben zur Bewohnerzahl von Städten wie Kabul und Kandahar damit, dass die plötzliche Zunahme von Binnenvertriebenen schlicht nicht zu dem zeitgleich beginnenden internationalen Abzug passte. (Schmeidl 2016: 13) Doch auch jetzt haben Kommunen wenig Interessen an einer Anerkennung der IDP-Ansiedlungen und der daraus erwachsenden Ansprüche. (vgl. 9b, Amnesty International 31.05.2016: 18)

Das wiederum sorgt für Folgeprobleme. So wäre es methodisch z. B. kein Problem Erhebungen zu Kabul grundsätzlich entlang der tatsächlichen Siedlungsgrenzen durchzuführen. Dass FAO sich in einer Erhebung zur Nahrungsmittelsicherung von Kabuler Haushalten stattdessen an den formellen Stadtgrenzen orientiert, macht diese Datensätze zwar mit denen des Statistischen Zentralbüros (CSO) kompatibel, begrenzt sie jedoch auf die offiziellen Stadtgrenzen. Da dadurch jedoch vor allem Slums ausgeschlossen werden, sorgt dieses Vorgehen auch für einen falsch-positiv Ergebnis in Bezug auf die Nahrungsmittelsicherheit in der Stadt. (Poncin/FAO 01.09.2016: 14f.)

Auch die Verknüpfung bestehender Erkenntnisse ist oft begrenzt und sorgt für mangelhafte Anerkennung prekärer Migration. Schmeidl bietet hierfür das Beispiel des *States of Afghan Cities* – Berichts von 2015, der sich selbst als ‚erste umfassende und zuverlässige Beurteilung der 34 Provinzhauptstädte Afghanistans‘ beschreibt. Hier wurde sich zwar die Mühe gemacht, per Satellitendaten die Zahl der Unterkünfte in informellen Siedlungen zu erfassen. Doch in den Hochrechnungen der Bewohnerzahlen wurde trotz der bekanntermaßen durchschnittlich deutlichen höheren Haushaltsgröße in diesen Siedlungen auf durchschnittliche afghanische Haushaltsgrößen zurückgegriffen. (vgl. Schmeidl 2016: 14)

- Beispiel: Angehörige von Kranken, Verletzten, Versehrten und Getöteten

Zu Opfern des Krieges müssen zudem nicht nur Verletzte, Versehrte und Getötete gerechnet werden, sondern auch deren Angehörige, da sie in besonderer Gefahr sind in existenziell bedrohliche humanitärer Not zu geraten – nicht nur ob der hohen Kosten medizinischer Versorgung und der Arbeitskräfte, die durch Betreuung und Pflege der Kranken gebunden sind, sondern auch aufgrund des Arbeitsausfalls der Betroffenen selbst. (vgl. IRIN 02.07.2014, MSF February 2014, UNOCHA December 2017, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017) Immerhin gehen von den kriegsbedingten Verletzungen, die registriert werden, 17 % tödlich aus und führen in 37 % der Fälle zur Amputation eines Glieds, 16 % erleiden Kopf-, Augen-, oder Bauchverletzungen, und 37 % andere Verletzungen. (UNOCHA December 2017: 27) All dies kann die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen nachhaltig einschränken. Dieses Risiko ist jedoch nicht auf die Angehörigen ziviler Opfern beschränkt, sondern betrifft genauso die Angehörigen verletzter oder getöteter afghanischer Sicherheitskräfte und Taliban.

Die einzig hierfür verfügbare Referenzgröße ist die Zahl der durch Waffen Verwundeten, die jeweils zwischen Januar und September basierend auf Angaben von Notfallkliniken erhoben werden (2017: 69.000, 2016: 57.000, 2011: 19.749). (UNOCHA December 2017: 27, WHO 02.02.2017) Diese Erhebung ist jedoch schon dadurch eingeschränkt, dass viele Verletzte

keinen Zugang zu Krankenhäusern haben. So haben 66 % der besonders Konflikt-betroffenen Distrikte keinerlei Trauma-medizinische Versorgung. (UNOCHA December 2017: 27) Zudem werden hier die Getöteten nicht gelistet.

Zu direkten Opfern des Krieges werden jedoch auch jene, die aufgrund der kriegsbedingten Zerstörung der medizinischen Infrastruktur keine adäquate Behandlung erhalten und deshalb umkommen oder bleibende Schäden davontragen. Wie groß die Zahl derer ist, die aufgrund der Unsicherheit nicht rechtzeitig angemessen behandelt werden können, ist allerdings nicht bekannt, da Erhebungen zu den Opfern medizinischer Unterversorgung in der Regel entweder über Haushaltsbefragungen oder durch Registrierung in Krankenhäusern erhoben werden. Ersteres ist in Gebieten, die von Kämpfen betroffen oder unter Talibankontrolle sind, nicht möglich und Zweiteres setzt voraus, dass die Betroffenen ein Krankenhaus erreichen, das sich an der Zählung beteiligt. Die Dunkelziffer potenziert sich somit, je schlechter die Sicherheits- und damit auch die Versorgungslage ist. Bekannt ist allerdings, dass in weiten Teilen des Landes die medizinische Versorgung aufgrund der Kämpfe und der schlechten Sicherheitslage weitgehend zusammengebrochen ist. Bekannt ist jedoch auch, dass die Quantität an Einrichtungen nichts über deren Qualität aussagt. (AREU January 2016, MSF February 2014, UNOCHA December 2017, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017)

Zwei für die Entwicklungspolitik typische Phänomene verstärken die Diskrepanz zwischen quantitativen und qualitativen Erfolgen. Zum einen das Problem, dass Projektziele und damit der Maßstab des Erfolgs in der Regel in quantitativen Werten definiert werden und es damit möglich wird Erfolge zu präsentieren, Investitionen zu rechtfertigen und weitere Aufträge zu generieren, weil qualitative Probleme ignoriert werden. Ein Krankenhaus mag im Einzugsbereich von Tausenden Menschen sein, und doch keinerlei Hilfe bieten, wenn sich keine Ärzte finden, die dort arbeiten, Medikamente nicht ankommen oder die Patienten aufgrund finanzieller Probleme oder der Sicherheitslage nicht in der Lage sind, das Krankenhaus zu nutzen. (MSF February 2014, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017)

Ausschließlich quantitative Maßstäbe des Erfolgs fördern jedoch auch die Korruption wie die systemische Korruption im Bildungssektor illustriert, wo beispielsweise Geisterschulen, -schüler und -lehrer sowohl den Interessen der Geber als Belege für Fortschritt dienen, als auch der Stärkung nationaler und lokaler Patronagenetzwerke (vgl. Adili 13.03.2017, APPRO April 2016: 63, AREU January 2016, Bjelica 29.10.2017, Hakimi/IWPR 05.12.2016, Ibrahim/IWPR 27.02.2017).

Eine beliebte Methodik ist zudem die von SIGAR kritisierte Weigerung Quellen und die Grenzen der Aussagefähigkeit von Quellen offenzulegen und Erfolge nicht durch externe Evaluation von Projekten zu überprüfen (vgl. SIGAR January 2017). So zitiert die WHO z. B. weiterhin bezüglich der Müttersterblichkeitsrate den Wert von 396 pro 100.000 Lebendgeburten (vgl. WHO 2015). Der damit indizierte immense Rückgang der Müttersterblichkeit von 1600/100.000 in 2002 ist jedoch nicht durch eine derart entscheidende Verbesserung bezüglich der Risikofaktoren erklärbar. Beide der WHO-Einschätzung zugrundeliegenden Untersuchungen zur Müttersterblichkeit unterlagen jedoch

gravierenden methodischen Mängeln. Einschätzungen, die auf Auswertungen der Risikofaktoren beruhen, gehen zwischen 2008 und 2013 von Müttersterblichkeitsraten von 885-1800/100.000 aus (Carvalho et al. December 2015). Eine nicht veröffentlichte Studie der afghanischen Regierung kam zu dem Ergebnis, dass die Müttersterblichkeitsrate zwischen 800 und 1200/100.000 liegt. Und eine Erhebung von UNFPA (UN Population Fund) ergab Raten von bis zu 1800. Während sich der Wert der WHO auf Daten aus drei der damals 360 Distrikte beruft, hat UNFPA zwar auch keine Daten in den umkämpften sowie unzugänglichen südlichen und östlichen Gebieten erhoben, aber immerhin 11 der 34 Provinzen berücksichtigt. Eine weitere Studie des Institute for Health Metrics and Evaluation der University of Washington von 2013 kam zu dem Schluss, dass die Müttersterblichkeitsrate im Vergleich zum Jahrzehnt davor sogar um 24 % gestiegen ist. (Rasmussen/The Guardian 30.01.2017)

Ein ähnliches Phänomen findet sich bezüglich der Einschätzungen zur Lebenserwartung. So wurde z. B. der von USAID kolportierte Anstieg von 22 Jahren von SIGAR als unbelegt zurückgewiesen. (Rasmussen/The Guardian 30.01.2017) Neuere Einschätzungen der WHO kämen stattdessen auf einen Anstieg von sechs Jahren für Männer und acht für Frauen, was mit 51,7 Jahren der drittniedrigsten Lebenserwartung weltweit entspricht (CIA 18.12.2017). Wie SIGAR moniert, würde die selektive Nutzung von Daten dazu verwendet, um unsubstantiierte Erfolgs- und Fortschrittsbehauptungen aufzustellen. (Rasmussen/The Guardian 30.01.2017, SIGAR January 2017)

2. Gibt es jenseits des innerstaatlichen Konflikts existenzielle Gefährdungen, die so geartet sind, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen von einer systematischen Untererfassung („Dunkelziffer“) der Opfer ausgegangen werden muss?

Ja, diese Gefährdungen gibt es. Deren systematische Untererfassung spiegelt in vielerlei Hinsicht die Probleme der Erfassung kriegsbedingter Gefahren wider.

So stellt auch in privaten Auseinandersetzungen die Meldung von Übergriffen an staatliche Stellen regelmäßig eine Provokation der Täter und eine Eskalation des Konflikts dar. Dies ist insbesondere darin begründet, dass staatliche Institutionen – seien es die der Exekutive oder der Judikative – auch in Gebieten, in denen der Staat formell präsent ist, aus vielerlei Gründen als nicht schutzfähig anzusehen sind (vgl. 3.2). Damit ist es in der Regel nur für die Partei von Vorteil, einen Übergriff zu melden, die in der Lage ist staatliche Institutionen für ihre Zwecke zu manipulieren – sei es durch Korruption oder Nepotismus. Für schwächere Parteien, die davon ausgehen müssen, keinen Schutz zu erhalten, stellt es jedoch eine Gefahr dar, Nachahmer zu provozieren, indem bekannt wird, dass sie unfähig waren, sich zu wehren. Dementsprechend systematisch ist die fehlende Dokumentation von Übergriffen auf relativ schwächere Parteien auch in der staatlich-institutionellen Dokumentation. Es brauchte schon unter den zurzeit theoretisch bestmöglichen Bedingungen in Afghanistan, wie denen meiner Feldforschung 2009 in Bamyan, viele Monate gemeinsam verbrachten Alltags und viele

Monate von Verschwiegenheitstests, um so viel Vertrauen zu gewinnen, dass ich Zugang zu Geschichten der Opfer bekam. Nachdem ich Vertrauen gewonnen und angefangen hatte zu verstehen, wonach ich suchen musste und welche Stichwörter Solidarität ausdrücken, waren diese Geschichten plötzlich überall – nur nicht in den Statistiken und Registrierbüchern der relevanten Institutionen (für die ich ebenfalls Monate brauchte, um Zugang zu bekommen). Ich habe in 13 Monaten in Bamyān eine einzige Familie getroffen, die noch nicht aus Sicherheitsgründen auf die Verteidigung ihrer Rechte gegenüber Stärkeren verzichtet hatte.

Je größer die Abhängigkeit von Tätern und je größer ihre relative Macht, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass Übergriffe geduldet werden oder Opfer versuchen sich durch Flucht zu entziehen. Der Extremfall stellen jene dar, die keine soziale Einbettung genießen und von denen daher öffentlich bekannt ist, dass sie nicht die nötigen Beziehungen und Ressourcen haben können, die für die Mobilisierung von Schutz und Verteidigung entscheidend sind. Nicht nur verwehrt ihnen dieses soziale Wissen institutionelle Hilfe, es macht sie auch zum Freiwild für Übergriffe (vgl. 5, 9, 12 und 13).

Bei innerfamiliären Auseinandersetzungen kommt dazu, dass das Interesse des sozialen Umfelds Konflikte nicht in die Öffentlichkeit gelangen und bestehende Hierarchien nicht in Frage stellen zu lassen, auch durch staatliche Akteure unterstützt werden. Frauen, die es wagen, sich mit Übergriffen an Polizei und Richter zu wenden, müssen daher mit verweigerter Hilfe und erneuten Übergriffen rechnen, weil sie die traditionelle Norm der Diskretion verletzt haben (vgl. Luccaro/Gaston 2014, Stahlmann 2016). Die Beleidigungen, Drohungen und Belästigungen, die Frauen im Justizapparat selbst in meiner Gegenwart und damit einer gewissen Öffentlichkeit durch männliche Richter und Polizisten ertragen mussten, waren extrem. Doch auch die praktische Verweigerung spezifischer Rechte durch staatliche Institutionen, wie die freie Wahl des Ehepartners von Söhnen und Töchtern, Erbrechte von Frauen, das Recht auf Scheidung, Schutz vor Misshandlung, oder auch Menschenhandel, wie durch Angehörige bestimmte Schuldklaverei oder Zwangsrekrutierung bestätigt bestehende Machtverhältnisse und verhindert eine Norm-basierte Aushandlung von Beziehungen und Konflikten (vgl. 3.2, EASO September 2016: 22, Samuel Hall July 2015, Stahlmann 2016).

Besondere Unterberichterstattung findet sich auch bei jenen, die durch alle machtvollen Akteure Diskriminierung und Verfolgung zu befürchten haben. Anzeige bei einer Polizeistation zu stellen, weil von Taliban oder der eigenen Familie Verfolgung aufgrund von Vorwürfen von Homosexualität, Alkoholkonsum, außerehelichem Geschlechtsverkehr, Spionage, Apostasie und ähnlichen Vergehen droht, würde die Gefahr der Verfolgung nur erhöhen. Das gleiche Phänomen findet sich z. B. bei sexuellem Missbrauch von Jungen (*bacha baazi*) durch Kriegsparteien oder Sicherheitskräfte. (vgl. USDOS 2017a: 17) Auch hier betont UNAMA, dass die Dunkelziffer vermutlich extrem hoch ist, und die weitverbreitete Praxis ist als solche belegt. Doch das immense soziale Stigma, dem die Betroffenen ausgesetzt sind, würde die Gefährdung durch eine offizielle Meldung zusätzlich erhöhen. (AIHRC August 2014, Babak/IWPR 02.03.2017, Chopra/AFP 16.06.2016, SFH 13.02.2013, UNAMA July 2017: 15) Die

systematische Nichtmeldung gilt aufgrund des damit verbundenen Stigmas typischerweise auch für andere Opfer sexueller Gewalt. (vgl. 3)

Das gleiche gilt für lokale und landesweite Minderheiten, die keine politische Unterstützung genießen. Rawail Singh, der Vizepräsident der afghanischen Sikh- und Hindugemeinschaft, betont die Gefahren, die dieser fehlende politische Schutz für den Versuch Übergriffe und Verfolgungsakte zu melden, bedeutet: *“The experience of the last years [...] taught us, that seeking help from the police in cases of threats, assaults and even murder is not only in vain but also dangerous. As Sikhs and Hindus, we not only face the usual problem of corruption. It is also well known among state officials, that we do not enjoy the powerful high-ranking support one would need to pursue one’s claims and defend one’s rights. We also had to learn that we are dismissed and discriminated against on religious and political grounds by state officials. Where we tried to seek help in situations of immediate danger, we were told to go ‘where we came from’, that ‘kafirs’ had no rights in a Muslim country and should be grateful to be alive, and members of our community have been beaten up and threatened with further violence by state officials.”* (Singh 26.04.2017)

8. Kann grundsätzlich unterstellt werden, dass eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyan, Mazar-i-Sharif oder Herat grundsätzlich auf die Hilfeleistung in Afghanistan verbliebener Familienmitglieder oder Freunde zurückgreifen kann? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um von einer schutz- und unterstützungsfähigen und –willigen Familie auszugehen?

Nein, das kann nicht unterstellt werden. Unterstützung und Schutz durch Familien und soziale Netzwerke ist zwar ein Anspruch, der in der traditionellen afghanischen Solidarordnung verankert ist, weil er eine unabdingbare Voraussetzung der Existenzsicherung (vgl. 9 und 11) sowie der Verteidigung grundlegender Rechte darstellt (vgl. 3, 5 und 9). Inzwischen ist jedoch nicht nur die Unterstützungsfähigkeit vieler Familien und sozialer Netzwerke in Frage gestellt, sondern auch deren Unterstützungswilligkeit. Wie IOM zusammenfasst: *“In a country with a protracted war history like Afghanistan, the much needed family and relatives are not always available: they may not be alive anymore, have fled the country or the return migrant may have lost contact with them. If the family is available, returnees may not be accepted.”* (IOM 2014: 24) Es kann also grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass Rückkehrer auf Unterstützung und Schutz durch in Afghanistan verbliebene Familienmitglieder oder Freunde zurückgreifen können.

Die Gründe hierfür sind zahlreich, liegen jedoch insbesondere in den langfristigen Migrationsbewegungen, der derzeitigen wirtschaftlichen Lage, der kriegsbedingten Zerrüttung der Sozialordnung, den spezifischen Gefahren, welche die Rückkehr von

Verwandten oder Freunden aus Europa für potentielle Unterstützer bedingen und dem spezifischen sozialen Ausschluss von Rückkehrern im Vergleich zu erfolgreichen Exilafghanen (vgl. 13).

Um von einer schutz- und unterstützungsfähigen und -willigen Familie auszugehen, müssen zumindest folgende Bedingungen erfüllt sein:

Bedingung 1: Es gibt noch Familie im Land und man weiß um ihren Aufenthaltsort

Traditionell zeichnet sich Überlebenssicherung durch die Option aus, auf weitverzweigte familiäre Netzwerke zurückgreifen zu können. Insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Not war es nicht so ungewöhnlich, dass Einzelne oder Teile einer Familie anderenorts bei Verwandten Zuflucht und Arbeit suchten. Möglich war das über Kontakt- und Kommunikationskanäle zwischen Herkunfts- und Zielgemeinschaften. Traditionell wachsen afghanische Kinder so quasi mit sozialen Landkarten auf, welche die bestehenden Netzwerke abbilden – wo man z. B. auf Reisen unterkommen kann, welche Familien durch Eheschließungen miteinander verbunden sind, wie ist es um die lokale wirtschaftliche, soziale und politische Einbindung der jeweiligen Verwandten bestellt, etc. Aktualisiert werden diese Informationen vor allem durch Austausch bei Festen, seien es religiöse wie das Opferfest, biografische wie Hochzeiten oder jahreszeitliche wie Neujahr (*Nowruz*). Derartige Feste dienen gleichzeitig der Pflege dieser Beziehungen, indem z. B. Ehen vermittelt und Wirtschaftsbeziehungen arrangiert werden.

Aus den biografischen Interviews, die ich 2003/04 und 2008/09 in Kabul und Bamyan geführt habe, konnte ich mehrere Faktoren ableiten, die trotz dieser lange etablierten Methoden sozialer Vernetzung im Zuge der Fluchtbewegungen der letzten vier Jahrzehnte zu einer Schwächung dieser Netzwerke bis hin zu einem Kontaktverlust führen können.

Grundsätzlich beruhen diese Methoden auf persönlichem Kontakt und sind damit in Gefahr sobald dieser Kontakt nicht möglich ist, weil z. B. Grenzregime diesen Kontakt nicht zulassen, die Distanz zu groß geworden ist, die Kosten der Reisen nicht tragbar sind oder die Sicherheitslage zu schlecht ist. All diese Schwierigkeiten sind nun schon seit Langem eher die Regel als die Ausnahme. Moderne Technologie, wie das Mobilfunknetzwerk oder Internet erleichtern zwar grundsätzlich den Kontakterhalt auf Distanz. Sie sind allerdings auch sehr viel störanfälliger. So kann ein verlorenes oder gestohlenen Handy den akuten Verlust des gesamten sozialen Netzes bedeuten. Auch ist innerhalb Afghanistans die Verfügbarkeit von Mobilfunk und Internet an mehrere Bedingungen geknüpft, die bei weitem nicht für jeden erfüllt sind, darunter vor allem finanzielle Ressourcen, Strom und ein funktionierendes Mobilfunknetz. Aber auch die häufig eingeschränkte sprachliche und technische Alphabetisierung stellt ein Hindernis in der Nachforschung dar. Auch wenn städtische, gebildete Jugendliche sich weitgehend auf moderne Medien in der Kommunikation untereinander verlassen können, bedeutet das noch nicht, dass die Eltern oder der Onkel in der Stadt auch über Facebook erreichbar wären. Immerhin liegt die Analphabetenrate unter Erwachsenen bei 66 %, und selbst unter Jugendlichen noch bei 48 % (Poncin/FAO 01.09.2016:

18). Zudem besitzen 34 % der Haushalte kein Handy. (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 9)

Je räumlich näher getrennte Verwandte sich sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich nach einer Trennung mittelfristig wiederfinden. Doch nicht nur Angehörige in Australien, Deutschland oder den USA waren bei meinen Informanten häufig nur noch als Bilder in Fotoalben oder tradierten Erzählungen präsent. Auch die Spuren derer, die innerhalb Afghanistans verschwunden sind, haben sich häufig langfristig verloren.

Kontaktverluste lagen und liegen jedoch nicht nur an den Schwierigkeiten der Kommunikation, sondern auch an den Charakteristika der Trennung. Während geplante Zeiten des Exils – ob lang- oder kurzfristig – traditionell durch bestehende Kontakte mit Exilgemeinschaften arrangiert wurden, sind sie im Zuge von Krieg und Vertreibung häufig ungeplant und verlaufen unkontrolliert. Je spontaner Flucht oder Vertreibung sind, desto weniger können von Gewalt Bedrohte ihre Flucht über bestehende Netzwerke arrangieren – also z. B. zunächst aus dem umkämpften Dorf zum Bruder nach Kabul um von da aus zum Onkel nach Pakistan zu gelangen. Ursächlich hierfür können z. B. sein: spontane Veränderungen in den lokalen Machtverhältnissen, wenig vorhersehbare strategische Entscheidung von Kriegsparteien in der Kriegsführung und akute Kampfhandlungen, Bedrohung durch persönliche Verfolgung, oder auch unvorhersehbare Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Lawinen oder Erdbeben (zur Unvorhersehbarkeit von Gefahren s. 3c). Ist die Fluchtentscheidung also spontan und ungeplant und findet die Flucht ohne Rückgriff auf die Hilfe weiterer Verwandte oder Nachbarn statt, kann auch die Fluchtroute im Nachhinein nicht über diese Netzwerke nachvollzogen werden.

Dazu kommt, dass oft auch keine entfernteren Verwandte oder Bekannte mehr im Land sind. Während traditionell ein Ziel der Migration war, Netzwerke zu stärken, indem neue Optionen erschlossen wurden, war traditionell nicht vorgesehen, deshalb die alten aufzugeben (vgl. 5). Ein Teil der Familie hat so z. B. meist versucht auch in Notzeiten den ererbten Besitz zu schützen. Im Unterschied zu traditionellen Migrationsbewegungen sind von kriegsbedingter Verfolgung oft nicht nur Einzelne oder Teile einer Familie von der Not betroffen, sondern häufig ganze familiäre Netzwerke. Aber auch die lange Dauer der Kriege hat oft dafür gesorgt, dass ganze Familienverbände ins Ausland gegangen sind, Land und Besitz am Heimatort aufgegeben und im Exil ein vom Herkunftsort sozial und wirtschaftlich unabhängiges Leben aufgebaut haben. Besonders die Rückkehrer, die längerfristig in Pakistan oder Iran gelebt haben, haben daher oft keine Familie mehr in Afghanistan und auch keinen Kontakt zu vormals bestehenden weiteren sozialen Netzwerken. Betroffen sind aber auch erst kürzlich migrierte. (vgl. Dupree March 2004, Majidi November 2017: 13f., Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 41, Vyas/Al Jazeera 27.05.2017)

Die traditionellen Formen der Nachforschung, die unter anderem zur Überprüfung von Fremden und auch der Verfolgung von Gegnern eingesetzt werden, setzen jedoch Zugang zu eigenen sozialen Netzwerken voraus. Grundsätzlich gilt daher, dass je mehr Bezugspunkte im Land verloren gegangen sind, desto geschwächer sind die sozialen Netzwerke insgesamt, und

desto schwieriger wird das Aufspüren von Kontaktpersonen und Informanten. Der Kontaktverlust wird daher wahrscheinlicher, wenn die Fluchtbewegungen auch Kollektive betreffen: Der junge Mann der nach Europa geflohen ist, wird umso größere Schwierigkeiten haben, seine wiederum vor akuten Kämpfen geflohenen Verwandten aufzuspüren, wenn auch die restlichen Bewohner des heimatlichen Dorfes durch Kämpfe vertrieben wurden.

Die erneut intensivierten großräumigen Fluchtbewegungen (vgl. 3c) sorgen daher auch dafür, dass oft selbst erst kürzlich aus Afghanistan Geflohene den Kontakt zu ihren Familien dauerhaft verlieren. So erfuhr beispielsweise ein 2001 nach Australien geflohener und 2004 zurückgekehrter junger Afghane durch Nachforschungen des Internationalen Roten Kreuzes zwar, dass in der Zwischenzeit auch seine Familie hatte fliehen müssen, doch nicht wohin. Der Versuch ihre Spur in dem Herkunftsort aufzunehmen, führte nicht nur zu einem knapp gescheiterten Mordversuch an ihm durch lokale Feinde der Familie, sondern lief auch ins Leere. Trotz jahrelanger Suche auch im Iran und Pakistan war es ihm so bis 2006 nicht gelungen, den in 2001 durch seine Flucht abgerissenen Kontakt wiederherzustellen. (Edmund Rice Centre 2006: 15)

Sofern Teile der bestehenden Netzwerke eine Gefahr darstellen, bergen Nachfragen zudem das Risiko, erneute Verfolgung zu provozieren. Mehrere Betreuer unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge haben mir berichtet, dass das Internationale Rote Kreuz inzwischen davor warnt, Suchaufträge zu stellen, da ein erfolgreiches Auffinden auch eine Gefahr für die gesuchten Familien darstellen kann. Dauern die Kämpfe in der Herkunftsregion an, oder sind die Straßen auf dem Weg dahin nicht sicher, ist zudem die persönliche Nachforschung vor Ort nicht möglich.

Bedingung 2: Es gibt soziale Netzwerke in den genannten Orten

Um schutz- und unterstützungsfähig zu sein, müssen soziale Netzwerke an dem Ort vorhanden sein, an dem die Unterstützung und der Schutz gebraucht werden. Während akute Hilfe für besondere Herausforderungen, wie etwa die Finanzierung einer medizinischen Behandlung, auch über Geldzuwendungen aus anderen Landesteilen möglich sind, ist Zugang zu Arbeit und Wohnraum sowie der Schutz vor organisierter wie privater Kriminalität, aber auch ethnisch, religiös, politisch oder persönlich motivierten Übergriffen nicht auf Distanz möglich. Aufgrund der vielfältigen Beziehungen, die notwendig sind, um vor Ort minimale Sicherheit zu gewährleisten, kann von verbindlicher Unterstützung nur ausgegangen werden, wenn der Rückkehrer Zugang zu vor Ort verankerten schutzwilligen Netzwerken hat. (vgl. 5 und 9)

Sofern am Zielort Ressourcen zur Verfügung stehen, wäre der Zugang zu diesen theoretisch über Vermittlung Dritter möglich. Ganz grundsätzlich basiert derartige Hilfe jedoch auf der Erwartung direkter Reziprozität. Wer z. B. in Kabul einem Bekannten in Lashkar-Gah den Gefallen tun soll, sich um dessen rückkehrenden Angehörigen zu kümmern, dem müsste der Bekannte in Lashkar-Gah ebenfalls Hilfe anbieten können, die dem Bekannten in Kabul nützt. Das können dauerhaft verlässliche Geldzahlungen sein. Es wäre auch die Option denkbar, dass

der Bekannte in Kabul selbst aus Lashkar-Gah stammt und dort weiterhin Familie hat, die wiederum vor Ort Unterstützung braucht. Kann der Bekannte in Lashkar-Gah demjenigen in Kabul jedoch keine Aussicht auf reziproken Ausgleich bieten, wird er auch keine Hilfe für den Rückkehrer arrangieren können. Je umkämpfter essentielle Ressourcen wie Zugang zu Arbeit oder Wohnraum am Zielort des Rückkehrers sind (vgl. 9 und 11), desto verbindlicher müssen auch die Beziehungen an diesen Ort sein, um die Aussicht auf existentiell notwendige Unterstützung zu bieten.

Bedingung 3: Familie sind trotz der existenziellen Bedrohungen und der humanitären Krise sowie der spezifischen Belastung der Flucht in der Lage Unterstützung zu bieten.

Um schutzfähig zu sein, muss eine Familie zumindest in der Lage sein, ihre bisherige Existenzsicherung zu gewährleisten. Es gibt in Afghanistan durchaus reiche und wohlhabende Mittelstandsfamilien, die materiell keine Probleme haben, einen Verwandten aufzunehmen und zu versorgen. Doch schon ein Großteil der Rückkehrer aus Pakistan und Iran, die nach 2001 zurückgekehrt sind und noch Familie in Afghanistan hatten, konnten kaum auf deren Unterstützung zählen (APPRO 01.04.2014: 12, Saito July 2009). So gab UNHCR in 2012 an, dass nach 2001 bis zu 60 % der Rückkehrer aus den Nachbarländern keine erfolgreiche Wiedereingliederung gelungen war. (Schmeidl 2016, vgl. Roehrs 09.03.2015) Sowohl die weiträumige und zunehmende humanitäre Not, als auch die spezifischen ökonomischen Belastungen durch die Finanzierung der Flucht des Betroffenen sorgen dafür, dass nicht per se davon ausgegangen werden kann, dass Familienangehörige in der Lage sind, Schutz zu bieten.

Hauptursachen der generell herrschenden Not sind die eskalierenden Kampfhandlungen und die damit einhergehenden großräumigen Vertreibungen – seit 2012 1,94 Mio und davon allein seit Juni 2016 über eine Mio - sowie Naturkatastrophen, von denen im Schnitt pro Jahr 230.000 betroffen und von denen wiederum 80 % auf Hilfe angewiesen sind (UNOCHA December 2017: 32, UNOCHA 21.01.2018). Dazu kommt die immense Zahl unfreiwilliger Rückkehrer vor allem aus den Nachbarländern Iran und Pakistan, die wiederum mehrheitlich nicht mehr auf bestehende soziale Netzwerke und Landbesitz zurückgreifen können, sondern selbst zu Binnenvertriebenen werden (vgl. 9b). All diese unfreiwilligen Migrationsbewegungen stellen mit großer Wahrscheinlichkeit den Zugang der Betroffenen zu Arbeit und Obdach in Frage und provozieren damit Teufelskreise aus Obdachlosigkeit, Schulden, Mangel- und Unterernährung, und Krankheit. Aufgrund der durch Kriegsparteien und das Kriegsgeschehen angeheizten Kriminalität und Rechtlosigkeit, erhöhen sie zudem das Risiko, Gewalt ausgesetzt zu sein.

Angesichts des Einbruchs der Wirtschaft (vgl. 9) in Kombination mit dem kriegsbedingten Verlust von Existenzgrundlagen wird die Zahl derer, die in 2018 in ihrem akuten Überleben von humanitärer Nothilfe abhängig sein werden, auf 3,3 Mio geschätzt. Weitere 8,7 Mio leiden unter chronischem Mangel an essentiellen Gütern, wie Nahrung, Trinkwasser, Obdach oder Gesundheitsversorgung. (UNOCHA December 2017: 15) 86 % der Stadtbevölkerung leben so

z. B. in Unterkünften, die nach UN-Habitat Definition als Slums zu bewerten sind. (Poncin/FAO 01.09.2016: 58)

Diese Zahlen beschreiben zudem keine akute, temporäre Not, sondern sind auf den kriegsbedingten, nachhaltigen Verlust von Lebensgrundlagen und die laufend geringer werdende Resilienz sozialer Netzwerke gegenüber auftretende Notlagen zurückzuführen. Die ist bedingt durch die Vielzahl existenzbedrohlicher sozio-ökonomischer Schocks, die insbesondere durch ihre lange Dauer und die hohe Wahrscheinlichkeit multipler sozio-ökonomischer Notlagen die Zahl der vulnerablen Bevölkerung stetig anwachsen lässt. (UNOCHA November 2016: 7) Allein in 2017 hat die Hälfte der Bevölkerung persönliche Krisen erlebt, die Nahrungsmittelsicherheit ihrer Familien eingeschränkt hat. (UNOCHA December 2017: 24)

Wie Klijn/Pain in ihrer Analyse informeller Kreditpraktiken diskutiert haben, wurden schon 2007 Kredite vor allem für die Bewältigung von Alltagsproblemen wie medizinische Versorgung, Lebensmittel, oder den Kauf von Saatgut eingesetzt, und die Experten warnten vor den Folgen ‚faustischer Pakte‘, bei denen Betroffene langfristig existenzielle Ressourcen einsetzen müssen, um akute Not anzuwenden. (Klijn/Pain June 2007)

Inzwischen sind 68 % der ländlichen und 51 % der städtischen Haushalte auf Kreditgeber für die Beschaffung von Nahrungsmitteln angewiesen. (Poncin/FAO 01.09.2016: 48) Die Zahl der Haushalte, die Besitz veräußern müssen, um Nahrungsmittelsicherheit zu gewährleisten, lag 2016 landesweit bei 15 %. Darüber hinaus waren 12 % der Haushalte sogar gezwungen, zum Erwerb von Lebensmitteln ihr Haus oder Land zu verkaufen, betteln zu gehen, auszuwandern oder kriminell zu werden. (Poncin/FAO 01.09.2016: 70) Selbst viele derer, die nachhaltige Ressourcen zur Verfügung haben, können sie somit nicht verteidigen, geschweige denn weitere Hilfsbedürftige aufnehmen.

Besonders betroffen von der humanitären Not sind zum einen die Gegenden, die akut umkämpft und damit auch für Hilfen nicht zugänglich sind. Zum anderen jene Gegenden, die zu primären Zufluchtsorten der Vertriebenen geworden sind, was vor allem die großen Städte trifft (vgl. 9), womit die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, dass aufnehmende Familien von diesem Ressourcenmangel betroffen sind.

In mehrerer Hinsicht sind aber auch familiäre Netzwerke, die Rückkehrer aufnehmen sollten, direkt durch die Rückkehr des Betroffenen gefährdet. So sind die 14 % der Haushalte, die Freunde und Verwandte beherbergen, im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mehr als doppelt so häufig von extremer Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 8, Poncin/FAO 01.09.2016: 60) Doch vor allem stellen sowohl Flucht als auch Rückkehr häufig ökonomisch existenzbedrohliche Risiken für die Familie dar. Für die meisten Familien ist die Finanzierung einer Flucht nach Europa eine heraus- wenn nicht überfordernde Angelegenheit, die nur möglich wird, indem die Familien existenzielle Ressourcen opfern oder sich in die Abhängigkeit von Kreditgebern begeben. Aufgrund dieser Bedrohung für die bestehende Existenzgrundlage wird Migration daher auch als ‚schädliche Überlebensstrategie‘

gewertet. (Poncin/FAO 01.09.2016: 70) Die Entscheidung zu dieser Investition ist daher entweder eine Reaktion auf den Grad der Gefahr, der es unausweichlich macht, die Existenzgrundlage der Familie zu riskieren, um den Bedrohten in Sicherheit zu bringen. Oder die Familie sieht angesichts akuter Bedrohungen wie militärischer Gefahren keine Chance ihre Existenzgrundlage zu verteidigen und investiert die Existenzgrundlage in die Flucht Einzelner, in der Hoffnung so Zugang zu Transferleistungen aus dem Ausland zu erhalten und so ihr Überleben zu sichern. Die Flucht nach Europa ist daher keine Variante traditioneller Bewältigungsmechanismen, die auf eine Streuung der Optionen ausgelegt waren, sondern eine Kapitulation vor existenzbedrohlichen Umständen. (vgl. 5 und 13)

Die Hoffnung für die restliche Familie ist somit, dass die Geflüchteten im reichen Europa schaffen, die Schulden zu begleichen und die Familie aus der Ferne zu schützen, soweit das durch materielle Hilfe möglich ist. Kredite aus dem sozialen Umfeld oder durch kommerzielle Kreditgeber für eine Flucht nach Europa wurden und werden wiederum auf Grundlage der Erfahrung der letzten Jahrzehnte gewährt, dass die verlässlichsten und auch bedeutsamsten Hilfsleistungen von Verwandten in den reichen Industrieländern Europas, den USA und Australien zu erwarten sind. (vgl. 13)

Eine nur formal freiwillige Rückkehr aufgrund einer angenommenen Aussichtslosigkeit, in Europa Schutz zu erlangen, oder einer Abschiebung zerschlägt nicht nur die Hoffnung auf Rückzahlung der Schulden, sondern beendet zudem die, wenn auch geringen, so dennoch mitunter lebensrettenden Geldsendungen. So werden häufig Familien der Geflüchteten von Verwandten oder Vermietern in der Erwartung beherbergt, dass demnächst Geld geschickt wird. Sowohl Flucht als auch Rückkehr sind somit mit hoher Wahrscheinlichkeit schon für sich genommen existenzbedrohliche Ereignisse - die in der Folge nicht nur die Unterstützungswilligkeit, sondern auch -fähigkeit der Familie den Rückkehrer aufzunehmen in Frage stellen. (vgl. 13)

[Bedingung 4: Es kann nach traditionellen Maßstäben erwartet werden, dass Familienangehörige willens sind, Unterstützung zu bieten.](#)

Sind Ressourcen begrenzt, wird die Pflicht zur Unterstützung traditionell durch relative soziale Nähe einerseits und Schutzbedürftigkeit andererseits beschrieben. Je größer die soziale Distanz und je geringer die zur Verfügung stehenden Ressourcen, desto geringer ist somit auch nach Regeln der traditionellen Solidarordnung die Erwartung, dass Verwandte mitversorgt werden. Ein Familienvater, der nicht in der Lage ist seine Ehefrau und Kinder angemessen zu versorgen, ist nicht für die Versorgung der Familie seines Bruders zuständig. So fallen schon die Eltern der 57 % Kinder aus jeder weiteren Versorgungsverantwortung, die unter Nahrungsmittelunsicherheit leiden (vgl. UNOCHA December 2017: 24). Je größer die allgemeine Not, desto enger wird somit der Kreis der traditionell Unterstützungsberechtigten.

Ansprüche an Unterstützung sind zudem abhängig von Geschlecht, Alter und relativem Status: Während Frauen, Kinder und Alte nach traditionellen Maßstäben als direkt schutzbedürftig

gelten, sind arbeitsfähige Männer nicht nur in der Hierarchie derer, die traditionellerweise Anspruch auf Unterstützung haben, verhältnismäßig weit unten, sondern gelten stattdessen als unterstützungsverpflichtet. Genauso wie Ehemänner und Väter für die Versorgung ihrer Frauen und Kinder verantwortlich sind, gehört es zur Verantwortung unverheirateter junger Männer ihre Familien insgesamt zu unterstützen – nicht andersherum. Hilfe kann somit nur als Übergangslösung erwartet werden. Dies dokumentiert auch das Refugee Support Network von Rückkehrern die zeitweise Unterkunft organisieren konnten: “[T]he young people interviewed expressed concerns about being a burden on their hosts and a need to either contribute financially, or move elsewhere as soon as possible.” (Refugee Support Network April 2016: 20)

Aufgrund der patriarchalen Grundordnung, sind direkt verantwortlich zudem nur die Verwandten in der väterlichen Linie. Schon von Cousins väterlicherseits wird aufgrund der inhärenten Konkurrenzbeziehung um das großväterliche Erbe jedoch meist keine Unterstützung mehr erwartet. Frauen wechseln entlang dieser patriarchalen Ordnung mit der Eheschließung von der Schutz- und Versorgungsverantwortung des Vaters und seiner Familie in die des Ehemannes, weshalb unverheiratete Frauen, deren Schutz und Versorgung ein Problem darstellt, in der Regel verheiratet werden.

Sind Freunde bereit zu helfen, stehen sie vor dem zusätzlichen Problem, dass Ressourcenverteilung familiär organisiert ist, egal ob das Zugang zu Wohnraum (vgl. 9b) oder Arbeit (vgl. 9a) ist. Dass Freunde einander aushelfen, ist somit traditionell nicht vorgesehen und müsste von deren Familien autorisiert sein. Wo jenseits des familiären Kontexts Hilfe wie Obdach oder Versorgung mit Nahrungsmitteln angeboten wird, ist diese zudem nur temporär zu erwarten – entsprechend traditioneller Normen, die die Aufnahme von Gästen oder Reisenden zum Schutz der Bewegungsfreiheit der Frauen und Mädchen eines Haushalts zeitlich begrenzen. (vgl. 9b, Bsp. in Sadat 07.02.2017 und Refugee Support Network April 2016: 20)

Bei erfolglosen Rückkehrern besteht zusätzlich die Gefahr, dass ihr Recht auf Unterstützung durch ihre Abschiebung als verwirkt betrachtet wird. So besteht regelmäßig die Annahme, dass Rückkehrer ihre Abschiebung durch eigenes Verschulden selbst zu verantworten haben und kriminell geworden sind. Der Verdacht zumindest fahrlässig das Wohl der eigenen Familie aufs Spiel gesetzt zu haben, stellt traditionelle Ansprüche auf Unterstützung jedoch in Frage. (vgl. 13)

Den an sie gestellten Erwartungen nicht gerecht worden zu sein, widerspricht jedoch oft auch den Erwartungen, die Rückkehrer an sich selber haben, so dass viele schon deshalb vor einer Kontaktaufnahme zurückschrecken. So schreibt Majidi: *“Even for returnees with family in Afghanistan, social stigma can prevent refugees from benefiting from these networks. Deportees from Iran and Europe, for example, felt they had lost face by being deported and are thus reluctant to contact their family or return to their home cities. This reflects the fact that migration is often a whole-family economic strategy, a collective investment that requires*

repayment. Some returnees thus see remigration as the only viable option and attempt to raise the funds to leave again, restarting the cycle.” (Majidi November 2017: 14)

„Another issue lies with honour: families and communities made a lot of sacrifices for these asylum-seekers to leave the country. It makes it impossible for an individual to go back home without being successful. Such conception of honour might be difficult for us to apprehend, but they explain why many returned Afghans end up being homeless or commit suicide.” (Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 41)

Bedingung 5: Trotz der Unzuverlässigkeit sozialer Normen des Schutzes fühlen sich Verwandte und soziale Netzwerke weiterhin zu Solidarität verpflichtet und sind schutzwillig.

Neben familiären Verpflichtung zum Schutz gibt es als eine weitere traditionelle Norm, auf die sich grundsätzlich jeder berufen könnte, traditionell die Erwartung auch von Fremden zumindest akute humanitäre Nothilfe und basalen Schutz vor Übergriffen zu erhalten. Das inkludiert zwar keine Integrationshilfe, wäre aber angesichts der vielen alltäglichen existenzbedrohlichen Gefahren von immenser Bedeutung in der akuten Überlebenssicherung. Sowohl die normativen Erwartungen an die eigene Familie, als auch die an die Öffentlichkeit zeichnen sich jedoch durch Unzuverlässigkeit aus und sind für Rückkehrer explizit in Frage gestellt. (s. Bedingung 4)

Während es selbstverständlich weiterhin Beispiele kommunaler und familiärer Solidarität gibt, habe ich auch erlebt, dass es praktisch gar keine Erwartung mehr gab, dass traditionelle Regeln und Verpflichtungen zu Fürsorge und Unterstützung respektiert und ernstgenommen wurden. Die Chance ist grundsätzlich in ländlichen, sozial eng vernetzten Nachbarschaften deutlich erhöht. Doch selbst in der Auswertung der Überlebensstrategien in sozial extrem eng vernetzten und nicht durch akute Kämpfe oder große Flüchtlingsansiedlungen belasteten Dorfgemeinschaften in Bamyan wurde deutlich, dass eine Vielzahl der traditionellen Erwartungen an solidarische Nothilfe unzuverlässig geworden sind. Zwei kriegsbedingte Veränderungen sehe ich hierfür als ursächlich, da sie die Vorbedingungen für Solidar- und Wohlfahrtsordnungen in Frage stellen.

Die eine Veränderung liegt in der notwendigerweise langfristigen Verlässlichkeit solidarischer Beziehungen. Je kurzfristiger Beziehungen sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Investitionen in solidarische Hilfe lohnen und mit der Zeit reziproken Ausgleich finden. Die vielen spontanen Flucht- und Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte haben jedoch nicht nur langfristige, sondern sogar mittelfristige Verlässlichkeit grundsätzlich in Frage gestellt. Einem Nachbarn zu helfen, sein verschüttetes Haus wieder aufzubauen und ihn in der Zwischenzeit zu beherbergen, wird ökonomisch gesehen zu einem ‚Verlustgeschäft‘, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der Nachbar lang genug vor Ort bleibt, um bei dem nächsten eigenen Notfall ebenfalls zu helfen. Das geht nach meiner Erfahrung aus Bamyan so weit, dass es öffentlich als dumm bewertet wurde, zu helfen. Rückkehrer sind davon in besonderem Maß betroffen, da sie schon durch die erste Flucht ein gesteigertes Interesse bewiesen haben, das

Land zu verlassen und damit noch weniger als bei anderen zu erwarten ist, dass auf sie zukünftig Verlass ist.

Die andere Veränderung liegt im Zusammenbruch sozialer Kontrolle der Normen, die in der Theorie die Pflicht zu spontaner Hilfe aber auch familiärer Fürsorge beschreiben. Damit niemand aus dem Raster fällt, besagen diese Normen zusammenfassend, dass abhängig von relativer sozialer Nähe einerseits und Fähigkeit andererseits zumindest existenziell bedrohliche Notlagen verhindert werden müssen. In besonderer Pflicht wären daher die relativ Mächtigen und Vermögenden. Um diese solidarische Hilfe verlässlich zu machen, baute sie traditionell jedoch nicht nur auf Erwartungen von Eigennutz, sondern war auch durch Sanktionen kontrolliert. Diese Sanktionen basierten jedoch darauf, dass auch relativ Mächtige von der lokalen Einbindung und Unterstützung abhängig waren. Wer sich nicht an die Regeln zur solidarischen Hilfe in Notfällen gehalten oder die Verteidigung der Rechte Schwächerer unterstützt hat, musste damit rechnen, dass ihm im Gegenzug Solidarität in Notfällen verweigert wurde und sozialer und ökonomischer Ausschluss aus der Gemeinschaft oder auch die zur Vertreibung aus dem Dorf drohte. Wie in Frage 3 diskutiert wird spätestens seit Ausbruch der Kriege lokale Macht jedoch nicht mehr durch den Zugang zu lokalen Ressourcen kontrolliert. Stattdessen ist die lokale Bevölkerung nun von denjenigen abhängig, die Zugang zu externen Ressourcen haben. Diese Abhängigkeit von Machthabern sorgt dafür, dass nicht nur solidarische Normen innerhalb lokaler Gemeinschaften nicht mehr durchgesetzt werden, sondern es auch keine effektive soziale Kontrolle von innerfamiliärem Verhalten gibt. (vgl. 3)

Schon, dass nur 39 % derer, die bei Verwandten oder Freunden unterkommen, Mahlzeiten gemeinsam mit ihren Gastgebern einnehmen (Poncin/FAO 01.09.2016: 61), widerspricht traditionellen Normen des Gaststatus grundlegend. Selbst nahe Verwandte leiden somit regelmäßig unter der Verweigerung existenziell notwendiger Hilfe. Manchmal ist das schlicht der Aussicht auf hohen Profit angesichts der erreichbaren Mietpreise geschuldet (Muzhary 12.05.2017). Doch ich habe auch erlebt wie notleidenden Verwandten selbst für eine Unterkunft im Stall noch Mieten abgenommen wurden, und es ist nicht unüblich, dass verwandte Schutzsuchende praktisch zu Leibeigenen werden. So ist die Gruppe derer, die bei Verwandten unterkommen, mit 62 % mit noch höherer Wahrscheinlichkeit von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen, als von Frauen geführte Haushalte (59 %) oder Haushalte, die von Versehrten geführt werden (39 %). (UNOCHA November 2016: 26) Das betrifft meiner Erfahrung nach sogar unselbstständige Angehörige wie Stiefkinder, verwitwete Frauen, und andere direkt Schutzbefohlene. Nach traditionellen Erwartungen wäre all das undenkbar und eine Schande für die erweiterte Familie.

[Bedingung 6: Die Familie und andere soziale Netzwerke sind nicht durch Kriegsgeschehen und Frontverläufe zerrüttet.](#)

Schutzwillingkeit wird jedoch auch dadurch in Frage gestellt, dass die Frontlinien der letzten 40 Jahre viele bestehende Gemeinschaften andauernd zerrüttet haben. Die Erfahrung wie schnell der vertraute Nachbar zum Feind werden kann, hat nicht nur generell großes Misstrauen im

Miteinander hinterlassen, sondern auch traditionelle Unterstützungssysteme und Kooperation unterminiert. Das gilt insbesondere für Fremde, aber auch für Nachbarn und prägt selbst dörfliche Gemeinschaften wie in Bamyan. Dort konnte ich zwar erleben, wie Tadschiken und Hazara in einer Art Waffenstillstand zusammenlebten. Die Erinnerungen an die Gräueltaten der Bürgerkriegsjahre und die vielfältigen unaufgearbeiteten Täter-Opfer-Beziehungen aus den Kriegsjahren prägten dennoch den Alltag.

Frontlinien liefen und laufen jedoch selbst durch Familien, auch wenn sie nicht durch interreligiöse oder -ethnische Ehen vorgezeichnet sind. Das ist nicht immer ideologischen Gründen geschuldet, sondern häufig pragmatischen. Mehrere biografische Interviews in Bamyan und auch Schilderungen von Freunden aus anderen Landesteilen haben z. B. ergeben, dass Väter ihre Söhne mitunter auf akut vor Ort konkurrierende Kriegsparteien aufgeteilt haben, in der Hoffnung, dass einer auf Seiten der Gewinner wäre und die restliche Familie schützen könnte. Manchmal wurden konkurrierende Parteimitgliedschaften auch durch unterschiedliche Aufenthaltsorte und damit Abhängigkeiten von lokalen Machthabern nötig. Selbst wenn dies ausschließlich Strategien des Überlebens waren, ist es an den Söhnen nicht spurlos vorübergegangen und hat nachhaltig innerfamiliäre Familienstrukturen geprägt. In mehreren innerfamiliären Konflikten, die ich in Bamyan begleitet habe, haben sich die Streitparteien z. B. nicht entlang relativer patrilinearere Nähe formiert, wie dies traditionell zu erwarten gewesen wäre, sondern entlang ehemaliger Parteimitgliedschaften. Selbst innerfamiliäre Bande sind somit häufig zerrüttet oder zumindest in Frage gestellt. Auch wenn sie damit nicht automatisch Gefahr bedeuten, bieten sie dann zumindest keine Hilfe. Auch die Veränderungen von Teilen der Familie im Exil hat oft Spuren hinterlassen. So kommentierte Dupree in 2004 anlässlich der Folgen der ‚Wiedervereinigung‘ von Familien durch Rückkehrer: *„The social climate is [...] measurably stressed. Families that split to follow alternative ideological paths or were distanced from one another through exile or resettlement, may now have to come together. However, the reunions are often uneasy. How to act is no longer clear.“* (Dupree March 2004: 327)

Bedingung 7: Die Familie stellt keine Gefahr dar.

Unterstützung durch die Familie ist in der Regel auch dann verschlossen, wenn durch Teile der Familie selbst Gefahr droht. Das kann politische Gründe haben, wenn sich z. B. ein Teil der Familie den Taliban angeschlossen hat und Zugriff auf den Rückkehrer haben möchte. Es kann aber auch ein ungeklärter Konflikt innerhalb der Familie sein, wie etwa gewalttätig ausgetragene Erbschaftsansprüche oder die Gefahr durch hierarchisch Höherrangige, die z. B. aufgrund nicht autorisierter Eheschließungen ihre Autorität in Frage gestellt gesehen haben (vgl. 3).

Es besteht jedoch auch durch die in Frage 13 diskutierte Gefahr, dass Rückkehrer aufgrund ihres Aufenthalts in Europa und die erfolglose Rückkehr durch ihre Familien in Gefahr geraten. Dieser Aufenthalt ist nicht nur ein Risiko, wenn Rückkehrer im Verdacht sind, sich in einer Weise strafbar gemacht zu haben, die lokal die Ahndung durch die Familie nach sich ziehen

müsste. Die Gefahr ist auch in den Annahmen zum Leben der Exilafghanen in Europa begründet, die oft mit dem Vorwurf des Verrats von Kultur und Religion und damit der hochgradig gefährlichen Anschuldigung der Apostasie einhergehen. Nicht immer kommt die Motivation, diese Vorwürfe zu sanktionieren, aus der Familie selbst, doch häufig kann sich die Familie dem Erwartungsdruck des sozialen Umfelds nicht entziehen, die von der Familie erwartete Sanktionierung vorzunehmen. Die Verweigerung der Sanktionierung und die offensichtliche Unterstützung durch Angebot von Arbeit und Obdach würde vom Umfeld traditionell als Kollaboration in den Taten gewertet und somit zumindest den sozialen Ausschluss der Familie aus weiteren sozialen Netzwerken nach sich ziehen, was existenzbedrohlich ist. Hierzu gibt es selbstverständlich Ausnahmen. Bewegt sich die Familie z. B. in Kreisen, die traditionell ihre Kinder zur Ausbildung an europäische Universitäten schicken, wird sie davon kaum betroffen sein. (vgl. 13)

Bedingung 8: Die Familie nimmt das Risiko in Kauf, sich in Gefahr zu bringen, und der Rückkehrer das Risiko, seine Familie in Gefahr zu bringen.

Je nach Fluchtgrund und -umständen können sich unterschiedliche Risiken für die Angehörigen eines Rückkehrers ergeben, falls sie ihm Obdach und Hilfe anbieten. Angehörige von Rückkehrern sind jedoch nicht nur bei Vorwürfen der Apostasie in Gefahr, wenn sie ihm Unterstützung gewähren. Auch in Fällen der Verfolgung würden sie sich aufgrund der Mithaftung von Unterstützern selbst in Gefahr bringen. (vgl. 3) Bedingung für eine Aufnahme wäre daher zumindest, dass die sympathisierende Familie sich selbst und dem Betroffenen effektiven Schutz vor Verfolgung bieten kann. Sofern diese Probleme Fluchtgründe waren und die sympathisierende Familie die hohen Fluchtkosten für den Betroffenen aufgebracht hat, ist das zumindest ein deutlicher Indikator dafür, dass dieser Schutz nicht möglich ist.

Da von Seiten der Taliban in der Regel jedoch schon die Flucht in den Westen als Akt des Widerstands gedeutet wird, besteht das Risiko der Mitverfolgung im Fall von Rückkehrern zumindest dann, wenn sie nicht aktiv den Anschluss an die Taliban suchen (vgl. 3 und 13). So berichtet Ghafoor von einem Abgeschobenen, der sofort nach seiner Ankunft in Kabul von seinem Bruder Besuch bekam, der ihm aus Angst vor den Taliban verbot, nach Hause zu kommen. (Ghafoor/AMASO 15.10.2017) Der Anschluss an die Taliban ist für viele Rückkehrer jedoch ein nicht vorstellbarer Schritt. Doch auch die Taliban finanziell zu unterstützen, um die eigene anti-westliche Haltung zu ‚beweisen‘, wie mitunter von Rückkehrern gefordert, ist nicht jedem möglich (vgl. Oeppen/Majidi July 2015). Ein Anschluss an die Taliban würde jedoch auch die weitere Familie in die Abhängigkeit der Taliban bringen.

Am einfachsten ist das Aufspüren eines Rückkehrers, wenn er sich bei seinen Verwandten aufhält. Doch wenn Verfolger von der Rückkehr Kenntnis erlangen, wovon in der Regel auszugehen ist (vgl. 3, 5 und 9), ist die Familie selbst dann in Gefahr, wenn sie den Geflüchteten nicht aufnehmen. Da davon ausgegangen wird, dass die Familie um den Aufenthaltsort des Gesuchten weiß, sind sie auch in Gefahr, dass dieses Wissen gewaltsam

erpresst wird. Das gilt im Grundsatz für jedes Verfolgungsszenario, egal ob privat oder politisch motiviert. (vgl. 3)

Grundsätzlich und generell droht zudem auch der Familien des Betroffenen das Risiko der Entführung oder Erpressung, um an das vermeintliche Vermögen von Rückkehrern zu gelangen (vgl. 13, Zsfg. in Oeppen/Majidi July 2015). Die mir bekannten formell freiwilligen Rückkehrer haben daher alle versucht, ihre Zeit in Europa so lang wie möglich zu verheimlichen, und so getan, als seien sie aus Pakistan oder Iran zurückgekehrt. Dies hat aber auch in nur in einem mir bekannten Fall und da auch nur mittelfristig (4,5 Monate) funktioniert. Meistens ist der Versuch schon daran gescheitert, dass die Flucht von Betroffenen und ihre Erfolge und Misserfolge während der Flucht großes soziales Interesse erregen und somit allgemein bekannt waren. Die besondere mediale Aufmerksamkeit für Abschiebungen aus Deutschland und Europa macht es für Abgeschobene jedoch noch unwahrscheinlicher, ihren Aufenthalt in Europa verheimlichen zu können. Ausnahmen dieser Gefahr sind nur jene Familien, für deren Ruf dieser angenommene wirtschaftliche Zugewinn aufgrund außergewöhnlichen Reichtums keinen Unterschied macht.

Für Familien, welche die Flucht über Kredite finanziert haben, droht als zusätzliche Gefahr, dass spätestens mit dem Bekanntwerden der Rückkehr des Geflüchteten die Begleichung der Schulden fällig wird. (vgl. 13, Ghafoor in Asylos August 2017: 38, Gladwell September 2013: 63, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27, Schuster/Majidi 2013) Damit verbundene Gefahren sind der Verlust existenzieller Lebensgrundlagen, und bei kommerziellen Krediten auch die Schuldklaverei eines oder mehrerer Familienmitglieder oder die Zwangsehen von Mädchen der Familie, die oft als Garantie für Kredite eingesetzt werden (vgl. 3 und 9). Van Engeland bestätigt das auch für Fluchtkredite: *„Families who sent a young man abroad expect success and remittances. This is why families sacrifice everything they have – houses, lands, cattle – for one member of the family, ususally the male, to go abroad and provide for everyone. By doing so, I have seen fathers taking the risks of having to sell his daughters into slavery if the son sent abroad didn’t success.“* (Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 41, vgl. Echavez et al. December 2014: 22ff.)

Viele Rückkehrer vermeiden aus diesen Gründen zum Schutz ihrer Familien bei Rückkehr den Kontakt oder werden von den Familien aus Selbstschutz nicht aufgenommen und versuchen das Land so schnell wie möglich zu verlassen (vgl. 13).

9. Kann eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyán, Mazar-i-Sharif und Herat jeweils auch ohne Hilfe der Familie und Freunde

a) eine Arbeitsstelle finden? Welchen Einfluss hat die Bildung der jeweiligen Person auf die Chance, eine Beschäftigung zu finden?

aa) Wenn Frage 9a) 1. Alternative bejaht wird: Ist es möglich, mit einer Beschäftigung eine weitere Person zu versorgen?

bb) Wenn Frage 9a) 1. Alternative verneint wird: Gibt es (staatliche) Sicherungssysteme oder Rückkehrhilfen, die der Person ein Existenzminimum ermöglichen?

b) eine Unterkunft finden? Insbesondere zusätzlich:

aa) Welche Voraussetzungen müssen zur Anmietung oder zum Kauf einer Wohnung erfüllt werden?

bb) Welches Preisniveau herrscht in den oben genannten Großstädten und können die Preise durch einfache Gelegenheitsarbeiten erwirtschaftet werden?

Davon ist nicht auszugehen. Der Zugang zu Ressourcen wie Arbeit und Obdach ist nicht allein durch die generelle Notlage auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt charakterisiert, die derzeit existenziell notwendige zu hoch umkämpften Ressourcen macht und deren Kontrolle von Machtmissbrauch geprägt ist. Zugang zu Arbeit und Obdach ist regelhaft auch an die Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken gebunden, die in ihrer Funktion der sozio-ökonomischen und sozio-politischen Grundsicherung den Zugang zu Ressourcen kontrollieren und regeln. Wie schon die systematisch erfolglose Ansiedlung von Rückkehrern ohne eigene Netzwerke aus den Nachbarländern dokumentiert (vgl. IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017, Saito July 2009), ist nicht davon auszugehen, dass Externe Zugang zu bestehenden Netzwerken und ihren Ressourcen erlangen können.

Die Voraussetzung einer erfolgreichen Ansiedlung, an soziale Netzwerke anknüpfen zu können, bestätigt sich am Beispiel von Iranrückkehren durch die unterschiedlichen Rückkehrergenerationen, wobei die späteren Analysen die zunehmenden Schwierigkeiten dokumentieren: So z. B. Geller/Latek „[...] *returnees report that they cannot secure jobs through kin or friends, because they do not belong to a patronage network with access to resources. Not only does this make their new lives economically untenable but it also triggers many signs of identity crisis among returnees. They used to be foreigners struggling to establish roots in Iranian society; now they are strangers in their own country, struggling to revive frail social relations that neither pay material dividends nor offer protection.*“ (2014: 26, vgl. Saito July 2009: 41) Wie Geller/Latek schon in 2014 dokumentierten, betrifft das selbst jene, die nur sieben Jahre weg gewesen waren: [...] *life in Afghanistan seems to be characterised by an inability to manage. Life in Afghanistan is insecure and economically untenable; basic household needs remain unmet.*“ (Geller/Latek 2014: 26)

Im Fall von Rückkehrern aus Europa ist der fehlende Zugang zu Netzwerken und ihren Ressourcen jedoch nicht nur der begrenzten Aufnahmekapazität sozialer Netzwerke oder deren Verlust geschuldet, sondern auch dem spezifischen sozio-politischen Ausschluss von Rückkehrern aus Europa. Zu den in 8 diskutierten Gründen des Ausschlusses vom Zugang zu Ressourcen bestehender sozialer Netzwerke kommt erschwerend hinzu, dass in der bestehenden Sozialordnung nicht vorgesehen ist, ohne soziales Netzwerk zu sein. Schon das Konzept einer ‚alleinstehenden Person‘ entsprechend des europäischen Verständnisses von ‚frei von Verpflichtungen‘, oder ‚selbstständig in Entscheidungen des persönlichen Lebens‘ ist nicht vorhanden. Die Hürden, die dies im Zugang zu neuen sozialen Netzwerken zur Folge hat, sind regelmäßig für abgeschobene Asylbewerber aus Europa nicht zu überwinden.

Dieser kategorische Ausschluss begründet auch, dass Rückkehrhilfen das Fehlen dieser Netzwerke oder staatlicher Unterstützung im Zugang zu Arbeit und Wohnraum nicht ausgleichen können, und dass nicht davon auszugehen ist, dass sich dies in absehbarer Zukunft ändern könnte. Dieser Ausschluss ist auch ein Grund, weshalb in den statistischen Erfassungen des Zugangs zu Arbeit und Obdach Rückkehrer aus Europa nicht als soziale Gruppe erfasst werden und werden können. Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken für den Zugang zu Ressourcen und die besonderen Bedingungen, die für einen Zugang zu diesen Netzwerken und ihren Ressourcen erfüllt sein müssen, sind der Diskussion der spezifischen Verfügbarkeit und Regulierung der Ressourcen Arbeit und Obdach daher einleitend vorangestellt.

[Einleitung: Bedeutung sozialer Netzwerke und Familien als Vermittler von Ressourcen und Bedingungen im Zugang zu neuen Netzwerken](#)

Dass der Zugang zu existenziellen Ressourcen an die Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken gebunden ist, wurde und wird von Beobachtern und Analysten immer wieder betont. (Beispielsweise: Dupree March 2004, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 26, Harpviken 2009, Oeppen/Majidi July 2015, Majidi November 2017: 14, Saito July 2009: 41, Schütte 2006, Smith et al. 1969, UNOCHA December 2017: 12, World Bank/UNHCR May 2011: 36)

Richard Danziger, der damalige Chef der IOM-Mission in Afghanistan, wurde 2015 damit zitiert, dass es ohne bekannte Familie und soziale Netzwerke beinahe unmöglich sei, in Afghanistan zu überleben (Rasmussen/TheGuardian 06.10.2015). Das Europäische Parlament betont in seiner letzten Entschließung zur Lage in Afghanistan, „*dass Rückführungen nach Afghanistan das Leben der betroffenen Personen erheblich gefährden, insbesondere Alleinstehender, die in Afghanistan nicht auf ein Netz aus Familienangehörigen oder Freunden zurückgreifen können und daher geringe Überlebenschancen haben*“. (Europäisches Parlament 14.12.2017: 9) Oeppen/Majidi kommen in ihrer Auswertung der Rückkehrerfahrungen zu dem Schluss: *“Practical aspects of reintegration (protection, accommodation and employment) were contingent on social networks.”* (Oeppen/Majidi July 2015) Und Schuster/Majidi stellen fest: „[...] *‘internal relocation’ is not feasible in the Afghan context due to the essential role played by family networks.*“ (Schuster/Majidi 2013)

Dass es für viele Afghanen im Wortsinn nicht ‚denk-bar‘ ist, ohne Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerke zu überleben, liegt an der fundamentalen Bedeutung, die soziale Netzwerke und insbesondere Familien im Zugang und der Kontrolle von existenziellen Ressourcen haben. Wie Dupree es formulierte: *“The extended family thus functions as the major economic, social and political unit of the society and guarantees security, from birth to death, to each man and woman. It is the central focus where individuals find status, socialization, education, economic security and protection.”* (Dupree March 2004: 313)

Die Macht über Vermittlung von Ressourcen und Sicherheit durch Familien und Netzwerke hat zum einen praktische Gründe, da es schon unter regulären Bedingungen nahezu unmöglich ist, ohne soziale Netzwerke ökonomische Grundsicherung und die Abwehr von Gefahren zum Schutz von Ressourcen zu bewerkstelligen. Zum anderen beruht diese Macht darauf, dass in der vorherrschenden Sozialordnung nicht das Individuum, sondern die Familie als kleinste soziale, ökonomische und politische Einheit verstanden wird. Der Versuch, als Individuum ohne soziale Netzwerke Zugang zu neuen sozialen Netzwerken zu bekommen, ist somit schlicht nicht vorgesehen.

Praktische Gründe der Abhängigkeit von sozialen Netzwerken

Alltägliches Leben wäre für Einzelpersonen schon angesichts des wenig technisierten Alltags praktisch schwierig. Nicht ohne Grund sind in der Regel auch Kinder mit einer Vielzahl von praktischen Aufgaben in der Alltagsbewältigung betraut. Je prekärer die ökonomischen Umstände sind, desto mehr Arbeitsteilung ist hierbei von Nöten und desto mehr ist man von Kooperation abhängig – angefangen von Kinder, die Heizmaterial sammeln, Frauen, die Brot backen statt zu kaufen, über Familienmitglieder, die häufig lange Wege zurücklegen und sich anstellen, um Wasser zu holen, oder sich um Zugang zu Hilfslieferungen bemühen. Je schlechter die humanitäre Lage ist, desto wichtiger ist zudem Zugang zu informellen Informationen, wo welche Ressourcen verfügbar sind, welche NGOs welche Dienstleistungen anbieten, ob Kliniken vertrauenswürdig sind, u. ä. Angesichts fehlender staatlicher Sicherungssysteme werden soziale Formen der Absicherung umso bedeutsamer in Notzeiten, wie Krankheit (vgl. 11) oder dem Verlust von Arbeit, aber auch im Fall ökonomischer Schocks, die durch die schlechte Sicherheitslage verursacht werden, wie die Zerstörung der Lebensgrundlage, Vertreibung und Flucht.

Diese alltägliche, wie auch die intergenerationale ökonomische Absicherung für Schutzbedürftige wie Kinder und Alte, war und ist im Kern die Aufgabe der Familie als kleinster und wichtigster Einheit des größeren sozio-ökonomischen Sicherungssystems der erweiterten Familie. Diese Einheit beschränkt sich in der Regel nicht auf die Kernfamilie aus Eltern und Kinder, sondern umfasst traditionell auch die verheirateten Brüder mit ihren Familien und deren Eltern, da anders auch ohne besondere Herausforderungen ökonomische Sicherung nicht zu gewährleisten ist. Dazu gehören die hohen Kosten der Eheschließung, Investitionen, aber auch die Versorgung von Witwen und Waisen.

Eine Vielzahl üblicher sozio-ökonomischer Schocks ist zudem nicht abzufangen, wenn die vertrauenswürdige Unterstützung jenseits des Haushalts – in der Regel der erweiterten Familie, aber auch der Solidarität der Nachbarschaft - nicht verlässlich ist. Das kann das Haus sein, das einem Hangrutsch zum Opfer fällt, die Krankheit, die eine Reise nach Pakistan und hierfür einen Kredit verlangt, oder auch die Mobilisierung von Ressourcen, die für die Verteidigung von Rechten z. B. bei Gericht nötig sind. Je prekärer die wirtschaftliche Gesamtsituation und je größer das Risiko durch gewaltbedingte ökonomische Schocks sind, desto existenziell bedeutsamer wird die Notwendigkeit Ressourcen poolen zu können, um die Grundsicherung jedes Einzelnen gewährleisten zu können.

Das gleiche gilt auch für den Schutz der Ressourcen. Auch dieser ist traditionell eine Verantwortung der Familie in ihrer Funktion als kleinster Einheit des sozio-politischen Sicherungssystems. Doch je schlechter die Sicherheitslage wird, je unvorhersehbarer Gefahren werden und je unkontrollierter der Machtmissbrauch ist, desto bedeutsamer wird der verlässliche Zusammenhalt und die Unterstützung erweiterter Netzwerke und kommunaler Gemeinschaften. Das betrifft die Identifizierung potenzieller Gefährder, die Verteidigung vor kriminell oder politisch motivierter Gewalt, die Sanktionierung von Normverstößen, aber auch das Generieren und der Austausch sicherheitsrelevanter Informationen – gibt es relevante Veränderungen in den lokalen Machtverhältnissen, welche Checkpoints drohen gerade auf welcher Straße und durch wen, wer ist von wem abhängig und könnte somit zu einer Gefahr werden, auf wessen Seite stehen lokale Polizeikommandanten, wie hoch sind Bestechungssummen, wer könnte Entscheidungsträger dazu bringen, die Verteidigung von Rechten zu unterstützen etc.

Zu dieser ökonomischen Absicherung und der praktischen Organisation von Schutz durch soziale Netzwerke gibt es keine Alternative. In Dupree's Worten: *“As shaky as it is, in some instances, the family is the only stable institution available.”* (Dupree March 2004: 329) Selbst die wenigen staatlichen Sicherungssysteme, die vorgesehen wären – sei es medizinische Versorgung, staatliche Sicherheitskräfte oder Justiz - sind in der Regel so sehr durch Machtmissbrauch geprägt, dass erhebliche Ressourcen von Nöten sind, um ihre Unterstützung zu mobilisieren – wozu wiederum die Unterstützung sozialer Netzwerke gebraucht wird (vgl. 3.2 und 11). Wie sich diese Abhängigkeit bezüglich einzelner Ressourcen darstellt und wie sie sozial verhandelt wird, hängt von der spezifischen sozialen Bedeutung der jeweiligen Ressource ab – wie am Beispiel von Arbeitsvermittlung und Zugang zu Obdach im Folgenden dargestellt wird.

Ausnahmen der Abhängigkeit von diesen traditionellen Netzwerken und Beziehungen können in Teilelementen sozio-ökonomischer Sicherung durch externe Intervention entstehen, wie etwa durch die zeitweise sozial atypischen Einstellungspraktiken internationaler Organisationen (s. u.), oder durch Abhängigkeitsverhältnisse, die lokal durch den Zugriff auf externe Ressourcen wie Waffen oder humanitäre Lieferungen geschaffen werden können. NGOs beispielsweise kreieren hierüber Schutz. Erfolgreiche Exilafghanen fallen meistens nicht unter die Kategorie, da deren lokale Netzwerke meist auf andauernden Familienbanden

aufbauen. Die Parallele zu NGOs besteht jedoch in der Abhängigkeit lokaler Netzwerke von dem Zugang zu den externen Ressourcen, die erfolgreiche Exilafghanen bieten (wenn sie als erfolgreich gelten wollen). Das wiederum sichert ihnen das Interesse der lokalen Akteure den eigenen Zugang zu den Handelskontakten oder der Unterstützung durch den Schutz (und das Wohlwollen) der Exilafghanen zu sichern, wenn sie sich in Afghanistan aufhalten (vgl. 13).

So irregulär die sozialen Umstände aufgrund der langen Kriege und Migrationsbewegungen sind, schaffen sich die Betroffenen mitunter kreative neue Lösungen – wie die Witwensiedlung, die Anfang der 2000er unter Polizeischutz auf einem der Kabuler Berge entstanden ist und sich zu einer Solidargemeinschaft entwickelt hat, die die Funktionen der erweiterten Familie ersetzt. (Esar 07.05.2105) Diese Form der Kreativität hat jedoch Grenzen. Dass z. B. eine Gründung einer solidarischen Gemeinschaft alleinstehender abgeschobener junger Männer keine Chance auf Bestand hätte, hat die praktischen Gründe, dass diese zur ganz überwiegenden Mehrheit so schnell sie können das Land wieder verlassen und bis dahin alles tun, um ihre öffentliche Identifizierung als Rückkehrer aus Europa zu vermeiden (vgl. 13, Van Houte/Siegel/Davids 2015), was eine Vergemeinschaftung wenig nachhaltig, sondern auch riskant machen würde. Es liegt aber vor allem an den in Frage 13 diskutierten Gründen, aus denen sie das Land wieder verlassen, nämlich zum einen dem expliziten sozialen-ökonomischen und sozio-politischen Ausschluss aufgrund mangelnder Vertrauenswürdigkeit. Der allein hat schon dafür gesorgt, dass auch WGs von Freunden, die gemeinsam aus dem Iran zurückgekehrt sind, trotz großer Solidarität nicht geschafft habe, gemeinschaftliche Existenzsicherung zu betreiben. Doch vor allem wären sie als explizites Ziel von Verfolgung und Gewalt und mit dem öffentlichen Wissen, niemandes Schutz zu genießen, nicht in der Lage ein Minimum an Sicherheit zu generieren.

Die Ausnahme wäre, dass sie diesen Schutz mobilisieren in dem sie sich in den Dienst militärischer oder krimineller Organisationen stellen, die zwar auch weitgehend auf bestehenden sozialen Netzwerken aufbauen, in der Regel aber auch Externen Zutrittsmöglichkeiten bieten und dann auch zumindest die akute ökonomische Absicherung und den gegenseitigen Schutz übernehmen. Hat man sich in diesen irregulären Netzwerken verankert und verdient gemacht, können sie Familien auch in Bezug auf längerfristige sozio-ökonomische Integration ersetzen, indem sie durch den Erwerb (oder die Übernahme) von Landbesitz und das Arrangieren von Eheschließungen Familiengründungen ermöglichen. (vgl. 11 und 13)

Soziale Identität

Einzelne sind jedoch nicht nur von Familien und erweiterten Netzwerken abhängig, sie werden primär auch als Teil der Familie als kleinster ökonomischer, sozialer und politischer Einheit identifiziert. Das beginnt bei der Identifizierung, die über die Zugehörigkeit zur eigenen lokal verorteten Familie geschieht und häufig zugleich die soziale Rolle innerhalb des Systems anzeigt: als ‚Sohn von x‘, ‚Mutter von y‘ in der ‚Familie des z in Ort a‘. Der Name der Familie

ist dabei nicht notwendigerweise der Name des Vaters der Kernfamilie, sondern zeigt den mächtigsten oder prominentesten männlichen Verwandten in der väterlichen Linie an. Zusammen mit dem Herkunftsort der Familie wird diese Identifizierung des Einzelnen selbst in flüchtigen sozialen Kontakte erwartet, da ohne diese Angaben eine soziale Verortung des Betroffenen nicht möglich ist. Zugleich sind sie nötig, um die Reputation der Familie des Betroffenen überprüfen und damit über die Vertrauenswürdigkeit des Einzelnen entscheiden zu können. Ergänzt werden diese Angaben sofern möglich durch die Benennung einer lokalen Gewährsperson am aktuellen Aufenthaltsort, wie etwa die Information, dass man Schwager von x ist, bei y wohnt oder bei z arbeitet, zumindest aber die Auskunft über den Grund des Aufenthalts.

Die Angabe der Position des Einzelnen in diesem Familienverbund indiziert zudem die spezifische soziale Erwartung an den Einzelnen entsprechend seiner Rolle innerhalb des Familienverbunds und seines sozialen Status. Den Positionen innerhalb einer Familie sind so unterschiedliche Rollen und soziale Pflichten zugeordnet, die nicht austauschbar sind und sich notwendigerweise ergänzen müssen. Das betrifft sowohl die Rolle, die die Familie nach außen spielt, als auch die Organisation im Inneren. (vgl. Dupree March 2004, Schütte 2006: *“There are several socially defined categories making up the household, notably gender, but also age, generation and marital status that contribute to different status, roles and responsibilities.”*)

So könnte kein unverheirateter junger Mann die Aushandlung einer Streitbeilegung mit einem älteren und damit entsprechend ranghöheren Mann übernehmen, ohne sich eines immensen sozialen Affronts schuldig zu machen; Frauen haben entscheidende Rollen in der Verhandlung von Eheschließungen, die nicht von Männern übernommen werden könnten; Kinder werden als Boten durch die Nachbarschaft geschickt, wenn die Frau das Haus nicht ohne Begleitung verlassen will oder darf, etc. Doch auch die Ausrichtung von Festen, oder die Erfüllung sozialer Verpflichtungen wäre durch Einzelne aufgrund der Grenzen ihrer Rollen nicht leistbar.

Damit eine Familie als Ganzes die sozialen Erwartungen erfüllen kann, die nötig sind, um als sozialer Akteur überhaupt ernstgenommen zu werden, aber auch um Zugehörigkeit und Schutz durch das soziale Gefüge einer Nachbarschaft zu generieren, müssen alle Familienmitglieder entsprechend ihrer Rollen ihren Teil dazu beitragen. Der Einzelne hat somit nur eine Chance, den in ihn gesetzten Erwartungen z. B. als junger Mann gerecht zu werden, wenn er sich auf die Kooperation der anderen Familienmitglieder verlassen kann und als Teil dieser Familieneinheit auftritt und agiert.

Diese dominante familiäre Identität zeigt sich auch in Fragen der Haftung. So ist ein Schaden, der dem Einzelnen zugefügt wird, immer zuerst der Schaden der Familie, während die Familie kollektiv Verantwortung für das Verhalten ihrer Mitglieder trägt. Nach gewohnheitsrechtlichen Standards betrifft das nicht nur ‚zivilrechtliche‘, sondern auch ‚strafrechtliche‘ Verantwortung, wie in Vergeltungsszenarien üblich. Angesichts eines traditionell und praktisch weiterhin weitgehend abwesenden staatlichen Rechtssystems war und ist das eine entscheidende Grundlage der Durchsetzung von Ansprüchen und Normen. Denn während ein Einzelner Täter sich entziehen mag, ist nicht davon auszugehen, dass ein

Familienverband es sich leisten kann und möchte, das ererbte Land und die kollektive Existenzgrundlage aufzugeben, um sich der Verantwortung zu entziehen.

Die gleiche gegenseitige Abhängigkeit findet sich innerhalb der Familien, bei der jeder seiner Rolle gemäß Verantwortung für das Wohl der Familie zu übernehmen hat. Wie diese Verantwortung gestaltet ist, ist abhängig von Alter, Geschlecht und relativer Hierarchie. ‚Alleinstehend‘ im Sinne von ‚frei von Verpflichtung für Fürsorge‘ oder ‚Selbstständigkeit‘ in Bezug auf biografische Entscheidungen oder auch nur Alltagsvollzug ist so nicht vorgesehen. So wird von einem Ehemann und Familienvater erwartet, dass er seine Frau und Kinder ernähren kann – letztendlich ist jedoch auch der Bruder des Mannes verantwortlich, dass seine Neffen und Nichten nicht hungern. Genauso wird von einem jungen unverheirateten Mann erwartet, dass er sein Einkommen in Gänze der Familie zur Verfügung stellt und so zur Überlebenssicherung der Familie beiträgt. Die Verwaltung seines Einkommens obliegt dem ranghöchsten bzw. in dessen Vertretung dem akut entscheidungsbefugten Mann der Familie. Ein junger unverheirateter Mann spart so auch nicht, um eines Tages seine Hochzeit finanzieren zu können, sondern trägt so lange zum Familieneinkommen bei, bis seine Familie bereit und in der Lage ist, seine Hochzeit zu finanzieren. An dem Befund im ‚Area Handbook for Afghanistan‘ aus dem Jahr 1969: ‚*The family is the basic unit in the traditional economy.*‘ (Smith et al. 1969: 101) hat sich in dieser Hinsicht nichts geändert. Größte Autonomie in der Verwaltung familiärer Ressourcen besitzt der hierarchisch höchste Mann, doch auch er wird als Repräsentant seiner Familie wahrgenommen und ist primär den Interessen seiner Familie und den damit verbundenen sozialen Erwartungen verpflichtet. Da der ökonomische, soziale und nicht zuletzt politische Status der Familie letztendlich von ihrer Einbindung in weitere soziale Netzwerke abhängig ist, ist der ranghöchste Mann auch für diese Einbindung verantwortlich. Führt er jedoch Verhandlungen über wirtschaftliche oder soziale Beziehungen, mit dem Ziel ihre Macht abzusichern und auszubauen, tritt er wiederum nicht als Individuum auf, sondern als Vertreter seiner Familie auf. Kleinste Einheit dieser Netzwerke sind somit erneut die Familie. So werden z. B. bedeutsame wirtschaftliche Beziehungen oft auch durch Heiratsbeziehungen abgesichert, die die Familien auch sozial langfristig aneinander binden. Der Zugang zu den Ressourcen eines Netzwerks wird somit über erweiterte Netzwerkbildung organisiert und auch abgesichert.

Das Problem der sozio-ökonomischen Eingliederung Einzelner ohne eigene soziale Netzwerke und Familie beginnt somit damit, dass es als Problem schlicht nicht vorgesehen ist, dass man allein sein könnte. Es gibt daher auch keinen traditionell etablierten Mechanismen für die Lösung dieses Problems.

Nur weil es traditionell nicht vorgesehen ist, bedeutet das jedoch nicht, dass es komplett ausgeschlossen wäre. Einem einzelnen Fremden Ressourcen eines Netzwerks zur Verfügung zu stellen und ihn damit in ein Netzwerk aufzunehmen, hätte jedoch mehrere praktische Bedingungen. Dazu gehört nicht nur wie in 8 diskutiert die Verfügbarkeit von Ressourcen, die nicht zur Eigensicherung nötig sind, sondern auch, dass derjenige als Partner vertrauenswürdig ist; dass er etwas anzubieten hat, was für das Netzwerk von Interesse ist;

und dass das Netzwerk den zusätzlichen Schutzbedarf, der durch eine Verbindung mit einem Rückkehrer aus Europa entsteht, leisten kann und möchte. Unter den derzeitigen Umständen ist es jedoch nicht verwunderlich, dass die bisherigen Erfahrungen verdeutlichen, dass diese Bedingungen in der Kombination kaum erfüllbar sind. Unfähig zu ihren Familien zurückzukehren, planen daher nahezu alle Abgeschobenen das Land wieder verlassen. (vgl. 13)

Zugangsbedingung 1: Vertrauenswürdigkeit

Außenstehenden Zugang zu den Ressourcen eines Netzwerkes zu verschaffen, ist aufgrund des nahezu nicht existenten öffentlichen Schutzes von Rechten grundsätzlich mit dem Risiko des Verlustes dieser Ressourcen für das Netzwerk verbunden. Überprüfte Vertrauenswürdigkeit ist somit eine der Grundvoraussetzungen jeder Form neuer Beziehungen.

Vertrauenswürdigkeit ist angesichts der jahrzehntelangen Bürgerkriege, der häufig zerrütteten sozialen Gemeinschaften, der Macht militanter und krimineller Organisationen und der zunehmenden Abhängigkeit großer Bevölkerungsteile von illegitimen Machthabern grundsätzlich ein rares Gut in Afghanistan. Wie Monsutti betont sind erweiterte Verwandtschaftsbeziehungen oder ethnische Zugehörigkeit alleine noch keine Basis für Unterstützung und Kooperation. Entscheidend ist zusätzlich eine etablierte Vertrauensbasis (Monsutti August 2006: 36).

Nicht vertrauenswürdig sind somit nicht nur jene, die zu Gruppen gehören, mit denen man feindliche Erfahrungen gemacht hat, sondern auch Fremde der gleichen ethno-politischen Gruppe, deren Vertrauenswürdigkeit nicht verbürgt ist. Dementsprechend bewegen sich auch individuelle Migranten, wie etwa junge Männer auf der Suche nach Arbeit, entlang bestehender sozialer Netzwerke. Der Regelfall z. B. eines jungen Mannes aus Ghazni, der in Kabul keine nahen Verwandten, aber eine Resthoffnung auf Arbeit hat, wird sich in Kabul zunächst entfernteren Verwandten oder Freunden aus Ghazni anschließen, die ihn wiederum an dem jeweiligen Wohnort vorstellen, für ihn bürgen und die Zustimmung der Nachbarschaft zur Ansiedlung verhandeln, für begrenzte Zeit auch aufnehmen, ihm die geltenden Regeln und Optionen erklären und im extremen Notfall, wie dem eines Unfalls, die akute Betreuung übernehmen. Selbst wenn ein junger Mann somit also ohne eigenes familiäres Netz vor Ort ist, gilt er lokal und sozial als ‚verortet‘, sozial eingebettet und nicht zuletzt kontrolliert, und somit nicht fremd. In dem Austausch zwischen Herkunftsgemeinschaft und Aufnahmegemeinschaft wird sein Verhalten, sein Erfolg oder Misserfolg, seine sozialen Kontakte und alle weiteren interessanten Informationen über seinen Alltag ausgetauscht und kontrolliert. Das erlaubt nicht nur dem Herkunftsnetzwerk, die Kontrolle der Einhaltung seiner sozialen Verpflichtungen – um zu wissen, ob der Junge wirklich seinen gesamten Lohn der Familie schickt, muss man wissen wieviel er tatsächlich verdient. Und um sicher zu gehen, dass er nicht etwa anfängt z. B. zu rauchen oder Drogen zu nehmen, muss ihn immer jemand im

Alltag im Auge behalten. Aber auch die aufnehmende Gemeinschaft weiß, dass sie durch die Herkunftsfamilie Hilfe bei der Kontrolle des Jungen bekommt und kann im Zweifelsfall die Familie in Haftung nehmen, womit wiederum der Junge weiß, dass er seine Familie direkt und akut in Gefahr bringt, wenn er die lokalen Erwartungen verletzt.

Wer keine Herkunftsnetzwerke hat, über die sie sozio-politische Verortung und Absicherung gewährleistet werden kann, und versucht, sich unabhängig von etablierten sozialer Netzwerke zu bewegen, erregt dagegen extremes Misstrauen. Aufgrund der existenziellen Bedeutung sozialer Netzwerke für den sozialen Status und die Überlebenssicherung, müssen gravierende Gründe vorliegen, diese zu verlieren. Traditionell bietet sich hierfür nur an, von der Familie oder lokalen Gemeinschaft aufgrund schwerwiegender Normverletzungen verstoßen worden zu sein. Dass derzeit auch viele Rückkehrer nach Jahrzehnten im Exil in Afghanistan keine Netzwerke mehr haben, oder sie im Zuge spontaner Fluchtbewegungen oder aufgrund von Kampfhandlungen verloren haben, ändert nichts an der Sorge, dass Fremde Terroristen, Vertreter krimineller Organisationen oder missbräuchliche Machthaber sein könnten. Doch auch Verfolgte stellen für Partner, Vermieter, Arbeitgeber und andere Unterstützer die reale Gefahr der Mitverfolgung aufgrund des Vorwurfs der Kollaboration dar. (vgl. 3 und 5) Da junge Männer ohne soziales Netzwerk auch Ziel der zunehmenden Rekrutierung der Taliban in den Städten sind, besteht auch die Sorge, dass ihre Präsenz diese wie auch kriminelle Akteure anzieht. (vgl. 13, Landinfo 29.06.2017: 14f., Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 42, Beispiel in Refugee Support Network April 2016: 31)

Jene, die keinen Bürgen innerhalb des Netzwerkes haben, müssten daher nicht nur glaubwürdig und überprüfbar identifiziert werden, sondern auch einen Beweis ihres guten Leumunds beibringen. Schon die fehlende Option Verwandte für offene Verbindlichkeiten haftbar zu machen, unterminiert die Chance Vertrauenswürdigkeit zu etablieren. Doch auch die Identifizierung und die Zusicherung der Vertrauenswürdigkeit wird in der Regel nicht nur über biografische Stationen des Einzelnen, sondern auch durch eine Überprüfung der Herkunftsfamilie, ihres Leumunds und ihrer Beziehungen und Abhängigkeiten vorgenommen. Das Misstrauen auszuräumen, das mit dem Status des erfolglosen Rückkehrers verbunden ist (vgl. 13), ist kaum möglich. Wie Van Engeland schreibt: „*Very few communities welcome a returnee for fear of his past: is he a criminal? Did he leave to avoid the Taliban? Did he hurt a girl? In communities that are tight-knit, a stranger is never welcomed; a stranger who has spent time abroad and whose record cannot be checked is scary.*“ (Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 40)

Abgeschobene Rückkehrer ohne Unterstützung ihrer Herkunftsfamilie sind hierbei einem Grad an Misstrauen ausgesetzt, das einen regulären Zugang zu den Ressourcen eines regulären sozialen Netzwerkes m. E. auch unter extrem außergewöhnlichen Umständen nicht möglich macht. (Militante und kriminelle Netzwerke sind von der Regel ausgenommen – s. u.) Das liegt zum einen daran, dass ohne diese Netzwerke für die Abgeschobenen, die regulären Mittel seinen guten Leumund zu beweisen, wegfallen. Ohnehin bestehende Verdachtsmomente können so durch eine Dokumentation des Lebens in Europa wie etwa die

Überprüfung des Facebook-Accounts des Betroffenen befeuert, aber nicht ausgeräumt werden, denn Gerüchte müssen nicht bewiesen werden, um für alle Beteiligten eine Gefahr darzustellen (vgl. 3.2 und 13).

Das Misstrauen der lokalen Bevölkerung spiegelt sich in der Angst der Rückkehrer vor Entdeckung wider: *“Other young people struggled to either find or sustain work as a result of experiencing discrimination against returnees. In five separate cases, young people talked about being made redundant or refused employment when it emerged that they were a returnee. It appears that this is not an issue that subsided with time, with one young person reporting that even several months after being back in Afghanistan, his employer ‘had to let me go - because he said I had a bad story...now it’s hard to find work because if anyone knows about my story I’m afraid because my life would be in danger’.”* (Refugee Support Network April 2016: 42)

Mir ist ein Fall bekannt, in dem ein aus Finnland Abgeschobener bei der Familie eines in Finnland verbliebenen afghanischen Freundes unterkommen konnte, weil der in Finnland verbliebene Freund dem Abgeschobenen für Hilfe auf der Flucht sein Leben verdankte und sich im Ausgleich bei seiner Familie für ihn eingesetzt und für seinen guten Charakter gebürgt hat. Das hat jedoch nicht zu nachhaltiger Integration geführt, da es dafür auch die Anerkennung durch die Nachbarschaft und weitere Verwandtschaft der aufnehmenden Familie gebraucht hätte. Da die Assoziierung mit Rückkehrern aus dem westlichen Ausland aufgrund der für sie spezifischen Sicherheitsrisiken auch für Vermieter, Arbeitgeber und andere Unterstützer Sicherheitsrisiken birgt (vgl. 3 und 13), waren sich alle Beteiligten einig, dass es das Beste sei, die Familie würde ihn verstecken, bis er das Land wieder verlassen konnte. In Anerkennung und quasi im Tausch für die Hilfe für ihren Sohn hat die Familie diese Hilfe gerne gewährt. Eine derartige Konstellation ist meiner Erfahrung nach jedoch ein Ausnahmefall und hat auch hier nur zu einem sehr eingeschränkten Zugang zu ‚Obdach‘ geführt, denn immerhin durfte er das Haus nicht verlassen und musste sich zum Schutz der Privatsphäre der Frauen des Haushalts fast durchgehend in nur einem Zimmer aufhalten. Besonders riskant waren die in Afghanistan alltäglichen Situationen unangemeldeten Besuchs. Hätte ein größeres Fest in dem Zeitraum gelegen oder wäre längerfristiger Besuch der weiteren Verwandtschaft gekommen, hätte sich dieses Versteck nicht aufrechterhalten lassen. Besteht eine derartige persönliche Verbindung nicht, gelten die Gründe, die Familien und traditionell Schutzverpflichtete dazu bewegen, möglichen Schutz zu versagen, umso mehr für jene, die nicht zu Schutz verpflichtet sind.

Die einzige Alternative zu dieser persönlichen Bürgschaft kann theoretisch das deklarierte Interesse der Gemeinschaft an der Präsenz des Betroffenen sein. Ich kenne kein Beispiel von einem abgeschobenen Rückkehrer aus Europa, dem das gelungen wäre. Doch das ist in der Regel die Grundlage, die NGOs und ihren Mitarbeitern die Anwesenheit und Einmietung an einem Ort erlaubt. So konnte auch ich mich in Bamyán auf den kommunal deklarierten politischen Willen verlassen, die Anwesenheit von Ausländern und NGOs zu tolerieren und grundlegenden Schutz zu gewähren, um den Zugang zu humanitärer Hilfe und

Entwicklungsprojekten nicht zu gefährden. Dieser Schutz war jedoch lokal auf den Ort selbst beschränkt, galt nur solange es keine lokale Konkurrenz um die Arbeitsplätze gab, sah keine soziale Integration oder nachhaltige Ansiedlung vor und konnte bei dem Auftreten von individuellen Verdachtsmomenten oder unangemessenem Verhalten jederzeit entzogen werden können (vgl. 5 und 12).

Zugangsbedingung 2: Interesse des Netzwerkes an Ressourcen des Rückkehrers

Zugang zu den Ressourcen neuer Netzwerke zu erlangen setzt praktisch voraus, dass Netzwerke Ressourcen haben, die nicht zur Eigenversorgung gebraucht werden. Die im Folgenden, sowie in 11 diskutierte allgemeine wirtschaftliche und humanitäre Not sorgt jedoch stattdessen dafür, dass es auch bestehenden Netzwerken immer schwerer fällt, die zur basalen Überlebenssicherung nötigen Ressourcen zu poolen, womit wie in 8 diskutiert der Kreis der potenziell Begünstigten immer kleiner wird.

Für den Fall, dass der Rückkehrer Ressourcen zur Verfügung hat, an der eine Familie oder ein weiteres Netzwerk besonderes Interesse oder Bedarf hat, könnte es jedoch durchaus im Interesse des Netzwerkes sein, dafür eine wenig traditionelle oder auch mit Risiken verbundene ökonomische Beziehung einzugehen, und dem Rückkehrer beispielsweise im Tausch Arbeit oder Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Zumindest würde dies dem Grundmuster entsprechen, dass abgesehen von sehr nahen Verwandten, vor allem jene Zugang zu Ressourcen des Netzwerkes erlangen, von denen man sich einen Gewinn oder Schutz an anderer Stelle erhoffen kann, um die familiäre Absicherung zu gewährleisten. Ziele derartiger Netzwerkbildungen können die Abhängigkeit der Schwächeren und damit relativer kommunaler Einfluss, die Erwartung reziproker Unterstützung im Notfall, verlässliche Partnerschaften mit Gleichstarken zum direkten gegenseitigen Nutzen, oder die Gunst der Mächtigeren sein.

Die Praxis der privaten Kreditvergabe mag als Beispiel hierfür dienen. So werden in stabilen sozialen Gemeinschaften, die von Vertrauensverhältnissen und vielfachen gegenseitigen Abhängigkeiten geprägt sind, alltägliche Kredite meist zinsfrei vergeben, weil sie der Pflege sozialer Beziehungen und damit der eigenen sozialen, ökonomischen und politischen Absicherung dienen. (Klijn/Pain June 2007) Kreditgeber für Dinge des alltäglichen Bedarfs sind hierbei vor allem Freunde und Verwandte (50 % in den Städten, 45 % auf dem Land) und Ladenbesitzer (34 % und 47 %). Für wirtschaftliche Investitionen spielen vor allem Ladenbesitzer (12 % und 17 %) sowie Vermieter (12 % und 10 %) eine zentrale Rolle als Kreditgeber. (Schütte 2006: 32ff., Poncin/FAO 01.09.2016: 48)

Doch während innerhalb eines Dorfes oder einer städtischen Nachbarschaft derartige Zuwendungen durch vielfältige Beziehungen abgesichert sind und Schulden nicht zuletzt durch eine Verpfändung eines Teils der Ernte, die Arbeitsleistung der Söhne oder auch der Verheiratung einer Tochter der Familie an den Kreditgeber ausgeglichen werden können, leiden Einzelne ohne soziale Einbindung und Rückkehrer im Besonderen wie oben diskutiert

unter dem Stigma mangelnder Vertrauenswürdigkeit. Wie Weltbank und UNHCR betonen ist wäre es unvorstellbar, dass ein Ladenbesitzer einen Kredit an jemanden vergibt, der nicht bekannt ist, und über den keine ausreichenden Informationen ob seiner Vertrauenswürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung vorliegen (World Bank/UNHCR May 2011: 36).

Einzelne Rückkehrer müssten daher Vermögenswerte zur Verfügung haben, die einen direkten Tausch ermöglichen. Wer in Kabul Häuser besitzt, wird im Tausch für Wohnraum auch eine Anstellung finden, wobei das Szenario unwahrscheinlich ist, da der Besitz von Häusern bei längerer Abwesenheit und ohne soziale Netzwerke wohl kaum verteidigt werden könnte (vgl. 9b). Doch auch Zugang zu andauernden externen Ressourcen hat einen hohen Wert: Wer in der Lage ist, aufgrund seiner Position in einer internationalen NGO Arbeitsplätze zu vermitteln, oder über andauernde Geldmittel aus Spenden oder Projektgeldern verfügt, die er zum Wohl seiner Partner einsetzen kann, wird im Tausch auch Zugang zu Wohnraum verhandeln können. Über derartige Versorgungsleistungen generieren z. B. internationale NGOs, aber auch erfolgreiche Exilafghanen, die Handelsbeziehungen nach Afghanistan pflegen oder zu Besuch kommen, nicht nur Aufnahme in Netzwerken, sondern insbesondere lokales Interesse Schutz zu gewähren, um von dem Zugang zu diesen externen Ressourcen langfristig profitieren zu können. Trotz ihres angenommen Wohlstands sind Abgeschobene hiervon jedoch weitgehend ausgenommen, da sie mit der Abschiebung oder unfreiwilligen Ausreise auch von diesem Zugang zu externen Ressourcen abgeschnitten sind. Ausnahme wären hierbei jene, die über Unterstützungsnetzwerke in Europa weiterfinanziert werden. Da derartige Finanzierung bisher jedoch meist am Bedarf des Abgeschobenen orientiert ist und auf Dauer als unzuverlässig gilt, birgt es zudem das Risiko, dass der Betroffene genutzt wird, um mit Gewalt Geld der solidarischen Unterstützer zu erpressen, während man bei erfolgreichen Exilafghanen deren zukünftige Unterstützung durch derartige Übergriffe gefährden würde. (vgl. 13)

Zugangsbedingung 3: Verfügbarkeit von Schutz

Es ist kein neues Phänomen, dass die bedeutsamste Ressource einer Familie ihre Fähigkeit und Reputation ist, ihre Ressourcen verteidigen und schützen zu können. Die Erwartung daran, dass die verantwortlichen Männer einer Familie diesen Schutz bieten können, ist Teil der traditionellen Ehrreputation einer Familie. Das Unvermögen das ererbte Land nicht verteidigen zu können, oder die Sicherheit und Privatsphäre von Frauen in den Slums nicht schützen zu können, stellt für verantwortliche Männer eine immense emotionale Belastung dar und ist doch zum Alltag vieler Familien geworden. Die Zahl der Haushalte, die Besitz veräußern müssen, um Nahrungsmittelsicherheit zu gewährleisten, lag 2016 landesweit bei 15 %. 12 % der Haushalte waren sogar gezwungen, zum Erwerb von Lebensmitteln ihr Haus oder Land zu verkaufen, betteln zu gehen, auszuwandern oder kriminell zu werden. (Poncin/FAO 01.09.2016: 70)

Die Not, die sich in derart zerstörerischen Bewältigungsstrategien abzeichnet, ist nicht nur eine Folge des grassierenden Machtmissbrauchs, sie befördert ihn auch. So nimmt nicht nur Kriminalität zu (vgl. EASO August 2017: 23). Es haben sich auch ganze Marktsegmente des Missbrauchs gebildet, die darauf bauen, dass sich Familien auf die in 8 geschilderten ‚faustische Pakte‘ einlassen müssen. So waren schon 2013, also vor dem Einbruch der Wirtschaft und dem rapiden Anstieg von Binnenvertriebenen und unfreiwilligen Rückkehrern, 25 % der Kinder landesweit aufgrund chronischer Armut gezwungen zu arbeiten. (UNICEF January 2013: 6) Nach Schätzungen arbeiten 2 Mio Kinder landesweit in Schwerarbeit wie Minen (Pajhwok 27.12.2017). Auch der zunehmende Menschenhandel in Form von Verkauf von Töchtern in Zwangsehen oder von Söhnen in Sex- oder Schuldklaverei sind weitere Beispiele hierfür. (HRW 14.07.2016, Newsrecord 13.02.2013, Samuel Hall July 2015, Yousafzai/Newsweek 29.03.2008)

Wie hochgradig umkämpft auch basale Ressourcen sind, zeigt auch das Beispiel von Ziegelbrennereien in Nangarhar, in denen nach Angaben der Arbeiterunion der Ziegelbrenner inzwischen die Hälfte der Arbeiter mit ihren Familien in Schuldklaverei gefangen sind und samt ihrer teils erst sechs Jahre alten Kinder täglich 12 Stunden arbeiten müssen. Unter ihnen finden sich jedoch nicht nur jene, die Schulden bei Fabrikbesitzern nicht begleichen konnten. Viele wurden gezwungen Kredite aufzunehmen, um überhaupt Arbeit zu bekommen, wobei es ihnen ihre Löhne jedoch unmöglich machen, ihre Schulden jemals zurückzuzahlen. Solange ihre Schulden nicht bezahlt sind, dürfen sie die Fabrikgelände nicht verlassen und wenn der Schuldner stirbt, geht die Schuld auf dessen Kinder über. Wie ein Vorarbeiter in einer dieser Fabriken kommentierte: *“These days many refugees return from Pakistan without any money, work or homes to go to, and these people are the kiln owners’ ideal victims. If nothing is done to prevent such exploitation, thousands of other families will become slaves.”* (ul-Haq/IWPR 24.01.2017) Dass eine derartige Praxis nicht nur allgemeine Menschenrechte missachtet, es ein Vertrag zwischen dem Arbeitsministerium, der Arbeiterunion und den Besitzern zur Verbesserung der Lage der Arbeiter geschlossen wurde und es öffentliche Proteste gab, hat bisher nicht zu dem nötigen politischen Willen geführt, dem praktisch ein Ende zu setzen. Einzelne Familien wurden stattdessen über private Spenden freigekauft. (ul-Haq/IWPR 24.01.2017) Ähnliche Berichte gibt es von Kindern, die als Schuldklaven in Salzminen in Takhar arbeiten. (Pajhwok 27.12.2017)

Das Beispiel der Ziegelbrennereien ist insofern keine Ausnahme, als der mangelnde politische Wille, derartigem Missbrauch Einhalt zu gebieten, und die systemische Rechtlosigkeit in vielen ökonomischen Bereichen die gewaltsame und straflose Umverteilung der Ressourcen zugunsten lokaler aber auch nationaler Machthaber erlaubt und fördert. Das trifft im Kleinen schon durch das weitgehende Versagen der diversen rechtlichen Institutionen, die Rechte der Schwächeren effektiv zu schützen, auch in Gebieten zu, die nicht akut umkämpft oder im Fokus der organisierten Kriminalität stehen, wie ich in Bamyan dokumentieren konnte (vgl. 3). Je gewaltsamer und organisierter essenzielle Ressourcen umkämpft werden und je mächtiger die beteiligten Akteure sind, desto größer ist das Risiko, dass sie durch das Recht des Stärkeren verteilt werden. Abgesehen von Raub und Plünderung im Zuge des Kriegsgeschehens oder

auch Zwangsrekrutierung gehören dazu auch der weitverbreitete Landraub und die grassierende Korruption in all ihren Varianten. Dem kann man – wie auch grundsätzlich in der Durchsetzung von Rechten - nur durch Beziehungen zu mächtigen Beschützern entgehen. (vgl. 3)

Für Rückkehrer, die Zugang zu den Ressourcen eines Netzwerkes suchen und Netzwerke, die ein Interesse hätten Rückkehrer einzubinden, bietet das die besondere Herausforderung, sich zum einen selbst vor den durch den Rückkehrer entstehende Gefahren zu schützen. Zum anderen müsste für eine sinnvolle Kooperation auch der Rückkehrer geschützt werden, was angesichts der Vielfältigkeit der Bedrohungen und der Macht der Gefährder effektiv nur in Ausnahmefällen zu bewerkstelligen ist. Das aufnehmende Netzwerk müsste hierzu selbst so viel Macht haben, dass es lokal in der Lage ist, die nötige Abschreckung der potentiellen Täter zu gewährleisten. Um Schutz durch Abschreckung zu generieren, muss das schützende Netzwerk somit potenter sein als der Gefährder oder das Risiko für den Gefährder größer als das Interesse des Gefährders. Wie vom Refugee Support Network dokumentiert, kann davon nicht ausgegangen werden: *“One young person, who had enemies within armed groups, was asked to leave his accommodation when a man came to the house looking for him, and questioned the host on his whereabouts. Fear that his presence could endanger the whole household led the hosts to ask him to leave. Just a few weeks into living with another friend in a different house, the young person was asked to leave again for the same reason. Two other young people were asked to leave their accommodation because the hosts perceived offering shelter to a returnee for a long period to be too risky.”* (Refugee Support Network April 2016: 20)

Ausländer sind so vor der Entführung durch einfache Kriminelle in der Regel geschützt, weil die wissen, dass die Chance sehr klein ist, die Entführung eines Ausländers erfolgreich und lebend zu beenden. Es gibt wenige andere Situationen für die so viel Einigkeit innerhalb der nationalen politischen Elite besteht, wie in dem Willen, die Entführungen von Ausländern mit allen Mitteln zu unterbinden. Die wenigsten Kleinkriminellen werden es riskieren, sich der konzertierten staatlichen wie internationalen militärischen und geheimdienstlichen Macht in den Weg zu stellen, um bei Entdeckung mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Zögern erschossen zu werden.

Bei irregulären Netzwerken, wie militanten Gruppierungen und kriminellen Netzwerken ist das durchaus der Fall und wenn sich ein Rückkehrer entscheidet, als Kämpfer oder Drogenkurier anzuheuern, wird er auch auf den Schutz dieser Netzwerke zurückgreifen können (vgl. 13). Im Grundsatz gilt das auch für politisch machtvolle Netzwerke, wobei die Grenze zwischen diesen und den irregulären wie in Frage 3 diskutiert in der Regel fließend ist. Ansonsten zeigen die Erfahrungen mit erfolgreichen Exilafghanen auf Besuch in Afghanistan, dass ihre Netzwerke zunehmend radikalere Maßnahmen zum Schutz ihrer Unterstützer ergreifen. So hat vor Kurzem ein junger Mann afghanischer Abstammung mit inzwischen deutscher Staatsbürgerschaft berichtet, dass er in der Woche, die er zu Besuch in Kabul bei seiner Familie war, nur noch in Begleitung Bewaffneter aus dem Haus gelassen und ihm

untersagt wurde, zu Fuß unterwegs zu sein. Bei kurzen Besuchen würde es vermutlich auch genügen, sich in Begleitung mit lokalen Taxis zu bewegen und den Mund zu halten, um nicht durch Akzent oder unbewusst verdächtige Fragen oder Kommentare aufzufallen. Doch je länger der Aufenthalt andauert, desto öffentlicher bekannt wird er und desto berechenbarer werden Routinen, Kontaktpunkte und ähnlich kritische Informationen. Mit zunehmender Dauer des Aufenthalts müssen Schutzvorkehrungen somit laufend komplexer werden oder wehrhafter sein.

Die zweite Variante wäre, dass der Rückkehrer selbst so viel Macht hat, dass er sich selbst schützen kann. Da Macht jedoch über Beziehungen und die Kontrolle über Netzwerke definiert wird, ist das ohne eigene Netzwerke als Szenario nicht plausibel. Selbst großer individueller Reichtum müsste zunächst genutzt werden, um schutzwillige oder abhängige Netzwerke zu generieren, um Schutz zu bieten. Ansonsten würde er die Gefahr für den Betroffenen vor allem erhöhen.

Im kleinen Rahmen schaffen manche Rückkehrer, sich durch die Unterstützung von außen eingeschränkten Schutz zu kaufen. Eine der üblichen Überlebensvarianten von Abgeschobenen ist somit, in Kabul Vermieter mit Schutzgeldzahlungen für Unterkunft und Stillschweigen zu bezahlen. Bedingung hierfür ist jedoch, dass ihre Vergangenheit in Europa nicht publik wird und demzufolge auch, dass derartige Unterkünfte nur als Versteck, nicht aber als regulärer Wohnort fungieren können. Zu einem gewissen Grad dient auch die Schutzinfrastruktur von Ausländern als Schutzraum. So hat mir ein schwedischer Bekannter von einem befreundeten aus Schweden abgeschobenen Programmierer berichtet, der sich in einem von Ausländern genutzten und dementsprechend gesicherten Hotel einquartiert hat, von dort aus weiter seiner Arbeit nachgegangen ist und so mehrere Monate in dem Hotel überbrücken konnte, bis seine Ausreise vorbereitet war. Auch das Beispiel des Leiters von AMASO, Abdul Ghafoor, fällt in diese Kategorie, Schutz durch ökonomische Unabhängigkeit zu schaffen. So hat er nach seiner Abschiebung aus Norwegen selbst eine NGO zur Beratung Abgeschobener aufgebaut, die mit Spendengeldern und internationaler Unterstützung unterhalten wird.

All diese Beispiele zeichnen sich jedoch durch die absolute ökonomische Abhängigkeit von externen Mitteln und praktische Überlebensarrangements aus, die keine nachhaltige Eingliederung durch regulären Zugang zu Wohnraum und Arbeit ermöglichen.

Die besonderen Sicherheitsrisiken bedeuten jedoch nicht nur, dass soziale Netzwerke oder Abgeschobene besondere Schutzfähigkeit aufbringen müssten, um durch eine Beziehung mit einem Rückkehrer nicht selbst in Gefahr zu geraten. Die zunehmende Abhängigkeit auch der Bevölkerung in Städten wie Kabul von Gewaltakteuren wie den Taliban oder kriminellen Netzwerken sorgt dafür, dass diese Netzwerke für den Rückkehrer auch die Gefahr des Verrats beinhalten (vgl. 3 und 13). Mit zunehmender Not erhöht sich wiederum die Wahrscheinlichkeit für Profit verraten zu werden. Als Fremder ohne Anschluss an Netzwerke fällt zudem die Chance weg, in Erfahrung zu bringen, welche Familien von den Taliban abhängen oder mit ihnen verbunden sind und ganz grundsätzlich, wer vertrauenswürdig ist

und wer nicht. Das ist nicht nur psychisch extrem belastend (vgl. 11), sondern nimmt den Betroffenen auch praktisch die Chance vertrauenswürdige Beziehungen aufzubauen.

Die Angst vor Entdeckung, Übergriffen und Verrat ist unter Abgeschobenen daher häufig so groß, dass viele es nicht wagen das Haus zu verlassen, Arbeit zu suchen, ihre europäischen Zeugnisse anerkennen zu lassen oder andere Schritte zu unternehmen, die ihre Chancen auf Integration formal erhöhen würden. (Oeppen/Majidi July 2015, Refugee Support Network April 2016: 30 und 42) Nicht zu wagen das Haus zu verlassen kann auch Symptom einer Retraumatisierung sein. (vgl. Wenk-Ansohn 2017) Sich versteckt zu halten, ist mitunter auch eine Auflage der Gastgeber, die die Identifizierung ihrer Gäste als Rückkehrer und die Gefahr der Assoziierung mit ihnen vermeiden wollen. Praktisch genügt als Motivation jedoch, zu wissen, dass sie in ohnehin keinen Zugang zu nachhaltig verlässlichen Ressourcen hätten und damit derartige Versuche ein unnötiges Sicherheitsrisiko darstellen. Manche verzichteten aufgrund der Angst vor Entdeckung selbst auf die für zwei Wochen kostenlose Unterkunft in der bisher von IOM betriebenen Erstaufnahmeeinrichtung ‚Jangalak‘. Die primäre Sorge war, durch den Aufenthalt im Jangalak als Rückkehrer bekannt zu werden. (Refugee Support Network April 2016: 20)

Diese Angst vor Verrat, wird mir von Abgeschobenen und auch formal freiwilligen Rückkehrern ohne soziale Netzwerke regelmäßig als Begründung genannt, sich trotz meiner Überzeugungsversuche auch nicht an IOM zu wenden, um Rückkehrhilfen zu beantragen.

Schwierigkeiten der Erfassung

Aus Europa abgeschobene Asylbewerber ohne Anschluss an unterstützende soziale Netzwerke bilden keine Kategorie, die in statistischen Erhebungen zur Lage auf dem Arbeitsmarkt, dem Wohnungsmarkt, der Nahrungsmittelsicherheit oder als Vergleichsgruppe im Zugang zu medizinischer Versorgung berücksichtigt würde. Das hat nicht nur damit zu tun, dass sie als verhältnismäßig kleine Gruppe auf geringes statistisches Interesse stoßen, sondern hat auch systematische methodische Gründe, die eine statistische Erfassung verhindern.

Einer dieser Gründe ist, dass die meisten Erhebungen zur humanitären Lage auf Haushaltsbefragungen beruhen, was somit zu einem kategorischen Ausschluss all jener führt, die mangels sozialen Anschlusses keinen Haushalt gründen können. Die beiden von Samuel Hall diskutierten Grundoptionen ‚Kampf oder Flucht‘ (*fight or flight*) (Samuel Hall 2016: 7), vor der viele junge Erwachsene angesichts fehlender Alternativen der Überlebenssicherung stehen, entziehen sich den üblichen Methoden statistischer Erhebungen zu Lebensumständen und Existenzsicherung im Land jedoch auch, weil sie sich im Ausland oder in Kampfzonen geographisch der Befragungen vor Ort entziehen. Rückkehrern aus Europa tendieren jedoch auch vor Ort dazu, sich einer Identifizierung zu entziehen, da es die spezifischen Gefährdungen erhöhen und Gefahren provozieren würden, wenn sie öffentlich als Europa-Rückkehrer in Erscheinung treten würden. (vgl. 7)

Sofern Rückkehrer aus Europa ohne soziale Netzwerke in qualitativen Untersuchungen erfasst werden, beschreiben diese die Unmöglichkeit einer regulären, mittelfristig erfolgreichen Integration in den Arbeits- oder Wohnungsmarkt. (vgl. Asylos August 2017, Oeppen/Majidi July 2015, Refugee Support Network April 2016) Die üblichen Überlebensmechanismen – das Land so schnell wie möglich wieder zu verlassen und sich bis dahin versuchen versteckt zu halten – und der kategorische soziale Ausschluss, macht eine Befragung zur wirtschaftlichen Integration jedoch auch obsolet.

Die folgende Diskussion der Verfügbarkeit spezifischer Ressourcen wie Arbeit, Wohnraum, Nahrungsmittel und medizinische Versorgung in Frage 11 ist in Bezug auf Rückkehrer aus Europas ohne soziale Netzwerke somit weitgehend hypothetisch, da die oben zitierten Formen der Überlebenssicherung nur durch besondere Arrangements von Schutz auf Basis dauerhafter, meist externer ökonomischer Unterstützung zustande kommen. Sie ließen sich jedoch auch nicht statistisch erfassen, da Begründungen für das Fehlen von Optionen sowie handlungsleitende Einschätzungen relevanter Umstände letztendlich auf qualitative Methoden zurückgreifen müssen. Doch auch diese haben durch das bewusste Verheimlichen der Identität als Rückkehrer begrenzte Reichweite und bergen zudem durch den Kontakt mit Unterstützern oder Forschern weitere Risiken. Auch qualitative Untersuchungen, in der Regel aufbauend auf andauerndem Kontakt zu den Betroffenen, führen notwendigerweise zu einem falsch-positiv Eindruck – da im Falle eines Scheiterns der Sicherheitsarrangements nicht nur der Kontakt abbricht, sondern die zum Schutz der Betroffenen notwendige Geheimhaltung eine Überprüfung des Schicksals verhindert. So ist beunruhigend, wenn sich jemand nicht mehr meldet, der in seinem Versteck auf Geldsendungen aus Europa angewiesen war, es würde jedoch zu nichts führen, seine afghanische Familie zu kontaktieren, vor der er seine Rückkehr geheim gehalten hat. Die Gefahr, damit eine Entdeckung zu provozieren, wäre aus Forschungssicht ethisch jedoch auch nicht vertretbar. (vgl. 7)

Doch auch, wenn man den spezifischen Ausschluss von Rückkehren aus Europa hypothetischer Weise außen vor lässt, werden Rückkehrende ohne soziale Netzwerke oft nur unzulänglich von den üblichen sozio-ökonomischen Erhebungskategorien erfasst.

Unter der Vergleichsgruppe der Rückkehrer aus Pakistan und Iran wird so in der Regel nicht die Unterkategorie derer extra ausgewiesen, die nach einer Rückkehr mangels fehlender Netzwerke zu IDPs werden. Sofern IDPs untersucht werden, sind in der Regel wiederum auch jene eingerechnet sind, die aufnahmewillige Netzwerke am Zufluchtsort haben. Dennoch sind es diese beiden sozialen Gruppen, die vor der Herausforderung stehen, Existenzgrundlagen neu zu etablieren und damit unter den üblichen Untersuchungskategorien noch die nächstliegenden Referenzgruppen, über die es zumindest in begrenztem Maß statistische Erhebungen gibt (zu Einschränkungen der Aussagekraft dieser Erhebungen und den Gründen der Tendenz zu falsch-positiven Ergebnissen vgl. 7). In der folgenden Diskussion der Verfügbarkeit und Verteilungsmechanismen der Ressourcen Arbeit und Obdach, wie auch in Frage 11 werden Erkenntnisse zu ihnen deshalb zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungen geschildert.

9.1. Zugang zum Arbeitsmarkt und der Einfluss von Bildung auf die Chance, Arbeit zu finden

Ohne soziale Netzwerke, die bereit und in der Lage sind, einem Rückkehrer Arbeit zu vermitteln, ist zurzeit unabhängig vom Bildungsgrad nicht davon auszugehen, dass ein Rückkehrer in den genannten Provinzen eine Arbeitsstelle finden kann. Das liegt abgesehen vom allgemeinen Ausschluss Fremder und dem spezifischen Ausschluss von Rückkehrern aus Europa zum einen an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, zum anderen an den spezifischen Arbeitsmarktbedingungen in städtischen und ländlichen Regionen.

9.1.1 Allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung

Seit 2013 hat die afghanische Wirtschaft einen immensen Einbruch erlebt. So ist das Wachstum des BIP von 14,4 % in 2012 auf 3,7 % in 2013, 1,3 % in 2014 und 0,8 % in 2015 gesunken und wird seitdem zwischen ein und zwei Prozent geschätzt. (ICG 03.10.2016, Smith/Reuters 18.01.2017, UN Security Council 15.09.2017)

Dass Schätzungen zufolge ein Großteil dieses Wirtschaftswachstums auf dem informellen Sektor und hierbei zu 35 % auf der Opiumproduktion beruht, ist insbesondere bedeutsam, als Gelder aus organisierter Kriminalität und Drogenhandel kaum im Land investiert werden, sondern entweder in den Import von Waren fließen oder als Geldanlagen oder Investitionen in Immobilien ins Ausland transferiert werden. (EASO August 2017: 19, UNODC May 2017: 14) Die sich rapide verschlechternde Sicherheitslage und die politische Instabilität sorgt jedoch auch für Kapitalflucht von Seiten der wohlhabenden Elite sowie der Mittelschicht, weshalb auch die Importe sinken. (ICG 03.10.2016, Rahim/The Diplomat 25.01.2017)

Wie Befragungen der Afghanistan Chamber of Commerce ergeben haben, bewerten Wirtschaftsunternehmen die Sicherheitslage in Kabul und Balkh seit dem vierten Quartal 2014 und Balkh seit dem zweiten Quartal 2015 in jeder Quartalsbefragung als zunehmend unsicher (ACCI June 2017: 9, vgl. AFP/The National 10.03.2017). Damit korrespondiert, dass das inländische Investitionsvolumen im Vergleich von 2015 zu 2016 um 47,42 % eingebrochen ist (UN Security Council 13.12.2016).

Der eklatante Einbruch des BIP-Wachstums trotz der zunehmenden Opiumproduktion seit 2012, hat jedoch nicht nur mit der verschlechterten Sicherheitslage zu tun, sondern auch mit den ökonomischen Folgen des Abzugs der ISAF-Truppen und der damit einhergehenden Schließung von rund 800 Militärbasen ab 2013 sowie einer massiven Reduzierung der Entwicklungshilfe. (ICG 03.10.2016) Während in 2011 noch 140.000 US- und NATO-Soldaten im Land waren, waren es 2014 nur noch 13.000. (Bizhan 2016: 6)

So haben die Ausgaben für militärische Unterstützung und Entwicklungshilfe 2010 noch 98 % des BIP ausgemacht und in 2013 schon nur noch 59 %. Und das ausländische Investitionsvolumen nimmt weiter rapide ab; so zwischen 2015 und 2016 um 55,68 %. (UN Security Council 13.12.2016) Insgesamt ist das Investitionsvolumen in den ersten beiden

Jahren der neuen Regierung (2014-2016) auf 1,1 Mrd US\$ im Vergleich zu 2 Mrd US\$ in den zwei Jahren davor gesunken. (EASO August 2017: 20)

Es gibt keine aktuellen Erhebungen zur Arbeitslosenrate. Schätzungen von 2014 lagen jedoch damals schon bei landesweit 40 %, wobei Erhebungen zu Arbeitslosigkeit grundsätzlich dadurch eingeschränkt sind, dass Frauen und unbezahlt oder unterbezahlt Beschäftigte in der Regel nicht berücksichtigt sind. Insgesamt müssten entsprechend der Untersuchungen von Samuel Hall mehr als 90 % der Jobs als prekäre Beschäftigungsverhältnisse („*vulnerable employment*“) eingestuft werden. (EASO August 2017: 20ff.) So liegen nach offiziellen Angaben die Einkommen von 39 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze von 20 US\$ pro Monat. (UNOCHA 01.12.2017: 8)

Aber auch die privatwirtschaftlichen Sektoren Industrie, Dienstleistungen, Handel und Bau haben seit dem dritten Quartal 2015 nicht nur laufend Stellen abgebaut, sondern auch regelmäßig mehr Stellen abgebaut als erwartet. Die einzige Ausnahme scheint der erst kürzlich in die Befragung aufgenommene landwirtschaftliche Sektor zu sein. (ACCI October 2016: 7, ACCI June 2017: 8)

Um die Arbeitslosenrate zumindest auf einem stabilen Niveau zu halten, müsste das Angebot an Arbeitsplätzen jedoch extrem schnell wachsen: So müsste der Arbeitsmarkt nicht nur den rapiden Bevölkerungszuwachs aufgrund der hohen Geburtenraten absorbieren, sondern auch die immense und unregulierte Zuwanderung aus den Nachbarländern Pakistan und Iran und die intern Vertriebenen, die an ihren Zufluchtsorten auf Anstellungsverhältnisse angewiesen wären (vgl. 3c und 5). Immerhin wurden allein seit Beginn 2016 1,2 Mio als kriegsbedingt Binnenvertriebene registriert (UNOCHA 21.01.2018). In einer Untersuchung von Majidi gaben 58 % der IDPs an, vor ihrer Vertreibung in der Landwirtschaft gearbeitet zu haben und nur 4 % seither. (Majidi December 2017: 6). Der absolute Verlust von Stellen trifft somit auf einen rapide steigenden absoluten Bedarf und erhöht die Arbeitslosenrate somit überproportional. (Bsp. Muzhary 12.05.2017)

Zudem sinken Einkünfte und Löhne. So haben in 2016 60 % der befragten Haushalte angegeben weniger (31 %) oder sehr viel weniger (29 %) als im Vorjahr zu verdienen. (Poncin/FAO 01.09.2016: 52) Straßenhändler und Tagelöhner verdienen beispielsweise in 2016 17 % weniger als im Jahr zuvor (UNOCHA November 2016: 26). In 2017 hat sich dieser Trend fortgesetzt und 48 % haben angegeben weniger und 11 % sehr viel weniger verdient zu haben (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 20). Die schon vor 2012 zunehmende Ungleichheit steigt somit weiterhin an (Poncin/FAO 01.09.2016: 18).

In Ermangelung von Erhebungen zur Arbeitslosigkeit ist die Anzahl der Haushalte, die zur Nahrungsmittelsicherung auf ‚schädliche Bewältigungsstrategien‘ zurückgreifen müssen, vermutlich der aussagekräftigste Referenzwert zum Mangel an lohnender Erwerbsarbeit. So waren 2016 landesweit im Schnitt 15 % der Bevölkerung gezwungen für den Erwerb von Nahrungsmitteln Besitztümer zu veräußern, die für die zukünftige Nahrungsmittelsicherung bedeutsam wären, und weitere 12 % waren gezwungen, ihr Haus oder Land zu verkaufen,

betteln zu gehen, zu migrieren oder sich durch ‚illegale Handlungen‘ Zugang zu Lebensmitteln zu verschaffen (Poncin/FAO 01.09.2016: 70).

So nehmen auch missbräuchliche Arbeitsverhältnisse rapide zu. Insbesondere die Verschuldung von Haushalten führt hierbei zu Zwangs- und Kinderarbeit, wobei 82 % der IDPs angaben, Schulden zu haben, die sie voraussichtlich nicht zurückzahlen können (vgl. Majidi December 2017: 7). Die Rate der arbeitenden Kinder unter 14 Jahren ist unter IDPs in Städten noch einmal deutlich höher (21 % im Vergleich zu 15 % in ländlichen Gebieten) und liegt in Kabul sogar bei 26 %, was auch auf die höheren Lebensunterhaltskosten zurückzuführen ist (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 6). Berichte von Kinderarbeit und eskalierender Arbeitslosigkeit gibt es jedoch aus allen Teilen des Landes. (Bsp. in IWPR 06.10.2016, Mashal/IWPR 20.08.2017, Pajhwok 27.12.2017) In einer Studie von NRC in Jalalabad gab jeder vierte Arbeitgeber an, Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 7).

9.1.2 Städtischer Arbeitsmarkt: Kabul, Herat, Mazar-e Sharif

Der städtische Arbeitsmarkt war in ersten Jahre nach 2001 nach traditionellen Kriterien der Ressourcenvermittlung in mehrererlei Hinsicht atypisch. So waren mit der plötzlichen Ankunft internationaler Organisationen spontan Qualifikationen gefragt, die auf dem lokalen Arbeitskräftemarkt nach den langen Kriegsjahren tatsächlich Mangelware waren – darunter Englischkenntnisse, Arbeitserfahrung mit der in internationalen Organisationen gepflegten Bürokratie und formelle Ausbildungs- und Studienabschlüsse. Internationale Organisationen waren (zunächst) auch in mehrererlei Hinsicht atypische Arbeitgeber: nicht nur waren sie selbst nicht in die soziale Ordnung eingebunden, sie haben auch die Regeln dieser sozialen Ordnung in mancherlei Hinsicht bewusst in Frage gestellt, wie z. B. durch die explizite Bevorzugung von Frauen bei gleicher Qualifikation, manchmal auch bewusst ethnisch gemischter Einstellungspraxis. Davon konnten in den ersten Jahren auch Rückkehrer profitieren, die während des Krieges im Exil diese speziellen Qualifikationen erwerben konnten – darunter vor allem Rückkehrer aus Pakistan und Iran.

Je mehr die Kontrolle über Einstellungen in (I)NGOs in afghanischer Hand war und je größer der Pool an Universitätsabsolventen und Menschen mit NGO-Erfahrung wurde, desto mehr hat sich schon deutlich vor dem Einbruch der Wirtschaft die klientelistische Ordnung der Einstellungspraxis auch innerhalb internationaler Organisationen durchgesetzt - angefangen von ethnischer Diskriminierung über die Durchsetzung traditioneller klientelistischer Strukturen bis hin zu sozialen Ausschlusskriterien. Schon 2009 war so die erste Frage von Freunden und Bekannten, wenn ich sie auf freie Stellen im internationalen NGO-Sektor hingewiesen habe, welche ethnische Zugehörigkeit ‚das Büro‘ hat und ob ich den Chef persönlich kennen würde und die Anstellung persönlich vermitteln könnte. Dass diese Bekannte nicht nur über Studienabschlüsse, sondern auch über viel Erfahrung im NGO-Sektor verfügten, hat ihrer Erfahrung mit Arbeitssuche nach keinerlei Rolle gespielt. Der rapide Anstieg von Universitätsabsolventen, zusammen mit dem weitgehenden Abzug

internationaler Truppen und einer Verringerung der Entwicklungshilfe hat die Durchsetzung klientelistischer Strukturen seit 2013 zusätzlich verstärkt.

Wo klientelistische Muster ungebrochen fortgesetzt wurden, war in der Politik und in Bezug auf die Einstellung Staatsbediensteter, wobei ethnische Diskriminierung und Nepotismus hier durch Korruption ergänzt wird, die viele Staatsbedienstete zwingt, sich ihre Stellen zu kaufen. (Bsp.: Amini/TOLOnews 25.12.2017, Clark 09.06.2017, TOLOnews 22.02.2017) So stellt ein Bericht zu Korruption im Schulwesen fest: *“The comments all referred to nepotism, favoritism and preference by MoE staff and preference by influential persons, including Members of Parliament (MPs) [...] The MEC interviews found that the pressure for MoE to subvert its procedures to employ relatives, friends and favored individuals is relentless and ubiquitous, reported by literally hundreds of interviewees. The most frequent pressure comes from MPs. Interviewees reported MPs intervening at all levels of hiring and promotion, and in the placing of teachers in desirable locations. [...] A widespread practice of payment-for-appointment has now become entrenched, requiring an average of between [Afghani] 50,000 to 70,000 (about USD 800 to 1,000) from the applicant. The amount varies depending on the attractiveness of the position. This has also meant that some teachers have been forced to seek additional work outside of school to feed themselves and their families because they have had to pay the equivalent of one or two year’s salary to secure a teaching position.”* (zitiert in Bjelica 29.10.2017, vgl. APPRO April 2016: 63) Doch auch wenn Stellen allein nach Qualifikation vergeben würden, gäbe es gemessen an den existierenden Stellen einen Überschuss qualifizierter Universitätsabsolventen in Relation zu Stellen im öffentlichen oder NGO-Sektor. (APPRO April 2016: 63) Auf 18.000 Stellen im öffentlichen Sektor (6.000 offen, 12.000 geplant) gab es zuletzt 280.000 Bewerber (Shaheed/TOLOnews 24.01.2017). Der formelle Arbeitsmarkt besteht jedoch insbesondere aus Stellen bei der Regierung, NGOs und internationalen Organisationen und nur zu einem kleineren Teil aus formellen Anstellungsverhältnissen in der freien Wirtschaft, und ist mit 9,4 % der Stellen landesweit und etwa 20 % in den Städten verhältnismäßig klein. (EASO August 2017: 22)

Dieses Segment ist jedoch nicht nur klein, sondern schrumpft auch – nicht nur ob der Verringerung der Entwicklungshilfe, sondern auch weil in vielen Regierungssegmenten laut des Afghanistan Rights Monitor auch ein Einstellungsstopp herrscht. (APPRO April 2016: 63) Die große Zahl von Universitätsabsolventen, die auf den städtischen Arbeitsmarkt angewiesen sind, haben so ohne Beziehungen und Bestechung nahezu keine Chance, hierzu Zugang zu finden. Wie das Refugee Support Network dokumentiert, gilt das auch für Rückkehrer, die Abschlüsse nachweisen können: *„Several young people hoped their UK qualifications in IT or Business might enable them to find employment with a Government ministry, in a school or other public institution. Their experience however, suggests that the role of personal connections is even more pronounced in these sectors, with young people explaining, months after return, that ‘I haven’t been able to find work [because] I did not have any contacts in the government’[...], and that vacancies in the public or NGO sector ‘will only come to those who have strong contacts within those organisations.’”* (Refugee Support Network April 2016: 41)

Schuster/Majidi betonen zudem die durch die Migration entstandene Bildungs-Benachteiligung insbesondere junger Migranten gegenüber ihren afghanischen Peers: *„Deported Afghans are for most part young males. [...] The key formative years between the ages of sixteen and thirty, are spent preparing for migration, travelling a dangerous irregular route, then spending another few years in the asylum system in Europa, or working on construction sites in Iran. Once deported, sometimes after five, ten, or more years abroad, they come back with no improvement in their education, skills, or working experience. They come back to the same or worsening structural conditions, without any improvement in their own potential.“* (Schuster/Majidi 2013)

Rückkehrer, die ihre Abschlüsse im Ausland gemacht haben, müssen diese zudem anerkennen lassen, was selbst bei Schulabschlüssen häufig scheitert, nicht zuletzt, weil die Anerkennung wie nahezu jedes behördliche Handeln Bestechung verlangt. (Ahmadi/Lakhani 13.01.2016, Refugee Support Network April 2016: 36) Aufgrund landesspezifischer anderer Curricula und in der Regel auch eingeschränkter professioneller Darikennnisse ersetzt auch eine formelle Anerkennung lokale Qualifikationen jedoch oft nicht. (Ahmadi/Lakhani 13.01.2016) Jene, die schulische Abschlüsse in Europa gemacht haben, sind mitunter trotz guter Qualifikationen Dari- und Paschtu-Analphabeten und Englischkenntnisse sind schon lange kein Alleinstellungsmerkmal von Rückkehrern mehr. (Bowerman September 2013: 63, Gladwell September 2013: 63, Refugee Support Network April 2016: 42) So warnt auch IOM *“[...] returnees who have spent a relatively long time in the host country have lost work experience in their previous profession or have found a new profession that cannot be practised in Afghanistan.“* (IOM 2014: 24, vgl. Schuster/Majidi 2013 und 2015) Die Erfahrung, dass Arbeitserfahrung und Qualifikation nicht einfach übertragbar sind, zeigt sich jedoch selbst bei Handwerkern, die im Iran Arbeitserfahrung gesammelt haben. (vgl. 12, Saito July 2009: 39f.)

Auch viele der spezialisierteren Wirtschaftssegmente, wie der kleine Sektor traditioneller Handwerkskunst, sind mit Abzug der internationalen Truppen weitgehend eingebrochen. (APPRO April 2016: 63, Speasalay/IWPR 13.04.2016) Eine ähnliche Entwicklung hat im Dienstleistungs- und Bausektor stattgefunden. Der zunächst durch internationale Akteure geförderte Bauboom in den Städten, und insbesondere in dem so grundlegend zerstörten und rapide wachsenden Kabul hat zeitweise einen Markt für ungelernte Arbeitskräfte geschaffen und in begrenztem Maße haben selbst die traditionell familiär organisierten privatwirtschaftlichen Betriebe externe Arbeitskräfte aufgenommen – wenn auch in den Grenzen kriegsbedingter Freundschemata. Fremde im Sinne ethnischer, religiöser oder lokaler Zugehörigkeit waren somit hier ausgeschlossen.

Der Abzug der ISAF-Truppen, als größtem singulären Arbeitgeber und die Verringerung der Entwicklungshilfe hat diese beiden Sektoren besonders getroffen. So sind nachdem zwischenzeitlich 60 % des nationalen Bauvolumens durch ausländisches Militär oder Entwicklungshilfe beauftragt wurden, die Investitionen im Bausektor radikal eingebrochen und landesweit sind nur noch 7 % der Arbeitnehmer im Bausektor beschäftigt (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 19). Doch auch in dem besonders für den städtischen Arbeitsmarkt

bedeutsamen Dienstleistungssektor hat sich das Engagement durch internationale Unterstützung als wenig nachhaltig erwiesen und ist dabei zu kollabieren. Das betrifft nicht nur Stellen im ungelerten Sektor, wie z. B. im Transportwesen, sondern auch hochqualifizierte Bereiche wie das IT-Wesen, Beraterfirmen, oder Anwaltskanzleien. (EASO August 2017: 23)

Doch nicht nur die Konkurrenz unter Gebildeten und Hochqualifizierten um die wenigen verbliebenen Jobs ist immens. Im ungelerten Bereich ist sie noch sehr viel größer. Als Hilfsarbeiter oder Tagelöhner ein Auskommen zu finden, wie es in Hochzeiten des Baubooms auch als Fremder noch möglich war, ist inzwischen ohne aufnahmewillige und gut vernetzte soziale Netzwerke nicht mehr denkbar. (vgl. EASO August 2017: 28)

Das liegt vor allem an der großen Zahl ungelerner und ungebildeter Arbeiter, die nicht zuletzt den begrenzten Erfolgen im Aufbau des Bildungswesens geschuldet sind. So galt das Bildungswesen zwar lange als einer der erfolgreichsten Bereiche des Wiederaufbaus, doch die vormals veröffentlichten Zahlen von 11,5 Mio Schülern wurden nach einem Führungswechsel im Bildungsministerium im Dezember 2016 auf knapp über 6 Mio Schüler korrigiert. Die immense Zahl von ‚Geister-Schülern, -Lehrern und -Schulen‘ in den Listungen des Ministeriums dient zum einen der Bereicherung der Beteiligten, zum anderen der Sorge um die Sicherung von Entwicklungshilfeeinsparungen. (Adili 13.03.2017, vgl. Billig/Frankfurter Rundschau 20.08.2009, Hakimi/IWPR 05.12.2016, Ibrahim/IWPR 27.02.2017) Zudem sagen die Zahlen alleine wenig über die Qualität des Unterrichts aus. Mir sind Schüler begegnet, die nach vier Jahren Schulbesuch in staatlichen Schulen kaum ihren Namen schreiben konnten. Der sich ausweitende Krieg gefährdet zudem zunehmend nicht nur den Zugang zu Schulen und hier insbesondere den der Mädchen, sondern gefährdet auch Schulen und Lehrer, die bedroht und angegriffen werden. Während es so in 2015 noch 369 Schulen waren, die kriegsbedingt schließen mussten, waren es in 2016 schon über 1000. (AAN Team 18.04.2016, TOLONews 02.01.2017)

Dazu kommt, dass der Druck auf den Arbeitsmarkt vor allem in Städten rapide zugenommen ist, da die nicht konventionell umkämpften Städte wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif zunächst die Orte waren, an denen noch Resthoffnung auf Arbeit bestand. Doch schon 2011, also vor dem wirtschaftlichen Einbruch nach 2013, hatten 61 % der IDP-Haushalte in Städten Probleme mit Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung und immerhin 42 % hatten Probleme mit Zugang zu Nahrungsmitteln, wobei hier auch jene eingerechnet wurden, die Zugang zu Unterstützungsnetzwerken hatten (vgl. World Bank/UNHCR May 2011: 31). Nach dem wirtschaftlichen Einbruch ist deren Zugang zum Arbeitsmarkt zwar weitgehend weggebrochen. Städte sind jedoch weiterhin primäres Zufluchtsziel von Binnenvertriebenen, um einerseits akuten Kämpfen zu entkommen und andererseits Restchancen auf Zugang zu humanitären Hilfen zu haben. Dasselbe gilt für die große Mehrheit der unfreiwilligen Rückkehrer aus Pakistan und Iran, die keine Chance haben, in Herkunftsorte der Familien zurückzukehren. Dieser Zuzug hat sich zwar vor allem in Kabul abgeschwächt, weil der Zugang zu Hilfen in Relation zu den außergewöhnlich hohen Lebenserhaltungskosten so eklatant

unzureichend ist und sich die Sicherheitslage so deutlich verschlechtert hat. Der Zuzug besteht jedoch weiter fort und verschärft somit weiterhin auch die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. (vgl. EASO August 2017: 24)

Da Vertriebene, aber auch Rückkehrer aus den Nachbarländern in der Regel für städtische Verhältnisse mittellos kommen, tragen sie auch nicht zu einem wirtschaftlichen Aufschwung bei. (UNOCHA November 2016: 24) Die wenig nachhaltigen Hilfen für Rückkehrer und Vertriebene bieten hierfür auch keine Grundlage. Von den Rückkehrern aus Pakistan, die nicht als Flüchtlinge registriert waren, haben so in der zweiten Jahreshälfte 2016 nur 21 % überhaupt Ersthilfen in Form von einer Monatsration Lebensmittel und basale Haushaltsgegenstände erhalten. (UNOCHA November 2016: 11) Doch auch die 200 US\$, die jene erhalten, die als Flüchtlinge registriert waren, ändern substantiell nichts an diesem Befund. (UNOCHA December 2017: 12)

Ältere Arbeitssuchende haben die zusätzlichen Probleme, dass sie sozial nicht als Berufseinsteiger vorgesehen sind und zudem physisch in Konkurrenz mit jüngeren Arbeitssuchenden im Nachteil sind. Und da Afghanistan zu den Ländern mit überproportional hohem Anteil junger Bevölkerung gehört, ist diese Konkurrenz immens. So sind 40 % der Bevölkerung unter 15 Jahren und zwei Drittel unter 25. Jedes Jahr drängen so über 400000 junge Erwachsene vor allem auf den städtischen Arbeitsmarkt (Samuel Hall 2016: 7), was nicht nur an den oft erschöpften ländlichen Erwerbsoptionen liegt, sondern auch an dem verhältnismäßig höheren Anteil Jugendlicher in den Städten. Die Jugendarbeitslosigkeit in den Städten ist daher um 50 % höher als das sonstige städtische Arbeitslosenniveau. (EASO August 2017: 22)

Die Zahl derer, die die nötigen Mittel und sozialen Netzwerke hätten, um sich selbstständig zu machen, ist dementsprechend gering und die Erfolgsaussichten von dem niedrigen Kaufkraftniveau begrenzt. So berichtet das Refugee Support Network in einer Studie über Rückkehrer: *“Young returnees who attempted to set up their own business saw greater success - but only two were able to do this, because of the initial financial investment required. Both had purchased taxis and worked as taxi drivers for several months, but, ultimately found that there was not enough work to make a living.”* (Refugee Support Network April 2016: 39)

Stattdessen bildet sich eine immer größere Schicht sozial und wirtschaftlich Marginalisierter und Verzweifelter, die versuchen, ihr Überleben durch Kriminalität zu sichern. Nicht nur Alltagskriminalität wie Raub, Autodiebstähle, Überfälle, sondern auch organisierte Kriminalität wie Drogenhandel oder Entführungen nimmt so vor allem in den Städten zu. (AFP/The National 10.03.2017, EASO August 2017: 23, EASO December 2017c: 48, Samuel Hall 2016: 16).

Das stellt nicht nur die physische Sicherheit in Frage, sondern ist auch ein wirtschaftliches Problem. Vor allem die Privatwirtschaft leidet so nicht nur unter dem Mangel zahlungsfähiger Kundschaft, sondern auch unter zunehmender Alltagskriminalität und der Angst vor Anschlägen. (Bsp. Hamid/TOLONews 24.12.2017, Musavi/TOLONews 25.01.2018) Die fasst die

afghanische Industrie- und Handelskammer zusammen: *“Rising crime is thwarting efforts to wean the Afghan government off its dependence on foreign aid and also forcing much needed investors to flee. “Investment in Afghanistan is falling due to insecurity and kidnappings,” Siamuden Pasarly, spokesman for Afghanistan’s Chamber of Commerce and Industries, said.”* (AFP/The National 10.03.2017)

Je auswegloser die Lage auf dem Arbeitsmarkt und je geringer die Chance, Existenzsicherung durch geregelte Migration in die Nachbarländer zu gewährleisten, desto größer wird auch das Risiko, dass sich die Betroffenen auf Rekrutierungsversuche militanter Organisationen einlassen. So kommentierte ein Vertreter des UNHCR: *“When it comes to the specific issue of displaced populations, of returnees, we are seeing very significant numbers of youth being put in a very vulnerable situation... [They face] further challenges than the rest in finding jobs [and] livelihoods and therefore [they] become a potential target for recruitment, for violence, for criminality.”* (zitiert in Samuel Hall 2016: 3) In Kombination mit den verstärkten Rekrutierungsbemühungen der Taliban in den Städten ist dies eine beunruhigende und für die Sicherheitslage desaströse Aussicht. (vgl. Hamdard/Pajhwok 07.09.2015, Landinfo 29.06.2017: 14f., Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 42)

Diese gefährden nicht nur Leib und Leben, sondern auch den Besitz, stellen Investitionen in Frage, belasten die für die Wirtschaft unabdingbaren Vertrauensverhältnisse und erhöhen die relative Bedeutung von Vertrautheit und sozialer Abhängigkeit in Arbeitsverhältnissen und wirtschaftlichen Beziehungen im Vergleich zu Qualifikation. Der Angestellte, der zum Angreifer wird, weil er auch für die Taliban arbeitet, oder der aus gelerntem Hass bereit ist, die Kollegen an eine kriminelle Bande zu verraten, sind das größere Risiko als mangelnde Professionalität.

Dass bedeutet nicht, dass Qualifikationen wie Bildung oder Berufserfahrung unter keinen Umständen eine Bedeutung spielen können. Doch in der Regel müssen erst alle anderen sozio-politischen Kriterien erfüllt sein, bevor sie zum Tragen kommt. Von den beiden arbeitslosen Cousins wird also eher der in die familiäre Kfz-Werkstatt aufgenommen werden, der Erfahrung als Mechaniker hat. Hat aber der Nachbar hilfreiche Kontakte zum lokalen Staatsanwalt oder einem anderen entscheidenden Funktionär oder kann der Familie eine Wohnung vermitteln, wird dessen Sohn der Vorzug gegeben werden, auch wenn er keinerlei einschlägige Berufserfahrung hat. Das gleiche Muster findet sich in direkten Abhängigkeitsbeziehungen von lokalen Machthabern. Wer dem Kommandanten im Ort den Wunsch verweigert, seinem Sohn Arbeit zu geben, und sich stattdessen für den bedürftigen Cousin entscheidet, hat im Zweifelsfall nicht nur den Schutz des Kommandanten verloren, sondern sich auch aktiv in Gefahr gebracht.

Für jene, die keinen Zugang zu Netzwerken haben, sind die Hürden dementsprechend praktisch kaum überwindbar. Ein vom Refugee Support Network dokumentierter Fall illustriert das:

“To find work, Sajid travelled from his home in Samangan to Kabul, where he submitted his CV to various organisations. Three months after return he had not had any success, saying ‘so far I have heard nothing. Nothing at all’ [...]. Six months after his first interview, Sajid explained: “I have not been working here in Samangan. I need a job; I need to work, but when I have applied for jobs they don’t accept me. They say to me, “We don’t know you”. I have applied for so many different jobs – more than 150 jobs, some with the government, and some with NGOs and businesses. None of them reply though, or if they do, they don’t know me and there is no-one to speak for me. Also they say to me that I need a Bachelor’s degree, and some sort of bribe or connection there.” (Refugee Support Network April 2016: 38)

9.1.3 Ländlicher Arbeitsmarkt: Bamyan und Panjschir

In der abgelegeneren und ländlicher geprägten Stadt Bamyan hat die Rückkehr zu einer traditionell klientelistisch organisierten Ökonomie im staatlichen und (I)NGO-Sektor etwas verzögert stattgefunden, weil es einerseits weniger lokale Arbeitskräfte mit Minimalbildung wie Alphabetisierung und eine sehr viel kleinere Gruppe ausgebildeter Rückkehrer gab, und andererseits der Status der Provinzhauptstadt zu einer verhältnismäßig hohen Dichte an NGOs und staatlichen Organisationen geführt hat. So hatten 2007 in Bamyan Arbeitsmigranten, die im Iran aufgewachsen waren, mit guter Bildung und Fremdsprachenkenntnissen noch gute Chancen trotz ihrer fehlenden sozialen Einbindung Arbeit zu finden. Anfang 2009 hatten nur noch die Frauen Arbeit und auch die mussten in 2009 den Ort aufgrund drohender oder akuter Arbeitslosigkeit verlassen. Für alle bis auf einen, der in Kabul anfang zu studieren, bedeutete das die notwendige Rückkehr in den Iran oder ins Exil in andere Länder, da in Kabul dieser Ausschluss schon sehr viel früher eingesetzt hatte.

Ansonsten sind die beiden Provinzen von Landwirtschaft und dem dazugehörigen Handel, aber auch großer Armut geprägt: So liegt im Schnitt das pro Kopf Einkommen in 42 % der Dörfer unter der internationalen Grenze für extreme Armut (1,25 US\$), wobei es in Dörfern, die nicht vom Mohnanbau involviert sind (also auch Bamyan und Panjschir) im Schnitt 45 % sind. (UNODC May 2017: 14) Für die Überlebenssicherung entscheidend ist somit in der Regel, ob die für eine weitgehende Subsistenz nötigen Grundbedingungen erfüllt sind, wozu Landbesitz und soziale Netzwerke gehören.

Letzteres ist schon deshalb eine Vorbedingung, da aufgrund der geringen Technisierung in der Landwirtschaft landwirtschaftliche Betriebe auf viele Arbeitskräfte angewiesen sind. Land alleine zu bewirtschaften, wäre praktisch wohl ausgeschlossen. Doch schon Land zu erwerben scheitert regelmäßig nicht nur an den hohen Preisen, sondern auch daran, dass der Zugang zu Land lokal in einer Weise kontrolliert wird, die zumindest die Zustimmung der lokalen Gemeinschaft voraussetzt.

Traditionell ist diese Kontrolle zunächst eine innerfamiliäre und wird innerhalb der patrilinearen Nachfolgelinie - also zwischen Brüdern bzw. Cousins väterlicherseits - verhandelt. Dass Landbesitz innerhalb der patrilinearen Linie verbleibt ist so wichtig, dass

dafür auch weithin bekannte islamische Erbregelungen missachtet und Töchter zumindest bezüglich des väterlichen Landbesitzes in der Regel aus der Erbfolge ausgeschlossen werden. Dafür zu sorgen, dass das Land des Vaters in der Kontrolle der Familie verbleibt, ist in mehrerlei Hinsicht bedeutsam. Zum einen ist Landbesitz und subsistenzbasierte Landwirtschaft weiterhin die verlässlichste Form der Überlebenssicherung und sozialen Absicherung. Landbesitz beschreibt zum anderen aber auch den relativen sozialen Status innerhalb von Gemeinschaften und damit auch relative Macht. Diese Macht wird umso relevanter, je bedeutsamer sie zur Abschreckung von Übergriffen wird (vgl. 5).

So wurde trotz der großräumigen Migrationsbewegungen, die die Wahrscheinlichkeit eines Landverkaufs erhöhen, nur 18 % des Landes von Besitzern erworben und 71 % geerbt. (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 28) Dass Land verkauft und nicht vererbt wird, ist somit die Ausnahme einer Regel, die meist in akuter Not begründet ist – ob das die Finanzierung einer Flucht ist, das Freikaufen von Söhnen aus der drohenden Zwangsrekrutierung, oder auch die Finanzierung einer teuren medizinischen Behandlung. Aber auch eine verlorene Ernte durch Dürre oder akute Kampfhandlungen kann Bauern zum Verkauf von Land zwingen. Insbesondere in derartigen Notzeiten ist der Übergang von freiwilligem und erzwungenem Verkauf jedoch fließend und aufgrund seines hohen und verlässlichen Wertes war Land immer schon ein begehrtes Ziel von Raub (vgl. 3 u. 9b). In jedem Fall ist der Verkauf von Land mit Machtveränderungen verbunden. Gemeinschaftsintern beschreibt er die Verschiebung von Macht zwischen den eingesessenen Familien. Dass Land jedoch an Fremde verkauft wird, hat in mehrerlei Hinsicht eine politische Dimension, denn die Kontrolle über Land dient auch dazu Gruppen und Beziehungen zwischen Gruppen zu definieren. So wurden mir in Bamyan ethnische Gruppen häufig nicht anhand der ansonsten gelisteten Merkmale wie Sprache, Religion oder Abstammung vorgestellt, sondern darüber, wann sie Zugang zu welchem Land bekommen haben und wer wann aufgrund von Verfolgung und Diskriminierung von welchem Land vertrieben wurde. Die kollektive Erfahrung der Kriegsjahre, aber auch der längeren Geschichte ist, dass unbedingt verhindert werden muss, dass Fremde Kontrolle über Land gewinnen, will man nicht als Gemeinschaft grundlegende Machtwechsel riskieren. Das gilt umso mehr, wenn diese Fremden historisch oder akut zu konkurrierenden sozio-politischen Gruppierungen gehören. Als Paschtune im Hazara-dominierten Bamyan oder im tadschikischen Panjschir Land erwerben zu wollen, würde so als Fortsetzung paschtunischer Machtansprüche und Kampfansage im Zuge eines andauernden nationalen Macht- und Verteilungskampfes entlang ethnischer Grenzen gewertet und unter keinen Umständen geduldet werden. Die Fähigkeit zur Selbstverteidigung der Panjschiris ist in dieser Hinsicht legendär und genießt durch deren ungewöhnliche Macht in der Regierung auch offiziellen Schutz. Doch auch in Bamyan wurde es lokal als feindliche Übernahme durch Fremde gewertet, dass aus Ghazni stammende Hazara, die als Staatsbedienstete in Bamyan lebten, durch die damals regierende, auch aus Ghazni stammende Gouverneurin Land zugewiesen bekamen. Ohne diesen offiziellen Schutz wäre diese Ansiedlung kaum vorstellbar gewesen. Doch selbst staatliche Versuche, Geflüchtete auf staatlich deklariertem, aber lokal genutztem Land anzusiedeln, scheitern regelmäßig an der militanten Verteidigung durch die

lokalen Gemeinschaften. (vgl. 9b) Wie Gaston/Dang zusammenfassen: *“Land disputes have long driven violent conflict in Afghanistan. Widespread poverty and a scarcity of productive land generates intense competition among communities, ethnicities, and tribes for land and resources. Disputes over access to land and water are a major source of intercommunal and intracommunal conflict and can have violent ramifications. These dynamics are exacerbated by historically unequal land distribution and periodic forced redistribution and resettlement of groups from particular ethnicities for political control.”* (Gaston/Dang June 2015: 2) Und Wily betont, dass die konflikthafter und mitunter gewalttätigen Dynamiken in Landrechtsfragen nach 2001 nicht ab-, sondern zugenommen haben: *“Any account of land relations and governance in Afghanistan is implicitly an account of conflict. This ranges from interpersonal conflicts to more serious inter-communal conflicts over large land areas. Rights to and control over lands are frequently and violently contested. While this is not unusual in post-conflict states, in Afghanistan this is more common in 2012 than in 2002.”* (Wily February 2013: 3)

Praktisch sorgen schon die gewohnheitsrechtlichen Regelungen von Landverkauf für eine soziale Kontrolle des Zuzugs: So müssen traditionell alle angrenzenden Nachbarn dem Verkauf zustimmen, was in mehrerer Hinsicht der Streitprävention dient: Zum einen wird hierbei der Verlauf der Grundstücksgrenzen bestätigt, zum anderen soll es die Rechtmäßigkeit der bisherigen Besitzansprüche bestätigen. Praktisch sorgt es jedoch auch dafür, dass niemand Land erwerben kann, der lokal nicht willkommen ist. Ohne die Zustimmung der lokalen Gemeinschaft wären jedoch auch Ansprüche an kommunal kontrollierte und verwaltete Wasserrechte praktisch nicht durchsetzbar und damit Landwirtschaft in großen Teilen des Landes nicht realisierbar. Ähnliches gilt für Weideflächen, die entweder Privatbesitz oder gewohnheitsrechtlich kommunal genutzter Besitz sind und nicht einfach durch fremde Viehhirten genutzt werden dürften.

Noch schwieriger als Zugang zu Landbesitz zu bekommen, ist es Arbeit im Handel zu finden. Nicht nur stellen die hierfür notwendigen Handelsbeziehungen eigene soziale Netzwerke dar. Handel bedarf auch sicherheitsrelevanter Netzwerke, die für den Schutz der Waren auf den Handelsrouten sorgen können. Dazu gehören nicht nur etablierte Beziehungen zu der an der Strecke ansässigen Bevölkerung, sondern auch vertrauenswürdige Hilfe in Notfällen, sowie ein Informationsnetzwerk, das frühzeitig über mögliche feindliche Checkpoints informiert, sowie Bestechung und Schutzgeldzahlungen verhandelt und ermöglicht.

In der Erntezeit von Juni bis September gibt es zudem einen begrenzten Markt von Erntehelfern, wobei die Einkünfte daraus nicht reichen, um Ersparnisse zurückzulegen, und damit als zusätzliche Einkommensquelle, jedoch nicht als alleinige Quelle der Existenzsicherung dienen können (vgl. FEWS Net 2017: 6). Tagelöhner- beziehungsweise Saisonarbeiterjobs gibt es in der Landwirtschaft jedoch vor allem in der arbeitsintensiven Opiumernte. Bamyan und Panjshir gelten jedoch beide als opiumfrei, womit auch diese (illegale) Einkommensquelle wegfällt.

9.2 Bedeutung staatlicher Sicherungssysteme und Rückkehrhilfen für die Sicherung des Existenzminimums

Eine Sicherung des Existenzminimums ist weder allein durch staatliche Sicherungssysteme noch durch Rückkehrhilfen vorgesehen oder möglich. Da der Besitz einer Tazkera nicht nur für die reguläre Sicherung eines Existenzminimums, sondern auch für den Zugang zu Hilfen eine Vorbedingung darstellt, werden die Bedingungen, diese zu beschaffen vorab vorgestellt.

Tazkera

Die formale Grundvoraussetzung im Zugang zu humanitären Hilfen, zu regulären staatlichen Leistungen wie Schulen, Gesundheitswesen, Polizei und Justizwesen, aber auch dem Kauf von Land und nicht zuletzt zu großen Teilen des Arbeitsmarkts ist, dass Betroffene über eine Tazkera verfügen, die zugleich als Grundlage für alle weiteren Dokumente dient. (IOM 2016: 1, Majidi December 2017: 7, NRC/Samuel Hall 08.11.2016: 21f. und 35ff., USDOS 2017a: 27)

Dieser Ausschluss ist zwar mitunter rechtswidrig (z. B. im öffentlichen Gesundheitssektor, aber auch im Schulbesuch), dient aber oft als Vorwand um Leistungsverweigerung zu begründen. (NRC/Samuel Hall 08.11.2016: 36f., UNOCHA December 2017: 21, positives Gegenbeispiel: Muzhary 12.05.2017) Wer keine Tazkera hat oder beantragen kann, ist somit in der Existenzsicherung auf informelle Netzwerke angewiesen.

Bei Männern kommt dazu, dass es ein Sicherheitsrisiko darstellt, sich nicht als Afghane identifizieren zu können. Keine Tazkera zu besitzen genügt somit, um in den Verdacht zu geraten, ausländischer Kämpfer zu sein. Wer ohne Tazkera in eine Polizeikontrolle gerät, muss zumindest die Mittel haben, um die Freilassung aus Verhaftung per Bestechung zu erreichen (vgl. Ghafoor in Asylos August 2017: 18).

Um eine Tazkera zu beantragen, ist man im Regelfall auf die Unterstützung männlicher Verwandter angewiesen. So muss bei der Beantragung neben Fotos, Antragsformular und Geld zudem die Tazkera mindestens eines männlichen Verwandten vorgelegt werden, wobei die des Vaters erwartet wird, aber ansonsten eines nahen männlichen Verwandten der väterlichen Linie.

Wer keine Tazkera eines solchen männlichen Verwandten vorweisen kann, muss zwei männliche Zeugen im Besitz einer Tazkera und eine Bescheinigung der lokalen Polizeidienststelle beibringen, die die Identität und Nationalität des Antragstellers bestätigen. Diese Unterstützung setzt somit ein Mindestmaß an sozialer Einbindung, aber vor allem das Wohlwollen der lokalen Polizeidienststelle voraus. Dieses Wohlwollen ist umso schwieriger zu erlangen, wenn man im Vergleich zu den jeweiligen Polizisten ethnische oder religiöse Unterschiede aufweist oder zu einer sozialen Gruppe gehört, die unter sozialem Stigma oder Misstrauen leidet und ohnehin von Belästigung betroffen ist, worunter auch Rückkehrer fallen (vgl. 13, Asylos August 2017). Schon reguläres Behördenhandeln funktioniert zudem in der Regel nur, wenn Bestechung geleistet wird, wobei die zu zahlenden Summen oft an den

vermuteten Wohlstand der Antragsteller angepasst ist. So galt Bamyan unter vielen Beamten als Strafversetzung, weil die Provinz so arm ist, dass die Bestechungssummen erheblich geringer sind als in reicheren Gegenden. Aufgrund der allgemeinen Erwartung, dass Europa-Rückkehrer reich sind, ist davon auszugehen, dass auch sie von dem Phänomen betroffen sind und entsprechend hohe Summen zu zahlen haben.

Die letzte Option einer Beantragung ist meines Erachtens hypothetisch, denn sie sieht laut Gesetz vor, dass eine Kommission aus Vertretern des Höchsten Gerichts, des Außenministeriums, des Ministeriums für Rückkehrer und Flüchtlinge, des Generalstaatsanwalts, des Geheimdienstes (NDS) und Zentralen Statistikamt über den Antrag entscheiden müssten. (NRC/Samuel Hall 08.11.2016: 17 und 29) All diese Akteure zu mobilisieren scheint mir praktisch ausgeschlossen zu sein. Stattdessen ist die Erfahrung, dass es schon kaum möglich ist, eine Tazkera zu erhalten, wenn der Vater keine besaß und verstorben ist (NRC/Samuel Hall 08.11.2016: 28).

Die Antragstellung ist zudem ortsgebunden. Innerhalb des Landes werden Tazkeras mit Ausnahme Kabuls nur in den jeweiligen Heimatorten der Herkunftsfamilie ausgestellt. Der Antrag wird dort an den Distriktgouverneur gestellt und muss dann von Ortsvorstehern und dem Statistikamt des Distrikts bestätigt werden. In Provinzhauptstädten führt der Weg über das Einwohnermeldeamt zum Nachbarschaftsvorsteher zur Stadtverwaltung. Für Kabul gibt es für Binnenvertriebene die Alternativroute, zusätzlich zu den sonstigen Dokumenten eine Bestätigung des Einwohnermeldeamts (Population Registration Office) und eine Erklärung vorzulegen, weshalb es ihnen nicht möglich ist, ihre Tazkera im Heimatort ausstellen zu lassen. In anderen Provinzhauptstädten besteht diese Möglichkeit jedoch nicht. (NRC/Samuel Hall 08.11.2016: 16f.).

Grundsätzlich muss die Antragsstellung persönlich erfolgen. Mir sind als Ausnahme hierzu Fälle bekannt, in denen der Antragsteller sich zwar nicht vor Ort aufhielt, aber dort bekannt war und männliche Verwandte hatte, die für ihn durch gute Beziehungen zu den entsprechenden Behörden und Bestechungsgelder eine Tazkera besorgen konnten. Laut Auskunft des afghanischen Generalkonsultats in München können im Deutschland befindliche Afghanen auch legal eine Tazkera in München beantragen, sofern sie männliche Verwandte in Kabul haben, die den nach Kabul übermittelten Antrag weiter verfolgen. Sogenannte Vertrauensanwälte in Kabul sind hierzu sowohl nach Auskunft des Generalkonsulats in München, als auch nach Auskunft der Kanzlei Motley Legal in Kabul keine Alternative zu männlichen Verwandten und stellen auch rechtlich keine Alternative dar. (vgl. Kalin 08.05.2017, NRC/Samuel Hall 08.11.2016)

Wer somit keine nahen männlichen Verwandte der väterlichen Linie in Kabul oder dem Herkunftsort der Familie hat, die selbst im Besitz einer Tazkera sind, oder aus Sicherheitsgründen nicht in den Herkunftsort reisen kann, wird praktisch keine Chance haben eine Tazkera zu erhalten. Das gleiche gilt für all jene, für die es aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, mit der Familie Kontakt aufzunehmen.

Reguläres Existenzminimum

Das Länderinformationsblatt 2017 des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beziffert IOM die Monatsmiete für eine Wohnung in Kabul mit 400-600 US\$, Nebenkosten mit über 40 US\$ und Lebenshaltungskosten mit bis zu 500 US\$. (IOM 2016) In einer weiteren Stellungnahmen 2017 beziffert IOM die Preise für ein ein-Zimmerapartment auf 160-180 €, für Nebenkosten auf 20-25 € und für Lebenshaltungskosten auf 100-150 €. (IOM 09.05.2017)

Nicht eingerechnet ist hierbei der Bedarf, der sich aus akuten Notlagen ergibt, wie etwa Einkommensverluste und Behandlungskosten bei Krankheit und Verletzung (vgl. 11), kriminelle Übergriffe und Schutzgeldzahlungen, oder auch aus sozialen Erwartungen wie z. B. Eheschließungen.

Lässt man derartigen Bedarf außen vor und legt nur die niedrigsten der von IOM angesetzten Kosten zugrunde, wären auch diese durch einen staatlichen Mindestlohn für unbefristet angestellte Staatsbedienstete von etwa 100 US\$ nicht leistbar. (USDOS 2017a: 51) Etwa 39 % der Bevölkerung haben Einkünfte unterhalb der offiziellen Armutsgrenze von etwa 20 US\$ pro Monat. (UNOCHA 01.12.2017: 8)

Das zeigt sich auch an den Erhebungen zu Haushaltsausgaben: So geben 81 % Haushalte 50 % und mehr ihres Einkommens allein für Nahrungsmittel aus und knapp ein Viertel sogar über 75 % (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 23). IDPs verwenden 77 % ihres monatlichen Einkommens auf Essen (Majidi December 2017: 6).

Der Großteil der Bevölkerung überlebt daher, weil sie Wohnraum bzw. Land besitzen (oder besetzen), Ressourcen in Netzwerken poolen, vom Landbesitz und Ernteerträgen in der erweiterten Familie mitprofitieren und durch Arbeitsteilung (wie etwa Kinder, die Müll als Heizmaterial sammeln) weitere Lebenshaltungskosten zu drücken (s. u.).

Nicht zu unterschätzen sind auch Hilfszahlungen weiterer Familienmitglieder im nahen und weiteren Ausland. Nicht alle Exilafghanen können und wollen sich an Zahlungen an zurückgebliebene Familienteile beteiligen, viele haben den Kontakt verloren und manche haben keine Verwandten mehr in Afghanistan. Doch oft hängen ganze Familien in ihrem alltäglichen Überleben genauso wie mit der Bewältigung von Notlagen nahezu komplett von diesen Transferzahlungen ab. (Beispiele in: World Bank/UNHCR May 2011)

Der große Anteil derer, die auf ‚schädliche‘ Überlebensmechanismen angewiesen sind, steigt jedoch rapide (s. o.). Diese Strategien gehen nicht nur zu Lasten der langfristigen Überlebenschancen. Viele dieser Strategien - wie Kinderarbeit, Zwangsehen, Schulden, Verkauf ererbten Landes oder illegale Migration - illustrieren auch erneut die Bedeutung sozialer Netzwerke, der Arbeitsteilung und der bedingungslosen Kooperation innerhalb von Familien und des Zugangs zu nachhaltigen Ressourcen wie Landbesitz. UNOCHA betont daher, dass durch die fehlenden Chancen auf effektive Eingliederung, Rückkehrer in ihrem Überleben

fast ausschließlich auf improvisierte familiäre Hilfe und internationale humanitäre Unterstützung angewiesen sind. (UNOCHA December 2017: 12)

Staatliche & internationale Hilfen

Staatliche und internationale humanitäre und entwicklungspolitische Hilfen können dies nicht ausgleichen. Das liegt zum einen daran, dass selbst humanitäre Hilfen chronisch hinter dem Bedarf zurückbleiben. So wurden in 2015 mit 292 Mio US\$ nur 62,5 % des vom ‚Humanitarian Response Plan‘ der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Hilfsorganisationen veranschlagten Bedarfs aufgebracht. In 2016 lagen die Forderungen bei 393 Mio US\$, von denen 197 Mio US\$ aufgebracht wurden. Der zusätzliche ‚Emergency Appeal‘ von 152 Mio US\$, der anlässlich des hohen Bedarfs aufgrund der unvorhersehbar hohen Rückkehrerzahlen aus Iran und Pakistan und Binnenvertriebener veröffentlicht wurde, hat nur zu Mehrzahlungen von 81 Mio US\$ geführt. (Amnesty International 31.05.2016: 27, Smith/Reuters 18.01.2017)

Die Kombination aus immens gestiegenem Bedarf und dem Einbruch von Wirtschaft und internationaler Unterstützung sorgt dafür, dass kaum Ressourcen zur Verfügung stehen, um reguläre staatlichen Aufgaben gewährleisten können – wie das Aufrechterhalten grundlegender Infrastruktur. Aber auch Instrumente, die spezifisch Bedürftige erreichen sollen, werden so unterminiert. Insgesamt geben trotz der Option staatlicher Petitionssysteme nur 3 % der IDPs an, Hilfe für ihre Unterkunftssituation bekommen zu haben. (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017, UNOCHA December 2017: 22)

Wo Hilfen gewährt werden, sind sie zudem nahezu ausschließlich humanitär, haben nur einen kurzfristigen Effekt, und sind häufig sporadisch. Die Hilfen für Rückkehrer und Binnenvertriebene beschränken sich so auf akute Nothilfen, dienen aber nicht als Grundlage oder Starthilfe für eine nachhaltige Existenzsicherung. So erhalten jene, die in Pakistan als Flüchtlinge registriert waren einmalig 200 US\$, von der großen Zahl der nicht-registrierten Rückkehrer, erhielten in der zweiten Jahreshälfte 2016 nur 21 % eine Einmonatsration an Nahrungsmitteln und einige Haushaltsgegenstände, manche auch Zelte. (UNOCHA November 2016: 11, UNOCHA December 2017: 12) Auch die weiteren humanitären Maßnahmen konzentrieren sich auf die Deckung akuten Bedarfs wie Trinkwasser und Nahrungsmittel. (Bsp. Haroon/TOLONews 14.09.2017) Wie der UN Sonderberichterstatter für IDPs feststellt, sind die mangelnde Investitionen in nachhaltige Lösungen für Binnenvertriebene nicht nur dem fehlenden Willen der Regierung, sondern auch den beschränkten Mitteln geschuldet (UN General Assembly 12.04.2017: 13). Weltbank, UNHCR und UNOCHA betonen daher, dass Überlebenssicherung angesichts der meist dauerhaften Vertreibungssituation so nicht zu gewährleisten ist, und nicht nur der zusätzliche Bedarf der aufnehmenden Gemeinschaften und Orte, sondern auch der sich durch die Grundvoraussetzungen einer erfolgreichen Ansiedlung ergebenden Bedarf berücksichtigt werden müsste. (UNOCHA November 2016: 14, World Bank/UNHCR May 2011: 38)

Nicht nur die große Zahl von IDPs, zu denen auch die meisten der Rückkehrer aus den Nachbarländern werden, bleibt so gefährlich unterversorgt und weitgehend ohne Chance auf eine tragfähige Existenzgründung. Auch die Zuzugsorte leiden immens unter der immer größer werdenden Konkurrenz um existenzielle Ressourcen, wie angemessenen Wohnraum, Arbeit, medizinische Versorgung und Schulen. Ansiedlungen in neuen Orten scheitern jedoch nicht nur regelmäßig an der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, sondern auch an dem Unwillen der lokalen Gemeinschaften eine dauerhafte Ansiedlung zu tolerieren und dem von Machtmissbrauch geprägten Zugang zu Land. Die Tatsache von rapide wachsenden IDP-Ansiedlungen trifft so häufig auch von politischer Seite auf eine Kombination aus Leugnung und Abwehr. (vgl. 9b)

Auch bei den humanitären Hilfen wird zudem der Empfängerkreis immer kleiner. Dass Alleinstehende ohne soziale Anbindung davon nicht profitieren, beginnt schon damit, dass in der Regel Haushalte erfasst werden und dann innerhalb der Haushalte die Bedürftigen, wobei junge, gesunde Erwachsene sowohl entsprechend traditioneller als auch internationaler Schutzansprüche die letzten wären, die anspruchsberechtigt wären.

Um überhaupt in den Radius der Erhebung zu kommen, muss man in der Regel schon in extrem prekären Verhältnissen leben. So berücksichtigt z. B. die KIS (Kabul Informal Settlements)-Taskforce nur 50 der informellen Siedlungen, was etwa 8.000 Haushalten entspricht und damit über 190.000 weitere Haushalte in informellen Siedlungen in Kabul außen vor lässt. (Poncin/FAO 01.09.2016: 58)

Bei Hilfen, die von Hilfsorganisationen direkt in informellen Siedlungen verteilt werden, findet sich zudem oft das Phänomen, dass Nachbarschaftsvertreter bzw. -vorsitzende (*wakil-e gozar*) für die Erhebung des Bedarfs, die Listung der Bedürftigen und die Verteilung verantwortlich sind. Das ist ein Vorgehen, das lange Tradition in der NGO-Arbeit hat, und ist angesichts des lokal vorhandenen Wissens um die persönlichen Umstände Einzelner auch ein nachvollziehbarer Zugang. Er setzt jedoch im Grunde funktionierende soziale Gemeinschaften voraus, die – wie das Beispiel illustriert – angesichts der existenziell bedrohlichen Not und der Verteilungskämpfe unter sozial derart irregulären Bedingungen nicht vorausgesetzt werden können. Das sorgt nicht nur zum Ausschluss unerwünschter Nachbarn, sondern ermöglicht auch Korruption und Bereicherung durch das Abzweigen von Hilfsgütern. (vgl. Razaq/Integrity Watch Afghanistan 2013)

Doch auch die immense Konkurrenz unter IDPs sorgt für Abwehr und Ausschlusstendenzen gegenüber jenen, die aus dem Ausland zurückkommen. So berichten Rückkehrer aus Pakistan, dass sie in bestehenden Flüchtlingslagern oft nicht geduldet, als Terroristen verunglimpft und ihnen Hilfen rechtswidrig verweigert werden, weil sie angeblich nicht anspruchsberechtigt seien. (Bsp.: “[...] we came to Maslakh because we had nowhere else to go to. When we got here, the residents didn’t allow us to put our belongings anywhere. They told the government that we were strangers from Pakistan and that they didn’t know us. They even said that we were ISIL (Islamic State of Iraq and the Levant), Taliban. The next day the counter-terrorism police came and asked us for our ID cards. Then they finally let us set up our tents. After two

months, we asked the government for housing and water. They said they couldn't help us ... We are now three or four families together in one house. We have not received anything from organisations or from the aid that reached the camp. We were told it was not for us." (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 8)

Dieser Verweigerung liegt oft die Annahme der Binnenvertriebenen zugrunde, dass Rückkehrer aus den Nachbarländern wirtschaftlich bessergestellt seien und mehr Hilfe erhielten als Binnenvertriebene (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 7). Da Rückkehrer aus Europa ohnehin reich und privilegiert gelten, wären sie von diesem Ausschluss zusätzlich zu den einleitend diskutierten sozio-politischen Gründen in besonderer Weise betroffen. (vgl. 13)

Rückkehrhilfen

Ähnliche Grundschwierigkeiten zeigen sich auch im Zugang zu und der Wirksamkeit von Rückkehrhilfen, wie dem ERIN-Programm, was sich auch in den verhältnismäßig geringen Zahlen der Inanspruchnahme zeigt. So haben laut IOM in 2016 von den 6.191 registrierten Rückkehrern nur 874 die Wiedereingliederungshilfe in Anspruch genommen. (ERIN/IOM 2017: 5)

Auch hier gibt es mitunter formale Zugangsprobleme. So hat mir die Verlobte eines Abgeschobenen vom Abschiebecharter am 24.10.2017 berichtet, dass IOM nicht am Flughafen präsent war und ihm dann gesagt wurde, dass sein Name von den deutschen Behörden nicht an IOM gemeldet worden wäre, weshalb er auch nicht unterstützungsberechtigt sei. Polizeibeamte am Flughafen hätten sich jedoch auch beschwert, dass sie gar nicht mit dem Flug gerechnet hätten. Aber auch von freiwilligen Rückkehrern wurde ich mehrfach kontaktiert, weil die Antragsweiterleitung aus den Rückkehrberatungsstellen nicht funktioniert hatte. Das scheinen zwar Ausnahmen zu sein, doch nachdem diese Fälle eben nicht als Rückkehrer registriert waren, begründen sie auch nicht die aufgezeigte Differenz zwischen Rückkehrern und Unterstützungsempfängern.

Eine statistisch bedeutsamere Hürde ist, dass auch bei IOM von Rückkehrern erwartet wird, dass sie sich durch eine Tazkera ausweisen können, die viele jedoch nie hatten und aufgrund der genannten Gründe auch nicht beschaffen können. Administrative Ansprüche sind zudem nicht nur aber besonders für Analphabeten immens hoch und die zeitliche Beschränkung auf die Gewährung der Hilfe auf 6 Monate nach Einreise erschwert zudem die Realisierung.

Vor allem aber ändert die Unterstützung nichts an der Abhängigkeit von der Unterstützung der Rückkehrer durch wohlwollende und schutzfähige Netzwerke. Bisher konnten Abgeschobene für die ersten zwei Wochen nach Ankunft im Jangalak genannten Erstaufnahmezentrum unterkommen. Nach Angaben von AMASO hat IOM seine Unterstützung von Abgeschobenen eingestellt. Das Angebot wird jedoch durch die Aga Khan

Development Foundation fortgeführt, die zu dem Zweck Kapazitäten im Spinzar Hotel angemietet haben. (AMASO 08.10.2017)

Danach müssen sich Rückkehrer in der Folge bis zur Gewährung der Hilfen auf kostenlos gewährten Wohnraum, finanzielle Hilfe für die Lebenshaltungskosten und Schutz durch soziale Netzwerke verlassen können. Falls die Hilfen dann gewährt werden, können auch 1.500 € (der Höchstbetrag alleinstehender freiwilliger Ausreisende, BAMF 08.12.2017) nur für kurze Zeit die Kosten für z. B. Miete decken. Da es zudem zweckgebundene Hilfen sind, stellen sie immer auch nur Teilabsicherungen dar. Keine der Sicherungsfunktionen sozialer Netzwerke, die die Grundlage für eine erfolgreiche Ansiedlung darstellen, können damit ersetzt oder begründet werden. Hilfen sind stattdessen so geplant, dass sie bestehende Netzwerke voraussetzen und auf sie aufbauen. IOM bestätigt das in ihrer Briefing Note: *“Returnees usually start a partnership with relatives or friends, as the reintegration grants are usually not enough to set up your own business in Afghanistan. Being part of an already existing business proves cheaper and has a better foundation that gives returnees confidence to join with a monetary share rather.”* (ERIN/IOM 2017: 7) Damit sind nicht nur jene ausgeschlossen, die keine Netzwerke haben. Auch die Voraussetzungen der sozialen Netzwerke für eine Wiederaufnahme und die Gründe des Ausschlusses von Rückkehrern werden in dem Rückkehrermanagement und bei Integrationshilfen durch abschiebende Staaten und beteiligte NGOs nicht berücksichtigt. (vgl. Schuster/Majidi 2013)

Praktische Kritik gibt es zudem an der ‚Einheitsberatung‘ von Rückkehrern durch IOM, von der Betroffene berichten, dass sie weder auf die Lage auf dem Arbeitsmarkt noch auf die Qualifikation der Einzelnen eingeht. (Majidi/Hart 2016: 37, Oeppen/Majidi July 2015)

Existenzgründer leiden wie die Privatwirtschaft generell unter der schlechten Wirtschaftslage (s. o.), wie das Beispiel der letztlich gescheiterten Existenzgründer illustriert: *„The two young people who had used reintegration finance from IOM or loans from friends or family to purchase taxis explained that generalised unemployment had also made this an over-saturated market, noting that ‘everybody who doesn’t find a job but have a little money will buy a taxi in Kabul. Therefore, there is not much work for the taxi drivers’ (R17, ILD). Neither of the two have been able to sustain their taxi businesses.”* (Refugee Support Network April 2016: 39) Dadurch, dass entweder Geschäftspartner (Existenzgründung) oder Vermieter (Mietzuschuss) auch entsprechende Formulare ausfüllen müssen, lassen sich diese Gelder zudem nicht diskret beantragen. Viele Betroffene schrecken jedoch vor dem Schritt zurück, öffentlich zu machen, dass sie anspruchsberechtigt wären, um das Risiko der Erpressung nicht zusätzlich zu erhöhen. In allen Fällen, die ich kenne, musste an die Partner auch bedeutende Teile des Geldes abgegeben werden.

Die Beispiele erfolgreicher Beantragung, die ich kenne, gehörten alle zu einer Minderheit unter formell freiwilligen Rückkehrer, die von ihren Familien zur Rückkehr gedrängt worden waren und diese Unterstützung dann entweder zum Begleichen von Schulden oder zum Abwenden akuter familiärer Notfälle zweckentfremden mussten. Dazu zählt auch die

Investition der Gelder in eine erneute Flucht (vgl. Schuster 08.11.2016: 16). Laut IOM scheint es jedoch ein gängiges Muster, dass Betriebe, die im Zuge der Wiedereingliederung gegründet werden, nicht von Dauer sind, sondern gegründet werden, um die Hilfen für andere Zwecke als eine Existenzgründung zu mobilisieren. (vgl. IOM 2014: 23) Nicht zuletzt erklärt sich der geringe Anteil der Antragsteller damit, dass auch die große Mehrheit der formell freiwilligen Rückkehrer nicht vor hat im Land zu bleiben. (vgl. Oeppen/Majidi July 2015) Statt Ersparnisse in teure Unterkünfte in Kabul zu investieren und auf die Auszahlung von Geldern zu warten, um damit wiederum die erneute Ausreise zu finanzieren, haben die meisten Abgeschobenen und formal freiwilligen Rückkehrern, mit denen ich Kontakt hatte, sich für die möglichst baldige Ausreise entschieden.

Die Probleme der Existenzgründung sind jedoch nicht nur dem mangelnden Zugang zu Ressourcen verantwortlich, sondern auch den vielfältigen Voraussetzungen beim Generieren von minimalem Schutz – angefangen von sozialen Netzwerken, die sozio-ökonomische Schocks abfangen können, bis hin zur Verteidigung von Ressourcen vor Gewalt. Da auf staatlichen Schutz hierbei kein Verlass ist, müssen privatwirtschaftliche Unternehmen ihre Ressourcen selbst schützen. Dies ist jedoch nur realistisch, wenn entweder die Macht der Familie reicht um als Abschreckung zu dienen, was nur wenigen möglich ist, oder es eine Einbindung in nachbarschaftliche Netzwerke gibt, die intern Schutz bieten. Ohne derartigen Schutz sind selbst einfache Geschäftsmodelle nicht denkbar und werden Investitionen zu Fehlinvestitionen. Auch ein Taxi muss gegen Diebstahl geschützt werden. Als Einzelperson ohne diesen kommunalen Schutz lassen sich Geschäfte nicht nur kaum gründen, sondern vor allem nicht erhalten. Muss dieser Schutz durch Schutzgeldzahlungen erkaufte werden, was nicht nur in Taliban oder von Milizen kontrollierten Gebieten ein Problem ist, sondern oft auch in den großen Städten, verlangt das nicht nur verlässliche Umsätze, sondern auch betriebswirtschaftliche Puffer, die Teil eines somit bedeutenden Startkapitals sein müssten.

Insofern auf die Vermittlungsportale und NGOs im Bereich der Arbeitsvermittlung verwiesen wird, ist die Erfahrung, dass dies praktisch nicht zum Ziel führt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen des Zugangs zu Arbeit nicht erfüllt sind. *„Although a variety of organisations, websites and advice centres that aim to help people find work do exist in Kabul, none of the young people monitored had had any success finding employment in this way. Several young people explained that they had left CVs but never heard back, and argued strongly that although a service might exist in name, without money or connections within that service, the likelihood of obtaining useful support was minimal.“* (Refugee Support Network April 2016: 41)

9.3 Zugangsbedingungen zum Wohnungsmarkt

Zugang zum Wohnungsmarkt ist in Afghanistan in praktischer Hinsicht nicht nur über die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen reguliert, sondern beschreibt zugleich sozio-politische Gemeinschaften sowie kommunale Sicherheitsarrangements und reflektiert nicht zuletzt

lokale, regionale und politische Machtverhältnisse. Die Ausschlussfaktoren für Ansiedlungen sind dementsprechend vielfältig und nicht zuletzt durch das vergangene und aktuelle Konfliktgeschehen sowie individuelle Gefährdungsprofile geprägt.

Dass Wohnraum nicht durch Gelegenheitsarbeiten erwirtschaftet werden kann, ist somit nur ein Ausschlussfaktor unter vielen. Die großräumigen Vertreibungen im Zuge des aktuellen Konfliktgeschehens, sowie die immense Zahl unfreiwilliger Rückkehrer aus den Nachbarländern, die keine Chance haben, auf Landbesitz und damit auch Wohnraum zurückzugreifen, begründet in den Gebieten, die praktisch noch zugänglich sind, jedoch auch einen absoluten Mangel an Wohnraum, der den Zugang selbst bei verfügbaren finanziellen Mitteln in Frage stellt.

9.3.1 Finanzierbarkeit

IOM geht in Kabul von Kaltmieten für eine Wohnung zwischen 400 und 600 US\$, bzw. 160 - 180 € für ein ein-Zimmerapartment aus. (IOM 2017, IOM 09.05.2017) Es ist davon auszugehen, dass sich das auf Unterkünfte bezieht, die die Kriterien erfüllen, die von UN-Habitat für angemessene Unterkünfte angesetzt werden, von denen jedoch nur wenige verfügbar sind. Legt man jedoch diejenigen Gebiete mit weitgehend etablierter Infrastruktur wie Qallaye-Fatullah, Kart-e Se oder Kart-e Chahar zugrunde, liegen nach aktuellen Auskünften meiner Informanten reguläre Mietpreise für Häuser bei 300-500 US\$ pro Monat. Kaufpreise liegen nach meinen Informanten nach in diesen Gegenden bei 50-100.000 US\$ pro 100m², wobei die meisten Grundstücke 300m² haben. Je irregulärer und informeller Siedlungen werden, und je schlechter die Anbindung an öffentliche Infrastruktur wird, desto billiger werden auch Mieten. So liegen die Mieten in Dashte-Barchi zwischen 100 und 220 US\$ und Kaufpreise zwischen 7.000 und 35.000 US\$.

In Mazar-e Sharif und Herat klaffen die Wohnungspreise meinen Informanten nach weniger extrem auseinander. So habe ich für beide Städte in Gebieten mit halbwegs etablierter Infrastruktur Mietpreisangaben von 180-250 US\$ erhalten, und für weniger angeschlossene Gebiete 100-150 US\$. Grundstückspreise in Mazar-e Sharif liegen demnach zwischen 40.000 und 80.000 US\$, in Herat zwischen 10.000 und 80.000 US\$.

Dass hier nur die Preise für die Preise für Häuser angegeben ist, liegt an der mangelnden Verfügbarkeit anderer Wohnformen, was vor allem sozio-kulturelle Gründe hat. Zum einen sind Familien die kleinste vorgesehene soziale Haushaltseinheit ist, weshalb der Wohnraum zumindest einen separaten Schlafbereich vorsehen muss, der bei der Anwesenheit von Gästen den Frauen und Mädchen der Familie die nötige Privatsphäre gewährt. Sofern mehrere Familien ein Haus bewohnen, müsste zumindest für jede Familie ein separater Schlafrum zur Verfügung stehen. Diese Anpassung an die aktuellen sozialen Verhältnisse lässt sich in Häusern in der Regel leichter vornehmen als in Wohnungen. Familien-Wohnungen sind zwar in Planung, doch insgesamt wurden zwischen 2001 und 2015 nur etwas über 4.000 Wohneinheiten gebaut, von denen wiederum die Mehrheit an Regierungsangestellte und

Leute ‚mit guten Kontakten‘ vergeben (Government of Islamic Republic of Afghanistan 2015: 92). Die einzigen größeren bestehenden Wohnungskomplexe, sind die in den 1980ern zur Unterbringen sowjetischer Zivilisten in Kabul gebauten Viertel im Plattenwohnungsstil (Macroyan). Die Mietpreise der Wohnungen dort entsprechen jedoch mit 300-500 US\$ pro Monat denen der zentralen Viertel Kabuls und die Anschaffungskosten für private und öffentlich neugebaute Wohnungseinheiten liegen bei etwa 60.000 US\$ (Government of Islamic Republic of Afghanistan 2015: 92).

Dass Häuser die traditionell bevorzugte Wohnform ist, liegt auch an den vielfältigen Bedeutungen der Innenhöfe. Afghanistan hat zwar auch eine lange Tradition von Gärten, meist dient der Hof jedoch als zusätzlicher Raum für Hausarbeit, zum Wäsche aufhängen, Tiere schächten, Hühner halten und beherbergt manchmal die Außentoilette. Doch vor allem dient er als angemessener und weitgehend ungestörter Aufenthaltsraum für Frauen im Freien, weshalb Häuser und daran angrenzende Höfe in der Regel von einer Mauer umgeben sind.

Die Vermietung einzelner Zimmer in diesen für Familien konzipierten Häusern stößt, zumindest wenn die traditionelle Zeit für einen Gaststatus abgelaufen ist, vor allem an soziale Grenzen. Diese zeitlichen Grenzen des Gaststatus haben nicht zuletzt die Funktion, die Bewegungsfreiheit der Frauen der Familie innerhalb des Hauses nicht unnötig durch die Anwesenheit fremder Männer einzuschränken. Da auch Cousins und Cousinen nicht vom Heiratsverbot betroffen sind und sich daher nicht ohne Aufsicht im gleichen Haus aufhalten dürfen, sind diese Grenzen schon bei relativ nahen Verwandten eine bedeutsame Hürde im Zugang zu Wohnraum. Selbst wenn Rückkehrer auf grundsätzlich schutzwillige Verwandte zurückgreifen können, müssen sie schon aufgrund dieser Grenzen der Gastfreundschaft oft immer wieder neue Unterkünfte aufsuchen (vgl. Oeppen/Majidi July 2015).

Einzelne können sich somit nur bei Familien einmieten, wenn ein abgeschlossener Bereich zum Beispiel in Form eines Anbaus besteht, was auf dem Land nicht unüblich, in den Grundrissen der städtischen Häuser jedoch nicht vorgesehen ist. Ansonsten bleibt alleinstehenden Männern ohne sozialen Anschluss nur die Option sich in Hotels oder Gästehäusern einzumieten. Je billiger diese Gästehäuser sind, desto ungeschützter sind sie jedoch auch und desto öffentlicher wird die Identität des Rückkehrers.

Nach den Angaben von USDOS liegt das staatliche Mindesteinkommen für Staatsbedienstete bei 6.000 Afghani/103 US\$ und das von Arbeitnehmern im Privatsektor offiziell bei etwa 5.500 Afghani/95 US\$. Etwa 39 % der Bevölkerung haben Einkünfte unterhalb der offiziellen Armutsgrenze von etwa 20 US\$ pro Monat zur Verfügung. (UNOCHA 01.12.2017: 8, USDOS 2017a: 51) Doch auch von den staatlichen Löhnen alleine kann man somit keine zumindest halbwegs angemessene Wohnung mieten. Das zeigt sich auch daran, dass das durchschnittliche Haushaltseinkommen derer, die in improvisierten Unterkünften oder Zelten leben, bei 7.282 Afghani, also noch über dem Mindesteinkommen von 6.000 Afghani eines Staatsbediensteten liegt. (UNOCHA December 2017: 22) Zudem sinkt das pro-Kopf Einkommen seit 2011 fortwährend (9a), während der Bedarf an Wohnraum laufend zunimmt (s. u.).

Das zeigt sich auch an den Erhebungen zu Haushaltsausgaben: So geben 81 % Haushalte 50 % und mehr ihres Einkommens allein für Nahrungsmittel aus und knapp ein Viertel sogar über 75 %. (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 23) IDPs verwenden 77 % ihres monatlichen Einkommens auf Essen. (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 6)

Dieses Missverhältnis erklärt sich durch dreierlei Faktoren. Zum einen an einem im weiteren Sinne sozio-kulturellen, denn traditionell wird mit der Eheschließung erwartet, dass der Ehemann die Versorgung der Familie unter anderem durch eine sichere Unterkunft gewährleisten kann. Während das auf dem Land oft durch einen Anbau an das väterliche Haus geschieht, bedeutet das in der Stadt in der Regel neuen Grund für einen Hausbau erwerben zu müssen, da Mietverhältnisse zumindest dann nicht als sicher gelten, wenn sie nicht zusätzlich durch verwandtschaftliche Beziehungen abgesichert sind. Ein bedeutender Teil der Bewohner lebt aber auch in Häusern, die mietfrei von Verwandten zur Verfügung gestellt werden (Schütte 2006: 13). Traditionell ist der Wohnungsmarkt in Afghanistan daher kein Mietmarkt, sondern ein Besitzmarkt. Für Kabul sind mir keine Zahlen bekannt, doch 61,3 % der Bewohner Herats und 66,5 % in Mazar-Sharif gaben an ihr Haus zu besitzen. (EASO August 2017: 63f.) Zum anderen können die Aufwendungen für Mieteinnahmen durch die oft großen Haushaltsgrößen zustandekommen, da oft mehrere Kleinfamilien zusammenleben und damit auch zumindest mehrere Männer Einkommen erwirtschaften können. Zum dritten sind ein Gutteil der informellen Siedlungen auf besetztem Land entstanden, was zwar nicht immer von Mietzahlungen befreit, doch angesichts der oft komplett fehlenden Infrastruktur wie Zugang zu Trinkwasser, befestigten Straßen oder auch schlicht fehlenden Häusern den Mietzins deutlich senkt. Beispiele aus Mazar-e Sharif liegen bei 7-15 US\$ (Amnesty International 31.05.2016: 31). Nicht zuletzt leben jedoch auch 70 % derjenigen IDPs und Rückkehrern, die in Mietunterkünften leben, mit der Angst vor einer Zwangsräumung (UNOCHA December 2017: 23), was in der Regel mit den Schwierigkeiten der Mietzahlungen zu tun hat.

9.3.2 Soziale Duldung der Ansiedlung

Mit der erneuten Eskalation des Krieges und dem erneuten Erstarken der Taliban, krimineller Netzwerke und systemischen Machtmissbrauchs gewinnen lokale Gemeinschaften an Bedeutung als sozio-politische Einheiten und haben zugleich jedoch immer größere Schwierigkeiten dieser Funktion gerecht zu werden.

Grundsätzlich bilden lokale Nachbarschaften soziale Einheiten. In ländlichen Gebieten sind das häufig die gesamten Dörfer, oder Dorfteile, in Städten Nachbarschaften, die zum einen durch die Straße, im weiteren jedoch den Einzugsbereich der Moschee gebildet werden, wobei auch Märkte, Hamams, und Restaurants bzw. Teestuben bedeutsame gemeinschaftsbildende Institutionen darstellen. Abgesehen von familiären Netzwerken sind es vor allem diese nachbarschaftlichen Beziehungen, die traditionell soziale Absicherung durch informelle Kredite aber auch Nothilfe durch Almosen gewährleisten.

Sie bilden jedoch auch politische und administrative Einheiten, deren Interessen in Dörfern genauso wie in städtischen Nachbarschaften durch Dorf- bzw. Nachbarschaftsvorsteher nach außen vertreten werden und die bei Entscheidungen innerhalb der Nachbarschaft besonderen Einfluss genießen. Nicht zuletzt üben sie auch rechtliche und administrative Funktionen aus; darunter die Autorisierung von Verträgen wie Kauf- und Leasingverträge, Bezeugung der Identität der Bewohner bei Tazkera-Anträgen, und als Mediatoren in der gewohnheitsrechtlichen Streitschlichtung. Nicht zuletzt sind sie regelmäßig im Auftrag humanitärer Organisationen auch an der Identifizierung Bedürftiger beteiligt (s. o.). Wieviel Macht sie im Vergleich zu anderen Akteuren genießen und wie groß die Kontrolle der Gemeinschaften über Autoritätspersonen de facto ist, hängt nicht zuletzt von der strategischen Bedeutung eines Gebiets und dem Machtgefälle innerhalb der Gemeinschaft ab. So ist die Wahrscheinlichkeit, dass soziale Kontrolle kommunaler Autoritätspersonen weiterhin funktioniert, in abgelegenen Dörfern mit relativ geringem internen Machtgefälle und wenig Zugang zu externen Ressourcen deutlich größer als in Städten wie Kabul. In kleinen, abgelegenen und strategisch wenig interessanten Gemeinschaften ist auch die Wahrscheinlichkeit größer, dass es keine übergeordneten Machthaber gibt, die durch faktische Immunität geschützt ganze Viertel informeller Siedlungen räumen lassen wollen, um ihre Investitionsinteressen zu realisieren.

Nachbarschaften sind jedoch in jedem Fall ein unabdingbarer Teil der Sicherheitsarchitektur, indem sie nach außen Schutz vor Angriffen mobilisieren, Gefährder identifizieren und mögliche Eindringlinge abweisen. In alledem unterscheiden sich ländliche und städtische Gemeinschaften/Nachbarschaften kaum voneinander und oft ist es die einzige Chance auf rechtzeitige Flucht vor Verfolgung, dass der Betroffene sofort gewarnt wird, sobald Fremde in der Nachbarschaft auftauchen und sich nach ihm erkundigen.

Je schlechter die Sicherheitslage, desto größer wird die Bedeutung lokaler Gemeinschaften als in der Organisation des relativ möglichen Schutzes. (Bsp. in Amnesty International 31.05.2016, Esar 07.05.2017, Stahlmann (ed.) 2016) Das sorgt auf zweierlei Arten für eine Homogenisierung lokaler Gemeinschaften. Zum einen sorgt das Interesse der Zuziehenden, sich einer vertrauenswürdigen und verlässlichen Nachbarschaft sicher sein zu können, nicht nur zu einer zunehmenden ethnischen und religiösen Segregation in Städten wie Kabul, sondern häufig zu einer Reproduktion von Herkunftsorten innerhalb der informellen Siedlungen. Ruttig beschreibt die Städte so als ‚Konglomerat von Dörfern‘, in der die meisten Bewohner innerhalb ethnischer Cluster entsprechend ihrer Herkunftsorte zusammenleben (Ruttig zitiert in EASO December 2017b: 91, Schuster 08.11.2016: 3f.). Mitunter gründen Fluchtgruppen auch neue Ansiedlungen und teilen damit auch die Fluchtgeschichte. (Beispiele in: Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016, Karimi/Pajhwok 24.01.2017, World Bank/UNHCR May 2011: 38) Als ein Beispiel unter vielen, die in World Bank/UNHCR dokumentiert sind, mag folgende Schilderung eines Paschtunen aus Kandahar in Kabul dienen: *„The area where he lives is mostly populated by his relatives. They all have a blood affiliation or are from the same areas. They get along well. Some families arrived from Tagab, but ‘they are still Pashtuns. We don’t let people from other areas such as Badakhshan to come settle*

here – we will not allow anyone else but our own join in here.” (World Bank/UNHCR May 2011: 40ff.) In einem Beispiel in Herat ist eine IDP Gemeinschaft sogar durch eine gemeinsame Migrations- und politische Parteigeschichte verbunden, die bis 1917 zurückreicht. (Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016: 48)

Interne Kontrolle wird somit auch durch eine Kontrolle des Zuzugs und der Neuansiedlungen aufrechterhalten und je schlechter die Sicherheitslage, desto geschlossener werden diese sozialen Einheiten Außenseitern gegenüber und desto größer wird das Misstrauen und die soziale Kontrolle angesichts von Fremden. Zu traditionellen Kaufbedingungen, aber auch zum Abschluss eines Mietvertrags ist somit in der Regel die Zustimmung der lokalen Gemeinschaft von Nöten. Praktisch bedeutet das für die Unterzeichnung eines Mietvertrages sich nicht nur durch eine Tazkera identifizieren zu müssen. Der Vertrag muss zudem, wenn er vertrauenswürdig sein soll, auch durch einen lokal bekannten Bürgen abgesichert sein, der gegenüber dem Vermieter in Anwesenheit des Nachbarschaftsvorstehers in seiner rechtlichen Funktion als Notar und seiner politischen als Vertreter der sozialen Gemeinschaft für die Vertrauenswürdigkeit des Zuzüglings haften kann. (vgl. Razaq/Integrity Watch Afghanistan 2013) Finanziell werden Mietverträge entweder durch die übernommene Haftung durch ansässige Verwandte oder durch eine Kautions von zurzeit meist sechs Monatsmieten abgesichert. (Schuster 08.11.2016: 14)

Rückkehrer, und hier insbesondere die aus Europa und unter denen wiederum alleinstehende junge Männer, die keine Hilfe von Familien und Freunden haben, sind so gleich doppelt benachteiligt: Zum einen, weil sie meist keine sozialen Netzwerke haben, die finanziell und sozial für sie bürgen könnten, zum anderen, weil sie in dem Ruf stehen, Gefahren wie Verfolger, rekrutierende Milizen oder Kriminalität anzuziehen. Dieses ‚Risikoprofil‘ sorgt somit nicht nur dafür, dass ihnen staatliche Unterstützung in der Durchsetzung ihrer Rechte wie ererbter Landrechte verweigert wird, sondern stellen umso bedeutsamere Gründe für eine soziale Verweigerung von Ansiedlung dar. (vgl. Van Engeland in Asyls August 2017: 40)

9.3.3 Absolute Verfügbarkeit

Abgesehen von finanziellen Mitteln und sozialen Ausschlusskriterien ist der Zugang zum Wohnungsmarkt in Städten wie Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif vor allem durch den absoluten Mangel an Unterkünften eingeschränkt. So haben mich die Informanten, die ich zur Beantwortung dieser Frage bat, aktuelle Mietpreise zu recherchieren, ausnahmslos darauf hingewiesen, dass sie mir über bestehende Mietverhältnisse oder frühere Grundstückspreise Auskunft geben könnten, es jedoch außer in extrem hohen Preissegmenten keinen tatsächlichen Markt mehr gäbe, der beispielsweise über Makler zugänglich sei. Das ist vor allem über die immense Nachfrage begründet, die sich aus mehreren Entwicklungen speist, die alle zu großräumigen Zuzug in die genannten Städte führen.

Da waren zum einen Arbeitsmigranten, die über Angebote meist ungelernter Jobs im Bau- und Dienstleistungssektor im Zuge des Wiederaufbaus der Städte und dem oben diskutierten

atypischen Arbeitsmarkt versuchten, ihre Familien zu unterstützen. Mit dem Einbruch des Arbeitsmarktes ist diese Zuzugsmotivation zwar zunehmend geringer geworden. Dennoch gibt es immer noch viele, die nur in großen Städten die theoretische Hoffnung auf Arbeit haben und deshalb weiterhin versuchen, über bestehende Netzwerke in den Städten Arbeit zu finden.

Dazu kommen Rückkehrer, die aufgrund der Schwierigkeiten der Wiederansiedlung in Herkunftsorten ihrer Familien zu einem überwiegenden Prozentsatz zu Binnenvertriebenen werden, was unter anderem daran liegt, dass die Mehrheit der Betroffenen nicht in der Lage ist, alte Besitzansprüche in ihren Herkunftsregionen geltend zu machen, so sie denn noch existieren. (vgl. 3.2.3)

Angesichts des herausragenden Wertes jeder Art von Land, sind die sozialen und gewohnheitsrechtlichen Standards bezüglich der Regelung von Besitz- und Nutzungsrechten von Land zwar ausgesprochen komplex und lokal sehr bedeutsam. Dieser außergewöhnliche Wert hat Land jedoch auch immer zu einem herausragend beliebten Beutegut gemacht. Viele Familien haben daher im Falle einer Flucht versucht den Anspruch auf Land (sei es nun Wohnbesitz oder Agrarland) dadurch zu verteidigen, dass entweder weniger gefährdete Familienmitglieder wie Frauen oder Alte unter dem Schutz der Nachbarn vor Ort blieben, oder indem es Pächtern oder Wächtern überlassen wurde. Diese sozialen Formen der Absicherung wurden jedoch umso schwieriger, je spontaner Flucht arrangiert werden musste, je gewaltsamer ein Machtwechsel war, und je länger die Zeit im Exil angedauert hat. Die traditionellen Versuche Landrechte zu verteidigen, konnten daher oft nicht realisiert werden oder waren nicht erfolgreich darin, die diversen Formen von Landraub zu verhindern – ob das erzwungener Verkauf unter Wert war oder gewaltsamer Raub. Sowohl das staatliche als auch das gewohnheitsrechtliche Rechtswesen sind zudem von Korruption und Machtmissbrauch geprägt (vgl. 3.2.3). Vorbedingungen wären zumindest, dass es unterstützungswillige Verwandte gibt, die das Land verteidigt haben, und jetzt dabei helfen Ansprüche öffentlich durchzusetzen.

Wie die Auswertung der Rückkehrbiografien von Afghanen, die im Iran Schutz gesucht hatten, ergeben hat, waren jene, die eine Chance hatten Ansprüche geltend zu machen, auch die ersten, die nach 2001 zurückgekehrt sind (vgl. 12). Die Auswertung der Rückkehrerfolge hat ergeben, dass weiterhin verfügbarer Landbesitz neben verlässlichen sozialen Netzwerken eine der Bedingungen für einen erfolgreichen Neuanfang darstellte und darstellt. (NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10, Saito July 2009, vgl. Kantor/Pain 2010) Je länger zudem die Zeit des Exils gedauert hat, desto geringer werden die Chancen einer Rückkehr in die Herkunftsorte der Familien und IOM betont, dass die meisten der Rückkehrer aus Iran und Pakistan seit Jahrzehnten im Ausland gelebt hatten. (IOM December 2017)

In praktischer Hinsicht würde es die Zahl der Binnenvertriebenen jedoch auch nicht verringern, wenn Rückkehrer in der Lage wären, Ansprüche gegen derzeitige Nutzer durchzusetzen und somit statt der Rückkehrer diese derzeitigen Nutzer ihr Obdach und Existenzgrundlage verlieren.

Die 75 % der Rückkehrer, die aufgrund der schlechten Sicherheitslage oder der fehlenden Chance alte Besitztitel nicht erfolgreich schaffen einzufordern und sich in Herkunftsregionen ihrer Familien anzusiedeln, aber auch nicht wieder in ihre bisherigen Zufluchtsländer zurückkehren können, haben somit wenig Wahl als in der Hoffnung auf ein Mindestmaß an humanitärer Infrastruktur in urbane und semi-urbane Gebiete weiter zu migrieren. (vgl. Bjelica 29.03.2016, IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017, NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10, UNOCHA December 2017: 31, World Bank/UNHCR May 2011: 20)

Dazu kommen viele derer, die aufgrund von Naturkatastrophen ihre Existenzgrundlage auf dem Land verlieren. So sind nach UN-Schätzungen jährlich in etwa 230.000 Afghanen von Naturkatastrophen betroffen, wozu vor allem Dürren, Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen und Erdbeben zählen. Nicht all die hiervon Betroffenen werden zu Binnenvertriebenen, doch gelten 80 % als akut hilfsbedürftig. (Bsp. IOM 01.05.2015, UNOCHA December 2017: 32) Je geschwächer der Zusammenhalt in den lokalen Gemeinschaften ist und je größer die allgemeine Not, desto weniger ist es betroffenen Familien möglich, selbst kleinere Schocks abzufangen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihr Land zur Ernährungssicherung aufgeben und verkaufen müssen. (UNOCHA November 2016: 24)

Unter Binnenvertriebenen steigt zunehmend der relative Anteil kriegsbedingt Binnenvertriebener und liegt inzwischen bei 93 % (UNOCHA December 2017: 11). Dadurch, dass der Konflikt sich nicht zuletzt aufgrund der Talibanstrategie der landesweiten Präsenz immer weiter ausbreitet und viele Distriktzentren akut umkämpft sind (vgl. 3), haben auch hier viele Betroffenen oft keine Wahl als auch in die Großstädte auszuweichen. Dazu kommt, dass die Gefahr Opfer von Landraub zu werden nicht nur ein Problem der Vergangenheit war, sondern auch das derzeitige Konfliktgeschehen prägt. So geben 20 % der Binnenvertriebenen an, aufgrund von Landraub nicht in ihre Heimatorte zurückkehren zu können (Poncin/FAO 01.09.2016: 61). So auch das Beispiel eines jungen Mannes, der 2001 geflohen und 2004 aus Australien zurückgekehrt ist und in der verzweifelten Suche nach seiner in der Zwischenzeit auch geflohenen Familie auch in seinen Herkunftsort reiste, nur um festzustellen, dass der gesamte Familienbesitz und das Land der Familie von lokalen Gegnern übernommen worden war, wobei er selbst nur knapp einem Mordversuch entkam (Edmund Rice Centre 2006: 15).

Wie großräumig das Problem der Binnenvertreibung ist zeigt sich nicht nur an der hohen Zahl der offiziell registrierten 1,94 Millionen kriegsbedingt Vertriebenen seit 2012 (UNOCHA 21.01.2018), sondern auch anhand räumlicher Kriterien. So gab es in 2016 keine Provinz, die nicht entweder von Naturkatastrophen oder kriegerischen Handlungen betroffen war und 19 Provinzen sogar von beidem (UNOCHA November 2016: 24).

Die städtischen Aufnahmekapazitäten waren jedoch schon lange vor den erneut einsetzenden großräumigen Vertreibungen und kriegsbedingten Fluchtbewegungen erschöpft. So hat Afghanistan bis zum Ausbruch des Syrienkrieges nicht nur seit dem 2. WK die Statistik des Landes mit den anteilig meisten Geflüchteten im Ausland angeführt. Auch die Rückkehrbewegung nach dem Fall der Taliban zwischen 2002 und 2008 gilt als weltweit größte Rückkehroperation in der Geschichte des UNHCR. (Poncin/FAO 01.09.2016: 18, Schmeidl

2016: 11) Während jedoch Städte wie Kabul von immenser Zerstörung betroffen waren, hat sich die Gesamtbevölkerung seit Kriegsbeginn 1979 von geschätzt 13 Millionen auf inzwischen geschätzt 34 Millionen erhöht und zugleich eine rapide Urbanisierung eingesetzt. (CIA 18.12.2017, Government of Islamic Republic of Afghanistan 2015, Schmeidl 2016: 11, World Bank/UNHCR May 2011: 19) So war beispielsweise Kabul für 500.000 Bewohner geplant und beherbergt jetzt zwischen 4 und 8 Millionen, wobei die Differenz laut Schmeidl wohl auch auf das politisch motivierte Ignorieren der großen Zahl Vertriebener zurückzuführen ist. (Schmeidl 2016: 13)

Dass auch die Aufnahmekapazitäten innerhalb sozialer Netzwerke inzwischen weitgehend erschöpft sind, zeigt sich unter anderem daran, dass schon jetzt landesweit 14 % der Haushalte kriegsbedingt vertriebene Familien aufnehmen (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 8, UN General Assembly 12.04.2017, lokales Bsp.: Muzhary 12.05.2017) und diese aufnehmenden Familien im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mehr als doppelt so wahrscheinlich von extremer Nahrungsmittelunsicherheit betroffen sind (Poncin/FAO 01.09.2016: 60). Inzwischen ist auch deutlich, dass der Zuzug von Rückkehrern genauso wie die kriegs- und katastrophenbedingte Binnenmigration in die Städte überwiegend dauerhaft ist. So gaben in 2016 je 70 % der kriegs- und 90 % der katastrophenbedingten Binnenvertriebenen an, nicht mit einer Rückkehr in ihre Herkunftsorte zu rechnen. (Poncin/FAO 01.09.2016: 61) Ein Vergleich von 2017 hat zudem ähnliche Werte für IDPs und Rückkehrer-IDPs ergeben, die erwarten zu bleiben - so in Kabul 84 % und 83 % und in Herat 83 % und 93 % (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 8).

Es ist somit nicht überraschend, dass nach dem Hauptproblem der Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung schon 2011 das größte Problem der in Städte Geflohenen war, angemessene Unterkünfte zu finden. (World Bank/UNHCR May 2011: 31) Die Konsequenz dieses immensen Zuzugs in die Städte Kabul, Herat und Mazar-e Sharif und Jalalabad (Amnesty International 31.05.2016: 19) war daher die Entstehung großer, dauerhafter Slums, als die diese provisorischen, temporären, informellen, oder irregulären Unterkünfte nach UN-Habitat Definition gelten. Als Slums werden Unterkünfte beschrieben, die nicht die Standards angemessener Unterkunft nach Definition des auch von Afghanistan ratifizierten ICESCR erfüllen. Zu diesen Standards gehören Bewohnbarkeit, Finanzierbarkeit, Zugänglichkeit, Infrastruktur wie Schulen und Krankenhäuser, Strom, Trinkwasser und sanitäre Anlagen, kulturelle Angemessenheit und Rechtssicherheit. Entsprechend dieser Definition haben schon 2013/14 73,8 % der städtischen Bevölkerung in Slums gelebt, und 2016 war der Anteil auf 86 % der Behausungen angestiegen. (Poncin/FAO 01.09.2016: 58)

9.3.4 Humanitäre Mindeststandards

Die nach UN-Habitat Definition als Slums deklarierten informellen Siedlungen sind die entscheidende Referenz für all jene, die keinen Zugang zu eigenem Wohnbesitz oder bedeutsamen und nachhaltigen Wohlstand haben. Da die grundsätzlichen Probleme in diesen Ansiedlungen sich in den genannten Städten ähneln sind sie hier zusammengefasst dargestellt

– insbesondere Bewohnbarkeit, mangelnde Anbindung an Infrastruktur und fehlende Rechtssicherheit.

Um Bewohnbarkeit zu gewährleisten müsste die Unterkünfte zumindest Schutz vor Regen und Schnee, aber auch Kälte und Hitze bieten. Das ist am wenigsten der Fall bei denen, die in Zelten leben. Nach einer Analyse von Weltbank und UNHCR in 2011 wird der Anteil derer, die in Zelten leben, zwar mit zunehmender Dauer der Vertreibung geringer, der Anteil derer, die in provisorischen Unterkünften leben war unter denen, die über 5 Jahre vertrieben waren (61 %) jedoch nicht geringer als unter jenen, die akut vertrieben waren (60 %), was die Schwierigkeit des Zugangs zum regulären Wohnungsmarkt illustriert. In Kabul haben schon damals 92 % der IDPs in temporären Unterkünften gelebt, davon 1/3 in Zelten. (World Bank/UNHCR May 2011: 31f.) Landesweit lebt etwa 1 % der Gesamtbevölkerung in Zelten. (Afghanistan Food Security Cluster 2017: 7) Doch auch viele der aus Lehm gebauten Häuser bieten keinen basalen Schutz vor der Witterung und halten ihr schlicht oft nicht stand. (Amnesty International 31.05.2016: 31, IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017, Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016)

Verschärfend kommt dazu, dass 65 % der IDPs landesweit angeben, kein Heizmaterial zu haben, und 70 % keine winterfeste Kleidung. (UNOCHA December 2017: 22) Vielen mangelt es selbst an Schuhen. Geheizt wird daher in der Regel mit Müll, wobei viele Unterkünfte keine angemessenen Abzugsvorrichtungen haben und so die Unterkünfte regelmäßig mit den Dämpfen von verbrennendem Plastik, Gummi und alten Schuhen gefüllt sind, was nicht zuletzt Atemwegserkrankungen befördert. (Karimi/Pajhwok 24.01.2017, World Bank/UNHCR May 2011: 34, vgl. 11)

Aufgrund des absoluten Mangels auch an Wohnraum in informellen Siedlungen, aber auch aus Gründen der Finanzierung sind die Unterkünfte in der Regel zudem oft weit überbelegt, was nicht nur das gesundheitliche Risiko einer erhöhten Gefahr der Verbreitung ansteckender Erkrankungen (vgl. 11) bedingt, sondern auch ein sozio-kulturelles Problem darstellt. So gaben 78 % der IDPs landesweit an, nicht genug Platz zu haben, um Frauen und Mädchen Privatsphäre zu ermöglichen. (UNOCHA December 2017: 22)

Ein ebenfalls gesundheitliches wie auch kulturelles Problem ist, dass viele der Unterkünfte keine eigenen Toiletten haben und es viel zu wenige öffentliche Toiletten gibt, die zudem keinen sanitären Mindeststandards entsprechen. Oft müssen die Bewohner ihre Notdurft im Freien verrichten, was nicht nur die weitere Verbreitung von Krankheiten fördert, sondern auch die Ansprüche an Sicherheit und Privatsphäre verletzt. (World Bank/UNHCR May 2011: 35, Food Security Cluster 2017: 12)

Die Hälfte der Binnenvertriebenen sind zudem auf öffentliche Brunnen angewiesen, weshalb sie in der Regel weite Strecken zurücklegen müssen. (UNOCHA December 2017: 32) Auch hier gilt, dass je schlechter die Unterkunft ist, desto größer werden die Entfernungen, was in der Folge auch mit langen Wartezeiten einhergeht. Von den Haushalten, die mehr als 20 Minuten laufen müssen um eine Wasserquelle zu erreichen, wohnen 44 % in improvisierten

Behausungen oder Zelten. (UNOCHA December 2017: 23) Viele dieser Brunnen haben jedoch keine Trinkwasserqualität und das Grundwasserniveau sinkt in vielen Gegenden immer weiter ab, weshalb vorhandene Brunnen zunehmend trockenfallen. (EASO August 2017: 60, Karimi/Pajhwok 24.01.2017, World Bank/UNHCR May 2011: 34) In manchen Siedlungen wird Trinkwasser auch in Tankwägen geliefert, muss dann aber bezahlt werden und ist mitunter auch rationiert. (Amnesty International 31.05.2017: 34, EASO August 2017: 63, World Bank/UNHCR May 2011: 34)

Weitere allgemein herrschenden Probleme sind die Verfügbarkeit von Elektrizität, die wenn dann auf wenige Stunden begrenzt ist. In 2011 hatten 72 % der IDPs so keinerlei Zugang zu Elektrizität – im Vergleich zu 18 % unter armen, aber ansässigen Stadtbewohnern. (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017, World Bank/UNHCR May 2011: 34). Doch auch die weitere Infrastruktur, wie die Versorgung mit Schulen und Gesundheitsstationen (vgl. 11), die Ausstattung mit befestigten Straßen und die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist überproportional schlecht beziehungsweise nicht vorhanden. (EASO August 2017: 60ff.)

Die Reaktion der Kabuler Stadtverwaltung, den Bau von Unterkünften zu verbieten oder zu stoppen, weil sie z. B. nicht an das Kanalisationssystem angeschlossen sind, wird den Zugang der Betroffenen zu angemessenen Unterkünften jedoch nicht verbessern, sondern zunehmend in Frage stellen, ob sich überhaupt Unterkünfte finden. (Hamid/TOLONews 17.12.2017)

9.3.5 Rechtssicherheit

Ein Großteil der informellen Siedlungen ist entstanden, ohne dass die Bewohner Rechtssicherheit für die Nutzung ihrer Unterkünfte oder des Landes hätten. Das liegt an drei Tendenzen – zum einen der häufig nur gewohnheitsrechtlichen Gültigkeit von Miet- und Kaufverträgen; zum anderen an Landraub lokal mächtiger Akteure, der den in der Folge geschlossenen Miet- oder Pachtverträge die Rechtsgültigkeit nimmt; und zum Dritten an Besetzungen durch Bewohner. Betroffen sind alle Formen von Land – von Privat-, über Kommunal- bis zu Staatsbesitz. Häufig bestehen zudem gewohnheitsrechtliche Ansprüche an kommunale Nutzung durch die ansässigen Gemeinschaften. Das setzt seit Langem die betroffenen Bewohner der dauerhaften Angst vor Vertreibung und gewaltsamen Räumungen aus – beispielsweise, wenn der Grund für Investitionen genutzt werden soll. Betroffen können auch jene sein, die schon lange, wenn auch nur mit den üblichen gewohnheitsrechtlichen Verträgen in den betreffenden Gebieten leben. (vgl. Amnesty International 31.05.2016, Bjelica 29.03.2016, Gaston/Dang June 2015, IDMC/NRC February 2014, Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016, Muzhary 12.05.2017, Stahlmann (ed.) 2016, Wily February 2013, World Bank/UNHCR May 2011: 11f.)

Um die Verfestigung und Erweiterungen von Siedlungen zu unterbinden, haben lokale Verwaltungen oft den Bau und teilweise selbst die Reparatur bestehender Häuser verboten – mit desaströsen humanitären Folgen für die Bewohner, denen dann auch nicht erlaubt war

ihre Dächer zu reparieren und sich selbst vor Witterung und Kälte zu schützen oder verbesserte sanitäre Einrichtungen zu etablieren. Mitunter wurden sogar schon bestehende öffentliche Toiletten ersatzlos abgerissen. (Beispiele in: Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016)

Die gewaltsame Vertreibung Binnenvertriebener widerspricht sowohl internationalen Menschenrechtsstandards und den UN Guiding Principles on Internal Displacement, als auch der im Februar 2014 verabschiedeten Nationalen Strategie für IDPs in Afghanistan - zumindest solange ihnen keine alternativen und angemessenen Wohnmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wurden. (Amnesty International 31.05.2016, Samuel Hall 2015). Auf Druck der ‚Housing, Land and Property Task-Force‘ wurden dieser Strategie extra Richtlinien für die ‚Abmilderung von Schaden und Leid in Situationen zwangsweiser Räumungen‘ beigefügt. (Housing, Land and Property Task Force April 2017: 1)

Mangelnde Rechtssicherheit stellt dabei nicht nur private Investitionen in Frage. Wo Siedlungen offiziell nicht bestehen, sind sie auch nicht Teil der Stadtplanung und damit auch nicht Ziel öffentlicher Investitionen in die humanitär und entwicklungspolitisch so bedeutsame öffentliche Infrastruktur. Diese Infrastruktur wiederum wäre die Grundlage zur Erfüllung aller weiteren UN-Habitat-Kriterien für angemessene Unterkünfte. Rechtssicherheit von Wohnverhältnissen steht daher im besonderen Fokus der Lobbyarbeit und Berichterstattung humanitärer Organisationen. (vgl. Amnesty International 31.05.2016, Housing, Land and Property Task Force April 2017, IDMC/NRC February 2014, Samuel Hall 2015)

Doch trotz dieser internationalen Aufmerksamkeit sind die tatsächlichen Bemühungen auf Grundlage der IDP-Strategie nachhaltige Lösungen – entweder durch die Legalisierung bestehender oder die Erschließung neuer Ansiedlungsgebiete – höchstens halbherzig. (Amnesty International 31.05.2016, Un General Assembly 12.04.2017, Nasrat/Karimi/TOLONews 10.08.2017, IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 4)

Sowohl von politischer Seite als auch von lokal ansässigen Gemeinschaften sind die Widerstände gegen eine permanente Ansiedlung teils vehement. So berichtet Amnesty International von Gouverneuren, Bürgermeisterern und anderen lokalen Autoritäten, die entweder schlicht leugnen, dass es Binnenvertriebene gibt, sie zu Wirtschaftsmigranten umdeklariieren oder sich einer regulären Ansiedlung verweigern, indem sie darauf bestehen, dass die Betroffenen in ihre Heimatregionen zurückkehren müssen oder werden. Diese Haltung hat auch lange die Entwicklung und Verabschiedung der IDP-Strategie und Investitionen in Infrastruktur von Seiten internationaler Organisationen behindert. (Amnesty International 31.05.2016: 17 und 28)

Der veränderte rechtliche Rahmen und der politische Druck haben inzwischen einzelne gewaltsame Räumungen verhindert, wie in der Herater IDP-Siedlung Shaidayee. (Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016: 12) Doch selbst bei den Siedlungen, die erhalten bleiben sollen, besteht für viele Betroffene die Androhung der Zerstörung ihrer Häuser fort. (vgl. UN General Assembly 12.04.2017: 12) Viele andere leben weiterhin mit der Angst und

unter der Androhung gewaltsamer Räumung, was nicht zuletzt den ursächlichen Gründen der Ablehnung von Legalisierung und nachhaltiger Ansiedlung geschuldet ist. Zum einen würde eine Legalisierung der Nutzungsverhältnisse aktuelle oder zukünftige Profiteure der Rechtsunsicherheit in ihrer Macht beschneiden. Für die Eigeninteressen politischer Akteure ist dabei letztendlich nicht wichtig, ob sie an Landraub oder zukünftigen Investitionen durch Bestechung mitverdienen oder selber Kontrolle über das Land anstreben. Schon die legalen Gewinnspannen, die sich durch Spekulation erzielen lassen, sind immens. So zitiert SIGAR Schätzungen nach denen der Wert urbanen Landes seit 2001 um 1000 % gestiegen ist (SIGAR February 2017: 3). In Zielorten Geflüchteter kommt es teils innerhalb weniger Monate zur Verdoppelung von Mieten, aber eben auch zu großräumigen Landraub machtvoller Akteure, der ohnehin ein dominantes Problem in den bestehenden Verteilungskämpfen um diese zentrale Ressource ist. (Gaston/Dang June 2015, Muzhary 12.05.2017, vgl. USDOS 2017a: 30)

Die Hauptakteure und -profiteure großräumigen Landraubs werden nicht nur aufgrund der angewandten Gewalt, sondern auch aufgrund ihrer Verquickung mit politischen Akteuren und ihrer de facto Kontrolle der Justiz in Afghanistan meist ‚Land-Mafia‘ genannt. (vgl. 3, Amnesty International 31.05.2016: 32, Ariana News 21.02.2016) 5.260 km² Land sollen so nachweislich landesweit geraubt worden sein – wobei die drei Provinzen Kabul, Herat und Balkh die Statistik anführen. Ansonsten sind vor allem ländliche Gegenden unter Kontrolle von Kriegsherren und Milizen betroffen. (Ariana News 21.02.2016)

Zum anderen würde die formelle Anerkennung dieser Siedlungsgebiete auch die Ansprüche ihrer Bewohner zumindest auf die Entwicklung basaler Infrastruktur wie Straßenbau oder Versorgung mit Elektrizität untermauern und damit wertvolle Ressourcen abziehen (Amnesty International 31.05.2016: 18). Warnungen, dass lokale Kapazitäten erschöpft und dem immensen Bedarf an Infrastrukturentwicklungen nicht gewachsen sind, gibt es auch aus gut zugänglichen Gebieten wie den genannten Städten (vgl. UN General Assembly 12.04.2017: 15f., Kakar/Pajhwok 05.10.2016, Muzhary 12.05.2017). Auch erfolgreiche Projekte, wie eines durch die GIZ in Mazar-e Sharif, kommen regelmäßig nur einem Bruchteil der Betroffenen zu Gute und werden aufgrund fehlender Mittel reduziert – in dem Fall von geplanten 12 auf 1 IDP-Siedlung (UN General Assembly 12.04.2017: 17).

Dass jedoch auch Umsiedlungen in alternative Gebiete in der Regel scheitert, liegt oft nicht nur am politischen Willen oder fehlenden Ressourcen, sondern auch am Widerstand der ansässigen Bevölkerung (UNOCHA November 2016: 33). Das liegt nicht zuletzt an den Bedingungen die derartige Alternativen erfüllen müssen, darunter * keine Verseuchung mit Minen u. ä., * näher als 5 km von der nächsten Straße, * in Reichweite von Schulen und Gesundheitsstationen, * lokale Verfügbarkeit von Baumaterialien, * Bodenbeschaffenheit, die das Errichten von Häusern erlaubt, * Zugang zu ausreichend Trinkwasser und * nicht von spezieller kultureller, religiöser oder archäologischer Bedeutung. (Housing, Land and Property Task Force April 2017: 2)

Land, das diese Voraussetzungen erfüllt, ist in Afghanistan jedoch nicht ungenutzt. Auch wenn es sich offiziell um Land in Regierungsbesitz handelt, gibt es so dennoch häufig

gewohnheitsrechtliche Ansprüche an kommunale Nutzung. Würden lokal ansässige Gemeinschaften einer Nutzung dieses Landes zustimmen, würden sie jedoch nicht nur einen Teil ihrer Existenzgrundlage und Kontrolle über lokale Ressourcen verlieren, sondern auch relative lokale Macht einbüßen. (Amnesty International 31.05.2016: 31) Die Erfahrungen aus dem Bürgerkrieg unterstreichen jedoch, dass derartige Machtverschiebungen nicht nur ein Problem des politischen Einflusses sind, sondern auch schnell zu einem existenziell bedrohlichen Risiko werden können (vgl. 9a, Stahlmann 2015, TLO/Stahlmann 2016)

Das Ergebnis aus lokaler Ablehnung und politischem Unwillen lässt sich an der Auswertung der Umsetzung des Präsidialdekrets No. 104 dokumentieren, das die Zuweisung von Land an Binnenvertriebene regeln soll. Denn während Neuansiedlungen ohnehin nur in kleinem Rahmen stattgefunden haben (Stand Januar 2017: 72.000, Joyenda/TOLONews 15.01.2017), war auch sie oft nicht nachhaltig. So war das zugewiesene Land oft weit weg von jeder Einkommensquelle, hatte zudem keinen Zugang zu Wasser und grundlegender Infrastruktur und war manchmal sogar vermint. 86 % der Grundstückseinheiten, die zugewiesen wurden sind daher verwaist. Rückkehrer konnten zudem nur in ihrer Herkunftsprovinz Land beantragen, was regelmäßig aufgrund der Sicherheitslage nicht möglich war. Voraussetzung war außerdem, dass die Betroffenen im Besitz einer Tazkera waren, die mit Ausnahme von Kabul wiederum nur in den Herkunftsprovinzen ausgestellt wird. Antragsteller mussten zudem nachweisen, dass sie kein Land in Afghanistan besitzen. Es ist jedoch nicht nur grundsätzlich schwierig, etwas nachzuweisen, das es nicht gibt. Ohne ein zentrales Kataster- oder Registrierungssystem ließen sich Angaben auch nicht überprüfen und oft wird der Verlust von Land auch nicht registriert, wenn er überhaupt legale Ursachen hat. Nicht zuletzt war der gesamte Landzuweisungsprozess von Korruption geprägt und schon zugewiesene Gebiete sind immer wieder Landraub zum Opfer gefallen. (vgl. Bjelica 29.03.2016, Housing, Land and Property Task Force April 2017: 2, Muzhary 12.05.2017, UNAMA 19.03.2015: 30)

Staatliche Hilfe bei der Ansiedlung unter Berücksichtigung grundlegender Rechte ist so nicht zu erwarten.

c) Wenn eine der vorstehenden Alternativen 9a) und 9b) in einer Provinz nicht bejaht werden kann: Gibt es ein Alter, in welchem diese Voraussetzungen in dieser Provinz dennoch beide erfüllt sind?

In der Annahme, dass die Frage illegale und missbräuchliche Beschäftigung von Kindern als Option ausschließt, lautet die Antwort nein. Ältere und alte Männer haben, selbst wenn sie Teil von sozialen Netzwerken sind, den Nachteil, dass sie physisch nicht mit jüngeren Männern um die wenige Arbeit konkurrieren können. Ansonsten gründet sich der Zugang zu Ressourcen Älterer auf die Autorität, die sie sich durch etablierte soziale Beziehungen, und den ökonomischen Erfolg ihrer Familien erworben haben. Respekt vor Alter gilt somit nur, wenn die Betroffenen in soziale Hierarchien eingebettet sind und in der Lage waren, im Laufe ihres Lebens diese Autorität und Netzwerke aufzubauen.

Als Ausnahme denkbar wären Ältere, die professionelle Erfahrung in der Entwicklungsarbeit gesammelt und die dort benötigten spezifischen Qualifikationen erworben haben. So finden sich in den internationalen Entwicklungshilfeorganisationen auch in Europa ausgebildete Fachleute afghanischer Herkunft. Die inzwischen große Konkurrenz auch in diesem Sektor macht jedoch auch hier eine Einbindung ohne bestehende Kontakte unwahrscheinlich.

d) Wenn beide der vorstehenden Alternativen 9a) und 9b) in einer Provinz verneint werden: Gibt es eine Großstadt oder andere Provinz, in der beide Alternativen bejaht werden können?

Nein. Die Lage in Städten, in denen offen gekämpft wird, oder die akut von den Taliban umstellt werden, ist wirtschaftlich noch desolater als in Kabul, Herat und Mazar-e Sharif. Vor allem sind der Alltag und auch die Wirtschaft dort in noch höherem Maß durch kriegsführende Parteien kontrolliert. Voraussetzung einer Ansiedlung wäre daher nicht nur eine Einbindung in soziale Netzwerke, sondern auch der direkte Schutz durch militante Organisationen. Das gleiche gilt für Zugang zu Land und Wohnraum.

10. Wenn beide Fragen 9a) und 9b) verneint wurden: Ist den nächsten zwei Jahren eine Verbesserung des Wohnungs- oder Arbeitsmarktes einer der Provinzen zu erwarten?

Nein, meines Erachtens ist nicht in Sicht, dass die Voraussetzungen für eine Verbesserung in naher Zukunft geschaffen werden könnten, denn dazu gehören zumindest:

- * Die Unterstützung regional bedeutsamer politischer Akteure wie Pakistan, Indien, Iran, Russland, Saudi-Arabien, der EU und den USA für ein Ende des innerstaatlichen Konflikts und ein Friedensschluss zwischen den größten Konfliktparteien im Land.
- * Die Durchsetzung der durch internationale Menschenrechte beschriebenen Schutzstandards.
- * Ein Ende der erzwungenen Rückkehr aus den bisherigen Zufluchtsländern und eine erneute Öffnung der Grenzen und Arbeitsmärkte in der Region für Vertriebene, akut Notleidende und Verfolgte.
- * Die Durchsetzung rechtsstaatlicher Kontrolle lokaler Machthaber, inklusive der erfolgreichen Bekämpfung von Korruption und somit eine verlässliche Perspektive für private wie kommerzielle Investitionen.
- * Landesweite humanitäre Grundsicherung, die verhindert, dass Familien auf nachhaltig schädliche Maßnahmen der Überlebenssicherung zurückgreifen müssen.
- * Ein international geförderter nachhaltiger wirtschaftlicher Aufschwung, der den kriegs- und kriminalitätsbedingten nachhaltigen Verlust von Lebensgrundlagen umkehren kann und Familien erlaubt, zumindest wieder rudimentäre Notfallreserven aufzubauen.

11. Welche Perspektive hat eine Person, die in diese Provinzen zurückkehrt bzgl. Ernährung, Gesundheit und Eingliederung in die Gesellschaft?

Ernährungssicherheit, Zugang zu Gesundheitsversorgung und eine Eingliederung in die Gesellschaft sind zumindest an die Unterstützungsfähigkeit und -willigkeit sozialer Netzwerke gebunden und damit nicht zu erwarten, sofern die in Frage 8 gelisteten Bedingungen nicht alle erfüllt sind.

Während manche Europa-Rückkehrer durch private Unterstützernetze im Ausland zeitweilig Hilfe bei der Bewältigung rein materieller Probleme bekommen und damit zumindest übergangsweise Ernährungssicherheit absichern können (vgl. Refugee Support Network April 2016: 20), ist aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit qualitativ angemessener medizinischer Versorgung materielle Absicherung keine Garantie auf Zugang zu Gesundheitsversorgung. Genauso wie gesellschaftliche Eingliederung setzt die Versorgung physisch wie psychisch Erkrankter kategorisch unterstützungswillige und -fähige soziale Netzwerke vor Ort voraus, die nicht durch externe materielle Unterstützung ersetzt werden können. Da bei der Behandlung psychischer Erkrankungen weitere spezifische Hürden im Zugang bestehen, werden diese gesondert vorgestellt. Alleinstehende junge Männer stehen vor dem zusätzlichen Problem, dass sie sowohl in der traditionellen Hierarchie der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit, als auch in der Priorisierung internationaler humanitärer Organisationen an letzter Stelle stehen und daher nicht damit rechnen können, in Notfällen von externer Unterstützung zu profitieren. (vgl. 9)

Da die statistische Erfassung abgeschobener Europa-Rückkehrer im Zuge regulärer Erhebungen praktisch nicht möglich ist und auch weitgehend hypothetisch wäre (vgl. 7 und 9), werden, wie auch in der Diskussion der Verfügbarkeit von Arbeit und Wohnraum, im Folgenden als nächstliegende Erhebungskategorie insbesondere Informationen zu IDPs und Rückkehrern aus den Nachbarländern ohne Anschluss an soziale Netzwerke berücksichtigt, sofern diese zur Verfügung stehen.

11.1 Ernährungssicherheit

Chronische Nahrungsmittelunsicherheit ist ein landesweites und zunehmendes Problem. Derzeit gelten 40 % der Bevölkerung als nahrungsmittelunsicher, wobei der Anteil derer, die unter extremer Nahrungsmittelunsicherheit leiden in 2016 bei 6 % lag. Die Prognose für 2017 war, dass 11,3 Mio Menschen aus diesem Grund von sofortiger Hilfe abhängig sein würden. (UNOCHA November 2016: 16 und 26) Eine Erhebung in 2017 hat in einer Unterteilung nach dem Index der ‚*integrated food security phase classification*‘ ergeben, dass 1,9 Mio unter die Kategorie ‚Notfall‘ (‚*emergency*‘) fielen, 5,6 Mio unter die Kategorie ‚Krise‘ (‚*crisis*‘) und beinahe 10 Mio unter Nahrungsmittelunsicherheit leiden (‚*stressed*‘). (UNOCHA December 2017: 24)

Nach dem GAM Standard (Global Acute Malnutrition) lagen 2016 in mehr als einem Viertel der Provinzen der Anteil von akuter Mangelernährung Betroffener bei über 15 %, in 2017 schon bei 15, also schon fast der Hälfte der Provinzen. Auch der Anteil von SAM (Severe Acute Malnutrition) Betroffener von über 3 % hat sich von 2016 in 20 Provinzen auf 24 Provinzen in 2017 erhöht. Beide Grenzwerte begründen jeweils Katastrophenstatus. (UNOCHA November 2016: 30 und December 2017: 28)

Entsprechend des sogenannten Haushalt-Hunger-Index, waren in 2016 in der Vorerntephase ein Viertel der Haushalte von Hunger betroffen. (Poncin/FAO 01.09.2016: 66) Die Prognose für 2017 war, dass 1,8 Mio Menschen medizinische Behandlung aufgrund akuter Mangel- und Unterernährung brauchen werden. (UNOCHA November 2016: 30) Für den Prognosezeitraum Juni 2017 - Januar 2018 besteht die Erwartung, dass die Prävalenz von Mangelernährung weiter zunimmt. (FEWS Net 2017: 6)

Auch die Zahl derer, die in den fraglichen Provinzen für Nahrungsmittelerwerb gezwungen waren, nachhaltig schädliche Strategien zu verfolgen, ist alarmierend hoch:

Tabelle 1: Prozentualer Anteil der Bevölkerung, der 2016 gezwungen war, nachhaltig schädliche Strategien für den Nahrungsmittelerwerb zu verfolgen (Quelle: Poncin/FAO 01.09.2016: 70)

Provinz	Veräußerung von Besitztümer	Verkauf von Haus oder Land, Betteln, Migration oder illegale Handlungen
Kabul	7 %	11 %
Herat	17 %	20 %
Balkh	10 %	3 %
Bamyan	19 %	12 %
Panjschir	7 %	8 %
Landesweit	15 %	12 %

Da der Verkauf von Land und Obdach jedoch eine einmalige Option der Überlebenssicherung darstellt, ist auch der vergleichbar geringe Bevölkerungsanteil von 7 % in Panjschir pro Jahr ein alarmierend hoher Prozentsatz.

Mit dem Einbruch der Wirtschaftskraft berichtete die große Mehrheit der Händler (73 %), dass Haushalte zunehmend weniger Fleisch und weniger nährstoffreiche Kohlenhydrate kaufen. Das Seasonal Food Security Assessment (SFSA) von April - Juni 2016 hat zudem ergeben, dass im Schnitt zu wenig proteinhaltige Nahrungsmittel wie Hülsenfrüchte, Milchprodukte oder Fleisch konsumiert werden. (Poncin/FAO 01.09.2016: 65) Auch die Ernährungslage (*‘food consumption’*) ist für einen erheblichen Anteil der Bevölkerung in den fraglichen Provinzen schlecht oder grenzwertig:

Tabelle 2: Prozentualer Anteil der Bevölkerung, die in 2016 unter schlechter oder grenzwertiger Ernährungslage („food consumption“) litten. (Quelle: Poncin/FAO 01.09.2016: 66)

Provinz	„schlecht“	„grenzwertig“
Kabul	17 %	60 %
Herat	29 %	24 %
Balkh	8 %	17 %
Bamyan	20 %	48 %
Panjschir	8 %	45 %
Landesweit	15 %	37 %

In 2017 hat die Hälfte der Bevölkerung persönliche Krisen erlebt, welche die Nahrungsmittelsicherheit ihrer Familien eingeschränkt haben. (UNOCHA December 2017: 24) Ursachen sind auch hier die umfangreichen kriegsbedingten Zerstörungen und Vertreibungen, die große Zahl unfreiwilliger Rückkehrer aus Pakistan und Iran sowie der allgemeine wirtschaftliche Einbruch. Diese haben zu rapide gestiegener Arbeitslosigkeit, gesunkenen Löhnen bei gleichzeitigen Preissteigerungen, sowie verringerter Resilienz gegenüber ökonomischen Schocks geführt (vgl. 9).

Abgesehen von frauengeführten Haushalten und jenen mit arbeitsunfähigen Haushaltsvorständen sind von schwerwiegender Nahrungsmittelunsicherheit vor allem jene betroffen, die Opfer von Naturkatastrophen geworden sind (75 %), kürzlich zurückgekehrt sind (von ihnen 84 %) sowie neu und andauernd Binnenvertriebene (87 % und 89 %) und pakistanische Flüchtlinge (97 %). Neben dem fehlenden Zugang zu sozialen Netzwerken und dem Mangel an Arbeitsmöglichkeiten sind zudem Marktpreise für Alltagsgüter in Gegenden, die vom Zuzug durch Rückkehrer betroffen sind, besonders angestiegen. (Poncin/FAO 01.09.2016: 58, Samuel Hall 2015, UNOCHA November 2016: 26) Drei von vier Rückkehrern sind so von Unterstützung mit Nahrungsmitteln abhängig. (UNOCHA November 2016: 26f.)

In ländlichen Regionen sind zum höchsten Grad Landlose von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen, da die dortige abnehmende Verfügbarkeit von Tagelöhnerjobs zu einem Einbruch der Löhne geführt hat. Doch auch Kleinbauern sind extrem gefährdet, sich nach Ernteausfällen oder kurzfristiger Vertreibung ökonomisch nicht mehr zu erholen. Eine weitere Risikogruppe stellen jene dar, die in Wüsten oder Bergen leben, von denen im Schnitt 48 % unter Nahrungsmittelunsicherheit leiden. (UNOCHA November 2016: 26) Das ist vor allem den eingeschränkten Erwerbsquellen geschuldet, die besondere Vulnerabilität bedingen. (UNOCHA December 2017: 24) So werden auch weite Teile der Provinz Bamyan für Oktober 2017 – Januar 2018 als krisenhaft prognostiziert (FEWS Net August 2017: 1) Berg- und Wüstenbewohner haben zudem deutlich schlechteren Zugang zu sauberem Wasser (37 % und 47 %) als der landesweite Durchschnitt (57 %). (Poncin/FAO 01.09.2016: 65)

Aus mehreren Gründen sinkt jedoch auch die Fähigkeit der ländlichen Bevölkerung zur subsistenzbasierten Nahrungsmittelsicherung. Verheerend für die Sicherung der Ernte sind

häufig nicht nur akute Kampfhandlungen und auch kurzfristige Vertreibungen. Eine besondere kriegsbedingte Problematik ist auch, dass die immense Unsicherheit der Straßen regelmäßig ein Grund für Bauern ist, statt leichter verderblicher Lebensmittel Opium anzubauen (Peters 2009: 7, Poncin/FAO 01.09.2016: 63, UNODC May 2017: 18), was zum einen Sicherheitsrisiken nach sich zieht (vgl. 3.1), zum anderen die lokale Versorgung mit Lebensmitteln erschwert. Straßensperrungen sorgen zudem für spontane Preissteigerungen, von denen 17 % der Gesamtbevölkerung (19 % in ländlichen, 21 % in städtischen Gebieten) betroffen sind. (Poncin/FAO 01.09.2016: 56)

Unabhängig von der politischen Lage, ist die landwirtschaftliche Produktion durch klimawandelbedingt zunehmende Dürren und Überschwemmungen betroffen, welche die Ernteerträge gefährden, bewirtschaftbare Landflächen reduzieren und die Tierhaltung erschweren. Dürren werden insbesondere im Zentrum und Norden des Landes gemeldet, darunter auch aus den Provinzen Panjshir und Bamyan. (Poncin/FAO 01.09.2016: 63) In mehreren Gegenden war 2016 zudem die Ernte von Heuschrecken- und Pilzbefall (Rostpilze) betroffen, darunter wiederum auch Bamyan. (UNOCHA November 2016: 26) Die Getreideernte war so in 2017 eine der schlechtesten innerhalb der letzten fünf Jahre, was zu einem Defizit von 1,4 Mio Tonnen Getreide geführt hat. (UNOCA December 2017: 24)

In den genannten Provinzen sind im städtischen Bereich alle notwendigen Nahrungsmittel in der Regel erhältlich, doch insgesamt sind Stadtbewohner zu einem höheren Grad von Nahrungsmittelunsicherheit (im Schnitt 46 %) betroffen als die ländliche Bevölkerung (38 %), wobei der Anteil in den Städten vermutlich noch höher liegt, da sowohl das Seasonal Food Security Assessment (FAO) als auch der Afghanistan Living Conditions Survey (CSO, Central Statistics Organization) Erhebungen auf die formellen Stadtgrenzen beschränken und somit große Teile der in jüngerer Zeit entstandenen informellen Siedlungen nicht erfasst werden. Deren Bewohner litten jedoch schon in einer Erhebung 2014 im Landesschnitt doppelt so oft unter Nahrungsmittelunsicherheit (78,2 % vs. 39 %). (Poncin/FAO 01.09.2016: 58)

Unter städtischen Arbeitnehmern sind insbesondere Straßenhändler und Tagelöhner von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen, da deren Löhne um 17 % eingebrochen sind. (UNOCHA November 2016: 26) Noch gefährdeter sind jedoch jene, die keinen Zugang zu derartigen Jobs finden, und unter diesen diejenigen, die ortsfremd sind und keine vertrauensvollen sozialen Netze haben, die Zugang zu informellen Krediten bieten könnten um zumindest akute Notzeiten zu überbrücken (vgl. 5, 9).

So waren schon in 2015 48 % der IDP-Haushalte in informellen Siedlungen in Kabul von extremer Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. (UNOCHA November 2016: 7) Da die Zahl der Vertriebenen und unfreiwilligen Rückkehrer sowie die Arbeitslosigkeit seit 2015 rapide zugenommen haben, hat sich auch dieser Anteil vermutlich deutlich erhöht. Wie UNOCHA betont, überfordert der andauernde Zuzug von IDPs, Geflüchteten und Rückkehrern in städtische Gebiete zudem auch die Kapazität des Gesundheitswesens, auf Mangel- und Unterernährung zu reagieren. (UNOCHA November 2016: 30f., Bsp. in Spesalai/IWPR 27.04.2017)

Zugang zu Unterstützung ist jedoch selbst in Kabul nur sehr eingeschränkt vorhanden. Allein in Kabul sind 1,88 Mio „in need“. (UNOCHA November 2016: 21) Sofern es humanitäre Unterstützung gibt, ist sie meist sporadisch und bleibt weit hinter dem Bedarf zurück (Amnesty International 31.05.2016: 38). Es mehren sich daher Berichte über extrem missbräuchliche Formen der Nahrungsmittelsicherung, wie Schuldklaverei, der Missbrauch von Kindern durch Kinderarbeit, als Bettler, Drogenkuriere, Sexsklaven oder in Zwangsehen. (Aziz/IWPR 29.11.2016, Aziz/IWPR 27.02.2017, Babak/IWPR 02.03.2017, HRW 14.07.2016, Pazhohish/IWPR 09.12.2016, Samuel Hall July 2015)

Da im Rahmen humanitärer Unterstützung die Identifizierung der Bedürftigen zudem in der Regel auf die Informationen und Erhebungen lokaler Vertreter und Sprecher innerhalb der Nachbarschaften und Siedlungen gestützt ist, ist ein individueller Zugang zu Hilfsleistungen nicht nur unwahrscheinlich, sondern zudem von der Integration in diese Gemeinschaften abhängig. Die formelle Registrierung als Bedürftige ist auch an den Besitz einer Tazkera gebunden. Priorisiert werden zudem Frauen-geführte Haushalte und solche, die ihren Haupternährer verloren haben. Dass alleinstehende Männer ohne eigene Familien von dieser Vermittlung profitieren können, ist somit unwahrscheinlich, weil sie sowohl in der traditionellen Hierarchie der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit als auch in der Priorisierung internationaler humanitärer Organisationen an letzter Stelle stehen. (vgl. UNOCHA December 2017: 24) Die Erwartung, sich als Mann selbst ernähren zu können, ist jedoch nicht nur ein externer Anspruch (vgl. 9). Sich als gesunder Mann neben Kindern, Frauen und Behinderten in die Reihe der Bedürftigen zu stellen, wäre extrem demütigend. Das macht gesunde Männer anfällig für Rekrutierung durch kriminelle Banden oder Aufständische und liegt der von Samuel Hall beschriebenen Alternative der Überlebenssicherung vieler junger Männer zwischen Kampf oder Flucht ('fight or flight') zugrunde. (Samuel Hall 2016: 7)

11.2 Versorgungslage physisch Erkrankter

Letzte Schätzungen haben ergeben, dass etwa 10 Mio Afghanen begrenzten oder keinen Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung haben. (UNOCHA December 2017: 26) Medizinische Versorgung ist jedoch nicht nur durch geographisch oder quantitativ eingeschränkte Verfügbarkeit begrenzt, sondern auch durch finanzielle Barrieren und mangelhafte Qualität. (vgl. Frost et al. 15.11.2016) Je komplexer und akuter der Bedarf an qualifizierter Behandlung ist, desto geringer ist die Chance, dass Betroffene Hilfe erhalten können.

Die Hürden, die dies im Zugang bedeutet, sind umso höher, je größer die Risiken für Erkrankung und Verletzung sind. Besonders betroffen sind somit zum einen jene, die in von Aufständischen oder lokalen Milizen kontrollierten oder akut umkämpften Gebieten leben – wozu auch die von Terrorattentaten besonders betroffenen Städte wie Kabul gehören. Zum anderen leiden unter der Kombination aus erhöhtem Erkrankungsrisiko und unterdurchschnittlichem Zugang zu Hilfe besonders jene, die besonders von humanitärer Not betroffen sind. Dazu gehören wiederum vor allem jene, die nicht auf unterstützungsfähige und

-willige soziale Netzwerke zurückgreifen können oder ihre Existenzgrundlage verloren haben, was insbesondere auf IDPs und Rückkehrer aus den Nachbarländern aber, wie in 9 und 13 diskutiert, auch erfolglose Rückkehrer aus Europa zutrifft. (Samuel Hall 2016: 14)

11.2.1 Prävalenz physischer Erkrankungen

Der eskalierende Krieg ist nicht die einzige Ursache für spezifische Prävalenzen von Gesundheitsrisiken. Er erhöht jedoch nicht nur die Wahrscheinlichkeit von Verwundung und Tod durch Kampfhandlungen. Die kriegsbedingte Zerstörung und Behinderung medizinischer Einrichtungen und die ebenfalls kriegsbedingt verschlechterte Zugänglichkeit zu bestehenden Einrichtungen schränkt auch die allgemeine Gesundheitsversorgung zunehmend ein (s. u.). Da in den hiervon besonders betroffenen Gebieten aus Sicherheitsgründen keine Erhebungen stattfinden, wird dies zwar unzureichend in den allgemeinen Indikatoren für die Qualität des Gesundheitswesens berücksichtigt. Die großräumigen Vertreibungen und die sofern mögliche Verbringung der Patienten in die Städte verschlechtert jedoch auch in nicht akut umkämpften Gebieten die Versorgung zusätzlich (s. u.). Folgen sind die extrem hohe Sterblichkeitsrate von Müttern (396-1800⁸/100000 Lebendgeburten), sowie die höchste Säuglingssterblichkeit (112,8/1000) und die drittniedrigste Lebenserwartung (51,7 Jahre) weltweit (CIA 18.12.2017)⁹.

Nicht zuletzt verschärft der Krieg die humanitäre Not, behindert den Ausbau des Gesundheitswesens und ist eine zentrale Ursache dafür, dass 40 % der Bevölkerung von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen sind, 45 % keinen Zugang zu sauberem Wasser und 68 % keinen zu Sanitäreinrichtungen haben (UNOCHA November 2016: 16 und 35), und ein Gutteil der Bevölkerung trotz teils extremer Witterungsbedingungen keine winterfesten Unterkünfte und Heizmaterial haben. Trotz der mitunter extremen Temperaturen (bis -40°C) hatten auch in Bamyán viele Kinder eingesehener Familien keine winterangemessene Kleidung. Derartige Not verringert nicht nur die Resilienz der Betroffenen, sondern geht in der Regel auch mit beengten Lebensverhältnissen einher und bietet somit perfekte Bedingungen für die rasche und kaum kontrollierbare Verbreitung von Infektionserkrankungen. (UNOCHA December 2017: 27)

Neben Atemwegserkrankungen (darunter TBC, Keuchhusten und diverse Formen der Lungenentzündung) und Durchfallerkrankungen (darunter Cholera, Amöbenruhr und Rotaviren), sind in Afghanistan auftretende Ansteckungserkrankungen derzeit Typhus, HIV,

⁸ Der mit 396 angegebene Wert der WHO (CIA 18.12.2017, WHO 2015) und der damit indizierte immense Rückgang der Müttersterblichkeit von 1600/100.000 in 2002 ist nicht durch eine derart entscheidende Verbesserung bezüglich der Risikofaktoren erklärbar. Beide der WHO-Einschätzung zugrundeliegenden Untersuchungen zur Müttersterblichkeit unterlagen jedoch gravierenden methodischen Mängeln. (vgl. Frage 7) (Carvalho et al. December 2015, Rasmussen/The Guardian 30.01.2017)

⁹ Das entspricht im Vergleich zu Talibanzeiten einem Anstieg von 6 Jahren für Männer und 8 für Frauen. Der z. B. von USAID kolportierte Anstieg von 22 Jahren wurde von SIGAR als unbelegt zurückgewiesen. Wie SIGAR moniert, würde die selektive Nutzung von Daten genutzt, um unsubstantiierte Erfolgs- und Fortschrittsbehauptungen aufzustellen. (Rasmussen/The Guardian 30.01.2017)

Masern, Malaria, Meningitis, Polio, Dengue-Fieber, unterschiedliche Hepatitis-Varianten, und sogar Lepra, aber auch Hauterkrankungen wie die dauerhaft entstellende Hautleishmaniasis, zu deren ‚Hauptstadt‘ Kabul aufgrund der epidemischen Verbreitung ernannt wurde. (Azami/BBC 15.10.2010, UNOCHA December 2017: 26f., Wagner et al 01.06.2017, WHO Regional Office for the Eastern Mediterranean o. J. c) Laut Gesundheitsministerium leiden 150.000 Menschen unter Hepatitis. (TOLONews 30.07.2017)

Doch auch die starke Luftverschmutzung in den größeren Städten und hier besonders die in den Slums aus Not genutzten gesundheitsschädlichen Heizmaterialien (wie Plastik, Gummi und anderer Müll) erhöht die Prävalenz von Atemwegserkrankungen wie Asthma und COPD (Chronic Obstructive Pulmonary Diseases). (Ansar/TOLONews 31.12.2017, Ashrafi/TOLONews 06.12.2017, Karimi/Pajhwok 24.01.2017, Mosavi/TOLONews 30.12.2017, World Bank February 2011, World Bank/UNHCR May 2011: 34) Gesundheitlich bedenkliche Wasserverschmutzung betrifft jedoch auch die öffentliche Wasserversorgung. (Mosavi/TOLONews 30.12.2017)

Selbst in dem wenig dicht besiedelten Bamyan waren die traditionellen Arrangements von Latrinen und Brunnen nicht geeignet, die Verbreitung von Magen-Darm-Krankheiten zu begrenzen. Die enge räumliche Nähe und der traditionelle Mangel an Privatsphäre beschleunigen die Verbreitung von Krankheiten zusätzlich. Zudem liegen sowohl Kabul, als auch Panjshir und Bamyan so hoch über dem Meeresspiegel, dass der Siedepunkt des Wassers deutlich unter 100°C liegt. Selbst wenn somit Heizmaterial zur Verfügung steht, um Wasser zu kochen, bedeutet das also nicht, dass z. B. Tee keimfrei wäre. Dies führt zu einer Verbreitung von Krankheiten allein aufgrund normalen sozialen Umgangs.

Die Risikofaktoren der Ansteckung und somit die Prävalenz der Krankheiten ist jedoch um ein Vielfaches erhöht, wo Binnenvertriebene und Rückkehrer in großen Zahlen spontan Zuflucht finden, also insbesondere an Stadträndern und in informellen Siedlungen (UNOCHA November 2016: 35). Wie auch bei Zugang zu Obdach und Arbeit, ist somit das Risiko zu erkranken unter IDPs gegenüber der Nicht-IDPs deutlich erhöht. In der Vergleichsgruppe der 15-24jährigen in Kabul gaben 71 % der IDPs an, in den letzten drei Monaten krank oder verletzt worden zu sein, während es bei den Nichtvertriebenen 40 % waren. (Samuel Hall 2016: 15) Dazu kommt eine geringere Impfdichte bei Rückkehrern, wobei ohnehin landesweit z. B. weniger als 40 % gegen Masern geimpft sind. (UNOCHA November 2016: 26, 28) Die krankheitsursächlichen Faktoren erhöhen jedoch nicht nur die Prävalenz, sondern auch die Mortalitätsrate durch Krankheiten. (Humanitarian Response 2016)

11.2.2 Finanzielle und soziale Voraussetzungen im Zugang zu medizinischer Versorgung

Die Behandlung selbst einfacher Krankheiten ist mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden. Diese Kosten sind zum einen durch die eingeschränkte Verfügbarkeit staatlicher medizinischer Versorgung oder deren mangelhafte Qualität bedingt, welche die Betroffenen

zwingt auf private Anbieter im In- oder sogar im Ausland zurückzugreifen. (IRIN News 02.07.2014, MSF February 2014)

Doch auch in staatlichen Einrichtungen ist es gesetzeswidrig Praxis, dass Medikamente auf dem freien Markt oder in der jeweiligen Einrichtung bezahlt werden müssen und selbst Diagnostik sowie Behandlungen in Rechnung gestellt werden. (SFH 05.04.2017, Shahkar/Habib/IWPR 16.08.2016) Auch Amnesty International dokumentiert, dass in staatlichen Krankenhäusern nur Impfstoffe und Verhütungsmittel kostenfrei seien und alle Medikamente privat gekauft werden müssten. (Amnesty International 31.05.2016: 36). Es gab sogar Beschwerden, dass selbst verwundete Soldaten im Kabuler Militärkrankenhaus Sadar Daud gezwungen waren, Medikamente auf eigene Rechnung auf dem Markt zu kaufen. (Hamid/TOLONews 15.08.2017) Bestechung mündet im Extremfall in Misshandlungen von Patienten zum Zweck der Gelderpressung – mit der Ausnahme derer, die bekanntermaßen den Schutz lokaler Machthaber genießen. (Shahkar/Habib/IWPR 16.08.2016)

UNOCHA berichtet, dass 70 % der Ausgaben im Gesundheitswesen direkt von der Bevölkerung getragen werden. (UNOCHA December 2017: 27) Dazu kommen die Kosten für Transport, die selbst in den Städten einen hohen Kostenfaktor darstellen. So kostet ein Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr in Kabul 28 US\$ (Expatriate 2017), wobei die meisten IDP-Siedlungen an den Stadträndern keinen oder nur sehr eingeschränkten Anschluss an öffentlichen Nahverkehr haben und viele Betroffene die auch in den Städten oft bedeutsamen Entfernungen zu Fuß zurücklegen (33 % der Bevölkerung in Kabul und 60 % in Herat, EASO August 2017: 61) oder auf sehr viel teurere Taxis zurückgreifen müssen. Das schränkt nicht nur den Transport der Kranken, sondern auch der Betreuer extrem ein. Bei akuten Notfällen kommt hinzu, dass das Auftreiben von Geld für Transport und Behandlung oft wertvolle Zeit verstreichen lässt. So haben von den Verletzten, die in Kunduz in die Notfallklinik von MSF kamen 40 % mehr als 6 US\$ und jeder Zehnte sogar mehr als 50 US\$ für den Transport bezahlt. (MSF February 2014: 34)

Die Untersuchung durch Medecins Sans Frontiers hat außerdem ergeben, dass 19 % der Befragten im vorangegangenen Jahr einen Verwandten oder nahen Freund aufgrund fehlenden Zugangs zu medizinischer Versorgung verloren haben, wobei 32 % als Grund fehlende finanzielle Mittel angaben. Da es sich bei den Befragten um Patienten in Krankenhäusern der MSF und somit jene, die sich zumindest die Reisekosten und Verdienstaufwände der Begleiter leisten konnten, ist davon auszugehen, dass der landesweite Schnitt noch deutlich höher liegt. (MSF February 2014: 8) Doch selbst in Kabul lag der Anteil der 15-24jährigen, die von Samuel Hall in Kabul befragt angaben, aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung zu haben, bei 59 %, wobei der Anteil mit 75,6 % unter IDPs noch deutlich höher war. (Samuel Hall 2016: 21) MSF kamen in einer Befragung in Kabul zu dem Ergebnis, dass sich 60 % die verschriebenen Medikamente nicht leisten können. (MSF February 2014: 35)

Die somit notwendigen Zahlungen für private medizinische Versorgung können sich insbesondere jene nicht leisten, deren Einkommen schon nicht für überlebenswichtige Güter

wie Trinkwasser, Nahrungsmittel und Heizmaterial reicht, und somit für die große Zahl derer, die ohnehin an oder unter der Armutsgrenze leben. (vgl. 9, Amnesty International 31.05.2016: 35f., UNOCHA 01.12.2017: 8)

Das Risiko der Verschuldung aufgrund von Krankheitsfällen ist so kaum vermeidbar: Während zwei Drittel der von MSF befragten Patienten angaben, dass ihre Haushalte arm bzw. sehr arm seien, sie also etwa 1 US\$ pro Tag zur Verfügung hätten, haben sie im Schnitt 40 US\$ für die Behandlung einer kurzzeitig zurückliegende Krankheit ausgegeben. Bei einem Viertel der Befragten waren es sogar mehr als 114 US\$. 44 % der Befragten waren daher gezwungen Schulden zu machen oder Besitztümer zu verkaufen, um die nötigen Kosten aufzubringen. (MSF February 2014: 8) Die Finanzierung medizinischer Versorgung ist somit für viele davon abhängig davon, dass sie Besitz haben, den sie veräußern können oder Kreditgeber finden. Insbesondere im Fall fehlender sozialer Netzwerke, die Zugang zu zinslosen Krediten gewähren, birgt Erkrankung somit all die Risiken, die mit Verschuldung einhergehen, nicht zuletzt Mangelernährung und Obdachlosigkeit, die wiederum die Wahrscheinlichkeit zu erkranken erhöhen. (IRIN 02.07.2014) Schulden, die für Gesundheitskosten aufgenommen wurden, werden jedoch auch regelmäßig als Ursache für Schuldklaverei entweder der Schuldner und ihrer Familien, oder auch von Kindern der Familie genannt. (vgl. Pajhwok 27.12.2017, ul-Haq/IWPR 24.01.2017) Wenn zudem derjenige von der Erkrankung betroffen ist, der das Haushaltseinkommen erwirtschaftet, und kein erweitertes soziales Netz zur Verfügung steht, das die Kosten der Behandlung trotz des Einkommensausfalls tragen kann und will, ist die Wahrscheinlichkeit dieses Teufelskreises zusätzlich erhöht. (Schütte 2006: 40f.) Ähnlich weitreichende Folgerisiken ergeben sich aus der Praxis teure Medikamente durch sehr viel billigere, aber abhängig machende Drogen zu ersetzen. (UNODC 21.06.2010) So kostet eine Tagesdosis für Heroinabhängige nur etwa 2 US\$. (Constable/Washington Post 08.01.2015)

Bezüglich der Gesundheitsversorgung stellt fehlender Schutz durch soziale Netzwerke Kranke jedoch nicht nur vor finanzielle Probleme. So sind nicht nur Frauen und Kinder kulturell und aus Sicherheitsgründen in der Regel auf männliche Begleitung angewiesen, um Krankenhäuser oder Ärzte aufzusuchen. Hilfsbereite und -fähige soziale Netzwerke sind zumindest bei akut erkrankten oder geschwächten Patienten auch für den Transport in ein Krankenhaus, die Betreuung innerhalb des Krankenhauses und die Pflege im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt nötig. Fehlende Betreuung kann jedoch auch bei an sich harmlosen, alltäglichen Erkrankungen eine mitunter lebensbedrohliche Gefahr darstellen. So war auch ich, als junge, gesunde Erwachsene mit ausreichenden finanziellen Mitteln und selbst importierten Medikamenten immer wieder von akuter Betreuung abhängig, die - wäre sie mir versagt worden - alltägliche Erkrankungen hätte bedrohlich werden lassen und meine Grundversorgung und damit auch Heilung in Frage gestellt. Bei minus 40 °C aufgrund einer Lungenentzündung zu schwach zu sein, um Holz zu hacken, ist altersunabhängig bedrohlich. In begrenztem Maß hätte sich diese Betreuung kaufen lassen. Verlässlich wird diese Fürsorge aber nur bei dem deklarierten Willen zum Schutz durch das soziale Umfeld. In meinem Fall lag dem der kommunale, politisch motivierte Entschluss Ausländer zu schützen, mein Nutzen für

mein direktes Umfeld durch Kontakte zu relevanten humanitären, politischen und rechtlichen Entscheidungsträgern aber auch die finanzielle Fähigkeit bei Notlagen helfen zu können, und der durch monatelange vertrauensbildende Maßnahmen erworbene Gaststatus in der lokalen Nachbarschaft zugrunde.

Soziale Netzwerke sind aber auch nötig, um bei Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten sicherzustellen, dass das Haus oder die Unterkunft nicht leer zurückbleibt. Diese Erwartung hat viele Gründe und nicht zuletzt, dass jederzeit auch unerwartete Gäste aufgenommen und bewirtet werden sollten. Sie ist jedoch auch für den Schutz des Eigentums bedeutsam. Ein Haus unbewacht zurück zu lassen, wird als gleichbedeutend mit kompletter Schutzlosigkeit gewertet und ich habe die komplette Abwesenheit der Bewohner nur in Fällen erlebt, in denen es Schutzabsprachen mit der Nachbarschaft gab. So haben afghanische Wohnhäuser meist noch nicht einmal ein Schloss, das sich von außen öffnen ließe. Die Praxis ist stattdessen, dass immer jemand zuhause bleibt, der im Notfall eines Übergriffs Alarm schlagen und die Unterstützung des sozialen Netzes mobilisieren kann.

11.2.3 Mangelhafte Qualität

Ein seit Jahren andauerndes und aufgrund der hohen Gewinnmargen kaum zu lösendes Problem, ist der illegale Import häufig gefälschter Medikamente und medizinischer Ausrüstung, der auf einen Wert von jährlich 700 Mio US\$ geschätzt wird. (Omid/TOLONews 06.10.2017, vgl. Harper/Strote 2011, IOM 2014: 23, WHO Regional Office for the Eastern Mediterranean (o. J. b) So werden schätzungsweise 60 % der Medikamente auf dem afghanischen Markt in Pakistan hergestellt, wo sie aber keinerlei pharmakologischer Qualitätskontrolle unterliegen, sofern sie für den Export nach Afghanistan bestimmt sind. (SFH 05.04.2017)

Während von Mitgliedern der Union der Medikamentenimporteure staatlichen Behörden gegenüber Vorwürfe erhoben werden, eine „Medikamenten-Mafia“ etabliert zu haben, wird Ashraf Ghani folgendermaßen zitiert: *“Medicines in the country are bad quality. A UNDP official purchased pills from the market, but he remained at hospital for two years and suffered much pain. What do you think, what would be the situation of other people. A circle of evil has contracts with the medics and medical stores and they supply them with low-quality medicines, this situation has to change”* (Omid/TOLONews 06.10.2017).

Die unzuverlässige Qualität von Medikamenten ist nicht nur gefährlich, wenn sie gar nicht wirken, sondern mitunter noch gefährlicher, falls sie falsche Dosierungen oder andere Wirkstoffe enthalten.

Ähnlich unzuverlässig scheint jedoch auch eine Vielzahl der privaten diagnostischen Zentren und Kliniken auch in Städten wie Herat und Kabul zu sein. (MSF February 2014: 38f., Pajhwok 29.08.2017, Ziaratjayee/TOLONews 07.04.2017) Staatliche Einrichtungen haben hierbei einen noch schlechteren Ruf als private, jedoch werden auch private als unzuverlässig eingestuft. Das gilt auch für humanitäre Interventionen in den Flüchtlingslagern: *“With their families*

unable to treat the children, mobile health teams also visit the camp but they could not diagnose diseases. All patients are given the same medicines.” (Karimi/Pajhwok 24.01.2017) Die Zuverlässigkeit der Medikation wird jedoch schon dadurch systematisch unterminiert, dass viele Ärzte (in staatlichen wie privaten Einrichtungen) versuchen, ihr Gehalt durch Kommissionszahlungen von Apotheken aufzubessern und somit davon profitieren, möglichst viele und teure Medikamente zu verordnen. (IRIN 02.07.2014, MSF February 2014: 38) Meine Apothekenrechnung zur Behandlung einer leichten Erfrierung, die ich testhalber durch einen afghanischen Freund einlösen ließ (um auszuschließen, dass es sich um den Ausländertarif handelt) belief sich auf 73 US\$. Sieben der acht verordneten Medikamente waren nach Aussage einer befreundeten Apothekerin jedoch nicht bei Erfrierungen geeignet. Schuster hat weitere Beispiele dokumentiert: *“In one case, the doctor having found nothing wrong with an 8 year old child, prescribed (at a cost of \$140) vitamins, a calcium supplement and a supply of needles to inject saline solution. In another case, a young woman with eye problems was given injections of glucose, while another with chronic anaemia was sent home carrying a saline solution drip.”* (Schuster 12.08.2016: 17)

Viele Betroffenen weichen aber auch auf den Rat von Straßenapothekern aus, weil ihnen das Geld für Diagnostik fehlt. Meiner Erfahrung nach führt das zu einer inflationären Vergabe und Einnahme von Antibiotika, die in großen Mengen für nahezu jede Erkrankung verkauft werden. Unter anderem wurden sie mir auch zur besseren Heilung bei einem Knochenbruch empfohlen. Die WHO warnt, dass diese Praxis zu rapide ansteigenden Resistenzen führt. (WHO Regional Office for the Eastern Mediterranean o. J. b)

Für die Betroffenen ist jedoch nicht zu beurteilen ist, ob die Medikamente, die sie kaufen oder verschrieben bekommen, den nötigen pharmakologischen Qualitätsstandards entsprechen oder eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

11.2.4 Eingeschränkte Verfügbarkeit

Zugang zu Gesundheitsversorgung ist nicht nur durch finanziellen Hürden eingeschränkt, sondern auch durch die quantitativen und qualitativen Kapazitätsgrenzen der verfügbaren Gesundheitseinrichtungen und deren Zugänglichkeit geschuldet.

So z. B. sind nur 50 % der Gesundheitsstationen auf die Behandlung schwerwiegender akuter Mangelernährung und nur 30 % auf die Behandlung moderater akuter Mangelernährung eingestellt. (UNOCHA December 2017: 28) Viele Gesundheitsstationen und selbst Kliniken in Provinzzentren haben zudem begrenzte Öffnungs- bzw. Aufnahmezeiten, was nicht nur bei langen Anreisezeiten, sondern auch in akuten Notfällen lebensbedrohlich sein kann. (MSF February 2014: 37, 46) Meistens scheitert Behandlung jedoch schon daran, dass in medizinischen Einrichtungen professionelles Personal, angemessene Ausrüstung und Medikamente unzureichend bis gar nicht zur Verfügung stehen. (MSF February 2014: 36ff.) Das betrifft selbst international geförderte Einrichtungen in nicht umkämpften Provinzhauptstädten. Auch in Bamyan wurde ich 2009 in einer von der Aga Khan Stiftung

betriebenen Klinik von dem behandelnden Arzt, der mir ohne lokale Betäubung einen Bruch gerichtet hatte, gefragt, ob das ‚vorher auch schon so schief war‘. Es gab zwar ein Röntgengerät, doch wann das repariert werden würde, konnte mir niemand sagen. Krücken wiederum konnte ich erst nach zwei Wochen durch Beziehungen in der internationalen Gemeinschaft per Helikopter aus Kabul beschaffen. Der harmlose Haushaltsunfall einer jungen, gesunden Ausländerin in einer nicht umkämpften Provinzhauptstadt mit einer verhältnismäßig extrem gut ausgestatteten Klinik inklusive internationalem Personal, sowie unbegrenzten finanziellen Mitteln und Gaststatus in der lokalen Gemeinschaft ist allerdings das Idealszenario und kann nicht als Maßstab dienen.

Die Regel ist stattdessen weiterhin, dass auch ohne kriegsbedingte Gefahren die Verfügbarkeit nicht nur durch unüberwindbare Distanzen und schlechte Straßen, sondern auch durch die mangelhafte Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen dafür sorgt, dass auch einfache behandelnde Krankheiten zu lebensbedrohlichen Risiken werden. Insbesondere der weiterhin große Mangel an weiblichem Gesundheitspersonal erhöht die Unterversorgung von Frauen und Mädchen. Denn selbst wenn männliche Begleitung für den Transport zur Verfügung steht, wird in der Regel weder von den betroffenen Frauen noch ihren Familien toleriert, dass sie von Männern behandelt werden. Nach WHO-Angaben hatte Ende 2015 jedoch jede fünfte Einrichtung der primären Gesundheitsversorgung (inklusive mobilen Kliniken) keinerlei weibliches medizinisches Personal. (IOM 2014: 23, MSF February 2014: 18, WHO Regional Office for the Eastern Mediterranean 06.12.2015)

In den Städten sind Entfernung und Transport besonders ein Problem der Randbezirke und informellen Siedlungen, was wiederum überproportional den Zugang von IDPs, Rückkehrer und Flüchtlinge zu primärer Gesundheitsversorgung einschränkt. (UNOCHA December 2017: 26) Unter 15-24jährigen in Kabul besteht so nach einer Untersuchung von Samuel Hall für IDPs ein um 30 % erhöhtes Risiko keinen Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung zu haben als für junge Leute ohne Migrationshintergrund, während bei Abgeschobenen aus den Nachbarländern das Risiko um 50 % höher liegt. (Samuel Hall 2016: 11)

Lange galt jedoch die Verfügbarkeit medizinischer Versorgung in den Städten und besonders Kabul als deutlich besser im Vergleich zu ländlichen Gebieten. Im Unterschied zu ländlichen Gebieten wie Panjshir und Bamyán sind in Städten zum einen die Entfernungen zu medizinischen Einrichtungen kürzer und im Gegensatz zu ländlichen Regionen ist zumindest teilweise spezialisierte Diagnostik und Behandlungsformen vorhanden. So gibt es zwar laut IOM kein MRT in Afghanistan, aber in Kabul eine CT-Maschine (Emergency Hospital), eine Augenklinik, zwei auf Innere Medizin spezialisierte Kinderkliniken, zwei Mütterkliniken, eine Zahnklinik, sowie je eine auf Dermatologie, Chirurgie und Orthopädie spezialisierte Klinik. (IOM 2017, Emergency July 2017) Dieses Angebot ist auch für Kabul Stadt bei Weitem nicht ausreichend, dient jedoch auch der Versorgung einer Vielzahl von Patienten aus Provinzen, in denen diese nicht zur Verfügung steht. So warnt eine der beiden Kabuler Kinderkliniken, dass sie schon regulär die Betten der Intensivstation oft mit je sechs statt einem Kind belegen. (Ashrafi/TOLOnews 06.12.2017) Der immer größer werdende notfallmedizinische Bedarf

aufgrund der zunehmenden Attentate strapaziert diese eingeschränkten Kapazitäten zusätzlich. So war das Emergency Krankenhaus in Kabul gezwungen, mangels Kapazitäten Schwerverletzte eines Anschlags in der Kabuler Innenstadt im Freien zu behandeln (Ziaratjaye/TOLONews 27.01.2018).

In Fällen schon vorerkrankter Rückkehrer besteht ein zusätzliches Problem darin, dass deren bisherige Krankenakten meist nicht in Afghanistan vorliegen. Doch selbst wenn sie verfügbar sind, dann in der Regel nicht in Übersetzung. Ein von IOM interviewter Arzt in Kabul forderte daher, dass die relevanten Unterlagen den Rückkehrern zumindest in englischer Übersetzung mitgegeben werden sollten. (IOM 2014: 24)

Bei komplexeren oder betreuungsintensiven Behandlungen, deren Behandlung Planung erlaubt, wie etwa Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes oder Krebs ist die einschlägige Erfahrung, dass der verlässlichste und oft einzige Zugang zu professioneller Behandlung im Ausland zu finden ist. (vgl. IOM 2014: 23f.) Nach Angaben des Gesundheitsministeriums bringen Afghanen jährlich geschätzt 300 Mio US\$ auf, um sich außerhalb Afghanistans behandeln zu lassen. (Khaama Press 11.07.2017) Dass das nicht nur ein Ausweg der Reichen ist, zeigt sich daran, dass 65 % derer, die in Pakistan medizinische Hilfe suchen, dies über Schulden oder Verkauf von Besitz finanzieren. (IRIN 02.07.2014) Da inzwischen nicht nur für Iran und Indien, sondern auch für Pakistan Pass- und Visumpflicht gilt, ist auch diese Option für viele nicht mehr verfügbar. Der pakistanisch-afghanische Konflikt belastet das Gesundheitswesen also nicht nur durch pakistanische Flüchtlinge in Afghanistan und die große Zahl unfreiwilliger Rückkehrer, sondern auch durch die Einschränkung der Ausweichoption afghanischer Patienten nach Pakistan. (vgl. 3, Khaama Press 11.07.2017)

So unzureichend wie die medizinische Versorgung bisher schon ist, wird das Missverhältnis von Angebot und Bedarf im städtischen Bereich nicht nur aufgrund der immer größer werdenden Anzahl Binnenvertriebener und der zunehmenden Anschlags- und damit auch Opferdichte in den Städten laufend größer. Die städtischen Einrichtungen sind auch mit der kriegsbedingten Zerstörung des Gesundheitswesens und damit immer mehr kriegsbedingt Verletzten genauso wie regulären Patienten aus den davon betroffenen Gebieten konfrontiert.

11.2.4.1 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen

Angriffe auf medizinische Einrichtungen und deren Personal gibt es durch alle Kriegsparteien sowie lokale Machthaber und kriminelle Banden und sie nehmen seit einigen Jahren rapide zu. (vgl. 3, Al Jazeera 08.02.2017, Clark 15.03.2016, MSF February 2014: 41ff., Tanha/IWPR 17.08.2017, UNAMA 23.02.2016, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017) So gab es in 2017 eine Zunahme von 134 % der dokumentierten Fälle von Unterbrechungen und Zerstörungen medizinischer Einrichtungen durch Kampfhandlungen und politische Einmischung. (UNOCHA December 2017: 27, vgl. Watchlist on Children and Armed Conflict 2017) Das tatsächliche Ausmaß ist auch hier nicht bekannt. So zitiert Watchlist on Children

and Armed Conflict 2017 den medizinischen Leiter einer NGO: *“Some attacks are not being reported from the field because they are happening so frequently—there are too many incidents to recall.”* (Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 5) Dass sich das zumindest von Seiten der afghanischen Sicherheitskräfte in absehbarer Zukunft bessern könnte, ist unwahrscheinlich, wie das mangelnde Problembewusstsein und sogar offene Unterstützung für derartige Übergriffe auch von hochrangigen staatlichen Funktionären illustrieren. (Clark 15.03.2016) Diese Entwicklung ist nicht nur insofern beunruhigend, als z. B. in 2013 80 % der Übergriffe auf medizinische Einrichtungen durch staatliche oder staatlich geförderte Akteure zurückging. (MSF February 2014: 41) Es stellt auch eine grundlegende Veränderung der Kriegsführung dar, in der bis auf wenige Ausnahmen in der Vergangenheit Kriegsparteien medizinische Einrichtungen geschützt und ihre Unparteilichkeit respektiert haben. (Clark 15.03.2016)

Diese Angriffe zerstören nicht nur Gesundheitseinrichtungen, Krankenwagen und medizinische Ausrüstung und bringen Patienten und Ärzte in akute Gefahr, Opfer von Bombardements, Raketenbeschüssen oder gezielter Ermordung zu werden. (Clark 15.03.2016, Emergency July 2017, MSF February 2014: 41f., Tanha/IWPR 17.08.2017, UNAMA July 2017: 17, UNOCHA November 2016: 28, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017, Ziaratjayee/TOLONews 23.07.2017) Kämpfe und der mangelnde Respekt vor medizinischen Institutionen und Personal unterbricht auch regelmäßig Nachschubketten von Medikamenten, Impfstoffen und Ausrüstung. Die regelmäßigen gewaltsamen Wechsel der Kontrolle umkämpfter Gebiete durch Kriegsparteien verschärfen dies noch. (UNOCHA December 2017: 26) Doch wie die prominenten Angriffe auf das Militärkrankenhaus in Kabul, die völlig zerstörte MSF-Klinik in Kunduz und die Angriffe auf das ICRC in Mazar-e Sharif illustrieren, betreffen derartige Angriffe auch Einrichtungen in Großstädten unter offizieller Kontrolle der Regierung. (Die Direktorin des ICRC in Afghanistan, Monica Zaranelli dazu: *“Since December 2016, the ICRC has been directly targeted in northern Afghanistan three times, including in what we considered one of our safest facilities, the rehabilitation centre in Mazar-i-Sharif. [...] This is a difficult moment for the ICRC and the staff. After 30 years of continuous presence in the country, we are reducing our presence and operations.”* ICRC 09.10.2017) Auch das Emergency Hospital in Kabul hat im Juni 2017 gewarnt, dass sie ihre Arbeit einstellen müssten, wenn die Regierung keinen effektiven Schutz für die akut bedrohten Mitarbeiter gewähren kann. (Whitehead/TOLONews 04.06.2017)

Dazu kommt für Ärzte nicht nur das reguläre Entführungsrisiko zwecks Erpressung, sondern auch das Risiko durch die Taliban verschleppt zu werden, um sie zu zwingen, in Kampfgebieten verletzte Taliban zu versorgen. (AFP/The National 10.03.2017, BBC News 11.03.2008, Clark 15.03.2016, Hamdard/Pajhwok 14.09.2014, ICRC 09.10.2017, Quraishi 06.08.2012, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 15).

Doch nicht nur die Taliban, auch staatliche Gesundheitseinrichtungen haben angesichts der Sicherheitslage in betroffenen Gebieten Mühe medizinisches und besonders weibliches

Personal zu rekrutieren oder auch Fahrer für Krankenwagen zu finden. (MSF February 2014: 27, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 16)

11.2.4.2 Zunehmende Zahl kriegsbedingt Unversorgter und Verletzter

In weiten Teilen des Landes ist die medizinische Versorgung aufgrund der Kämpfe und der schlechten Sicherheitslage weitgehend zusammengebrochen. Zu direkten Opfern des Krieges werden daher auch jene, die aufgrund der kriegsbedingten Zerstörung der medizinischen Infrastruktur keine adäquate Behandlung erhalten. Allein in den Provinzen Faryab, Laghman und Uruzgan sind so 2 Mio Bewohner von der in 2017 erzwungenen Schließung gesundheitlicher Einrichtungen betroffen. (UNOCHA December 2017: 26) Die Versorgung derer, die durch Kampfhandlungen verletzt wurden, ist noch eingeschränkter. Immerhin haben 66 % der besonders Konflikt-betroffenen Distrikte keinerlei Trauma-medizinische Versorgung. (UNOCHA December 2017: 27)

Zu Opfern der Kriegshandlungen zählen praktisch jedoch auch all jene, denen aufgrund der andauernden Sicherheitsrisiken der Zugang zu bestehenden Einrichtungen verwehrt ist. Das trifft nicht nur die, die sich aus Angst vor Sprengfallen oder akuten Kämpfen nicht trauen, die Reise in das nächstliegende Krankenhaus anzutreten. Die Sicherheitsprobleme machen oft Nachtfahrten auch ohne akute Kämpfe unmöglich, was jedoch oft mit den begrenzten Öffnungszeiten staatlicher Einrichtungen kollidiert. (IRIN 02.07.2014, MSF February 2014: 24f. und 37, United Nations April 2016, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 18) Auch die regelmäßigen Checkpoints stellen eine Hürde im Zugang zu Hilfe dar. Zum einen verlängern sie die Dauer von Reisen und verringern somit die Überlebenschancen akut Behandlungsbedürftiger – z. B. Frauen mit Geburtskomplikationen, Säuglinge oder Verletzte. Patienten fürchten aber auch die regelmäßigen Belästigungen und Übergriffe an Checkpoints und Übergriffe krimineller Banden. Insbesondere Männer, die nicht zur dominanten Kriegspartei gehören, sich nicht ausweisen können oder unterwegs Konfliktlinien kreuzen müssen, sind unterwegs in Gefahr Opfer von Übergriffen und Vergeltung durch Konfliktparteien zu werden, besonders, aber nicht nur, wenn sie verwundet sind. Dies schränkt in der Folge auch die Reisefähigkeit kranker Frauen und Kindern ein, die von männlicher Begleitung abhängig sind. So kontrollieren Taliban mitunter speziell die Zufahrtswege von Krankenhäusern und belästigen diejenigen, die in Regierungskrankenhäusern Hilfe suchen. (Bsp. in: Watchlist on Children and Armed Conflict 2017: 19, MSF February 2014: 41ff.)

Wie groß die Zahl derer ist, die aufgrund dieser kriegsbedingten Faktoren nicht rechtzeitig angemessen behandelt werden und deshalb umkommen oder bleibende Schäden davontragen, ist genauso wenig bekannt, wie die Zahl derer, die aufgrund des Verlustes oder andauernden Behinderungen von Angehörigen in dem wiederum gesundheitsgefährdenden Kreislauf aus Armut und Schutzlosigkeit geraten. Immerhin gehen von den kriegsbedingten Verletzungen, die registriert werden, 17 % tödlich aus und führen in 37 % der Fälle zur Amputation eines Glieds, 16 % erleiden Kopf-, Augen-, oder Bauchverletzungen, und 37 %

andere Verletzungen. (UNOCHA December 2017: 27) All dies kann die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen nachhaltig einschränken.

Die Dunkelziffer potenziert sich jedoch, je schlechter die Sicherheits- und damit auch die Versorgungslage ist, da Erhebungen zu den Opfern medizinischer Unterversorgung in der Regel entweder über Haushaltsbefragungen oder durch Registrierung in Krankenhäusern erhoben werden. Ersteres ist in Gebieten, die von Kämpfen betroffen oder unter Talibankontrolle sind, nicht möglich und zweiteres setzt voraus, dass die Betroffenen ein Krankenhaus erreichen, das sich an der Zählung beteiligt.

Diejenigen, die Krankenhäuser erreichen, konkurrieren dort jedoch nicht nur mit lokalen Anschlagsoffern und regulär Erkrankten, sondern auch mit verletzten Angehörigen der Sicherheitskräfte um die wenigen Plätze in Kliniken, was wiederum die Verfügbarkeit in den Städten einschränkt. Allein zwischen Januar und September 2017 wurden so über 69.000 durch Waffen Verwundete von Notfallkliniken behandelt, was eine Zunahme von 21 % im Vergleich zu 2016 darstellt. Die 57.000 Personen in den ersten neun Monaten 2016 stellten wiederum eine Steigerung von 20 % im Vergleich zu 2015 und eine Verdreifachung im Vergleich zu 2011 (19.749) dar. (UNOCHA December 2017: 27, WHO 02.02.2017) Save the Children kam in einer Studie zu dem Ergebnis, dass 38 % aller befragten Kinder allein in 2016 einen Verwandten durch Gewalt verloren haben. (Ashrafi/TOLONews 29.08.2017). Die Befragung von MSF in 2013 in Kabul (also noch vor der Eskalation der Gewalt) hat ergeben, dass innerhalb eines Jahres 21 % einen Verwandten oder Nachbarn durch Gewalt verloren haben (22 % durch Kämpfe, 46 % durch Bomben, 11 % durch Minen/Sprengfallen und 21 % durch Kriminalität und andere Arten von Gewalt). (MSF February 2014: 21)

Die Gesundheitsgefahr durch Kampfhandlungen ist jedoch nicht ob der Zerstörung medizinischer Einrichtungen mit einem Abflauen von Kämpfen beendet. Zusätzlich zu den 1.200 Personen, die jährlich durch Minen und zurückgebliebene Kampfmittel ums Leben kommen, werden rund 2.000 jährlich durch sie verletzt. (Ansar/TOLONews 14.12.2017) Laut UNOCHA sind etwa 1 Mio Afghanen davon bedroht, zu einem Opfer von Minen zu werden (UNOCHA November 2016: 18), und Afghanistan gilt als das am meisten mit Minen verseuchteste Land der Welt (Glatz/IDMC 16.07.2015). Das liegt nicht zuletzt an der großräumigen Verminung durch sowjetische Truppen, doch auch jetzt nimmt die Verminung zu. Eine vorläufige Untersuchung hat für 2016 ergeben, dass 220 km² neu kontaminiert wurden, während knapp 50 km² geräumt wurden. (International Campaign to Ban Landmines December 2017: 35 und 37). Doch obwohl die notwendige Versorgung Überlebender mit Rehabilitation, Physiotherapie und Prothesen ohnehin weit hinter dem Bedarf zurückbleibt (UNOCHA December 2017: 27), sind die verfügbaren Ressourcen zur Versorgung Überlebender zwischen 2016 und 2017 weiter zurückgegangen. (International Campaign to Ban Landmines December 2017: 73)

11.3 Versorgungslage psychisch Erkrankter

Auch die Versorgungslage psychisch Erkrankter ist durch ein extremes Missverhältnis von Angebot und Bedarf geprägt. Sie ist jedoch auch durch Stigmatisierung charakterisiert – sowohl der Erkrankten selbst, als auch deren professioneller Behandlungsformen.

Für aus Europa abgeschobene vorerkrankte Rückkehrer ergibt sich hieraus die Gefahr des zusätzlichen sozialen Ausschlusses. Sie sind jedoch u. a. aufgrund mangelnder Vertrautheit und Kompetenz im Umgang mit allgegenwärtigen Gefahren und dem regelmäßigen Mangel an wohlwollenden, vertrauenswürdigen Rückzugsräumen bereits auch ohne Vorerkrankungen eine psychisch besonders vulnerable Gruppe, die unter diesen Bedingungen im Fall einer Erkrankung in der Regel in lokaler wie therapeutischer Einschätzung keine Chance auf Heilung hat.

11.3.1 Prävalenz psychischer Erkrankungen

Schätzungen zur Zahl derer, die in Afghanistan unter psychischen Erkrankungen leiden, schwanken je nach Studie. Einigkeit besteht jedoch über eine immens hohe Prävalenz. So hat ‚The Afghanistan National Survey on Mental Health 2003-2005‘ ergeben, dass 16,5 % der erwachsenen Bevölkerung an psychischen Erkrankungen litt (WHO Regional Office for the Eastern Mediterranean o. J. a). Samuel Hall zitiert eine Studie der Weltgesundheitsorganisation von 2004, nach der 44 % aller Befragten mehr als vier traumatische Erlebnisse hatten, 72 % an Angstzuständen, 68 % an depressiven Zuständen und 42 % an PTBS litten. (Samuel Hall 2016: 16) Das afghanische Gesundheitsministerium ging 2009 davon aus, dass 66 % der Bevölkerung unter psychischen Erkrankungen leiden (Patience/BBCNews 20.01.2009). Eine andere Untersuchung kommt auf die mit 20 % weltweit höchste Rate diagnostizierter klinischer Depressionen. (Dewey/Washington Post 07.11.2013) Viele Experten weigern sich jedoch Schätzungen abzugeben. Es sei zwar klar, dass das Problem immens sei, doch fehle es schlicht an Fachleuten, die zu qualifizierter Diagnostik in der Lage wären. (Najibullah/Marzban/RadioFreeEurope 03.06.2012)

Die eingeschränkte Erfassung betrifft hierbei auch Rückkehrer aus Europa. So schreibt Dr. Mechthild Wenk-Ansohn: *„Es ist anzunehmen, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch unter Rückkehrern Menschen befinden, die potenzielle Traumata erlebt haben oder auch bereits manifest an einer psychisch reaktiven Symptomatik erkrankt sind wie z. B. an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), Depression oder Angsterkrankung. Ca. 40 % der Asylbewerber in Deutschland leiden bereits nach Einreise an psychisch reaktiven Störungen (vgl. Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M. & Neuner, F. (2006). Prävalenz der posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. Zeitschrift für klinische Psychologie und Psychotherapie, 35, 12–20., Butollo, W., Maragkos, M. (2012). Gutachterstelle zur Erkennung psychischer Störungen bei Asylbewerbern, Abschlussbericht. Ludwig Maximilians Universität München, Lehrstuhl Klinische Psychologie & Psychotherapie., Niklewsky, G., Richter, K. & Lehfeld, H., (2012).*

Gutachterstelle zur Erkennung von psychischen Störungen bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern Zirndorf. Klinikum Nürnberg.) In Deutschland ist kein flächendeckendes Programm für die Erkennung Traumatisierter weder seitens des Gesundheitssystems noch im Rahmen des Prozedere des BAMF etabliert, so dass viele Traumatisierte nicht erkannt werden. Evtl. haben sie im Exilland keine Behandlung gefunden, da die Plätze für dolmetschergestützte Psychotherapie rar sind, oder sie haben eine Behandlung auch nicht gesucht aus Angst vor Stigmatisierung („ich bin doch nicht verrückt“).“ (Wenk-Ansohn 2017)

Angesichts des landesweit hohen Levels an Gewalt, der Vielfalt der Gewaltakteure und Gefahren, der langen Dauer der extremen Unsicherheit, der Ohnmacht angesichts der Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit alltäglicher Gefahren (vgl. 3c), und nicht zuletzt der permanenten Verschlechterung der Sicherheitslage und existenzieller humanitären Risiken (vgl. 9) mag das nicht verwunderlich sein. So kommt Samuel Hall 2016 zu dem Ergebnis, dass über 70 % der 15-24jährigen in Kabul Ereignisse erlebt haben, die aufgrund ihrer existenziellen Bedrohlichkeit psychische Erkrankungen verursachen können – darunter Bombardements, Hinrichtungen, Entführungen, Vertreibungen bis hin zu Folter. (Samuel Hall 2016: 16) Die Wahrscheinlichkeit existenziell bedrohlicher Gewalt wird auch dadurch bestätigt, dass 38 % aller befragten Kinder in einer Studie von Save the Children angegeben haben, in 2016 einen Verwandten durch Gewalt verloren zu haben (Ashrafi/TOLOnews 29.08.2017). Doch auch die psychologischen Risiken durch vielfältigen Formen des Missbrauchs werden immer wieder herausgestellt, darunter die weitverbreitete Kinderarbeit und die diversen Formen des Menschenhandels von Zwangsarbeit über sexuelle Ausbeutung bis hin zu Zwangsehen und Zwangsrekrutierung. (vgl. 3, AIHRC July 2011 und August 2014, Ashrafi/TOLOnews 29.08.2017, RFE/RL 19.09.2011)

Wenk-Ansohn betont diesbezüglich die andauernde Vulnerabilität traumatisierter Rückkehrer: *„Auch wenn im Rahmen einer psychotherapeutischen und evtl. auch psychiatrischen Behandlung ein gewisser Symptomrückgang und eine weitgehende Stabilisierung erreicht wurde, besteht bei Traumatisierten i.d. Regel eine lebenslange Vulnerabilität für Reaktualisierungen und Retraumatisierungen fort (vgl. Wenk-Ansohn, M. & Schock, K. (2008). Verlauf chronischer Traumafolgen - zum Begriff „Retraumatisierung“. ZPPM, 6.Jg. Heft 4. 59-72 und Wenk-Ansohn & Schock 2008 und Schock, K., Rosner, R., Wenk-Ansohn, M., Knaevelsrud, C. (2010). Retraumatisierung – Annäherung an eine Begriffsbestimmung. Psychotherapie – Psychosomatik – Medizinische Psychologie, Mar 18.). Im Rahmen einer Abschiebung gegen ihren Willen ist bereits im Vorfeld der Abschiebung und durch den Vorgang der Abschiebung selbst mit einer Verschlechterung der psychischen Symptomatik zu rechnen. Eine besondere Belastungssituation stellt dann die Konfrontation mit der Situation vor Ort im Zielland dar. Die Gefahr der Reaktualisierung traumatischer Inhalte und verbundener Reaktionen bis hin zur erheblichen Verschlechterung (Retraumatisierung) gilt in etwas abgemilderter Weise auch für freiwillig Zurückkehrende, wenn sie sich also aus eigener Motivation heraus und ohne Zwang mit traumaassoziierten Triggern vor Ort konfrontieren.“* (Wenk-Ansohn 2017)

Die Vielfalt existenzieller Bedrohungen (kriegerischer, krimineller und humanitärer) und das Gefühl der Ausweglosigkeit vieler Betroffener wird jedoch nicht nur als Ursache für Depressionen, Traumatisierungen, Angststörungen und ähnliche Erkrankungen genannt, sondern auch als eine Ursache der grassierenden Drogenabhängigkeit, die mit Begriffen wie ‚Boom‘, ‚Epidemie‘, ‚stiller Tsunami‘ beschrieben wird. (vgl. Samuel Hall 2016, Constable/Washington Post 08.01.2015, Najibullah/Marzban/RadioFreeEurope 03.06.2012) Während in 2010 Experten der UN noch von etwa 1 Mio Drogenabhängiger ausgingen, wurde in 2015 die Zahl der Abhängigen schon auf 4,6 Mio geschätzt – davon 1,6 Mio in den Städten und 3 Mio auf dem Land. (Constable/Washington Post 08.01.2015, UNODC 21.06.2010) So wurden 2015 in jedem fünften Haushalt Opioide (Opium und Heroin) konsumiert, wobei der Anteil in ländlichen Haushalten viermal höher war als in städtischen, was damit zu tun haben kann, dass Drogen in Ermangelung von Ärzten und Krankenhäusern und der hohen Kosten medizinischer Behandlung auch zur Selbstmedikation bei physischen Erkrankungen eingesetzt werden. (UNODC 21.06.2010, UNODC May 2015: 6f.) Insgesamt wurden geschätzte 5 % des im Lande hergestellten Opiums 2015 auch im Land konsumiert. (Constable/Washington Post 08.01.2015) Vor allem in den Städten zeigt sich ein rapider Anstieg von Heroinkonsumenten im Vergleich zu dem fast ausschließlichen Opiumkonsum in 2005. (UNODC 21.06.2010) So lag deren Anteil 2015 unter drogenabhängigen Männern bei 27 % im städtischen und 19 % im ländlichen Raum, unter drogenabhängigen Frauen bei 13 % und 10 % respektive. (UNODC May 2015: 6)

Die hohe Konsumrate von Heroin unter Frauen ist besonders bemerkenswert, da während der ersten Taliban-Herrschaft nahezu keine Frauen zu finden waren, die Haschisch und noch weniger, die Opium konsumiert haben. Doch auch der Anteil Drogenabhängiger von 9,5 % unter Frauen ist besorgniserregend, wobei sich die Abhängigkeitsrate von Frauen in den letzten fünf Jahren verdreifacht hat. (UNODC May 2015: 5, Constable/Washington Post 19.06.2017) Davon haben 23 % und 57 % der Frauen jeweils im städtischen und ländlichen Raum Opium konsumiert. (UNODC May 2015: 6)

Ähnlich alarmierend ist die Rate von 9,2 % der Kinder in 2015, die positiv auf Drogen getestet wurden und schon 2010 haben 50 % der Drogenkonsumenten ihren Kindern Opium gegeben. (UNODC 21.06.2010, UNODC May 2015: 5). Unter den positiv getesteten Kindern waren die städtischen und ländlichen Anteile der Heroinkonsumenten 32 % und 11 %, der Opiumkonsumenten bei 46 % respektive 72 %. (UNODC May 2015: 6) In einer Erhebung von Save the Children haben 15 % der befragten Kinder angegeben, dass ihnen Drogen gegeben wurden. (Ashrafi/TOLOnews 29.08.2017)

11.3.2 Verfügbarkeit professioneller Behandlung

Warnungen, dass eine derart epidemische Verbreitung psychischer Erkrankungen und des Drogenkonsums ein immenses gesamtgesellschaftliches Problem ist, gab es schon früh. (vgl. WHO-AIMS 2006) Dennoch hat sich gegenüber dem desaströsen Befund der WHO-AIMS von

2006 substantiell nichts geändert. So ist das Kabul Mental Health and Drug Addicts Hospital (KMHH) weiterhin das einzige staatliche Krankenhaus in Afghanistan, „das spezialisierte Behandlungen für eine größere Zahl von Patientinnen und Patienten einschließlich medikamentöser Behandlung, Psychotherapie (Gruppen-, individuelle und kognitive Verhaltenstherapie), Ergotherapie sowie Beratungen anbietet.“ (SFH 05.04.2017: 8, vgl. International Medical Corps UK o.J.). Das Krankenhaus hat 60 Betten für psychisch Kranke und 40 Betten für Drogenabhängige. Die acht Psychiater bieten neben den regulären Aufgaben auch Fortbildungen für medizinisches Personal im primären Gesundheitssektor an. (HealthWorks 2017) Da im primären Gesundheitssektor zwar inzwischen auch Medikamente für psychische Erkrankungen verschrieben werden, allerdings in der Regel niemand für die Diagnostik psychischer Erkrankungen ausgebildet ist, sind derartige Fortbildungen von grundlegender Bedeutung. (vgl. Van Engeland in *Asylos* August 2017: 60) Sie ziehen jedoch weitere Kapazitäten aus der professionellen Versorgung der Patienten ab. Das gleiche gilt für das Lehrkrankenhaus, Ali Abad, laut dessen Homepage ein assoziierter Professor und ein Assistenzprofessor der medizinischen Fakultät der Kabuler Universität auch Patienten versorgen, wobei offen bleibt, wie deren Kapazität zwischen Krankenhaus, universitären Verpflichtungen und Privatpatienten aufgeteilt ist. Zumindest stehen in der 'neuro-psychiatrischen' Abteilung 29 Betten zur Verfügung. (Kabul University of Medical Sciences o.J.) Liza Schuster warnt zudem, dass viele Ärzte ihre Abschlüsse in Kasachstan, Tadschikistan, Iran und Pakistan gekauft hätten. Die reguläre Behandlung sei oft, die Betroffenen an das Bett zu fesseln oder in Käfigen einzusperren. (Schuster in *Asylos* August 2017: 54)

Die privaten Einrichtungen Shefa Curative Clinic, Nademi Hospital und Syed Jamaludin Hospital bieten in Kabul begrenzte Kapazitäten psychiatrischer, psychotherapeutischer und suchtt therapeutischer Behandlungen an. Im privaten French Medical Institute for Mothers and Children (FMIC) in Kabul gibt es eine Fachperson, die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen anbietet. In Mazar-e Sharif gibt es zudem das private Alemi Neuro Psychiatric Hospital – *“a particular source of pride when it comes to treating patients with mental health-problems”*. (Najibullah/Marzbani/RadioFreeEurope 03.06.2012). Doch auch hier behandeln zwei Ärzte 120 Patienten am Tag in Räumen, die so überfüllt sind, dass sie bei der Erstellung von Diagnosen und Beratung zu Behandlung keine Privatsphäre zulassen. (The Guardian 05.02.2016) Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen und der hohen Preise, schildert der Leiter der Klinik die reguläre Behandlungsform als Kompromisslösung: *“We hospitalize patients for a few days, during which they undergo psychological counseling, and we prescribe medications before they leave. We stay in touch over the phone; patients can call our doctors for any advice they need. And then they return for another check-up in two-three months.”*

Während in den privaten Einrichtungen Behandlungen und Medikamente privat finanziert werden müssen, werden im KMHH Medikamente durch die NGO HealthNet finanziert, wobei unklar ist, ob diese Finanzierung fortgesetzt wird. (SFH 05.04.2017: 7) Die Probleme der Verfügbarkeit und Bezahlung ähneln somit der Gesundheitsversorgung bei physischen Erkrankungen. Auch das der unkontrollierten Qualität, der auf dem Markt verfügbaren

Medikamente, die oft Plagiate sind, betrifft auch den psychischen Bereich. (Omid/TOLOnews 06.10.2017, vgl. Harper/Strote 2011)

Van Engeland berichtet zudem, dass es im Vergleich zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich psychischer Gesundheit eine Positivdiskriminierung von Frauen in der stationären Aufnahme gäbe (zitiert in Asylos August 2017: 60). Das Muster der Positivdiskriminierung zeigt sich auch in den Berichten zur Behandlung Heroinabhängiger. (Constable/Washington Post 19.06.2017) Hier stehen im Nejat Center 20 Betten für die Behandlung Drogenabhängiger zur Verfügung. (SFH 05.04.2017: 8f., Nejat Center o.J.) Landesweit stehen insgesamt 110 Einrichtungen zur Verfügung, die sich um Drogenabhängige kümmern. Doch selbst, wenn die geforderten Ziele des Anti-Rauschgift Ministeriums für 2017 erreicht wurden und 40-50.000 Drogenabhängige betreut werden konnten, ändert das angesichts der Millionen Abhängiger im Land nichts an deren extremen Unterversorgung. (Hamid/TOLOnews 29.01.2017, Samuel Hall 2016: 13) Zudem scheint es in der Regel nach der Begleitung des Entzugs von maximal 40 Tagen keine Folgebetreuung zu geben (Constable/Washington Post 08.01.2015), und manchmal scheitert die angemessene Behandlung schon an der kompetenten Diagnostik ob der konsumierten Substanzen. So werden z. B. regelmäßig die zunehmende Zahl von Crystal Meth-Konsumenten für Heroinabhängige gehalten. (Bjelica 07.12.2015, Ferris-Rotman/Reuters 29.05.2013)

Das niederschwelligere Angebot von IPSO verfolgt das Ziel durch psycho-soziale Beratung, Selbsthilfegruppen, sowie Malerei- und Handwerkskurse präventiv stabilisierend und selbstermächtigend zu wirken. So IPSOs Leiterin, Inge Missmahl: „*We try to provide them with a moment of empowerment, so they feel self-efficient again.*“ Da IPSO psycho-soziale Beratung auch telefonisch oder per Skype anbietet, ist die Zugänglichkeit zwar nicht räumlich, allerdings technisch und für Rückkehrer aus Deutschland durch ein Kontingent von 5 Sitzungen beschränkt. (Bjelica/Ruttig 19.05.2017)

11.3.3 Sozio-kulturelle Einschränkungen der Anerkennung und Behandlung psychischer Erkrankungen

Nicht nur die mangelnde Verfügbarkeit, sondern auch sozio-kulturelle Faktoren schränken sowohl die systematische Erfassung, als auch die angemessene Behandlung psychischer Erkrankungen ein. Zum einen begünstigt die Alltäglichkeit der Gewalt und Unsicherheit, sowie die weite Verbreitung von Erkrankungen, dass oft erst in einem sehr fortgeschrittenen Stadium der Erkrankungen im Umfeld der Betroffenen Problembewusstsein einsetzt. In großen Teilen der Bevölkerung ist zudem das Wissen über psychische Erkrankungen, Warnsignale für sie und angemessenen Umgang mit ihnen rudimentär bis gar nicht vorhanden. Sozial auffälliges und situationsunangemessenes Verhalten gehört jedoch typischerweise zur Symptomatik vieler psychischer Erkrankungen.

So schreibt Wenk-Ansohn zu PTBS: „*Die besondere Reagibilität auf traumaassoziierte Trigger ist regelhaft ein Teil der Symptomatik der PTBS (American Psychiatric Association (2013).*

Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-5), 309.81). Das können Personen sein, die dem Täterkreis zugerechnet werden bzw. die täter-ähnliche äußere Aspekte zeigen (z. B. Taliban oder andere Menschen mit Islamischem Aspekt oder Uniformierte wie Soldaten oder Polizei, je nach Art der Vorverfolgung) oder traumaassoziierte Geräusche (z. B. explosionsartig, Geräusch von Schlägen oder Schreie), Gerüche (z. B. verbranntes Fleisch) oder Situationen (z. B. sich verfolgt fühlen in der Straße, sich sexuell bedroht fühlen, sich erneut hilflos ausgeliefert fühlen) sein. Diese Trigger können dann traumatische Erinnerungen und Gefühle reaktivieren, zu einem unkontrollierbaren Anganstieg und unkontrollierten Handlungen (z. B. sich Zusammenkauern, Wegrennen, Schreien) bis hin zu Flash-Backs, wo der Betroffene den Realitätsbezug verliert und sich so verhält als wäre er in der damaligen traumatischen Situation, ggf. auch aggressiv und fremdgefährdend wird. Mit diesem, der realen Situation evtl. nicht angemessenem, auffälligen Verhalten befinden sich solche Menschen in einer speziell selbstgefährdenden Situation, können leicht erneuten Verfolgungssituationen ausgesetzt sein. Eine weitere verbreitete Reaktion auf krankheitsbedingt subjektiv als gefährdend bewertete Situationen, die aber auch im Alltag oftmals auftritt, wenn (ohne auslösende Trigger) Erinnerungen andrängen, sind andere sog. dissoziative Reaktionen, d.h. Abspaltungsreaktionen, mit Verlust der Wahrnehmung der aktuellen Kontextsituation, was z. B. zu Gefährdung im Straßenverkehr oder bei der Arbeit führen kann.“ (Wenk-Ansohn 2017)

In Afghanistan werden derartige Symptome jedoch oft als Besessenheit von einem Dschinn (bösen Geist) oder die Erkrankung als Strafe für begangene Sünden gedeutet. Traditionelle Behandlungsmethoden sind daher, Betroffene in der Hoffnung auf deren heilende spirituelle Wirkung zu Schreinen oder Moscheen zu bringen und mitunter dort anzuketten oder Exorzismen durchführen zu lassen. Da diese mitunter mit Nahrungsmittelentzug, Schlägen und Zwangshandlungen einhergehen und oft bis zu 40 Tagen dauern, besteht die Sorge, dass dadurch oft zusätzliche Schäden verursacht werden. (AP 18.08.2016, Magnowski/Harooni/Reuters 16.11.2012, Najibullah/Marzbani/RadioFreeEurope 03.06.2012, Patience/BBC News 20.01.2009, Rasmussen/TheGuardian 02.09.2015, Van Engeland in *Asylos* August 2017: 59) Über eine junge Frau, die psychisch unter den Nachwirkungen eines Terroranschlags litt, wird berichtet: *“Even if she found a psychologist, Hashemi believes she'd be branded as "crazy" for admitting to psychological and emotional problems after the attack.”* (AP 18.08.2016) Die Gefahr, dass derartige ‚Verrücktheit‘ als Besessenheit gedeutet wird, ist somit erheblich.

Zudem ist die Toleranz für gezeigte Gefühle, Überforderung, offensichtliches Leiden, unkontrolliertes oder auch apathisches Verhalten extrem gering. Das schon üblicherweise physisch wie psychisch sehr harte Leben und weitverbreitete soziale Erwartungen fordern dem Einzelnen eine extrem hohe Leidenstoleranz ab. Anzeichen von psychischen Erkrankungen oder der Versuch, Hilfe zu erhalten, werden so oft als Charakterschwäche bewertet und sanktioniert. Die Notwendigkeit, sich insbesondere in Stresssituationen situations- und rollenangemessen zu verhalten, ist nicht zuletzt eine überlebenswichtige Kompetenz. Aufgrund der mangelnden sozialen Kontrolle von Normen und dem systemischen

Versagen rechtsstaatlicher Institutionen ist schon die öffentliche Demonstration von Schwäche eine lebensbedrohliche Gefahr, weil sie Schutzlosigkeit signalisiert und für den Betroffenen aber auch seine Familie die Wahrscheinlichkeit von zum Beispiel kriminell motivierten Übergriffen erhöht. Situationsunangemessenes Verhalten oder gar unkontrolliert-aggressives Auftreten riskiert jedoch auch die Provokation von Stärkeren. Wer den Erwartungen der Selbstkontrolle nicht entsprechen kann, riskiert somit schon aus Selbstschutz des direkten Umfelds wie der eigenen Familie, zuhause eingesperrt oder verstoßen zu werden. (Beispiele z. B. in: The Guardian 05.02.2016)

Aus Europa Abgeschobene oder de facto unfreiwillige Rückkehrer sind hierbei einer doppelten Stigmatisierung ausgesetzt, da Rückkehrer aus Europa ohnehin als verweicht gelten. Zudem werden die spezifischen Belastungen der Flucht nach Europa und noch viel weniger die im europäischen Exil üblichen und im afghanischen Kontext weitgehend unbekannt Belastungen wie Einsamkeit oder Ohnmacht angesichts sehr anderer rechtlicher, sozialer Herausforderungen kaum ernstgenommen. (Schuster/Majidi 2013) Wie Van Engeland schreibt: *„There is little compassion for the hardship these young men have encountered, and no understanding for their fears or anxiety. This adds up to their stress: not only are these returnees often traumatized, they cannot share their stories with their family, friends and community.“* (Van Engeland zitiert in Asyls August 2017: 41)

Manche Rückkehrer haben jedoch im Exil auch Bewältigungsstrategien für psychische Belastungen gelernt, die im traditionellen afghanischen Kontext nicht toleriert werden. Besonderes Misstrauen erregt es, wenn nicht-Familienmitgliedern oder gar Fremden persönliche Informationen anvertraut werden. Schon die Verpflichtung über persönliche Umstände oder Gefahrenlagen im Rahmen des Asylverfahrens Auskunft zu geben widerspricht zutiefst jeder sozialen Erwartung und wäre in Afghanistan eine konkrete Gefahr. Die Vorwürfe und traditionellen Sanktionen, denen man damit ausgesetzt wäre, sind im Detail zwar geschlechtsspezifisch unterschiedlich. Sowohl für Männer als auch für Frauen gilt jedoch, dass das Offenlegen persönlicher Angelegenheiten eine extreme Schande für die Familie bedeutet, die im extremen Fall sogar mit der Ermordung der Betroffenen geahndet wird. (vgl. Luccaro/Gaston 2014, Echavez/Mosawi/Pilongo January 2016)

Selbst innerhalb des Hauses wird auf große Diskretion geachtet. Ein afghanisches Sprichwort lautet, „in den Wänden wohnen Mäuse und die Mäuse haben Ohren“. Die regelmäßige Übung im Offenlegen der eigenen Geschichte im Zuge des Asylverfahrens, aber auch die Erwartung deutscher Bekannter sich vertrauensvoll und offen über die persönliche Lage und Befindlichkeiten auszutauschen, hinterlässt dennoch Spuren im Umgang. Selbst Rückkehrer, die zumindest kurzfristig von ihren Familien aufgenommen wurden, haben mir gegenüber immer betont, wie belastend es sei, dass sie plötzlich mit niemandem mehr reden könnten – nicht nur, dass es niemanden vor Ort interessiert, was sie belastet. Auch der Kontakt mit Freunden und Unterstützern in Deutschland wäre schwierig. Es sei schlicht gefährlich, wenn es herauskäme, dass man sich nicht-Familien-Mitgliedern anvertraut.

Das stellt nicht zuletzt eine Barriere für die Nutzung psychosozialer Beratung dar. So eine Beraterin in Paktia: *“Many people don’t like the concept of counselling. It is not appropriate in our culture to share intimate matters and family secrets.”* (Rasmussen/TheGuardian 02.09.2015) Mein Hinweis, dass IPSO Beratungsgespräche auch per Skype anbietet und ich erwarte, dass das ein vertrauenswürdiger Kontakt sei, wurde bisher von Abgeschobenen aber auch formell freiwilligen Rückkehrern immer wieder damit abgetan, dass das zum einen keine Freunde ersetzen könnte. Zum anderen sei es ja schlicht nicht möglich, unbeobachtet zu telefonieren oder zu skypen und ein diskretes Gespräch zu führen, geschweige denn heimlich Beratung oder Therapie aufzusuchen. Eine positivere Rückmeldung auf die Information über das Angebot von IPSO habe ich von zwei Rückkehrern bekommen, die sich in Hotels versteckt hielten.

Wie die Geschäftsführerin von IPSO in Afghanistan, Fareshta Qudees, zitiert wird, ist psychosoziale Beratung einfacher im Kontext der Behandlung von Drogenabhängigen zu realisieren, aber viele Berater, die ausgebildet wurden, würden gar nicht mehr in dem Beruf arbeiten, wenn sie in ihre Heimatprovinzen zurückkehren. (AP 18.08.2016) Eine derer, die eine Fortbildung zur ‚psycho-sozialen Beraterin‘ gemacht hat, habe ich in Bamyan durch ihren Grundberuf als Krankenschwester kennengelernt. Als sie mir nach mehreren Gesprächen erzählte, dass sie diese Ausbildung hätte, bat sie mich zugleich eindringlich, es niemandem zu erzählen. Sie hätte Angst, dass ihr Patientinnen nicht mehr trauen und konservative Familien ihre Angehörigen nicht mehr in die Klinik bringen würden, falls das bekannt würde. Die WHO betont in diesem Zusammenhang, dass die Stigmatisierung psychischer Erkrankungen nicht nur die Patienten, sondern auch das psychologische Fachpersonal trifft, und warnt vor Menschenrechtsverletzungen. (WHO Regional Office for the Eastern Mediterranean (o. J. a) Die Ausbildung würde ihr jedoch sehr im Umgang mit den Patientinnen und besonders mit Gewaltopfern helfen, was die Bedeutung von psychologischer und traumatologischer Grundbildung für den allgemein-medizinischen Sektor bestätigt. (vgl. Van Engeland in Asylos August 2017: 59)

11.3.4 Besondere Hürden von Rückkehrern ohne soziale Netzwerke

Akuter Existenzkampf, die vielfältigen Sicherheitsrisiken und Erfahrungen mit Gewalt und die Unsicherheit ob der Zukunft sind auch für jene oft genug psychisch heraus- und häufig genug überfordernd, die das Land nie verlassen haben. Je schlechter die Integration, desto größer ist jedoch das Risiko der Erkrankung. Schon bei IDPs, die in der Regel primär unter ökonomischen Ausschlussfaktoren leiden, lässt sich eine erhöhte Prävalenz bezüglich psychischer Erkrankungen feststellen. (Samuel Hall 2016: 22) Die spezifischen Bedrohungen eines explizit sozialen Ausschlusses verstärken die Ohnmacht und Ausweglosigkeit, unter der Europa-Rückkehrer leiden, jedoch und stellen zugleich die Behandlungschancen in Frage.

Aus den Rückmeldungen Betroffener und ihrer Unterstützer wird so ein entscheidender Unterschied zwischen Rückkehrern und jenen deutlich, die ansässig und sozial eingebunden sind, der auch zu unterschiedlichen Reaktionen auf physische und psychische Erkrankungen

unter Rückkehrern führt: Während ich in Fällen physischer Erkrankungen von unterstützenden Netzwerken meist um Geld für Medikamente und Behandlung gebeten werde, war die Bitte bei Fällen psychischer Krankheiten bisher immer die, mich an den Kosten für eine Flucht zu beteiligen. Das wurde nicht nur damit begründet, dass eine Behandlung vor Ort auch mit Geld realistischerweise nicht verfügbar ist, sondern vor allem herrscht die Einschätzung vor, dass derjenige, der vorerkrankt und damit besonders vulnerabel, oder einfach den Umständen nicht gewachsen und deshalb erkrankt ist, unter diesen krankmachenden Umständen auch keine Chance haben wird, gesund zu werden.

Das trifft auch auf viele Bewohner Afghanistans zu, die das Land nicht verlassen haben. So kommentiert eine vom Guardian interviewte Mutter die psychische Erkrankung ihrer Tochter: *„Every minute we think about war. What if they come? We don't have money and means to escape. Until the war ends, this disease will be everywhere.“* (The Guardian 05.02.2016)

Meiner Beobachtung nach gibt es jedoch bedeutsame Unterschiede zwischen jenen, die sozial integriert sind und jenen, die sich nicht auf unterstützungswillige soziale Netzwerke verlassen können. Einer davon ist, dass es auch unter ökonomisch gesicherten Verhältnissen zunehmend zu einer Voraussetzung für Alltagsbewältigung geworden ist, mit den herrschenden Gefahren so vertraut zu sein, dass man sie zu einem gewissen Grad ausblenden kann. Jene, die länger im Ausland gelebt haben oder Afghanistan nie gekannt haben, fallen jedoch durch die geringe Selbstverständlichkeit und den sehr viel größeren offensichtlichen Stress angesichts alltäglicher Gefahren und Bedrohungen auf. Das lässt sich auch gut an Ausländern beobachten, die neu im Land sind, und oft bei der ersten Anschlagswarnung für ihren Stadtteil oder ihr Hotel in emotionalen Ausnahmezustand geraten, während solche Warnungen für erfahreneren Kollegen zur Routine gehören und keine besondere emotionale Reaktion mehr provozieren. Auch ich fand es zu Beginn meines Aufenthalts in Bamyān irritierend, dass in meinem afghanischen Umfeld z. B. niemand auf das regelmäßige Geräusch explodierender Minen reagiert hat, späterhin ist es auch für mich zunehmend zu Routine geworden. Die empfundene Normalität ändert zwar nichts an der tatsächlichen Bedrohung, entspricht aber schlicht der faktischen Alltäglichkeit und ermöglicht, trotz der allgegenwärtigen Gefahr einen Alltag zu bewältigen. Diese Übung Gefahren auszublenden wird im Normalfall nur durchbrochen, wenn man selber oder nahestehende Personen getroffen werden oder Ereignisse eintreten, die erfahrungsgemäß eine Verschlechterung der Gesamtfährdung darstellen. So war der öffentliche Aufruhr und die spürbare Angst auch unter den an Minenexplosionen gewöhnten Bewohnern Bamyāns groß, als deutlich wurde, dass die Taliban oder ihre Verbündeten auch die zweite Überlandstraße von Bamyān nach Kabul wieder kontrollieren können. Die besondere Bedeutung lag wiederum in der Erfahrung und dem lokalen Wissen, dass diese Kontrolle eine der zentralen Voraussetzungen für einen Genozid an Hazara im zentralen Hochland darstellt (vgl. 14).

Die ansonsten herrschende Routine und das notwendige Ausblenden von Gefahren setzt meines Erachtens zum einen Gewöhnung und zum anderen die instinktiv richtigen Einschätzungen voraus, welche Situationen welche Sicherheitsvorkehrungen verlangen, ob

eine Situation besondere Aufmerksamkeit verlangt oder abweichend vom Üblichen besondere Warnsignale auftreten. Dazu gehören Alltagssituationen wie die instinktive Entscheidung ob ein Menschaufmarsch harmlos oder gefährlich ist, oder wer einen Checkpoint betreibt und wie man mit diesen Akteuren umzugehen hat, ohne zusätzliche Gefahren zu provozieren. Es betrifft jedoch auch die Interpretation der allgemeinen Gefahrenlage, wie der Wahrscheinlichkeit ob bevorstehender Machtwechsel. Diese Interpretation verlangt wiederum detaillierte Informationen ob der Machtverhältnisse vor Ort, potentielle Gefährder, aber auch Abhängigkeitsverhältnisse (z. B. von den Taliban) und die offiziellen und inoffiziellen Beziehungsnetzwerke, die meist Aufschluss über die politische Vergangenheit der Familien geben.

Sofern man nicht explizit höherrangigen Schutz genießt (z. B. durch mächtige lokale Akteure), ist ohne Zugang zu diesen Informationen die Chance auf Schutz praktisch extrem eingeschränkt. Doch auch jede Form der Risikoanalyse und damit die Chance Gefahren und Gefährder so gut wie möglich zu vermeiden, wird so verhindert. Weil diese Informationen jedoch persönlich wie sozio-politisch so kritisch sind (und nicht zuletzt Auskunft über Schwächen, Täterstatus etc. geben), sind sie in der Regel durch eine Vielzahl sozialer Schranken vor dem Zugriff durch Fremde geschützt und beschreiben wohl auf die verlässlichste Weise tatsächliche Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken und Gemeinschaften.

Für Ausländer stellt sich dieses Problem der Gefahreninterpretation in der Regel nicht oder nicht mehr, weil sie von den meisten der alltäglichen Gefahren nicht betroffen sind und, weil sie bis auf wenige Ausnahmen zum einen ein inzwischen nahezu komplett segregiertes Leben in Afghanistan führen und ihnen zum anderen Entscheidungen ob ihres Alltagsvollzugs in der Regel von ihren Institutionen vorgegeben werden. Hat man diesen institutionellen Schutz jedoch nicht oder ist im Land oder an einem Ort fremd, ist man auf ein vertrauenswürdiges, wohlwollendes und unterstützendes Umfeld angewiesen, das einen in die herrschenden Überlebensregeln und notwendigen Sicherheitsarrangements einführt, emotional wie praktisch als Vorbild zur Orientierung dient und aktiv darauf achtet, dass man sich nicht durch situationsunangemessenes Verhalten in Gefahr bringt, bis man selbst in der Lage ist diese Einschätzung vorzunehmen und entsprechend zu reagieren. Aufgrund der schnellen Veränderungen denen derzeit nahezu jeder Ort Afghanistans unterliegt, sind selbst jene, die z. B. Kabul kannten, aber vor mehreren Jahren verlassen haben, oder sich unter anderen Lebensumständen als den vormals vertrauten wiederfinden, in lebenspraktischer und vor allem sicherheitsspezifischer Hinsicht zunächst orientierungslos.

Da erfolglose Rückkehrer aus Europa sich in der Regel nicht auf ein wohlwollendes Umfeld verlassen können (vgl. 8, 9 und 13), wissen sie zwar, dass alle möglichen lebensbedrohlichen Gefahren drohen, Fehler tödlich sein können und sie aufgrund des Aufenthalts in Europa zusätzlichen, spezifischen Gefahren ausgesetzt sind. Sie wissen jedoch nicht, wie sie konkrete Situationen einzuschätzen haben, mit dieser feindlichen Umgebung umgehen sollten, wie sie lernen sollten sich in ihr zu orientieren, und wie sie vertrauenswürdige von gefährlichen Akteuren unterscheiden können.

Meiner Erfahrung nach ist der Zugang zu wohlwollenden sozialen Räumen auch für diejenigen bedeutsam, die mit der Situation vertraut sind, weil sie einen Ausgleich für die Belastung bieten, die auch bestehen bleibt, wenn man schafft, Bedrohungen weitgehend auszublenden. In der Regel ist das das eigene Zuhause und die Familie - auch weil vertrauensvoller Kontakt letztendlich auch einen nichtöffentlichen Raum braucht, der in Afghanistan fast ausschließlich in privaten Unterkünften zu finden ist.

Wie Wenk-Ansohn schreibt, ist dieser geschützte Raum insbesondere für schon psychisch vorerkrankte Rückkehrer essentiell: *„Ein Teil der posttraumatischen Symptomatik sind Vermeidungsreaktionen in Bezug auf traumaassoziierte Trigger, ein Verhaltensmodus, der vor traumatisch bedingten schmerzhaften Erinnerungen und Gefühlen schützt und der unbehandelt zumeist über die Zeit zunimmt. Wenn in einer Exilsituation traumaassoziierte Trigger gemieden werden können, kann das eine Funktionsfähigkeit im Alltag ermöglichen. Allerdings wächst gleichzeitig die Angst vor der Konfrontation mit traumatischen Erinnerungen (Gurriss, N. und M. Wenk-Ansohn. (2013). Folteropfer und Opfer politischer Gewalt. In: A. Maercker (Ed.), Posttraumatischen Belastungsstörungen. 4. überarbeitete Auflage. Berlin, Springer. 525-553.) Werden solche Menschen bei einer Rückkehr nun abrupt mit einem massiven Vorkommen von traumaassoziierten Triggern konfrontiert, sind sie besonders vulnerabel. Das Gefühl von Bedroht sein bei Zunahme von Triggersituationen kann zu einem generalisierten Anstieg von Angst führen und zu zunehmender Depression, was mit anhaltendem Rückzugsverhalten einhergeht, und damit die materielle Überlebensfähigkeit erheblich einschränken kann. Ein Mensch mit solch einer Retraumatisierungssymptomatik bedarf neben adäquater psychiatrischer und psychotherapeutischer Betreuung dringend einer Situation, die er als sicher bewerten kann sowie der sozialen Unterstützung um sich erneut zu stabilisieren und neues Vertrauen aufzubauen. Ist dies nicht gegeben, ist mit Chronifizierungen und langfristiger Behinderung durch psychische Erkrankungen zu rechnen.“* (Wenk-Ansohn 2017)

Ich habe mehrere Rückkehrer aus dem Iran erlebt und in den letzten Jahren immer wieder von formell freiwilligen Rückkehrern aus Europa gehört, die trotz bestehender Freundeskreise aufgrund dieser mehrfachen, akut überfordernden Belastungen, dem andauernd hohen Stresslevel und der damit verbundenen Ohnmacht zusammengebrochen sind, auch ohne, dass psychische Vorerkrankungen bekannt gewesen wären. Manche versuchen diesem Stress durch Drogenkonsum zu entgehen. Um Betroffene jedoch tatsächlich zu schützen oder zu heilen, sind sich Freunde und Unterstützer meist einig, dass medikamentöse Behandlung oder Therapie ursächlich nichts ausrichten können, und ihre einzige Chance darin besteht, so schnell wie möglich das Land zu verlassen.

Diese lokale Einschätzung entspricht auch der therapeutischen, so Wenk-Ansohn:

„Um Betroffene, die akuten Bedrohungen psychisch nicht standhalten, tatsächlich zu schützen und psychisch zu stabilisieren, ist eine medikamentöse Behandlung nicht ausreichend und nicht nachhaltig effektiv, solange die Menschen unberechenbaren Umständen und tatsächlichen

oder subjektiven erlebten Gefahren ausgesetzt sind. (vgl. Flatten, G. et al. (2011). S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung ICD 10 F 43.1. In: Trauma und Gewalt, 5. Jahrgang. Heft 3/2011. Klett-Cotta. 202-210.) Zeitweise Medikation kann helfen, Symptome vorübergehend zu lindern und Menschen z. B. transportfähig zu machen, kann aber keine nachhaltige Stabilisierung erreichen, solange die äußere Bedrohungslage andauert.“ (Wenk-Ansohn 2017)

11.4 Gesellschaftliche Eingliederung

Als geglückt kann eine Eingliederung in die afghanische Gesellschaft nur gelten, wenn der Betroffene rollenangemessen am letztlich traditionell definierten sozialen Leben teilnehmen und teilhaben kann. Für die Rollenerwartungen eines jungen Mannes bedeutet das zunächst effektiv die Herkunftsfamilie zu unterstützen, dann zu heiraten und eine Familie gründen und versorgen zu können.

Da soziale Rollen nicht nur familiär definiert sind, sondern auch durch Familien moderiert werden (vgl. 9), wäre der wie in 9 diskutierte Fall, dass ein Rückkehrer punktuellen Zugang zu Ressourcen alternativer Netzwerke, wie etwa Arbeit oder Wohnraum, bekommt, somit keine Grundlage für eine Integration. So haben beispielsweise im Iran sozialisierte Afghanen, die während meines Aufenthalts in Bamyan durch ihre ungewöhnliche hohe Qualifikation Arbeit in NGOs hatten, weder die Absicht noch die Chance in Bamyan auch zu heiraten, Land zu kaufen oder in irgendeiner anderen Weise eine längerfristige Perspektive für ein Leben vor Ort zu entwickeln. Nachdem sie nach und nach alle ihre Arbeit an lokale Konkurrenten verloren hatten, mussten sie das Land auch wieder verlassen und in den Iran zurückkehren. Ausnahme war einer, der zunächst noch studierte und dann das Land verließ. (vgl. 12)

Europa-Rückkehrer scheitern jedoch oft schon an der Wiederaufnahme durch ihre Familien. Doch selbst wenn Familien trotz des Scheiterns der Flucht weiterhin wohlwollend sind und sich über einen Besuch freuen, sind die drohenden Gefahren in der Regel zu groß, um eine längerfristige Aufnahme möglich zu machen (vgl. 8 und 13). Wie Schuster und Majidi betonen, ändert eine Abschiebung oder de facto unfreiwillige Rückkehr nicht nur nichts an den ursprünglichen Gründen der Flucht, sondern verstärkt sie und schafft zusätzliche Hürden, die eine Wiedereingliederung schwierig, wenn nicht unmöglich macht (Schuster/Majidi 2013).

Um sozialen Rollenerwartungen gerecht werden zu können ist jedoch neben der dauerhaften familiären Aufnahme auch die Anerkennung durch das erweiterte soziale Umfeld nötig. Ein Indikator für eine sozial gelungene Eingliederung wäre, wenn das weitere soziale Umfeld denjenigen in seiner Rolle annimmt und einbindet – z. B. durch Einladungen zu Hochzeiten, auf denen soziale Netzwerke gepflegt und verhandelt werden, durch ausgesprochene Kreditwürdigkeit oder die soziale Einbindung, die sich in gegenseitigen Besuchen in der Familie und Nachbarschaft zu Feiertagen ausdrückt. Für unverheiratete Männer bedingt sie jedoch auch eine Eheschließung und damit die soziale Erwartung, dass er eine Familie versorgen und schützen und den Erwartungen an einen Vater und Ehemann gerecht werden kann.

Die spezifischen Gefahren und das Stigma des unzuverlässigen Versagers mit zumindest dubioser, aber vermuteter krimineller Vergangenheit in Europa unterminiert jedoch, wenn nicht schon die familiäre Wiedereinbindung, dann die Anerkennung durch das weitere soziale Umfeld (vgl. 13). Das ist für viele nicht nur eine unüberwindbare Hürde im Zugang zum Arbeits- oder Wohnungsmarkt. Ohne Not würde kein Vater so jemandem seine Tochter zur Frau geben. (vgl. Schuster/Majidi 2015: 8) Auch angenommene oder tatsächliche Verwestlichung erhöht die Schwierigkeiten eine Frau zu finden. (Van Engeland in Asyls August 2017: 39) Potenzielle Ausnahmen wären Herkunftsfamilien, die so viel Macht haben, dass sie eine Ehe auch unabhängig vom individuellen Ruf des jungen Mannes arrangieren können. Häufig ist jedoch nicht nur die Eheschließung des Rückkehrers, sondern auch die Verheiratung seiner Brüder schon ökonomisch dadurch in Frage gestellt, dass die Investition in die Kosten der Flucht durch eine unfreiwillige Rückkehr verloren ist. (Schuster/Majidi 2015: 8) Erwartet werden kann das somit nicht, und es würde auch voraussetzen, dass der Rückkehrer bereit wäre, um der sozialen Eingliederung willen, eine de facto gekaufte Frau zu heiraten.

Wahrscheinlicher ist jedoch der Fall, dass Rückkehrer den sozialen Erwartungen nach einem längeren Auslandsaufenthalt nicht nur nicht mehr entsprechen können, sondern es auch nicht mehr wollen. So wirken viele Rückkehrer nach einem längeren Aufenthalt im Ausland nicht nur auf ihre Familien sozial entfremdet, sondern sind es auch. (vgl. 13, Schuster/Majidi 2015: 11) Das kann durch Gewöhnung an sehr andere Rollenverständnisse passieren, was insbesondere bei jenen auffällt, die prägende Jahre im europäischen Exil verbracht haben. Oft verstärkt jedoch ein Aufenthalt im Iran und umso mehr in Europa einen ohnehin in manchen gesellschaftlichen Schichten stattfindende kritische Auseinandersetzung mit traditionellen afghanischen Rollenverständnisse. (vgl. 3) Liebesheiraten, partnerschaftlich gleichberechtigter Umgang unter Eheleuten, gewaltfreie Erziehung, der Verzicht auf starre innerfamiliäre Hierarchien, die Berücksichtigung der Bedürfnisse Einzelner vor dem Interesse der Familie finden immer mehr Anklang unter Jugendlichen, aber auch unter vielen, die prägende Jahre im oft modernen städtischen Umfeld der Nachbarländer verbracht haben. Zumindest der Wunsch, derartige Rollenentscheidungen eigenmächtig zu treffen, wird immer verbreiteter. So würden zwar viele junge Afghanen gerne eine Afghanin heiraten und erfolgreiche Exilafghanen tun das oft auch, aber um dann ein selbstbestimmtes Leben in Europa führen zu können.

Innerhalb Afghanistans sorgt die patriarchale Praxis der Ressourcenverteilung, die immense Abhängigkeit von sozialen Netzwerken, die auch sicherheitsrelevante Bedeutung, von seinem Umfeld ernst genommen zu werden, und nicht zuletzt Not und Unsicherheit dafür, dass selbst städtische und gebildete Jugendliche sich traditionellen Rollenerwartungen praktisch kaum entziehen können. In der Praxis sind explizit liberale oder selbstbestimmte Rollenverständnisse daher nur in einer sehr kleinen, sozial weitgehend segregierten Bildungsoberschicht zu finden.

Die allgemeine Erwartung ist ansonsten weiterhin, dass ein Vater seine minderjährige Tochter zum finanziellen oder strategischen Nutzen der erweiterten Familie verheiratet und dass die

Tochter und der arrangierte Ehemann sich dazu nicht kritisch äußern und sich dem Plan ihrer Familien fügen. Genauso ist die Erwartung, dass ein Ehemann seine Frau nicht den praktischen und moralischen Risiken aussetzt, arbeiten zu gehen. Dazu gehört jedoch auch die Disziplinierung von Frauen und Kindern im Sinne der Normen des sozialen Umfelds im Zweifelsfall mit physischer Gewalt durchzusetzen. Meinem Erleben nach wird physische Gewalt durch Väter und Ehemänner erwartet und in der Regel auch von Frauen meist nur als übertrieben gewertet, wenn sie so exzessiv ist, dass sie bleibende körperliche Schäden hinterlässt. (vgl. Luccaro/Gaston 2014, Echavez/Mosawi/Pilongo January 2016) Schon, dass viele junge Männer und Frauen nach Jahren in Europa den Anspruch haben, selbst zu entscheiden, wen sie heiraten, und ihren Partner dann auch noch vorher wirklich kennenlernen wollen, ist für viele Herkunftsfamilien sozial nicht nur verstörend, sondern ein so schwerer Normbruch, dass es in der Regel Verfolgung nach sich zieht und das Paar von beiden Familien in Lebensgefahr gerät (vgl. 3).

Diesen Erwartungen entkommen zu sein und in der Zeit im Exil eine so in Afghanistan nicht denkbar Menge an Autonomie gewonnen zu haben, ist für viele Afghanen eine große Erleichterung. Sich nach der Zeit im Exil dieser Hierarchie und all ihren teils explizit menschenrechtswidrigen sozialen Erwartungen erneut zu fügen, ist für viele jedoch nicht mehr vorstellbar, selbst wenn sie in Europa noch lange nicht als integriert gelten.

12. Sind afghanischen Staatsangehörige, die im Iran gelebt hatten und über das westliche Ausland als abgelehnte Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehren, als solche in Afghanistan identifizierbar?

Wenn ja:

a) Wodurch ist eine solche Identifizierung möglich?

b) Hat diese Identifizierbarkeit Folgen für das alltägliche Leben dieser Person, insbesondere im Hinblick auf Eingliederung in die Gesellschaft, Finden einer Unterkunft und einer Arbeitsstelle? Gibt es Unterschiede, ob die Person sich in einer Großstadt oder auf dem Land niederlässt? Welche Rolle spielt die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit?

Ja, selbst mir, die ich selbst Fremde und in vielerlei Hinsicht kulturelle und soziale Analphabetin war, war es von Beginn meiner Zeit in Afghanistan an ohne Probleme möglich, Afghanen, die zumindest einige Jahre im Iran gelebt hatten, auch in flüchtigen Begegnungen als solche zu identifizieren. Nach längerem Aufenthalt im Iran müssen Rückkehrer aufgrund dieses Aufenthaltes mit sozio-ökonomischem, sozio-kulturellem sowie sozio-politischem Ausschluss und damit verbundenen Gefährdungen rechnen. Unabhängig von ethnischer und religiöser Zugehörigkeit oder dem Ort der Ansiedlung ist davon auszugehen, dass sie ohne unterstützungswillige und -fähige Netzwerke keine Chance auf Eingliederung und Überlebenssicherung haben.

Einleitung: Varianten der Migration in den Iran

Auffällige Unterschiede gibt es jedoch zwischen verschiedenen lokalen Kategorien von Iran-Rückkehrern, die sich aus unterschiedlichen Migrationsvarianten ergeben und grob in drei Kategorien einteilen lassen: Arbeitsmigration, zeitlich befristete Zuflucht, und langfristiges Exil. All diese Migrationsvarianten sind für die Betroffenen prägend, sie unterscheiden sich jedoch deutlich wahrnehmbar bezüglich der sozialen Verortung in Afghanistan, der relativen Integration im Iran und der Chancen auf Reintegration in Afghanistan. Zustände kommen diese Varianten aufgrund unterschiedlicher Funktionen, welche die Migration erfüllt:

Arbeitsmigranten und hier insbesondere unverheiratete junge Männer, gehen meist mit dem Ziel der Unterstützung ihrer Familien in Notzeiten oder für die ökonomische Abfederung spezifischer Herausforderungen wie Hochzeiten oder die Bewältigung von Schulden für begrenzte Zeit in den Iran. (Harpviken 2014, Monsutti 2006) Eine Untergruppe hiervon sind jene, die aus Afghanistan Richtung Europa fliehen und die Flucht unter anderem mit zeitweiser Arbeit im Iran finanzieren. Sozio-ökonomisch bleibt diese Gruppe in der Regel in Afghanistan fest verortet und auch wenn sie lernen, sich im Iran zu orientieren und sprachliche und kulturelle Kompetenz aneignen, führt dies aufgrund der Kürze des Aufenthalts und der sozialen Verankerung in Afghanistan in der Regel nicht zu einer sozio-kulturellen Entfremdung von ihren Herkunftsgemeinschaften und Familien. Diese Gruppe kann am ehesten einer Identifizierung in der Öffentlichkeit entgehen, auch wenn diese wie jede Migrationserfahrung die Betroffenen prägt und die Konfrontation mit einem kulturell, sozial, sprachlich, religiös und nicht zuletzt politisch sehr anderen Umfeld Spuren hinterlässt, die im persönlichen Umgang deutlich werden.

Im Zuge der Kriege hat der Iran jedoch auch Millionen Afghanen als Zufluchtsort gedient. Hieraus haben sich zwei Varianten der Migration entwickelt, von denen nicht nur Einzelne, sondern auch Familien betroffen waren. Die eine entspricht traditioneller Migration als Teil der Strategie des erweiterten Familienverbandes zur Streuung von Optionen der Überlebenssicherung. (Harpviken 2014, Monsutti 2006) Entsprechend dieses Musters bleibt ein Teil der Familie zurück, Ressourcen werden bei Bedarf weiterhin geteilt, und Ansprüche an z. B. Erbteile bleiben bestehen. Auch diese Form der Migration wird als zeitlich befristet verstanden und eine Rückkehr wird von allen Beteiligten erwartet, sobald die Umstände es wieder zulassen.

Anders ist der Fall bei jenen, die diese Form der Migration nicht aufrechterhalten konnten oder wollten und für die der Aufenthalt im Iran zum dauerhaften Exil wurde. Gründe hierfür waren zahlreich. Oft war es der gewaltsame Verlust der Überlebensgrundlage, wie des ererbten Landes, der dafür gesorgt hat, dass erweiterte Familien ins Exil gegangen sind. Manchmal haben Teile der Familienverbände ohne Aussicht auf ein Ende der Kriege ihr Land bewusst aufgegeben und sich für einen unabhängigen und dauerhaften Neuanfang im Exil entschieden. Mitunter haben auch politische Fronten Familienverbände geteilt und Solidarbeziehungen beendet. Auch diese unbefristete Migrationsvariante ist nicht neu und findet sich z. B. mit der Staatsgründung im Zuge des Genozids Abdur Rahmans an Hazara, die

zu dauerhaften Exilgemeinschaften in Pakistan und Iran geführt hat (vgl. 14). Dauerhaftes Exil wurde jedoch auch mit zunehmender Dauer der Kriege nach 1978 zu einem üblichen Phänomen.

Für beide Gruppen gilt, dass sie eine Identifizierung als Iran-Rückkehrer selbst im unverbindlichen, alltäglichen Kontakt wie etwa auf der Straße oder auf dem Markt in der Regel nicht vermeiden können. Der Grad der sozio-kulturellen Entfremdung im Vergleich zu den in Afghanistan Verbliebenen, hängt hierbei vor allem von dem Alter der Betroffenen zur Zeit der Migration, der Dauer des Exils und den andauernden sozialen Verbindungen der Familie nach Afghanistan ab. Haben die Betroffenen prägende Jahre im Iran verbracht oder keinen regelmäßigen Kontakt mit Herkunftsgemeinschaften gepflegt, ist das Fremdheitserleben der in Afghanistan Verbliebenen oft so groß, dass die Betroffenen nicht mehr als Afghanen wahrgenommen werden. Die übliche Bezeichnung ist stattdessen der pejorative Ausdruck ‚Iranigak‘, also ‚kleine Iraner‘.

Um eine Wiederholung der Antwort auf Frage 13 zu vermeiden, beschränke ich an dieser Stelle die Diskussion der Identifizierbarkeit und ihrer Konsequenzen auf das Merkmal längerfristig im Iran gelebt zu haben. Für die Frage der Identifizierbarkeit und spezifischen Risiken, die sich für die Gruppe der Iran-Rückkehrer zusätzlich ergeben, wenn sie aus dem westlichen Ausland zurückkehren, bitte ich in Ergänzung die Antwort auf Frage 13 zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere auch für die Untergruppe der Arbeitsmigranten, die kurzfristig im Iran gelebt und gearbeitet haben, um ihre weitere Flucht zu finanzieren.

12.1 Möglichkeiten der Identifizierung im alltäglichen Umgang

Im Gegensatz zu jenen, die nur kurzfristig als Arbeitsmigranten im Iran gelebt haben, ist das Auftreten derer, die sich dort niedergelassen haben in der Regel bezüglich Habitus und Körpersprache wie Gestik und Gang so anders, dass selbst eine erfolgreiche Anpassung in der Kleidung diese Unterschiede nicht überspielen kann. Ausnahmen hierzu wären z. B. Einkaufszentren im Zentrum Kabuls, an denen ohnehin die ganze Bandbreite afghanischer Alltagskulturen aufeinandertrifft und Iranrückkehrer allein aufgrund ihres Auftretens wohl nicht von erfolgreichen Exilafghanen oder der pro-westliche eingestellten Bildungs- und Machtelite des Landes zu unterscheiden wären.

In jedem Fall offensichtlich ist jedoch die sprachlichen Besonderheiten. Farsi und Dari sind zwar in der Schriftform ähnlich. Dennoch sind auch in der Schriftsprache die Unterschiede im Wortschatz groß genug, um regelmäßig für Missverständnisse zu sorgen. Besonders eklatant sind diese in der Verwaltungssprache, die in Afghanistan häufig auf paschtunischen Wortschatz zurückgreift. Doch auch der Einfluss des Urdu ist auf Dari beschränkt, wie etwa die Währungsbezeichnung *lakh* für 100.000 Afghanis, oder die umgangssprachliche Bezeichnung *rupa* für Afghani. Während Farsi sich zudem in der Regel auf französische Lehnwörter stützt, sind im Dari englische üblich, die gegenseitig somit nur verstanden werden, wenn auch die jeweiligen Fremdsprachen bekannt sind.

Divergierender Wortschatz betrifft hierbei auch alltägliche Begriffe wie ‚Straße‘, ‚Krankenhaus‘, ‚Auto‘ oder Verwandtschaftsbezeichnungen, während identische Wörter manchmal andere Bedeutungen haben. So bedeutet beispielsweise der Dari-Ausdruck für Auto auf Farsi Motorrad. Bei einer Bewerbung sagen zu wollen, dass man einen Universitätsabschluss (Farsi: *license*) hat, und damit auf Dari zu sagen, dass man über einen Führerschein verfügt, kann vielleicht noch aufgelöst werden. Dass aber selbst gleiche Vornamen, z. B. Azam, unterschiedliche Geschlechter konnotieren sorgt schon sehr viel nachhaltiger für Komplikationen. Die Unterschiede in der gesprochenen Sprache, in Dialekt, Akzent und der Art des Ausdrucks sind noch um ein Vieles größer und lösen bei lokalen Gemeinschaften nicht nur großes Fremdheitserleben aus. Sie sind mitunter so gravierend, dass auch alltägliche Kommunikation scheitern kann. In Bamyan fand ich mich so in der kuriosen Situation wieder, zwischen Hazara, die in Teheran gelebt hatten, und Hazara, die in Bamyan aufgewachsen waren, übersetzen zu müssen, um ernsthafte Missverständnisse auszuräumen. Für eine Identifizierung genügt jedoch der offensichtliche Akzent, den jeder Afghane zuzuordnen weiß.

Bei näherem Kontakt werden zudem fundamentale Unterschiede im kulturellen, sozialen und religiösen Leben offensichtlich. Während meines Aufenthalts in Bamyan habe ich einige im Iran sozialisierte Afghanen näher kennengelernt. Diese waren 2005 und 2006 nach Afghanistan gekommen, um – solange dies noch möglich war - durch Arbeit bei humanitären Organisationen ihre Familien im Iran zu unterstützen. Für mich waren diese Begegnungen und die gemeinsam verbrachte Zeit immens hilfreich, weil sie wie auch ich die lokale Kultur und Gesellschaft von Grund auf kennenlernen mussten und wir mit ähnlichen Problemen und Irritationen zu kämpfen hatten – sozial, kulturell, religiös und politisch. Interessanterweise waren deren und meine Erwartungen im Vorfeld in vielerlei Hinsicht ähnlich gewesen, denn ihre waren durch Familien-intern tradierte Prämissen geprägt, die wiederum den Schilderungen der Ethnographien aus der Vorkriegszeit entsprachen, die ich gelesen hatte. Sie mussten somit ebenso wie ich lernen, wie sehr sich die afghanische Gesellschaft im Zuge der Bürgerkriege verändert hatte und wie grundsätzlich anders das Land in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht inzwischen funktioniert. Das betraf selbst grundlegende Regeln der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung. So hatten sie z. B. von ihren Vätern gesagt bekommen, dass sie sich im ländlichen Bamyan über Miete oder auch Hilfe in Notfällen keine Gedanken zu machen bräuchten. Dass sie stattdessen nun nicht nur Miete zahlen mussten, sondern die gleiche Miete wie ich als Ausländerin, konnten und wollten ihre Väter im Iran wiederum nicht wahrhaben. Meinen Bekannten blieb somit nur, ihre Familien anzulügen, wenn sie Rechenschaft über ihre Finanzen ablegen wollten.

Insbesondere bei jenen, die im Iran aufgewachsen waren, fiel zudem auch in alltäglichen Situationen auf, wie unterschiedlich die Regeln und Rituale des Umgangs in den beiden Ländern sind. Das fing bei Begrüßungs- und Dankesformeln an, ging über Arten des Handelns auf dem Markt, galt für das Verhalten im öffentlichen Raum, betraf aber auch den Umgang mit Autoritätspersonen und staatlicher Bürokratie. Das Verhalten der ‚Iranigak‘ fiel so regelmäßig als situationsunangemessen, unbeholfen und fremd bzw. falsch auf. Mit die

größten Unterschiede finden sich in Bezug auf die gelebte Religiosität. Die unterscheidet sich insbesondere durch das religiöse Wissen, den Kanon der religiös definierten Werte und Normen, die Art wie Religion im Alltag gelebt wird, die Frage welche Lebensbereiche religiös definiert sind und die Organisation religiöser Institutionen.

All diese sozio-kulturellen Unterschiede und die erlebte Fremdheit waren schwächer bei denen ausgeprägt, die nur vorübergehend im Iran gelebt hatten, in Afghanistan kulturell und sozial noch beheimatet und verwurzelt waren und bei denen die Rückkehr tatsächlich eine Rückkehr in ein bekanntes soziales Umfeld war. Doch selbst bei dieser Gruppe fiel im persönlichen Kontakt und bei Besuchen auf, dass die privat gelebte Kultur und die gepflegten sozialen Beziehungen sich deutlich von jenen derer unterschieden, die während des Krieges in Afghanistan geblieben waren. Das betraf die Interessen, welche die Gespräche prägten, die Einrichtung der Häuser, die Wahl der Statussymbole, das Essen, den sehr viel offeneren Umgang zwischen den Geschlechtern und Generationen, die Hoffnungen für die Zukunft und persönliche Zielen und die Art und den Grad der Bildung.

Selbst wenn es jemandem möglich wäre, all diese Marker der Fremdheit in der Öffentlichkeit zu verbergen - was mir bei mehrjährigem Aufenthalt im Iran nicht vorstellbar ist – sorgt spätestens die Überprüfung der biografischen Angaben durch das neue Umfeld für das soziale Wissen um den Aufenthalt im Iran. (vgl. 3, 5 und 9)

12.2 Hürden erfolgreicher Eingliederung nach Rückkehr aus dem Iran

Die Chance einer Wiedereingliederung ist nicht nur, aber auch für Iran-Rückkehrer, von der Bereitschaft sozialer Netzwerke zur Wiederaufnahme und dem Zugang zu andauernden Mitteln der Existenzsicherung und hier insbesondere Landbesitz abhängig. Wer diese Voraussetzungen nicht hat muss nach längerem Aufenthalt im Iran mit sozio-ökonomischem, sozio-kulturellem sowie sozio-politischem Ausschluss und damit verbundenen Gefährdungen rechnen. Mit Ausnahme der Arbeitsmigranten sind jedoch nahezu alle derer, die diese Voraussetzungen erfüllen bereits in den Jahren nach dem Sturz der Taliban nach Afghanistan zurückgekehrt. Bei den im Iran Verbliebenen ist somit davon auszugehen, dass sie unabhängig von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit oder Ort der Ansiedlung keine Chance auf Eingliederung und Überlebenssicherung haben.

12.2.1 Sozio-ökonomische Ausschlussrisiken

Die Rückkehr von Arbeitsmigranten in den Iran ist, zumindest wenn die ökonomischen Erwartungen durch die Migranten erfüllt sind, vorgesehen. Bei Migration in den Iran drohen zwar inzwischen auch die ökonomischen und physischen Risiken des illegalen Grenzübertritts und der Abschiebung, und bei mehrmaliger Abschiebung steigt auch die Gefahr der Zwangsrekrutierung für den Syrienkrieg. Da die Investition in die Migration jedoch deutlich geringer ist, als bei einer Flucht nach Europa, sind auch die sozio-ökonomischen Risiken im Fall

einer Abschiebung geringer. Sofern die familiären Erwartungen nicht erfüllt sind, kann eine Abschiebung für die Betroffenen aufgrund internalisierter Versorger- und Leistungsansprüche durchaus belastend sein. So beschreibt Majidi die Sorge eines Gesichtsverlusts bei erfolgloser Rückkehr: *“Even for returnees with family in Afghanistan, social stigma can prevent refugees from benefiting from these networks. Deportees from Iran and Europe, for example, felt they had lost face by being deported and are thus reluctant to contact their family or return to their home cities. This reflects the fact that migration is often a whole-family economic strategy, a collective investment that requires repayment. Some returnees thus see remigration as the only viable option and attempt to raise the funds to leave again, restarting the cycle.”* (Majidi November 2017: 14) Da jedoch weithin bekannt ist, dass Iran Afghanen weitgehend unterschiedslos abschiebt und Festnahmen, Abschiebehaft und Abschiebung oft mit großer Brutalität vollzogen werden, führt im Gegensatz zu Rückkehrern aus Europa (vgl. 13) die Abschiebung selbst zu keinem Stigma. Stattdessen wird Abgeschobenen oft mit Verständnis begegnet. (Schuster/Majidi 2015: 12)

Auch bei der Gruppe derer, die im Iran primär Zeiten von Gefahr überbrückt haben, dabei aber weiterhin sozial mit der Herkunftsgemeinschaft in Afghanistan verbunden waren und Teil der ökonomischen Solidargemeinschaft geblieben sind, war durch die Migration die Option auf Rückkehr nicht in Frage gestellt, sondern vorgesehen, sobald es die Umstände erlaubten. Diejenigen, die weiterhin Zugriff auf ererbten Familienbesitz hatten, waren meist auch jene, die von bestehenden Netzwerken die nötige Hilfe zur Reintegration erhalten haben. (Bsp. in Saito July 2009: 43) Mir sind zwar mehrere Fälle bekannt, in denen diese Rückkehr nicht ganz reibungslos verlief. Die Probleme bewegten sich jedoch im Rahmen üblicher innerfamiliärer Auseinandersetzungen um Ressourcenverteilung und die allgemeine Erfahrung ist, dass die Wiedereingliederung in der Regel verhältnismäßig gut funktioniert hat. Bei ihnen handelte es sich also tatsächlich um eine Rückkehr und angesichts der immensen Diskriminierung von Afghanen im Iran, den zunehmend eingeschränkten rechtlichen Optionen auf Schutz und der weitverbreiteten Hoffnung auf Sicherheit und Frieden mit dem Sturz der Taliban sind jene, die sozial und wirtschaftlich eine Chance dazu sahen, möglichst früh nach 2001 zurückgekehrt. (vgl. Saito July 2009) So wurden zwischen Januar und Juni 2017 nur noch 319 Personen als freiwillige Rückkehrer aus dem Iran registriert - im Gegensatz zu 33.325 aus Pakistan, wo Diskriminierung und Druck zur Ausreise sehr viel später eingesetzt haben (vgl. 3). Die Rückkehrersituation aus beiden Ländern unterscheidet sich in einer Vielzahl von Faktoren. Dass jedoch in UNHCRs Untersuchung zu formell freiwilligen Rückkehrern in 2015, von denen die überwiegende Mehrheit aus Pakistan kamen (2.946 Familien Pakistan, 151 Iran), nach 6-8 Monaten immerhin noch 21 % angaben, bei ihrer Familie in Afghanistan zu leben, spiegelt die Erfahrung, dass in den ersten Jahren nach 2002 ein Teil der freiwilligen Rückkehrer aus dem Iran noch die Chance hatte, bei ihren Familien unterzukommen (vgl. UNHCR 2015: 8). Wie Monsutti betont sind jedoch erweiterte Verwandtschaftsbeziehungen oder ethnische Zugehörigkeit alleine noch keine Basis für Unterstützung und Kooperation. Entscheidend ist zusätzlich eine etablierte Vertrauensbasis, das wiederum bei längerfristiger Abwesenheit in Frage gestellt ist oder nie etabliert werden konnte. (vgl. Monsutti August 2006: 36)

Anders war die Lage der Iran-Rückkehrer, die keine familiären Bindungen mehr hatten, oder deren Rückkehr von Verwandten vor Ort aufgrund der oft beidseitigen Aufkündigung der Solidarverpflichtungen nicht vorgesehen war und die keine Ansprüche an weiterhin bestehenden Familienbesitz stellen konnten. Werden unter diesen Umständen Erbteile an familiärem Landbesitz geltend gemacht, haben diese, wie in 9b diskutiert, ohne lokale soziale Unterstützung wiederum kaum Chancen auf Erfolg.

Unabhängig von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit bedingt das einen sozialen Ausschluss, der mit dafür verantwortlich ist, dass Rückkehrer aus dem Iran wie auch aus anderen Ländern ohne Zugang zu wohlwollenden sozialen Netzwerken und nachhaltigen Formen der Existenzsicherung keine Chance auf nachhaltige Integration haben. Das bestätigt sich auch in den UNHCR-Angaben von 2012, dass bis zu 60 % der Rückkehrer aus Pakistan und Iran keine erfolgreiche Wiedereingliederung gelungen war. (vgl. Schmeidl 2016) Auch Bildung ist hierfür keine Grundlage, wobei auch das Bildungsniveau derer, die im Iran aufgewachsen sind, große Unterschiede aufweist. Während manche über selbstorganisierte Schulen in der Flüchtlingsgemeinschaft kaum lesen und schreiben gelernt haben, haben andere ein Bildungsniveau erreicht, das ihnen den Zugang zu iranischen Universitäten erlaubt hat. Letztere hatten mangels lokaler Konkurrenz auf dem durch (I)NGOs zeitweise geschaffenen – wie in 9a diskutierten – atypischen Arbeitsmarkt nach 2001 zunächst tatsächlich einen Startvorteil. Der hat jedoch nicht zu einer Eingliederung oder nachhaltigen Existenzgründung geführt. Wie auch in Kabul konnten sich selbst die oben zitierten hochqualifizierten Iran-Rückkehrer, die ich in Bamyan kennengelernt habe, dort nur so lange halten, wie es nach den atypischen Arbeitsmarktregeln in internationalen Organisationen, wie z. B. Frauenquoten oder Einstellung aufgrund von Qualifikation, noch Jobangebote gab, die nicht lokal vermittelbar waren. (vgl. 9a)

Dass diese Stellen meist die einzigen waren, die Iran-Rückkehrern ohne soziale Anbindung zeitweise offenstanden, lag auch daran, dass sie von bestehenden sozialen Netzwerken abhängig gewesen wären, um im staatlichen oder privatwirtschaftlichen Sektor Fuß fassen zu können (vgl. 9a). Doch häufig waren selbst die handwerklichen Fähigkeiten, die sie im Iran erworben hatten, nicht an die Produktionsweisen und den afghanischen Markt angepasst (Saito July 2009: 39f.).

Das entscheidende Kriterium dafür auf dem Arbeitsmarkt eine Chance zu haben ist auch hier, wie in 9 diskutiert, nicht die Qualifikation der Betroffenen, sondern der Zugang zu unterstützungsfähigen und -willigen sozialen Netzwerke. Saito schrieb so schon 2009, also vor dem Einbruch des Arbeitsmarktes: *“For returned second-generation Afghan refugees looking for employment, especially those unfamiliar with the local environment, their lack of networks in their new environment is a formidable obstacle. Some familiarity with the job situation in the new context is critical, even when returnees have had the experience of self-employment or acquiring skills during exile. To be successfully self-employed, some kind of guarantee, connections with a partner, capital or a combination of these is needed, particularly for economically vulnerable groups with fewer connections.”* (Saito July 2009: 41)

Saito zitiert auch eine 19jährige, die als Büroangestellte Haupternährerin ihrer Familie war: *“My brother learnt masonry in Iran and he built our house himself. But in Herat, he says that there is no work for him because it is dominated by groups of construction companies. [...] It doesn't matter if you're returned refugee or not, you just need someone who knows you.”* (Saito 2009: 42)

Der Unterschied zwischen Rückkehrern und Eingesessenen besteht darin, dass die Chance für Rückkehrer Teil bestehender Netzwerke und ‚bekannt zu sein‘, entsprechend kleiner ist. So hatten viele der Familien, die nach dem Sturz der Taliban zwangsweise oder ohne derartige Netzwerke zurückgekehrt waren, 2009 Afghanistan schon wieder verlassen müssen, während andere Familien in ihrem Überleben in Afghanistan auf die erfolgreiche Arbeitsmigration der Männer zurück in den Iran (oder Pakistan) angewiesen waren (Saito July 2009: 40). Eine Studie zu IDP-Lagern in der Umgebung von Herat hat ergeben, dass aus nahezu jeder Familie 1-2 Jungen und Männer zur Unterstützung ihrer Familien als Arbeitsmigranten im Iran arbeiten (Inter-Agency Durable Solutions Initiative October 2016: 30, 42, 54, 78). Doch auch diese Überlebensstrategie ist zu einem gewissen Grad von der Unterstützung sozialer Netzwerke abhängig – für das Aufbringen der Reisekosten, den Schutz der zurückbleibenden Familie und den die Vermittlung von Arbeit im Iran (Saito July 2009: 40). Da diese Rückmigration jedoch umso schwieriger ist, je schwieriger der Zugang zu den Nachbarländern und ihren Arbeitsmärkten ist, gibt es bei freiwillig zurückkehrenden Familien eine Tendenz, dass ein oder mehrere Männer im Iran verblieben sind, um die zurückkehrende Familie ökonomisch abzusichern. Genauso wie Rückmigration von Teilen der Familie als Arbeitsmigranten ins Zufluchtland und viele andere Überlebensstrategien setzt dies jedoch sowohl transnationale Netzwerke, als auch eine Familie als soziale Grundeinheit voraus und ist somit für Einzelne nicht realisierbar. (vgl. Harpviken 2014)

Die Voraussetzung der andauernden sozialen Vernetzung bestätigt sich durch die unterschiedlichen Generationen von Iran-Rückkehrern, wobei die späteren Analysen die zunehmenden Schwierigkeiten dokumentieren: So z. B. Geller/Latek *„[...] returnees report that they cannot secure jobs through kin or friends, because they do not belong to a patronage network with access to resources. Not only does this make their new lives economically untenable but it also triggers many signs of identity crisis among returnees. They used to be foreigners struggling to establish roots in Iranian society; now they are strangers in their own country, struggling to revive frail social relations that neither pay material dividends nor offer protection.* (Geller/Latek 2014: 26, vgl. Saito July 2009: 41) Wie Geller/Latek in 2014 schrieben, betraf das selbst schon jene, die nur sieben Jahre weg gewesen waren: *„[...] life in Afghanistan seems to be characterised by an inability to manage. Life in Afghanistan is insecure and economically untenable; basic household needs remain unmet.”* (Geller/Latek May 2014: 26)

Auch die mir bekannte Rückkehrercommunity in Bamyan konnte sich trotz außergewöhnlicher Bildungsvoraussetzungen, gegenseitiger Unterstützung und anfänglicher Erfolge auf dem Arbeitsmarkt nicht behaupten. Bis auf einen, der zunächst in Kabul anfang zu studieren und inzwischen in Finnland Asyl erhalten hat, mussten alle, die ich kennengelernt hatte, das Land

schon 2009 wieder verlassen. Dass ihre Familien aus der Provinz Bamyan stammten, und sie als schiitische Hazara in ethnischer und religiöser Sicht zur Mehrheitsbevölkerung gehörten, hat daran nichts geändert. Auf schutzfähige und -willige soziale Netzwerke bauen zu können als Grundvoraussetzung dafür, Schutz, Wohnraum und Arbeit zu finden und eine Eingliederung in die Gesellschaft zu schaffen, ist somit nicht von ethnischen und religiösen Faktoren abhängig.

Eine Niederlassung auf dem Land und die Hoffnung, ohne soziale Einbettung und vorhandenen Landbesitz als Landwirt Fuß zu fassen, erscheint mir kategorisch ausgeschlossen (vgl. 9, Kantor/Pain 2010). Dass sie keine Chance haben Land zu erwerben, wurde mir gegenüber immer wieder damit begründet, dass afghanisches Land in ‚afghanische Hände‘ gehöre; ich dürfte ja auch kein Land erwerben – eine der vielen Situationen in denen im Iran sozialisierte Afghanen mit mir als Europäerin als Ausländer gleichgesetzt wurden. Schon damit ist die Gründung einer Familie nahezu ausgeschlossen, denn eine Eheschließung setzt traditionell den Besitz von Wohnraum für die neugegründete Familie voraus. Doch während Fremde 2009 noch einzelne Zimmer in Gästehäusern im Bazar mieten konnte – wenn auch zu übersteuerten Preisen, ist dieser Wohnungsmarkt auch bei vorhandenen Ressourcen ohne die Unterstützung sozialer Netzwerke inzwischen weitgehend geschlossen. (vgl. 9b)

Das hat zum einen damit zu tun, dass Iran-Rückkehrer von den lokalen Gemeinschaften als Konkurrenten um die wenigen verfügbaren Ressourcen – sei es das kommunale Land oder der Zugang zu Hilfen - wahrgenommen werden (vgl. Saito July 2009: 41). Das gleiche Phänomen findet sich bezüglich der Konkurrenz zwischen IDPs und Rückkehrern, die ohne Chance auf tatsächliche Rückkehr zu Binnenvertriebenen werden. Angesichts der 75 % der Rückkehrer aus Iran und Pakistan, die aus Sicherheitsgründen nicht in den Herkunftsort ihrer Familien zurückkehren konnten ist diese Konkurrenz ein sehr reales Phänomen. Auch wurden seit ihrer Rückkehr 72% zweimal und beinahe ein Drittel sogar dreimal intern vertrieben. (NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10) *„The qualitative data reveals misconceptions about IDPs in protracted situations and returnees from Pakistan. The latter often feel discriminated against by those who stayed in Afghanistan during the country’s waves of conflict. “They told us ‘you are Pakistanis, you don’t deserve to receive aid’,” said one male returnee-IDP in Herat province.*” (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 7)

Sofern ein Rückkehrer nicht auf aufnahme-willige soziale Netzwerke zurückgreifen kann, bedeutet dieser Status nicht nur keine soziale Anbindung zu haben, sondern auch keine schaffen zu können. So sind sie ohne soziale Einbettung z. B. weitgehend von den Festen ausgeschlossen auf denen Beziehungen geknüpft und Netzwerke gepflegt werden. Daran zeigte sich auch der Unterschied zu mir, die ich zwar auch Fremde war, aber im Gegensatz zu den ‚Iranigak‘ in der lokalen Gemeinschaft Gast-Status hatte. Während ich aufgrund dieses Gast-Status auf sehr viele Hochzeiten eingeladen war, habe ich nur eine Hochzeit erlebt, in der als Arbeitskollegen des Bräutigams auch ‚Iranigak‘ eingeladen waren. In dem Fall wurden sie jedoch nur zum Essen eingeladen (und nicht zum Tanzen) und dafür in einem extra Zimmer untergebracht – während mir freigestellt war, mich ihnen oder den regulären Gästen

anzuschließen. Ohne familiäre Einbindung, und somit ohne ‚richtigen‘ Haushalt waren sie auch von anderen Festen, die meist durch Besuche und Gegenbesuche gefeiert werden, praktisch ausgeschlossen. Für viele ist dieser radikale Ausschluss eine verstörende Erfahrung. Wie Geller/Latek zusammenfassen: *“They used to be foreigners struggling to establish roots in Iranian society; now they are strangers in their own country, struggling to revive frail social relations that neither pay material dividends nor offer protection.”* (Geller/Latek May 2014: 26)

Die meisten der aus dem Iran abgeschobenen Afghanen versuchen angesichts dieser fehlenden Überlebenseussichten, das Land so schnell wie möglich wieder Richtung Iran zu verlassen. Nach Schusters Forschungsergebnissen verbringen sie im Schnitt drei Monate in Afghanistan (Schuster/Majidi 2013: 13). Dass viele von ihnen jedoch auch nicht die Rückkehr in den Iran schaffen, zeigt sich an der großen Zahl von Rückkehrern, die in der Folge zu Binnenvertriebenen werden und keine Aussicht auf die Sicherung ihrer Existenz haben (vgl. 9, IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017, NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018).

Ein sichtbares Zeichen hiervon ist die große Zahl obdachloser Heroinabhängigen, die man in Städten wie Kabul zu Tausenden unter Brücken und an Straßenrändern findet und die lange fast ausschließlich Rückkehrer aus dem Iran waren. (Constable/Washington Post 19.06.2017)

12.2.2 Sozio-kulturelle Ausschlussrisiken

Je länger Migranten im Iran gelebt haben, desto länger waren sie dem dort ausgeprägten kulturellen und sprachlichen Anpassungsdruck ausgesetzt (vgl. Saito July 2009: 23). Diejenigen, die dort jedoch nicht nur mit dem Ziel der Rückkehr Zeit überbrückt haben, sondern sich eine Existenz aufgebaut haben, hatten zudem ein eigenes Interesse an einer möglichst gelungenen Integration. So anders das Leben im Iran im Vergleich zu Deutschland scheinen mag, so viel näher war mir die Gruppe der ‚Iranigak‘ kulturell als die in Afghanistan beheimateten Afghanen. Obwohl sie nie in Europa gelebt hatten, konnte ich kulturell und sozial in einer Selbstverständlichkeit mit ihnen Umgang haben, die mir in Afghanistan sonst nur im Kontakt mit befreundeten Europäern möglich war.

Damit einher geht die Gefahr des Vorwurfs afghanische Kultur verloren oder auch verraten zu haben. Da in Afghanistan in vielen Gesellschaftsschichten Alltagskultur zudem religiöse Legitimation genießt, hat diese Kulturfremdheit auch eine religiöse Dimension. Abwertung und Verurteilung für als falsch verstandene Religiosität ist hierbei durchaus gegenseitig. Iranrückkehrer waren so regelmäßig entsetzt über die teils grundlegenden Abweichungen des lokal vertretenen normativ-religiösen Kanons von klassischen religiösen Vorgaben (in dem Fall der jafaritischen Rechtsschule). ‚Ignorant‘ war noch mit das höflichste Attribut für lokale Praxis, das ich dazu erlebt habe, und für viele Iranrückkehrer war es unvorstellbar, sich diesem Kanon tatsächlich zu unterwerfen – unter anderem, weil er so sehr ihren religiösen Überzeugungen widersprach. Die lokale Bevölkerung wiederum war entsetzt über die Missachtung der in ihrem Verständnis religiös legitimierten Alltagskultur und dem

normverletzenden, respektlosen und eben auch als ‚ungläubig‘ verstandenen Verhalten vieler Iranrückkehrer. Die immense religiöse und kulturelle Vielfalt im Iran verbietet jede Pauschalisierung. Doch der Vorwurf der Säkularisierung ist in einer bedeutsamen Schicht der iranischen Gesellschaft ebenso wie bei vielen Iranrückkehrern nicht unbegründet.

Der Anteil derer, für die Religion vor allem ein politisches Problem vertreten durch ein autokratisches Regime ist und die sich im Privaten von religiösen Ge- und Verboten versuchen freizumachen, ist im Iran sehr groß. Ich wurde nirgendwo so oft aufgefordert Alkohol zu trinken wie auf Privatfeiern im Iran. Ich kenne viele iranische Familien, die es jungen Paaren ermöglichen zusammenzuleben, ohne zu erwarten, dass die Verlobung, die das rechtlich voraussetzt, in einer Ehe mündet. Das mag nicht der Standard in afghanischen Gemeinschaften im Iran sein, doch auch einige der Iran-Rückkehrer in Bamyan haben ihre Ehepartner selbst gewählt und voreheliche Beziehungen mit ihnen geführt. Für viele im Iran sozialisierte Afghanen stellt diese freiheitlichere Kultur zumindest eine erlebte Option und für nicht wenige ein positiver Maßstab dar. Doch auch fromme oder bewusst konservative Überzeugungen werden sehr anders gelebt. So hat eine im Ghom/Iran theologisch ausgebildete Frau, die in eines meiner Nachbardörfer zurückgekehrt war und sich für fundiertere religiöse Bildung eingesetzt hat, damit nicht nur Morddrohungen provoziert. Sie war auch eine der wenigen, bei der ich gewarnt wurde, dass ich mich in akute Gefahr brächte, wenn ich mich mit ihr zu einem Gespräch treffen würde. Da man sich ansonsten daran gewöhnt hatte, dass ich mich aufgrund meines Forschungsinteresses mit Tätern genauso wie mit Opfern traf, und mit vielen sozial und politisch zweifelhaften Bewohnern in Bamyan Kontakt hatte, war diese Warnung außergewöhnlich und wurde damit legitimiert, dass diese Frau geschickt worden sei, um den Islam und afghanische Kultur zu bekämpfen. Meine eigenen Recherchen haben keinerlei Hinweis auf externe Auftraggeber oder von jafaritischer (zwölfer-schiitischer) Rechtsschule abweichende Positionen ergeben. Sie stellte jedoch sozial und religiös eine Provokation für lokale Traditionen und Geschlechterrollen dar. Die meist grundlegend anderen Ansprüche an religiöses Wohlverhalten birgt somit auch die Gefahr des Vorwurfs vom Glauben abgefallen zu sein (vgl. 13). In einem Umfeld wie in Bamyan, das traditionell zu den liberalsten im Land gehört, genügte hierfür jedoch auch der meist sehr viel westlich-modernere Lebensstil von Iranrückkehrern. Während meine afghanischen Vermieter mich z. B. eindringlich darauf hinwiesen, dass Filme zu sehen unmoralisch sei und ich das unterlassen sollte, waren meine im Iran sozialisierten Bekannten mit den gleichen Filmen aufgewachsen, wie ich auch. Englische oder auch iranische Popmusik zu hören, afghanisches Essen nach anderen Rezepten als den lokal üblichen zu kochen oder als Schwester und Brüder im eigenen Hof gemeinsam Volleyball zu spielen, wurde somit von jenen, die sich dieser Gefahr bewusst waren, nur heimlich und mit großer Vorsicht gemacht.

Bei einem Zusammentreffen mit den Taliban kann jedoch schon ortsunübliche Kleidung eine tödliche Gefahr darstellen. So berichtet der afghanische Journalist von einer Busfahrt von Herat nach Kabul: *„Ein Hazara wurde aus dem Iran nach Afghanistan abgeschoben. Er wollte mit dem Bus von Herat nach Kabul. Weil er im Iran gelebt hatte, wo Bart tragen keine Pflicht ist, trug er keinen Bart. Wir hatten ihn gewarnt, er soll einen Monat in Herat warten und sich*

einen Bart wachsen lassen. Ohne Bart ist er nicht sicher. Der Mann hatte aber kein Geld, um einen Monat zu warten, er wollte sofort fahren. [...] Der Mann war außerdem nicht afghanisch gekleidet, sondern trug Jeans und ein buntes Hemd. Alle Passagiere haben gesagt, er ist verrückt. Er hat immer abgewunken. Wir sind von Herat über eine südliche Route nach Kabul gefahren. Die erste Kontrolle war durch die afghanische Polizei. Alle im Bus sagten, bei der nächsten Kontrolle der Taliban wissen sie über den Hazara Bescheid, weil bekannt ist, dass die Polizei Informationen an die Taliban weitergibt. Nach sechs Stunden Fahrt kam eine Kontrolle durch die Taliban. Man musste da am besten schlecht gekleidet sein und einen Bart tragen und einen Schal, so wie er von afghanischen Männern getragen wird. Der Mann hatte sich nur mit einem Schal bedeckt, dem ihn ein alter Mann zum Schutz gegeben hatte. Die Taliban wussten sofort, wo er im Bus saß. Sie haben den Hazara-Mann aus dem Bus geholt und ihn vor den Augen aller Fahrgäste geköpft, obwohl viele alte Männer aus dem Bus die Taliban gebeten hatten, ihn nicht zu töten. Der Körper wurde da gelassen, den Kopf sollten wir mit dem Bus nach Kabul fahren, forderten die Taliban. Später warf der Busfahrer den Kopf aus dem Bus. Hazara sind in Afghanistan verfolgt, weil sie Schiiten sind.“ (ProAsyl 01.06.2017)

Wie so oft ist auch in diesem Fall nicht abschließend zu klären, ob der Mord primär durch religiöse, ethnische oder politische Merkmale motiviert war und es mag sein, dass auch ein kulturell angepasster Hazara ermordet worden wäre (vgl. 14). Die offiziellen Regeln der *layha* und die Analyse von Gopal/van Linschoten legen jedoch den Verdacht nahe, dass die sichtbaren Merkmale der im Iran üblichen Kleidung zu Recht ausschlaggebend für die Annahme waren, dass dieser Hazara aufgrund seines im Iran üblichen Auftretens qua kultureller Zugehörigkeit den Ungläubigen zugerechnet und daher umgebracht wurde. (vgl. 3, Clark June 2011, Gopal/van Linschoten 2017)

In Parallele zur sozio-ökonomischen Eingliederung von Rückkehrern lassen sich auch im Bereich der sozio-kulturellen Eingliederung deutliche Unterschiede zwischen den drei Rückkehrergruppen nachzeichnen. So ist es selten, dass Arbeitsmigranten aufgrund ihrer Sozialisation innerhalb Afghanistans, der Kürze ihres Aufenthalts im Iran und der andauernden sozialen Verankerung in Afghanistan die für eine problemlose Rückkehr nötige kulturelle Kompetenz verlieren. Anders ist es bei jenen, die längerfristig im Iran gelebt haben und auch hier unterscheidet sich die Gruppe derjenigen, die nur zeitweise Zuflucht gesucht hatten, von denen, die im Iran eine eigenständige Existenz aufgebaut haben. Der entscheidende Faktor ist hierbei die andauernde soziale Zugehörigkeit bei Rückkehr und die Hilfe bei der kulturellen Eingliederung. Bei denen, die über längere Zeit im Iran gelebt haben, waren die kulturellen Unterschiede aufgrund der weitreichenderen Integration im Iran im Vergleich zur lokalen Bevölkerung nicht nur umso größer - sie hatten in der Regel auch niemanden, der sie in die lokale Gemeinschaft sozial und kulturell hätte einführen und die geltenden Regeln hätten beibringen können.

12.2.3 Sozio-politische Ausschlussrisiken

Was sich auch bei außergewöhnlicher sprachlicher, interkultureller und sozialer Kompetenz und der Bereitschaft, eigene Werte und Religiosität zu verleugnen, nicht vermeiden lässt, sind die sozio-politischen Implikation eines längerfristigen Exils im Iran.

Das beginnt mit den unterschiedlichen Biografien und deren lokale Bewertung. Aus den Kommentaren derer, die mit ihren Familien die Kriegszeiten in Afghanistan erlebt hatten, wurde sehr deutlich, dass Iran-sozialisierte Afghanen schon dadurch sozial weitgehend ausgeschlossen sind, diese prägenden Erfahrungen der Bürgerkriege nicht geteilt zu haben. Trotz der teils brutalen Kämpfe zwischen lokalen Tadschiken und lokalen Hazara in Bamyan und den damit einhergehenden offenen Wunden und Rechnungen, hatte ich den Eindruck, dass das geteilte Erleben dieser Bürgerkriegszeit auch eine Verbundenheit schafft, die zu mehr Nähe untereinander als mit den ‚zurückgekehrten‘ Fremden führt. Diese Zeit überlebt zu haben, erfolgreich sein Leben, sein privates Land und seine Heimat verteidigt zu haben, ist auch etwas, dass die lokale Bevölkerung mit einem gewissen Stolz erfüllt. Stattdessen gelten Afghanen, die geflohen sind, für viele als Verräter, die ihr Land im Stich gelassen und sich stattdessen im Exil ein gutes Leben gemacht hätten – was auf der allgemeinen Erwartung beruht, dass das Leben im Iran und auch Pakistan nicht nur sicherer, sondern auch einfacher und bequemer war. (vgl. Saito July 2009: 41) Exilafghanen und ihre Kinder gelten daher nicht nur als verweichlicht und verzogen. Es wird auch erwartet, dass sie den Anforderungen eines Lebens in Afghanistans nicht (mehr) gewachsen sind. Diesen Ruf zu genießen ist riskant, weil er nicht nur die Eingliederung behindert (z. B. auf dem Heiratsmarkt), sondern auch bedeutet, dass einem fehlende Wehrhaftigkeit unterstellt wird, was das Risiko erhöht zur Zielscheibe von Übergriffen zu werden.

Das Risiko, Opfer gewaltsamer Übergriffe zu werden, steigt grundsätzlich mit fehlender sozialen Einbettung und politischer Rückendeckung. Je auffälliger ist, dass jemand die Regeln des Sozialen nicht beherrscht, desto offensichtlicher ist jedoch auch, dass derjenige keine Integrationshilfe und damit auch von lokalen Akteuren keinen Schutz zu erwarten hat. Den Betroffenen mangelt es so nicht nur an konkret unterschützenden Beziehungen im Umgang mit Übergriffen, sondern auch der präventiven Abschreckung, die nur derartige Netzwerke bieten könnten. (vgl. 5) Da somit auch die Chance auf Zugang zu privat arrangierter Mobilisierung staatlicher oder anderer machtvoller Akteure ausgeschlossen ist, fällt das einzige potenziell wirksame Mittel gegen alltägliche Kriminalität weg. Nicht nur für Frauen, denen es somit an ernstzunehmendem männlichem Schutz fehlt, sondern auch für Männer kann das schnell zu einem existenziell bedrohlichen Risiko werden.

Da meine Bekannten in Bamyan als Arbeitsmigranten nach Afghanistan gekommen waren, und bekannt war, dass sie so ihre Familien unterstützten, standen sie zwar, im Gegensatz zu denen, die aus Europa zurückkehren, nicht in dem Ruf Wohlstand angehäuft zu haben (vgl. 13). Dennoch hat ihr modernerer Lebensstil, der ansonsten vor allem reiche Familien in Afghanistan auszeichnet, und ihre wenn auch kurzfristigen so doch relativ lukrativen Positionen in internationalen NGOs häufig zu unpassenden Annahmen ob ihrer finanziellen

Ressourcen geführt und die Angst, Opfer von Raub und räuberischer Erpressung zu werden, war täglich präsent.

Diese nicht-eingebundenen Iranrückkehrer versuchten daher, als Sicherheitsvorkehrung jeden nicht unbedingt nötigen Kontakt zu vermeiden. Die Grundregel, die mir für Überleben als Fremde (ohne soziale Einbettung) beigebracht wurde, war auf alle Fälle Konfrontationen zu vermeiden, Diskriminierung und Provokationen zu ignorieren und nicht auf den eigenen Rechten zu bestehen. Vor organisierter Kriminalität hätte das nicht geschützt, aber um anderen Übergriffen vorzubeugen, haben sie versucht, sich so wenig wie möglich und nicht alleine in der Öffentlichkeit aufzuhalten. Man sagte mir zwar, dass das für mich vielleicht weniger problematisch sei, weil man mir als Deutscher Kontakte zur deutschen Botschaft und dem deutschen Militär unterstellen würde. Doch da auch ich keine Familie vor Ort hätte, sollte ich mich vorsichtshalber auch daran halten. Man wäre sonst im Falle einer Konfrontation ein leichtes Opfer und ‚wir‘ als Fremde hätten keinen Schutz zu erwarten. Am besten sei es, den Kontakt mit der lokalen Bevölkerung so weit wie möglich zu vermeiden, denn einzuschätzen, wer welche Macht hätte und eine Gefahr darstellt, sei für ‚uns‘ nicht möglich.

Das ist vor allem darin begründet, dass sozialer Ausschluss auch mit einem gefährlichen Mangel an sicherheitsrelevanten Informationen einhergeht. So sind sicherheitsrelevante Einschätzungen zu lokalen Machtverhältnissen, zu Gefährdern und Netzwerken von Macht ohne ein unterstützendes soziales Netz, das erklärt und warnt, kaum möglich. Wie Saitos Studie illustriert, waren viele der ‚Rückkehrer‘, die im Iran aufgewachsen waren, noch nicht einmal auf die allgemeinen inter-ethnischen und -religiösen Konfliktlinien und damit einhergehende Diskriminierung vorbereitet. Im Gegensatz zu Afghanistan war im Iran stattdessen meist die national begründete Identität als afghanische Flüchtlinge und das verbindende Element der Diskriminierung dominant gegenüber trennenden Identitätsmarkern. (Saito July 2009: 41f.)

Aber selbst jene, die sich dieser Konfliktlinien grundsätzlich bewusst sind, hätten keine Chance ohne Unterstützung lokale Machtverhältnisse und Beziehungsstrukturen nachzuvollziehen. Da viele der problematischen Machtverhältnisse auf Netzwerken aus Bürgerkriegszeiten beruhen, sind Details dieser Beziehungen nur mit großer Mühe und viel Vertrauen im Nachhinein zu rekonstruieren. Ein Offenlegen dieser Beziehungen würde für die lokale Bevölkerung auch das Risiko beinhalten, alte Wunden aufzureißen und lokale Konfliktlinien zu reaktivieren. Derartige Informationen werden aber meist auch deshalb zurückgehalten, weil sie Rückschlüsse auf mögliche persönliche Verantwortung und möglicherweise Schuld für Verbrechen im Zuge des Krieges zulassen. Doch selbst Anzeichen, dass man es mit Taliban zu tun haben könnte, sind Iranrückkehrern in der Regel nicht geläufig. Jene, die diese Beziehungen und Vorzeichen von Gefahr kennen, können zumindest versuchen, denen aus dem Weg zu gehen, die für Übergriffe und Machtmissbrauch bekannt sind, und versuchen herauszufinden, wer im Zweifelsfall Unterstützung bieten könnte. Rückkehrer ohne detaillierte Einführung in diese Beziehungen sind diesbezüglich weitgehend orientierungslos und damit sowohl besonders gefährdet, als auch besonders schutzlos. Die Erfahrungswerte

aus dem Iran sind bei der Einschätzung und dem Umgang mit Gefahren keine Hilfe. Wie ein im Iran aufgewachsener Bekannte einmal zusammenfasste: *„Im Iran ist der Staat das Problem, in Afghanistan die Menschen. Wir haben gelernt mit einem böswilligen Staat umzugehen, aber die Gefahren, die hier durch die Nachbarn drohen, für die haben wir keine Antworten.“*

Diese fehlende Orientierung bezüglich drohender Gefahren betrifft jedoch nicht nur das direkte soziale Umfeld, sondern auch das aktuelle Konfliktgeschehen und dessen Analyse. Die meisten der Iranrückkehrer, mit denen ich zu tun hatte, waren sich sehr bewusst, dass ihnen die Erfahrungswerte fehlten, die für derartige Konfliktanalysen nötig gewesen wären. Für eine Eingliederung in die Gesellschaft mag eine realistische Einschätzung drohender Gefahren durch das allgemeine Konfliktgeschehen zwar nur eine Vorbedingung darstellen. Die psychische Belastung, die dieses Unvermögen bei den Betroffenen ausgelöst hat und die praktischen Schwierigkeiten, die diese Unsicherheit für ihre persönliche Lebensplanung bedeutete, waren jedoch deutlich beobachtbar. (vgl. 3c, 5, 9 und 11)

Die Gefahr wird noch dadurch verstärkt, dass sie Gefahren nicht nur vermeiden können, sondern auch den Umgang mit ihnen nicht gelernt haben und ihnen damit hilflos gegenüber stehen. Selbst die alltäglich notwendige Bestechung funktioniert nach anderen Regeln und mit anderen Codes. Auch Verhandlungen von Entführungen verlangen soziale Netzwerke, die wissen, wie derartige Verhandlungen geführt werden müssen, um die Chance auf Erfolg zu bieten – selbst wenn das geforderte Geld zur Verfügung steht. Unter Afghanistan-unerfahrenen Iranrückkehrern habe ich so langwierige Diskussionen und intensiven Austausch darüber miterlebt, was angesichts welcher Gefahren eventuell getan werden könnte. In lokal ansässigen Familien habe ich derartige Diskussionen nie erlebt. Bei denen gehörte es zum allgemeinen Wissenskanon und spielte höchstens in der Erziehung der Kinder eine Rolle – wie etwa über Erzählungen in welchen Bergtälern in der Nähe es möglich ist, sich spontan zu verstecken, auf welchen Routen Flucht zu Fuß möglich ist, wenn die Straßen gesperrt sind, welche lokale Autoritäten sich in Verhandlungen mit Gewaltakteuren bewährt haben, etc.

Doch selbst wenn es Rückkehrer schaffen, sich dieses Wissen anzueignen, ist ihnen doch häufig der Weg zur Umsetzung verstellt. Schon Kontaktpersonen zu finden, welche die Bestechung lokaler Beamter in alltäglichen Verwaltungsaufgaben vermitteln, ist ihnen häufig nicht möglich. Sofern kriminelle mit politischen oder militanten Akteuren verquickt sind, wären umso potentere und risikobereitere Schutzakteure nötig.

Dieser sozio-politische Ausschluss, die Verweigerung ‚Iranigak‘ noch als Afghanen anzuerkennen und die Assoziation mit dem Iran birgt jedoch auch die Gefahr politisch motivierter Gewalt. Es ist zwar richtig, dass viele im Iran sozialisierte Afghanen nicht nur mit Unverständnis, sondern auch Verachtung für das Patronagewesen, die andauernde Macht kriegsgestützter Eliten und den Grad der Korruption haben. Das macht sie jedoch nicht zu Anhängern des iranischen Regimes. Im Gegenteil haben die meisten Afghanen und hier insbesondere Hazara, so sie denn den stereotypen Erwartungen entsprechen und eher zentralasiatischer Gesichtszüge haben, die sie als Afghanen identifizieren, im Iran bitter unter Diskriminierung gelitten und sehnen sich nach Zugehörigkeit in der Heimat, auch wenn sie

diese nicht aus eigener Anschauung kennen (vgl. Saito July 2009). Schuster/Majidi zitieren Beispiele: „Here, we say Aqa (sir) or Khanum (madam) or biadar (brother) or khwahar (sister) if we are talking to someone we don't know - but there, they just shout 'Afghan, hey Afghan'. There is no respect. We cannot even buy a sim card - nothing. They can arrest you for nothing. Iranians can beat you and you cannot do anything. If someone beats you - the police will arrest the Afghan'. (Baba 68)”; “I was walking in the street and two men called to me 'Afghan, come here'. They made me stand and they robbed my money and my phone and then told me 'get out of our country, Afghan. Why are you here? We don't want you'. And other Iranians just looked and said nothing. (Hussein 25 - who was stabbed in the stomach during another attack)”; “Yes, America should attack and destroy all Iranians...I was arrested in the bazaar with my husband. I told them my children [5 & 7 years old] were at home, but they didn't care. They took us to the camp and then to the border...I didn't see my children for two months until my sister brought them to me.” (Schuster/Majidi 2015: 12)

Hass und Misstrauen gegenüber Iranern wird jedoch nicht nur mit dem als respektlos und feindlich erlebten Umgang mit afghanischen Arbeitsmigranten und Flüchtlingen ohne Aufenthaltspapieren im Iran begründet (Matta/Al Jazeera 06.06.2013), sondern auch mit der langandauernden militärischen Einmischung in das afghanische Kriegsgeschehen (vgl. Rashid 2001) und der Konkurrenz um Ressourcen im Grenzbereich (Karimi/Hulpchova/TheGuardian 15.10.2015, Ibrahimi et al./AISS 2015: 54, Seerat/Global Voices 28.5.2016). Wie sehr iranische Politik auch zu öffentlichem Protest führen, zeigen die regelmäßigen anti-iranischen Demonstrationen, z. B. hier Mai 2013:



,Tod dem Iran'. Auf dem Banner sind afghanische Politiker zu sehen, denen Kollaboration mit dem Iran vorgeworfen wird. (Muslih/Pajhwok 01.06.2013)

Ich habe allerdings offenen Hass auf Iran und jene, die mit dem assoziiert werden, insbesondere unter schiitischen Hazara erlebt, wo er zusätzlich einem tief empfundenen Gefühl des Verrats geschuldet ist: So hat Iran nach anfänglicher Unterstützung schiitischer Parteien im Kampf gegen die Taliban die mit den Hazara verfeindeten Tadschiken unter Massoud unterstützt und um dann später die wiederum gegnerischen Taliban im Kampf gegen die amerikanischen Machtansprüche in der Region und in jüngster Zeit gegen Daesh zu fördern. (vgl. 3.1 und 14)

Diejenigen Rückkehrer, die nicht nur kulturell und sprachlich auftreten wie Iraner, sondern auch auf ein langfristiges Exil eingestellt haben, sind somit in dem Verdacht, auf Seiten der Täter zu stehen. Genauso wie Pakistan-Rückkehrer mitunter als Terroristen gehalten werden (IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 8), bewahrt diese Diskriminierung Rückkehrer aus dem iranischen Exil somit nicht vor der politischen Assoziation mit dem iranischen Regime und damit dem Verdacht als Spione oder Sympathisanten des iranischen Regimes und somit als Feind betrachtet zu werden – ähnlich der Diskreditierung, denen Hazara in Pakistan als ‚Agenten des Iran‘ und ‚vertrauensunwürdig‘ ausgesetzt sind (HRW 29.06.2014). Wie Fariba Nawa zusammenfasst: „*Few of them have political connections to Iran, but their time living in Iran taints them in the eyes of the Afghans who didn't leave as inauthentic and politically suspect.*“ (zitiert in ACCORD 12.06.2015) Meiner Erfahrung nach kann dieser Verdacht auch nicht entkräftet werden, indem sich die Betroffenen öffentlich gegen die Politik des Iran positionieren.

Diese Assoziierung reicht von Ausgrenzung bis hin zu offenem Hass und Übergriffen. Aus Gesprächen mit tadschikischen Iran-Rückkehrern wurde zudem deutlich, dass der Vorwurf der Assoziation mit Iran und damit legitimierte Übergriffe auch sie treffen. Da Tadschiken mehrheitlich sunnitisch sind, macht dies deutlich, dass es sich in dieser allgemein gesellschaftlichen Ablehnung insbesondere um politische Vorbehalte handelt und religiöse oder ethnische Zugehörigkeit kaum eine Rolle zu spielen scheint. Das ist anders bei explizit anti-iranischen militanten Gruppierungen, da diese auch anti-schiitisch sind (vgl. 3.1.2). Die Gefahr einem gegen den Iran gerichteten Anschlag in Afghanistan zum Opfer zu fallen ist für die mehrheitlich schiitischen Hazara somit deutlich größer, trifft hier aber nicht nur Iran-Rückkehrer, sondern auch ansässige Hazara (vgl. 14).

13. Sind afghanische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben, allein aufgrund des Aufenthalts in Europa bei einer Rückkehr durch ihre Familie oder die Gesellschaft gefährdet? Spielt dabei die Dauer des Aufenthalts in Europa eine Rolle?

Ja, Sicherheitsrisiken, die durch den Aufenthalt in Europa begründet werden, liegen in der erhöhten Wahrscheinlichkeit des Bekanntwerdens des Fluchtgrundes und fortgesetzter Verfolgung, durch die Flucht nach Europa provozierte Verfolgung, sowie Bedrohungen aufgrund von Annahmen oder Indizien über das Leben von Exilafghanen in Europa, sowie den angenommenen oder faktischen Gründen der Rückkehr.

Doch auch ihr Status als ‚erfolglose Rückkehrer‘, durch den sich diese Personengruppe insbesondere von erfolgreichen Exilafghanen, aber auch Rückkehrern aus Pakistan oder Iran unterscheidet, birgt Gefahren. Dieser von der afghanischen Gesellschaft zugeschriebene Status und die damit assoziierten Verdachtsmomente provozieren nicht nur Gefahren der Verfolgung, sondern erhöhen auch das Risiko eines existentiell bedrohlichen sozio-

ökonomischen Ausschlusses. Den Gefahren und der Schutzlosigkeit, die durch diesen Ausschluss provoziert werden, können die Betroffenen wiederum nur durch die Inkaufnahme erneuter Gefährdungen entkommen – sei es durch erneute Flucht oder den Anschluss an kriminelle oder aufständische Organisationen.

All diese Gefahren erhöhen sich mit Dauer des Aufenthalts in Europa, bestehen jedoch schon, sobald Betroffene in Europa angekommen sind.

13.1 Identifizierung als Europa-Rückkehrer

Innerhalb der Herkunftsgemeinschaft in Afghanistan muss unbedingt davon ausgegangen werden, dass der Europaaufenthalt bekannt ist. Meistens wird die Fluchtabsicht schon durch das Aufbringen der Fluchtschichten bekannt. Schon weil die Flüchtlinge Teil des erweiterten sozialen Netzes darstellen, ist jedoch auch von öffentlichem Interesse, wo sie sich aufhalten.

Eine Rückkehr aus Europa lässt sich jedoch auch außerhalb der Herkunftsgemeinschaft nicht dauerhaft verbergen und wird mit großer Wahrscheinlichkeit innerhalb kürzester Zeit öffentlich werden. Grundlage hierfür ist nicht nur die grundsätzliche Identifizierungspflicht von Fremden, wobei das Misstrauen gegenüber einzelnen Männern ohne Anschluss an soziale Netzwerke noch gesteigert ist (vgl. 5 und 9). Da dazu auch Auskünfte über alle relevanten biografischen Stationen sowie vorhandene Referenzen in den Herkunftsgemeinschaften gehören, ist eine Identifizierung als Europa-Rückkehrer auf diesem Weg nahezu nicht vermeidbar. In der Regel genügen hierfür jedoch die Angaben zur sozialen wie lokalen Herkunft, die in der Tazkera vermerkt sind. Wer keine Tazkera hat, muss sich diese schon für die regelmäßigen Polizeikontrollen beschaffen und sich hierfür detailliert zu seiner Identität und Herkunft ausweisen und ist auf die Kooperation der Herkunftsfamilie angewiesen (vgl. 9a).

Abschiebungen aus Europa sind immer noch von großem öffentlichem Interesse und werden dementsprechend aufmerksam medial begleitet. (Bsp. Flug 12.09.2017: Khaama Press 13.09.2017, Pajhwok 13.09.2017, TOLONews 14.09.2017) Das führt regelmäßig dazu, dass ankommende Abgeschobene in nationalen wie internationalen Medien präsentiert und dort häufig mit Klarnamen identifiziert werden (Beispiele in AMASO 03.04.2017 und 11.10.2017, Dockery/DW 12.09.2017, Koelbl/Spiegel Online 18.08.2017, Vyas/Al Jazeera 27.05.2017, Welt N24 25.10.2017, Zeit Online 07.12.2017). So berichtet auch der freiwillig ausgereiste Ahmed Shakib Pouya: *„Auch persische Medien haben über mich berichtet, meine Freunde und Familie sind von Bekannten schon auf mich angesprochen worden. Viele wissen, dass ich wieder in Afghanistan bin, deswegen habe ich Angst.“* (Sadat 07.02.2017)

Europa-Rückkehrer sind jedoch in der Regel schon im Alltag durch die sichtbaren und unsichtbaren Veränderungen identifizierbar, die mit einem Aufenthalt im westlichen Ausland einhergehen. Das betrifft in noch stärkerem Maß als bei jenen, die im Iran aufgewachsen sind (vgl. 12), verbale Ausdrucksformen, soziale Umgangsformen, Kleidung, Haarschnitt und Akzent. (Ghafoor in Asylos August 2017: 37, Schuster/Majidi 2013 und 2015). Wie Ghafoor

berichtet, ist diese Sichtbarkeit so groß, dass die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht ist, auf der Straße von Sicherheitskräften kontrolliert zu werden. (Ghafoor in *Asylos* August 2017: 18) Viele Geflüchtete gewöhnen sich im Exil sogar einen Akzent an, weil sie zum Beispiel mit Afghanen zusammenleben, die im Iran aufgewachsen sind oder außer Übung kommen, ihre Muttersprache zu sprechen.

Je länger die Zeit im Exil andauert und je prägender sie für die Sozialisation der Betroffenen war, desto geringer ist die Chance, dass Rückkehrer diese Zeichen der Veränderung verbergen können. Das gleiche gilt für die Orientierungslosigkeit im Alltag nach einer Rückkehr, die nicht nur jene betrifft, die Afghanistan nicht kennen, weil sie z. B. im Iran aufgewachsen sind, sondern auch jene, die beispielsweise aus Kabul stammen, aber längere Zeit weg waren, oder sich in anderen sozio-ökonomischen Umständen als den vormals bekannten wiederfinden. (vgl. 11 und 12)

Ausnahmen hierzu wären Personen, die in Afghanistan aufgewachsen, weiterhin sozial verankert und in dem Wechsel zwischen Ländern und Kulturen geübt sind, was jedoch im Gegensatz zu erfolgreichen Exilafghanen, die Afghanistan regelmäßig besuchen, bei Asylbewerbern schon aufgrund der rechtlichen Hürden unwahrscheinlich ist.

Das besondere Misstrauen und damit einhergehend der Versuch der möglichst umfangreichen sozialen und biografischen Überprüfung von Europa-Rückkehrern ist in den Verdachtsmomenten begründet, denen sie ausgesetzt sind. Wie Van Engeland schreibt: „*Very few communities welcome a returnee for fear of his past: is he a criminal? Did he leave to avoid the Taliban? Did he hurt a girl? In communities that are tight-knit, a stranger is never welcomed; a stranger who has spent time abroad and whose record cannot be checked is scary.*“ (Van Engeland zitiert in *Asylos* August 2017: 40)

13.2 Spezifische Gefährdungslagen

Zu den Gefahren, die mit diesen Verdachtsmomenten einhergehen gehören das Stigma des Versagers, das Risiko der fortgesetzten oder durch den Aufenthalt in Europa provozierten Verfolgung, die Gefahr der angenommenen Verwestlichung und Apostasie aufgrund des Aufenthalts in Europas, die Gefahren durch den angenommenen Straftäter-/Gefährder-Status Abgeschobener, die gesteigerte Gefahr räuberischer Erpressung und Entführung aufgrund falscher Annahmen ob der ökonomischen Ressourcen von Europa-Rückkehrern, und die Gefährdungen aufgrund von Schutzlosigkeit bei Rückkehr.

13.2.1 Soziale Kategorisierung und Stigmatisierung erfolgloser Rückkehrer

Abgeschobene Asylbewerber bilden eine eigene soziale Kategorie zu der im weiteren Sinne auch formal freiwillige Rückkehrer gehören, da sie im Vergleich zu ‚erfolgreichen Exilafghanen‘ konstituiert wird. Letztere gelten lokal nicht als Rückkehrer, da erfolgreiche Exilafghanen mit eine Option auf Rückflug in das westliche Zufluchtsland haben und erfahrungsgemäß

insbesondere in Krisenzeiten nicht von ihnen erwartet wird, dass sie dauerhaft bleiben – egal ob sie als Besucher ins Land kommen, Handelsbeziehungen pflegen oder kommen, um zeitlich begrenzte hochrangigere Positionen, meist in internationalen Organisationen, manchmal auch in staatlichen Funktionen einzunehmen.

Differenzierungen innerhalb der Rückkehrer-Kategorie werden dagegen kaum vorgenommen und meine Informanten sind sich einig, dass die Unterscheidung in ‚Abgeschobene‘ und in formaler Hinsicht freiwillige Rückkehrer, in Afghanistan abhängig von den Gründen, die zur Rückkehr geführt haben, nur in individuellen Ausnahmefällen getroffen wird (s. u.). Die Regel sei jedoch, dass alle die, die keine ‚erfolgreichen Exilafghanen‘ sind, als ‚Abgeschobene‘ titulierte würden, selbst wenn sie in formeller Sicht freiwillig zurückgekehrt sind. (vgl. Oeppen/Majidi July 2015) ‚Abgeschoben‘ wird hierbei als Synonym für ‚gescheitert‘ genutzt und damit begründet, dass eine freiwillige Rückkehr im Sinne einer Entscheidung zwischen gangbaren Optionen aus lokaler Sicht keinen Sinn ergibt. Das entspricht auch der analytischen Kategorisierung von beispielsweise Van Houte/Siegel/Davids 2015, die nur jene als ‚freiwillige Rückkehrer‘ listen, die das Recht auf einen dauerhaften Aufenthalt im Zufluchtsland haben. (Van Houte/Siegel/Davids 2015: 694)

Eine freiwillige Rückkehr ohne die Option der Rückkehr in das Zufluchtsland ist weder aufgrund der Lebensgefahren der Flucht nach Europa gerechtfertigt, noch aufgrund der zurzeit in Afghanistan gegebenen und als perspektivlos sowie zunehmend lebensbedrohlich wahrgenommenen Umständen. Es ist jedoch insbesondere nicht vermittelbar, dass so hohe Summen in die Flucht investiert werden, um sich dann – gemessen am Bedarf und den sozialen Erwartungen – mit leeren Händen den durch die Rückkehr spezifisch gesteigerten Gefahren auszusetzen (s. u.), wenn es eine gangbare Option gäbe zu bleiben. Das spiegelt sich auch in der Forschung unter geflüchteten Afghanen in Norwegen und Großbritannien, die zu dem Ergebnis kam, dass finanzielle Anreize im Rahmen von Rückkehrhilfen keinen Grund darstellten zurückzukehren, solange es eine Hoffnung gab Schutz zu erhalten. ‚Freiwillige Rückkehr‘ kam nur für die Befragten in Betracht, deren rechtliche Möglichkeiten Schutz zu erhalten ausgeschöpft waren. (Oeppen/Majidi July 2015, vgl. Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 25f.)

Wer ohne sicheren Status in Europa nach Afghanistan zurückkehrt, gilt somit – gemessen an den Erwartungen an Migranten in Europa – als gescheitert. Diese Erwartungen ergeben sich zum einen aus den Gründen für die Entscheidung zur Finanzierung der Flucht, zum anderen aus den Standards, die erfolgreiche Exilafghanen gesetzt haben.

Es gibt afghanische Familien, die so reich sind, dass rein ökonomische Erwägungen in einer Entscheidung zur Flucht Richtung Europa keine Rolle spielen. Dann liegt der Entscheidung zur Flucht primär eine Risikoabwägung zwischen den Gefahren im Land und denen auf der Flucht zu Grunde. In aller Regel ist die Finanzierung der Flucht jedoch eine heraus- wenn nicht überfordernde Angelegenheit für die betroffene Familie, die nur möglich wird, indem die Familien und erweiterten sozialen Netzwerke existenzielle Ressourcen opfern oder sich in die Abhängigkeit von Kreditgebern begeben. Aufgrund dieser Bedrohung für die bestehende

Existenzgrundlage wird Migration daher auch als ‚schädliche Überlebensstrategie‘ gewertet. (Poncin/FAO 01.09.2016: 70) Dann ist die Entscheidung für diese Investition entweder eine Reaktion auf den Grad der Gefahr, der es unausweichlich macht, die Existenzgrundlage der Familie zu riskieren, um den Bedrohten in Sicherheit zu bringen. Oder die Familie sieht angesichts akuter Bedrohungen wie militärischer Gefahren keine Chance, ihre Existenzgrundlage zu verteidigen, und setzt alles auf eine Karte, in der Hoffnung dadurch Zugang zu Transferleistungen aus dem Ausland zu erhalten und so ihr Überleben zu sichern. In keiner dieser Varianten entspricht die Flucht nach Europa traditionellen Bewältigungsmechanismen, die im Rahmen der Kapazitäten der Familien auf eine Streuung der Optionen ausgelegt waren, sondern eine Kapitulation vor existenzbedrohlichen Umständen. Je bedrohlicher die Gesamtumstände und je größer die Risiken, die mit der wahrscheinlichen Abschiebung aus den Nachbarländern verbunden wären, desto größer sind die Risiken, welche die Familien bereit sind einzugehen. So berichtet Gladwell, dass alle diejenigen, die sie im Rahmen des Rückkehrermonitorings begleitet hat, mit Schulden nach Afghanistan zurückgekehrt sind (Gladwell September 23: 62).

Die mit diesen Schulden verbundenen Gefahren für die Rückkehrer und ihre Familien sind der Verlust existenzieller Ressourcen, bei kommerziellen Krediten auch die Schuldklaverei eines oder mehrerer Familienmitglieder oder die Zwangsehe eines Mädchens der Familie, die oft als Garantie für Kredite eingesetzt werden. Das sind inzwischen übliche Formen der Schuldenbegleichung (vgl. 3 und 9), die Van Engeland auch für Fluchtkredite bestätigt: *„Families who sent a young man abroad expect success and remittances. This is why families sacrifice everything they have – houses, lands, cattle – for one member of the family, usually the male, to go abroad and provide for everyone. By doing so, I have seen fathers taking the risks of having to sell his daughters into slavery if the son sent abroad didn’t success.”* (Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 41, Echavez et al. December 2014: 22ff. und 29)

Ein weiteres Beispiel ist von Schuster/Majidi dokumentiert: *“My father borrowed 4,000\$ to send my brother abroad. He promised he would send back at least 200\$ every month to my father. He is old and cannot work and there is no work for me here. But he sent back only 500\$ in the two years he has been away so we have to sell our house to repay the debt.”* (Schuster/Majidi 2015: 7)

Zu den Minimalerwartungen an jene, die Europa erreicht haben, gehört somit, dass die Kosten der Flucht beglichen werden – entweder um die durch die Fluchtfinanzierung entstandenen Risiken für die Existenzgrundlage auszugleichen, oder um die Familie vor den Gefahren durch Kreditgeber zu schützen. Diese Begleichung der Schulden wird spätestens mit dem Bekanntwerden der Rückkehr des Geflüchteten fällig und kann auch dann nicht abgeschrieben werden, wenn die Kreditgeber aus der eigenen Familie stammen. (Ghafoor in Asylos August 2017: 38, Gladwell September 2013: 63, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27, Schuster/Majidi 2013)

“Life threat is however not the only tension Shinwari has. He also fears he may have to pay back to those from whom he had borrowed money to get to Europe. Shinwari had borrowed a

large sum of money to get out of Afghanistan, now that he has been deported, he doesn't know how to give that money back. We keep hearing the same question from Shinwari through out the meeting, many times. 'I can not return back home, what will happen to me after i am out of the hotel, what should i do, where should i go, i have no one in Kabul'." (Ghafoor/AMASO 15.10.2017)

Unabhängig von den Fluchtkosten sehen sich insbesondere geflohene Männer auch mit der ohnehin bestehenden sozialen Erwartung konfrontiert, dass Männer der Versorgung ihrer Familien zu dienen haben. (vgl. Echavez/Mosawi/Pilongo 2016) Frauen sind diesen Erwartungen auch ausgesetzt, schon weil akut gefährdende Not naher Angehöriger eine emotionale Belastung darstellt. Da jedoch die wenigsten Frauen alleine fliehen, ist bei geflohenen Paaren die Versorgung der Herkunftsfamilie der Frau praktisch meist eine zusätzliche Erwartung an deren Ehemänner. Entsprechend der Erwartungen, die erfolgreiche Exilafghanen geschürt haben, beinhaltet diese Versorgung nicht nur die humanitäre Absicherung und die Sicherung des sozialen Status der Familie, sondern auch die Finanzierung des Schutzes durch das weitere familiäre Netzwerk innerhalb Afghanistans.

Viele Asylbewerber scheitern jedoch schon an der humanitären Absicherung ihrer direkten Schutzbefohlenen, wie unverheirateten Geschwistern, Eltern, Frauen und Kindern und damit der Minimalerwartung sozialer Verantwortung. Das bedeutet auch, dass sie nicht in der Lage sind, mittelfristige Lösungen zur Bereitstellung des Schutzes durch andere männliche Angehörige zu arrangieren und zu finanzieren, wie etwa die Kosten für Kost und Logis in dem Haus eines Verwandten. Die Unabsehbarkeit der Dauer der Asylverfahren, die weitgehende Aussetzung des Familiennachzugs und die Hürden in der Integration und beim Arbeitsmarktzugang und somit der Existenzsicherung für Asylbewerber in europäischen Ländern machen die Erfüllung dieser Minimalerwartung in einem aus Sicht der zurückgebliebenen Familien als angemessen empfundenen Zeitraum oft unmöglich. Das führt regelmäßig dazu, dass nicht nur die Asylbewerber selbst, sondern auch die Herkunftsfamilien die Hoffnung auf eine erfolgreiche Exilierung verlieren. Doch selbst wenn Asylbewerber diese Hoffnung aufrechterhalten, ist die Bereitschaft des erweiterten familiären Umfelds, nicht nur dem Einzelnen die Flucht zu ermöglichen, sondern auch noch die Versorgung der zurückgebliebenen Schutzbefohlenen zu übernehmen, oft gering. Es wird traditionell von jungen afghanischen Männern erwartet, dass sie die Familie unterstützen – nicht andersherum. Sobald der Geflohene erfolgreich Europa erreicht hat, steigt mit zunehmender Dauer des Aufenthalts somit die Wahrscheinlichkeit, dass den zurückgebliebenen Schutzbefohlenen weitere Solidarität entzogen und von den Betroffenen erwartet wird, dass sie zurückkehren und selbst einen anderen Weg des Schutzes für ihre Familien finden. Asylbewerber finden sich so mitunter in der moralischen Zwickmühle, auf Kosten der Chance auf langfristigen Schutz durch eine Rückkehr ihren direkten Schutzbefohlenen zumindest kurzfristig den Minimalschutz zu bieten, den nur ein männlicher Angehöriger bieten kann, was einer der prominentesten Gründe für formell freiwillige Rückkehr ist.

Erfolgreiches Exil würde erfahrungsgemäß jedoch auch beinhalten, den sozialen Status der Familie abzusichern (z. B. durch das Finanzieren von Hochzeiten), und eine Brückenfunktion nach Europa einzunehmen – Heiratsbeziehungen zu etablieren, Bürgschaften für Visa zu leisten, die Flucht von Bedrohten zu finanzieren oder über Handelsbeziehungen oder Hilfsprojekte zur wirtschaftlichen Absicherung der lokalen Gemeinschaft beizutragen. (vgl. Schuster/Majidi 2015: 6) Inwieweit diese Erwartungen durch jene, die in Europa waren, erfüllt werden, wird vom weiteren familiären und sozialen Umfeld genau beobachtet, da abhängig von dieser Fähigkeit die andauernde Bedeutung des Betroffenen für das erweiterte soziale Umfeld beurteilt wird. Gelingt es Betroffenen diese Erwartungen zu erfüllen, dient das nicht nur der sozio-ökonomischen Absicherung der erweiterten Familie, sondern macht auch den Schutz des Betroffenen, wenn er sich in Afghanistan aufhält, und seiner Familie zu einem öffentlichen Interesse. Erfolgreiche Exilafghanen erfüllen somit die generellen Voraussetzungen von relativem Schutz, den jene genießen, die Zugang zu externen Ressourcen ermöglichen und kontrollieren und damit Macht und Abhängigkeit generieren.

Diese Erwartungen lassen sich jedoch von Rückkehrern ganz kategorisch nicht erfüllen, wenn es den Betroffenen nicht gelungen ist, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Europa zu sichern, weshalb sie auch in ihren erweiterten sozialen Netzwerken kein Interesse generieren können, ihnen Schutz zu bieten.

Das Interesse an Rückkehrern ist im sozialen Umfeld der Betroffenen so groß und der Unterschied zwischen beispielsweise reichen in Europa verankerten Geschäftsleuten mit dauerhafter Bleibeperspektive und mittellosen Abgeschobenen so offensichtlich, dass er sich nicht verheimlichen lassen kann. Das beginnt schon am Tag der Ankunft in der Familie. So wird nicht nur von Gästen, sondern auch von Familienmitgliedern, die aus Europa kommen, erwartet, dass Geschenke mitgebracht werden. Das Hauptziel dieser Praxis ist die Würdigung bestehender Beziehungen und die symbolische Bestätigung sozialer Verantwortung. So wurden auch mir, wenn bekannt wurde, dass ich heimfliegen würde, von meinen afghanischen Gastgeber immer große Mengen von Geschenken für meine Familie mitgegeben – zum einen als Ausdruck der sozialen Verantwortung, die meine afghanischen Gastgeber mir und damit meiner Familie gegenüber übernommen hatten und zum anderen in der Sorge, dass ich ohne derartige Geschenke den Respekt meines sozialen Umfelds zuhause einbüßen würde. In der Annahme des angeblichen Reichtums eines Lebens in Europa (s. u.), ist die Erwartung somit, dass Geschenke dementsprechend wertvoll und großzügig gewählt werden und jeder bedacht wird, der für den Betroffenen bedeutsam ist – wozu nicht nur die Familie gehört, sondern auch jene, deren Wohlwollen man ob ihrer lokalen Bedeutung und Macht braucht. Der Strom von Besuchern, den ein Besuch aus Europa aus dem weiteren sozialen Umfeld auslöst, beobachtet diese Symbole des Erfolgs genau und holt zugleich Informationen über den Erfolg des Besuchers und damit auch den relativen Nutzen für die Gemeinschaft ein.

Während auch nur formell freiwillige Rückkehrer im Gegensatz zu Abgeschobenen versuchen können, zumindest die Erwartung von Geschenken zu erfüllen und vorhandene Ressourcen zu

transferieren, sind alle weiteren Erwartungen für alle, die kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Europa sichern konnten oder über ungewöhnlich große Mittel verfügen, kaum erfüllbar und führt somit zum Stigma des Versagers. *“When one returns without money or gifts, it is hard to hide a deportation. After a time, comparisons are made with the migrant members of other families who regularly send back money or equipment, giving rise to the question ‘if he could take care of his family, why can’t you’? An Afghan in Paris explained to nods of approval ‘those words are sharper than blades, and the wounds do not heal’ “. (Schuster/Majidi 2015: 7f.)*

Mangelnde Unterstützungsfähigkeit wird oft auch als Unterstützungsunwilligkeit gedeutet und Forderungen mitunter auch durch Erpressung Nachdruck verliehen. So das Beispiel eines 19-jährigen Exilafghanen, der durch eine Adoption den Schutz einer deutschen Staatsbürgerschaft genießt und nach acht Jahren nach Kabul geflogen ist, um seine inzwischen dorthin geflohene Familie wieder zu sehen. So wurde er zwar mit einem Fest willkommen geheißen und für die Woche seines Aufenthalts zu seinem Schutz nur in Begleitung Bewaffneter aus dem Haus gelassen. Es wurde jedoch auch von ihm gefordert zumindest einen Anteil der Fluchtkosten zu begleichen und den Teil des Hauses seines Onkels mütterlicherseits zu kaufen, in dem seine Mutter, sein kleiner Bruder, sowie die Frau und das Kind eines weiteren nach Deutschland geflohenen Bruders untergekommen sind. Auf seine Einwände, dass er ohnehin alle Ersparnisse nach Kabul schicken würde und von seinem Lehrlingsgehalt in Deutschland keine weiteren finanziellen Erwartungen erfüllen könnte, sah er sich mit der Drohung seines Onkels konfrontiert, dass bei Nichterfüllung seine Familie auf die Straße gesetzt würde. Ergebnis der Verhandlungen war, dass er vertraglich zusichern musste, 16.000 US\$ in Raten über drei Jahre zu bezahlen und eine Cousine zu heiraten.¹⁰ Ehen zwischen Cousin und Cousine stellen hierbei ein typisches traditionelles Heiratsarrangement dar, da es u. a. die innerfamiliären Beziehungen stärkt.

Doch derartige finanzielle und soziale Erwartungen sind oft nicht nur die der Familien und sozialen Netzwerke. Den Anspruch, die eigene Familie schützen zu können, haben die Betroffenen in der Regel auch an sich selbst. Dem nicht gerecht zu werden, verstellte vielen erfolglosen Rückkehrern den Zugang zu ihren Familien.

“Even for returnees with family in Afghanistan, social stigma can prevent refugees from benefiting from these networks. Deportees from Iran and Europe, for example, felt they had lost face by being deported and are thus reluctant to contact their family or return to their home cities. This reflects the fact that migration is often a whole-family economic strategy, a collective investment that requires repayment. Some returnees thus see remigration as the only viable option and attempt to raise the funds to leave again, restarting the cycle.” (Majidi November 2017: 14)

„Another issue lies with honour: families and communities made a lot of sacrifices for these asylum-seekers to leave the country. It makes it impossible for an individual to go back home

¹⁰ E-mailkorrespondenz der Adoptivmutter vom 24. und 28.10.2017 mit Zustimmung des Betroffenen zur Veröffentlichung unter Wahrung der Anonymität vom 14.11.2017.

without being successful. Such conception of honour might be difficult for us to apprehend, but they explain why many returned Afghans end up being homeless or commit suicide." (Van Engeland zitiert in Asyls August 2017: 41)

Das soziale Stigma, dem Europa-Rückkehrer ausgesetzt sind, hat nicht nur mit den allgemeinen Erwartungen an junge Männer und besonderen Erwartungen an Flüchtlinge zu tun, sondern beruht vor allem auf der Annahme, dass Europa-Rückkehrer ihr Scheitern selbst zu verantworten haben. Das Leben in Europa gilt nicht nur als lukrativ, sondern auch als bequem, einfach und sicher. Wer in all diesem Reichtum diese Erwartungen nicht meistert, gilt entweder als Versager oder hat im Falle einer Abschiebung diese selbst zu verantworten, weil er z. B. kriminell geworden ist (s. u.). Ein Sprecher des Flüchtlingsministeriums wertete die Abschiebung gar als Bestrafung für Straftaten. (Ruttig 12.09.2017) Das stellt einen entscheidenden Unterschied zu der Aufnahme von jenen Migrant*innen dar, die aus dem Iran oder Pakistan abgeschoben werden, da bei beiden Ländern hinlänglich bekannt ist, dass Afghanen grundsätzlich keinen Schutz mehr erhalten und nahezu jeder von Abschiebung bedroht ist. (vgl. Schuster/Majidi 2013 und 2015: 12)

Von europäischen Ländern, die für ihre dauerhaften afghanischen Exilgemeinschaften bekannt sind (darunter Österreich, Deutschland, die Niederlande, Frankreich, Italien und Großbritannien), wird jedoch erwartet, dass sie grundsätzlich Schutz bieten und Abgeschobene dieses Recht selbst verwirklicht haben. Wie der Unterschied zwischen erfolgreichen Exilafghanen und gescheiterten Geflüchteten anders zustande kommen könnte und vor allem warum manche abgeschoben werden und manche nicht, ist ohne detailliertes Verständnis für europäisches Asylrecht und -politik auch nicht nachvollziehbar. Die großen Unterschiede in der Entscheidungspraxis afghanischer Asylverfahren innerhalb Deutschlands oder auch der deutliche Rückgang der Anerkennungsquote durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind selbst deutschen Beobachtern oft nicht verständlich und unter den Betroffenen kursieren alle möglichen Gerüchte wie sie zustande kommen. (vgl. Koelbl/Spiegel Online 18.08.2017) Ähnlich vielfältig sind die Vermutungen, die bezüglich der Entscheidung zu Abschiebungen bestehen, wobei sich grob zwei Erklärungsmuster nachzeichnen lassen – entweder, dass speziell Afghanen in Deutschland nicht willkommen seien, oder dass sie von der afghanischen Regierung verraten worden seien. So zitiert die Welt einen gerade Abgeschobenen am Kabuler Flughafen: *„Er beschwerte sich nicht über Deutschland - «es ist die afghanische Regierung, die uns verarscht hat», sagte er mit Bezug auf die Übereinkunft zur Rücknahme von abgelehnten Asylbewerbern, die Afghanistan mit Deutschland getroffen hat“.* (Welt N24 25.10.2017)

Was jedoch in der Rezeption der Abschiebungen von Afghanen aus europäischen Staaten innerhalb Afghanistans auffällt, ist eine konsequente Verweigerung, jegliche politische Dimension der Abschiebungen aus Europa anzuerkennen, und stattdessen den Betroffenen die alleinige Verantwortung für ihr Scheitern zuzuschreiben. Das ist ungewöhnlich. Der Verdacht, dass es politische Interessen sind, unter denen man zu leiden hat, ist in Afghanistan Alltag. Der Versuch zumindest politische Erklärungen für existierendes Leid oder Unrecht zu

finden, führt zu alltäglichen Diskussionen und Spekulationen darüber, wer gerade welche Interessen verfolgt. Manche Antworten mögen Verschwörungstheorien sein und oft greifen sie auf ältere Erfahrung von Diskriminierung und Machtmissbrauch zurück. Aber es gibt nahezu gar nichts in Afghanistan, das ohne Rückgriff auf politische Interessen erklärt wird. Dass Abschiebungen aus Europa so konsequent mit dem Versagen der Betroffenen erklärt wird, liegt jedoch nicht nur an dem auch weit verbreiteten Sozialneid gegenüber denen, die die Chance haben, das Land zu verlassen. Wie Schuster/Majidi betonen, ist es auch der Verweigerung geschuldet, angesichts des weggefallenen Schutzes in Pakistan und Iran, die letzte Hoffnung auf Schutz und Sicherheit aufzugeben: *“Those who have been deported from Australia or Europe discredit the dominant shared understanding of migrants as successful adventurers and of those destinations as places where people go to succeed, to improve their own lives and the lives of their families [...]. One way to preserve the idea of e.g. Australia or Germany as an ideal destination is to blame the person deported, to label them as criminal, lazy or unlucky.”* (Schuster/Majidi 2015: 6) *“Stigmatisation may be seen as a way of punishing those who have failed to repay the family’s investment and as a way of holding on to the dream of a better life in a distant destination, a dream challenged by deportation.”* (Schuster/Majidi 2015: 14)

13.2.2 Risiko der fortgesetzten und durch die Flucht nach Europa provozierten Verfolgung

Grundsätzlich unterliegen Rückkehrer aus Europa dem Verdacht, sich durch den Akt der Flucht Verfolgung entzogen zu haben – sei es durch militante Gruppierungen oder private Verfolger. Dieser Generalverdacht liegt zum einen daran, dass z. B. im Vergleich zu einer Flucht in den Iran die Flucht nach Europa einen unvergleichlich höheren finanziellen Einsatz fordert – dafür jedoch als weitgehend sicher vor Abschiebung gilt. Doch schon die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns und die lebensbedrohlichen Risiken der Flucht erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Aufbruch Richtung Europa individueller Verfolgung geschuldet ist.

Die in regulärem Alltag unvermeidbare Identifizierung und Überprüfung der Biographie durch das neue soziale Umfeld beinhaltet daher explizit die Frage nach potenziellen Verfolgern. So hat das neue soziale Umfeld - genauso wie das alte - ein Interesse daran, sich nicht durch eine Assoziierung in Gefahr von Kollaboration und Mitverfolgung zu bringen (vgl. 3, 8 und 9). Das verringert nicht nur die Wahrscheinlichkeit, in soziale Netzwerken wieder aufgenommen zu werden, sondern erhöht auch die Gefährdung durch neue soziale Netzwerke. So sind Verfolger in der Regel bereit, Informationen über den Aufenthaltsort von Geflüchteten zu entlocken. Wenn angenommen wird, dass geflüchtete Rückkehrer aus dem westlichen Ausland lukrative Informationen verheimlichen und sich nicht auf ein wohlwollendes Umfeld verlassen können, ist die Wahrscheinlichkeit somit groß, dass kritische Informationen gezielt mit Gewalt erpresst werden. Die Angaben des Rückkehrers und gewonnenen Informationen werden dann über bestehende Netzwerke an den angegebenen biographischen Stationen überprüft, womit auch private Verfolger Kenntnis über den derzeitigen Aufenthaltsort des Rückkehrers erlangen. Selbst gutwillige Unterstützer können sich nicht unbegrenzt in diese Gefahr bringen (vgl.

Refugee Support Network April 2016: 20). So das von Koelbl dokumentierte Beispiel von Mohammad Savari, dessen Vater vor Jahrzehnten von Anhängern Hekmatjars erschossen wurde, wobei die Täter einer Rache durch den Sohn zuvorkommen wollten und nicht nur Mohammad, sondern auch den Freund seines Vaters bedrohten, der ihn zunächst aufgenommen hatte. „*‘Mohammad weiß nicht einmal, was Blutrache bedeutet’, sagt Shamsuddin. Doch Hekmatjars Kommandeure seien heute so gefährlich wie damals. [...] ‘Nehmt Mohammad nach Deutschland zurück’, bittet Shamsuddin. Der Junge sei eine Gefahr für die ganze Familie geworden, zehn Personen in diesem Haus, die jetzt wegen Sarvari zum Ziel werden könnten.*“ (Koelbl/Spiegel Online 18.08.2017)

Es ist zudem davon auszugehen, dass funktionierende lokale Gemeinschaften nicht nur in der Lage sind, Informationen in den sozialen Medien auszuwerten, sondern auch auf Informationen der afghanischen Exilcommunity zurückzugreifen, innerhalb derer sich Flucht- und Asylgründe kaum verheimlichen lassen.

Das liegt zum einen daran, dass biografische Überprüfung auch innerhalb der Exilcommunity stattfindet, um Vertrauenswürdigkeit herzustellen. Die in der Regel zufällige Zusammensetzung von Flüchtlingsgemeinschaften in Unterkünften und Gemeinden verstärkt dies, da der Fluchtstatus zwar zu einem gewissen Grad zu einer Vergemeinschaftung führen kann, damit jedoch noch nicht das gelernte Misstrauen aufhebt. Zum anderen lassen sich im Zuge des langen Asylverfahrens mit den vielen Beteiligten (Freiwillige, Übersetzer, Berater, Freunde, mit denen man sich austauschen muss etc.) die Gründe der Flucht kaum vor dem sozialen Umfeld verheimlichen. Direkte Kontakte zwischen Exil- und Heimatgemeinschaften, aber auch der Austausch und die Vernetzung über soziale Medien ermöglicht eine schnelle Verbreitung dieser Informationen nicht nur über Landes-, sondern auch über Sprachgrenzen hinweg. Die gleichen Netzwerke, die vielen Geflüchteten ein Stück soziale Heimat ersetzen und überlebensnotwendig sind, um über den gegenseitigen Austausch zu lernen, sich in Europa zurecht zu finden und auf den institutionell und rechtlich komplizierten Asylprozess vorzubereiten, werden somit bei Rückkehr zu einer akuten Gefahr, weil sie die Überprüfung der Rückkehrer und ihrer Fluchtgründe so einfach machen wie selten zuvor. Wenn es dann im Zuge der öffentlichen Auseinandersetzungen um Abschiebungen auch noch eine mediale Aufarbeitung und Veröffentlichung der Fluchthintergründe der Betroffenen gibt, erleichtert das die Überprüfung zusätzlich.

All dies ermöglicht nicht nur die Fortsetzung von Verfolgung, die vor der Flucht stattgefunden hat. Die vielfältigen Formen der Identifizierung als Europa-Rückkehrer provoziert auch die Verfolgung durch die Taliban auf Grundlage der Flucht nach Europa und damit den Verrat durch jene, die um die Identität der Rückkehrer wissen: So ein junger Rückkehrer, der in Jalalabad angehalten und bedroht wurde: *“Some people became suspicious of me and arrested me. They threatened to hand me over to the Taliban and kill me.”* (Refugee Support Network April 2016: 26)

Wie in 3.1.1 diskutiert droht Verfolgung durch die Taliban im Grundsatz jedem, der nicht freiwillig mit ihnen kooperiert. Virulent wird sie jedoch spätestens durch die Verweigerung

der Zusammenarbeit nach einer expliziten Aufforderung oder durch Verhalten, das aus Sicht der Taliban die Kooperation mit Feinden beweist. Wie Clark zusammenfasst: Es geht den Taliban nicht um die Frage wer Zivilist ist oder nicht, sondern wer für oder gegen sie ist (June 2011: 21). Die Anweisungen zum Kampf reflektieren so nicht nur einen Kampf zwischen militärischen Einheiten, sondern auch einen Kampf darum, die Bevölkerung vom Staat zu entfremden und soziale Frontlinien zu schaffen (Clark June 2011: 5). So endet auch die Ankündigung der Frühjahrsoffensive 2017 durch die Führungsschura mit der Forderung an Zivilisten die Taliban zu unterstützen: „*We request from civilians [...] to assist their Mujahideen brothers by all means.*“ (Islamic Emirate of Afghanistan/Al-Emarah 28.04.2017) Daraus ergibt sich das klassische Bürgerkriegsproblem, dass lokale Gemeinschaften und insbesondere kampffähige Männer nicht die Option der Neutralität zugestanden bekommen, sondern vor der Wahl stehen, für welche Seite sie arbeiten und kämpfen wollen.

Rückkehrer haben diese Wahl schon durch ihre Flucht getroffen, indem sie aus Sicht der Taliban ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten und sich bewusst dem Machtanspruch der Taliban entzogen und statt des Kampfes auf Seiten der Taliban lieber ihr Leben riskiert haben, um sich unter den Schutz der Ungläubigen zu stellen.

Die Flucht nach Europa ist somit ein Akt des politischen Widerstands. Die religiöse Legitimation um den Kampf für das Islamische Emirat sorgt zudem dafür, dass diese Feindschaft religiös definiert wird. Das bringt in der Konsequenz all jene, die als Gegner wahrgenommen werden, in die tödliche Gefahr, zu Apostaten, Spionen oder sogar Ausländern deklariert zu werden. (vgl. Schuster 08.11.2016, Peterson/CSM 18.11.2015, Doherty/The Guardian 09.10.2014, UNHCR February 2016: 41). Wie das Zitat eines jungen Rückkehrers illustriert lässt sich religiöser von politischer Opposition nicht trennen, und die Vorwürfe ‚Spion‘ und ‚Apostat‘ zu sein sind zwei Seiten der gleichen Medaille: “[My] life would be in danger if the militant extremist find out I have been to UK and have returned back. They don’t know what deportation means! They would kill me on the spot calling me infidel and spy” (Refugee Support Network April 2016: 29). So berichtet Abdul Ghafoor von einem Treffen mit einem Abgeschobenen kurz nach seiner Ankunft in Kabul: „*Shinwari has lived in Austria for 2 and half years. Shinwari’s brother was also present at the hotel when we met Shinwari. He has come to Kabul to meet his brother. Shinwari’s brother however wasn’t there to receive Shinwari. Instead, he was there to tell him not to return back home, because of the fear of Taliban and ISIS. He fears Shinwari can be easily targeted knowing that he has returned back from Europe and can be labelled as a spy or infidel.*“ (Ghafoor/AMASO 15.10.2017)

Zwei von Maley dokumentierte Beispiele illustrieren dieses unkontrollierte Risiko:

“In late September, the shocking news came through that the Taliban had tortured and murdered an Australian of Afghan background, Sayed Habib Musawi. The Taliban had stopped the bus on which he was travelling in rural Afghanistan and pulled him from it. In an interview with the ABC, the deputy governor of Ghazni province where the killing took place, Mohammad Ali Ahmadi, flatly stated: ‘Of course the reason is that he was an Afghan-Australian ... He came from a country that the Taliban thinks is an infidel country.’

Hard on the heels of this tragic report came another story, in its own way even more disturbing. At least in the case of Musawi, it was his own decision, however fateful, that resulted in his being in Afghanistan. This was not the case with Zainullah Naseri, whose horrific experiences were recounted in The Saturday Paper by Sydney-based freelance journalist and photographer Abdul Karim Hekmat. On August 26 2014, Naseri was deported to Afghanistan from Australia. This was despite last-minute efforts in the Federal Circuit Court to prevent the Department of Immigration and Border Protection from removing him. In mid-September, seeking to travel to the district in Ghazni where his family lived, he was seized by six Taliban, tortured and - on the strength of his Australian driver's licence and pictures in his mobile phone of the Sydney Opera House and Harbour Bridge - accused of being an infidel. I have seen photos, not published in the press, of the injuries Naseri sustained from the Taliban's vicious beating. Only by a stroke of good luck, namely the outbreak of fighting in the immediate vicinity that distracted the Taliban's attention, was he able to escape.” (Maley 15.10.2014)

Die Beispiele verdeutlichen, dass der Aufenthalt im Westen genügt, um Verfolgung zu begründen. Gerüchte über unislamisches Verhalten oder symbolische Zeichen der Assoziation mit dem Westen bringen schon jene Afghanen in Verdacht, die nicht geflohen sind. Für Rückkehrer erhöhen sie jedoch nicht nur die Wahrscheinlichkeit der Identifizierung als Rückkehrer, sondern unterstreichen auch die Annahme der andauernden politischen Opposition der Betroffenen.

Rückkehrer sind jedoch auch besonders im Visier der Taliban, weil von ihnen angenommen wird, dass sie sich im Westen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die den Taliban von Nutzen sind – im Kampf, der Spionage, oder einfach nur um den Fachkräftemangel in von ihnen kontrollierten Gebieten zu beheben. (vgl. Schuster 08.11.2016: 4)

In Fällen von Vorverfolgung reicht diese Verfolgung mitunter bis Deutschland. So mehren sich seit Frühjahr 2017 Berichte, dass Familien Geflüchteter von den Taliban bedroht werden, falls der Geflohene nicht zurückkommt und sich stellt. Die Botschaft, welche die Taliban damit senden ist hochpotent, denn sie impliziert, dass selbst erfolgreich in Europa anzukommen, keinen Schutz vor Verfolgung bietet. So ließ ein Taliban-Kommandant einen Rückkehrer wissen: *“You had gone to UK to escape us, but now you are back and you are still under our hands. We can do whatever we want with you.”* (Refugee Support Network April 2016: 28)

Vor diesem Hintergrund gewinnen Abschiebungen aus Europa eine zusätzliche politische Dimension, wie die Rezeption der Entscheidung zu Abschiebungen durch die Bundesregierung unter vielen Geflüchteten illustriert. Denn eine der immer wiederkehrenden Vermutungen für die Motivation für die Wiederaufnahme von Abschiebungen ist, dass die deutsche Regierung jetzt aktiv mit den Taliban zusammenarbeite. So sehr ein Erstarken der Taliban europäischen Interessen entgegen steht, mag diese Theorie absurd wirken. Doch vor dem Hintergrund der vielen ideologisch unwahrscheinlichen Koalitionen, welche die afghanische Kriegsgeschichte aufzuweisen hat, oder auch der derzeitigen Unterstützung Irans und wohl auch Russlands für die Taliban (vgl. 3), ist es ein Erfahrungswert, dass in Bezug auf Koalitionen nichts unmöglich ist. Auch das fortwährende Scheitern der internationalen Gemeinschaft, die Taliban in

Schranken zu weisen, erregt schon lange Misstrauen ob der Ernsthaftigkeit der Absicht, sie zu besiegen.

Unter Geflüchteten wird als Begründung für diese vermeintliche Kooperation jedoch vor allem angeführt, dass Deutschland die Abgeschobenen der Verfolgung durch die Taliban ausliefere und dass Taliban-Propaganda von der Bundesregierung öffentlich als Tatsachen zitiert werden - wie etwa, dass Taliban angeblich keine Zivilisten angreifen (z. B. AFP/The Local 24.01.2017, Ruttig 15.08.2017).

13.2.3 Gefahren aufgrund der angenommenen Verwestlichung und Apostasie

Der implizite Verdacht, dem alle Rückkehrer unterliegen, ist, dass sie sich europäischer Kultur und Lebensweisen angepasst haben. Vor dem Hintergrund der auf Hierarchie und Kontrolle basierenden afghanischen Sozialordnung scheint es für alle, die nicht selber im Westen gelebt und sehr engen Kontakt mit Europäern gepflegt haben, schwer bis gar nicht vorstellbar, dass in dem freizügigen europäischen Kontext überhaupt Regeln gelten und sich Migrierte ohne die Kontrolle ihrer Familien und des sozialen Umfelds an Regeln halten. Doch auch die tatsächlichen Regeln, die sozialen Umgang im europäischen Alltag prägen, widersprechen so grundlegend traditionellen afghanischen Normen, dass sie kaum vermittelbar sind. Zumindest ist meine Erfahrung in Afghanistan, dass ich auch in freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen mit der Vermittlung der in Europa geltenden Gesetze und gesellschaftlichen Normen grundlegend gescheitert bin und afghanische Bekannte und Freunde in Deutschland erzählen mir von den gleichen Erfahrungen mit ihren Familien.

Häufig beziehen sich diese Annahmen eher auf Zerrbilder europäischen Alltags, wie etwa der Annahme, dass in Europa jeder mit jedem jederzeit und überall sexuelle Beziehungen eingehen würde. Aber auch Bilder, die regulären Alltag in europäischen Ländern dokumentieren, ob das der ungezwungene Umgang zwischen Männern und Frauen ist, oder reguläre Freizeitbeschäftigung im öffentlichen Raum (Extrembeispiel wären Bilder vom sommerlichen Baden), sind aus Sicht vieler Afghanen verstörend und ahndungswürdig.

Entscheidend ist hierbei nicht nur, ob Verhalten nach einem rechtlichen Standard verboten wäre, sondern auch, ob das Verhalten der Rückkehrer sich verändert hat, und damit eine kulturelle Herausforderung der familiär und sozial gepflegten Alltagskultur darstellt. Dieses Problem kann sich auch innerhalb Afghanistans ergeben. Ich habe mehrere junge Frauen erlebt, denen ihre Familien erlaubten zu studieren oder zu arbeiten, diese Erlaubnis aber zurücknahmen, sobald diese jungen Frauen beeinflusst durch das neue Umfeld Anzeichen von Veränderungen im Umgang zeigten. Die Reaktion war meist, sie entweder zu verheiraten oder die Freiheiten der schon Verheirateten wieder einzuschränken, um die Kontrolle über sie wiederherzustellen. Manchmal sind derartige Entscheidungen durch die erweiterte Familie oder deren Umfeld initiiert, welche die internen Hierarchien und den Respekt vor ihnen in Frage gestellt und damit die verantwortlichen Männer in der Pflicht zu handeln sehen. Auch wenn Flucht nach und Abschiebungen aus Europa meist Männer treffen, sind es doch oft die

jüngeren Männer, denen genauso wenig wie Frauen zusteht, diese Hierarchien in Frage zu stellen, indem sie in der Familie herrschende Regeln und die Alltagskultur in Frage stellen. Die Zeit der Migration stellt ohnehin einen Kontrollverlust der Familie über den Migranten dar und wird oft dementsprechend misstrauisch begleitet. Von Rückkehrern wird jedoch erwartet, dass sie durch ihr Verhalten beweisen können, dass sie ihre Kultur nicht verraten haben und dazu gehört auch die familiäre Autorität über Alltagskultur nicht in Frage zu stellen.

Je länger jedoch jemand weg war, je prägender die Erfahrung im Ausland war, desto größer die Veränderungen und desto schwerer fällt es den Betroffenen sich einzufügen, anzupassen und unterzuordnen. (vgl. Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 28) Gelingt es Familien nicht diese Anpassung durchzusetzen, beziehungsweise Rückkehrern, die Zeichen der Veränderung zu verbergen, genügen mitunter kleine Abweichungen von dem, was als normal empfunden wird, um sozialen Ausschluss zu rechtfertigen: *„Besides, anyone who has become different during the trip abroad will be rejected by society: speaking with an accent, engaging in conversation when not talked to, dressing differently, going to the gym, using skype to speak to friend abroad are all examples I have encountered that have justified family exclusion.”* (Van England zitiert in Asylos August 2017: 41)

Nun lässt es sich vermeiden, ins Fitnesscenter zu gehen – wenn man weiß, dass das vom sozialen Umfeld für unangemessen gehalten wird, weshalb für diese wie alle anderen Umgangsregeln eine wohlwollende Einführung und Begleitung essenziell für jede Form der Reintegration ist. (vgl. Schuster und Ahmadi in EASO December 2017b: 103) Viele Formen des Umgangs sind jedoch weniger leicht kontrollierbar, weil sie weniger bewusst vollzogen werden – wie etwa mit wem man wie und wann Blickkontakt aufnimmt, ob Gestik und Haltung der Situation und Beziehung entsprechend angemessen sind, oder wann man mit wem worüber nicht zu sprechen, sondern Diskretion und Selbstzensur zu üben hat. (vgl. EASO December 2017b: 104) Mitunter ist den Familien das Risiko jedoch zu groß, diese Reintegration zu begleiten, wie Ghafoor beschreibt: *“There have been case[s] that returnees were marginalized by the family because they are too westernized and they can create problems for their brother, their sister and parents, so they tell them don’t come to the area and stay away from us.”* (Ghafoor in Asylos August 2017: 38) Manche Rückkehrer sind afghanischem Leben und der Alltagskultur jedoch auch so entfremdet, dass sie eine erneute Anpassung gar nicht mehr leisten wollen. Das kann normative oder praktische Gründe haben. Wie Schuster/Majidi dokumentieren, ist für eine nicht unbedeutende Zahl von Rückkehrern die Ablehnung der Herkunftsgesellschaft eine der Strategien, mit der Ablehnung durch diese Herkunftsgesellschaft umzugehen. (Schuster/Majidi 2015: 8ff.)

Verwestlichung kann aufgrund der oft religiös legitimierten Alltagskultur, auch zu einem religiös-rechtlichen Problem werden, womit auch aus dem familiären und erweiterten sozialen Umfeld die Gefahr der Verfolgung droht. So wird in einer Studie zur Situation von Rückkehrenden in Afghanistan ein junger Mann folgendermaßen zitiert: *„They all bother me because I went to the UK. They say I lost my culture, became a kafir . . . all sorts of insults.*

Another deportee – Habib – returned and was killed in our village last year. I left because I no longer felt safe. [...] (Najib, 22)“ (Schuster/Majidi 2013, vgl. Naber 2016).

Um die Annahme der Apostasie, des Abfalls vom Glauben, zu etablieren reicht nach weithin geteilten gesellschaftlichen Maßstäben somit der Aufenthalt in Europa und die moralischen und religiösen Zweifel, die durch eine erwartete Anpassung in der Alltagskultur geweckt werden. Der Rückkehrer ist somit in der Nachweispflicht religiöse aber auch soziale Riten überzeugt und ohne Abweichung zu erfüllen. Doch selbst, wenn er dazu in der Lage ist, bedeutet das noch nicht, dass er den Verdacht der Verwestlichung ausräumen kann, wenn Gerüchte oder sogar Indizien im Umlauf sind, die den Glaubensabfall oder den Kulturverrat scheinbar bestätigen. Das können Fotos auf Facebook, kolportierte Geschichten Dritter oder schlicht Missverständnisse ob der in Europa geltenden Regeln sein.

Doch zu dem erwarteten Fehlverhalten gehören auch außereheliche Beziehungen, Schweinefleisch-, Alkohol- und Drogenkonsum, sowie alle möglichen Varianten von Apostasie – angefangen von der Vernachlässigung religiöser Pflichten wie dem regelmäßigen Gebet, über diverse Formen der Blasphemie, bis hin zu Konversion zum Christentum oder Atheismus. Unter dem Verdacht der Konversion stehen insbesondere Asylbewerber, weil es in Afghanistan das zunehmend verbreitete Gerücht gibt, dass europäische Länder angeblich nur Christen Schutz gewähren. Es mag u. a. daran liegen, dass tatsächliche oder angebliche Konversionen genauso wie Missionierungsversuche aufgrund der immensen kulturellen, religiösen und politischen Provokation, die sie darstellen, überproportional viel Aufmerksamkeit erregen und Gerüchte dazu weithin in sozialen Netzwerken geteilt werden.

Apostasie wird, wie in 3 diskutiert, auch von Seiten des Staates verfolgt. Erfahrungsgemäß finden angeklagte Apostaten zudem keinen Strafverteidiger und werden in der Untersuchungshaft nicht vor Misshandlungen geschützt, was auch jene akut in Gefahr bringt, die nur dem Verdacht ausgesetzt sind Apostaten zu sein, selbst wenn sie die formalen Bedingungen nicht erfüllen. (vgl. EASO December 2017a: 23ff., Bsp. in AFP/Al Arabiya 31.01.2011, MacKenzie/PRI 03.06.2011) Für die Taliban wiederum genügt für den Vorwurf im Rahmen ihrer Praxis des Takfirismus, also der pauschalen Ernennung politischer Gegner zu Apostaten, schon der Aufenthalt im Westen (s. o.).

Sind Gerüchte im Umlauf, dass ein Geflüchteter schwerwiegende Straftaten begangen hat oder gar konvertiert ist, besteht jedoch zunächst die Erwartung, dass die Herkunftsfamilie die damit verbundene Schande tilgt und die Taten ahndet. Wie das von der New York Times dokumentierte Beispiel des Schwagers eines Konvertiten namens Josef demonstriert, droht bei Apostasie hier auch der Tod:

“Josef’s brother-in-law Ibrahim arrived in Kabul recently, leaving behind his family and business in Pakistan, to hunt down the apostate and kill him. Reached by telephone, Ibrahim, who uses only one name, offered a reporter for The New York Times \$20,000 to tell him where Josef was hiding. ‘If I find him, once we are done with him, I will kill his son as well, because his son is a

bastard,' Ibrahim said, referring to Josef's 3-year-old child. 'He is not from a Muslim father.' (Ahmed/New York Times 21.06.2014)

Unterbleibt diese Ahndung, wird wiederum die gesamte Familie dafür zur Rechenschaft gezogen und als Komplize des Aktes der Apostasie gewertet. Wenn nicht aus Überzeugung, dann zumindest aus Selbstschutz wird somit die eigene Familie zur akuten Bedrohung für angebliche oder tatsächliche Apostaten – egal auf welchem Normbruch der Vorwurf beruht.

Wie der Bericht des Freundes eines ermordeten Rückkehrers bezeugt, unterschätzen manche Rückkehrer und ihre Familien diese Gefahr offensichtlich: *"[A] boy who was also deported from UK was killed in our area. He had newly arrived from UK and was living peacefully with his family until people found out about him, though he did not have any enemy at that time. But he was badly targeted standing in front of a mosque in the village he was living. I participated in his funeral and Fatiha."* (Refugee Support Network April 2016: 29)

Das Gewaltpotenzial, das mit der Verfolgung von Apostasie verbunden ist, hat jedoch nicht nur eine kulturelle und religiöse, sondern auch eine politische Dimension. Der vielzitierte Lynchmord an der jungen Studentin Farkhunda Malikzada im März 2015 im Zentrum Kabuls, illustriert dieses Phänomen. Nachdem ihr unbegründet vorgeworfen worden, ein Exemplar des Koran verbrannt zu haben, bildete sich spontan ein gewalttätiger Mob, der sie zusammenschlug, mit einem Auto überfuhr, mit Steinen bewarf, anzündete und zuletzt ertränkte. Zwar wurde dieser Mord nicht durch einen Auslandsaufenthalt ausgelöst, sondern durch den Fehler der Betroffenen, dass sie in ihrer religiösen Kritik an den traditionellen Praktiken die lokalen Machtverhältnisse unterschätzt und ohne Rückendeckung lokale Händler kritisiert und deren Einkünfte und Reputation gefährdet hatte. Diese Fehler versuchen Afghanen in der Regel so gut wie möglich zu vermeiden, schon weil relativ schwächere Opfer keinen staatlichen Schutz zu erwarten haben (vgl. 3). So belegen auch hier Videomitschnitte, dass der Mord vor den Augen anwesender Polizisten geschah, die unfähig, aber auch unwillig waren, sie zu schützen und von der Justiz dennoch weitgehend verschont wurden. (Clark/Qaane 21.05.2015, Osman 29.04.2015) Dieser Fall ist jedoch insbesondere für die öffentlichen Reaktionen interessant, denn sie demonstrieren die politische Dimension des Vorwurfs der Apostasie.

So veröffentlichte zum Beispiel Zalmai Zabuli, der Vorsitzende der Beschwerde-Kommission der Meshrano Jirga (Oberhaus des Zwei-Kammern-Parlaments), folgenden Text neben dem Bild der Ermordeten: *„This is the horrible and hated person who was punished by our Muslim compatriots for her action. Thus, they proved to her masters that Afghans want only ... Islam and cannot tolerate imperialism, apostasy and spies. This is the apostate woman who set the Quran on fire in the Shah-e Du Shamshira shrine. Our Muslim compatriots beat her... and set her on fire, giving her the punishment [she deserved]."* Die Vizeministerin für Information und Kultur, Frau Hasanzada, reagierte auf erste Berichte, dass Farkhunda vielleicht geistig verwirrt gewesen sei, was sie aus klassisch islamischer Sicht vor strafrechtlicher Verfolgung von Apostasie geschützt hätte: *„What kind of mental problem was it? Dear friends, it is not a mental [problem], but a deliberate [act]. She was working for the infidels. If you overlook that,*

you are also one of them [ie an infidel] and putting your religion in danger.” Der Sprecher der Kabuler Polizei, Herr Stanekzai, kommentierte: *“She thought that by committing this type of insult [to Islam], she would get citizenship of America or Europe. But she died before achieving her goal.”* (zitiert in Osman 29.04.2015)

Sekundiert wurden sie von einer Vielzahl auch prominenter Imame, welche die religiöse Tatkraft der Täter, die sich nicht durch eine ‚Dekade der Demokratie haben korrumpieren lassen‘, lobten. Der ehemalige Vorsitzende des Kabuler Provincial Council und prominente Mullah, Mawlawi Habibullah Hassam, erklärte diesen Mord gar zu einem Prototyp einer neuen ‚Gerichtsbarkeit‘: *“Arbitrary execution (mahkama-e sahayi, literally desert trials) is a necessity that must take place: respected khatibs [preachers], Friday sermons should be dedicated to this subject. The people can no longer tolerate insults to Islam under this or that pretext. A new court has started its work. From today on, the penalty for insulting Islam, the Quran and the Prophet is arbitrary execution. The top brass of the state supports those hostile to Islam.”* (Osman 29.04.2015)

Der Vorwurf der Apostasie wurde so mit ‚Imperialismus‘, ‚Arbeit für Ungläubige‘, ‚Spionage‘, ‚Demokratie‘ und ‚der Hoffnung im Westen Asyl zu erhalten‘ in eine Reihe gestellt und zugleich grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien in Frage gestellt. Aufgrund der Gleichsetzung von Asylbegehren mit Apostasie gibt es Stimmen unter Frauenrechtsaktivisten, doch bitte auch dann nicht Asyl zu suchen, wenn man akut bedroht sei, da es als Bestätigung des anti-islamischen und westlichen Charakters der Frauenrechtsbewegung interpretiert würde (Oates September 2009: 24).

Vorwürfe der Taliban unterscheiden sich somit an diesem Punkt nicht von denen hochrangiger politischer Akteure und auch religiöser Würdenträger. Sie repräsentieren aber auch weitverbreitete gesellschaftliche Positionen, was unterstreicht wie politisch aufgeladen und existenziell bedrohlich diese Vorwürfe sind – immerhin waren viele der Täter Jeans-tragende, modisch gekleidete junge Männer mit Smartphones in der Hand.

Der Vorwurf der Apostasie spiegelt in diesem Kontext ein zwiespältiges Verhältnis weiter Teile der afghanischen Gesellschaft zum Westen wider. So wurden zwar ausländische Truppen und die Zusagen des Wiederaufbaus im Land zunächst willkommen geheißen und für Millionen freiwilliger Rückkehrer aus den Nachbarländern war diese internationale Intervention Grundlage für die Hoffnung auf einen Neuanfang. Dass das Kabuler Regime aufrechterhalten wird bedeutet für viele weiterhin, Schutz vor einer offenen Regierung der Taliban zu haben und Freiheiten zu leben sowie von Rechten zu profitieren, die ohne diese Intervention nicht denkbar wären. In dem Farkhunda-Fall waren diese durch weitreichende öffentliche Proteste gegen diesen Lynchmord präsent. (vgl. Osman 29.04.2015)

Doch für viele haben sich nicht nur Hoffnungen zerschlagen. Stattdessen haben die unkritische Kooperation mit missbräuchlichen Machthabern und die vielen zivilen Opfer z. B. durch die zunehmenden Luftschläge den Eindruck einer Besatzungsmacht geprägt, der das Überleben und der Schutz von Zivilisten bei der Durchsetzung ihrer Interessen wenig gilt (vgl. 3.2,

Ibrahimi et al./AISS 2015). Der Hass über die ‚Besatzung‘, wurde nicht zuletzt durch die Propaganda der Taliban und mitunter auch der afghanischen Regierung befeuert (vgl. Clark June 2011: 31), die versuchte sich von dem Vorwurf der Kollaboration zu befreien, und richtet sich nicht allein gegen die militärische Intervention. Auch die offensichtliche Modernisierungsagenda mit ihren teils radikalen Zielen sozialer Veränderung im Rahmen des Wiederaufbaus hat nicht dazu beigetragen, die historisch geübte Sorge vor einer nicht nur militärischen, sondern auch kulturellen Besatzungsmacht zu zerstreuen. (vgl. Suhrke 2007) Stattdessen hat der nicht nur mediale Fokus auf „die Befreiung der Frauen“ der ideologischen Untermauerung des bewaffneten Widerstands als Verteidigung nationaler wie islamischer Identität und Selbstbestimmung gedient. (vgl. 3.1 und 3.2)

Selbst in Bamyan, das als liberal bekannt ist und wo es in 2009 einen Beschluss gab Ausländer zu schützen, weil sie nach allgemeiner Einschätzung mehr Nutzen als Schaden darstellten, war ich immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, dass ‚die Internationalen‘ die Durchsetzung islamischer Gesetze verhindern und afghanische Kultur angreifen würden. Als Beispiele hierfür wurden nicht nur Institutionen wie Frauenhäuser genannt, und Vorwürfe der Missionierung erhoben, sondern immer auch die ‚Verhinderung islamischen Rechts‘ genannt, für die die Nichtdurchsetzung der *hodud*-Strafen, die nach klassischem islamischen Recht für die als Verbrechen gegen Gott gewerteten Straftaten (s. u.) vorgesehen sind, meist als Beispiel diente. Mein Hinweis, dass die *hodud*-Strafen doch strenge und kaum erfüllbare Hürden in der Beweisführung hätten, wurde damit abgetan, dass das kein rechtliches, sondern ein politisches Problem sei. Die Durchsetzung der Scharia zu verhindern, wäre ein Angriff auf die Kultur, die nationale Identität und den Islam.

Das gefährdet nicht allein ausländische Mitarbeiter ziviler Organisationen, denen von den Taliban Missionierung vorgeworfen wurde (vgl. AFP/Al Arabiya 31.01.2011). Es bringt auch diejenigen, die durch ihren Lebensstil oder ihre Arbeit politisch in die Nähe dieser ‚Besitzer‘ gerückt werden, in Gefahr, durch die weitere Öffentlichkeit sozialen Ausschluss oder Verfolgung zu erleiden. Ähnlich der politischen Assoziation von Iran-Rückkehrern mit dem Iran (vgl. 12), sind auch Europa-Rückkehrer durch eine Abschiebung nicht vor dieser Mithaftbarmachung geschützt. Wie groß diese Gefahr ist, hängt sehr von der Akzeptanz dieses Lebensstils und der Haltung des direkten sozialen Umfelds gegenüber der ausländischen Präsenz ab. Doch jeder als solcher wahrgenommene Angriff auf die soziale Ordnung und Infragestellung religiöser Werte und Normen ist akut bedrohlich.

Der Applaus für den Lynchmord an Farkhunda ist genauso ein Indikator für das Gewaltpotenzial wie die öffentlichen Proteste nach einer Entlassung eines angeblichen Konvertiten aus verfahrensrechtlichen Gründen und die Tatsache, dass er zum Schutz seines Lebens sofort internationalen Schutz brauchte. Der Aufruhr, den seine Freilassung auslöste, war so groß, dass internationale Diplomaten fürchteten, dass das Land, das ihm letztendlich Schutz gewähren würde, als Vergeltung Anschläge zu befürchten hätte. (Synowitz/RadioFreeEurope 29.03.2006)

13.2.4 Gefahren durch angenommenen Straftäter-/Gefährder-Status

Zunehmend wird Rückkehrern unterstellt, abgeschoben worden zu sein, weil sie kriminell geworden sind. Die Annahme, dass die europäischen Staaten mit bekannten afghanischen Exilgemeinschaften wie Deutschland grundsätzlich Schutz bieten, und das Wissen, dass etliche europäische Staaten afghanische Staatsangehörige aufgrund von Straftaten abschieben, hat in Afghanistan bisher schon regelmäßig dazu geführt, dass Rückkehrer immensem Misstrauen ob ihrer Vertrauenswürdigkeit ausgesetzt waren. Diese Annahme wurde durch den Beschluss der Bundesregierung nur noch ‚Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer‘ abzuschieben untermauert, ist jedoch nicht neu.

So betonte IOM schon in 2014: *“If the family is available, returnees may not be accepted. [...] To a certain extent, there is the idea that they must have done something wrong; otherwise, they would not have been deported.”* (IOM 2014: 24, vgl. Ghafoor in *Asylos* August 2017: 37) Der noch vor der Erklärung der Bundesregierung ausgereiste Ahmed Shakib Pouya berichtet über Abgeschobene: *„Ich habe später mitbekommen, dass sie von afghanischen Ermittlern gefragt wurden, welche Verbrechen sie begangen haben. Viele Afghanen, sogar Beamte, glauben, dass nur Kriminelle abgeschoben werden.“* (Sadat 07.02.2017)

Ein weiterer Rückkehrer berichtet von der Begegnung mit seinem Onkel: *“[H]e thinks the same as most Afghans think” and “told me I must have committed a crime due to which I have been deported back to Afghanistan. I have been trying to explain him about the condition and policies UK have, but it doesn’t work.”* (Refugee Support Network April 2016: 23)

Das mag auch damit zu tun haben, dass Straftäter von Regierungsvertretern wie auch der Presse immer wieder besonders herausgestellt werden:

„Laut Innenminister Thomas de Maizière (CDU) handelt es sich bei einem Drittel der Personen um Straftäter. Sie seien wegen Vergehen wie Diebstahl, Raub, Drogendelikten, Vergewaltigung und Totschlag verurteilt worden, sagte de Maizière in Berlin.“ (Spiegel Online 15.12.2016)

Ein typisches Missverständnis besteht auch in der Verwechslung von Abschiebe- mit Strafhaft. (Bsp. Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27) Abgeschobenen werden jedoch nicht nur Straftaten, sondern vor allem schwere Straftaten unterstellt. Das liegt meiner Beobachtung nach daran, dass angesichts der vielen Tatbestände, die in Afghanistan zu schweren Straftaten zählen in Europa aber nicht geahndet werden, die Erwartung besteht, dass nur exzeptionell schwere Straftaten überhaupt als solche geahndet werden. Das hat sich durch die offiziell geänderte Abschiebep Praxis Deutschlands und die große mediale Aufmerksamkeit hierfür noch verstärkt, wobei die Kategorie der ‚Identitätsverweigerer‘ in der Regel ignoriert wurde, was an den komplexen asylrechtlichen Hintergründen für die Konstitution dieser Kategorie liegen mag. So z. B. bezüglich des Flugs am 12.09.2017:

“Chancellor Angela Merkel has made clear that Germany departs to Afghanistan only criminals and people it considers a threat. The eight male asylum seekers who landed in Kabul on Wednesday morning and were received by Afghan authorities had all committed serious offences, said de Maiziere.” (Reuters 13.09.2017)

“The authorities in Germany have deported eight Afghan nationals back to their home country after their asylum applications were rejected. The men were all convicted criminals and at least two were convicted of rape, said Bavaria's interior minister Joachim Herrmann.” (Pajhwok 13.09.2017)

“According to Herrmann, the men were convicted of various crimes including rape incidents with at least two of them being involved in the assault.” (Khaama Press 13.09.2017)

“The German Interior Minister Thomas de Maiziere on Wednesday defended the decision to deport eight men from Duesseldorf to Afghanistan, saying they had all committed serious criminal offences, Reuters reported.” (TOLOnews 14.09.2017)

Das soziale Umfeld (z. B. Nachbarn, erweiterte Familie, Geschäftspartner, Dorfgemeinschaften etc.) hat hierbei ein nachvollziehbares Interesse, ob man es mit einem Mörder, Vergewaltiger oder auch Terroristen zu tun haben. Selbstjustiz ist in diesem Kontext durch gewohnheitsrechtliche Praxis traditionell legitimiert. Zunächst besteht diese Gefahr durch die Familie, bzw. männlichen Angehörigen, von denen erwartet wird, dass sie die Schande, die Straftaten für die Familie bedeuten, ahnden, um den Ruf der Familie wiederherzustellen. Ist keine Familie vor Ort, beanspruchen soziale Gemeinschaften, wie Dörfer oder Nachbarschaften jedoch auch das Sanktionsrecht für nicht geahndete Vergehen. Dadurch drohen angenommenen Straftätern zumindest Vertreibung, in gravierenderen Fällen aber auch die Tötung. Die besondere Gefährdung von straffälligen Rückkehrern besteht hier darin, dass sie als Einzel-Täter nicht den relativen Schutz genießen, durch den sich Kriminelle sonst regelmäßig auszeichnen und der kommunale Bestrafung aus Angst vor Vergeltung durch kriminelle Netzwerke und Banden verhindert.

Von Seiten der Taliban ist der Vorwurf der Apostasie und politischen Opposition so dominant, dass weitere Verfolgungsmerkmale sekundär sein mögen. Da sich die Regierungspraxis der Taliban jedoch durch die konsequente Verfolgung von Straftaten auszeichnet und sie hieraus einen Gutteil ihrer Legitimität generieren, droht auch durch sie ‚Strafverfolgung‘ aufgrund angenommener oder bekannt gewordener Straftaten. (vgl. Giustozzi/Franco/Baczko 2012: 24, Saifullah/DW 15.03.2017) Da im Fall von abgeschobenen Straftätern nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Opfer oder deren Familien anwesend sind, sind hier insbesondere die Taliban-eigenen Regularien (vgl. 3) und die sogenannten Verbrechen gegen Gott bedeutsam, da deren Bestrafung unabhängig vom Willen der Opfer als religiöse Pflicht gilt: Diebstahl, außerehelicher Geschlechtsverkehr, Diffamierung, Alkohol- und Drogenkonsum, Apostasie und Blasphemie, und Straßenraub.

Die Gefahren, die diese Taliban-Justiz für Betroffene begründet, sind zum einen, dass Hinrichtungen und Körperstrafen wie Auspeitschungen und Verstümmelungen praktiziert werden und viele der Taliban-Gesetze grundsätzlich internationalen Menschenrechten widersprechen (Glasse/Al Jazeera 03.01.2015, Giustozzi/Franco/Baczko 2012: 24, Saifullah/DW 15.03.2017).

Durch die Ankündigung der Bundesregierung ausschließlich ‚Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer‘ abzuschieben, drohen nun jedoch auch absehbar schwerwiegende Gefahren durch die staatliche Justiz. So musste zwar die Kabuler Regierung auch bisher davon ausgehen, dass sich unter Abgeschobenen Straftäter befinden könnten. Jetzt muss sie jedoch davon ausgehen, dass es sich fast ausschließlich um Straftäter und Gefährder handelt. Nach Angaben aus dem April 2017 wurden laut Auskunft der deutschen Bundesregierung Details zu Straftaten oder der Identität der Straftäter der Kabuler Regierung nicht mitgeteilt (Bundesministerium des Inneren 20.04.2017, Bundestagsdr. 18/11793). Im Zuge des Abschiebefluges am 06.12.2017 gab eine BMI-Sprecherin der dpa gegenüber an, *„dass der afghanischen ‚Seite bekannt ist, dass Straftäter, Gefährder (und) Mitwirkungsverweigerer zurückgeführt werden‘. Außerdem würden ‚die Namen der Betroffenen übermittelt‘. Beamte des Flüchtlingsministeriums in Kabul und der Grenzpolizei sagten der dpa allerdings, sie bekämen diese Informationen nicht.“* (Zeit Online 07.12.2017)

Diese Diskrepanz mag auch an mangelnder Abstimmung zwischen Flüchtlingsministerium (MoRR) und afghanischem Innenministerium liegen, die sich auch bei dem Umgang mit den Betroffenen zeigt. Während ein Sprecher des MoRR Verhaftungen verneinte (vgl. Ruttig 12.09.2017, Zeit Online 07.12.2017), scheinen diese schon vor dem Flug am 06.12.2017 stattgefunden zu haben und deuten darauf hin, dass dem afghanischen Innenministerium inzwischen auch Straftaten mitgeteilt werden, oder das Innenministerium Informationen in den Medien auswerten: *„Ein Sprecher des Innenministeriums, Nasrat Rahimi, sagte, dass bei vergangenen Flügen einige Männer festgenommen worden seien, vor allem solche, denen Mord und schwere Körperverletzung vorgeworfen worden sei. Details konnte Rahimi aber zunächst nicht nennen.“* (Zeit Online 07.12.2017) Eine weitere Festnahme hat offensichtlich bei Ankunft des Abschiebefluges am 21.02.2018 stattgefunden (dpa/Merkur 21.02.2018).

Es war mir bisher nicht möglich Informationen über die Identität der Verhafteten oder deren Verbleib zu bekommen. Aufgrund der Sicherheitsinteressen der afghanischen Regierung im Zuge des innerstaatlichen Konflikts (Identitätstäuscher und Gefährder) und zum Schutz der Öffentlichkeit (Straftäter) muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Rückkehrer nicht anders behandelt werden, als andere Afghanen, für die derartige Verdachtsmomente vorliegen.

Damit sind sie akut gefährdet Opfer von Misshandlungen und Folter zu werden. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass ihnen prozessrechtliche Minimalstandards eines fairen Verfahrens verwehrt werden. So sind Folter und Misshandlungen nicht nur durch afghanische Sicherheitskräfte, wie etwa die ALP (Afghan Local Police) aber auch die ANP (Afghan National Police) als systematische Praxis dokumentiert, sondern auch in der regulären Strafverfolgung und als Ermittlungsmethoden dokumentiert. (vgl. 3.2, EASO August 2017) Wie der Bericht der afghanischen Menschenrechtskommission demonstriert, stellt dies kein lokales Problem dar, denn landesweit kam es innerhalb nur eines Jahres zu einer Vervielfachung der dokumentierten Fälle von Folter in staatlichen Gefängnissen (AIHRC 2016: 7). Die Methoden der Folter und Misshandlung reichen von sexueller Gewalt, über Elektroschocks, Prügel mit

allen möglichen Hilfsmitteln, Verharren in Stresspositionen, Scheinhinrichtungen bis hin zu Tötungen in Haft. In besonderem Maße gilt das für jene, die im Verdacht stehen Aufständische zu sein, weshalb die Inklusion von ‚Gefährdern‘ und ‚Identitätstäuschern‘ in der Ankündigung der Bundesregierung für alle Betroffenen ein gesteigertes Risiko bedeuten. Besonders häufig wird dies aus den teils inoffiziellen Gefängnisse des NDS (National Directorate of Security) berichtet. (UNAMA 20.01.2013 und 24.04.2017)

Aufgrund des immensen Grades der Korruption innerhalb afghanischer Behörden gilt zudem grundsätzlich, dass ein Mangel an sozialer Einbettung und hochrangigen politischen Kontakten sowie das Fehlen ökonomischer Ressourcen die Vulnerabilität der Betroffenen erhöht. Die Erfahrung bisher zeigt außerdem, dass trotz des internationalen Interesses und der Beobachtung unter der die afghanische Regierung aber speziell auch Institutionen der Strafverfolgung standen und stehen, keine der Ankündigung zum Schutz minimaler Rechte in strafrechtlichen Verfahren oder im Umgang mit angenommenen Gegnern im Krieg (unter die ‚Gefährder‘ vermutlich fallen) bisher Wirkung gezeigt und tatsächlich Schutz bieten. Wie UNAMA schon 2013 betonte, wird der Einsatz von Folter nicht allein aufgrund von Fortbildungen, Inspektionen und Direktiven weniger werden, sondern setzt voraus, dass es die Bereitschaft gibt, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. (Graham-Harrison/TheGuardian 20.01.2013)

13.2.5 Gesteigerte Gefahr räuberischer Erpressung und Entführung aufgrund falscher Annahmen ob der ökonomischen Ressourcen von Europa-Rückkehrern

Rückkehrern und ihren Familien droht neben den Risiken von politischer Verfolgung auch die Gefahr durch Alltagskriminalität und kriminelle Netzwerke, die in der Annahme des immensen Reichtums in Europa durch Erpressung und Entführung besonderen Profit von Rückkehrern erwarten. (Echavez et al. December 2014: 29, Ghafoor in Asylos August 2017: 37, Gladwell September 2013: 63, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 37f., Schuster/Majidi 2013, Van Engeland in Asylos August 2017: 40)

Netzwerke organisierter Kriminalität prägen den afghanischen Alltag und können angesichts der notorisch korrupten staatlichen Justiz auch auf mangelnde Strafverfolgung und de facto Immunität bauen. Was sie jedoch zusätzlich mächtig macht, ist die Verquickung politisch mächtiger Akteure aller Parteien im innerstaatlichen Konflikt mit der organisierten Kriminalität. Zudem bauen sowohl der afghanische Staat als auch die Taliban im Zuge des innerstaatlichen Konflikts auf weitgehend unkontrollierte lokale Milizen und tolerieren damit auch deren kriminellen Interessen. (vgl. 3, Bjelica 11.07.2017, Clark July 2011, Habib/IWPR 14.02.2012, Maaß 2010)

Der UN-Sicherheitsrat listet Erpressung durch Entführungen als drittgrößte Einnahmequelle der Taliban (UN Security Council 05.10.2016: 9). Entführungen dienen zwar auch als Druckmittel auf NGOs und Dienstleister in Infrastrukturprojekten, sich den Schutzgeldforderungen der Taliban zu beugen, und werden mitunter auch zum Tausch gegen

gefangene Aufständische eingesetzt (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016). Als Einnahmequelle illustriert die relative Bedeutung der Entführungen aber auch, dass die Taliban nicht von der Entführungsindustrie der organisierten Kriminalität zu trennen sind. So können auch politisch motivierte Entführungen manchmal durch Zahlungen von Lösegeld beendet werden (UNAMA July 2017: 43).

Betroffen hiervon sind zwar auch, aber bei weitem nicht nur Ausländer oder ungewöhnlich wohlhabende Afghanen, sondern letztendlich auch einfache Geschäftsleute oder Ärzte mit nur geringem sozialen Status. (BBC News 11.03.2008, EASO December 2017c: 48, Habib/IWPR 14.02.2012, Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016, IWPR 14.02.2012, TOLONews 06.01.2018, Quraishi 06.08.2012). So haben Haushaltsbefragungen der Asia Foundation in 2017 ergeben, dass 19 % räuberische Erpressung und 11 % Entführungen erlebt haben. (The Asia Foundation 2017: 161) *„Kabul is a city so riddled with crime that displaying wealth can be tantamount to a death sentence. Rampant poverty and rising unemployment only worsen the situation, the underresourced fledgling police force are battling the Taliban, ISIL and other militant groups and the kidnapping rings appear to be feeding off the growing insecurity.”* (AFP/The National 10.03.2017)

Besondere Tradition hat jedoch die Entführung und Erpressung von Exilafghanen bzw. Rückkehrern und ihren Familien. So gibt es Berichte von Exilafghanen in den Vereinigten Arabischen Emiraten, die ihr Flugticket erst am Tag des Abflugs kaufen, um das Risiko zu verringern, direkt bei Ankunft in Kabul entführt zu werden. (Walsh/TheGuardian 05.12.2010) Aufgrund des angenommenen Reichtums von Rückkehrern aus Europa gilt hier das gleiche gefährliche Prinzip. So berichtet Gladwell: *“Some [of those returned] were mugged due to a perception that returning from Europe must mean returning with money. One boy was kidnapped and held to ransom until his family sold additional land to finance his release.”* (Gladwell September 2013: 63, vgl. Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 37f., Ghafoor in Asyls August 2017: 81, Schuster/Majidi 2013, Van Engeland in Asyls August 2017: 40)

Der entscheidende Unterschied in der Gefährdung der lokalen Bevölkerung einerseits und Rückkehrern sowie ihrer Familien andererseits besteht in den teils absurd falschen Grundannahmen und damit unrealistischen Forderungen, die im Vergleich zur restlichen Bevölkerung für Rückkehrer aus Europa das Risiko erhöhen, dass Entführungen mit den vorhandenen Ressourcen nicht glimpflich beendet werden können.

Europäischer Wohlstand wirkt verständlicherweise im afghanischen Vergleich als Luxus und die Tatsache, dass es in Europa Armut geben könnte, ist für viele nicht vorstellbar. Unter anderem damit zu tun hat, dass ‚öffentlicher Reichtum‘ als Kategorie kaum bekannt ist. Sichtbarer Reichtum in Afghanistan ist stattdessen das Ergebnis der Summe privater Vermögen oder politischer Macht. Die Annahme, dass Rückkehrer aus Europa zu Wohlstand gekommen sein müssen, speist sich jedoch auch aus der Erfahrung, dass die einzig verlässlichen und in der Summe bedeutsamen Hilfszahlungen durch Verwandte in Industrieländern geleistet werden. Die Annahme, dass es leicht und selbstverständlich sei, in Europa zu Wohlstand zu kommen, ist somit naheliegend. Um kleine Erfolge der Integration zu

feiern, oder auch in dem Wunsch den wartenden Angehörigen die Hoffnung zu erhalten, fördern Geflüchtete diesen Eindruck manchmal selbst, indem sie Symbolbilder des Erfolgs veröffentlichen - von den neuen Jeans, dem neuen Handy, oder dem Tablet. In der Sorge sonst als Versager dazustehen, finden sich auf diesen Bildern manchmal auch ‚geliehene‘ Statussymbole, wie das Motorrad am Straßenrand.

Ein weiterer Grund für die Annahme von Reichtum ist das Gerücht, dass Rückkehrer im Zuge der Rückkehrförderung mit Bargeld ausgestattet würden. Nicht nur, dass die Rückkehrprogramme wie ERIN sachbezogen, unter Auflagen und nur mit einigem Zeitaufwand greifen. Dass es sich dabei aber nur um 700 € handelt, wird laut nach Auskunft mir bekannter (formal) freiwilliger Rückkehrer im Umfeld als vollkommen unglaubwürdig eingestuft. Genauso wird erwartet, dass Rückkehrer nicht nur ihr eigenes Kapital zur Verfügung haben, sondern auch über Netzwerke in Europa Unterstützung bekommen werden. Mitunter reicht diese Gefahr bis Europa. So sind mir mehrere Fälle bekannt, in denen die Familien der Geflüchteten bedroht wurden, um den Geflüchteten zu Zahlungen zu erpressen.

Die Sicherheitsvorkehrungen, die meine Informanten in Afghanistan treffen, um nicht öffentlich werden zu lassen, dass sie Kontakt mit mir haben, sind inzwischen auch in Kabul dementsprechend komplex – keine Zeugen von Telefonaten, keine Spuren der deutschen Nummer auf dem Handy, falls es gestohlen wird, etc. Ähnliches trifft auf die Schwierigkeiten des Rückkehrermonitorings zu (vgl. 7, Bowerman February 2017: 79). Trotz dieser Vorkehrungen hat eine Geldsendung meinerseits an einen Informanten in Kabul dazu geführt, dass er entführt und massiv misshandelt wurde, weil über den privaten Kontakt, über den ich das Geld übermittelt hatte, auch die Information ‚mitgereist‘ war, dass das Geld von einer Ausländerin stammte.

Kommt es zu einer Entführung, braucht man einerseits lokale Vermittler, die bereit und in der Lage sind, die Modalitäten der Freilassung zu verhandeln, und muss sich außerdem bemühen, weiteres Aufsehen zu vermeiden. In keinem der Entführungsfälle, in denen ich mit Beteiligten Kontakt hatte, wurden daher Arbeitgeber oder die afghanischen Sicherheitskräfte informiert. Dem lag zum einen die Sorge zugrunde, dass deren Einmischung den Preis erhöhen würde, zum anderen die, dass die öffentliche Meldung auch für die Entführten ein Sicherheitsrisiko darstellt. Ausländische Arbeitgeber werden aus zwei zusätzlichen Gründen außen vorgelassen. Zum einen ist das Vertrauen in eine kompetente Einmischung meist klein und zudem besteht die zusätzliche Gefahr, dass falls die Arbeitgeber Verantwortung für ihre Mitarbeiter übernehmen, nicht nur die geforderten Summen steigen, sondern die Betroffenen von Opfern der Kriminalität zu politischen Gefangenen und z. B. an die Taliban weiterverkauft werden. (vgl. AFP/The National 10.03.2017, Schuster 12.08.2016: 21) Das sorgt zu einem, außer in prominenten Fällen, für eine systematische Unterberichterstattung von Entführungsfällen. Zum anderen bedeutet es einen spezifischen Mangel an Schutz von Rückkehrern, die sich nicht auf die Unterstützung wohlwollender und reicher sozialer Netzwerke verlassen können und ohnehin unter der Verweigerung von Schutz leiden (s. u.).

Auch einfacher Lebensstandard ändert an dieser Gefahr nichts, solange der Verdacht besteht, dass derjenige dennoch Geld haben könne. Die Annahme ist stattdessen, dass Rückkehrer ihr Glück nur verbergen (Van Engeland in *Asylos* August 2017: 40).

13.2.6 Gefährdungen aufgrund von Schutzlosigkeit bei Rückkehr

Europa-Rückkehrer und ihre Unterstützer bräuchten aufgrund dieser Stigmatisierung und spezifischen Gefährdungen besonderen Schutz – sei es bei der Verteidigung vor Angriffen auf der Grundlage von Apostasie- oder Kriminalitätsvorwürfen, der Warnung vor politischen Verfolgern und Hilfe beim Untertauchen, der Verhandlung bei Entführungen und Auslösung der Betroffenen, oder der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung.

Stattdessen begründen diese besonderen Risiken zusätzlichen sozialen Ausschluss und die Verweigerung von Schutz. Selbst diejenigen, die Familien haben, sie kontaktieren und vielleicht sogar besuchen können, ohne sich und andere direkt in Gefahr zu bringen, haben in der Regel keine Chance auf Reintegration, und damit auch nicht zu bleiben. (vgl. Schuster/Majidi 2013 und 2015)

Der soziale Ausschluss wird umso kategorischer, je länger die Betroffenen außerhalb Afghanistans waren und je weniger sie sozial verankert sind, und verhindert umso mehr die Integration in neue soziale Netzwerke. Angesichts der Kontrolle existenzieller Ressourcen durch soziale Netzwerke ist somit auch Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, aber auch die Hilfe in Notfällen wie Krankheit nahezu unmöglich. (vgl. 9 und 11) Die meisten Abgeschobenen sind somit auf akut und dauerhaft auf die Hilfe externer Unterstützer angewiesen, auf die jedoch die wenigsten zurückgreifen können.

Schutzlosigkeit erhöht jedoch auch das Risiko von Übergriffen und verhindert die Mobilisierung auch staatlicher Unterstützung, da die Mobilisierung des Schutzes durch staatliche Institutionen grundsätzlich zumindest relevante Ressourcen zur Bestechung meist jedoch auch persönliche Beziehungen zu Entscheidungsträgern voraussetzt (vgl. 3).

Sozialer Ausschluss verhindert zudem die Durchsetzung von Rechten, wie Van Engeland am Beispiel von Landrechten beschreibt: *„Upon return, some young men have claimed their right over a land or house, only to be faced with stern opposition by the rest of the family or the community. Local institutions will tend to either refuse to referee the matter or will side with the family, clearly breaking the law. The jirga would also side with the family, leaving the young male without a land. The rationale is that the individual left and abandoned his goods to others.”* (Van Engeland in *Asylos* August 2017: 40)

Polizei könnte jedoch ohnehin vor keiner der oben diskutierten Gefahren effektiven Schutz bieten, und da die Sicherheitskräfte meist das erste Ziel der Unterwanderung von Seiten der Taliban und krimineller Netzwerke sind, würde eine Anzeige von Gefahren das Risiko vor Entdeckung und Verrat zusätzlich erhöhen. (vgl. 3, Immigration and Refugee Board of Canada 10.02.2015)

Es wäre also zu kurz gegriffen, wenn man die Frage der Abgeschobenen, wo sie denn hinkönnten, nur als Frage nach einer Unterkunft verstehen würde. *"Here in Kabul, in all of Afghanistan, I have nobody. I made a life over there for seven years. I made friends. It was really hard, but now I'm here. Where can I go?" he asked.* (Vyas/Al Jazeera 27.05.2017)

Die meisten formell freiwilligen Rückkehrer haben hierfür schon einen Plan, und selbst wenn sie zurückkehren, um direkte Schutzverantwortung für Angehörige zu übernehmen, führt der Plan sie, wenn möglich zumindest in die Nachbarländer, meist aber wieder Richtung Europa. (vgl. Ghafoor 28.09.2017, Majidi/Hart 2016, Majidi November 2017: 14) Schon eine Studie in 2009 – unter deutlich besseren ökonomischen Rahmenbedingungen und sehr viel niedrigerem Gewaltlevel - kam zu dem Ergebnis, dass 74 % der Rückkehrer aus Großbritannien planten, das Land wieder zu verlassen (Oeppen/Majidi July 2015). Das entspricht auch dem Interesse der Familien, die Abgeschobenen in der Regel in der Hoffnung auf eine Korrektur des Schadens, der durch die Abschiebung entstanden ist, erneut ins Exil zu schicken (Schuster/Majidi 2013).

Die Re-Migration nahezu aller, die dazu in der Lage sind, führt bei Beobachtern immer wieder zu der Frage, ob sie denn praktisch funktionieren, da die intendierte Abschreckung weder bei den Abgeschobenen noch in der weiteren Bevölkerung funktioniert. (ECRE 2017: 3, Ghafoor 28.09.2017, Gladwell September 2013: 63, Majidi/Hart 2016: 37, Refugee Support Network April 2016: 51, Schuster/Majidi 2013 und 2015) Im Gegensatz zu erfolgreichen Exilafghanen oder z. B. jenen, die durch das IOM-Programm ‚Temporary Returns of Qualified Nationals (TRQN)‘ vermittelt werden, aber die Option auf eine Rückkehr nach Europa haben und damit den Status der erfolgreichen Exilafghanen generieren können, können Abgeschobene und nur formell ‚freiwillige‘ Rückkehrer auch nicht die politische Erwartung erfüllen, den Wiederaufbau ihres Landes voranzutreiben. (vgl. Majidi/Hart 2016: 37, Van Houte May 2014: 32)

Vor allem birgt Re-Migration erneut Gefahren für Leib und Leben, wobei schon innerhalb des Landes aufgrund der Kontrollen an Checkpoints Gefahren drohen – insbesondere, wenn die Geflüchteten die in Europa geforderten Dokumente mitführen. So berichtet ein Rückkehrer über einen Freund, der einen neuen Fluchtversuch unternehmen wollte: *"I have just made one friend here. [...He] told me I can't stay here, I will go back to EU. I told him not to go, but he was arrested by Taliban on way to Iran on the way to Kandahar – between Ghazni and Kandahar - and they killed him because he had all his international papers and bank card on him. They killed him by cutting his head off and putting it on the street."* (Refugee Support Network April 2016: 30)

Doch auch durch Schlepper, Grenzregime und kriminelle Banden drohen Gefahren, wie ein von Ghafoor dokumentiertes Beispiel illustriert: *"This journey was very difficult for me and took me almost 1 month to get to Turkey. 25 of which was spent on the way between Pakistan and Iran. In Pakistan, we were kidnapped for ransom by human traffickers. The kidnappers were demanding 500\$ from each of us. We were forced to provide 500\$ each in a week, or else they will force us to sit on a burning stove. I had no one to refer to except the smuggler who*

had promised to take us to Turkey. I called the smuggler and requested him to pay the kidnappers the amount they have demanded and I will work and pay him back once we are released. It was 6 of us, kept in different locations.” (Ghafoor 28.09.2017)

Für die, die das Geld für eine erneute Migration nicht aufbringen können, steigt zudem das Risiko, dass die einzige verbleibende Chance der Überlebenssicherung im Land ist, sich auf Rekrutierungsversuche militanter oder krimineller Organisationen einzulassen.

Entlang der bisherigen Taliban-Praxis Überläufern in der Regel Amnestie zu gewähren, ist davon auszugehen, dass es Rückkehrern möglich wäre, sich bei Rückkehr freiwillig den Taliban anschließen – mit allen strafrechtlichen, militärischen und moralischen Konsequenzen. Zudem können die Taliban die sozio-ökonomische Ausweglosigkeit und Schutzlosigkeit der Lage Abgeschobener und die Verzweiflung und Bitterkeit ob der Abschiebung zur Rekrutierung nutzen, wie das vom Refugee Support Network dokumentierte Beispiel von Mohammed illustriert: *“On return, Mohammed initially lived with a friend of his father, but threats from his ‘enemies’ meant he was asked to leave to avoid putting his host in danger. When homeless and without food, and afraid of being found by those pursuing him, Mohammed was approached by the Taliban who told him they would protect him from his enemies and give him food and shelter. He explained that he ‘thought a lot about my decision, but I did not see any other way... I had to join the Taliban to be able to defend myself from my enemies and survive’[...]. In the Taliban, Mohammed fought in two battles, narrowly avoiding an IED injury, and did not know who he was fighting against, though he assumed they would be foreign troops or Afghan forces. He told the Taliban, who his ‘enemies’ were and his ‘enemies’ subsequently ‘disappeared’[...]. He also told his commanders about his time in the UK, and was told to take every chance to fight against the UK and get revenge for his deportation. He was told ‘they have wasted many years of your life, and put you in this situation’[...]. Mohammed explained that he ‘would love to leave the Taliban and live a better and safer life. But it was my only and last option’.* (Refugee Support Network April 2016: 31)

Zu diesem Beispiel passt auch, dass das soziale Profil junger, unverheirateter Männer, die von sozio-ökonomischem Ausschluss bedroht sind, das typische Rekrutierungsprofil aufständischer oder krimineller Organisationen ist. (Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 32, Schuster 08.11.2016: 4 und 17) So kommentierte ein Vertreter des UNHCR: *“When it comes to the specific issue of displaced populations, of returnees, we are seeing very significant numbers of youth being put in a very vulnerable situation... [They face] further challenges than the rest in finding jobs [and] livelihoods and therefore [they] become a potential target for recruitment, for violence, for criminality.”* (Samuel Hall 2016: 3) In Kombination mit den verstärkten Rekrutierungsbemühungen der Taliban in den Städten ist dies eine beunruhigende und für die Sicherheitslage desaströse Aussicht. (Hamdard/Pajhwok 07.09.2015, Landinfo 29.06.2017: 14f., Van Engeland zitiert in Asyls August 2017: 42) Aufgrund der gestiegenen Konkurrenz um junge, kampffähige Männer und der Abwanderung der jungen Männer vom Land, sind sowohl aufständische als auch kriminelle Organisationen inzwischen dazu übergegangen, vermehrt in den Städten und hier insbesondere in den

ärmeren Vierteln zu rekrutieren. (Van Engeland in *Asylos* 2017: 92f.) Wie Van Engeland beobachtet, begründet dies mitunter auch die Verweigerung staatlichen Schutzes: *„State authorities are also very much aware of the security threat that these young male returnees represent for the State: the lack of educational or job opportunity means that these individuals can turn to drug trafficking or that they constitute soft targets for recruitment by armed non-state actors. These are two threats Afghanistan continuously seek to address; therefore, taking in returnees to whom no support can be provided is an indirect contribution to drug and violence. [...] the Afghan National Police or local institutions are keen to avoid granting protection to returnees as this might impact the local security equilibrium. I have had cases where the local security was made possible through the collaboration of all institutional and non-institutional actors alike; yet this relative peace could be broken by the arrival a young male returnee if armed non-state actors began to fight to recruit him.“* (Van Engeland in *Asylos* August 2017: 18f.)

Die Warnung von Gossman/HRW, dass Abschiebungen die Unsicherheit, vor der die Betroffenen geflohen sind, verstärken werden, betrifft somit sowohl die Lage der Geflüchteten selbst, als auch das weitere Konfliktgeschehen. (vgl. Gossman/HRW 24.01.2017)

14. a) Besteht für Angehörige der Hazara, die außerhalb der Städte Kabul und Bamyan im Hazarajat aufgewachsen sind, aufgrund ihres schiitischen Glaubens und/oder ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit ein solches Gewaltniveau, dass allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Hazarajat aktuell oder in naher Zukunft die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und bestehen insoweit regionale Unterschiede?

b) Falls ja: von welchen Akteuren geht diese Gefahr aus?

Ja, diese Gefahr besteht, auch wenn das Hazarajat bisher von großräumigen Kämpfen zwischen Taliban und Regierung verschont geblieben ist. Die spezifische Bedrohungslage, die im Hazarajat¹¹ für Hazara besteht, ergibt sich aus der erneut virulenten Kombination ethnischer, religiöser und politischer Verfolgung, der relativen Schutzlosigkeit angesichts der zunehmenden Macht feindlicher Gewaltakteure und deren militärischen Überlegenheit, der Unvorhersehbarkeit des Konfliktverlaufs sowie der besonderen Vulnerabilität der Bewohner

¹¹ Das Hazarajat stellt keine administrative Einheit dar, und wird je nach Kontext und Autor sehr unterschiedlich definiert. Unter anderem diente und dient der Begriff auch der Begründung ethno-politischer Forderungen, die sich manchmal auch auf Gebiete beziehen, in denen es nur noch marginale Hazaracomunities gibt. Frühe Zurückdrängung aus tiefer gelegenen fruchtbaren Anbaugebieten durch paschtunische Gruppen gab es zunächst in der Provinz Kandahar, dann in Ghazni und Maidan Wardak (Bindemann 1987: 14, Kobecky 1986: 197). Die Unterwerfung durch Abdur Rahman hat das Siedlungsgebiet der Hazara weiter reduziert (Mousavi 1998: 136). Als möglichst neutrale Formulierung werde ich ‚Hazarajat‘ im Folgenden für das Gebiet im zentralen Hochland nutzen, in dem die Hazara die Mehrheitsbevölkerung stellen. Bezogen auf Distrikte setzt sich das zusammen aus: Shibar, Bamyan, Panjao, Waras, Yakawlang (Bamyan); Balkhab (Sar-e Pul); Dar-e-Souf Balan (Samangan); Lal wa Sarjantal (Ghor); Dai Kundi; Malistan, Jaghori, Nawor (Ghazni); Behsud I und Behsud II (Wardak).

des Hazarajat. Auch wenn diese Bedrohungslage bisher nur punktuell zu großen Opferzahlen geführt hat, macht der Vergleich mit früheren genozidalen Episoden deutlich, warum sie von Hazara auch im Hazarajat als akut bewertet wird. Denn dieser Vergleich zeigt, dass alle Voraussetzungen, die für derart systematische Verfolgung ausschlaggebend waren, erneut erfüllt sind. Die Gewalt geht hierbei nicht nur von den Taliban und militant anti-schiitischen Aufständischen wie z. B. Daesh aus, sondern auch von jenen, denen eine Allianz mit diesen Akteuren aus pragmatischen oder ideologischen Gründen gelegen kommt und setzt somit die inter-ethnischen Konfliktlinien des Bürgerkriegs fort.

Regionale Unterschiede lassen sich hierbei nur begrenzt ausmachen, da die wirtschaftlich wie militärisch entscheidende Kontrolle der Hauptverbindungsstraßen in das und aus dem Hazarajat das gesamte Gebiet betrifft. Zwischen städtischen Gebieten wie Bamyán Stadt und ländlichen wie Bamyán Land bestehen jedoch kaum systematische Unterschiede in der Bedrohungslage.

14.1 Historische Ableitung der Indikatoren, die systematische Verfolgung begründen

Dass die Hazara-Bevölkerung auch in dem Gebiet des Hazarajat der Gefahr ethnischer, politischer und religiöser Verfolgung ausgesetzt ist, ist kein neues Phänomen und folgt einem regelmäßigen Muster. Detailliert lässt sich dieses Muster das erste Mal im Kampf um die Kontrolle des Landes durch Abdur Rahman im Zuge der Staatsgründung nachzeichnen.

In Reaktion auf die Verweigerung der lokalen Eliten, sich Abdur Rahman nach seiner Machtergreifung 1880 zu unterwerfen, und der Bevölkerung, den Machtmissbrauch der vor Ort eingesetzten paschtunischen Beamten zu tolerieren, ließ Abdur Rahman zwischen 1888 und 1893 nicht nur Eliten entmachten und verfolgen, sondern rief offen zur Vernichtung der Hazara auf (vgl. Mousavi 1998: 120ff., Bindemann 1987: 19ff.). Das war zwar nicht die erste Verfolgung von Hazara durch paschtunische Könige, und es waren auch nicht die ersten Massaker an der Zivilbevölkerung (Grevemeyer 1985: 8). Dass jedoch innerhalb weniger Jahre die Hälfte der Bevölkerung ermordet oder vertrieben und große Teile der Bauernschaft versklavt worden war, stellte eine neue Dimension der Gewalt dar. Unter anderem begründete es große Exil- und Fluchtgemeinschaften im Russischen Reich, Mashhad (Iran) und Quetta (heute Pakistan). (Mousavi 1998: 136f.)

Der Krieg von 1888-1893 war im Machtinteresse Abdur Rahmans begründet. Doch zur Legitimation für diese Gewalt und der Mobilisierung sunnitischer Stämme diente die Ernennung aller Schiiten zu Ungläubigen, womit die Rechtmäßigkeit der Versklavung und Enteignung von Hazara begründet war. Die Erfahrung der darauffolgenden Verfolgung hat somit den Grundstein für die Verknüpfung politischer, ethnischer und religiöser Merkmale in der Verfolgung gelegt.

Dass dieser Krieg langfristig nachgewirkt hat, hat jedoch nicht nur mit der kollektiv traumatisierenden Erfahrung dieses Genozids zu tun, sondern auch damit, dass ein Wiedererstarken der Hazara durch weiträumige Enteignungen und die Öffnung des gesamten

zentralen Hochlands für Kuchis (nomadische Paschtunen) sowie deren Kontrolle des Handels auch jenseits der Haupthandelsrouten verhindert werden sollte. (vgl. Kobecky 1986: 191) Während manche der Enteignungen durch spätere Könige formell zurückgenommen wurden, bedeuteten die andauernden Wanderzüge paschtunischer Nomaden für viele Hazara die praktische Kontinuität der damals geplanten Vernichtung und damit die Infragestellung ihres Existenzrechts. Friedliche und produktive Koexistenz zwischen nomadischer und sesshafter Bevölkerung ist nicht per se ausgeschlossen (vgl. für den afghanischen Kontext Dupree 2002 [1973]: 166f.). Eine friedliche Koexistenz ist allerdings dort ausgeschlossen, wo Nomaden als bewaffnete Vertreter ethno-politischer Unterdrückung auftreten, ihnen Straffreiheit für Verbrechen gewährt wird und erlaubt ist, die sesshafte Bevölkerung wirtschaftlich auszubeuten. (für eine ausführliche Dokumentation dieser Politik im Hazarajat s. Mousavi 1998: 163f.)

Dass dies auch in Friedenszeiten als existenzielle Bedrohung virulent werden kann, zeigte sich nicht nur an lokal andauernden gewaltsamen lokalen Auseinandersetzungen zwischen paschtunischen Nomaden und sesshaften Hazara. Auch die Möglichkeit zur Subsistenz wurde grundlegend in Frage gestellt und verstärkte die besondere Vulnerabilität des Hazarajat, die durch die natürlichen Bedingungen gegeben ist. Das zentrale Hochland ist im Winter teils extremen Minustemperaturen ausgesetzt und aufgrund der bergigen Lage und kurzen Sommer bringen die Felder nur karge Ernte. Felder und Häuser in den Tälern sind zudem durch Lawinen, Hangrutsche und andere natürliche Gefahren bedroht. Die Einschränkung der Kapazität zur Subsistenz durch die weitreichende Umwidmung von Acker- in Weideflächen sorgte so dafür, dass zum Beispiel die Dürre in den frühen 1970er Jahren nicht abgefangen werden konnte und den Hungertod von 50.000-100.000 Menschen im zentralen Hochland zur Folge hatte. (Mousavi 1998: 165f.) Dies waren offensichtlich keine Gefahren, die primär aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit drohen. Dass sie jedoch diese vernichtende Wirkung entfaltet haben, lag auch an einer ethnisch oder religiös motivierten politischen Verweigerung sozio-ökonomischer Unterstützung und daraus resultierender mangelhafter Infrastruktur von Seiten der Kabuler Machthaber (vgl. Mousavi 1998: 165ff. bzgl. der 1970s).

Dass es lohnt die Erfahrungen dieser Verfolgung als Warnung vor drohender Gewalt und Verfolgung ernst zu nehmen, beweisen die Parallelen, die sich in der Verfolgung durch die Taliban in ihrer ersten Herrschaft bis 2001 finden lassen:

Auch sie haben mit Parteien kooperiert, die sich der Vernichtung von Schiiten verschrieben hatten, wie etwa der Lashkar-e Jhangvi und auf politischen Widerstand gegen ihren Machtanspruch mit Takfirismus (vgl. 3), also der Ernennung aller Schiiten zu Ungläubigen, bzw. Heuchlern (*munafaqin*) reagiert¹² (Rashid 2001: 131, 139); auch sie haben kritische und widerständige Eliten ermordet (HRW February 2001); auch sie haben Kuchis als Hilfstruppen genutzt und ihnen erneut die Wanderrouten ins zentrale Hochland geöffnet, um ihre Macht im Hazarajat zu konsolidieren (Schetter 2002: 539; Foschini 2013: 18); und auch sie haben

¹² Ideologisch wurde das durch die explizit anti-schiitische Haltung der für die Taliban prägende Lehre der Deoband-Schule untermauert (vgl. Mielke/Mizsak 2017: 34).

zunächst Eliten bedroht, und sich dann der Methoden der Zwangsrekrutierung und Massenhinrichtungen bedient (vgl. Afghanistan Justice Project 2005; 132ff., HRW February 2001, Clark 15.03.2016) und systematisch Frauen verschleppt und versklavt (Rashid 2001: 141). Und wie schon Abdur Rahman, haben auch sie von interner Konkurrenz zwischen Hazara-Fraktionen und strategischen Überläufern profitiert. Die historisch notorische Uneinigkeit unter Hazara-Führern konnte nur durch Druck Irans und nur kurzfristig unter der Führung von Abdul Ali Mazari überwunden werden. Sein mächtigster Gegenspieler Muhammad Akbari scherte jedoch noch im Kampf um Kabul 1993/94 aus die Koalition aus, unterstützte Massouds Jamiat-e Islami gegen die restliche Hezb-e Wahdat und kooperierte später mit den Taliban in der Besetzung des Hazarajat 1998. (Afghanistan Justice Project 2005: 98ff.)

Zudem bewiesen die Taliban erneut, wie schnell eine Machtübernahme von statten gehen kann, wenn man die strategische Vulnerabilität des Hazarajat nutzt, die durch die überlebenswichtige Bedeutung der beiden Straßen, die über die Pässe Shirbar und Hadjigak das zentrale Hochland mit Kabul verbinden, gegeben ist. Eine Kontrolle dieser Straßen ermöglicht nicht nur die weitgehende militärische Kontrolle des Gebiets, sondern auch die ökonomische. Angesichts der eingeschränkten Chance auf Subsistenz ist die Bevölkerung des zentralen Hochlands insbesondere in Zeiten des Mangels auf den Zugang zu Waren von außen und die Chance, das Hochland verlassen zu können, angewiesen. Sind diese beiden Straßen in der Hand von Gegnern, birgt das somit nicht nur das Risiko des Übergriffs auf Reisende, sondern stellt auch eine existenzielle Bedrohung für jene dar, die sich im Hochland aufhalten. So trug die Taliban-Blockade aller Lebensmittellieferungen ins Hazarajat im Winter 1997, die etwa 1 Mio Menschen in Ghor, Wardak, Ghazni und Bamyan von der Versorgung mit Lebensmitteln abschnitt und eine Hungersnot auslöste, entscheidend dazu bei, die Macht der Hezb-e Wahdat zu brechen. (vgl. Maley 2002: 230, Rashid 2001: 129, Schetter 2003: 537)

Abgesehen von dieser spezifischen Vulnerabilität, illustriert diese erste Talibanherrschaft auch, dass die Gefahr der Verfolgung nicht regional begrenzt ist. So wenig wie anti-schiitische und anti-Hazara Gewalt ein rein lokales Phänomen ist, so sehr muss gegen sie gerichtete Gewalt egal wo im Land als Indikator für bevorstehende landesweite Verfolgung ernst genommen werden. Beispiel mögen die Massaker in Mazar-e Sharif 1997/98 sein: Im Frühjahr 1997 schafften die Taliban in Mazar-e Sharif einzudringen, weil Malik Pahlawan sich von einer Kooperation die Schwächung seines innerparteilichen Rivalens Dostum erhofft hatte. Die Schwächung der Nordallianz ermöglichte den Taliban zudem zeitgleich den Shirbar-Pass einzunehmen und ins zentrale Hochland einzudringen. (Schetter 2002: 533f.) In Reaktion auf den Versuch der Taliban, einen überwiegend schiitischen Stadtteil Mazar-e Sharifs entwapfen zu lassen, leisteten die Hazara unter Führung der Hezb-e Wahdat nicht nur Widerstand, sondern ermordeten auch bis zu 4500 Taliban, worauf die Taliban im ganzen Land mit der Ermordung von Hazara reagierte. Die erneute Einnahme Mazar-e Sharifs im August 1998 nahmen sie wiederum zum Anlass alle männlichen Hazara, die sie in der systematisch durchsuchten Stadt auffanden, zu ermorden – insgesamt mehrere tausend Menschen. Im

zentralen Hochland wurden währenddessen über 100000 Hazara vertrieben und ihre Häuser zerstört. (Afghanistan Justice Project 2005: 120ff., Maley 2002: 230, Rashid 2001: 136ff.)

Die Massaker von Mazar-e Sharif sind hier auch ein Beispiel dafür, wie groß die Fluidität des Konfliktgeschehens in Afghanistan ist. So betont Maley, der damals in Mazar-e Sharif war, dass es bezeichnend sei, dass diese Massaker gerade dort verübt worden seien, nachdem bis dahin Mazar-e Sharif als sicheres Gebiet gegolten hatte, in das UNHCR die Rückkehr afghanischer Geflüchtete aus Pakistan koordinierte. (Maley 01.10.2017)

Was die Verfolgung der Hazara durch die Taliban zudem ermöglicht und befeuert hat, war, dass sie auf ethnische und religiöse Antagonismen innerhalb der Bevölkerung und zwischen den Kriegsparteien zurückrücken konnten. Zwischen Hazara und Tadschiken lässt sich die Dimension der Gewalt beispielhaft an dem Massaker Afshar/Kabul, bei dem Truppen unter der Führung von Massud in Koalition mit Sayyaf innerhalb von zwei Tagen nicht nur das gesamte Viertel zerbombten, sondern Massenhinrichtungen und -vergewaltigungen begingen (Afghanistan Justice Project 2005: 82ff.), oder der Vertreibung der Tadschiken aus Bamyan anlässlich der Ermordung ihres Führers Mazari illustrieren. Diese Feindschaft zwischen Tadschiken und Hazara ging in der Folge soweit, dass die in Bamyan ansässigen Tadschiken zu einer Zeit, als tadschikische, usbekische und Hazara-Parteien eigentlich im Kampf gegen die Taliban vereint waren, in Bamyan mit den Taliban kooperierte, um in der langandauernden lokalen Konkurrenz die Oberhand zu gewinnen und sich durch gezielte Denunziation an führenden Hazara-Familien zu rächen.

14.2 Aktuelle Lage

Die staatliche Ordnung nach 2001 und die Verfassung 2004 hat den schiitischen Hazara formal ungewohnte Zugeständnisse eingeräumt. Die erstmalige öffentliche Anerkennung von Schiiten als religiöser Minderheit inklusive eines eigenen schiitischen Personenstandsrechts gehören zu diesen politischen Errungenschaften, auch wenn das als ‚Vergewaltigungsgesetz‘-berühmte Personenstandsrecht vor allem ein politischer Erfolg konservativer schiitischer Religionsgelehrter war (vgl. 3, Boone/The Guardian 14.08.2009, Oates September 2009). Auch waren Hazara und Führungspersonlichkeiten unterschiedlicher Hezb-e Wahdat-Fraktionen an allen Regierungen seit 2001 beteiligt.

An der Angst vor erneuter Verfolgung hat das jedoch nichts geändert, was auch 2009 in der damals weitgehend friedlichen Stadt Bamyan spürbar war: So war ich eines Abends im Frühjahr zu Gast in einem Haus befreundeter Bauern, die sich nach dem Abendessen darüber unterhielten, ob sie denn dieses Jahr die Felder bestellen sollten. Für mich ergab die Frage zunächst keinen Sinn, denn was sollten Bauern sonst tun, wenn sie ihr Überleben sichern wollen. Ich vermutete ein Missverständnis, doch die Erklärung war, dass sie sich darüber verständigt hätten, wie hoch sie die Wahrscheinlichkeit einschätzten, dass bis zum Herbst auch in Bamyan die Taliban wieder an der Macht wären oder der Bürgerkrieg erneut ausgebrochen sei. Beides würde bedeuten, dass die Ernte und damit auch die Investition in

das Saatgut verloren und damit falsch wäre. Diese Sorge beruhte insbesondere darauf, dass die der letzten Verfolgung zugrundeliegenden Ursachen nicht beseitigt waren. Die formale politische Anerkennung konnte so nicht die Erfahrung entkräften, dass sobald bekannte Gegner an Stärke gewinnen, punktuelle Verfolgung und Bedrohung in kürzester Zeit in weiträumige, kollektive Verfolgung umschlagen kann. Seither haben sich die Indikatoren akuter bevorstehender flächendeckender Verfolgung rapide verdichtet und erfüllen inzwischen alle historisch begründeten Vorbedingungen der Realisierung einer derartigen Verfolgung. Zu diesen Indikatoren akuter Gefahr zählen:

14.2.1 Erneute Verquickung religiöser, ethnischer und politischer Verfolgungsmerkmale, angeheizt durch regionale Konflikte

Die tödliche Melange, die sich aus der Kombination ethnischer, religiöser und politischer Konfliktlinien und Verfolgungsmerkmale ergibt, eskaliert derzeit erneut aufgrund machtpolitischer Interessen lokaler wie regionaler Konfliktparteien. Akut besorgniserregend sind in diesem Zusammenhang die Eskalation der afghanisch-pakistanischen Beziehungen, sowie die Eskalation zwischen den radikal-sunnitischen Konfliktparteien Daesh und Saudi-Arabien auf der einen Seite und der schiitischen Regionalmacht Iran auf der anderen.

Die Verschlechterung der ohnehin schwierigen Beziehungen zwischen Afghanistan und Pakistan, die auch mit der Annäherung Afghanistans an Indien und Iran zusammenhängt, geht unter anderem mit der systematischen Verfolgung schiitischer Hazara in Pakistan und die Tolerierung militanter anti-schiitischer Parteien durch pakistanische Behörden einher. (HRW 29.06.2014) So konnte sich die Kooperation von Lashkar-e Jhangvi mit den Taliban aus den 1990er Jahre, in denen sie gemeinsam in Afghanistan gekämpft haben, nach 2001 insbesondere in Quetta fortsetzen, wohin sich die Taliban-Führungsriege zurückzogen hatte. Die regelmäßigen Anschläge von anti-schiitischen und anti-iranischen Parteien wie Lashkar-e Jhangvi (LeJ) kommen so mit der kompletten Verweigerung auf Schutz durch pakistanische Behörden zusammen und haben die generelle Vertreibung von Afghanen aus Pakistan in vielerlei Hinsicht vorweggenommen. In Bezug auf Hazara wird die Verweigerung dieses Schutzes u.a. mit deren angenommenen Verbundenheit mit Iran begründet. (vgl. HRW 29.06.2014). Dies stärkt die Macht dieser Parteien in der weiteren Region und die afghanisch-pakistanische Grenze wiederum hat die Macht dieser Parteien immer schon durch die Option auf grenzüberschreitendes Handeln erhöht, statt sie zu begrenzen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass LeJ nicht nur in Pakistan, sondern auch weiterhin in Afghanistan aktiv ist. Beispiele sind Anschläge zu Ashura, dem Gedenktag des Todes von Imam Hussain, 06.12.2011 in Kabul, Mazar-e Sharif und Kandahar mit mindestens 63 Toten und 150 Verletzten. (Rashid/NYRDaily 12.12.2011)

Im Krieg zwischen Iran und Daesh als militant anti-schiitischer aber auch anti-iranischer Partei knüpft Daesh in Afghanistan und Pakistan ideologisch somit an eine lange bestehende militante Tradition an und baut auch finanziell und personell auf ihr auf. Die letzte Hochphase hatten diese Ideologie und die dazugehörigen Parteien in der pakistanisch-iranischen

Konkurrenz um die Vormachtstellung in der Region im antisowjetischen Widerstand und dem darauf folgenden Bürgerkrieg, die sich in der Förderung konkurrierender Mujaheddin-Parteien ausdrückte. Dass die aktuellen Kriege in Jemen, Syrien und Irak zwar nicht ausschließlich, aber eben auch religiös legitimiert werden, sorgt jedoch auch für den afghanisch-pakistanischen Raum für eine erneute Mobilisierung anti-schiitischer und anti-iranischer Finanziere und Kämpfer, für die Daesh als neues Sammelbecken fungiert, und hat den Aufstieg Daeshs nicht zuletzt mitbegründet. (Mielke/Miszak 2017) Angeschlossen haben sich so Überläufer aus der TTP aber auch salafistische Taliban. Daesh ist in Allianz mit Lashkar-e Islam (Osman 23.07.2017), zeitweise kam es zum Anschluss der ähnlich radikalen Junbullah, es gibt ein Kontingent von Kämpfern aus Zentralasien (Osman 23.07.2017) und nicht zuletzt waren es bereits bestehende lokale salafistische Netzwerke, die ihre Machtergreifung in Nangarhar begünstigt haben (Mielke/Miszak 2017: 35ff., Osman 27.09.2016). Dass diese sich als Teil eines internationalen Kampfes und somit als Erweiterung der Kriege im Nahen Osten verstehen, illustriert die Begründung von Daesh für einen Anschlag mit über 80 Toten und 400 Verletzten im Juli 2016 auf einen Demonstrationszug von Hazara (BBC News 24.07.2016): Man habe sich an den Hazara gerächt, die im Syrienkrieg für den Iran auf Seiten Assads kämpften (Shalizi/Mackenzie/Reuters 26.07.2016). Es ist zwar zutreffend, dass Hazara im Iran für den Syrienkrieg zwangsrekrutiert werden. Dass sie nun zusätzlich zu dieser Verfolgung aufgrund ihres mehrheitlich schiitischen Glaubens zur Zielscheibe anti-iranischer Rache werden, illustriert die Absurdität dieser Argumentation. Der Dank und das Lob des Vizeregierungschefs Mohaqeq an die afghanischen Rekruten in Syrien für ihren Kampf gegen Daesh hat daher in Afghanistan große Kritik und Sorge vor einer Stärkung von Daesh und noch mehr Anschlägen hervorgerufen. So kommentierten Abgeordnete des afghanischen Parlaments: *“This issue is very dangerous for Afghanistan. We see the result of Afghan fighters’ presence in Syria and Iraq war in Kabul. The attacks that Daesh carry out on our mosques are the result of this move.”*, *“Taking biased and political stances by political leaders and government officials can provide the context for sectarian threats in Afghanistan.”*, *“The worst thing is that one of the high-ranking officials praises the fighters who went from Afghanistan”*. (Ansar/TOLOnews 26.11.2017)

Praktisch wird so der Kampf um Einfluss im Nahen und Mittleren Osten, in dem sich Kriegsparteien (hier Daesh und Iran) religiös definieren, zu einer tödlichen Gefahr für eine ethnische Minderheit in Afghanistan. Dass diese Verfolgung unterschiedslos gegen Hazara im Allgemeinen gerichtet ist, wird deutlich, zieht man in Betracht, dass es sich bei den angegriffenen Demonstranten in Kabul nicht etwa um ehemalige Syrien-Kämpfer oder Rückkehrer aus dem Iran handelte, sondern um Hazara, die eine Stromtrasse durch das zentrale Hochland forderten. (Shalizi/Mackenzie/Reuters 26.07.2016)

Angesichts der explizit anti-schiitischen Ideologie dieser Vielzahl von Akteuren und der Eskalation der zugrundeliegenden Konflikte ist die rapide zunehmende Zahl gezielter Anschläge auf schiitische Einrichtungen, insbesondere zu schiitischen Feiertagen nicht verwunderlich. So berichtet UNAMA, dass zwischen Januar 2016 und Oktober 2017 doppelt so viele zivile Opfer durch Angriffe auf religiöse Einrichtungen und Würdenträger belegt sind,

wie im gesamten Zeitraum 2009-2015, wobei die große Mehrheit der Opfer Schiiten waren. Wie UNAMA konstatiert, erregt diese Entwicklung ernsthafte Besorgnis ob des Rechts auf freie Religionsausübung und des Schutzes religiöser Minderheiten. (UNAMA 07.11.0217) Jüngere Beispiele für Anschläge auf schiitische Einrichtungen sind:

11.10.2016 Sakhi Schrein/Kabul am Vorabend von Ashura: mind. 19 Tote und 50 Verletzte (Washington Post 12.10.2016)

12.10.2016 Moschee nahe Mazar-e Sharif an Ashura: mind. 14 Tote und 28 Verletzte (Osman 19.10.2016)

21.11.2016 Baqir ul-Uloom Moschee in Darulaman/Kabul anlässlich des Gedenktags 40 Tage nach Ashura: mehr als 30 Tote und 80 Verletzte (The Guardian 21.11.2016)

22.11.2016 Razaiya Moschee in Herat: mind. 4 Verletzte (UNAMA February 2017)

15.06.2017 al-Zahra Moschee im Hazara-Viertel Dasht-e Barchi anlässlich des 21. Tages des Monats (Nacht der Bestimmung/Lailat al-Qadr) Ramandan/Kabul: mindestens 5 Tote und 6 Verletzte (Faramarz/TOLOnews 16.06.2017)

01.08.2017 Jawadia Moschee im Herater Viertel Bekr Abad: mind. 29 Tote und 60 Verletzte (TOLOnews 01.08.2017)

25.08.2017 Imam-Zamam Moschee im Norden Kabuls: über 57 Tote und 55 Verletzte (UNAMA 07.11.2017)

29.09.2017 Hussainia Moschee im Kabuler Viertel Qala-ye Fathullah: mind. 5 Tote und 25 Verletzte (AAN Team/Ruttig 30.09.2017)

20.10.2017 Imam-Zamam Moschee im West-Kabuler Hazara-Viertel Dasht-e Barchi: 71 Tote (Röhrs 07.11.2017)

28.12.2017 schiitisches Kulturzentrum im Westen Kabuls: 41 Tote, 80 Verletzte (NZZ 04.01.2018)

Abgesehen von den Anschlägen am 12.10.2016 und am 22.11.2016 hat Daesh jeweils die Verantwortung übernommen (UNAMA February 2017, Ruttig 02.08.2017). Dazu kam im Mai 2017 ein Anschlag in Herat, der eine Bäckerei traf (7 Tote, 17 Verletzte), aber vermutlich zu früh gezündet hat und eine religiöse Zusammenkunft von Schiiten in der Nähe treffen sollte. Auch bei einem Anschlag auf ein Polizeiauto im auch von Schiiten bewohnten Stadtteil Chendawol mit drei Toten und 16 Verletzten am 28.09.2017 fand AAN Hinweise, dass das eigentliche Ziel von Daesh ein schiitischer Versammlungsort in der Nähe gewesen sei. (AAN Team/Ruttig 30.09.2017) Ein weiterer Anschlag Anfang Juni 2017 galt der Großen Moschee von Herat (9 Tote, 17 Verletzte), die sowohl von Sunniten, als auch Schiiten genutzt wird. (Ruttig 02.08.2017)

Da diese Anschläge auf die Gruppe an sich gerichtet sind, ändert der derzeitige strategische Fokus auf Einrichtungen in den Städten schon aufgrund der Unvorhersehbarkeit des

Konfliktgeschehens nichts an der landesweiten Bedrohung dieser Gewalt (vgl. Maley 01.10.2017). Wie Patricia Gossman von Human Rights Watch zusammenfasst: *“ISIS has stepped up its horrific and unlawful attacks on Shia public gatherings, making no place safe”*. (HRW 21.11.2016)

Derartige Anschläge als singuläre Ereignisse zu deuten hat sich inzwischen aufgrund der Regelmäßigkeit erübrigt. Es würde jedoch auch der systematischen alltäglichen Bedrohungen, denen Hazara entlang ethnischer, politischer und religiöser Frontlinien ausgesetzt sind, nicht gerecht. In seiner Analyse des Doppelanschlags durch Lashkar-e Jhangvi in Kabul und Mazar-e Sharif kommentiert der australische Afghanistan-Experte und jahrzehntelanger Spezialist für afghanische Konfliktanalyse Prof. William Maley die Systematik dieser Gefahr in drastischen Worten: *„To depict this attack as an isolated incident misses the underlying history of antagonism towards Hazaras that is pertinent to assessing what the future holds. It is the kind of reasoning that would have defined the 1938 Kristallnacht [sic!] experience in Germany as an isolated incident. The same conclusion flows with respect to the attacks on peaceful Hazara demonstrators in Kabul on 23 July 2016 (discussed below), and on Shiite targets in Kabul on 11 October 2016, 21 November 2016, 24 July 2017, 25 August 2017 and 28 and 29 September 2017, as well as near Mazar-e Sharif on 12 October 2016, and in Herat on 1 August 2017. The proliferation of these attacks again makes nonsense of any suggestion that such attacks on Hazaras Shia constitute isolated incidents.”* (Maley 01.10.2017)

Nicht immer ist es möglich restlos aufzuklären, wer für derartige Gewalttaten verantwortlich ist und ob sie im Vorfeld von höherer Stelle autorisiert waren. Die entführten und getöteten Hazara-Reisenden in Zabul sind ein Beispiel hierfür: So gibt es unterschiedliche Berichte ob nun IMU-Kämpfer in Allianz mit der Taliban-Splittergruppe rund um Dadullah als Mitglieder von Daesh, im Auftrag von Daesh oder selbstständig agiert haben. (vgl. Bijlert 12.11.2015, Mashal/Shah/New York Times 09.11.2015)

Insbesondere für kleinere Parteien mit geringen Aussichten auf Gebietsgewinne sind spektakuläre Anschläge mit vielen Opfern schon lange ein Mittel, sich in Szene zu setzen und damit nicht zuletzt Finanziere und Anhänger zu mobilisieren. Die kompromisslos gewalttätige Absolutheit im Umgang mit Gegnern dient hierbei nicht nur medialer Aufmerksamkeit, sondern auch dem Machtgefühl der Anhänger. Damit die Strategie jedoch in Konkurrenz zu den anderen Parteien wirken kann, muss sich eine Partei wie Daesh von dem bestehenden Gewaltlevel absetzen. Wie in 3.1.2 diskutiert tut Daesh das zur Zeit, indem sie offensichtlich bemüht sind, möglichst viele zivile Opfer zu verursachen und ganz explizit die Bandbreite der Ziele um jene zu erweitern, die die Taliban offiziell behaupten zu schützen. Schiitische Einrichtungen insbesondere in größeren Städte wie Kabul, Mazar-e Sharif und Herat sind hierbei besonders beliebte Ziel, da sie dort am ehesten die Aufmerksamkeit der Medien erregen und somit als Machtdemonstrationen ideal geeignet sind. Doch auch viele Taliban wurden in anti-schiitischer Ideologie sozialisiert und haben lange Zeit auch offiziell für diese Ideologie gekämpft. Unvergessen ist der Aufruf des Taliban-Gouverneurs von Mazar-e Sharif Mullah Niazi nach der Einnahme der Stadt in 1998: *„Die Hasaras sind keine Muslime, und*

darum müssen wir sie töten. [...] Egal wohin ihr geht wir kriegen euch. Wenn ihr in die Luft aufsteigt, werden wir euch an den Füßen herabziehen; wenn ihr euch vergrabt, ziehen wir euch an Haaren heraus.“ (Rashid 2001: 139).

Dass sich manche Sichtungen von Daesh in der Recherche als falscher Alarm herausstellen (vgl. 3.1.2), ist jedoch auch ein Indikator für das Potenzial und die Angst vor anti-schiitischer Militanz. Was sie beschreiben ist ein unabhängig von Daesh bestehendes Gewaltniveau, dass durch Daesh weiter angeheizt wurde und wird. Analytisch ist wichtig aufzuklären, ob z. B. der für das Massaker in Mirza Olang wohl hauptsächlich verantwortliche Kommandant von Daesh beauftragt worden war oder nicht. Dass er offensichtlich nur mit Daesh sympathisiert hat (Ali 09.08.2017), ändert an der praktischen Bedrohung für die Zivilbevölkerung nur, zu wissen, dass die Macht der Radikalisierung unabhängig von Daesh als Organisation, oder deren Kapazität Gebiete effektiv zu kontrollieren, eine Gefahr darstellt. Borhan Osman beschreibt in einem Beitrag anlässlich der Daesh-Anschläge von der Attraktivität Daeshs radikaler Ideologie auf bestimmte Segmente Kabuler Jugendlicher und geht von mehreren aktiven Zellen in Kabul selbst aus. (Osman 19.10.2016) Das Phänomen, das Christoph Reuter für IS-Anschläge in Europa beschreibt, gilt insofern auch für Afghanistan: „*Der IS hat eine Terrorwelle entfacht für deren Fortgang er nicht mehr benötigt wird*“ (Reuter/Spiegel Online 30.08.2017).

14.2.2 Hazara erneut als politische Gegner im Bürgerkrieg im Visier der Taliban

Die Zunahme an Macht und der Vormarsch der Taliban stellt eine akute Bedrohung der Hazara dar, auch wenn die Führung der Taliban inzwischen öffentlich von der generellen Verfolgung von Schiiten abgewichen ist. (vgl. Osman 19.10.2016, Landinfo October 2016: 20f., Gopal zitiert in EASO December 2017b: 57) Diese Veränderung in der offiziellen Politik ist zwar eine erfreuliche diplomatische Entwicklung, doch für die Gefahren, denen Hazara durch die Taliban ausgesetzt sind, macht sie nur einen begrenzten Unterschied.

Einerseits besteht nur bedingt Hoffnung, dass Kämpfer, die jahrzehntelang in der Dogmatik sozialisiert wurden, Schiiten als Feinde zu behandeln, jetzt plötzlich von dieser Praxis abweichen und die Kontrolle lokaler Verbände und Kämpfer durch die Führungshura der Taliban ist oft begrenzt. (vgl. 3.1.1, Clark June 2011) Die diplomatische Praxis der Führungshura, keine Verantwortung für Übergriffe lokaler Talibanverbände zu übernehmen, die nicht in ihre offiziellen Richtlinien wie der *layha* passen, bietet hiervoor praktisch keinen Schutz. (vgl. 3.1.1, Bsp.: AIHRC 2017: 3 und Mashal/Abed/New York Times 06.01.2017)

Andererseits sind Hazara aufgrund der durch die Taliban erlittenen Verfolgung ihrem Wiedererstarken und Vormarsch gegenüber tatsächlich meist feindlich eingestellt und praktisch genügt die Verweigerung der Kooperation durch mächtigere Mitglieder der Gemeinschaften, um kollektive Verfolgung zu begründen. So z. B. in dem Dorf Mirza Olang, in dem sich die machthabende Elite entschlossen hatte, für die Regierung zu kämpfen, und wo es nach dem Sieg der Taliban zu Massenhinrichtungen unter ‚der widerständigen Bevölkerung‘ kam. (UNAMA August 2017, EASO December 2017c: 239)

Mirza Olang ist in der Hinsicht keine Ausnahme. Denn auch wenn der Einfluss der Hazara in der Regierung seit 2001 sehr begrenzt war und wenn sie kaum von Entwicklungshilfemaßnahmen profitiert haben, gehören sie doch mit zu den regierungstreuesten und westlichen Organisationen gegenüber am tolerantesten eingestellten Bevölkerungsgruppen. Dass sie überproportional hohen Anteil in der Schüler- und Studentenschaft stellen, viele versuchen gesellschaftlichen Aufstieg durch Bildung zu erreichen und Arbeit vor allem im NGO-Sektor und in der Regierung gesucht haben, macht sie wiederum zu einer besonderen Zielscheibe von Aufständischen (Immigration and Refugee Board of Canada 20.04.2016).

Diese Kooperation mit der Kabuler Regierung in Verbindung mit der Weigerung, einen erneuten Machtanspruch der Taliban zu tolerieren oder zu unterstützen, begründet in sich allein kollektive Verfolgung. Wie in 3.1.1 diskutiert, bedeutet die Deklaration von Regierungsmitarbeitern oder -unterstützern als ‚Ungläubige‘ zudem die Bedrohung des Takfirismus, also der kollektiven religiösen Verfolgung politischer Gegner als Apostaten. Gopal/van Linschoten zitieren hierzu die Antwort eines Talibansprechers auf die Frage in einem Taliban-Internetforum, ob zivile Mitarbeiter der Regierung tatsächlich als ‚Ungläubige‘ zu gelten hätten, folgendermaßen: *„Dear brother, all those people who serve in the present government are in fact active against our religion, people, values and national interests. [...] these people are unforgivable whether they work in one particular branch of Kabul administration. You also must not plead their case. [...] if someone works with Kabul administration or directly with the occupying forces, in fact he increase the number of the enemies of Islam and country. So by default he is also reckoned to be an enemy.[sic]”* (Gopal/van Linschoten 2017: 36) Wie sehr Hazara von den Taliban mit der Regierung assoziiert werden, zeigt sich auch an der von USDOS dokumentierten Gefahr für Hazara, von den Taliban in der Hoffnung auf einen Tausch mit Taliban-Gefangenen entführt zu werden (USDOS 2017c).

Ob Hazara von den Taliban als Ungläubige verfolgt werden, weil sie Schiiten sind, oder weil sie nicht kooperieren wollen, weil sie als Schiiten verfolgt wurden, macht zwar dogmatisch einen Unterschied, jedoch kaum in der Bedrohungslage. Zudem ist die Erfahrung mit den beiden bisherigen genozidalen Episoden, dass diese nicht als Verfolgung von Hazara aufgrund ethnischer oder religiöser Merkmale begonnen haben, sondern erst die Niederschlagung des politischen Widerstandes der Hazara ethnisch und religiös begründet wurde.

14.2.3 Andauernde ethnische Konfliktlinien und die erneute Kontrolle der Straßen durch feindliche Akteure

Gewaltsame Konkurrenz zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppierungen sind nicht allein den unaufgearbeiteten Erfahrungen von Gewalt und Verfolgung im Zuge des Bürgerkrieges geschuldet (vgl. 3). Sie prägen auch die zunehmend militarisierten Auseinandersetzungen um lokale Herrschaft. Viele dieser Kämpfe werden zwar lokal ausgetragen. Dass sie für Hazara dennoch Teil einer größeren Drohkulisse sind, liegt daran, dass die konkurrierende Parteien sich meist der Unterstützung entweder von Seiten des

Staates oder militanten Aufständischen wie Taliban und Daesh bedienen, um ihre lokalen Interessen durchzusetzen. Ethnische Frontlinien sind daher von politischen nicht zu trennen und lokale Konflikte nicht von dem innerstaatlichen Konflikt. Dass der Anstieg von Entführungen und Tötungen von Hazara-Zivilisten durch regierungsfeindliche Kräfte insbesondere ethnisch gemischte Gebiete betrifft, ist somit kein Zufall. (UNAMA February 2016: 49f., vgl. Rafiq/The National Interest 28.07.2016)

Wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe zusammenfasst: *„Stellt eine Ethnie in einem Gebiet eine Minderheit dar, riskiert sie Diskriminierung oder Misshandlung seitens anderer Ethnien. Afghanistan gehört für ethnische Minderheiten zu den gefährlichsten Ländern. Spannungen zwischen Ethnien haben zugenommen und fordern immer wieder Todesopfer. UNAMA verzeichnete 2015 eine signifikante Zunahme von Übergriffen, Entführungen und Ermordungen Angehöriger der Ethnie der Hazara (die gleichzeitig mehrheitlich der schiitischen Minderheit angehören) seitens der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Gruppierungen, die auch 2016 anhält. Hazara sehen sich zudem mit sozialer Diskriminierung konfrontiert und werden häufig Opfer von Erpressung, illegaler Besteuerung, Zwangsrekrutierung und -arbeit sowie physischen Übergriffen.“* (SFH 30.09.2016: 22)

Soroush warnt zu Recht davor, jeden dieser Übergriffe automatisch als ethnisch, religiös, oder auch nur politisch motiviert einzuordnen, nur weil zu Opfern eben auch Hazara zählen. Oft ist die Motivation der Täter nicht abschließend zu eruieren. (Soroush 24.04.2015, vgl. EASO December 2017b: vgl. 12) Da man in der Regel keine Zeugenaussagen der Täter ob ihrer Motivationen erhält, bleibt schon aus praktischen Gründen oft nur die Listung von Opfern, wie bei USDOS für 2016: *“Taliban militants kidnapped 17 members of the Hazara Shiite minority community in Sar-e-Pul Province. Although all were subsequently freed, the Taliban continued to target and kidnap members of the Hazara ethnic community, executing Hazara hostages in certain instances. On September 1, Taliban members stopped a car in Dawlat Abad district of Ghor Province and kidnapped five Hazara university students. They killed one of the students and released the other four weeks later.”* (USDOS 2017a: 3, weitere Beispiel in USDOS 2017c)

Da Übergriffe jedoch in der Regel Ausdruck lokaler Machtverhältnisse sind, ist für die Bewohner des Hazarajat vor allem die Allianz lokaler Gegner mit den Taliban besorgniserregend. Von besonderer Bedeutung in dieser Drohkulisse ist die erneute de facto Kontrolle der Passstraßen von und nach Kabul durch die Taliban und ihre Verbündeten.

Gefahren, die auf diesen Straßen drohen sind Mord, Misshandlung, Raub und Entführungen. (AFP 05.12.2015, Gutsch/Spiegel Online 20.09.2014, Jomhor News 12.08.2012, Keller/AP 22.01.2014. Pajhwok 06.12.2011, TOLONews 30.12.2017, USDOS 2017c) Der Kontrollverlust des Staates erlaubt zudem kriminellen Banden den für sie nötigen Spielraum. (vgl. Ruttig zur Shibar-Route 19.07.2011)

Die machtvolle Botschaft lokaler Machthaber oder der Taliban ist nicht nur, die Bewegung von Feinden kontrollieren zu können. Die Ermordung des, wie ich bezeugen kann, lokal für sein Engagement hoch verehrten Vorsitzenden des Provincial Councils in Bamyan Stadt, Jawad Zahak, ist ein derartiges Beispiel. (vgl. Ruttig 19.07.2011) Der Fall illustriert auch, dass die

Kontrolle der Straßen auch aufgrund von Bespitzelung, Erpressung und Verrat eine mächtige Waffe zur Kontrolle einer Region und gezielter Verfolgung werden kann. Straßencheckpoints werden so auch ein Einfallstor für Verleumdung. Zwei Freunde aus Ghazni wurden so von privaten Gegnern bei den Taliban als Mitarbeiter von NGOs verleumdet und daraufhin gezielt gesucht, indem Taxi- und Busfahrern Fahndungsfotos gezeigt wurden. So gibt es immer wieder Berichte von Busfahrern, die keine Hazara mitnehmen wollen, weil es zu gefährlich sei, sie zu transportieren, und Fahrer, denen ihr Geschäft zu gefährlich geworden ist. (vgl. AFP 05.12.2015).

Reisen ist grundsätzlich gefährlich und landesweit scheinen Hazara besonders davon betroffen (vgl. 3 und 5, ACCORD 02.09.2016). Da mangels Alternativen, Hazara vor allem im (I)NGO-Sektor Arbeit gefunden haben, und diese Arbeit typischerweise Reisen in die Provinzen verlangt, finden sich Hazara überproportional vor die Entscheidung gestellt, ihre Sicherheit auf den Straßen zu riskieren oder ihre Existenzgrundlage aufzugeben. (AAN zitiert in Immigration and Refugee Board of Canada 20.04.2016) Doch auch die aufgrund der großen Armut (s. u.) für viele Familien existenzielle Arbeitsmigration vor allem junger Männer begründet diese Gefahr. Arbeit, Bildung, Gesundheitsversorgung, familiäre Verpflichtungen und das Pflegen sozialer Netzwerke machen so nahezu jeden Bewohner des zentralen Hochlands abhängig von der Nutzung dieser Straßen. (vgl. Chiovenda Kerr zitiert in ACCORD 02.09.2016)

Die Gefahr, die diese Kontrolle für Reisende bedeutet, ist dennoch nur ein Indikator für die sehr viel weitergehende Bedrohung, die eine derartige Kontrolle für das zentrale Hochland bedeutet und die sich nicht durch die Flugverbindung von Kabul nach Bamyan ausgleichen lässt. Nicht nur, dass sich viele Bewohner des Hazarajat diese Flüge nicht leisten können. Die Entwicklung der Region wäre auch davon abhängig, dass Baufirmen ihr Material und Gerät sicher ins zentrale Hochland bringen könnten. (Keller/AP 22.01.2014) Eine Flugverbindung ist auch weder für die spontane Flucht vieler geeignet, noch um den für die Region überlebenswichtigen Handel zu ermöglichen.

Wie sehr das Hazarajat von Aufständischen bedroht ist, zeigt sich somit zum einen an der Lage in den angrenzenden Distrikten, zum anderen an der Sicherheit der Hauptverbindungsstraßen. Beide haben sich seit mehreren Jahren zusehends verschlechtert. So schreibt die Journalistin Emma Graham-Harrison schon 2013 in einer Reportage bezogen auf das vormals friedliche Leben in Bamyan: *"[...] since then the insurgency has spread and violence lapped steadily closer to this virtual island of calm, isolated by mountain peaks rather than water. First one, then both roads to Kabul became a dangerous lottery."* (The Guardian 14.05.2013) Zu Beispielen der Macht- und Bedrohungsverhältnisse in den ans Hazarajat angrenzenden Distrikten und Straßen im Uhrzeigersinn:



Ausschnitt aus: Afghanistan. Provinces and Districts. (Ontheworldmap n.d.)

* Bamyán

Als Machtbasen der Taliban in der Provinz Bamyán fallen insbesondere die Distrikte Sayghan und Kahmard auf. Beide waren bis 2004 Teil der Provinz Baghlan, von wo auch die Talibaninfiltration von statten geht, und sind zusammen mit dem nördlichen Teil von Shibar die einzigen Distrikte in Bamyán, in denen Hazara die Minderheit gegenüber einer tadschikischen Mehrheit bilden. Vor der Machtergreifung der Taliban waren die lokal dominanten Parteien in der Region insbesondere Hezb-e Islami und Jamiat-e Islami, von denen sich viele lokale Kommandanten den Taliban anschlossen und das Gebiet zu einer Hochburg der Taliban machten (Benish 15.03.2014). Doch auch Massaker in tadschikischen Dörfern durch Hezb-e Wahdat Kommandanten haben dazu beigetragen die inter-ethnischen Beziehungen nachhaltig zu zerrütten. Kontakte zwischen Tadschiken in Bamyán und Taliban bestehen fort, wie ich in Bamyán 2009 erlebt habe.

Beide Distrikte zeichnen sich durch Kohlevorkommen aus, von deren Ausbeutung die lokale Wirtschaft traditionell abhängt. Die Schließung der Kilij und Eshposta Minen in Kahmard 2012 ließ nicht nur Tausende arbeitslos zurück, sondern führte auch zu einem Anschluss vieler lokaler Machthaber mit den Taliban (Benish 15.3.2014) und der Ermordung von staatlicher Akteure, wie dem Distriktgouverneur von Sayghan am 15.06.2016 durch die Taliban (UNAMA February 2017: 64). De facto haben die Taliban inzwischen die Ausbeutung der Minen übernommen (EASO November 2016: 67). Die Bedeutung der Verbindungsstraße von Maidan-Wardak über den Hajkgak-Pass und weiter Richtung Baghlan durch die Distrikte Shibar und Kahmard hat somit an strategischer Bedeutung gewonnen und gilt als Motor der Unsicherheit

in der Region (Benish 15.3.2014). Angriffe der Taliban in Shibar dienen jedoch auch der Unterbindung militärischer Verstärkung aus Bamyan bei Gefechten in Parwan. (Ruttig 07.11.2017)

* Parwan und der 'Ghandak-Highway' (nördliche Route Bamyan-Kabul via Shibar, Ghorband und Shinwari)

Parwan ist eine der akut umkämpften Provinzen zwischen Taliban und staatlichen Sicherheitskräften, wobei regelmäßig auch Kämpfer aus anderen Provinzen zusammengezogen werden. Ruttig sieht die Provinz von der Übernahme bedroht. (vgl. Ruttig 07.11.2017 zu Kämpfen August-Oktober 2017)

Zusätzlich zu Taliban sind als militante Aufständische IMU und al-Qaeda, sowie zahlreiche lokale Milizen in der Provinz aktiv, die lokalen Machthabern und der organisierten Kriminalität zugerechnet werden. (EASO November 2016: 54, EASO December 2017c: 225) Der Straßenabschnitt durch das Ghorband-Tal wird als ‚Taliban-kontrollierte Zone‘ bezeichnet (EASO 2016: 56) und wurde in 2017 immer wieder aufgrund von Kämpfen geschlossen (EASO December 2017c: 227). Der Fund eines Waffenlagers der Taliban im Distrikt Shibar deutet jedoch darauf hin, dass deren Einfluss näher an Bamyans Zentrum rückt (EASO November 2016: 67, vgl. Ruttig 19.07.2011).

Während am Shibar-Pass selbst mehrheitlich Hazara siedeln, führt die Straße von Bamyan kommend in der Folge durch das Ghorbandtal und durch mehrheitlich paschtunisches Gebiet. Die Shinwari-Paschtunen, die dort im 20.Jahrhundert angesiedelt wurden, haben sich schon in den 1990ern als überzeugte Unterstützer der Taliban positioniert (Schetter 2002: 532f.). Auch vormalige Anhänger der Hezb-Islami sind weitgehend von den Taliban übernommen worden, wobei auch die Hezb-e Islami weiterhin Machtbasen in Ghorband hat. Logistische Unterstützung der Taliban kommt aus Wardak und Ghazni durch Surkh Parsa, Kapisa, Ghandak, Kahmard und Saighan und von tadschikischen Minderheiten in Bamyan. (Ruttig 19.07.2011)

* Wardak und 'Hajigak-Route' (südliche Route Bamyan-Kabul via Hajigak-Pass, Wardak und den Ghazni-Kabul-Highway)

Abgesehen von dem unten detailliert vorgestellten Hazara-Kuchi-Konflikt, ist Wardak auch eine der akut zwischen Taliban und staatlichen Sicherheitskräften umkämpften Provinzen, wobei sich den Taliban auch Kämpfer der Hezb-e Islami angeschlossen haben. Unter den militanten Gruppierungen, die in der Provinz aktiv sind, ist auch das Haqqani-Netzwerk, wozu auch die Entführung eines 12-Jährigen aus Kabul passt, der in Wardak befreit wurde, und laut Medienberichten zum Selbstmordattentäter ausgebildet werden sollte. (vgl. Sirat/TOLOnews 23.11.2017, TOLOnews 07.01.2018)

Schon seit 2008 sind viele Gegenden der Provinz für Vertreter des Staates nicht mehr zugänglich und die kriegerischen Auseinandersetzungen haben in den letzten Jahren an Intensität zugenommen. (vgl. EASO December 2017c: 253f.) Die Zivilbevölkerung ist somit wie in anderen Kampfzonen von Luftschlägen, Granatenangriffen, Infanteriekämpfen, Terrorattentaten aber auch Übergriffen von ALP-Einheiten betroffen (Ruttig 07.11.2017, UNAMA July 2017: 15, 26, 53, 59). Von besonderer strategischer Bedeutung und damit auch Gefahr ist jedoch die Straße, die Kabul mit Kandahar verbindet. Zu den prominenteren Opfern gehören wie auch sonst Vertreter des Staates. So wurde Mitte September 2017 der dritte Polizeichef von Jaghatu in Folge durch Straßensprengfallen ermordet (Ruttig 07.11.2017). Doch auch unter Hazara ist diese Straße und die Verbindung zwischen ihr und Bamyan aufgrund der vielen auch tödlichen und teils extrem brutalen Übergriffe auf sie schon länger als ‚Straße des Todes‘ bekannt. (AFP 05.12.2015) So gab ein Abgeordneter aus Maidan Wardak im Dezember 2011 im Interview mit Pajhwok an, dass in sieben Monaten 59 Hazara auf der Strecke getötet worden seien (darunter zwei Frauen), 25 verletzt und 4 verschwunden seien (Pajhwok 06.12.2011). In 2012 kam es in Bamyan zu Protesten nachdem wieder 5 Reisende enthauptet aufgefunden worden waren (Jomhor News 12.08.2012).

Auch in Wardak gibt es Meldungen über militante Salafisten, die sich Daesh angeschlossen haben (vgl. EASO December 2017c: 253, Osman 19.10.2016). Doch die Fluchtbewegungen der Hazara aus Wardak Richtung Kabul haben schon sehr viel früher begonnen. So hatten zwischen 2005 und 2014 schon 40 Prozent der Bevölkerung Behsuds den Distrikt verlassen. (AP 22.01.2014) Und die Lage hat sich nicht nur aufgrund der intensivierten Kämpfe und der zunehmenden Macht der Taliban verschlechtert. Wie UNAMA betont, hat in Wardak auch die Zahl der Entführungen von Hazara nicht abgenommen. Für 2016 liegt die offizielle Zahl von entführten Hazara bei 234, von denen manche auf die Konflikte zwischen Kuchis und Hazara zurückgehen und von Hazara mit Revanche-Entführungen beantwortet wurden. (EASO December 2017c: 255) Es kommt aber auch weiterhin zu Entführungen durch die Taliban: *„In September eight Hazaras traveling from Bamiyan to Kabul were reportedly kidnapped in Wardak province, just 150 meters away from a police checkpoint. [...] In October the Taliban abducted 25 Hazaras traveling on the Kabul-Bamiyan Highway.“* (USDOS 2017c) Die Hilflosigkeit der Polizei bei Überfällen der Taliban bestätigt auch ein Mitglied des Provincial Councils in Wardak, Mohammad Fahimi: *"Sometimes, the police are only 100 meters away, but they don't do anything out of fear," Fahimi says. "The Taliban disappear from the road again and vanish into their areas, the villages." The road has even received a nickname among Afghans and in the press: Death Road.*" (Gutsch/Spiegel Online 20.09.2014)

* Ghazni

Die Provinz Ghazni, in der Hazara und Paschtunen die beiden größten Ethnien darstellen, ist eine der offenen Kampfzonen zwischen Taliban und Regierungstruppen. Laut Taliban und Long War Journal üben die Taliban in weiten Teilen der Provinz Kontrolle oder Einfluss aus und verüben in den regierungskontrollierten Distrikten Anschläge. Die Kontrolle der Taliban reicht

jedoch aus, um auch in Ghazni Stadt von Geschäftsleuten ‚Steuern‘ einzutreiben (TOLONews 11.01.2018). UNAMA dokumentiert daher die üblichen Gefahren für Zivilisten, die mit diesen Kämpfen einhergehen inklusive Luftschlägen, Gewalt durch die afghanischen Sicherheitskräfte, Gewalt durch lokale ALP-Einheiten, gezielte Hinrichtungen, Anschläge auf Schulen, medizinische Einrichtungen und Straßen, sowie zurückgebliebenes Kriegsmaterial (UNAMA July 2017: 20, 41, 53, 59) und Angriffe auf Distriktzentren und Ghazni Stadt (Ruttig 07.11.2017, TOLONews 20.05.2017).

Auch hier treffen Überfälle und Ermordungen nicht ‚nur‘ staatliche Sicherheitskräfte oder Mitarbeiter, sondern auch einfache Dorfbewohner: *“The police in Ghazni Province confirmed Sunday that four Hazara farmers kidnapped by the Taliban had been found beheaded in Ajristan District. Six more Hazaras from Daikundi Province who had been kidnapped by unknown assailants were also found dead, dumped in Ajristan, less than a week after their families began searching for them, officials confirmed on Monday.”* (Nordland/Suchanyar/New York Times 22.04.2015)

Der Provinzgouverneur hat zudem vor der personellen Verstärkung der Talibaneinheiten gewarnt. Ob dies eigenständige Gruppierungen sind, oder Taliban-Einheiten aus anderen Regionen, ist genauso umstritten, wie die Präsenz von Daesh-Einheiten. (vgl. EASO December 2017c: 119f., Maftoon/Pajhwok 27.11.2017a) Anschläge auf Schreine deuten jedoch auf extremistische Einflüsse jenseits der Taliban hin (vgl. Maftoon/Pajhwok 27.11.2017b).

* Uruzgan

Uruzgan wird von UNOCHA als *‘high-combat area‘* und *‘key military battleground‘* mit einer hohen Intensität von Sicherheitsvorfällen beschrieben (EASO December 2017c: 249). Die Sicherheitslage hat sich seit 2016 deutlich verschlechtert, die Provinzhauptstadt Tirin Kot war in 2017 mehrmals kurz davor zu fallen, alle Straßen nach Tirin Kot werden von den Taliban kontrolliert, 80 % der Schulen sind geschlossen und von 59 Gesundheitsstationen waren aufgrund der Drohungen der Taliban in September 2017 nur noch 8 geöffnet. (EASO December 2017c: 247)

Die Taliban kontrollieren einen Großteil der Provinz Uruzgan, u.a. auch den ans Hazarajat angrenzenden Distrikt Khas Uruzgan. Dieser ist für sie von besonderem strategischem Interesse, weil er von Ghazni und Zabul aus Zugang zu Gizab (Daikundi) und damit Ghor und die nördlichen Distrikte von Helmand bietet. Der Distrikt ist inzwischen wohl von möglichem Nachschub oder Unterstützung von Seiten staatlicher Sicherheitskräfte abgeschnitten (SFH 06.06.2016).

Die Hazara-Bevölkerung des Distrikts steht hierbei unter besonderem Druck. Sie wurde aufgefordert für die Taliban zu kämpfen, die verbliebenen Armeestreitkräfte zu verjagen und deren Waffen zu übergeben. Die Taliban legten zudem eine Liste mit vormaligen Regierungsmitarbeitern und Mitarbeitern internationaler Truppen vor, wobei die Betroffenen sich zu melden hätten, damit das ‚Emirat‘ entscheiden könnte, wie mit ihnen verfahren

werden sollte. Ermöglicht wurde diese Machtübernahme durch den bewusst demütigenden und lokal nicht mehr tolerierbaren Machtmissbrauch eines lokalen ALP-Kommandanten, der die paschtunische Bevölkerung dazu brachte, die Taliban um Schutz zu bitten. (Bijlert 02.09.2015)

* Daikundi

Beide Grenzdistrikte zum Hazarajat, Kajran und Gizab, gelten als zumindest von den Taliban bedroht, sind akut umkämpft und stellen befürchtete Einfallstore der Taliban von Helmand und Uruzgan nach Zentralafghanistan dar (EASO December 2017c: 99). Taliban hätten staatliche Einrichtungen infiltriert, Lastwagenfahrer bedroht mit der Regierung zu kooperieren, Drohbriefe an die Bevölkerung geschrieben, sich nicht in Gemeindeprojekten zu engagieren und Schulen seien geschlossen worden (EASO Januar 2016: 68). Es gibt Berichte, dass Reisende nach ihrem Glauben gefragt und 55 Hazara daraufhin entführt wurden. Ob dies den Taliban oder dem IS zuzuschreiben ist, ist auch lokal umstritten. (EASO Januar 2016: 67)

Der Status von Gizab, das trotz eines bedeutenden paschtunischen Bevölkerungsanteils bei der Gründung der Provinz Daikundi und nicht Uruzgan zugeschlagen wurde, ist zudem ungeklärt. Nachdem diese paschtunische Mehrheit 2005 den Distrikt mit Ausnahme eines selbstverwalteten Hazaragebiets im Norden praktisch den Taliban übergeben hatte, wurde die Verwaltung des Distrikts 2006 per Dekret an Uruzgan übergeben. (EASO November 2016: 71, Bijlert 31.10.2011). Ein lokaler Aufstand gegen die Taliban, der von internationaler Seite euphorisch gefeiert wurde, hat in der weiteren Analyse jedoch erneut demonstriert, wie oft politische Allianzen mit Taliban respektive staatlichen Akteuren eigentlich interne Auseinandersetzungen widerspiegeln, doch durch derartige Allianzen an Macht gewinnen. (Bijlert 24.06.2010 und 31.10.2011)

* Ghor

Als relevante Macht gelten die Taliban in Ghor seit 2010 (Osman 23.11.2016). Während die Distrikte Charsada und Dawlat Yar komplett unter Kontrolle der Taliban sind und über Ausbildungszentren verfügen, wird der Kampf gegen sie insbesondere durch Kooperation mit lokalen Milizen geführt, die in Summe bei weitem stärker sind als die Sicherheitskräfte. (EASO November 2016: 172, vgl. auch EASO September 2016: 15).

Inwieweit die Daesh-Präsenz stabil und in weitere Daesh-Strukturen eingebunden ist, ist umstritten, es gibt jedoch auch Berichte von Daesh-Trainingslagern (EASO December 2017c: 125, 127).

Die Analyse eines Überfalls durch eine tadschikische Miliz aus Feroz Koh illustriert wie fließend die Grenze zwischen lokalen mit den Hazara verfeindeten Milizen, Taliban und auch staatlichen Sicherheitskräften mitunter ist: Die Miliz genoss zwar den Schutz tadschikischer

Eliten in Kabul und der Jamiat-e Islami. Die damit einhergehende Straffreiheit und den Zugang zu Regierungsressourcen und -jobs hinderte sie jedoch nicht daran sich 2010 den Taliban anzuschließen. Praktisch wurden ihre Angriffe (darunter Raub, Entführungen und Mord) eher als kriminell motiviert, denn als politisch verstanden. Ihr tiefer Hass gegenüber Hazara wurde intern jedoch mit anti-schiitischer Propaganda legitimiert, wie bei dem Mord an 16 Hazara einer Hochzeitsgesellschaft in 2014. Nachdem sie aufgrund mangelnder Disziplin 2014 von den Taliban ausgeschlossen worden waren, bildeten sie eine NUM-Einheit, wobei sie die Taliban eher aus Rache, denn aus Überzeugung bekämpften und staatliche Unterstützung eher erpressten als nutzten. Zu ihren weiteren Opfern gehörten beispielsweise ein entführter Polizei-Kommandant, eine zu Tode gesteinigte junge Frau, der Ehebruch vorgeworfen worden war, 5 Hazara Studenten, sowie 30 Dorfbewohner. (Osman 23.22.2016) Auch bei dieser Miliz gibt es Hinweise, dass sie sich mit Daesh identifizieren. (EASO December 2017c: 127) USDOS dokumentiert an einem weiteren Beispiel die angenommene Zugehörigkeit von Hazara zur Regierung: *„In another incident, a group of militants stopped two passenger vans in Ghor province. The militants singled out five passengers they identified as Hazaras, and took them away at gunpoint. According to government contacts, the Hazaras were kidnapped by the Taliban, who were hoping to exchange them for one of their commanders. One student was killed when government forces attempted to secure their release, while the rest were later freed when tribal elders intervened to mediate.”* (USDOS 2017c)

* Straße Bamyān – Herat via Ghor: Die Straße ist von geringerer Bedeutung, da sie während des Winters unbenutzbar ist. Reisen von dem Distrikt Lal wa Sarjāngal westwärts Richtung Herat führen jedoch nicht nur durch Taliban kontrollierte Gebiete. Gefahren wie Entführungen oder Ermordungen drohen auch durch lokale anti-schiitische oder Hazara-feindliche Milizen (Clark 04.08.2013).

* Sar-e Pul

Seit 2012 hat sich Sar-e Pul in eine Machtbasis der Taliban verwandelt. Eine Offensive in 2015 hat weite Teile der Provinz unter die Kontrolle der Taliban gebracht und auch die Provinzhauptstadt ist umkämpft. Im März 2017 etablierten sie eine Basis in nur drei Kilometer Entfernung vom Sitz des Gouverneurs und des Polizei-Hauptquartiers (Amini/TOLONews 25.03.2017, EASO December 2017c: 234, 239). Dass Hazara hier wie so oft in Allianz mit dem Staat gesehen werden, illustriert dieses Beispiel: *„In June unknown militants kidnapped 17 Shia Hazaras from a bus in the northern province of Sar-i-Pul. A provincial council member said the Taliban likely had abducted the passengers to exchange them for a local commander who had been detained by Afghan forces during clashes the day before.”* (USDOS 2017c)

Die Provinz ist ein weiteres Beispiel für die Strategie der Taliban, sich durch die Einbindung lokaler Kommandanten zunehmend multiethnisch aufzustellen und nicht-Paschtunen unter anderem durch ein dichtes Netzwerk an Madrasas besser einzubinden (vgl. 3.1.1). Die

Schattenregierung der Taliban ist weitgehend durch lokale nicht-paschtunische Kommandanten besetzt, darunter Usbeken, Tadschiken, Aimaq und Araber. Kohistanat ist komplett unter Kontrolle der Taliban und Sangcharak etwa zur Hälfte. Die Regierungskontrolle über Balkhab, das während der ersten Talibanherrschaft ein Zentrum des Widerstands war, ist etwas besser, aber dennoch begrenzt. (Ali 17.03.2017, vgl. EASO September 2016: 15, EASO December 2017c: 236)

Zudem hatten Rekrutierungsbemühungen von Daesh auch unter lokalen Taliban Erfolg und Teile der lokalen IMU-Einheiten kooperieren mit ihnen (Zahid/Voice of America 08.02.2017). Dass deren Präsenz auch in Sar-e Pul nicht nur zu Kämpfen mit den afghanischen Sicherheitskräften führt dokumentiert z. B. UNAMA mit diesen Daesh zugeschriebenen Morden: „[...] on 15 March fighter shot dead and subsequently beheaded three civilians of Hazara ethnicity as they travelled to a graduation ceremony.“ (UNAMA July 2017: 47) Außerdem gibt es Berichte von durch Daesh ermordete Hazara-Ältesten (Pajhwok 16.03.2017). Doch auch der für das Massaker an den Hazara-Bewohnern von Mirza Olang (darunter 27 Zivilisten) verantwortliche Talibankommandant wird als Daesh-Sympathisant beschrieben (Ali 09.08.2017, EASO December 2017c: 239, UNAMA August 2017).

* Samangan

Samangans strategische Bedeutung liegt insbesondere in der Kontrolle der Ringstraße, die Kabul mit Mazar-e Sharif verbindet und zunehmend unsicher wird, in der wirtschaftlichen Bedeutung der Kohleminen und als Rückzugsgebiet von Aufständischen in Baghlan. Inwieweit die Taliban lokale Unterstützung genießen, scheint lokal unterschiedlich zu sein. Vertreten sind zudem Jundullah und Vertreter von Daesh, die auch in Kunduz und Takhar kooperieren. (EASO December 2017c: 229, 231, vgl. 3.1)

Dass Hazara als lokale Minderheit zwischen dem berichteten Machtmissbrauch von pro-Regierungsmilizen und Talibanansprüchen (inklusive Besteuerung der Bevölkerung) die für effektiven Schutz nötige politische Rückendeckung genießen, muss bezweifelt werden. (vgl. EASO November 2016)

14.2.4 Erneute Kooperation der Kuchis mit den Taliban im Hazara-Kuchi-Konflikt

Auch der Hazara-Kuchi-Konflikt setzt sich auf mehreren Ebenen fort, und statt ernstzunehmende diplomatische Versuche zur Mediation dieses Konflikts zu unternehmen, wurde er von politischen Akteuren beider Seiten zur eigenen Profilierung und Bereicherung angeheizt (Foschini 2013, Giustozzi/AREU July 2017, Wily February 2013: 76f.). Für die Kuchis, die mit zu den größten Verlierern der sowjetischen Besatzung und des darauf folgenden Bürgerkrieges gehören (vgl. Foschini 2013: 9), und heute unter Diskriminierung und weitgehendem sozio-ökonomischen Ausschluss leiden, ist dieser Konflikt wiederum eine der wenigen Optionen, sich in der Region als relevante, ernstzunehmende Akteure Respekt zu

verschaffen. Das schafft zum einen einen fruchtbaren Boden für eine erneute Allianz mit den Taliban, zum anderen scheint es auch jene auf den Plan zu rufen, deren primäres Ziel Plünderungen und nicht Futter für ihre Tiere ist. Dass die Regierung insbesondere im Wahljahr 2009 versuchte Kuchis durch Kompensationszahlungen von der Konfrontation abzuhalten, scheint die Gewalt - und damit den zu zahlenden Wert der Kompensation - eher angeschürt zu haben. (Foschini 2013: 19)

Hazara in den betroffenen Gebieten berichten dementsprechend von neuen bisher unbekanntem Kuchi-Gruppen, von Kuchis, die ganz ohne Tiere kommen um Plünderungen durchzuführen, und sogenannten ‚schwarz gekleideten‘ Kuchis, die direkt als Taliban identifiziert werden. (Foschini 27.05.2010, Foschini 2013: 20, Outlook Afghanistan 10.06.2012, Wily February 2013: 77f.)

Schon 2009 bekam ich in Bamyan gesagt, dass das Problem nicht nur sei, dass sich Kuchis bezüglich der Weiderechte auf Abdur Rahman berufen, sondern, dass sie sich „benähmen wie Abdur Rahman“. Und auch wenn sie die Regierung immer unterstützt hätten, sei es der wohl egal, wenn die Kuchis wieder Hazara ermorden und vertreiben. Auch kurzfristige Vertreibungen sind hierbei relevante Bedrohungen, weil auch sie den Verlust der Ernte bedeuten und damit existenziell bedrohliche Folgen für die betroffenen Familien haben können. Großräumige Vertreibungen wie die von 2500 Familien 2010 in Daymirdad (Wardak) (Foschini 2013: 18-19) zerstören zudem die Option auf solidarische Überlebenssicherung innerhalb von Gemeinschaften.

Zusammenstöße und gewaltsame Übergriffe tragen sich z. Z. meist schon in den ersten mehrheitlich von Hazara bewohnten Distrikten auf der Route der Kuchis zu, die traditionell nur Durchzugsgebiete auf dem Weg zu den Weiden des Hochlands in Panjab und Waras darstellten: insbesondere die Distrikte Markaz-e Behsud, Hehsa-ye-Awal-e Behsud und Daymirdad in der Provinz Wardak, sowie Nawur und Jaghatu in der Provinz Ghazni. (ACCORD 21.09.2017, DIS 29.05.2012: 46, Foschini 2013: 18, Foschini 23.06.2011, Giustozzi/AREU July 2017: 3) Solange die Kuchis dort von lokalen Hazara-Milizen aufgehalten werden und nicht bis zu den Weiden des zentralen Hochlands in Waras, Panjab und Yakawlang gelangen, betrifft dieser Konflikt somit insbesondere die Randdistrikte des Hazarajat. Die Konsequenzen sind allerdings im gesamten Hazarajat spürbar und für viele Hazara verstörend. (vgl. auch Winterbotham 09.01.2012: 81, Foschini 2013: 20) Nicht allein die als illegitim erachteten Ansprüche auf Weiderechte stellen hierbei eine Bedrohung dar, sondern auch das Sonderrecht der Kuchis Waffen zu tragen und von Demobilisierungsmaßnahmen ausgenommen zu sein. (vgl. ACCORD 05.02.2013, Daiyar/Daily Outlook Afghanistan 05.06.2012)

Vor allem aber das Versagen staatlicher Institutionen, minimalen Schutz vor zunehmender Gewalttätigkeit und der Bedrohung durch die Taliban zu bieten, hat jene bestärkt, die dem Konflikt grundsätzliche politische Bedeutung beimessen. Aus Sicht der Hazara wird diese Situation also als geduldete Fortsetzung einer illegitimen Besetzung und die Fortsetzung der Infragestellung ihres Existenzrechts durch ihre paschtunischen Nachbarn gewertet und die

Bewaffnung der lokalen Milizen als legitimer Verteidigungskampf. Der Erfahrungswert, dass Kuchis unter diesen Bedingungen zu mächtigen Handlangern und Vollstreckern von Vertreibung bis tief ins zentrale Hochland werden können, liegt zudem nur wenige Jahre zurück. Jede pragmatische Lösung, wie etwa die Abstimmung der Ankunft der Kuchis mit der erfolgten Ernte der ansässigen Hazara, würde jedoch, wie Giustozzi/AREU betont, selbst bei einer Einigung auf der kommunalen Ebene in der Durchsetzung ein Nachkriegszenario und die Macht eines konsolidierten Staates verlangen. (Giustozzi/AREU July 2017: 4)

Wie sehr dieser Konflikt zur politischen Mobilisierung dient, zeigt sich auch an dem für viele überraschend schlechten Abschneiden von Ashraf Ghani bei den Wahlen 2014 im Hazarajat. Dass er trotz der Unterstützung der mächtigen Hezb-e Wahdat Fraktion unter Karim Khalili so schlecht abschnitt, lag wohl unter anderem an der pro-Abdullah Kampagne, die Ghani's familiären Hintergrund nutzte, um ihn als ‚Taliban-unterstützenden Kuchi‘ zu diskreditieren. (Soroush 24.04.2014)

14.2.5 Erneut nicht ‚nur‘ Eliten, sondern auch einfache Bevölkerung von Verfolgung betroffen

Gezielte Angriffe auf Eliten und Kritiker wären – historisch gesehen – der erste Schritt hin zu systematischer Verfolgung aller. Als Signal für akute Gefahr sind derartige Übergriffe gut geeignet, denn wenn die Eliten sich selbst nicht zu schützen vermögen, kann von ihnen auch kein effektiver Schutz für von ihnen abhängige Bevölkerung erwartet werden.

Als ich 2009 in Bamyan war, habe ich eine Übergangszeit von der einen zur anderen Phase erlebt. So bekam ich gesagt, dass ein Risiko auf der Fahrt nach Kabul sei, dass die Taliban an den Checkpoints die Hände der Frauen kontrollierten – und nur die unbehelligt ließen, die offensichtlich Hände von Bauersleuten seien, weil alle anderen im Verdacht stünden, entweder zu lokalen Eliten zu gehören (und es daher nicht nötig haben auf dem Feld zu arbeiten) oder in einem Büro arbeiten (also aufgrund ihrer Assoziation mit der Regierung oder NGOs deklarierte Feinde sind). Vorsichtshalber sollte ich also dafür sorgen, dass meine Hände möglichst in einem Zustand wären, als würde ich vor allem auf dem Feld arbeiten. Dass die Gefahr inzwischen jedoch unterschiedslos alle Hazara trifft, zeigt sich daran, dass Entführungen und Exekutionen auch Frauen und Kinder betreffen, dass Anschläge gezielt gegen religiöse Einrichtungen gerichtet sind und sich an schiitischen Feiertagen häufen, oder dass zivile Demonstrationen betroffen sind.

14.2.6 Mangelnder Schutz und die besondere Gefahr des Domino-Effekts

Dass die große Mehrheit der Hazara in ihrer Opposition zu den Taliban aber auch in Bezug auf ökonomische und humanitäre Aspekte der Überlebenssicherung auf die Unterstützung des Staates angewiesen ist, ist angesichts der fehlenden Rückendeckung durch die Kabuler Regierung und des Zustands der afghanischen Sicherheitskräfte ein ernsthafter Grund zur Besorgnis.

Der Eindruck mangelnden Schutzes stammt nicht nur aus Beispielen individueller Übergriffe, sondern lässt sich auch an der Diskriminierung innerhalb der Sicherheitskräfte illustrieren. Diese beginnt damit, dass es für Hazara kaum Zugang zu einflussreichen Posten z. B. im Innenministerium gibt, setzt sich darin fort, dass Hazara überproportional in unsicheren Gebieten stationiert werden und kulminieren in dem mehrfach demonstrierten fehlenden Willen der Regierung, sich für die Verteidigung von Hazara-Einheiten innerhalb der Sicherheitskräfte zuständig zu fühlen. (vgl. Accord 02.09.2016, Ali 15.08.2016, France24/The Observers 07.09.2015, USDOS 2017a: 47) Angesichts der Abhängigkeit auch großer Regionen wie des Hazarajat von dem Schutz staatlicher Sicherheitskräfte wird derart mangelhafter staatlicher Schutz als eigenständige Bedrohung wahrgenommen. Schon die Unterstützung Hamid Karzais für den Kuchi-Führer Naim Kuchi (die unter anderem zu seiner Entlassung aus Guantanamo 2004 führte), der sich einen Namen damit gemacht hatte, die Taliban mit eigenen Milizen zu unterstützen, hat in Bamyán zu Angst und Entsetzen geführt. (vgl. Wily February 2013: 77)

Die zunehmende militärische Stärke der Taliban, ihre Taktik lokale Gruppierungen zu kooptieren sowie die Konsequenz der systematischen Überwachung jener, die nicht freiwillig kooperieren, erhöht die Gefahr eines Dominoeffekts, auf den Maley hinweist: Je größer die Macht regierungsfeindlicher Kräfte und je unwahrscheinlicher die Chance, ihnen zu entkommen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Gruppen oder lokale Eliten z. B. den Taliban aus pragmatischen Gründen anschließen, selbst wenn sie vorher zu deren Gegnern gehörten. Dieses Phänomen kann erfahrungsgemäß lokalen Widerstand innerhalb kürzester Zeit zusammenbrechen lassen und erhöht die Gefahr von persönlicher Verfolgung. (Maley 01.10.2017, vgl. 3, Derksen May 2015: 5, Landinfo 29.06.2017: 6) Hazara-Kommandanten in Allianz mit Taliban sind daher ein akut alarmierendes Zeichen. (vgl. EASO September 2016: 19, EASO December 2017b: 57)

Dass ihre Position innerhalb des afghanischen Staatsapparats sowie der bisherigen Regierungen eingeschränkt ist, liegt zum einen an dem zerrütteten Zustand der Kabuler Regierung, in der weiterhin vormalige Bürgerkriegsparteien die Macht weitgehend unter sich aufteilen (vgl. Ruttig 24.10.2013). Es liegt aber auch an der Aufsplitterung der Hezb-e Wahdat, als der einst starken militärischen Vertretung der Hazara. Zwar haben lokale Kommandanten zweifelslos auch lokal weiterhin weitreichenden Einfluss. Und auch in Bamyán gibt es durchaus noch Waffen – privat und durch die Hezb-e Wahdat kontrolliert. (vgl. Ruttig 19.07.2011) Im Vergleich zu anderen Bürgerkriegsparteien hatte die Hezb-e Wahdat jedoch mit dem Fall von Mazar-e Sharif und dem Verlust des Hazarajat im Kampf gegen die Taliban ihre militärische Macht weitgehend eingebüßt.

Doch auch ihr politischer Einfluss ist durch die andauernde Zersplitterung in vier konkurrierende Fraktionen und dem alten, teils erbitterten Konkurrenzkampf ihrer vier Führungsfiguren deutlich eingeschränkt: Karim Khalili, zu dessen Fraktion auch Vize-Präsident Sawar Danesh gehört, Muhammad Mohaqeq, der als Stellvertreter von Abdullah fungiert, Ustad Muhammad Akbari, sowie die Fraktion des in 2015 verstorbenen Qurban Ali Urfani.

Deren Konkurrenzkampf hatte zwar zumindest zur Folge, dass in bisher jeder Regierung nach 2001 auch Vertreter einer dieser Fraktionen zu finden waren. (vgl. Ruttig/KAS 01.01.2006: 25f., Ruttig 17.09.2013 und 14.06.2017) Die historische Erfahrung, dass eine effektive Interessensvertretung der Hazara nur bei weitgehender Geschlossenheit zu realisieren ist, scheint sich jedoch fortzusetzen. (vgl. Mousavi 1998)

Zumindest ist diese Kabuler ‚Vertretung‘ der Bewohner des Hazarajat entweder nicht willens oder nicht in der Lage, selbst einfache Infrastrukturprojekte in der Region durchzusetzen – wie etwa die Befestigung und Instandhaltung der Matschstraße von Bamyan nach Kabul über Ghorband. Das allgemeine Armutsniveau ist weiterhin sehr hoch und Daten zu Ernährungssicherheit zeichnen das Hazarajat als eine der ärmsten Gebiete des Landes aus. Unter anderem ist das in der nicht primär ethnisch, sondern militärisch motivierten Politik begründet, die Provinzen, die weitgehend frei von offenen Kämpfen waren, beim Empfang von Entwicklungshilfe benachteiligt hat, weil sie nicht als strategisches Instrument der Mobilisierung von politischer Unterstützung nötig war. Regierungsloyalität wurde so zumindest für jene, die keine mächtige Vertretung in Kabul hatten, mit mangelnden Investitionen ‚belohnt‘. So hatte die Region ‚West Central‘ in der auch die Provinz Bamyan liegt 2007-08 mit 46,3 % die höchste, und 2011-12 mit 46,1 % die zweithöchste Armutsrate. Wie die Weltbank ausführt: *“Paradoxically, the lagging regions were not those that experienced the most conflict. The conflict has had the perverse effect of increasing economic integration and employment in the better off but more conflict-affected regions, while the more remote Northeast, dependent on agriculture and vulnerable to natural disasters, received relatively less attention from government and donors.”* (World Bank 2016: 8) Und FAO konstatiert: *“The ‘laggard’ but safer regions of the East, West-Central and especially the Northeast, did not receive much international aid and saw their poverty rates increase mostly due to negative the impact of weather shocks and the absence of safety nets, leading to asset depletion, as well as lack of access to basic services.”* (Poncin/FAO 01.09.2016: 18)

Das trifft mit dem Befund zusammen, dass Wüsten- und Bergbewohner eine der besonders vulnerablen Gruppen bezüglich Nahrungsmittelunsicherheit sind – laut UNOCHA 2016 immerhin 48 %. (UNOCHA November 2016: 26) So werden auch weite Teile der Provinz Bamyan für Oktober 2017 – Januar 2018 als krisenhaft prognostiziert. (FEWS Net August 2017: 1) Nach dem GAM (Global Acute Malnutrition) Index liegt Bamyan so über 15 %, was den offiziellen Katastrophenstatus begründet. (UNOCHA December 2017: 28)

Die Fortsetzung der Marginalisierung durch die Regierung in Kabul, gegen die sich inzwischen eine zivilgesellschaftliche Protestbewegung formiert hat, mag angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen als ein vergleichsweise marginales Problem erscheinen, kann jedoch wie oben diskutiert in einer Region, die ökonomisch so vulnerabel wie das zentrale Hochland ist, existenziell bedrohlich sein. Die Protestbewegung der Hazara reagiert jedoch nicht nur auf sozio-ökonomische Marginalisierung, sondern auch den mangelnden Schutz vor Gewaltakteuren. (vgl. ACCORD 02.09.2016) Der Kommentar einer der Organisatoren der Demonstrationen anlässlich der Ermordung von sieben Hazara in Zabul 2015, ist somit keine

Ausnahme, sondern drückt eine weitverbreitete Stimmung aus: „*‘For the past 14 years, we have been helping the government, and using civil ways to make our demands,’ Royesh, the protest organiser, says. ‘It appears though that this approach is not that responsive or productive in the Afghan context... Seeing this, Hazaras who have increasingly been victimised rose up.’*“ (AFP 05.12.2015)

So berichtet auch Christine Röhrs aus einem Gespräch mit einem der Organisatoren der „Erleuchtungs-Bewegung“: [...] *„Wenn die Regierung uns nicht schützt, dann müssen wir es eben selber tun“*, sagt der Hasara-Abgeordnete Arif Rahmani bei einem Gespräch in seinem Büro. Rahmani ist ein Anführer der Erleuchtungs-Bewegung. Die hatte anfangs bloß für Strom im bitterarmen Hasara-Herzland, der Provinz Bamian, demonstriert. Aber in den vergangenen Monaten ist sie zu einer schlagkräftigen Massenbewegung herangewachsen, die *„eine politische und wirtschaftliche Diskriminierung der Hasara“* anprangert. Die Angriffe des IS treiben der Erleuchtungs-Bewegung nun noch mehr Anhänger zu – so behaupten es zumindest ihre Anführer, deren Haudrauf-Stil viele mit Sorge betrachten. *„Die Hasara-Aktivisten müssen auch aufpassen, dass sie sich mit ihrer Rhetorik nicht einen neuen Bürgerkrieg herbeireden“*, warnt Thomas Ruttig. Rahmani wiederum warnt vor Wut und Trotz in der Gemeinde. Drei Szenarien würden nun unter Hasara diskutiert. Erstens: *„Separation! Wir machen in den Hasara-Provinzen unser Hasaristan auf.“* Zweitens: *„Hasara bewaffnen sich und verteidigen sich selbst.“* Drittens: *„Die Fatemiun-Brigade kommt aus Syrien wieder und kämpft hier gegen den IS statt dort.“* Die Fatemiun-Brigade besteht aus Hasara, die die Iranischen Revolutionsgarden unter den afghanischen Flüchtlingen im Iran für ihre Pro-Assad-Truppen in Syrien rekrutiert hatten.[...] Auch um die Anführer der Hasara zu besänftigen, hat Präsident Ghani nun einer *„Moschee-Verteidigungsfront“* zugestimmt. 33 der 211 schiitischen Moscheen in Dascht-e Bartschi und Dutzende in anderen Stadtteilen haben in den vergangenen Wochen Waffen bekommen. *„Jeweils fünf Wächter werden von der Polizei ausgebildet“*, sagte der Polizeichef von Dascht-e Bartschi, Mohammed Resa Kohi. Gleichzeitig bekämpfen die Regierung und die USA den IS weiter an anderen Fronten – zum Beispiel an seiner Basis in der Provinz Nangarhar, wo die USA im April die größte nicht-nukleare Bombe abgeworfen hatten. An den Ängsten in Dascht-e Barchi und am Misstrauen gegen die Regierung ändert das aber nicht viel. *Es ist schon die Rede von Familienvätern, die Waffen kaufen. Überall hängen Banner mit Fotos der Opfer, an Moscheen, über Gassen, an Haustüren. Eine ständige Erinnerung an die neuen tiefen Gräben im Land.“* (Röhrs 07.11.2017)

Nicht alle Hazara sind derart kämpferisch, und viele sind auch besorgt über die Ausgabe von Waffen an Zivilisten. (vgl. Qazi/Al Jazeera 01.10.2017) Doch ohnmächtige Wut erlebe ich immer öfter auch bei sehr kampfunwilligen Hazara-Bekanntem. Einer von ihnen kommentierte (in Übersetzung von Dari): *„Es ist egal was wir tun, ob wir reisen, demonstrieren, beten, feiern oder trauern, studieren oder arbeiten – wir sind nirgends geschützt und überall in Gefahr. Ich glaube nicht, dass kämpfen hilft, aber einfach darauf warten bis man selbst an der Reihe ist, ist auch keine Antwort.“*

Erschwerend kommt hinzu, dass auch regional keine effektive Schutzmacht in Sicht ist. Die Verfolgung durch anti-iranische Gruppierungen sorgt zumindest nicht dafür, dass Iran sich im Gegenzug als Schutzmacht positionieren würde. Zwar hat Iran auf der Anerkennung der schiitischen Minderheit im verfassungsgebenden Prozess in 2003 bestanden. (vgl. Rubin July 2004: 14) Das hat Iran jedoch nicht daran gehindert, die Taliban zu unterstützen, um den Machtansprüchen und nicht zuletzt der *regime-change* Politik der damaligen amerikanischen Führung vorzubeugen. Und es hindert sie jetzt nicht daran im Kampf gegen Daesh die Taliban zu unterstützen, was nicht nur die brutal geführten Kämpfe zwischen Taliban und Daesh befördert. (vgl. Azami/BBC 12.01.2017, Osman 27.05.2016, Liuhto/MiddleEastEye 03.05.2016) Die damit einhergehende Stärkung der Taliban hat auch Konsequenzen für den Verlauf des innerstaatlichen Konflikts zwischen afghanischer Regierung und Taliban, und wird von vielen Hazara als erneuter Verrat der ehemaligen Schutzmacht Iran gewertet.

c) Besteht die Möglichkeit für Hazara, sich durch eine Neuansiedlung in Bamyan oder Kabul dieser Gefahr zu entziehen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, weshalb nicht?

Grundsätzlich gilt, dass je näher sich Hazara an aktuellen Grenz- und damit Frontlinien des Hazarajat befinden, desto gefährdeter sind sie. Das sorgt aber in Bamyan Stadt, als dem Zentrum des Hazarajat, deshalb nicht für Sicherheit. Im Gegenteil waren Hazara in Bamyan als dem wirtschaftlichen und administrativen Zentrum des Hazarajat und zugleich Zuhause einer bedeutsamen sunnitischen Minderheit immer eines der ersten Ziele offener militärischer Übergriffe. Schon in 2009, als es in Bamyan noch Hoffnungen auf Einnahmen durch Tourismus gab, haben die Taliban nicht nur durch Spitzel Informationen gesammelt, sondern im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen auch ganz offiziell Delegationen geschickt. Ein (ungeplantes) Treffen und Gespräch meinerseits mit solchen Taliban-Repräsentanten hat mich zwar damals nicht in Gefahr gebracht, weil es schlicht zu wenige waren, um offen jemanden anzugreifen, der lokalen Schutz genossen hat. Dem Assistenten, der mich damals begleitet hatte, wurde zwei Jahre später während eines Besuch in seiner Heimatprovinz Ghazni jedoch ein Nachtbrief von den dort herrschenden Taliban zugestellt, in dem er mit dem Vorwurf des Verbrechens konfrontiert wurde, in Bamyan ‚für die Deutsche‘ gearbeitet zu haben. Dass diese Talibandelelegation zu Gast in einer Moschee der tadschikisch-sunnitischen Minderheit war, legt wiederum eine Kontinuität auch dieser Kooperation nahe und zeigt wie unzuverlässig ein pragmatischer Waffenstillstand, wie der zwischen Tadschiken und Hazara in Bamyan seit 2002, ist.

Größere Städte wie Kabul sind zudem beliebtes Ziel nicht nur, aber auch großangelegter Anschläge, da sie dort am ehesten die Aufmerksamkeit der Medien erregen und somit als Machtdemonstrationen geeignet sind (vgl. 3.1). Da Hazara sich aufgrund der ethnischen Segregation in den Städten jedoch z. B. nicht in einem sunnitisch-paschtunischen Gebiet ansiedeln könnten (vgl. 5), können sie der kollektiven Bedrohung durch diese Anschläge auch

nicht entgehen. Zudem gilt für Hazara, wie für alle anderen Migranten auch, dass sie für eine Ansiedlung auf unterstützungswillige und -fähige soziale Netzwerke angewiesen wären. Doch auch die Mehrheit der Bewohner im größten Hazara-Viertel Kabuls, Dasht-e Barchi, hat keinen Zugang zu grundlegender Infrastruktur wie Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen. Zudem herrscht akuter Mangel an Schulen und medizinischen Einrichtungen. Aufgrund ihrer besonderen Abhängigkeit von Arbeit im NGO-Sektor waren und sind Hazara zudem besonders vom Rückgang der Entwicklungshilfe betroffen. Zugang zu Arbeit im staatlichen Sektor ist aufgrund ethnischer Diskriminierung auf die Departments beschränkt, die von Hazara geführt werden, wobei gleiche ethnische Zugehörigkeit allein noch keine Grundlage für Solidarbeziehungen und Unterstützungsbereitschaft darstellt. (Immigration and Refugee Board of Canada 20.04.2016, Maley 01.10.2017, Monsutti August 2006: 36, Schuster 08.11.2016: 3f.)

Meines Erachtens ist kein alternatives politisches Szenario in Aussicht, dass vor diesen militärischen, terroristischen und humanitären Gefahren Schutz bieten könnte. Als politische Alternativen zur derzeitigen Lage ist theoretisch ein Friedensschluss mit den Taliban möglich, also deren Chance auf offizielle Legitimation und anerkannte Ausweitung ihrer Macht, was für viele Hazara eine zutiefst verstörende Aussicht ist. Die Rückkehr zu einer offenen Bürgerkriegsordnung, wäre jedoch angesichts der derzeitigen Stärke der Taliban und der relativen militärischen Schwäche der Hazara für sie keine bessere Alternative. In beiden Fällen wäre davon auszugehen, dass sich Verfolgung intensiviert, was UNAMA jedoch auch in der derzeitigen Lage für möglich hält: *"[...] the core issue remains that attacks against Shi'a Muslims and their places of worship may be expected to continue – or increase - if action is not taken."* (UNAMA 07.11.2017)

Mit freundlichen Grüßen,



Friederike Stahlmann